Hermes

oder

kritisches Jahrbuch der Literatur.

Zweites Stück

für

das Jahr 1824.

Nr. XXII der ganzen Folge.

Preis des Jahrgangs von 4 Stücken 10 Thlr. und eines einzelnen Stücks 3 Thlr.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1824.

Inhalt.

Hermes.

Zweites Stück von 1824.

Nr. XXII
der ganzen Folge.

I.

Abhandlungen über den Krieg in Beziehung auf große Operationen mit Rücksicht auf die neuesten Kriege. Zweiter Band. Der Angriff der festen Plätze und Städte und die Vertheidigung. Der Feldzug in Holland und Frankreich 1813 und 1814. Der Feldherr und die Operationen. Von dem Generalmajor (seit März 1824 Generallieutenant) Freiherrn v. Valentini. Mit eilf Planen, Berlin, J. W. Boicke. 1824. gr. 8.

Dieser zweite Band ist die unmittelbare Fortsetzung des zweiten Theils vom Hauptwerke, das den Titel „die Lehre vom Kriege" führt. — Uns nicht bekannte Ursachen bewogen den Herausgeber, die gehörige Folgenreihe beim Druck zu unterbrechen, und den dritten Theil, „den Türkenkrieg", als den eigentlich letzten, früher als diesen erscheinen zu lassen. Da für die, welche das nun beendigte Ganze nicht besitzen und es nur aus den darüber ans Licht getretenen Anzeigen und Urtheilen kennen, leicht hierdurch eine irrthümliche Ansicht sich bilden dürfte: so wollen wir zuvörderst des ganzen Lehrgebäudes in der Folgenreihe gedenken, in der es eigentlich gelesen werden muß. Dieses zerfällt unter dem oben angegebenen Haupttitel in drei Theile, wovon jeder Theil einen Band, der zweite aber deren zwei hat. Sie sind: 1. Theil, der Krieg im Kleinen. Dieser ist im Hermes deshalb nicht angezeigt worden, weil die Darstellung seines Inhaltes bei unsern Lesern kein allgemeines Interesse voraussetzen konnte, obgleich auch dieser Theil dem Manne vom Fache höchst belehrend ist, und man davon um so mehr zu erwarten hat, als der Verfasser wohl die Hälfte seiner kriegerischen Laufbahn der Theorie und Praxis des kleinen und Vorposten-Kriegs widmete. Es zeugen ferner für den Antheil der rein-militairischen Lesewelt daran, die vier nachein-

ander folgenden Auflagen, deren letzte, in durchaus vervollkommneter Gestalt, dieser erste Theil ist. 2. Theil, der Krieg im Großen. Erster Band, in Beziehung auf Feldoperationen u. s. w. im Hermes Nr. XVIII. beurtheilt. — Zweiter Band, in Beziehung auf Angriff und Vertheidigung fester Plätze, den neuesten holländischen Festungs-Feldzug u. s. w. — 3. Theil, der Türkenkrieg, d. h. Anweisung, den Krieg mit Vortheil gegen eine Nation zu führen, die auf andere Weise, als europäische Heere es thun, zu Werke geht und dabei durch Oertlichkeiten und verjährte Vorurtheile unterstützt wird, im Hermes Nr. XXI. ebenfalls beurtheilt.

Wir wollen uns, auf den vorliegenden zweiten Band vom 2. Theile übergehend, bemühen, unsern verschiedenen Lesern hinsichtlich des Fortificationskriegs — wie wir ihn wohl nennen können — so deutlich als möglich zu werden, und zu dem Ende da und dort das einschieben, was dem Laien die Verständlichkeit erleichtere, und das bevorworten, was ihn überhaupt auf den Standpunct einer richtigen allgemeinen fortificatorischen Ansicht für die jetzige Zeit setzen kann. Im übrigen folgen wir dem Werke selbst und werden uns erlauben, unsere Zweifel und Bedenken, wo uns solche aufstoßen sollten, dabei zu bemerken. Ueber den Feldzug in Holland können wir nur das Allernothwendigste mittheilen, weil es uns sonst zu weit führen dürfte, und bitten, diesen lieber im Werke nachzulesen, obwohl das Vorgetragene auch so verständlich seyn möchte. Was uns die größte Schwierigkeit bei dieser gedrängten Uebersicht macht, ist die Entbehrung des Sinnbildlichen — der Plane, — die bei einer künstlichen und zu erklärenden Sache so nothwendig sind; allein wir hoffen dies Hinderniß, wenn auch nicht zu besiegen, doch meistens zu beseitigen. Das Buch theilt sich in I. den Angriff der Städte und festen Plätze; II. den Feldzug in Holland und Frankreich 1813 und 1814; III. Landes- und Städte-Vertheidigung; IV. den Feldzug und die Operationen und (ohne Ziffer) Feldzug in Polen. Es ist eine Eigenheit des Autors, die in dem dritten Theile sich schon kund gegeben hat (es war dort das letzte Capitel unter der Rubrik Schluß), eine Hauptabtheilung nicht zu bezeichnen; hier hätte es unserer Meinung nach so gut mit V. geschehen können, als die IV. der vorhergehenden gegeben wurde. —

I. „Jede Stadt", sagt der Verf. „wenn man die Mittel hat, sich darin zu vertheidigen, ist als ein fester Platz anzusehen, und erst mit dem erlangten Besitz der Festungen ist die Eroberung eines Landes vollendet." Indem der General sehr weislich bei dem letzten Satz sich des Ausdrucks Festungen bedient, wird dem aufmerksamen Leser sogleich einleuchten, daß zwischen ihnen

und einer blos vertheidigten Stadt, in dem gebrauchten Sinne, ein Unterschied stattfinden muß. Und wenn der Verf. §. 2. fortfährt, „förmliche Belagerungen sind in den neueren Kriegen selten", so ladet beides zusammen ein, hier auf den Charakter aufmerksam zu machen, den die Festungskunst in den letzten Zeiten angenommen hat, und auf die Weise, die sie dazu genöthigt hat. In der Periode, welche der französischen Revolution kurz vorherging, hielt man die Festungen (d. h. zur fortdauernden Vertheidigung eingerichteten Plätze, worin eine kleinere Anzahl Krieger einer größeren angreifenden auf längere Zeit zu widerstehen vermag) für die vorzüglichsten, welche nur für die Garnison und deren nöthigste Bedürfnisse hinlänglichen Raum gaben, aber gar keine Einwohner erlaubten. So ist z. B. Pleß von den Oestreichern erbauet worden, und der leitende Grundsatz dabei konnte kein anderer seyn, als daß Einwohner nur die Subsistenzmittel aufzehren und gelegentlich zur leichtern Uebergabe mitwirken könnten. Diese Ansicht war augenscheinlich durch den siebenjährigen Krieg gebildet worden; man hatte vergessen, welchen Nutzen Olmütz der östreichischen Monarchie geleistet, und sah nur auf die ungünstigen Resultate. Damals hatte eine Festung einen ganzen Feldzug entschieden, und ehe sie nicht genommen war, ward an keine weitere Operation gedacht. In dieser langwierigen Belagerungszeit fehlte es nicht an Desertion, an manchem Beispiel unpatriotisch gesinnter Festungsbewohner und, — wenn endlich das Ziel erreicht wurde, so hatte die Armee die bloße Ehre, aber nicht den mindesten Genuß davon. Sie sah die gefangene Garnison auf dem Glacis (der äußersten Abdachung der letzten Brustwehr, die sich allmählich ins Feld verläuft) das Gewehr strecken, ein Theil von ihr transportirte selbige, ein noch kleinerer gab den nöthigsten Dienst in die eroberte Stadt, und das Gros zog nun weg, ungetränkt und ungespeist: denn da die Contribution, in baarem Gelde bestehend, in die Casse der kriegführenden Macht kam, so war für die Truppen nirgend etwas zu finden. Der glückliche Geist jener Zeit — wir nennen ihn so für die am Kriege und Blutvergießen unschuldigen Landesbewohner — erzeugte diese Kriegführung, die so human abstach gegen frühere barbarische Zeitalter, wo Hunderttausende gewürgt, die Uebriggebliebenen in die Sclaverei geführt, und sonst alles, was zu finden war, geraubt und weggeschleppt wurde. Allein, beinahe zu jenen uralten Perioden der Zerstörung und des Raubes führte uns Buonaparte zurück, sobald er die durch die Revolution erhaltenen ungeheuren Mittel, nach dem 18. Brumaire Gelegenheit hatte, etwas genauer zu betrachten und nach seiner Weise zu handhaben. Jetzt war nicht mehr, wie es noch um Mainz

geschehen, die Rede von jahrelangen Feldzügen um Eine Provinz, oder gar von schulgerechter Belagerung Einer Festung, um auf ihre Eroberung fußend weiterzubringen, in der Kunstsprache neue Basis der Operationen genannt. Nein, Hunderttausende zogen in der mit Recht sogenannten großen Armee heran, und ein Armeecorps derselben betrug oft über noch einmal so viel, als eine ganze sonstige Armee: (z. B. Davousts Corps war gewöhnlich 60—70000 Mann dann stark, wenn eine Schlacht zu erwarten stand, weil er gemeiniglich dabei die Umgehungsrolle erhielt). Die Conscription hatte die Desertion vernichtet, und daß es an Ersatz dieser Masse durch das junge Frankreich und später das unglückliche Deutschland nicht fehlen würde, verkündeten des neuen Attila düstere Ausdrücke von „Nahrung des Gefechts, jährlicher Menschenverbrauch“ u. s. f. Diesem heranstürmenden Heere konnte keine Festung ein dauerndes Hinderniß werden, am allerwenigsten die der neuesten sublimen Art: denn man blockirte sie leichter oder stärker, je nach ihren Garnisonen, während man mit der Hauptmacht unmittelbar auf die großen und Hauptstädte — die gerade nicht oder schlecht aus älterer Zeit befestigt waren — losdrang. Diese waren für Napoleon der wahre militairisch-politische Schlüssel des Kriegs geworden. Ja hier hielt er seine Triumphzüge, und dort dictirte er den Besiegten oder Ueberraschten Frieden und Alliance mit ihm, wie schon Darius die Ueberwundenen mit sich in den endlosen Kampf schleppte. Allein er vergaß dabei nicht nur nicht die genommenen großen Städte, außer den Brandschatzungen, durch Lieferungen aller nur möglicher Kriegs- und Lebensmittel heimzusuchen; sondern setzte ganz Neues und Empörendes hinzu, indem er mit Militairgewalt in ihnen eine Art von Civilverwaltung zu organisiren und so unter Oberleitung seiner Behörden sie und das flache Land systematisch aussaugen, und physisch und moralisch zu seinem Vortheil zu benutzen begann. So kam mit dem Besitz irgend einer größern Stadt zugleich der Nerv der Provinz, in der sie lag, in seine eiserne Hand; und da dort überdem gewöhnlich die Hauptstraßen sich kreuzen und die größern Flüsse vorbeiströmen, so wurden sie zugleich wichtige Puncte für den Transport alles Kriegsmaterials zu Wasser und zu Lande. — Diese aus dem Leben gegriffne Schilderung zeigt uns ohne gelehrte, oft falsche, Untersuchungen, wie eigentlich die Fortification nicht sowohl eine andere Gestalt angenommen, als vielmehr sich mit ihrer Kunst von den kleinern zu den größern Puncten hingewendet hat, und zugleich, wie jetzt die unregelmäßige Befestigung weit mehr geübt wird, als die regelmäßige. Denn, wenn man selbst sich den, zumal leeren, Platz wählt, so würde man thöricht handeln, ihn anders als regulair

zu erbauen: wo aber der Platz gegeben und eine größere Stadt ist, meist von ungleicher Ausdehnung und abwechselndem Terrain, da muß auch darnach die Umschanzung sich richten, und freilich ist das Letztere die dem Ingenieur schwierigere Aufgabe. Was aber jene Festungen betrifft, die wir im Laufe unserer Darstellung als blockirt verließen, so ist ihr Geschick in wenig Worten ausgesprochen. Sie waren zu schwach an Garnison, um etwas Ernstliches in des Feindes Rücken zu wagen, und wenn sie wirklich dem Blocadecorps Schaden zufügten, so durften sie es doch nicht unternehmen, sich weit von ihrem Platze zu entfernen. Das Einzige, was sie thun konnten, das Rühmlichste, aber leider nicht das Gewöhnlichste, war: sich bis zum Frieden zu halten; wo sie dann aber doch in des Siegers Hände fielen, mit seinen Truppen besetzt und von ihm als eine vorgespiegelte Garantie, eigentlich aber als ein Zwingbann zu seinen friedlichen namenlosen Quälereien gebraucht wurden. Nur durch die Natur uneinnehmbare Festungen leisteten in dieser Periode von 1800—1813 einiges, wie der Königstein in Sachsen u. s. w., indem sie sicheres Depot für Staats- und Kunstschätze wurden, da auch diese dem Feinde kein Heiligthum mehr waren. Man würde uns mißverstehen, wenn man diesen Behauptungen z. B. Danzig im Jahre 1807 entgegensetzen wollte. Gerade für uns dürfte dies beweisen: denn Danzig ist eine große Stadt, hat zwar alte, aber durch die Natur besonders unterstützte tüchtige Werke, die Garnison war zahlreich und der Commandant ein tapferer Mann, und nicht eher lieferte also Napoleon die Schlacht von Friedland, als bis — aus Mangel an Munition — jenes gefallen war. — Buonaparte selbst ging, nachdem er Deutschland überwältigt hatte, mit dem Beispiel der Befestigung der großen Städte und solcher, die an großen Communicationen liegen, voran, und es ist nichts geblieben, als ihm hierin zu folgen, da die Verbündeten in ihrem Angriffe gegen Frankreich ebenso, als früher er, zu Werke gingen (eine Thatsache, die gegen Frankreich mit seinem dreifachen Festungsgürtel, und wo solche mehrentheils große Städte sind, nur bei dem nahe an eine Million steigenden Heere, ohne zu bedeutende Detaschementsschwächungen, möglich war); und so werden namentlich vorzugsweise die größeren Städte so lange Gegenstände für die Fortification bleiben, als man mit großen Armeen, die über 150,000 Mann factisch zählen, zu Felde zieht. Was aber eigentlich in diesem Zeitraume diese Festungen, militairisch genommen, sind und seyn sollen, darüber sagt ein großer Gewährsmann, Napoleon, im zweiten Theile seiner Memoiren: „Festungen sind für den Angriffs- und Vertheidigungs-Krieg nützlich. Sie können zwar allein nicht

so viel leisten, als eine Armee: allein sie sind das einzige Hülfsmittel, einen siegenden Feind aufzuhalten, zu fesseln, zu schwächen, zu beunruhigen.“ In Bezug auf Obiges sagt daher Gen. v. V. mit vollem Rechte, daß nur in den Städten die Erhaltungsmittel für eine Armee in der gehörigen Anhäufung beisammen getroffen werden, daß nur sie bedeutendere Truppenmassen, in selbständig streitfertigem Zustande, ein sicheres und bequemes Unterkommen gewähren; daß es daher klar ist, daß, wenn man auch allenfalls den Sommer und Herbst hindurch in einem Lande auf tartarische Weise leben kann, man doch im Winter wahrscheinlich wieder heraus muß, wenn die Städte uns ihre Thore verschließen. Dieser Satz bestätigt sich in der ganzen Periode der neueren Kriegskunst vom ersten Feldzuge Wilhelms v. Oranien gegen Alba bis zum Brande von Moskau.

Sind aber jetzt förmliche Belagerungen seltener, so tritt desto öfter die Nothwendigkeit ein, sich auf kürzere Weise der festen Plätze zu bemächtigen. Handstreiche (coup de main), indem man durch Ueberfall oder Ueberrumpelung zum Zweck zu kommen sucht; oder Sturm ohne besondere Vorbereitung des Artillerie- und Geniewesens, hängen vom Zufall und von Benutzung günstiger Umstände ab, und werden durch Schwäche, Muthlosigkeit oder verkehrte Maßregeln auf Seiten des Feindes, veranlaßt. Mehr Sicherheit gewährt hingegen die Vereinigung solcher kühnen Angriffsweise mit der kunstgerechten, d. i. ein Angriff, der, zwischen beiden die Mitte haltend, gewissermaßen eine abgekürzte Belagerung zu nennen ist. Diese Abkürzung gestattet der Charakter der neuesten Kriegführung, indem der Belagerte gemeinhin auch nicht mit allen Widerstandsmitteln versehen ist. Wirft man daher die feindlichen Vorposten mit Macht in die Festung zurück, setzt man sich fest in den anliegenden Häusern, Gärten und Hecken, benutzt man solche Oertlichkeiten zu Laufgräben und Verbindungen rückwärts, oder richtet sie mit weniger Schanzarbeit dazu ein: so reicht man wohl mit solcher Parallele *) (ganz nahe an den feindlichen Werken) aus. Ricoschett- und Demontirbatterien, ja selbst die Bresche **), kommen schon in den

*) Parallelen sind die Gräben, welche die nach der Festung zugehenden Laufgräben mit einander in Verbindung setzen und ziemlich parallel mit dem Festungsumriß (daher ihr Name) gehn.

**) Ricoschettbatterien, welche die Wälle der Länge nach beschießen und durch das bogenförmige Hüpfen ihrer Kugeln auch die verdeckten Gegenstände treffen. Demontirbatterien, gegen das feindliche Geschütz in Ueberzahl aufgerichtet, um dies zu zerstören. Bresche, die in den Hauptwall eingeschossene Mauer, auf welcher man beim Sturm emporklimmt.

ersten Nächten zu Stande, und man gelangt so in Tagen dahin, wozu man sonst der Wochen bedurfte. Ist freilich eine starke und kräftige Besatzung in dem Orte, so wird der Befehlshaber so nahe Festsetzung nicht dulden. Er wird, begünstigt von seinem Geschützfeuer, eine offensive Haltung hinter jenen Deckungen vor seinen Werken behaupten, oder, zurückgeworfen, stets zu neuer Offensive übergehen. Für die Vertheidigung, setzen wir hinzu, ist kein Grundsatz schädlicher, als der, sich nur auf seine nächsten Hauptwerke beschränken zu wollen. Diese verderbliche Ansicht hat in dem Jahre 1806 sehr viel zur Uebergabe verschiedener Festungen beigetragen. Wenn man eine starke Garnison hat, so wird es nicht schwierig, die entferntesten Puncte vor der Festung schon zu besetzen und dem Angreifenden Schritt vor Schritt streitig zu machen, ihn zu ermüden, ehe er nur zur Eröffnung eines Laufgrabens kommt. Ist man aber schwach, so ist es allerdings nicht möglich gleiches zu leisten; dennoch kann durch eine kluge Benutzung des Terrains, durch Bewegsamkeit und richtige Auswahl der Truppen, und besonders durch eine, bei Zeiten angelegte Feldfortification Unglaubliches geleistet werden. Mit Recht sagt Carnot: „Muth sowohl als Geschicklichkeit, jedes für sich, leisten bei Vertheidigung fester Plätze wenig, aber im Verein sind sie unüberwindlich"; und der Verfasser „des Kriegs für wahre Krieger" *) indem er in lebhaften Zügen das Bild eines echten Festungsvertheidigers darstellt, fügt hinzu: „nur wenige Sterbliche sind auserwählt, Heere zu befehligen, allein in einer Festung zu commandiren geschieht öfter, und der zu erlangende Ruhm ist nicht weniger glänzend." Wollen wir aber uns in der Erfahrung nach einem großen Beispiele umsehen, welches den Beleg für das weiter oben Gesagte enthält, so kann kein trefflicheres angeführt werden, als — Davousts Vertheidigung von Hamburg. Weit entfernt, diesen gehorsamsten der Satrapen Buonapartes sonst loben zu wollen, so hat er doch in dieser ein Muster aufgestellt, wie ein kräftiger und kenntnißreicher General alte Mittel benutzen und neue erschaffen kann, um nicht nur in unglaublich kurzer Zeit eine große weitläufige Handelsstadt zur tüchtigen Festung einzurichten, sondern sie auch unter den schwierigsten Umständen zu behaupten. Er hat das ganze Verfahren hierbei in seiner Vertheidigungsschrift an Ludwig XVIII. auseinandergesetzt, und den militairischen Theil derselben können wir mit Recht empfehlen. Hier kann man lernen, was es heißt: dem Feinde weit hinaus Hindernisse erregen und ihn in steter Spannung erhalten.

*) Generallieutenant von Lossav. Das Buch verdient weit mehr Aufmerksamkeit, als es erregt hat.

Wo denn solcher Widerstand sich offenbart, und wo an der Einnehmung des Platzes — vorzüglich wenn selbiger eine Festung ist und man also weiß, daß, wenn auch die äußere Gegenkraft geworfen ist, es dann erst am Walle zu der hauptsächlichsten kommen wird — aus militairischen oder politischen Gründen gelegen ist, da muß allerdings zur förmlichen Belagerung geschritten werden, die hier nicht eintrat, weil Napoleon abdankte und Ludwig die Uebergabe befahl. Mit Recht verdient es Verwunderung, daß oft auch bei Belagerungen, wo der Drang der Zeit und der Verhältnisse doch nicht so sinnbefangend ist, als oft bei anderen kriegerischen, besonders taktischen *) Operationen, in älterer und neuerer Zeit auffallende Fehlurtheile und irrige Maßregeln nachgewiesen werden können. Friedrich II. kannte den Belagerungskrieg sicher recht gut, und eröffnete die Transchéen vor Olmütz 1758 doch um 1000 volle Schritt entfernter, als es die Regel vorschreibt. Eine optische Täuschung von dem beherrschenden Tafelberge aus und ein längs ihm laufender Hohlweg, der mit benutzt wurde, soll Ursache dieses Mißgriffs gewesen seyn, der ungeheure Munition kostete und Mitveranlassung war (denn noch größere Fehler fielen vor), daß Friedrich nach 35 Tagen die Belagerung aufhob; also nach einer Zeit, wo nach Vaubans, dieses Königs unter den Ingenieuren, Berechnung bereits fünf Tage mehr verflossen waren, als es von Eröffnung der Transchéen (Laufgräben) bis zur Erstürmung der Bresche bedarf. — Deshalb ist das Erste, ehe eine Belagerung unternommen wird, die dazu erforderlichen Mittel zu berechnen, weil, wenn man jene nicht durchführen kann, die darauf verwendete Zeit und Kräfte ein reiner Verlust sind, und es zweckmäßiger wäre, die bloße Blocade anzuwenden. Ist jedoch zu solcher, um nach der Lage der Verhältnisse die Uebergabe der Festung zu erwarten, nicht die gehörige Zeit zu gewinnen, so reichen die zur förmlichen Belagerung nicht hinlänglichen Mittel, vielleicht zu einer abgekürzten, die in den offenbaren Sturmangriff übergeht, hin. Aus diesem Gesichtspuncte erklären sich häufig die fehlerhaften Entwürfe beim Angriff fester Plätze. Kritischer noch wird für den Belagerer die Aufgabe, wenn die Belagerungsarmee in Verhältniß zu den Belagerten zu schwach ist; und dann schlägt der Verfasser vor, der uralten Methode enger Einschließung durch zusammenhängende Werke zu folgen, wie Alexander v. Parma im niederländischen Kriege das volkreiche Mastricht mit starken Forts und zusammenhängenden Werken

*) Ueber die Definition von Taktik, für jeden verständlich, s. Hermes 2tes Stück von 1823, Nr. I. Seite 19 die Note.

umgab. (Interessant und genau zugleich dargestellt, in der Fortsetzung des Abfalls der Niederlande von Schiller, durch Curths).

Der Gen. v. B. hält nun §. 6 und 7 die fehlerhafte Belagerung der Preußen von Mainz 1793 und die bessere der Oestreicher von Valenciennes gegeneinander und geht in Einzelheiten über, in die wir ihm nicht folgen, da sie sich auf Oertlichkeiten beziehen, welche nur die beigefügten Plane erklären können. Eben so zeigt er das Fehlerhafte bei der Belagerung von Warschau 1794, wo man Transchéen gegen eine Stadt errichtete, die über eine deutsche Meile lang, überall nur leicht verschanzt und von nicht mehr als 20,000 M. regulairer Mannschaft besetzt war. Allein er bemerkt auch dabei, daß die Ursache weniger an Unkenntniß, als in der Menschenfreundlichkeit Friedrich Wilhelms II. gelegen haben mag, der seine Armee nicht bei einem raschen Sturm gegen jene Stadt aussetzen mochte, deren Volksmenge voll Anarchie und Erbitterung und dabei schon an Zahl, 200,000 Einwohnern, überlegen war. „So wie man aber,“ fährt der Verf. §. 9 fort, „bei einem Menschen, dem man feindlich entgegentritt, vernünftiger Weise sich fragt: was man ihm bieten kann? so wird man doch nicht minder einen festen Platz zuvörderst auch ansehen, um die ihm angemessene Angriffsweise zu erwählen. Den Zweck des ganzen Krieges im Auge, wird man nirgends mehr Zeit und Mittel verwenden wollen, als eben nothwendig, und so auch dem zu erobernden Punct nur gerade die Ehre erweisen, die ihm gebührt und welche der zunächst vorliegende Zweck fordert. Dennoch sollen Feld- und ersteigbare Erdwerke überhaupt, sobald ihre Feuervertheidigung vernichtet ist, mit raschem Anlauf erstürmt werden. Dagegen mag in Mauerwerk, das vom Felde aus sichtbar (denn sonst ist es nicht möglich), schon von fern Bresche gelegt, ohne eben erst, wie die Vorschrift lautet, bis an den Grabenrand mit der Arbeit des Sappeurs gelangt zu seyn, und sobald sie als gangbar erkannt, zum Sturm geschritten werden. Dieses Erkennen der Gangbarkeit einer Bresche ist ein höchst wichtiger Gegenstand: denn es gehört dazu die begründete Ueberzeugung, daß nicht nur die Bresche breit genug und erklimmbar ist, sondern daß sich zwischen ihr und uns keine solchen Hindernisse mehr befinden, die uns mehr, als bei dieser gefährlichen Operation überhaupt nöthig, aufhalten können. Napoleon hatte bei St. Jean d'Acre die Bresche irriger Weise als gangbar erkannt; da sie es jedoch nicht war, und sich noch ein anderer Graben fand, für dessen Wall die Leitern zu kurz waren, so mußte umgekehrt werden; und der Verlust dieser drei Stunden war größer, als der der ganzen übrigen Belagerung; nicht zu gedenken, daß hierdurch der Soldat mistrauisch gegen seinen Führer und entmuthigt wird, bald wieder

zu kommen, während der Belagerte sich an die Gefahr gewöhnt und in ihr nun weniger den Kopf verliert."

Ist die Festung regelmäßiger und nicht ganz alter Art, so erfordert sie fast immer einen regelmäßigen Gang des Angriffs: denn da ist kein Mauerwerk von fern sichtbar, sondern eins deckt das andere und das Glacis das vorderste. Hier muß man sich näher heranarbeiten, um das zu sehen, was man zerstören will. Der Minenkrieg wird bei manchen Festungen nothwendig, oder doch vielleicht das kürzeste Mittel seyn, um in den Graben zu gelangen. Bei andern Festungen wird man die Hindernisse des Wassers zu bekämpfen und zu beachten haben, was für Mittel und Material nothwendig ist, um nicht vergeblich anzulaufen, oder im regelmäßigen Vorschreiten gehemmt zu werden. Es liefert über das Breschelegen von weitem her der letzte Krieg in Spanien bemerkenswerthe Resultate: denn die Engländer haben bei mehren theils gelungenen, theils mißlungenen Belagerungen die Möglichkeit gezeigt, aus einer Entfernung von 600 bis sogar 1000 Schritt, Bresche zu legen; wozu indeß ein sechs bis siebentägiges Feuer und eine ansehnliche Menge Geschütz nöthig war. Indeß, setzt unser Verf. hinzu, macht die vorletzte beschränkende Bedingung (erforderliche Zeit) diese Entdeckung meist unfruchtbarer, und wohl wäre es sicherer und besser gewesen, Schaufel und Schanzkorb fleißig in Bewegung zu setzen und sich bis auf die Nähe heranzuarbeiten, wo Stunden im Breschschießen so viel gelten, als bei jener Entfernung Tage. Die brittischen Ingenieurs haben jedoch eingeräumt, daß sie diese Manier aus den indianischen Kriegen mitgebracht und in Europa nicht vortheilhaft gefunden haben, wiewohl der englische Soldat lieber stürme als arbeite.

So wenden auch die Russen mehr Blut als Industrie bei ihren Belagerungen an, um so unrichtiger, da der russische Soldat arbeitsam und kunstfleißig ist. Auf jeden Fall ergibt sich aus dem Allen, daß, wo es angeht, das Ersteigen einer Bresche am sichersten da geschieht, wo diese durch am Grabenrande aufgeführte Batterien gelegt wurde, weil hier in der von Schanzkörben gemachten Festsetzung (logement) sich Flintenschützen einnisten können, welche die Bresche von feindlichen Arbeitern reinigen. Ohne sonderliche Gefahr sieht man stets den Feind dicht in der Nähe, und da während dem an einem unterirdischen Gang gearbeitet wird (descente), um gedeckt in den Graben hinabzukommen: so ermüdet man den Gegner, der in fortwährender Spannung den Sturm erwartet, seine Kräfte deshalb schneller erschöpft, als der Belagerer, und ersieht so den günstigen Moment. — Die Minen sind das eingebildete größte Hinderniß bei dieser regelmäßigen Belage=

rungsart: denn sie schaden in der Wirklichkeit weit weniger, als die Lehrbücher verkündigen; und „wäre das menschliche Herz nicht zu beachten, das sich mehr vor eingebildeten Gefahren, als vor wirklichen, fürchtet," so thäte man am besten, sich an dies unterirdische Spiel nicht zu kehren und nur getrost über der Erde fortzuarbeiten, die kleinen Chicanen des feindlichen Mineurs würden wenig hindern oder vernichten. Es ist mehr der Zeit- als der Menschenverlust, was den Angriff einer durch Minen vertheidigten Festung so widerwärtig macht. Doch ist das beste Mittel, hier mit der Druckkugel (globe de compression) gegen jene Minenhindernisse vorzuschreiten. Sobald man vom Ausgehenden des Glacis nach dem freien Felde zu anlangt, wo die Minen des Vertheidigers zu erwarten sind, wird eine stark geladene Mine (50 Centner etwa, wo bei gewöhnlichen nur so viel Pfunde hinreichen) angelegt, mit ihr ein Trichter gesprengt, der wohl auf 50 Schritt umher das Erdreich aufwühlt, auf dessen Rande man sich festsetzt, und gesucht in den gesprengten feindlichen Gang zu gelangen. Daselbst, oder in dem eigens dazu weiter vorgetriebenen Gange, wird mittelst einer Druckkugel wieder eine Masse Erde auseinander und vorwärts gesprengt, und so weiter fort, wenn eine dritte Druckkugel nöthig, mit der man gewiß den äußern Grabenrand (contrescarpe) in den Graben selbst wirft und dadurch leicht eine breite Rampe hinab bereiten kann. Vorkehrungen gegen feindliche Ausfälle, welche unsere Minenarbeiter entdecken und stören können, sind hier Hauptgegenstand der Berücksichtigung. — Um den Zustand der jetzigen Belagerungskunst näher darzulegen, verbreitet sich der General über die Angriffe auf Wittenberg 1813 und 1814; und da diese Betrachtungen nicht allein lehrreich, wie alles sind, was derselbe aus dem Schatze seiner vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen uns gibt, sondern zugleich sehr interessant, so nehmen wir keinen Anstand, sie in Abkürzung unsern Lesern mitzutheilen.

Die Ehre des ersten Versuchs auf Wittenberg am Anfange des Kriegs gebührte den Russen, da Oberbefehl, Artillerie- und Genie-Leitung von ihnen ausging, und es scheint der unzulängliche Angriff auf geringere Meinung, als Festung und Besatzung verdienten, gegründet gewesen zu seyn. Beide waren zu stark für die 2 russ. Jägerregimenter und 2 preuß. Bataillons, die mit 27 Geschützen zum Angriff verwendet wurden, obwohl dieser durch die umgebenden Vorstädte, die man besetzte, begünstigt war. Mit mehr Streitkräften an Mannschaft, aber unzureichenden Belagerungsmitteln, ward der zweite Angriff vom Gen. Bülow nach der Schlacht von Dennewitz begonnen; er kann aber nur für eine enge Einschließung, vermittelst angelegter Trenschéen gegen mehre

Festungsfronten, gelten. Das wenige Belagerungsgeschütz, die vorhandenen russ. Einhörner und congrevischen Raketen, reichten nur zu einigen Batterien in dem ersten Laufgraben hin, mehr um die Stadt zu ängstigen, als den Werken zu schaden. Kaum konnte die Festung erreicht werden von den drei entfernteren Wurfbatterien vorwärts des Waldes, in dem der Lutherbrunnen liegt. Etwas näher, aber doch noch über 1000 Schritt, war ein zweiter Laufgraben mit einer zwölfpfünder Batterie gegen die Unter-Stadtseite eröffnet, und nur eine sehr unbedeutende Bewerfung konnte aus der Mörserbatterie bewirkt werden, zu deren Errichtung die aus weiter Ferne dominirende Höhe gegen Teuchel eingeladen hatte. Weiter kam es nicht und konnte nicht wohl kommen, indem, als die Nordarmee zu dem Elbübergang bei Roßlau aufbrach, bloß die Division Thümen im Angesicht von Wittenberg gelassen wurde. Diese mußte weichen, da Napoleon die bekannte Demonstration gegen Berlin machte; als er aber bald genug gegen Leipzig umkehrte, erhielt das 4. Armeecorps unter Graf Tauenzien die Einschließung der Elbfestungen, und der General Dobschütz mit seiner Abtheilung den Angriff auf Wittenberg, welcher den 23. October mit der Einschließung begann und erst in der Nacht zum 23. December in wirkliche Belagerung überging. Indeß hatte der General die Zeit bis dahin als Vorbereitung trefflich genutzt, die Besatzung bei Tag und Nacht wiederholt allarmirt, Posten, die sie außerhalb hielt, aufgehoben und so den Feind geschwächt, ermüdet und mit Eröffnung der ersten Parallele in der erwähnten Winternacht überrascht, daß sie, obgleich nur 4 bis 500 Schritt vom Hauptwall entfernt, mit einer Verbindung rückwärts, ohne Verlust oder Beunruhigung zu Stande kam. Vor dem hier angegriffenen Theile der Festung lag ein massives Krankenhaus, welches die Belagerten mit einer Brustwehr umgeben, mit Palisaden geschlossen und so zu einem starken Außenwerke gemacht hatten, aus welchem sie aus drei Stockwerken mit Tirailleur-Feuer der 180 Schritt davon vorbeilaufenden ersten Parallele hart zusetzten. Mit Einbruch der fünften Nacht, nachdem in den Nächten vorher fünf Batterien, theils in der ersten Parallele, theils jenseits der Elbe, zu Stande gekommen, und die Belagerungsarbeit mit einer zweiten Parallele nach der Richtung des vorspringenden Winkels vom Krankenhause mit der Sappe (ein gegen das feindliche Feuer durch verschiedene Vorkehrungen gesicherter Laufgraben) vorgeschritten war, ward dies Werk mit Sturm genommen, wozu 50 Mann mit 100 M. Reserve verwendet wurden. Die schließenden Palisaden waren bereits vom Geschütz vernichtet; kein Schuß geschah beim Angriff. Der Feind, nach einer gegebenen Salve, verließ das Werk, und an einem Logement und an Verbin-

bung desselben mit der zweiten Parallele, ward durch die schnell angestellten folgenden Schanzer sogleich gearbeitet. Aber schon nach einer halben Stunde kehrte der Feind mit einem kräftigen Ausfall, 600 M. stark, in drei Colonnen zurück, gegen Front und rechte Flanke des Postens. Er mußte verlassen werden. Doch behauptete der Belagerer sich in der zweiten Parallele und nöthigte durch starkes kleines Gewehrfeuer den Feind zum Rückzug, worauf die Verbindung mit dem wiedergewonnenen und luftig besetzten Krankenhause mittelst der Sappe bewerkstelliget ward. Starke Besatzung war wegen des noch nicht ganz vernichteten Feuers der Festung, das vorzüglich mit Wurfgeschütz von den anstoßenden Bollwerken und dem Mittelwall sehr heftig war, nicht in dem eroberten Werke zu halten. Noch des Nachmittags kam der Feind mit einem wüthenden Ausfall in das Werk zurück und legte Feuer in dem Hause an, ward aber von der mit dem Bajonet hineindringenden Reserve mit ansehnlichem Verlust wieder verjagt, das Feuer gelöscht und das Logement in dem Werke gründlich vollendet. Indeß hatten die Belagerer noch in der zweiten Parallele mit *Enfilirschüssen* (solche, welche der Länge hin bestreichen und also *die* schädlichsten sind) aus dem Anschließungswerk an der Elbe zu kämpfen, wo der Feind wieder einige Geschütze ins Leben gerufen hatte, gegen die man sich durch Traversen (Querwälle) in der Parallele decken mußte, und gleichzeitig aus derselben mit der doppelten Sappe (wo eine Seite die andere deckt) gegen das Glacis vorschritt. Der starke Frost, der ungünstige Boden, auf Schutt und Mauergrund zerstörter Häuser, und das stete Wurffeuer des Feindes erschwerten die Arbeit. Mit der elften Nacht war man mit schlangenförmiger Sappe so weit auf dem Glacis vorgerückt, daß der bedeckte Weg (der mit einer Brustwehr versehene Gang an der Contrescarpe) genommen werden konnte. 150 M. wurden dazu verwendet; 30 drangen, nachdem der Feind vom ausspringenden Winkel vor dem unangegriffenen Bollwerk verjagt war, bis an den anstoßenden Waffenplatz, gruben sich an den Traversen daselbst ein und behaupteten sich mit unterhaltenem Flintenfeuer. Fortwährend ward an einer Strecke gedeckter Feststellung für eine Breschebatterie auf der Kante des Glacis gearbeitet (Couronnement), und der Bau für selbige, in der zwölften Nacht begonnen, war in der dreizehnten vollendet. Sie konnte jedoch, da noch Feuer der benachbarten Werke zu dämpfen war, erst nach der funfzehnten Nacht zum Agiren gelangen. Eine Descente, vom Glacis bis zum Rande des zugefrornen und durch alle Anstrengungen der Belagerten nicht mehr aufzureißenden Grabens, war gleichzeitig zu Stande gekommen und in der Nacht auf den 12. Januar (der 16. Tag der Belagerung) um 1 Uhr er-

folgte, unter dem Oberbefehl des Feldherrn Grafen Tauenzien, der Sturm. Vier Infanterieregimenter, jedes in einer Colonne, bildeten eben so viele Angriffe: die erste, bestimmt, den Brückenkopf auf dem linken Elbufer zu nehmen, sollte mit dem Feinde über die Brücke dringen; die zweite, das untere Anschlußwerk (zwischen Festung und Strom) nehmen, dann auch sich der Brücke, mit dem Hauptheile aber des dort liegenden Elbthors bemächtigen; die dritte, als der Hauptangriff, war gegen die attaquirte Front (wo der Sappenvorgang geschehen) bestimmt und in 4 Abtheilungen, jede mit einer Reserve, getheilt, um auf eben so viel Puncten, vorzüglich dem der Bresche, den Wall zu ersteigen. Man konnte über das Eis und einen Damm, der nach dem Schloßthore führt, über den Graben gelangen. Die vierte Colonne sollte beim Petersthore, auf der obern Seite, in die Festung dringen. Diese sämmtlichen Angriffe waren zwar zu gleicher Zeit bestimmt, jedoch so, daß der Sturm vom rechten Flügel (also beim Brückenkopf) anfangen und jede Colonne dann aufbrechen möchte, wenn sie das Hurrah der benachbarten hörte, alle aber, sobald sie eingedrungen, mit einander Verbindung suchen sollten. Mit dem Schloß und Rathhaus, von welchen man wußte, daß sie der Feind zu einer Vertheidigung eingerichtet, wollte man sich für diese Nacht nicht befassen, sondern sich auf den Wällen und in den Straßen gegen die Mitte der Stadt festsetzen. Alles in dieser Anordnung ward genau befolgt. Das feindliche Feuer aus dem Blockhause im Waffenplatze der Angriffs-Front ward nicht geachtet, und die Bresche mit dem Ruf: Es lebe der König! erstiegen. Der Feind, von allen Seiten gedrängt, verließ ohne großen Widerstand die Wälle und warf sich ins Schloß und Rathhaus, die im Feuereifer des Sieges auch angegriffen und mit einigem Verluste genommen wurden. Um 2 Uhr war General v. Dobschütz, der die Stürmenden anführte, Herr des Platzes; gegen 1500 Gefangene und 96 Geschütze waren die Früchte des Sieges; 100 Todte und Verwundete hatte er an diesem Tage; und 400 hatte die ganze Belagerung gekostet. — Beiden Theilen muß man Gerechtigkeit widerfahren lassen: dem General Lapoype als tapferem Vertheidiger eines mittelmäßigen Platzes, der kein Mittel ungenutzt lassend auch noch das Aeußerste abwartet; den preußischen Befehlshabern, wegen des festen und sichern Ganges ihres Angriffs mit auffallend geringen Mitteln und in einer Jahreszeit, in der man vormals förmliche Belagerung für ganz unthunlich hielt. Der Ingenieur, der den Angriff leitete, war der Obrist Chevalier Plautzen, Franzos, und weil er seinem rechtmäßigen König zu nützen glaubte, von der Partei des Usurpators zu den Verbündeten übergegangen. — So weit die Geschichte

dieser Belagerung, die ein getreues Bild derjenigen Angriffsmethode, in dem auch nicht die, sonst in ruhigen Winterquartieren abgewartete, Kälte und Frost fehlen, dem Auge vorlegt.

Feste Plätze, die durch Wasser vertheidigt werden (die vorzügliche Stärke der holländischen Festungen), sind schwer förmlich zu belagern, desto leichter einzuschließen. Ist der Boden morastig, oder der Wasserhorizont nahe unter der Oberfläche, so sind entweder gar keine Laufgräben möglich, oder man kann sie doch nur durch so schwere Schanzkörbe, Sandsäcke und anderes herbeigeführtes Material, mit Beschwerde zu Stande bringen. Kann man nur auf Dämmen zur Festung gelangen, so wird man den Frost abwarten müssen, um ihr zu schaden. Indeß gibt es in dergleichen Gegenden gewöhnlich Querdämme, welche die zur Festung führenden Fahrdämme verbinden, und diese sind dann zu Parallelen und Batterien zu benutzen, und mit weniger Arbeit dazu einzurichten. Unter Begünstigung überwiegenden Geschützfeuers wird es dann auch möglich seyn auf dem Fahrdamme mit der Sappe vorzuschreiten, wobei dessen Krümmungen, oder der Anbau zur Seite, auf mannichfaltige Weise Vorschub zu leisten pflegen. Das Gleiche findet bei Festungen statt, die nur auf einer Seite hart an einem Flusse liegen. Gemeiniglich kann man in solchem Falle (doch findet es da Ausnahme, wo Brückenköpfe, z. B. bei Torgau, Magdeburg u. s. w. diese Näherung durch ihr Feuer verbieten) auf dem entgegengesetzten Ufer ziemlich nah und gedeckt Batterien placiren und die Front in der Seite beschießen, die man gleichzeitig mit Vortheil von vorn angreift. Schwierig ist, wegen des nassen Grabens, der Sturm bei Wasserfestungen allemal, und jener oft die beste Schutzwehr für eine schwache oder bequeme Besatzung. Ist man aber einmal mit dem Angriff so weit vorgeschriten, daß das feindliche Artilleriefeuer schweigt, weil die Kanonen außer Stand gesetzt sind, und wirken unsere Breschbatterien, so überwindet sich auch diese Schwierigkeit und man kann die Passage des Grabens für nichts mehr als den gewaltsamen Uebergang über einen Fluß im Angesicht des Feindes ansehen. Die Festsetzungen in der Bresche, wenn dieselbe erstiegen, ist dann der letzte Act der Belagerung, und der Angriff der Stadt im engern Sinne — das Straßengefecht — das noch vielleicht zu bestehende Nachspiel.

Dem regelmäßigen Angriff einer Festung ist der gewaltsame durch raschen Anlauf der Ersteigung mit Leitern, ohne daß vorher Bresche geschossen worden (wohl auch durch eine Kriegslist, wo man ein Thor überrumpelt) entgegengesetzt. Betrachtet man die Hindernisse, die Wall und Mauer mit vorliegendem Graben schon an sich allein darbieten, so möchte man, wenn sie nur einigermaßen vertheidigt werden, solches Unternehmen für unmög-

lich halten. Wenn indeß die Besatzung so schwach ist, daß sie nicht alle zugängliche Stellen des Umfangs besetzen kann; wenn sie aus Trümmern einer eben geschlagenen Armee besteht; wenn der Befehlshaber den Kopf verloren hat, oder Meuterei und Unzufriedenheit, vielleicht auch Nachlässigkeit, Schlaffheit und Unordnungen im Platze herrschen: so kann man im siegreichen Fortschritt den coup de main wagen, nur muß Kommen und Angreifen wo möglich Eins seyn. Durch Stutzen, Besichtigen und ungewisses Anklopfen kommt der Vertheidiger zur Besinnung und das Gelingen wird bedenklicher. Kenntniß des Platzes und seiner Zugänge, Bereitschaft auf die vorkommenden Hindernisse und die Mittel, sie zu übersteigen, sind daher im voraus nothwendig. Dies faßt Zusammensetzung und Eintheilung der Angriffscolonnen, Werkzeuge u. s. w. in sich. Wie bei allen Angriffen, so geht auch hier ein Schwarm Tirailleurs voraus und nistet sich, es sey bei Tag oder Nacht, in naher Flintenschußentfernung vom Platze ein. Die Vorstädte, Lusthäuser, Gärten und Hecken, wovon jede Stadt mehr oder minder umgeben ist, geben dazu Gelegenheit. In Frankreich, den Niederlanden und Deutschland kann man, wegen des um die bedeutenden Städte herrschenden Luxus in der Cultur, oft bis an die Thore oder den Grabenrand verdeckt gelangen und dort sichern Stand zum gezielten Schuß finden. Einige hundert so eingenistete Schützen schrecken jeden Feind zurück, der über die Brustwehr sieht, geben den Unterstützungen Gelegenheit, in den Graben, wenn er trocken ist, hinabzugleiten, und machen es zur moralischen Unmöglichkeit, zu erfüllen, was die Bücher hier verlangen: daß nämlich der Vertheidiger auf die Brustwehr steige und von ihr in den Graben hinabschieße. So unter den Schuß gelangt, kann man die Erdwälle mit Händen und eingestoßnen Gewehren hinanklimmen, die Mauern mit Leitern ersteigen (escaladiren). Von der Front, die man ersteigen will, muß aber der Feind unmittelbar durch einen falschen Angriff auf einer andern Seite abgeleitet, oder unmittelbar durch überwiegendes Geschützfeuer vertrieben, oder doch so geschwächt seyn, daß kräftiger Widerstand nicht zu erwarten ist. Daher muß Geschütz (leichte Haubitzen und Mortiers, ebenfalls placirt für die Schützen) möglichst nahe heranrücken, und starke Batterien (gleichfalls vom Terrain möglichst gedeckt, oft hinter einem Gegenstand errichtet, den man alsdann niederreißen kann) müssen theils in der Verlängerung der Feuerlinie, theils der Artillerie des Feindes nahe gegenüber, deren Feuer ertödten. Wo dann dies geglückt ist, da kann man Brücken oder Dämme von Faschinen (große frische Reisbündel) legen, welches Material, da wo es nöthig, wie die Schippen und Hacken, von den Soldaten neben dem Gewehr getragen wird, und Heu- oder Wollsäcke, auch

Erdkörbe zum Grabenfüllen anwenden. Größeres Material, z. B. Leitern, wird von besondern Arbeitscolonnen getragen, denen ein bahnmachender Trupp vorangeht und die Sturmcolonne folgt. Unter den Angriffen werden sich wahre und falsche unterscheiden; oft aber kann es geschehen, daß der falsche gerade gelingt, und es muß auf solche Fälle, besonders mit den unterstützenden Reserven, Rücksicht genommen werden. Die günstigste Gelegenheit zum Eindringen wird immer die seyn, wenn der Feind einen Theil der Besatzung in einer schwächlichen Haltung und ohne gehörige Vorkehrung zu sicherem Rückzug, vor irgend einem Thore aufgestellt hat. Hier gelingt es gemeinhin, den Trupp gegen das Thor zu werfen und mit ihm in dieses einzudringen, da die Besatzung auf dem Walle immer ungewiß ist, ob sie auf Freund und Feind schießen soll. Eine geschlossene Colonne muß nur im Sturmschritt folgen. Gerade auf diese Weise drangen die Franzosen am 6. Novbr. 1806 ins Burgthor von Lübeck und nahmen den Ort. — Ob es rathsam sey, bei einem Angriff auf einen festen Ort dem Feinde allen Rückzug zu sperren, kommt auf die Verhältnisse an: denn manchmal ist z. B. mehr am Platz, als der Besatzung gelegen, und dann ist es natürlich besser, Cavallerie um den Ort zu senden, die im freien Felde die Rückziehenden in Empfang nimmt. Wahrscheinlich wären die Franzosen bei Lübeck wieder hinausgeworfen worden, wenn alle Anführer Blüchern so geholfen hätten, als es York that. Allein nicht sowohl Mangel an Muth, als an Kenntniß und Erfahrung, verleitete sie, das Straßengefecht als etwas Ungewöhnliches aufzugeben und ihre Truppen hinauszuführen, da wo man wieder stellen und richten konnte. Wären die Dispositionen jenes Feldherrn befolgt worden, so erging es den Franzosen wahrscheinlich ungefähr wie 1701 dem Prinzen Eugen von Savoyen in Cremona, wo derselbe, nachdem er eine bedeutende Truppenzahl glücklich in den Platz gebracht hatte, von der durch Zufall theilweis versammelten Besatzung nach mehrstündigem Gefecht wieder hinausgeworfen ward. So auch bei Bergen op Zoom 1814, welches von den Engländern durch nächtlichen Ueberfall wirklich schon theilweis genommen, wobei aber die Oeffnung des Thors, durch welche eine bereitstehende Colonne eingelassen werden sollte, versäumt worden war. Von Mitternacht bis zu Tagesanbruch war die Besatzung auf einige Bastionen, die sie noch innehatte, beschränkt, aber noch im Besitz des größten Theils der Stadt und des Centrums auf dem Markt. Ueberall ward mit tadelloser Tapferkeit von beiden Seiten gefochten. Da gewannen die Franzosen zuerst die richtige Ansicht, so theilweise Kämpfe könnten zu nichts führen, Einheit und Nachdruck müßten herrschen. Deshalb gaben sie einige vorliegende Theile auf, concentrirten sich dagegen

und drangen, in drei Angriffscolonnen, auf ein gegebenes Zeichen, gleichzeitig vor. Ein Hafenbassin, dessen Tiefe mit der Ebbe und Flut des nahen Meeres wechselt, bildet einen Abschnitt in der Stadt, welcher während der Ebbe von den eingedrungenen Engländern überschritten worden war. Bei ihrem Rückzuge hatte die unterdeß eingetretene Flut ihnen den Ausweg versperrt. Auf gleiche Weise waren einzelne in den Bastionen kämpfende Haufen abgeschnitten. Andere waren zwischen dem Velerve und bestreichenden Feuer der Franzosen eingeklemmt und mußten als Gefangene in die Festung zurückkehren, aus der sie mit Mühe wieder einen Ausweg gefunden. Mehr Engländer, als die französische Besatzung an Köpfen betrug, wurden bei diesem abgeschlagenen Angriff gefangen. — Dieses letzte so glänzende Beispiel der Vertheidigung und des Siegs im Innern der Stadt gibt ganz einfach folgende Hauptregeln an die Hand, die nie vergessen werden müssen, sobald man im Angriff bis hieher gelangt ist: Vor allem muß der Centralpunct der Stadt, d. i. der Platz, wo der besonnene Gegner seine letzte Kraft sammelt, erreicht, über den Haufen geworfen und von da eine Straßencommunication bewerkstelligt seyn, um die einzelnen noch fechtenden Theile in den Rücken zu nehmen. Dies zu erreichen, sind drei Angriffscolonnen nothwendig, die, sobald man eingedrungen, eine rechts, eine links, längs dem erstiegenen Wallgang alles aufrollen, von denen die dritte aber gerade vorwärts nach dem Mittelpuncte dringt. Es müssen bei Zeiten die Thore geöffnet und die Pulvermagazine besetzt werden, und da, wo man eindrang, ist sogleich eine Festsetzung und Besetzung einzurichten. Endlich hat man die eignen Truppen im Zaume zu halten, damit sie über der Plünderung sich nicht zerstreuen. Sobald man diesen von der Beute nicht nur Nahrung, sondern auch von der Contribution Geld als Antheil verheißt, und ihnen beides regelmäßig reicht, werden sie folgsam bleiben. Zwar geschieht das Letztere selten: es ist aber um so ungerechter, als doch jeder Seesoldat von den Prisengeldern erhält, und die Einwohner gern die Gräuel einer Plünderung mit einer mäßigen Summe abwenden werden. — Geübte und den Krieg kennende Truppen sind bei Sturm und Stadtgefechten mehr als irgend sonst im Kriege nothwendig: denn es ist unglaublich, wie Stumpfsinn und Furcht bei solchen Gelegenheiten sich äußern, wenn ungewohnte oder nicht vorher gekannte Hindernisse das Unternehmen ins Stocken bringen und dann der Soldat sich nutz- und rettungslos selbst aufopfert, statt durch raschen Entschluß die Gefahr zu mindern und abzukürzen. Nur wenn man dann frische und geordnete Truppen herbeiführt und die, unter welchen Kopflosigkeit und wilde Unordnung herrscht, aus dem Gefechte zieht, darf man hoffen, die halb verlorne Sache

wiederherzustellen; außerdem aber möchte es gerathener seyn, sie lieber gleich mit so wenig Verlust als möglich aufzugeben und zum Abzug blasen zu lassen.

Einer regelmäßigen Belagerung geht immer längere oder kürzere Zeit die Blocade voran. Gleichmäßig bedient man sich dieser Einschließungsart: sobald es darum zu thun ist, die Besatzung außer Stand zu setzen, der weitergehenden Armee zu schaden; wenn selbige durch Aushungerung zur Uebergabe gezwungen werden soll (wo es natürlich nicht auf karg zugemessene Zeit ankommt); oder endlich, wo die Belagerer zu schwach im Verhältniß gegen die Garnison des befestigten Orts sind. In den ersten Fällen thut man am besten, nahe genug, jedoch außer der Kanonenschußweite, alle Zugänge und besonders die umherliegenden Dörfer zu besetzen, sie gegen Ueberfälle zu verschanzen, und überhaupt eine solche Einschließung zu bewerkstelligen, daß die Verbindung zwischen unsern besetzten Puncten nicht wohl gestört werden kann. Vorwärts nach dem Feinde zu verbreitet sich, nach Maßgabe des Terrains, die Vorpostenkette, welche seine Bewegungen beobachtet, sie rückwärts meldet und bei Ausfällen sich nach den stärkern Replipostem zurückzieht. Es versteht sich von selbst, daß alle Zugänge, wodurch der Feind Lebensmittel oder Munition von außen her erlangen könnte, unterbrochen werden müssen, und wo möglich, wenn es ihm an Wasser in der Stadt fehlen sollte, die Gewässer, die es ihm liefern, abzuleiten sind. Der größte Theil des Belagerungsheers wird hinter der Einschließungslinie rückwärts zu halten und in Reserven so zu vertheilen seyn, daß diese den bedrohten Puncten aufs schnellste zu Hülfe eilen können, ohne doch außerdem an Bequemlichkeit im Lager zu leiden. Die Cavallerie muß da, wo sie agiren kann, in Reserve seyn, starke Piquets von ihr aber nahe der Vorpostenchaine und immer zum Aufsitzen bereit sich halten. Bei solchen Anstalten wird man es selbst mit der thätigsten und unternehmendsten Besatzung aufnehmen können, und sie wird sich, je öftere Ausfälle sie versucht, desto eher aufreiben, ohne dem Belagerer, der meist seinen Abgang ersetzen kann, beträchtlichen Schaden zufügen. Wenn aber das Einschließungscorps nicht viel stärker, oder wohl gar schwächer ist, und dennoch dem Platze Gemeinschaft und Lebensmittel abschneiden und seine Kräfte paralisiren soll, um durch diesen dauernden Zustand die Uebergabe zu bewirken, so würde die eben angegebene Methode durchaus an unrechter Stelle seyn. Eben so ist die gewöhnliche Art, in halbmeilenweitem Abstande um den Platz herum eine Kette, wenn auch von verschanzten, Vorposten zu beziehen, eine halbe und schlechte Maßregel. Dennoch ist engere Einschließung, wegen des Mis-

verhältnisses der Kräfte selten thunlich, und nur Berg- und Wasserfestungen, aus denen nur wenige Engwege führen, sind leicht und mit geringer Macht nahe zu umfassen. Demnach bleibt, wenn die Festung in ebenem oder zugänglichem Terrain liegt, nichts übrig, als sie so nah als möglich mit seiner Vorpostenkette zu umgeben, die übrige Macht aber concentrirt, außer dem Bereich der gewöhnlichen Ausfälle zu halten, um die Besatzung bei ihren etwanigen kecken Operationen im freien Felde zu bekämpfen und von dem Platze abzuschneiden. Eine schwache Einschließungsarmee, auf vielen Puncten gleichmäßig vertheilt, begibt sich dieses Vortheils, und die kräftige Besatzung wirkt selbst gegen die entferntesten Puncte mit ungestrafter Ueberlegenheit. Reichen aber selbst zu einer zusammenhängenden Vorpostenchaine die Kräfte nicht hin, so sende man Parteien auf alle Hauptwege, die vom Platze auslaufen, suche wenigstens die Patrouillen und Botschaften des Feindes aufzuheben und hindere ihn am Fouragiren in der Umgegend, während man selbst alle von ihm erreichbaren Dörfer ausfouragirt hat. Dies Verfahren dürfte für ein Cavalleriecorps, welchem für sich allein die Einschließung aufgegeben wäre, das einzig anwendbare seyn. Vauban, der es empfiehlt, hat es den Türken abgesehen, und heutzutage ist es von den Kosaken zu erlernen. — Die Blocaden der französischen Festungen im Feldzug 1814 bestätigen diese Vorschriften. Als das yorksche Corps die Plätze Metz, Thionville, Saarlouis, Luxemburg und Longwy angesehen hatte, sich aber nicht mit ihnen aufhalten konnte, wurden alle diese Einschließungen blos Cavalleriecorps aufgegeben, und sie erfüllten ihren Zweck vollkommen. Die feindlichen Besatzungen, fast mit gar keiner Cavallerie versehen, konnten sich auf keine weitausgehenden Streifereien einlassen, da sie von der Festung wären abgeschnitten worden, und einem gewaltsamen Streich in der Nähe wußte diese gewandte und wachsame Cavallerie auszuweichen. Als dagegen später das schwache hessische Armeecorps diese Einschließungen übernahm, fand der Feind etwas vor sich, auf das er stoßen konnte. General Durutte brach (in Verbindung mit Napoleons Operation auf St. Dizier im Rücken der Alliirten) am 25. März aus Metz, gegen Saarlouis und Thionville auf, durchbrach alle schwachen Einschließungen und drängte, verstärkt durch Thionville marschirend, die gegen diesen Platz aufgestellte Abtheilung gegen Luxemburg zurück, und nach einigen, den Hessen eben nicht günstigen Gefechten von diesem Platz ganz ab, den er hierauf eben so entsetzte, und sich, von einem Theil der Besatzung verstärkt, nach Metz zurückzog, wo er mit seinen 10, bis 12,000 Mann und 39 Geschützen Nancy bedrohte, zu dessen Deckung Prinz Biron, genöthigt einen Versuch auf Ver-

dun aufzugeben, herbeieilte. Alle jene Besatzungen blos mit Cavalleriedetaschements zu beobachten, und wenn sie herausgebrochen, zu harceliren, das hessische Corps aber auf irgend einen Punct in der Mitte vereinigt zu halten, und in Gemeinschaft mit Biron auf Durutte, als er aus Metz aufbrach, loszugehen, würde unstreitig zweckmäßiger, als jenes Gewebe von schwächlichen Blocaden, gewesen seyn.

Wie indeß man auch einen Platz angreifen möge, Deckung des Angriffs gegen Hülfe (Succurs) oder Entsatz bleibt immer eine Hauptsache. Die Art des Unternehmens bestimmt die anzuwendenden Mittel. Bei dem Handstreich oder dem kurzen kühnen Angriff kann es hinreichend seyn, einige Infanterie und Artillerie bis an den nächsten Terrainabschnitt auf der feindlichen Seite, und die Cavallerie über solchen hinaus, zu poussiren. Die Parteien, die von dieser letztern noch vorgeschoben werden, entdecken den Feind auf einige Tagemärsche. Mit Terrainbenutzung und leichten Gefechten hält man ihn wohl noch in seinem Vorrücken auf, und gewinnt so die nöthige Zeit zu dem Unternehmen. Für die förmliche Belagerung hingegen sind vielleicht Wochen und Monate zu gewinnen nöthig, weil sie so lange dauern kann. Man muß daher entweder die Streitkräfte des Feindes durch eine Hauptschlacht bis zum erforderlichen Grade vernichtet haben und durch fortgesetzte Offensive ihn in die Unmöglichkeit setzen, uns in unserm Unternehmen zu stören; oder, mit einem Observationscorps, das man dem operirenden feindlichen entgegensetzt, den Vertheidigungskrieg (s. Hermes 2tes Stück 1823. I. S. 7 u. 8) zu führen verstehen, um den Entsatz zu vereiteln. Muß man zu dem äußersten Mittel einer Schlacht schreiten, um sich in der Belagerung zu erhalten, so ist nothwendig, daß jene nicht allzunah an dem belagerten Platz, lieber einige Märsche entfernt, geliefert werde, damit die mögliche Niederlage der Beobachtungsarmee nicht gleich unmittelbar der Belagerungsarmee nachtheilig sey, und diese mindestens Zeit habe, die Belagerung mit Ordnung aufzuheben und ihr Geschütz zu retten. Mehrentheils wird wohl in solchem Falle die überwundene Armee sich auf eine Operationslinie seitwärts zurückziehn, um ein vortheilhafteres Verhältniß herbeizuführen und den, immer widerwärtigen, Zug an der befreiten Festung hart vorbei zu vermeiden. Dem kühnen Feldherrn bleibt noch die Gewaltmaßregel übrig, die Belagerung für den Moment aufzuheben, das Belagerungsgeschütz so gut als möglich in Sicherheit zu setzen, und mit ganzer nun vereinter Macht dem Feinde entgegenrückend, noch eine letzte entscheidende Schlacht zu liefern. Dies kühne Verfahren gelang 1797 Buonaparte gegen Wurmser bei Mantua. In den gewöhnlichen Verhältnissen des Kriegs wird man

aber doch lieber die entscheidende Schlacht vor dem letzten Zeitpunct der Belagerung liefern, weil dem Gegner wohl nichts erwünschteres begegnen kann, als wenn er uns nöthigt, eine Belagerung aufzuheben, die schon bis zu einem gewissen Puncte gediehen und also bedeutende Kräfte vergeblich gekostet hat. Auch Napoleon ist in seinen spätern Feldzügen nach dieser Maxime verfahren. Alle seine Belagerungen begannen erst, nachdem er die Streitkräfte seiner Feinde im freien Felde vernichtet hatte, und durch eine fortschreitende Offensive, oder durch eine entschiedene Uebermacht in imposanter Defensivstellung (nach der Schlacht bei Eylau im Februar 1807, hinter der Passarge, Alle und Omulyt) vor jeder Störung — der Belagerung von Danzig — gesichert war. Was dagegen die Deckung einer Blocade betrifft, so ist anzunehmen, daß, um durch solche von einer Festung Meister zu werden, man zuvor den Feind gänzlich vom Kriegsschauplatz entfernt haben müsse: denn schon eine bloß augenblickliche Entsetzung, während welcher der Feind das, was der Festung fehlt, ihr zuzusenden Gelegenheit fände, würde die ganze bisherige Blocade fruchtlos machen. Ist demnach nun wirklich der Feind aus der ganzen Gegend entfernt, so hat das Blocadecorps sich blos mit der Festung zu beschäftigen. Nur Parteien mag es aussenden, um zu erfahren, was in der Außenwelt vorgeht, damit es ihm nicht gehe wie dem Blocadecorps vor Thionville und Longwy 1814, das von der feindlichen Besatzung von Metz (welche voreilig und ohne billige Anzeige an die Nachbaren freigelassen war) unerwartet heimgesucht wurde. — Die Aeltern zogen eine Art Verschanzungslinie, durch die sie die belagerte Festung von den äußern Operationen zu isoliren gedachten. Die eine derselben, die Contravallationslinien, d. h. einschließende Verschanzungen gegen die Festungen, welche sowohl zusammenhängend, als aus einzelnen Schanzen gebildet werden, sind auch jetzt noch, besonders wie oben bemerkt, bei schwachem Belagerungsheer, mit einigen Aenderungen zu gebrauchen. Allein die andern, die Circumvallationslinien, welche gegen die Außenseite gerichtet waren, passen auf unsere heutige Kanonentaktik nicht, und es ist zu verwundern, wie Feldherren noch bis zur Mitte des verflossenen Jahrhunderts es wagen konnten, sich in den beschränkten Raum zwischen zwei solchen Verschanzungskreisen einzuzwängen und dem doppelten Angriff von innen und außen bloszustellen, wo, nach den darüber vorhandenen Zeichnungen, die Kanonenkugeln der Festung sich allenfalls mit denen des angreifenden Ersatzheers im Lager des Belagerungsheers begegnen konnten. Auch lief es gegen entschlossene Gegner allemal schlecht ab, wie z. B. die Russen von Karl XII. vor Narva, und die Franzosen vor Turin von Eugen, zwischen ihren

Einschließungslinien total geschlagen wurden. Schon Vauban verwirft die Circumvallationslinien, und zeigt, wie sie gegen eine Entsatzarmee nur ein Spinngewebe sind. Sein Observationscorps aber, das er an die Stelle setzt, will er jedoch auch nur in der Nähe seiner Belagerungsarmee halten, ein Vorschlag, welcher, wie wir gesehen haben, jetzt nicht zu befolgen wäre. Nachdem der Verf. zum Beleg für die hier gegebenen Regeln sich auf den Winterfeldzug 1813 und 1814 in Holland, und theilweis auf den in Frankreich berufen und bemerkt, wie Bülow es dort nur immer mit festen Städten, Verschanzungen und befestigten Posten zu thun hatte, zu deren Unterstützung das macdonald'sche Corps eben stark genug war, und auch York, als er den Rhein überschritten, nur die Saar-, Mosel- und Ardennen-Festungen antraf, bei beiden aber keine Schlachten und Gefechte in entwickelter Front vorkamen, geht derselbe zur Beschreibung jenes Feldzugs (S. 62—256) über, wovon wir nur die Hauptmomente aufführen.

II. „Das Glück hatte den Verbündeten," sagt der General, „mit dem Siege von Leipzig mehr gegeben, als sie erwarteten. Noch lebte in keinem Gemüthe die kühne Hoffnung, nach wenig Monden von den Höhen des Montmartre den Frieden zu dictiren; und daß Napoleon solchen auf bequemere Bedingungen hätte erhalten können, ja daß um die Mitte des Novembers, als die Sieger den Rhein erreicht hatten, kaum erst die Frage entschieden war, ob der Strom sollte überschritten werden, darf wohl mit ziemlicher Gewißheit behauptet werden. Nur der rastlose Blücher, nie geneigt, einen vorliegenden Vortheil aus der Hand zu geben, wollte am 14. Novbr. mit seinem Heere bei Mühlheim (Cöln schräg gegenüber) am Rhein eintreffen und übergehen. Ohne Zweifel würde dieser Zug die Eroberung von Holland unmittelbar zur Folge gehabt haben: denn nur Marschall Macdonald mit seinem bei Leipzig sehr geschwächten Heere bewachte den Niederrhein, ohne Kraft, ihn zu vertheidigen. Die Linie der Maas von Lüttich bis Namur bot sich als natürliches Object dar, wo das schlesische Kriegsheer, wenn es nicht Napoleon unmittelbar aufsuchen und bekämpfen wollte, Fuß fassen, Mastricht und Jülich blockiren und die Ankunft des bülow'schen Corps abwarten konnte, das nunmehr, ohne Widerstand zu finden, Rhein und Maas überschreitend und alle holländisch-brabantische Festungen vorbeigehend, auf Brüssel hätte marschiren können. Jene Festungen, mit Einschluß der Seeplätze und Hauptstädte, wären von selbst gefallen, indem der Geist der Gutgesinnten für das ersehnte Herrschergeschlecht der Oranier sich schon zu regen begann, und die gerechteste aller Revolutionen in der Hauptstadt Amsterdam herbeiführte.

So ein combinirter Operationsplan fand aber nicht Statt. Man fürchtete den bloßen Theil der verbündeten Macht gegen den noch immer kraftvollen Napoleon bloszugeben. Nur wenn die verbündete Hauptarmee, ohne sich aufzuhalten, auf der Linie von Mannheim und Koblenz den Rhein, und in weiterem Zuge die Saar und Mosel, Metz und Thionville einschließend, überschritt, und Blücher und Bülow an der Maas die Hand reichten, konnte der vorwärts strebende Feldmarschall wohl die Marne in Einem Zuge erreichen und der feindlichen Hauptmacht um drei Monate früher den Donner seines Geschützes zu hören geben. Wenn indeß Napoleon Mühe hatte, ein Heer zu seiner Vertheidigung im Januar an der Marne zusammenzubringen, so hatten auch die Verbündeten bei ihrem Siege an Kräften zugesetzt und waren von ihren Kriegsdepots allzu entfernt, als daß eine so ununterbrochene Offensive denkbar gewesen wäre. Ein Blick in des Hrn. v. Plotho Werk reicht hin, um den Stillstand der Operationen und die Erholungsquartiere vom 18. November bis zum 8. December am Rhein, Main und Neckar zu rechtfertigen. Wir finden das york'sche Corps zu Anfange dieses Zeitpuncts seinen angewiesenen Bezirk um Wisbaden mit nur 11000 Combattanten (fast nur dem Viertheil seiner ursprünglichen Stärke) beziehen: so hatte es durch Märsche und Gefechte gelitten. Mochten auch die andern Corps stärker seyn, so beburften sie doch mehr oder minder Ersatz und Herstellung des Materials. Das bülow'sche Corps, obgleich es in drei geordneten Schlachten Kräfte zugesetzt, war doch wegen mäßiger Märsche und guter Verpflegung in den Quartieren, am meisten geschont und wohl noch auf 22000 Streiter zu rechnen. Eben um diese Zeit, über Minden in Cantonnirungsquartiere um Münster rückend, hatte es von seinem Oberfeldherrn, dem Kronprinzen von Schweden, der mit seiner übrigen Macht gegen Dänemark marschirte, nur vorläufig die Bestimmung erhalten, von den wiedererworbenen vaterländischen Provinzen Besitz zu nehmen und sich darin zu ergänzen, militairisch aber die Yssel und den Rhein, namentlich die Festung Wesel zu beobachten. Allein der General Bülow, am 17. Novbr. in seinem Hauptquartier Münster angelangt, hatte schon Größeres beschlossen, als ihm der Oberfeldherr genehmigt, nämlich eine der Ysselfestungen, wenn sie, schwach besetzt, eine leichte Eroberung wäre, zu nehmen. Nicht auf einen einzelnen Kriegsplatz, auf die Befreiung von Provinzen war es abgesehen. Eine Proclamation an die Holländer ward gedruckt, und ein Vertrauter nach England abgesendet. Bevor aber die Waffen der Diplomatie ihre Wirkungen beginnen konnten, hatten die des Kriegs schon, was man wollte, vollendet. Die Kosaken der Generale Benkendorf und Tschernitschef besetzten

Zwoll *); General Oppen marschirte mit der preuß. Avantgarde gegen die Yssel und nahm das schwache und mit schlechten Truppen besetzte, jedoch mit guten Werken versehene Doesburg mit Sturm. Man hielt sich nicht lange dort auf, sondern ging eilig über die Yssel, umschloß Zütphen, auf das der Major Sandrath einen vereitelten Versuch gemacht hatte, versagte der Garnison den begehrten freien Abzug und nöthigte sie, sich kriegsgefangen zu ergeben. Jetzt ward ein Versuch auf Arnheim beschlossen, der um so wichtiger war, als Marschall Macdonald noch am Niederrheine stand und diese Festung als Débouché dienen konnte, aus dem es ihm gelang, jede preußische Operation auf Utrecht und Nordholland in den Rücken zu nehmen. Nach einem Gefecht bei Midachten, das den Feind zum Rückzug nöthigte, drang die Hauptcolonne auf der großen Straße bis zur Vorstadt von Arnheim vor, besetzte dieselbe und begann den 26. Novbr. des Platzes engere Einschließung. Den 29. kam es zum Sturm, und die Stadt ward (mit Verlust von 700 M. an Todten und Verwundeten), mit ihr 1 General, 24 Officiers und 1000 M., genommen. Auch von hier verfolgte man den Feind, nach Besetzung des Orts, rastlos über Nimwegen; am 2. December nahm General Bülow sein Hauptquartier in Utrecht. Indeß hatte die Insurrection zugenommen, und um sie zu unterstützen, ward, gewissermaßen nur der Ehre wegen, ein Detaschement unter Obrist Sydow nach Amsterdam gesendet, wo der lauteste Jubel erschallte, weil bereits daselbst der souveraine Fürst der Niederlande seinen Einzug gehalten hatte und als solcher verkündet worden war. Muyden und Halfweg nahm der General von Benkendorf, seine Avantgarde drang ins brabanter Land. Die Franzosen zogen sich hinter die Waal und vertheidigten Gorkum. Den 15. nahm Gen. Bülow sein Hauptquartier in Bommel, und seine 4 Divisionen standen an der Maas, Waal, bei Gorkum und Thiel. Indeß waren die Preußen im Begriff, in den Fehler zu verfallen, sich in Besatzungen zu zerstückeln. — Nur insofern kann die Menge der festen Plätze die Erhaltung eines Landes begründen, als sie von den Einwohnern vertheidigt werden. Auch verdanken die Städte, vorzüglich die niederländischen, ihre Befestigung größtentheils jener Periode, wo die Bürger aus eignen Mitteln die kleinen Heere, die der Angreifende nur ins Feld stellen konnte, von ihren Mauern abzu-

*) Der Verf. hat seinem Werke eine Operationskarte beigefügt, es sind aber die oben angeführten Hauptmomente jenes Feldzugs auf jeder Generalkarte der sieben vereinigten Provinzen, oder auch auf der sotzmann'schen zu finden.

halten wußten. — Die großen Forts mitgerechnet, wovon jedes mindestens tausend Mann gegen einen ernsthaften Angriff bedurfte, waren acht Plätze, die jeden Augenblick angegriffen werden konnten, zu besetzen, Gorkum und Wesel zu blockiren, Nimwegen zu beobachten und eine Avantgarde gegen den Hauptfeind bei Antwerpen aufzustellen. Die Ankunft des Corps von Winzingerode, das, von Bremen her im Marsch, die Einschließung von Wesel übernehmen sollte, ward daher mit Sehnsucht erwartet. Dennoch konnte man der Versuchung nicht widerstehen, einen Versuch zur Eroberung von Herzogenbusch zu machen, dessen Eroberung eine Möglichkeit darzubieten schien. Die Festung ward vom Gen. Bülow durch den Verf. aufgefordert: allein sie ergab sich nicht, und selbst der schon beschlossene Angriff mußte aufgegeben werden, indem der Feind nahte, und der sonderbare Fall hätte eintreten können, daß die Preußen in dem weitläufigen Orte selbst sich einer Einschließung aussetzten. Die Franzosen, die jetzt die Offensive wieder zu ergreifen anfingen, machten einen Versuch auf Breda, das jedoch der Gen. Kraft entsetzte. Dem Vordringen Macdonalds, von Garve und Nimwegen her, setzte sich Bülow entgegen, und es entspann sich ein kleiner Krieg zwischen der Maas und der Waal, der jedoch dem letztern General die Hoffnung um so weniger nahm, gegen Antwerpen selbst etwas ausführen zu können, als Macdonald den Zug in's Innere Frankreichs schon vorzubereiten und sich, die Maas aufwärts, bis Venloo zu ziehen begann. Dorthin verfolgte und drängte Bülow den Feind bis in die antwerpner Vorstädte zurück, sich zugleich mit 4000 Engländern, deren übrige Macht Bergenopzoom einschloß, verbindend. An eine ernstliche Belagerung von Antwerpen war zwar vor der Hand noch nicht zu denken, da dieser große Platz mit allem versehen und von 12000 M. unter dem berühmten Carnot vertheidigt ward: indeß hatte sich die Lage der Dinge für die Preußen doch sehr gebessert: denn neben den erwähnten Vorschritten war am 13. Winzingerode bei Düsseldorf über den Rhein gegangen und das 3. aus Sachsen gebildete deutsche Armeecorps war im Anmarsch, bestimmt, den Krieg in den Niederlanden zu führen. Bis dahin deckte Bülow mit seinem Corps bei Breda die Blocaden von Gorkum und Herzogenbusch, aus welchem letztern Platze die Besatzung sich in die Citadelle Papenbrill geworfen hatte, die in der Nacht zum 26. Januar angegriffen und zur Uebergabe mit 800 M. und 80 Geschützen gezwungen ward. — Dies sind die Ereignisse in Holland, welche der General als Augenzeuge ausführlich beschreibt. Er geht von da unmittelbar zu dem Feldzuge in Frankreich und insbesondere der schlesischen Armee unter

Blücher, über, wohin wir ihm auf gleiche Art, als eben geschehen folgen:

Boltensterns Versuch auf Köln war mißlungen, er hatte dabei *einen* rühmlichen Tod gefunden. Indeß war St. Priest bei Koblenz, und Blücher — in der Neujahrsnacht 1814 — bei Kaub über den Rhein gegangen, und hatte jene Stadt, Simmern und Trier besetzt. Die Franzosen unter Marmont und Mortier zogen sich über die Maas und Mosel zurück, und York folgte ihnen bis Angesichts von Metz und Thionville. Luxemburg ward eingeschlossen. Den 18. Januar rückte Blücher in Nancy ein; und da durch die Hauptarmee, namentlich die Corps des Grafen Wrede und Kronprinzen von Würtemberg, oberhalb Neufchateau, die Vertheidigungslinie an der Marne und Aube umgangen waren, so konnte der Feldmarschall ohne Gefahr, als er am 27. wieder aufbrach, seinem Heere die Bewegung vorschreiben, nach welcher die russischen Corps in 2 Colonnen die Maas bei Void und Vaucouleur, so wie die Marne bei St. Dizier und Joinville überschreiten und am 30. bei Arcis sur Aube eintreffen sollten, während die Avantgarde die Marne bei Vitry beobachten würde, wohin am genannten Tage auch York beschieden war. — Die glücklichen Unternehmungen Bülow's in Holland hatten, wie es scheint, den Gedanken erzeugt, daß ein Gleiches bei den französischen Saar-, Mosel- und Ardennen-Festungen gelingen dürfte. Allein dem war nicht so. Metz, eine Festung ersten Ranges, in gutem Stande erhalten und mit 30000 Einwohnern, die, ganz französisch gesinnt, leicht den, in ihr commandirenden, General Durutte unterstützt haben würden, wenn seine Garnison nicht hinreichte, verbot jeden Versuch des Sturms. Thionville, eine starke regulaire Festung, besteht — von den Armen der Mosel umflossen — aus 3 abgesonderten Theilen, — jeder auf gewisse Weise selbständig, was schon an und für sich einem Handstreiche ungünstig ist. Daß aber die Besatzung (unter dem General Hugo, eigentlich in spanischen Diensten Joseph's, und nicht von Napoleon, sondern, was bemerkenswerth ist, in der Noth und Eile, durch das Zutrauen zu seinen entschiedenen Talenten und seinem Muth von dem früher in dieser Gegend commandirenden Marschall — irren wir nicht, so war es Jourdan — zum Commandanten ernannt) weder unthätig noch allzuschwach sey, bewies ein Ausfall gegen General Pirch, der, näher gerückt, einige Haubitzgranaten hineingeworfen hatte. Saarlouis ist, wie Longwy, ein kleines regulaires Sechseck. Solch ein Ort bedarf, wenn er nur einigermaßen mit Geschütz versehen ist, und einige Tirailleurs in jedem Bollwerke stehen, kaum mehr als eines tüchtigen Bataillons Besatzung, um, von einem Bollwerke nach dem andern marschi-

rend, einen Sturm abzuschlagen. Luxemburgs starke Felsenwerke vertheidigen sich beinahe selbst. Dennoch, durch Blücher's bestimmten Befehl, „daß versucht werden solle sich dieser eingeschlossenen Plätze oder eines davon zu bemächtigen; der Vortheil, wenn es gelinge, sey schon einer Aufopferung werth", dazu aufgefordert, unternahm York die dazu nothwendigen Recognoscirungen, überzeugte sich jedoch bald, daß es nicht gerathen sey Ernstliches zu unternehmen. Wohl mochte der Oberfeldherr selbst nicht viel auf die Erfolge gegen jene Festungen gerechnet haben: denn schon den 29., besagte eine gesendete Ordre, sollte das Corps bei Vitry eintreffen, um sich mit dem auf Troyes anrückenden Hauptheere zu vereinigen, indem Napoleon seine Macht bei Chalons zusammenziehe. York setzte sich daher über Pont a Mousson, auf St. Mihiel und Commercy in Marsch, nachdem er die Blocaden der verlassenen Plätze den Cavalleriecorps überlassen hatte. Wir wollen ihm, so wie den Bewegungen des großen Heeres (von S. 155 bis 256) nicht weiter folgen, und verweisen unsere Leser hierüber auf das Buch selbst, da von Angriff und Vertheidigung fester Plätze nichts mehr vorkommt, woraus etwas zu erlernen wäre, indem die Grundzüge aller Operationen in unserer früheren Beurtheilung des 1. Bandes des 2. Theiles bereits dargelegt worden sind, und der eigentliche Zweck dieses Bandes unserm Bedünken nach mehr in Darlegung der allgemeinen größern Regeln für den Angriff und die Vertheidigung befestigter Orte besteht. Aus diesen Gründen wenden wir uns unter

III. zur Landes- und Städte-Vertheidigung. Nachdem der Gen. v. V. §. 84, 85 und 86 zeitgemäß entwickelt hat, wie durch die Veränderung der Magazine in ein geordnetes, von Napoleon ausgebildetes, Raubsystem, auch der sonst friedliche Bürger gezwungen wird, sich seiner Habe zu wehren; wie die Fürsten nicht mehr aus eigenen Mitteln ihre Kriege führen können, und jede gesetzmäßige Regierung im Recht ist, das eigne gesammte Volk zum Aufstande aufzurufen (Landsturm), stellt er, wie immer, sehr richtig den Grundsatz §. 87 auf: daß ein Landsturm in Masse oder offner Feldschlacht nichts leistet, und nur in festen Plätzen, verschanzten Lägern, oder sonst begünstigten Posten, einer geregelten Kriegsmacht Widerstand leisten und nach Gelegenheit durch Streifereien auf die feindliche Operationslinie wirken kann. Demnach müssen durch Benutzung des Locals und durch Kunst Plätze vorbereitet werden, die der wehrhaften Mannschaft Gelegenheit geben, mit Vortheil zu fechten, dem wehrlosen Theil des Volks aber Sicher-

heit für Person und Eigenthum gewähren. Dergleichen Plätze nennt der Verf. Waffenplätze im weitern Sinne des Wortes, da sie im engern den Ort bedeuten, wo Kriegs- und Ergänzungsmaterial aller Art verwahrt wird. Zu dem Begriff eines solchen Waffenplatzes gehört wesentlich: daß wenigstens ein Theil seines innern Raumes vor Wurfgeschütz, der Umfang aber gegen einen Handstreich gesichert sey. Die schon bestehenden Festungen des Kriegsschauplatzes sind zwar an sich selbst geeignet, den Zweck solcher Waffenplätze zu erfüllen: da sie aber einen eignen bestimmten Kriegszweck haben, der mit der Aufnahme einer großen, zum Theil wehrlosen, Menschenmasse nicht wohl zu vereinigen ist, so werden nur diejenigen Festungen, die zugleich große Städte sind, oder unter deren Kanonen ein festes Lager genommen werden kann, zu Waffenplätzen nach diesem Sinne zu benutzen seyn. In den übrigen dagegen wird nur so viel vom streitbaren Landsturm aufgenommen, als zur Vertheidigung dienlich ist. Auf natürliche Weise bieten sich zu dergleichen Waffenplätzen die Städte, und vorzugsweise große Städte, dar; doch kommen Zwecke, welche auf Operationen Bezug haben, bei der Auswahl mit in Betrachtung. Uebergänge über Flüsse, welche von der Armee mit benutzt werden sollen, Pässe oder andere Stellungen, die bedeutende Landstrecken decken, werden zweckmäßig durch einen Waffenplatz verwahrt. So nachtheilig auch das Cordonsystem für eine active Kriegsmacht ist, so anwendbar ist es in gewisser Rücksicht für den Landsturm. Eine Reihe fester Posten also, hinter einem schwer zu überschreitenden Terrainabschnitt, wird eine zweckmäßige Vertheidigungslinie für einen Landsturm geben. Eben so würden in einem wasserreichen sehr durchschnittnen Lande zusammenhängende Linien, hinter den Bächen und Canälen fortlaufend, nicht zu verwerfen seyn und in jedem Falle das Land gegen die streifenden Parteien des Feindes schützen. Geht eine, vom Feinde kommende, Straße, die ihm wahrscheinlich zur Operationslinie dienen wird, durch ein waldiges und morastiges Terrain, oder läßt sie solches seitwärts liegen, so ist es zweckmäßig, daselbst einen bedeutenden Waffenplatz und mehre feste Posten, dem Local gemäß, anzulegen, um dem Landsturme zu Stützpuncten und Schlupfwinkeln bei dem kleinen Kriege zu dienen, zu dem dies Terrain ihm Gelegenheit gibt. Es ist nicht zu leugnen, daß man in Ländern, die in großen Strecken mit dichten Wäldern und ausgebreiteten Sümpfen bedeckt sind, wie theilweise Rußland; oder wo steile, mit Klüften versehene Gebirgsrücken in vielen Zweigen durch das Land streichen, wie in Spanien; oder endlich wo ein ganzes Wassersystem von Canälen herrscht, wie in Holland, weit weniger solcher Waffenplätze bedarf und dennoch die Volksvertheidigung ungleich mehr leisten

kann, als in Provinzen, in denen durch jeden Wald die Sonne scheint, und der Segen der Civilisation sich bis auf die Austrocknung der geringsten Sümpfe erstreckt. Denn dort werden Greise, Frauen und Kinder überall leicht Gelegenheit haben, sich und ihre Habe zu verbergen und selbst ihr ganzes Vieh zu sichern; dort werden auch die Männer von Strapazen und Gefechten, wenn sie es bedürfen, ausruhen, ihre Wunden abwarten und sich zu neuen Thaten stärken können: — indeß im offnen Lande dies alles unmöglich ist, und der Landmann bei dem besten Willen, sowohl einzeln, als zur Masse gesammelt, nur sein Verderben voraus, und sich bei der geringsten Widerwärtigkeit von der feindlichen Reiterei ereilt und gefangen sieht. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, wird die standhafte Tapferkeit des spanischen Volkes gegen Napoleon's Schaaren zwar nichts von ihrem Ruhme verlieren, aber begreiflicher seyn, und eben so, weshalb die deutsche Nation nichts für sich unternehmen konnte: denn daß ihm Absicht und Muth dazu nicht gefehlt, hat es bewiesen, als es sich 1813 und 1814 an die Linientruppen anschloß und mit diesen in jedem kriegerischen (nicht exerciermäßigen) Vorzug wetteiferte. Aber deshalb ist es auch gerade in Deutschland am nöthigsten, auf die Anlegung und Mehrung der Waffenplätze besondere Rücksicht zu nehmen, um durch künstliche Hülfsmittel möglichst zu ersetzen, was an natürlichen einmal nicht vorhanden ist. Dem Local gemäß, ist oben gesagt worden, müßten diese Waffenplätze angelegt seyn, um dem Landsturm zu Stützpuncten und Schlupfwinkeln zu dienen, und damit ist ein doppelter Zweck ihrer Erfüllung gemeint: einmal nämlich kommt die Auswahl der schon vorhandenen Städte und der Oerter, welche zu denselben eingerichtet werden sollen, in Betrachtung, und dann die Art und Weise ihrer Befestigung. Was nun jenes betrifft, so sind die strategisch wichtigsten Puncte eines Landes fast immer, und nur mit Ausnahme der Pässe *), bei mehr oder minder be-

---

*) Die Gebirgspässe machen hier oft eine Ausnahme, wenigstes liegen Städte und Dörfer in ihrer Nähe selten da, wo der militairisch entscheidende Punct derselben ist. Gemeinhin ist dieser nur dem Auge des Kenners, der besonders Geschützwissenschaft versteht, klar — und es wäre zu wünschen, daß über diesen wichtigen Zweig der Positionslehre gründlichere Belehrungen geschrieben würden, als es bisher geschehen. Dieser Vorwurf trifft zugleich die milit. Landkarten. In keiner sind die Pässe sämmtlich angegeben, noch viel weniger, selbst in den speciellsten topographischen, der Punct, welcher der entscheidende für den Besitz des Passes ist, was durch irgend ein Zeichen leicht angedeutet werden könnte. Gründlicher hierüber, und also auch weitläufiger hier uns auszudrücken, verbietet der Raum.

deutenden Städten, indem die befahrensten, für Krieg und Handel gleich wichtigen Landstraßen fast stets durch sie führen, und namhafte Flüsse an ihnen wegfließen, die vorzüglichsten Uebergänge darbieten. Eine solche zum Waffenplatze ausgewählte Stadt muß so viel als möglich durch Bauten, Anlagen von Fabriken und Begünstigung aller Art unterstützt werden, damit sie größer und volkreicher wird; so wie es von den der Befestigung nicht werth geachteten Oertern im Gegentheile zu wünschen wäre, daß sie ganz in die Kategorie der Dörfer zurückträten, und die Einwohner darauf gefaßt seyn möchten, bei feindlichem Einbruch mit Vieh und anderm beweglichen Eigenthum in die befestigten Städte zu wandern. Die Befestigung der erwählten Plätze anlangend, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie nicht von so ausgebreiteter und künstlicher Art zu seyn brauche, als die der eigentlichen Festungen, allein sie muß doch möglichst vollständig gewähren: Sicherung gegen Sturmanlauf; Deckung gegen das feindliche Feuer von vorn und allen Seiten, auch (in einigen Theilen) von oben (beim Bombardement); Kreuzfeuer (wo die *Feuerlinien* der Front und der Seiten sich kreuzen) von allen angreifenden Theilen und mögliche Aufhaltung des Feindes in selbigem; Vorbehaltung einer Offensivkraft, die das wieder erobern kann, was man bereits verloren hat. „Es ist", sagt der General S. 269. §. 97, „keine neue Bemerkung, daß die Ingenieurs, von Vauban an, von manchem abgegangen sind, was unsre alten Vorfahren besser verstanden. Betrachten wir die alten deutschen Städte, die noch etwas von ihrer ursprünglichen Gestalt beibehalten haben: hinter der tüchtigen, oft doppelten, Mauer ist man vor Sturmanlauf doch wohl besser gesichert, als hinter dem zu erkletternden Erdwall? Der muntere Schütze in der Nische der breiten Mauer, oder in dem hervorspringenden Thurme, lauert ungefährdet mit der Standbüchse auf den anschleichenden Feind, der die kleine Schießöffnung niemals trifft. Geschütz, das der Feind an die Mauer nahe heranbringt, wird nicht viel leisten, weil jeder gezielte Büchsenschuß seinen Kanonier trifft. Da in den Thürmen Stockwerke, und hinter der Mauer Gerüste (échafaudages) oder Galerien sich befinden, so hat man mehre Feuer über einander, die untern rasirend (d. i. flach an der Erde wegstreifend und also nichts verfehlend), die obern dominirend (einsehend erhöhter Schuß, so daß Deckung dagegen sehr schwer ist), so daß nirgends der Feind gedeckt oder im Vortheil ist. Auch von todten Winkeln (wohin kein Vertheidigungsschuß kommen kann) oder unbestrichnen Räumen unten im Graben ist nichts zu fürchten: denn es hindert nichts, unter den Thürmen Bollengewölbe mit Schießlöchern anzubringen, um den Graben-

grund oder Wasserspiegel zu bestreichen. Mit einer überwiegenden Menge von Geschütz kann der Feind zwar eine solche Mauer schon aus der Ferne niederschießen, wenn er Zeit und Munition genug hat: aber auch diese Bresche wird nicht so leicht zu ersteigen seyn, als eine in einem bemauerten Wall gelegte, wo die nachstürzende Erde die Rampe macht." Der Verf. führt nun weiter aus, wie eine solche Stadt die oben angegebenen Bedingnisse von Sicherung gegen Sturmanlauf rc. befriedige, und nur der letzte Punct, Begünstigung der Ausfälle, bei dieser älteren Befestigung nicht so erfüllt wird. Er schlägt vor, um dem nächsten Zwecke des Waffenplatzes zu entsprechen: einen beträchtlichen Raum zu verwahren, auch die Vorstädte mit in die Verschanzungen aufzunehmen, nahe vorliegende Dörfer, Gehöfte und einzelne Häuser zu abgesonderten Außenwerken einzurichten und mit dem Platze in Verbindung zu bringen. — So trefflich wir auch diese Vorschläge finden, und so leicht, d. h. mit nicht großen Kosten, sie in's Werk zu setzen seyn würden, müssen wir doch bezweifeln, daß dies auch mit der Angabe, die abgesonderten Außenwerke mit dem Platze in Verbindung zu setzen, der Fall seyn möchte. Solche Verbindungslinien sind, wenn sie helfen sollen, kostspielig und durch ihre Länge meist auch wenig nützlich; ja der Feind dringt sehr oft hier, wenn er das Werk erstürmt hat, im Gemisch der Fliehenden in den Platz nach. Besser möchte es seyn, dergleichen Werke sich selbst zu überlassen, sie aber in der Oeffnung nach der befestigten Stadt zu (in der Kehle) nicht mit starkem Walle oder Mauer, sondern blos mit Graben und Palisaden zu verschließen, damit, wenn der Feind davon Besitz genommen, man ihn durch Artilleriefeuer wieder daraus vertreiben kann. — Die alte Stadtbefestigung muß aber in Stand gesetzt und mit ihren nächsten Umgebungen von Häusern, (d. h. der größten und massivsten Häusermasse) Gärten u. s. w. in Verbindung gebracht werden, daß sie ein Réduit *) bilde, unter dessen Schutz die aus den vorliegenden Verschanzungen etwa vertriebenen Truppen sich sammeln können, um den eingedrungenen Feind wieder herauszuwerfen. Daß zwischen der äußern Verschanzungslinie und der zum Réduit eingerichteten Stadt ein beträchtlicher Raum sich findet, ergibt sich schon aus der oben gemachten Forderung von weitvorgreifenden Werken. Dieser Raum aber, den man die Esplanade nennen könnte, braucht deshalb nicht

*) Ein Réduit ist das bei einer Festung, im innern Raume eines Außenwerkes (gewöhnlich der halbe Mond (demilune) erbauete steinerne Blockhaus, welches den Belagerten, wenn der Feind in's Werk dringt, ungefähr den Nutzen, wie die Citadelle einer Stadt, gewähren soll.

der Cultur und dem Anbau entzogen zu werden; vielmehr wird es vortheilhaft seyn, ihn zum Gartenbau zu benutzen. Die *Gartenzäune*, am besten aus Dornhecken bestehend, dienen zu Communicationswegen zwischen den äußern Verschanzungen und der Stadt, zu Hindernissen und Abschnitten gegen den Feind und zu mannichfaltigen Chicanen des Tirailleurkrieges. — Der Fall, daß im Innern des Waffenplatzes keine zum Réduit dienende Stadt vorhanden sey, kann nur als Ausnahme und dann eintreten, wenn ein von Wasser gebildeter Terrainabschnitt, zwischen Seen, Stromarmen oder Morästen, sich ganz vorzüglich zu dem Zwecke eignet. Verschanzungen in zweiter Linie würden dann die Stelle der Stadt vertreten, und hinter ihnen würden die in Sicherheit zu bringenden Menschen und Vorräthe am besten lagern. Doch ist nicht zu bezweifeln, daß wenigstens Dörfer, wo die Häuser von Stein aufgeführt, oder doch mit einem dichten Erdwall umgeben werden könnten, sich leicht in diesem Raume aufbauen würden. Ob nun ein solcher Waffenplatz mit zusammenhängenden, oder abgesonderten Werken befestigt seyn müsse, hängt lediglich vom Oertlichen ab. Indeß, da man beim Landsturme mehr auf *eine passive* Vertheidigung, als auf kräftige Ausfälle rechnen darf, so haben die zusammenhängenden Verschanzungen etwas für sich. In *niedrigen* Gegenden, wo das bedeutende Hinderniß eines nassen Grabens zu erlangen ist, möchten diese um so mehr mit Vortheil anzuwenden seyn, da sie zugleich als Dämme den innern Raum des Platzes gegen Wasserfluten schützen. In unebnen, mit Berg und Thal, oder Wald durchschnittenen Gegenden dagegen, oder bei einer so beträchtlichen Umfangslinie, daß die zusammenhängende Verschanzung einen zu großen Aufwand von Arbeit verursachen würde, sind geräumige abgesonderte Werke zu wählen, deren Zwischenräume möglichst durch kleines Gewehrfeuer bestrichen werden können. Schanzen von einem geringen Umfange, genau nach einer schwachen Besatzung abgemessen, — so wie dies, mathematisch berechnet, die gewöhnlichen Elementarlehrbücher über Festungsbau und Feldbefestigung vorschreiben — gewähren keinen zureichenden Nutzen, sowohl wegen des nachtheiligen engen Raumes im Innern, als wegen des unbedeutenden Frontalfeuers. Am zweckmäßigsten scheinen Redans (d. h. Werke, die aus zwei Facen und zwei Flanken bestehen, oder noch deutlicher, wo zwei Vertheidigungslinien nach außen einen Winkel von etwa 120° bilden, die beiden andern aber mit den ersten unter einem Winkel von ungefähr 100° zusammenstoßen), hinten mit einem Graben, Palisaden und einem Blockhause versehen, das die Stelle des Réduits versieht. Gestatten es die Umstände nicht, die Hauptschanzen so dicht aneinander zu legen, daß die Zwischenräume mit

kleinem Gewehrfeuer bestrichen werden können: so sind zurückgezogne Schanzen nothwendig, welche die Stelle der Intervallen, gleichsam als Mittelwall (courtine) ausfüllen. Der Verf. zeigt durch die 3te Figur des 10ten Planes einen Theil von dem Umfange einer bedeutenden Stadt, nach dieser Weise befestigt. Mauer- und innerer bastionirter Umfang sind, nach alter Fortification, die abgesonderten Redans aber 1000 Schritt weit vorgelegt, und eben so weit auseinander. Zwischen zwei solchen Basteien (wie sie der General nennt) dieser äußern Befestigung (der „innern" steht, ein Druckfehler, S. 247. Z. 2 v. u.) liegt ein kleines zurückgezognes, in die Erde eingeschnittnes Werk — eine Frontlinie mit zwei ganz kleinen Seitenlinien, mit einem Graben umgeben und hinten nur mit Palisaden verschränkt. Um den ganzen Umfang läuft eine dreifache Reihe von Wolfsgruben; aus der Kehle eines jeden Zwischenwerks aber ein gleichfalls in das Terrain, nach Art der Laufgräben, versenkter Verbindungsweg gerade zurück nach dem vor dem Stadtgraben angelegten bedeckten Weg, welcher der Reserve bei einem feindlichen Angriffe zur Versammlung dient. — Es scheint uns diese Eintheilung der Befestigung, so wie die Art derselben, höchst einfach, zweckmäßig und so wenig kostspielig zu seyn, daß man für das Geld, das in einer wirklichen Festung sehr oft ein einziges Außenwerk kostet, das nach mehren Jahren als nutzlos (denn Niemand verschleudert öfter nutzlos Geld, als Brückenbaumeister und Ingenieurs) entweder ganz umgestaltet oder gar weggerissen wird, hier beinahe das Ganze haben kann. Nur die Communicationen sollten, wenn nicht gänzlich wegfallen, doch, um ihren oben gezeigten bedenklichen Nachtheil zu verhindern, noch vor dem bedeckten Wege so endigen, daß sie durchaus ein Eindringen durch dieselben in diesen unmöglich machten. Bei Darlegung der erwähnten Vorschriften benutzt der General die sich ungezwungen darbietende Gelegenheit, um einen Grundsatz zu bekämpfen, der sich in viele Bücher über Verschanzungskunst eingeschlichen hat und, obgleich den jederzeit stattfindenden Verhältnissen entgegen laufend, doch sich immer forterbt. „Man soll", heißt es, „sich mit einem zu erbauenden Werke nach der Größe der Besatzung richten; auf eine Schanzenrotte von zwei Mann Ein Schritt, und noch ein Theil der Mannschaft abgerechnet als Reserve." Dies würde sehr kleine Schanzen geben. Allein diese sind, wie oben schon gesagt wurde, unzulässig. Man denke sich eine Schanze für 300 Mann — eine Anzahl, die man zur Festhaltung eines Punctes selten hat — nach diesem Grundsatze erbaut: so kommen etwa 30 Schritt auf die Seite des Vierecks (denn viereckige Schanzen, Redouten genannt, sind diejenige Gestalt, welche die meisten

Vorzüge da gewährt, wo solche Befestigung nicht von nebenliegenden unterstützt wird und sich also selbst überlassen bleibt), das kaum groß genug für einen Gesellschaftssaal wäre. Kaum setzen könnte sich die Mannschaft, nicht das Drittheil legen. Und nun eine platzende Bombe oder Granate in diesen Raum! Jedoch gestaltet sich in der Wirklichkeit die Sache umgekehrt. Der Punct und der Zweck, warum er befestigt wird, sind gegeben, und hiernach und nach der Localbeschaffenheit ist die Aufgabe zu lösen. So viel Besatzung, als nöthig, muß angenommen werden. Erhält man weniger, so behilft man sich bei der Vertheidigung so gut man kann. Selbst eine zu schwache Besatzung, in einer nach Zweck und Ort gut angelegten Verschanzung, ist besser daran, als eine überstarke in kleinen Raum gedrängte. Der Fall, daß eine kleine Truppenabtheilung allein um ihrer selbst willen sich verschanzt, kann nur sehr selten eintreten, und in solchem benutzt sie lieber das erste ihr aufstoßende Terrainhinderniß, oder wirft sich in ein massives Gebäude und richtet dasselbe zur Vertheidigung ein. — Der Verf. will sein Réduit bei einer schwachen Besatzung noch besonders dazu angewendet wissen, von diesem aus den Feind durch Feuer aus den Schanztheilen zu vertreiben, die er bei größern Werken etwa erstiegen hätte. Er bewacht in diesem Falle die äußern Puncte nur, und besetzt blos das Réduit, das hauptsächlich durch eine Decke von starken Balken mit Erde darauf, gegen das feindliche Wurffeuer, welches hier den meisten Schaden anrichtet, geschützt ist. Erst wenn der Feind zum Sturm heranbringt, tritt die zur Vertheidigung nöthige Mannschaft an die Brustwehren, welche indeß, und besonders während der feindlichen Haubitzade, nur einzelne Schützen, von Schanzkörben gedeckt, beobachteten. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den zurückgezogenen Werken. Sobald der Feind über die Wolfsgruben (steile und einige Fuß tiefe viereckige Löcher, in deren Mitte unten ein spitziger Pfahl steht, schachbretförmig angelegt, so daß Niemand dazwischen durchdringen kann) gedrungen ist, wird die äußere Brustwehr verlassen und nach dem bedeckten Wege zurückgegangen, in welchen man leicht gelangt. Hier aber gelangt jener in das Feuer der Réduits, denen er nicht schaden kann; die retirirte Besatzung der äußern Brustwehr hat sich unter jene bereits zurückgezogen und kommt, verstärkt von der im Communicationswege lauernden Reserve, mit einem kräftigen Angriff wieder, den ganzen bedeckten Weg um das Réduit herum rein fegend und den Feind über die Wolfsgruben werfend. — Diesem aus dem Leben gegriffnen Bilde einer muthvollen und besonders mit kaltem Blute ausgeführten Vertheidigung, können wir unsern Beifall nicht versagen, jedoch will es uns nicht recht

einleuchten, wie die „im Communicationswege lauernde Reserve" nicht sogleich vom andringenden Feinde, der bei den genommenen Schanzen höher zu stehen gekommen ist, und also mit Einem Blick die ganzen nächsten Verbindungswege eingesehen hat, entdeckt und zurückgetrieben oder gefangen werden sollte.

Des Geschützes hat der Verf. bisher nicht gedacht, weil er es nicht für unerläßlich nothwendig hält, daß ein Waffenplatz damit versehen sey, und der Staat genug zu thun habe, seine wirklichen Festungen gehörig hiermit auszustatten. Ist indeß, setzt er hinzu, in dem Bürger nur erst die Neigung wieder erwacht, sich zu wehren, so schafft eine wohlhabende Stadt die Mittel wohl auch selbst dazu. Mancher reiche Patrizier wird mit einer geschenkten Kanone sich ein Denkmal stiften, manche Zunft, wo es deren noch gibt, eine Ehre darin setzen, eine solche anzuschaffen. Und in diesem Sinne: kräftiger Widerstand der Bürgerschaft gegen jeden Feind! haben die, außerdem wirklich kindischen, Aufzüge der Bürger mit Gewehr und Büchsen zum Vogel- und Mannschießen noch etwas Achtbares. Nicht allein daß sie an die Thaten ihrer Vorfahren erinnern, die damit mannhaft ihre alten Mauern vertheidigten (man lese darüber ganz besonders die ruhmvolle Vertheidigung Freibergs im Erzgebirge); sondern daß sie die Hoffnung geben, daß diese Männer, die mit Musik und Trommel, mit Fahnen u. s. w. durch die Straßen ziehen, um einen hölzernen Vogel abzuschießen, erröthen und sich in Weiberkleider verstecken müßten, wenn sie nicht mit eben dem zuverlässigen Gewehr auch beim ernsten Waffenspiel, zur Vertheidigung ihrer Laren auf den Stadtmauern erscheinen und sich wacker halten wollten. Freilich müßten dann nicht, wie es leider jetzt in Deutschland nur zu häufig geschieht, die Bürgermeister und Stadtmagistrate eine Ehre darin setzen, diese Mauern und Thore niederzureißen, um Promenaden daraus zu machen. — Die Standbüchse würde, von der Hand des tapfern Bürgers, der beim Schießen vielfältig den Preis gewann, und dem das Schwarztreffen eine Gewohnheit geworden, regiert, gerade das beste Surrogat der Artillerie seyn.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Kosten eines solchen Waffenplatzes, in Vergleichung zu denen einer Festung, nur gering seyn dürften, und unser Autor, der, wie man sich aus dem bisher Mitgetheilten überzeugen wird, mit Liebe und Gründlichkeit über seine Pläne für diese aus Altem und Neuem zusammengesetzte höchst praktische Art der Landesvertheidigung nachgedacht hat, gibt noch mehre wichtige Ersparnisse an. So z. B. könnten die Kasernen, welche in den mehrsten Staaten (nament-

lich den preußischen *)) für Truppen gebauet werden, entweder *gleich* als Rébuits und Blockhäuser im Kriegsfall dienen, und sind also dahin, wo sie diese Dienste leisten können, zu setzen; oder die bereits erbaueten sind dazu, oder zu ähnlichem Zwecke, mit leichter Mühe einzurichten. In dem 11ten Plane sind 8 Kasernen, jede zu 200 Mann eingerichtet, angegeben. **) Die Stadt könnte also in Friedenszeiten 3 Linienbataillons und den Stamm zu einem Landwehrregiment in Garnison nehmen. Zu Waffen- und Montirungsdepots für letzteres wären einige der Rébuits in den places d'armes (die Plätze im bedeckten Wege, wo die Besatzung Raum hat, sich in Masse aufzustellen, einzurichten und dem gemäß massiv aufzuführen. Die übrigen kleinen Rébuits könnten erst in Kriegszeiten erbauet werden und nach Umständen gewöhnliche Blockhäuser seyn. Kann man Geschütz haben, so sind 24 eiserne Kanonen (die wohlfeilsten) hinlänglich, indem 3 auf jedes vorliegende Redan gerechnet werden. Absichtlich hat der General bei der Idee zu solcher Stadt die Lage nicht günstiger darstellen wollen, als sie wohl bei den meisten Städten gefunden wird. Wo eine Umliegenheit von Seen, Morästen, Strom oder Meeresufer zu Hülfe kommt, wie z. B. in den Küstenprovinzen der Ostsee, oder wo Gebirg- und Felswände Hindernisse anderer Natur darbieten, macht sich die Sache viel leichter. Umgebungen aber, wie sie in jedem angebaueten Lande angetroffen werden, muß man auch hier im Durchschnitt annehmen, ohne der Sache mit der Phantasie Vorschub zu thun. — Denken wir uns auf der Stadt Ostseite eine massive Wassermühle an großem Teiche, mit einer Verschanzung umgeben, die einer ganzen Front eine Seitenvertheidigung gibt; weiter im Umkreis, nach Süden zu, liegt ein Schloß mit Park: das erste

*) Die Kasernirung, welche in Preußen so eifrig betrieben wird, streitet, dies ist wohl nicht zu leugnen, geradezu mit dem eingeführten Landwehrsystem: denn statt daß der Soldat durch manche Bande des Lebens außerdem mit seinen Hausgenossen vertraut und näher angezogen wird, wodurch Bürger und Soldat sich mehr verschmelzen, mehr Theil aneinander nehmen, stört diese Einrichtung dies gänzlich. Allein, wenn dagegen bedacht wird, daß Cavalerist und Infanterist nur 3 Jahre im stehenden Heere dienen, so ist die Kaserne wahrlich das einzige Mittel, das dieses halbe Wunder völliger kriegerischer Ausbildung vorzüglich mitbewirken kann.

**) Da müssen jedoch die Kasernen von Baumeistern gebauet werden, die unter schärferer Aufsicht und Controle stehen, als dies gewöhnlich der Fall zu seyn pflegt; sonst kostet eine einzige solche Kaserne 80 — 90,000 Thlr. und — die Mannschaft hat weder Platz, noch Bequemlichkeit, noch gute Vertheidigung darin.

würde mit einer Brustwehr zu umgeben seyn, um es vor der Bresche zu schützen. An sich selbst ist es ein unnehmbares Réduit, wenn es die Umgegend, wie wahrscheinlich, dabei beherrscht, ein donjon. Der Park kann zum Verhau angewendet werden; jedoch würde man natürlich damit bis zum letzten Moment warten. Auf der Westseite würde in gleicher Art mit einem großen massiven Vorwerk verfahren: denn dergleichen Gebäude bedürfen fast gar keiner weitläufigen Vorbereitung, um zur Vertheidigung benutzt zu werden, da sie, als Ställe, Scheuern und Vorrathsböden, schon natürliche Schießscharten und Echafaudagen haben. Die Brustwehr, mit daranliegendem Graben, die man um das Ganze herführt, wird am besten genau nach der Gestalt der Gebäude, parallel um dieselben, und nach solchem Durchschnitt (Profil) angelegt, daß man aus den obern Schießlöchern den äußern Grabenrand beschießen kann. Zwar findet der Feind im Graben bei solcher Befestigung Schutz, dies wird aber doch durch Aufstellung eines schmalen Blockhauses im Grabengrunde (caponière) verwehrt, wenn daraus auch nur 10 Mann auf jeder langen Seite feuern können. Damit aber diese Caponière den Stürmenden nicht etwa zur Brücke dienen könne, muß man sie etwas versenken und mit einem spitz unten zulaufenden verpalisadirten Graben versehen. — Eine solche einfache Befestigungsmanier der zu umwallenden Gebäude scheint den Vorzug vor allen scherenförmigen oder bastionirten Systemen, wegen Ersparung an Zeit und Arbeit, zu verdienen. Verfolgt man den Umkreis des angenommenen Waffenplatzes weiter, so findet sich auf der Nordseite auf einem steilen Hügel eine Capelle. Hier gräbt man sich hinter der Kirchhofsmauer ein und schneidet in diese Schießscharten, oder, man feuert vermittelst Gerüsten oder von Erde aufgeworfenen Auftritten (Banquets) über selbige. Neben der Capelle liegt ein Dorf, dessen Front durch zwei Redouten gedeckt, und das herrschaftliche Gebäude, so wie die erwähnte Capelle, auf früher bei dem massiven Vorwerk angegebene Art, befestigt wird. Weiter rechts endlich, da wo sich der Teich mit der Wassermühle wieder zeigt, ist eine Brücke über das Wasser, von wo der Weg durch die Niederung bei einem Gehöfte vorbeiführt. Dicht vor dieser Brücke nach dem Feinde zu ist der Weg durch einen Abschnitt (einfache Verschanzung von Graben und Brustwehr) zu verwahren, der seine Linien rückwärts an das Wasser lehnt, um das Gehöft zu befestigen, was dann zusammen einen guten Brückenkopf abgeben wird. — Diese allgemeinen Angaben für schnelle und zur Vertheidigung ganzer Länder, besonders wo es an Festungen fehlt, höchst zweckmäßige Fortification werden hinreichend seyn, dem Leser die Idee des Verf. klar zu machen, und auf

eine leichte Weise, bei anders geeignetem Terrain und Gegenständen, die nöthigen Modificationen an die Hand geben. Leicht einzusehen ist es übrigens, daß alle diese Befestigungen außerhalb des Platzes (denn der Platz selbst ist, wie früher gesagt, als Citadelle zu betrachten) erst zu dem Zeitpunct der feindlichen Landesinvasion vorzunehmen sind: denn, nach einer bekannten Norm in der Feldbefestigungskunst, bedarf man zu einer bloßen Erdbefestigung einen Tag, zu einem Profil (die Tiefe, Dicke des aufzuwerfenden Werkes) mit Bekleidung von Rasen oder Faschinen und Flechtwerk zwei Tage, und zu einer vollständigen Befestigung mit Verstärkungsmitteln (Palisaden, Sturmpfählen u. s. w.) drei Tage. So viel Zeit aber wird man immer haben, wenn der Waffenplatz nicht im genauesten Sinne ein Grenzort ist. Ein so eingerichteter Waffenplatz, mit 8000 Mann Besatzung und 40 Geschützen, hat nur eine förmliche Belagerung zu fürchten. Und selbst wenn er weit weniger Artillerie hätte, wird er immer jeden coup de main abweisen, ja, seine Einnahme dürfte unverhältnißmäßige Anstrengungen des Feindes erfordern.

Die Hauptsache bei diesem Vertheidigungssysteme durch mehre so eingerichtete Waffenplätze, mit Truppen versehen gedacht, ist, daß man durch Mithülfe des Landsturms den Krieg auf allen Theilen der Grenze mit proportionirt geringen activen Streitkräften führe, dagegen aber auf irgend eine Operationslinie die gesammte Macht zu einer entscheidenden Offensive vereinige. Während dann der Feind auf einem beschränkten Kriegsschauplatze mit allen Chicanen der Waffenplätze zu kämpfen hat und nur langsam vorschreitet, dringt man auf einer andern Seite mit dem Vortheile der Ueberlegenheit oder Ueberraschung bis an die Quellen seiner Subsistenzlinie, oder wohl bis ins Herz seines Landes vor, und entschädigt sich reichlich für das, was im eignen Gebiet für den Augenblick aufgeopfert wurde. Indem hierdurch der Gegner verhindert wird, von Requisitionen zu leben, und man ihn von seinen Zufuhren abhängig macht, erhalten die bekannten Grundsätze der Basis für Operationen wieder ihre Gültigkeit. Möchte auch die alte Meinung von funfzehn Meilen, als Maximum des Vordringens, bei Verpflegungsrücksichten keine unumstößliche Wahrheit seyn: so wird doch ganz gewiß der nächste Strom oder bedeutende Terrainabschnitt dem siegenden Feinde Grenzen setzen, wenn er mit befestigten Städten und Streifereien des Landsturms in seinem Rücken zu kämpfen hat. Man muß sich nur durch eine Festung, ein festes Lager, oder einen guten Brückenkopf einen festen Fuß auf dem diesseitigen Stromufer erhalten haben, wo man sich vom erlittenen Unfall erholen und zu neuer Offensive vorbereiten kann; damit der Feind nicht ungestört durch

Bezwingung der Waffenplätze sich eine neue Basis erobern könne. — Wäre das nördliche Deutschland in dem unglücklichen Jahre 1806 auf solche Weise organisirt gewesen, so hätte Fürst Hohenlohe die geschlagene Armee ruhig bei Magdeburg sammeln können, oder wäre wenigstens in keinem Falle weiter als hinter die Havel zurückgegangen, wo er die Ankunft der Verstärkungen aus Preußen und der Russen an der Oder abgewartet hätte. Ueberschritt der Feind weiter oberhalb die Elbe, so warf sich das Eugen-Würtembergische Corps, das bei Halle sich nicht schlagen mußte, nach Berlin. War diese Hauptstadt, nach dem hier dargestellten System einer permanenten Befestigung, in Stand gesetzt und besetzt: so bot das Flußgebiet der Havel und Spree eine Menge fester Stellungen dar, in denen man verschanzt und mit wohlangelegten Flügeln getrost die Schlacht abwarten konnte. — Als Napoleon im November 1806 die Weichsel überschritt, war die Rede von Aufrufung einer Landmiliz in der Provinz Ostpreußen. Mit einer solchen, und der hier angegebenen Organisation des Vertheidigungskrieges, hätte es außer der Besatzung von Danzig nur eines mäßigen mobilen Corps, das im Nothfall sich nach Königsberg geworfen hätte, zum Schutz dieser östlichen Provinzen bedurft. Alles aber, was von mobilen Streitkräften zusammenzubringen war, und die ganze russische Hülfsmacht wäre auf Warschau dirigirt worden, um sich von da wie ein Strom über Südpreußen zu ergießen, die Insurrection in ihrem Aufkeimen zu ersticken, sich mit Schlesien in Verbindung zu setzen und durch eine Hauptbewegung auf die Gemeinschaftslinie des Feindes ihn auf seiner Siegesbahn rückschreitend zu machen. Möglich ist es, daß der im Glück übermüthige Napoleon, die Wichtigkeit dieser Diversion verkennend, sich begnügt hätte, ihr nur Einen Theil seiner Macht entgegenzusetzen, und mit dem übrigen dennoch über die Weichsel gegangen wäre, seine Absichten auf Polen zu verfolgen. Schwerlich aber würde er bis an die Thore von Königsberg gelangt seyn und wahrscheinlich schon im Herzen der Provinz eine Schlacht zu liefern gehabt haben, die, wenn sie nur so wie die von Eylau ablief, dem weitern Vorgehen sofort ein bestimmtes Ende geboten hätte. Allein, da keine Landfuhren zum Nachbringen der Lebensmittel und des Materials für die Armee, keine Gespanne zur Ergänzung des Artilleriefuhrwesens, keine Viehheerden zum Schlachten, in den leeren Ortschaften vorhanden gewesen wären: so würde der Rückzug des Eroberers sehr bald entschieden gewesen seyn. Wer aber wegen der Mittel den Zweck verschmähen wollte, der hat nie in der Nähe die räuberischen Horden Buonaparte's empfunden, „und" — sagt der General — „wer diesen Landstrich später gesehen, als ein halbes

Jahr lang der Krieg auf die gewöhnliche Weise darin gewüthet hatte, wird mit mir überzeugt seyn, daß das hier vorgeschlagene Vertheidigungssystem ihn keinesweges mehr zur Wüste, als er es war, gemacht haben würde. Wohl aber wären die Mittel, wiederherzustellen — was der Feind zerstört hatte, und neue Früchte aus der geretteten Masse des Nationalreichthums hervorkeimen zu lassen, der Provinz in größerem Maaße erhalten worden."

Der Verf. schließt hier das Capitel der Landes- und Städte-Vertheidigung, nachdem er sich noch darüber kurz ausgesprochen, daß es bedenklich sey, über den Krieg zu schreiben, insofern dadurch Ansichten zur öffentlichen Kunde kämen, durch welche der Angriffskrieg einen neuen Zuwachs von Uebergewicht erhalten könne. Daß dagegen ein System des Vertheidigungskrieges sich in der Absicht wenigstens rechtfertigen ließe, weil es dem Mindermächtigen, vermöge der Entwickelung der moralischen Kraft seines Volkes, die Unabhängigkeit erhielte und die endliche Frucht aller Anstrengungen des Eroberers wohl Länderverwüstung, nicht aber ein bleibender Besitz seyn würde. Es sind die mitgetheilten Vorschläge dieses Capitels nicht sowohl durch Neuheit der Ansichten empfehlungswerth, — denn mit nur kleinen Ausnahmen enthalten sie das Wichtigste aus der größern Feldbefestigungskunst — als durch die Art ihrer Anwendung in Rücksicht der jetzigen Kriegführung, und durch den einfachen, verständlichen, wohlgeordneten Vortrag, der den Grund jeder Angabe auch sogleich belegt, immer vom Chimärischen und Exaltirten entfernt, überall auf das rein Praktische hinweist. Besonders dürfte die Anwendung dieser Landvertheidigungs-Methode dem preußischen Staate, nach seiner militairischen Einrichtung, seiner statistischen und geographischen Lage, zu empfehlen seyn, und vorzugsweise ist von dem General dieser Theil seines Werkes wohl seinem Vaterlande gewidmet, wenn er es auch nicht unmittelbar nennt. Es ist auch nicht zu leugnen, daß eine solche Befestigungsmanier Preußens innere Widerstands-Kraft unglaublich verstärken müßte, zumal wenn man bedenkt, daß das ganze Volk dadurch, daß alle drei Jahr das ganze stehende Heer ergänzt wird, und die Mannschaft desselben in die Landwehr und Kriegsreserve ausscheidet, streitbar ist, und gerade der Landsturm, nach der bestehenden Einrichtung, mit der Zeit die ältesten kriegsgewohntesten Soldaten haben muß. Werden nun die Waffenplätze durch Männer als Commandanten vertheidigt, die sich Gneisenau in Colberg ein Muster seyn lassen: so wird dieser mit so wenigen Naturhindernissen für den Angreifenden versehene Staat unüberwindlich werden. Wir setzen hinzu, daß

Preußen hierbei zugleich einen von allen denkenden Militairs gefühlten Mangel an Bollwerken, vorzüglich gegen seine östliche und selbst, trotz Torgau, gegen seine südliche neu acquirirte Gränze, ohne große Kosten ersetzen kann. Es ist allerdings bei der jetzigen Einigkeit der hohen Häupter nirgends etwas zu befürchten: aber nichts desto weniger möchte es doch gut seyn, sich in dem Stande zu befinden, nichts zu fürchten zu haben. Und flüchtiger dürfte Preußen sich vor jeder strategischen Ueberraschung von den genannten Gränzen her schützen können, wenn es wenigstens Breslau und Görlitz, auf die von dem Gen. v. V. angegebene Weise, als Waffenplätze in guten Zustand setzte. Zu weit dürfte eine nähere Entwickelung der Gründe führen. Der erfahrne und in die höhern Geheimnisse seines Faches eingeweihte Militair wird diese Bemerkung, das schmeicheln wir uns ohne Anmaßung behaupten zu können, in ihrem ganzen Umfange zu würdigen wissen.

IV. Der Feldherr und die Operationen. Eugen, Friedrich II., Buonaparte sahen das Richtige und Beste mit eignem Scharfblicke fast jedesmal; darum war Entschluß und Ausführung bei ihnen gleichsam Ein Stück. Immer überraschten sie ihre Gegner: denn die Schnelligkeit und der Schleier des Geheimnisses sind die ausschließlichen Vorzüge der Selbstherrschaft. Solcher Männer bringt aber ein Jahrhundert nur wenige hervor. Freilich begingen auch sie Fehler, aber es waren größtentheils nur Ausschweifungen des Genies; die Mittelmäßigkeit begeht diese allerdings nicht! — Oft aber ist es der Fall, daß dem durch sich selbst handelnden Feldherrn vorgeworfen wird: er sey nicht kühn genug, nicht unternehmend, nicht rasch genug im Verfolgen. Ob ein Tadel solcher Art aber gegründet sey, kann nur beurtheilt werden, wenn man den Charakter und die Handlungsweise des Mannes nach den einzelnen Zügen und nach seiner politisch-militairischen Stellung betrachtet. Von dem Herzoge v. Wellington erzählt man, daß er einst eine, wichtige Gefahr ankündigende Depesche bei der Tafel erhielt. Ruhig liest er sie, und nichts in seinem Gesicht und seiner Haltung verkündigt, daß etwas Wichtiges vorgefallen oder im Werk sey; er setzt die Unterhaltung mit gewohnter Ruhe fort. Nach bald aufgehobener Tafel aber bricht die Armee schleunigst auf, und die Befehle dazu sind kurz und in der Stille durch einen vertrauten Officier des Generalstabes und einen schreibenden Adjutanten ausgefertigt worden *). Das vornehme Hauptquartier erfährt den Aufbruch nur

*) Wir bemerken nur hierzu, daß der militairisch einzige Vertraute Wellingtons im Felde, Sir Georg Murray, Generallieutenant und Chef seines Generalstabs gewesen, einer der kenntnißreichsten und ausgezeichnetsten höhern Officiers der brittischen Armee.

zufällig und muß die Richtung des Marsches erfragen. Wo die erste Eigenschaft des Feldherrn, die Geistesstärke, so vorherrschend ist, sollte man gegen alle Kritik mißtrauisch seyn und ihm vergönnen, seine große Aufgabe auf seine eigne Weise zu lösen. Wo aber die geniale Selbständigkeit nicht von der Natur verliehen war, da ist es schon höchst ehrenwerth, den Fingerzeigen zum Vortrefflichen zu folgen und nicht die Verständigen aus kleinlicher Eifersucht von sich zu entfernen, um den Glauben zu benehmen, man lasse sich leiten. Der wirklich große Mann hat einen Zweck vor Augen und wählt sich die Mittel, die Werkzeuge und Gehülfen nach seinem Geiste. Den Ruhm des Marschalls von Luxemburg hat es so wenig beeinträchtigt, daß Puysegur (der Vater der Marsch- und Lager-Kunst) sein Generalquartiermeister war, als — setzen wir hinzu — Blücher auf Gneisenau jemals eifersüchtig gewesen ist. Leider ist es der menschlichen Natur eigen, das Erhabene gern herabzuziehen und durch entstellte Erzählungen und Anekdoten auch die Helden möglichst bis aufs Nachtkleid zu entharnischen. So z. B. hat man Herzog Ferdinands v. Braunschweig meisterhafte Feldzüge dem Hrn. v. Westphalen, seinem Secretair, zuschreiben wollen. Allein wenn dieser talentvolle Mann auch wirklich die einzelnen Ideen des Herzogs genauer ausgearbeitet, die Wege nach den Objecten, die dieser angegeben, auf den Specialcharten aufgesucht und die nöthigen Erkundigungen eingezogen, kurz, das gethan hat, wozu man heut zu Tage ein ganzes Generalstabsbureau gebraucht: so berichten doch die Geschichtschreiber, wie er überall und zu jeder Tageszeit, wenn Nachrichten vom Feinde einliefen, rüstig zu Pferde stieg und sich hinbegab auf den Punct, wo er mit eignen Augen sah, befahl und handelte. Dort konnte kein Secretair, keine in Uniform gekleidete Strategie das ermangelnde selbständige Talent vertreten. Im Cabinet, umgeben von Berichten und Charten, mag der Feldherr immerhin sich fremde Ansichten zu eigen machen und selbst des Rathes bedürfen: auf dem Schlachtfelde aber, im Augenblick der Entscheidung, wird, wenn er da aufrecht gehalten werden muß, der hohle Herkules bald von seiner Höhe herabstürzen. Im siebenjährigen Kriege gab es einige Generale, die in diese Kategorie gehörten, und man wirft Friedrich II. vor, daß er sie aus einer gewissen Eitelkeit liebte und denen vorzog, die mehr waren. Männer solcher Art würden sich in unsern Tagen durchaus nicht halten können.

Sieht man den großen Apparat von Registratur und Personal eines (schreibenden nennen es die Oestreicher und unterscheiden dadurch ein Hauptquartier, das die Feder und eins das den Degen führt) Hauptquartiers: so möchte man glauben, daß

ein commandirender General auch ein großer Geschäftsmann seyn müsse. Und da nie alles in Einer Person sich vereinigt, so scheint man sich dem nothwendigen Uebel gefügt und die Stelle des Chefs des Generalstabes deshalb gestiftet zu haben. Ihn hat man an die Spitze aller Bureau- und Detail-Geschäfte gesetzt, damit der Commandirende den Kopf für das Hauptgeschäft frei habe. Erinnert man sich aber an das Thun und Treiben im Laufe lebhafter Kriegsoperationen, wo der Chef des Generalstabes sich in einen Feld und Wald Durchstreifenden umwandelt, und alle sonst mit der Feder beschäftigte Personen ihr Tagewerk zu Pferde treiben, und der Krieg eben darum nur desto besser geht: so wird klar, daß jene Federgeschäfte nicht zu seinem Wesen gehören. Nur des nothwendigen Zusammenhanges wegen mit der anderweitig für den Krieg wie für den Frieden bestehenden Verwaltung sind sie da. Die Gegenstände, die dem Feldherrn in seinem täglichen Thun und Handeln klar vor Augen liegen müssen, sind folgende, und ihre Besorgung und Uebersicht ist höchst einfach: Zuerst ist die Anzahl der Streiter zu Pferd und Fuß ihm eine wesentliche Sache, die er aus der Tagesliste ersieht. Der zweite Gegenstand ist die Munition, womit der Bestand und Zustand der Artillerie in Verbindung gesetzt ist. Hierauf kommen die Mundbedürfnisse für Menschen und Vieh. Der letzte Gegenstand betrifft die Führungs- und Disciplinar-Verhältnisse im Allgemeinen. Da alle diese Zweige jeder einen Vorgesetzten haben, so ist das Geschäft sehr leicht und übersichtlich. Sollte jemand hier das Krankenwesen vermissen, so wird bemerkt, daß dies, sowie der Verlust, mit in den Tageslisten liegt, und dem Zustand der Armee in dieser Hinsicht eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. — Es bleibt dem Feldherrn demnach nichts besonders zu bedenken und zu schreiben übrig, als die Disposition zum täglichen Bewegen und Schlagen, und die Benutzung des Stillstandes. Diese Disposition wird nach Umständen die Operation auf mehre Tage in sich begreifen. Die Franzosen nennen einen solchen Aufsatz ordre de mouvement, der immer sehr kurz und einfach ist und an alle Commandeure der Hauptabtheilungen ausgefertigt wird. Die Erforschung von Nachrichten durch Kundschafter u. s. w. ist am besten einem gewandten und erfahrnen Officier des Generalstabs zu übergeben, der auch die Boten, Wegweiser und Colonnenführer unter seiner Aufsicht hat. Dieser muß unmittelbaren Zutritt zum Feldherrn haben und in der engsten Geschäftsverbindung mit dem Generalquartiermeister stehen. Die Franzosen hatten dazu die Stelle des Capitain des guides.

Wir sehen hierdurch den Kreis des täglichen Handelns

des Feldherrn bedingt und erkennen schon daraus, daß er nicht, wie wohl unkundige Schriftsteller gethan haben, selbst in seiner Vollendung, ein speculirender Mann sey, welcher noch nächstens des Cirkels Viereck fände. Gegentheils sind die bekanntesten Heerführer in aller Zeit gerade Männer gewesen, die klar und heiter ins Leben schauten, empfänglich für die Geschäfte und Genüsse desselben. Turenne war ein einfacher, ruhiger und verständiger Mann. Eugen hatte Sinn für das Vergnügen, und Friedrich fand auch im Kriegsgetümmel noch Muße für Kunst und heitern Lebenssinn. Seelenstärke, Furchtlosigkeit, sowohl eine natürliche bei persönlicher Gefahr, als auch hinsichtlich der moralischen: seinen Ruhm wieder zu verlieren, Standhaftigkeit im Unglück, und Beharrlichkeit, das Vorgesetzte trotz aller Widerwärtigkeiten durchzuführen, sind die besten ja ersten intellectuellen Eigenschaften eines Heerführers. — Der Generalstab ist in unserer Zeit das natürlichste Werkzeug und auf gewisse Weise das Organ des Feldherrn geworden, weshalb ihm der Verf. den letzten (123) §. dieses Abschnitts widmet. „Die unrichtige Meinung von dem sublimen Wesen und Wirken des Feldherrn ist auch auf die Idee vom Generalstabsofficier übergegangen, von dem man zu glauben schien, er müsse nicht leben und handeln wie andere Erdensöhne, und es zieme sich, daß er eher von den Akademien der Wissenschaften, als von den Truppen gekannt sey. Die Erfahrung hat eines Bessern belehrt, und wir wissen, daß der Armee mit einfachen, verständigen und ausrichtsamen Leuten, die viel auf den Vorposten und beim Marsch nah am Feinde auf den Kreuzwegen anzutreffen sind, besser gedient ist, als mit gelehrten Männern, die zu alle diesem zu vornehm und in der Regel auch zu zerstreut sind, um den Weg, den sie geritten, wiederzufinden. Das Wissen ist zwar an sich selbst auf keine Weise zu verwerfen: allein die Erziehung, die Lebensweise und der Kraftaufwand, die erfordert werden, um einen großen Grad darin zu erwerben, sind nicht immer fürs Kriegerleben günstig; und das Maß, das jedem taugt, ist nach der Persönlichkeit verschieden. Sollen wir aber von dem Nothwendigen reden, das den tüchtigen Generalstabsofficier bildet: so wünschen wir, daß er seine Laufbahn in der Linie angefangen und die innere Ordnung, sowie den Geschäftsgang im Bataillon, der Escadron, dem Regimente und die Art und Weise des Soldaten kennen gelernt habe. Im Kriege ist der Dienst bei den leichten Truppen die beste Vorschule, weil man durch das tägliche Sehen des Feindes und die Gewohnheit der Gefahren den Gleichmuth erwirbt, der zu größeren Verhältnissen nöthig ist. Ist der Officier des Generalstabes durch eine namhafte Waffenthat bekannt, so ist es desto besser. In jedem

Fälle wird er keine Gelegenheit vorbeilassen, sich, wo es gilt, auf dem Platze zu zeigen. Man sieht hieraus, daß es nicht der Sache angemessen ist; unmittelbar aus dem Hörsaale in das Corps des Generalstabs zu treten. Der Officier in demselben soll nicht erst ein Mann werden, sondern einer seyn. Eine ihm ganz besonders nöthige Eigenschaft ist der Ortsinn. Kenntniß des Erdbodens, in seinen einzelnen Theilen aus einem militairischen Gesichtspunct betrachtet, gibt das Orientirungstalent im höhern Styl und erleichtert das Zurechtfinden in der auf der Charte und in der Natur betrachteten Gegend. Eine solche auf der Stelle, oder aus der Erinnerung in den Hauptzügen bildlich darstellen zu können, ist ein Talent, das der Feldherr von dem Officier des Generalstabs, der ihm ein guter Gehülfe seyn soll, zu fordern berechtigt ist, damit er nicht nöthig habe, sich selbst hinzubegeben, wenn er mit vorläufiger Kenntniß von einem entlegenen Terrain sich stellen und schlagen will." Allein, setzen wir hinzu, so unerläßlich es ist, daß ein Officier des Generalstabs diese Gabe und das darzu gehörige Zeichentalent besitzen muß: so unwichtig ist das Bestreben, ihn zum vorzüglich schönen Zeichner bilden zu wollen und auf dies rein mechanische Talent einen großen Werth zu setzen, oder dies gar in einem Aufnehmen mit astronomischen Ortsbestimmungen zu finden. Wer diese Kenntnisse und die dazu nöthigen Eigenschaften schon besitzt, dem ist dazu, als einem Zuwachs von Wissen, das immer schätzbar ist, Glück zu wünschen: aber es von Generalstabsofficieren als unerläßliche Bedingniß fordern (da dergleichen Sache der Ingenieurs und Ingenieurs géographes ist), heißt: sie im Frieden mit Dingen beschäftigen, die ihnen Zeit zum Studium und Ueben zweckmäßigerer Gegenstände rauben, und ihre Bestimmung für den Krieg gänzlich verkennen! Man hüte sich aber fürs praktische Leben Pedanten zu bilden. Die unerläßlich wahrhaft nöthigen Eigenschaften eines Generalstabsofficiers sind Vernunft, Gedächtniß und Tact im Leben, und wer diese besitzt, weiß auch zu sprechen und zu schreiben. Hat der Feldherr, dem man billiger Weise die Auswahl seiner Gehülfen überläßt, einen Mann solcher Art gefunden, der ihn versteht, das ihm Aufgetragene oder zu errathen Uebriggelassene getreulich ausrichtet und seine Pflicht mehr, als den eignen Vortheil liebt: so wird er wohl nicht weiter forschen, ob derselbe auch alle babylonische Könige zu nennen wisse, ob er die Flüsse in den entferntesten Reichen kenne und sich schon mit Azimuthalwinkeln u. s. w. abgegeben habe. Man verlasse sich gegentheils darauf, daß er zu jeder Zeit schon erforschen werde, was ihm nöthig ist.

Wenn Ref. dem Inhalte der im Hauptsächlichsten hier mit-

getheilten Abschnitte, als eben so vielen so oft verkannten und doch täglich beurkundeten Wahrheiten seine ganze Zustimmung ertheilen muß: so kann er doch den Wunsch nicht unterdrücken, das Gemälde des Feldherrn in manchen Stücken noch genauer gezeichnet und dies Capitel mit dem 4ten Abschnitte des 1sten Bandes „Von Schlachten und Operationen" vereinigt zu sehen. Denn dort hat der Verf. bereits Friedrich d. Großen, Buonaparte, Blücher und Wellington abgehandelt, und über Operationen seine treffenden, aus reicher und herrlich benutzter Erfahrung entnommenen Ansichten dargestellt. Hier kommt er, unter beinah gleichem Titel „der Feldherr und die Operationen" auf denselben Gegenstand; und wenn dies auch zu anderm Zweck geschehen, so muß doch diese unnöthige und gewiß nicht geflissentliche Trennung dem aufmerksamen Leser mißfallen. Wir sind entfernt davon, ein völlig logisch-geordnetes Ganze zu verlangen: dies würde einem aus dem Leben geschöpften Werke die nöthige Lebendigkeit und den innern Zusammenhang genommen und es zum todten Gliedermann herabgesetzt haben: aber berücksichtigendere Folgerichtigkeit hätte der Verf. allerdings anwenden sollen.

Des Feldzugs in Polen gedenken wir nur im Allgemeinen, indem zum Verständniß desselben durchaus Karten gehören. Uebrigens liegt es den bloß wißbegierigen Lesern bei den großen Ereignissen, die in unsern Tagen Schlag auf Schlag gefolgt, schon etwas fern; Officiere aber, die ihn, um sich zu belehren und des Generals Ansichten auch hier kennen zu lernen, studiren wollen, thun wohl, ihn im Buche aufzusuchen. Damit aber beide wenigstens wissen, was in ihm zu finden ist, so stehe der bloße Inhalt hier: Operationen als Beispiel. Verhältnisse im Jahre 1806, als die Franzosen gegen die Weichsel vorrückten. — Entwurf zum Marsche einer russischen Armee über Warschau, auf der großen Straße über Rawa nach Schlesien. Eintheilung der Armee, vorbereitende Anordnungen und Befehle. Die Armee marschirt durch Warschau. Rücksicht auf das zu durchziehende Land und die Jahreszeit, Munition und Verpflegung. Der Marsch bis Rawa. Die Avantgarde ist bis gegen die Bzurra vorgegangen. Ihre Berichte vom Feind. Disposition und Instruction zum Cavalleriegefecht bei Lowitsch. Der Feind wird über die Bzurra getrieben. Meldungen, die der Commandirende empfängt, und Ordres und Bekanntmachungen aus seinem Hauptquartier. — Feindliche Offensive. Gefechte bei Gluchow. Befehle aus dem Hauptquartier Rawa. Nachzugsgefechte bei Rawa: Vorbereitender Marsch über die Wolborka. Avantgardengefecht zwischen Lubochina und Ujadz. Stellung an der Wolborka und Einleitung des Marsches bis Petrikau. Was der commandirende General seinem Monar-

chen berichtet. Ereignisse und Meldungen. Anordnung zur Armeebewegung aus dem Hauptquartiere Petrikau. Meldungen. Nachrichten von Offensivbewegungen des Feindes. Anordnungen dagegen. — Napoleon langt beim feindlichen Heere an. Sein Angriff an der Wolborka. Vereinigung der russischen Armee in eine Stellung rückwärts. Napoleons Absichten, Conjecturen und Maßregeln. Die Corps von Soult und Prinz Jerome ziehen von der Wartha und Prosna heran. Der Feldherr beschließt ihnen entgegen zu gehen. Marsch nach der Widanka und Wartha unter Nachzugsgefechten. — Cooperation der Besatzung von Breslau. Erkundigungsdetaschements gegen das erwartete Corps von Augereau. Das Corps von Augereau langt an der Wolborka an. — Die russische Armee marschirt über die Wartha und auf Sieradz zur Schlacht. Schlachtordnung. — Anordnungen, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Armee. Wo man die eigenen wie feindlichen Bewegungen am besten beobachtet. Angriff und Sieg bei Wartha. Des Feindes Rückzug auf Kalisch. Vorrücken der Armee gegen Kalisch. — Augereau ist über die Wartha gekommen und folgt. Disposition zum Angriff des Feindes bei Kalisch. Einrücken in Kalisch, und Ruhepunct in den Operationen. — Rückzug des Feindes gegen Krotoszyn. Augereau rückt mit Vorsicht vor. Nachzugsstellungen gegen ihn und Gefechte an der Proszna. Treffen bei Raczkow. — Der Feind zieht sich aus Glogau zurück und wird verfolgt. Augereau, nach vergeblichen Versuchen auf Kalisch, geht über die Wartha zurück. — Zustand der Armee. Anmerkung über die Bivouaks. Des Armeearztes Larrée Beobachtungen. — Expedition nach Posen, und mobile Colonnen gegen die Insurrection. Kriegsverhältnisse im Allgemeinen. — Letzte Operation im Feldzuge, den Feind über die Oder zu drängen. Die Armee bezieht Erholungsquartiere an der Bartsch und dem rechten Oderufer. — Dieser Abschnitt enthält von §. 124 bis 152, 58 Seiten, und vorzüglich bemerkenswerth scheinen uns das Bewegungstableau der Armee von der Wolborka bis an die Wartha bei Sieradz, und die einfachen Marsch- und Angriffsdispositionen. Hinsichtlich der Meinung des Verf. S. 376: „daß man, um die Bewegungen des feindlichen sowohl als eignen Heeres im Gefecht zu beobachten, keinen zweckmäßigern Aufenthalt als Commandirender wählen könne, als auf irgend einem der äußersten Flügel zwischen beiden", will uns dieselbe deswegen als nicht passend vorkommen, weil einmal, wir, bei ausgedehnter Linie, unmöglich die Bewegungen des andern Flügels werden richtig sehen können, und dann, auch eine zu lange Zeit verstreicht, um von jenem Berichte zu erhalten, sie hinzusenden, oder sich selbst im Nothfall hinzubegeben. Die Mitte, als der Punct, von dem

aus man alles noch am ersten nach jeder Seite hin wird über-schauen und erreichen können, dürfte also wohl zweckmäßiger seyn; da aber hier, wenn der Aufenthalt zwischen den Armeen genommen wurde, der Feldherr so gut dem eignen als feindlichen Feuer ausgesetzt wäre, muß er hinter unserer Feuerlinie gewählt werden.

Die dem Werke angebundenen 11 Plane stellen vor: 1. Die Belagerung von Mainz im J. 1793. 2. Die Belagerung von Valenciennes 1793. 3. Belagerung von Warschau 1794. 4. Angriffe auf Wittenberg 1813 u. 1814. 5. Ueberrumpelung von Lübeck d. 6. Nov. 1806. 6. Einnahme von Doesburg d. 23. Nov. 1813. 7. Sturm von Arnheim d. 30. Nov. 1813. 8. Karte von einem Theile der Provinz Geldern, Holland und dem angrenzenden Brabant, enthaltend den Tieler und den Bommeler Waerd, zwischen den Stromarmen des Leck, der Waal und der Maas. 9. Angriff von Chalons, d. 4. Febr. 1814. 10. Zur passageren (nicht beständigen) Befestigung einer geschlossenen Stadt, als Waffenplatz für den Landsturm. 11. Eine geschlossene Stadt von mittlerer Größe als Waffenplatz für den Landsturm, mit Einschluß der Vorstädte permanent (bleibend) befestigt, und das umliegende Local zu einer vorgreifenden Vertheidigung passager benutzt. Diese Plane sind gut gezeichnet, deutlich gestochen, und entsprechen ihrer Bestimmung vollkommen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf das Ganze des vorliegenden Bandes, so geben wir zwar gern zu, daß in ihm derselbe Scharfsinn für die Benutzung des Einzelnen und Verschiedenen zum Zwecke des Allgemeinen, und eine gleiche Tendenz des erprobten Praktischen vorherrscht, als in den frühern Bänden, ja daß in seiner näher liegenden Anwendung er unmittelbarer und schneller fruchtbringend werden kann: allein es deucht uns, daß dagegen gerade ihn der Vorwurf am meisten trifft, wie die Auseinandersetzung der Einzelheiten oft minder eingreifend ist, an gewissen langen Perioden und selbst manchmal Wiederholungen leidet, daß die zahlreichen Gegenstände nicht immer mit gehöriger Ordnung aneinandergekettet sind, und kurz das fehlt, was man „aus Einem Guffe" nennt. — Wenn man den ersten Band dieses Theils mit dem zweiten schärfer vergleicht, so kann es der Aufmerksamkeit nicht wohl entgehen, daß in jenem die Feldherrnlehre für den Operationskrieg das Hauptfundament seiner Gesammtheit, der Punct des großen Gemäldes ist, neben dem alles andere nur als nöthiges Beiwerk erscheint. Natürlich mußte

der beobachtende Leser also in diesem Bande erwarten, daß die Grundbasis desselben die Lehre enthielte: was der Feldherr bei der Operation zwischen großen Festungen, bei Belagerung derselben, und bei ihrer Anlegung im Lande seines Monarchen zu beobachten habe, kurz, Entwickelung solcher Ansichten, welche die Fortification in dem Sinne betrafen, als ihrer der Feldherr bedarf. Diese Darlegungen würden mit den ausgezeichneten Leistungen des ersten Bandes in oben bemerkter Hinsicht in Einklang gestanden (und wahrscheinlich nach kurzer, aber doch erschöpfender Uebersicht der gangbarsten Systeme der Fortification royale, deren Vor- und Nachtheile und verschiedenartig passende Anwendung, so wie die Entwickelung der großen fortificatorisch-strategischen Grundsätze u. s. w. verfolgt) haben. Der Verf. ist Einer der Wenigen, welche hier sicher viel Gründliches sagen, manches alte Vorurtheil beleuchten, da und dort Nebel aufklären und uns „zur Wahrheit und Natur" hinführen können. Um so schmerzlicher empfinden wir, daß er, bei allem Brauchbaren und Nützlichen und vielem Trefflichen über die Landesvertheidigung, es doch verschmäht hat, uns harmonisch zu befriedigen. Bei einer zweiten Auflage seines Lehrgebäudes — sie wird bei einem Werke nicht fehlen, das, wie wir erfahren, in zahlvollen Exemplaren nach Rußland abgeht, und welches verdiente, zum Leitfaden bei der obersten Classe in Kriegsschulen genommen zu werden — möchten wir wünschen, daß der General unserer bescheidenen Meinung einige Rücksicht schenkte. Wollte er aber mehr thun, so möchten wir beinahe ihm eine Umarbeitung des zweiten Theils in nachstehenden Grundzügen vorschlagen: in den ersten Band alles aus dem zweiten Bande aufzunehmen, was sich nicht auf feste Plätze, Festungen u. s. w. bezieht (z. B. also herübergenommen den Feldherrn und die Operationen, den Feldzug in Polen u. s. w.); im zweiten Bande das Uebrige, d. h. alles auf Befestigungen Bezügliche, so wie den damit in Verbindung stehenden Feldzug in Holland, zu lassen und noch die erwähnten Systeme, Lehren und Ansichten — möglichst mit erläuternden Beispielen — in dem großen Style hinzuzufügen, in welchem unverkennbar der IV. Abschnitt des ersten Bandes (von Schlachten und Operationen) behandelt ist. Dann möchten wir wenigstens nicht leugnen, daß zu den anerkannten ausgezeichneten Vorzügen des Werkes das hinzugekommen wäre, was ihm den Stempel der Classicität aufdrückt, nämlich: erschöpfende Tiefe und Vollendung in der Anlage.

II.

Staatswissenschaftliche Literatur der neuesten Zeit.

1. Vierzig Bücher vom Staate. Von Dr. C. S. Zachariä. 2 Bände. Stuttgart, Cotta. 1820. gr. 8.
2. Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts. Von Dr. K. E. Schmid. Erste Abtheilung. Jena, Schmid. 1821. gr. 8.
3. Der Regent. Eine Fortsetzung der Untersuchungen über den Menschen und den Bürger, für gebildete Leser. Von Dr. M. C. F. W. Grävell. 2 Thle. Stuttgart, Metzler. 1824. gr. 8.
4. Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Von K. H. L. Pölitz. 5 Theile. Leipzig, Hinrichs. 1823—24. gr. 8.
5. Concordat entre les diverses opinions politiques. Par M. J. B. *Baleste*. Seconde édition. Paris, 1824.

So lebhaft auch seit der französischen Revolution die Untersuchungen über den Staat in den aufgeklärtesten Ländern betrieben worden sind, und so treffliche Köpfe sich damit beschäftigt haben: so ist man doch noch nicht zu allgemein befriedigenden Resultaten gelangt, und die Verschiedenheit der Meinungen über die wichtigsten Puncte des Staatsrechts, sowohl als der Politik, ist fast noch dieselbe, als sie vor etwa dreißig Jahren war.

Wenn nun in einer Wissenschaft die Forscher nicht einig werden können, so ist dieses ein sicheres Zeichen, daß noch keine von diesen einander entgegengesetzten Meinungen zu derjenigen Evidenz gebracht worden ist, welche die Zustimmung eines jeden erzwingt; und bis auf diesen Punct müssen die Untersuchungen fortgesetzt werden, wenn die Wissenschaft denjenigen Grad von Vollkommenheit erlangen soll, den die Vernunft fordert.

Zwar gibt es Beispiele von Zwiespalt in gewissen Meinungen, der so lange dauert, als die Menschen gedacht haben, und von dem man ziemlich gewiß seyn kann, daß er so lange dauern wird, als das menschliche Geschlecht besteht, wenn man es nicht etwa endlich dahin bringt, diese Art Meinungen selbst und allen Streit darüber aufzugeben. Dieses sind die Meinungen, welche die Bestimmung des Absoluten oder der übersinnlichen letzten Ursachen betreffen, und die man in der dogmatischen Metaphysik zu erreichen sucht. Obgleich die Vernunft vorlängst zu der Einsicht gelangt zu seyn schien, daß in diesem Felde überall nichts für sie zu erringen, die Widersprüche unvermeidlich seyen, und daher auf diese Art von Untersuchungen, als über alle menschliche Erkenntniß-

kräfte hinausliegend, gänzlich Verzicht geleistet werden müsse: so hat sie dennoch der natürliche Trieb danach wieder auf den Kampfplatz gebracht, und die Eitelkeit einiger schmeichelt sich, durch einen neuen Wortkram in das ersehnte Land des Uebersinnlichen zu dringen.

Wenn aber auch ein solches Bemühen für immer vergebliche und nur verlorne Mühe seyn mag, so kann dieses doch nicht von Untersuchungen gelten, welche die ersten Erkenntnißgründe des vernünftigen Wollens und Handelns betreffen. Denn diese liegen in jedem Menschen selbst, sie sind in jedem wirksam und sind in seinem Bewußtseyn vorhanden. Es kommt daher auf nichts weiter an, als den dunkeln Grund desselben durch angestrengte und fortgesetzte Reflexion zu erhellen und jene Gründe von dem abzuscheiden, was sie verwirrt und das deutliche Anschauen derselben erschwert. Da sie in jedem Menschen wirklich vorhanden sind, so erblickt auch jeder etwas davon, der Kraft erlangt, den Blick in sich zu wenden; und die Verschiedenheit der Ansichten rührt bloß daher, daß bei der Mannichfaltigkeit dessen, was sich in uns befindet, viele in dem, was sie herausheben wollen, andere Vorstellungen zugleich mit ergreifen, und ein jeder also das Object, welches er erfaßt, etwas anders sieht. Das Problem der Philosophie ist, das richtig abzusondern, was nicht zu dem gehört, was erkannt werden soll. Gelingt es, dieses Object rein und unvermischt herauszuheben und es in solche Worte zu fassen, die es jedermann unvermischt und rein erblicken lassen, so ist das Problem, die Erkenniß der letzten Gründe des Erkennens und freien Handelns zur Wissenschaft zu erheben, gelöst.

Der Staat ist ein Werk des menschlichen Willens. Immer waren es Menschen, die ihn stifteten und gestalteten, und es ist daher eine Vorstellung, welche zu lauter Irrthümern und Mißverständnissen führt, wenn man ihn als ein Werk der Natur oder der Gottheit vorstellt. Inwiefern der letzte Gedanke wahr ist, kann man ihn auf jedes Ding und jede Erscheinung in der Welt anwenden, und in diesem Sinne ist er zu keiner Erklärung brauchbar. Die erste Idee ist aber eben so leer und nichtig. Soll sie bedeuten, daß der Staat ein Werk physischer Kräfte sey und nach Gesetzen der Physik hervorgebracht werde, so ist dessen Falschheit klar; deutet sie aber an, daß der Staat eine der Natur der Dinge gemäße Erscheinung sey, so enthält sie eine triviale Wahrheit, welche zur Erklärung der Entstehung des Staats nichts helfen kann. Der Staat ist eine Erscheinung, welche nach Begriffen von Menschen construirt wird. Die Menschen begreifen, daß er ein nothwendiges Bedürfniß für sie sey; dieses Bedürfniß wird aus der Betrachtung der menschlichen Natur selbst erkannt und ist

durch dieselbe gegeben, wird nicht von der Willkür geschaffen. Wer daher dieses Bedürfniß befriedigt, wo niemand anders vorhanden ist, der es stillt, ist den Menschen willkommen und wird gern angenommen, wenn er dieses Bedürfniß auf eine zweckmäßige Art befriediget.

Bei allen Werken des menschlichen Willens aber bieten sich dem nachdenkenden Menschen zwei Seiten zur Betrachtung dar, nämlich 1) die moralische und rechtliche, und 2) die politische. Jene enthält das Problem: nach welchem Pflicht- und Rechtsgesetze soll das Object des Willens zu Stande gebracht werden? Diese stellt die Frage auf: ob das Werk zweckmäßig eingerichtet sey? — Das Staatsrecht ist die Wissenschaft, welche in Beziehung auf den Staat das erste; die Politik ist die Wissenschaft, welche das zweite Problem lösen soll. Die Vermischung beider Wissenschaften hat die Auflösung der ersten Frage oft erschwert und verdunkelt. In der Verzweiflung, sie je lösen zu können, haben viele Schriftsteller des Staatsrechts die Frage über die rechtliche Entstehung des Staats für überflüssig erklärt, den Staat als bestehende Thatsache angenommen und sich auf keine andern Rechtsfragen einlassen wollen, als auf solche, welche die Rechte betreffen, die in dem Staate vorhanden seyn müssen, sobald angenommen wird, daß er wirklich ist. Die Uebergehung oder Verwerfung der Frage nach der rechtlichen Entstehung der Staaten findet man vorzüglich in mehrern englischen und französischen Schriftstellern, welche über den Staat geschrieben haben; die Deutschen haben die Untersuchung darüber von jeher als einen wesentlichen Bestandtheil des Staatsrechtes betrachtet, und beweisen dadurch ihre Einsicht in das, was von einer gründlichen Staatsphilosophie verlangt wird.

Drei Gegenstände sind es hauptsächlich, worüber unsere Staatsphilosophen noch nicht einig geworden sind. Zwei davon gehören allein dem Staatsrechte an, nämlich: die Lehre von dem rechtlichen Ursprung des Staats überhaupt, und die Lehre von der rechtmäßigen Erwerbung der Souverainetät durch eine bestimmte Person; der dritte gehört mehr vor die Politik: es ist die Lehre von der besten Staatsverfassung. Ist man über diese drei Puncte einig, so wird man über die übrigen Materien des Staatsrechts leicht zusammenkommen, und sich selbst wegen Verschiedenheit des Urtheils in politischen Dingen bald verständigen.

Die oben aufgeführten Schriften enthalten die neuesten Forschungen über diese wichtigen Puncte. Bekannt mit allem, was ihre Vorgänger darüber gesagt haben, suchen die Verfasser derselben theils das, was ihnen das Resultat der bisherigen Untersuchungen, und was ihnen daraus für die Wahrheit gewonnen zu

seyn schien, als zur Evidenz gebrachte Sätze darzustellen, wie Pölitz, bald auf neuem Wege die Wahrheit zu begründen, wie Zachariä, bald durch neue Wendungen und Stellungen die Meinungen der Vorgänger so zu modificiren, daß das Zweifelhafte und Bestrittene daraus verschwinden, und die Wahrheit in voller Evidenz hervortreten soll, wie Schmid und Grävell. Was den Herrn Valeste betrifft, so sind seine Untersuchungen rein politisch und beziehen sich zunächst auf die gegenwärtige Verfassung seines Vaterlandes. Aber sein Buch ist um so interessanter, als es ein Versuch ist, die politischen Parteien in Frankreich durch Verbesserung der Einsichten in das allgemeine Wohl auszusöhnen, und als der Verf., von aller Parteisucht frei, sich bloß solcher Mittel zur Versöhnung bedient, welche sich durch wissenschaftliche Grundsätze und gemachte Erfahrungen rechtfertigen lassen, oder die er wenigstens dadurch rechtfertigen zu können glaubt. Sein Werk ist ein schöner Beitrag zur wissenschaftlichen Politik, der zugleich eine Uebersicht über das gibt, was bisher in Frankreich über das Constitutionswesen herausgebracht ist, und eine in vielen Stücken sehr gegründete Kritik der jetzigen französischen Verfassung enthält, woraus manche befremdende Erscheinungen, die aus derselben hervorgegangen sind, klar werden.

Der Zweck dieses Journals ist nicht, Auszüge aus Schriften zu liefern, die von den Lesern desselben schon gekannt sind oder doch leicht in ihre Hände kommen können. Vielmehr beschränkt sich dasselbe das herauszuheben und zu beurtheilen, was darin für die Vervollkommnung und Erweiterung der Wissenschaft geschehen ist, und eine allgemeine Charakteristik derselben zu entwerfen.

1) Das Zachariä'sche Werk ist eine höchst interessante Erscheinung in der staatswissenschaftlichen Literatur, dessen Vollendung jeder, der an diesem Zweige des Wissens Theil nimmt, mit Ungeduld erwartet. *) Vielleicht erfreuet sich keine andere Nation eines Buchs, welches die Materien, die unter die staatsrechtlichen Begriffe zu bringen sind, mit so vieler Kenntniß und Einsicht geordnet und kritisch beleuchtet hat, als wir Deutschen in des Hrn. Zachariä Werke besitzen. Es ist insonderheit derjenige Theil des Werkes, welcher die Politik der positiven rechtlichen Verhältnisse enthält, nach welchen die Souverainetät und die Verfassung des Staats organisirt werden soll, welcher durch seinen durchgängig praktischen Inhalt die Aufmerksamkeit der Leser auf das stärkste anzieht und zugleich auf die angenehmste

*) Von den vierzig Büchern, die das Werk enthalten soll, sind erst zwanzig erschienen.

Weise unterhält, indem der stete Hinblick auf die alte und neue Geschichte und die Anwendung der Rechtsbegriffe auf diejenigen Verhältnisse in concreto, welche zugleich die Zweckmäßigkeit der gewählten Verhältnisse beurtheilen lassen, ungemein belehrend ist.

Nachdem nämlich das, was das Recht verlangt, im Allgemeinen bestimmt ist, stellt die Erfahrung viele mögliche Fälle neben einander dar, welche sämmtlich unter den Rechtsbegriff passen, und wo nur zu untersuchen ist, durch welchen dieser Fälle, wenn sie nicht neben einander bestehen können, sondern wenn nur einer von denselben zur Wirklichkeit gelangen kann, das Recht bestimmt werden soll. Diesen Fall zu wählen und ihn zum positiven Rechte zu erheben, ist allemal Sache der Politik. Diese ist es daher, welche allen Inhalt der natürlichen, größtentheils bloß formalen, Rechtsgesetze bestimmt; und deshalb ist alle positive Gesetzgebung oder alle positive Bestimmung der aus dem Begriffe der menschlichen Natur überhaupt fließenden Rechte nicht ein Werk des Naturrechts, sondern der Politik. Diese ist die Schöpferin des *positiven* Rechts, dessen Kenntniß historischer Natur ist. Man muß daher das Werk des Hrn. Z. als einen Versuch ansehen, die Regeln zu entwickeln, nach welchen dem Staate seine positiven Einrichtungen, sein Souverain, seine Verfassung, seine Verwaltung zu geben; und hierüber, behaupten wir, existirt bis jetzt kein besseres Werk. Die vorliegenden beiden Bände handeln in zwanzig Büchern in dieser Beziehung von dem ersten und zweiten dieser Gegenstände und bilden daher ein für sich bestehendes Ganze, die folgenden zwanzig Bücher werden die Regierungs- oder Verwaltungsrechte näher bestimmen. Wir empfehlen diesen Theil des Werks bloß unsern Lesern, ohne deren Inhalt hier näher zu zergliedern. Dagegen verdient derjenige Theil, worin von den letzten Gründen des Staates und des Staatsrechts gehandelt und dieses aus seinen Principien entwickelt wird, eine genaue Kritik. Denn das ist das Eigne der praktischen Wissenschaften, daß, wenn man einmal bis zu gewissen Sätzen gelangt ist, diese jedermann zugibt, und mit den daraus gezogenen Folgerungen und Anwendungen zufrieden ist. Sobald aber diese allgemein anerkannten Sätze aus höheren Principien deducirt oder erwiesen werden sollen, so geht der Streit und die Uneinigkeit an, und es ist bis jetzt noch Niemandem gelungen, durch seine Deduction der allgemein anerkannten Sätze alle Denker zu befriedigen. Praktische Männer sind daher sehr geneigt, alle dergleichen Versuche als leere Spitzfindigkeiten zu verwerfen, sich nur an das zu halten, worin der Gemeinsinn übereinstimmt, und auf alle weitere Deduction Verzicht zu leisten. Ja diese

Maxime ist selbst unsern aufgeklärtesten Nachbaren, den Engländern und Franzosen, zueigen geworden, bei denen Speculationen über die letzten Gründe der Dinge wenig Glück machen, und meistens für Ausschweifungen pedantischer Gelehrten gehalten werden.

Wenn nun auch diese Urtheile die Vernunft durchaus nicht befriedigen, so ist doch nicht zu leugnen, daß dergleichen Untersuchungen auch bei uns oft sehr langweilig sind, und daß sie viele von dem Lesen solcher Werke abschrecken, welche dergleichen enthalten; ja selbst für diejenigen wird das Studium solcher Versuche trocken und ermüdend, welche zwar im Ganzen von der Nothwendigkeit solcher Forschung überzeugt sind, wenn die Wissenschaft volle Gründlichkeit erhalten soll, die aber wahrnehmen, daß derselben auf unrechtem Wege nachgegangen wird.

Rec. muß gestehen, daß ihn das erste Buch des Zachariä'schen Werks beinahe bestimmt hätte, dasselbe ganz aus der Hand zu legen, und gewiß wird dasselbe seinen Eingang bei praktischen Staatsmännern sehr erschweren. Es ist überschrieben: Der Staat, in seinem Zusammenhange mit den letzten Gründen aller Dinge betrachtet. Da die letzten Gründe der Dinge für Menschen unerkennbar sind, so läßt sich schon a priori ahnen, daß eine solche Untersuchung kein Resultat geben könne. In diesem Falle läßt sich nichts als Wortkram erfinden. Wir wollen hier keinen Beweis führen, daß auch in diesem ersten Buche nichts als solcher anzutreffen ist. Wer das Wesen dieser Art von Untersuchungen kennt, weiß schon von selbst, daß nichts anders herausgebracht werden kann; wer anderer Meinung ist, der mag sein Heil darin versuchen. Vor denen, die verstehen, was der menschliche Geist zu erkennen vermag, werden schon die Ueberschriften der Capitel unser Urtheil rechtfertigen. Es handelt das erste Hauptstück: von den Bedingungen der Materie; das zweite: von den Bedingungen der Körper; das dritte: von den organisirten Körpern; das vierte: von der Denkkraft; das fünfte: von der Willenskraft.

Das zweite Buch S. 33. handelt von der Freiheit und scheint dem Gegenstande, den der Verf. abhandeln will, näher zu treten. Denn da der Staat ein Werk der Freiheit ist, so müssen der Theorie des Staats deutliche Begriffe derselben vorhergehen. Aber auch diese Abhandlung scheint zu den schwächern Theilen des Werks zu gehören, indem der Versuch, die Freiheit durch transscendentale Prädicamente zu bestimmen, den Begriff davon ganz leer läßt. Nur eine einfache Erörterung der ursprünglichen sittlichen Thatsachen der Pflicht und des Ge-

wissens kann den Begriff der moralischen Freiheit aufklären. Jeder Versuch, sie aus höheren Principien außer ihr selbst abzuleiten und deutlicher vorzustellen, muß mißlingen und kann nur zu leeren Schallen führen. Das Capitel von der Freiheit enthält deshalb, weil der Verf. auf falschem Wege Aufklärung darüber sucht, wenig Belehrendes. Er handelt im ersten Hauptstücke von der sittlichen Freiheit. „Der Mensch ist sittlich frei," sagt er, „weil und inwiefern er seine physischen Kräfte durch die Vernunft, also durch Vorstellungen, welchen die Eigenschaft der Allgemeingültigkeit zukommt, zum Wirken bestimmen kann." Hier soll also die Wirklichkeit der sittlichen Freiheit aus einer Thatsache bewiesen werden, die selbst noch zweifelhaft ist, wie er in den auf diese Stelle folgenden Worten (S. 33.) selbst bemerkt. Denn diese Thatsache ist nichts anders als die sittliche Freiheit selbst, und ihr Daseyn wird also durch einen Cirkel bewiesen. Das Daseyn der sittlichen Freiheit wird aber nicht deshalb, wie der Verf. meint, bezweifelt, weil die Freiheit etwas Unbegreifliches ist: denn das ist allerdings die Naturnothwendigkeit auch; sondern weil und insofern man sich in dem Wahne befindet, daß die Naturnothwendigkeit das einzige Gesetz sey, unter welchem die uns erscheinenden Facta stehen. Will man also das Daseyn von Freiheit beweisen, so muß bewiesen werden, daß es Thatsachen gibt, welche durchaus nicht unter das Gesetz der Naturnothwendigkeit gebracht werden können, und diese Thatsachen müssen vorgezeigt und dem Bewußtseyn klar gemacht werden. Aber nimmermehr wird sie auf dem Wege bewiesen werden, den der Verf. dazu einschlägt. „Geht nicht jenes Vermögen (der sittlichen Freiheit) aus dem Wesen der geistigen Kraft hervor?" Wer kennt denn das Wesen der geistigen Kraft? und was bedeuten die Worte, welche dieses erklären sollen: „insofern Geist und Körper in demselben Urstande (Subject) vereint und entzweit bestehen?" — Die Declamationen, wodurch S. 34 die sittliche Freiheit als der edelste Zug im Menschen gepriesen wird, helfen zur Wissenschaft gar nichts.

Auch das zweite Hauptstück: von der äußern Freiheit, trägt fast nichts zur Aufklärung derjenigen Begriffe bei, die der Staatswissenschaft zur Grundlage dienen müssen. Schon ist es eine große Verwirrung, wenn S. 36 die Freiheit als ein physisches Vermögen erklärt wird. Denn alles, was physisch ist, ist den Naturgesetzen unterworfen; die Freiheit dagegen folgt moralischen Gesetzen. Das Band aber, wie moralische und physische Gesetze in einer Einheit verbunden sind, oder daraus entspringen, ist ein nothwendiges Geheimniß für den Menschen, und jede Vermischung dieser beiden Gesetzgebungen, jeder Versuch, sie von einander oder von einem höheren Princip abzuleiten, rächt sich durch mystische

Dunkelheit. Wird aber die sittliche Freiheit, wie der Verf. thut, von der äußern geschieden oder ihr gar entgegengesetzt, so wird der Begriff der Freiheit einmal im moralischen (absoluten), und das andere Mal im physischen (relativen) Sinne genommen, und dadurch geht alle Brauchbarkeit desselben in den praktischen Wissenschaften zu Grunde. Die äußere Freiheit, von welcher im Natur- und Staatsrechte die Rede ist, wurzelt so gut in der sittlichen Freiheit, als die innere, und darf daher nie als ein der sittlichen Entgegengesetztes, sondern nur als ein Zweig derselben betrachtet werden. Der Begriff der physischen Freiheit, nach welchem man Bäume, die im Felde stehen, oder Thiere, die nicht an die Kette gefesselt sind, für frei erklärt, ist ganz etwas anders, als diejenige Freiheit, nach welcher dem Menschen Pflichten und Rechte beigelegt werden. Gleiche Worte bedeuten hier einen ganz verschiedenen Sinn, und der Ausdruck wird Metapher, sobald er auf die moralische Freiheit bezogen wird, indem er hier etwas Positives andeutet, das in der physischen Welt gar keine Wirklichkeit hat, dort aber nur eine Negation (Abwesenheit der Hindernisse) anzeigt.

Die Unterscheidung zwischen natürlicher und rechtlicher Freiheit (S. 37) scheint ebenfalls im Praktischen ganz unfruchtbar und selbst falsch zu seyn. Die rechtliche Freiheit steht unter der sittlichen. Denn sie muß jederzeit eine sittliche seyn. Die natürliche Freiheit ist aber nichts anders als die physische, mithin bloß eine relative und bedeutet Abwesenheit physischer Hindernisse; dahingegen die sittliche Freiheit etwas Positives und Absolutes ist, nämlich ein Princip, den Pflichtgesetzen zu folgen. Daß die natürliche Freiheit keine andern Gränzen habe, als die ihr die Natur gesetzt hat, ist offenbar falsch. Denn der Wille setzt ihr oft Gränzen: er schlägt die Menschen in Fesseln, er transportirt sie nach Sibirien. Die rechtliche Freiheit aber ist keine andere als die sittliche, sofern sie durch Rechtsgesetze bestimmt ist; und wenn S. 38 gesagt wird, sie sey entweder die staatsbürgerliche, oder bürgerliche, so kann Rec. hierin keine Disjunction finden: denn jeder Staatsbürger ist auch Bürger, disjunctive Begriffe aber können nicht subordinirte seyn. Rec. möchte nicht gern allzuviel Tadel über ein Werk aussprechen, dessen Lectüre für ihn in vielen Hinsichten so anziehend und belehrend gewesen ist. Dennoch kann er nicht umhin zu erklären, daß sowohl die übrigen Hauptstücke dieses Buchs, als auch das ganze folgende dritte Buch, nichts als unfruchtbare Sätze für die Staatswissenschaft zu enthalten scheinen. S. 49 nimmt der Verf. den römischen gänzlich verfehlten Begriff des Naturrechts in Schutz, da doch darin eine offenbare Verwechselung und Vermischung der Begriffe

der physischen und moralischen Gesetze zum Grunde liegt, und dieser Begriff eben deshalb zur Ausführung einer praktischen Wissenschaft gänzlich unbrauchbar ist. Denn die physischen Gesetze unter den Begriff des Rechts zu bringen, kann nur verworrene Begriffe erzeugen, und wenn das Wort Naturrecht einen Sinn haben soll, so kann dadurch nur das System der aus dem Begriffe der menschlichen Natur überhaupt erkennbaren Rechte verstanden werden. Das Wort Vernunftrecht, welches der Verf. zur Bezeichnung eines solchen Rechts bestimmen zu wollen scheint, bezeichnet dasselbe, aber schlecht. Denn alle Rechte, auch die positiven, müssen durch die Vernunft ausgemittelt und folglich Vernunftrechte seyn.

Mit der Deduction S. 55, die beweisen soll, daß Rechtsgesetze Zwangsgesetze seyn müssen, wird man schwerlich zufrieden seyn. Von einem solchen Beweise wird erfordert, daß man dadurch einsehen lerne, weshalb mit jedem Rechte das Recht zum Zwange verbunden seyn solle, daß ohne dieses Recht der Begriff des Rechts selbst aufgehoben werde. Der Verf. setzt aber den Grund darin: „*weil sie eine gewisse Ordnung der Natur erhalten oder verwirklichen sollen; sie müssen also die Eigenschaft eines Naturgesetzes, d. h. die Eigenschaft der physischen Nothwendigkeit haben.*“ Allein sie haben ja diese Eigenschaft nicht. Denn wie oft geschieht nicht das Gegentheil von dem, was das Rechtsgesetz verlangt? wo ist also die physische Nothwendigkeit desselben? Es muß also doch wohl ein anderer Grund vorhanden seyn, weshalb mit dem Rechte Zwang verbunden ist. Die Eintheilung der Gerechtigkeit in ausgleichende, schützende, austheilende, lohnende und strafende, von denen in eben so viel verschiedenen Hauptstücken gehandelt wird, scheint auf unfruchtbare Subtilitäten hinauszulaufen, da es immer eine und dieselbe Gerechtigkeit ist, welche diese verschiedenen Wirkungen hervorbringt, und im Wesen der Gerechtigkeit durch diesen verschiedenen Actus kein Unterschied entsteht. Auch scheint uns der Begriff eines N o t h r e c h t s S. 64 eine contradictio in adjecto zu seyn, wenn derselbe nicht bloß den Fall andeuten soll, wo ein Rechtsgrund selbst eine Ausnahme erfordert. Denn jedes Recht, das einen Inhalt hat, ist bedingt, und wo die Bedingung aufhört, wodurch ein Recht vorhanden ist, da hört auch das Recht auf, wobei sodann der Begriff des Nothfalles ganz entbehrlich ist. Wir werden auf diese Bemerkung zurückkommen, wenn wir auf die Anwendungen stoßen, die der Verf. davon macht.

Mit dem v i e r t e n Buche hebt das größere Interesse des Werks für den Leser an; nur da, wo der Verf. in das metaphysische Gebiet hinüberstreift, stößt man auf dieselbe Dürre, die in den

ersten drei Büchern den Leser ermüdet. Das erste Hauptstück dieses Buchs erörtert den Begriff vom Staate. Es nennt denjenigen Zustand, in welchem die Menschen die Herren ihres Thuns und Lassens sind, den Stand der Natur, und denjenigen, wo sie einer äußern Gewalt unterworfen sind, den Staat. Wie aber, wenn der Stand der Natur einen den andern seiner Willkür unterwirft, entsteht dadurch ein Staat? und wie viel vermag nicht schon die Willkür im Naturstande über andere, so daß diese nichts weniger als Herren ihres Thuns und Lassens in diesem Zustande sind! Die Stände, die der Verf. einander entgegensetzt, sind vielmehr so zu bezeichnen, daß der eine ein solcher Zustand der nebeneinander seyenden Menschen ist, in welchem jeder sein Recht nach eignem Ermessen beurtheilen und ausführen darf, der andere aber ein solcher, worin nur eine höchste außer ihm befindliche Macht, Souverain genannt, die Rechte der in solchem Verhältnisse lebenden Menschen allgemein gültig beurtheilen und ausführen darf. Wie und warum ein Volk zugibt, daß eine solche Macht mit irgend einem Subject sich verbinde, ist allerdings ein nicht leicht zu lösendes Problem. Die psychologischen Motive, die der Verf. S. 93 zur Unterwerfung vieler unter die Willkür eines andern anführt, als: Religion, Kriegstugenden, List und Gewalt ꝛc. sind richtig und geschichtlich gegründet, erklären aber doch den Rechtsgrund dieser Unterwerfung nicht, um den es doch bei staatsrechtlichen Untersuchungen allein zu thun zu seyn scheint. Historische und psychologische Erläuterungen können oft die Rechtsbegriffe verdunkeln, statt sie zu erhellen, wenn die rechtliche Seite von der factischen oder historischen nicht genau geschieden wird, und die Erörterungen des Verf. über den Begriff des Staats scheinen hier und da in diesen Fehler zu verfallen.

Hr. Z. scheint einen Vorzug seiner Erörterung des Begriffes vom Staate darin zu setzen, daß er dabei von dem Zwecke des Staats gänzlich abstrahirt (S. 99); und er erklärt sogar im ersten Hauptstücke diejenige Methode der Staatswissenschaft für höchst fehlerhaft, welche die Staatslehre mit der Lehre von dem Staatszwecke anfängt. Nun ist es zwar wahr, daß es fehlerhaft seyn würde, wenn man schon a priori die materiellen Zwecke, welche der Staat realisiren kann oder soll, bestimmen und sie aus dessen allgemeinem Begriffe deduciren wollte. Denn die einzelnen Zwecke des Staats zeigen sich erst in der Erfahrung, und jeder Staat kann deren verschiedene haben. Aber die Form der Zwecke, welche der Staat befördern soll, muß allerdings a priori durch den Begriff des Staats selbst bestimmt seyn, und das Merkmal, daß der Staat eine Anstalt sey, alle Zwecke der Mensch-

heit, die unter den Begriff des R[illegible]fassen, realisiren zu helfen, und daß dieses den Zweck des [illegible]ats selbst ausmacht, ist eins der kenntlichsten und folgereichsten Merkmale, wodurch der Begriff des Staats gleich von vornherein aufgeklärt werden kann.

Die Erklärung aber, welche Hr. Z. in diesem ersten Hauptstücke des dritten Buchs gibt, daß es nämlich „die Idee der Thatsache sey, daß die Menschen einer äußern Gewalt unterworfen sind", ist durchaus nicht charakteristisch, und deshalb ohne fruchtbare und selbst ohne richtige Folgen. Denn diese Idee paßt auf viele andere Verhältnisse des Menschen eben so gut als auf den Staat, da sich Kinder gegen ihre Eltern, Schwache gegen Starke rc. stets in diesem Zustande befinden, ohne deshalb ein Staat zu seyn. Diese Unvollkommenheit in den Begriffserörterungen trifft man auch in vielen der folgenden Versuche, Begriffe aufzuklären, an. So wird die menschliche Gesellschaft S. 99 eine Verbindung genannt, welche deshalb besteht, weil einer des andern bedarf, und dieselbe Verbindung soll eine bürgerliche seyn, inwiefern sie unter den Mitgliedern eines und desselben Staats besteht. — Nun sind ja Räubergesellschaften doch auch menschliche Gesellschaften und bestehen in manchen Staaten. Wer wird sie aber für bürgerliche Gesellschaften halten? — Der Unterschied, welchen der Verf. S. 102 zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft macht, und wornach jener durch die äußere Gewalt, diese durch das Bedürfniß des gegenseitigen Beistandes charakterisirt seyn soll, ist gleichfalls nichtig, indem der letztern die Gewalt eben so nothwendig ist, als dem erstern. Staat und bürgerliche Gesellschaft sind vielmehr bloß synonymische Ausdrücke, welche einen und denselben Gegenstand nur in verschiedenen Beziehungen bezeichnen, so daß bürgerliche Gesellschaft die Verbindung der Staatsglieder zur Unterwerfung unter gemeinschaftliche Gesetze, und Staat den festen Zustand einer solchen Verbindung andeutet. Eine Gemeinde wird S. 103 als ein Inbegriff von Menschen erklärt, welchen, weil sie einer und derselben äußern Gewalt unterworfen sind, ein und derselbe Wille beizulegen ist. Aber es gibt Gemeinden, worin niemand einer Gewalt unterworfen ist, wie Religionsgemeinden, die protestantische Kirche rc.; und es ist daher falsch, daß das Merkmal einer äußern Gewalt zum Wesen einer Gemeinde gehöre, wie S. 104 behauptet wird. Daß der Staat keine Gesellschaft seyn solle (S. 105), ist ein Paradoxon, das wohl wenig Beifall finden möchte und auf bloßen Subtilitäten beruht. Eben so unrichtig ist es, wenn S. 106 gesagt wird, daß die Staatsgewalt in der Idee ein an sich unbedingtes Recht sey. Denn sie ist und bleibt durch das Recht bedingt, und die Ableitung aller einzelnen

Rechte der Unterthanen [illegible] der Staatsgewalt ist ein bloßes Spiel mit Worten, wo[illegible] ein jeder Unterthan das Recht auf sein Leben, auf seine Seelenkräfte u. s. w. als eine Verleihung vom Staate anzusehen hätte.

Die Frage nach dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Idee betrachtet, wird S. 117 so ausgelegt: „Aus welchem Grunde sind die Menschen rechtlich verpflichtet, das Rechtsgesetz mit einer angemessenen äußern Macht, gleichsam mit einem Körper zu bekleiden?" Diese Frage wird so beantwortet: „Von Natur ist ein jeder Mensch sein eigner Herr" (ist falsch. Ist das neugeborne Kind sein eigner Herr? Es wird ja offenbar gleich von der Natur andern unterworfen). „Von Natur ist also jeder Mensch befugt, nach seiner Ueberzeugung und nach seinem Urtheile alle andern einem Zwange zu unterwerfen" (ist wieder falsch. Er ist nur befugt, sein Recht zu erzwingen, inwieweit er dadurch des andern Recht nicht verletzt. Greift er dabei in des andern Recht ein, so ist dieser nach der Vernunft befugt, sein Recht gegen ihn zu vertheidigen, und die dagegen gebrauchte Gewalt ist unbefugt, jener mag sich dazu befugt halten oder nicht). Die Schwierigkeit, das wahre Urtheil zu finden, ist bloß subjectiv, und da sie ohne Staatsgewalt unauflöslich ist, so wird daraus die Nothwendigkeit einer Staatsgewalt, die Pflicht sie anzuerkennen und das Recht derselben erkannt. Dieser Zusammenhang der Begriffe ist leicht einzusehen. Die vom Verf. gewählte Darstellungsart scheint schwer und erkünstelt. Man höre: „Aber aus demselben Grunde ist ein jeder, welcher einem Zwange unterworfen wird, von Natur befugt, diesen Zwang, gemäß seiner Ueberzeugung und nach seinem Urtheile, von sich abzuwehren. Von Natur also stehen die Rechte der Menschen überhaupt mit einander im Widerspruche, mit andern Worten, der Stand der Natur in der rechtlichen Bedeutung, d. h. der Stand, in welchem ein jeder sein eigener Herr ist, ist ein Stand der Rechtlosigkeit, ein Zustand, auf welchen das Rechtsgesetz in Ermangelung eines Richters überall nicht anwendbar ist. Der dem Naturstande entgegengesetzte Stand ist nur, inwiefern man den Staat in der Idee vor Augen hat, der bürgerliche. Wenn also überhaupt Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen herrschen soll, so ist es Pflicht, den Stand der Natur zu verlassen, d. h. eine Staatsgewalt anzuerkennen."

Der Schlußsatz dieser Periode ist vollkommen richtig, nur daß er nicht aus dem bloßen Begriffe des Natur- oder außerbürgerlichen Standes überhaupt, sondern erst mit Gewißheit aus der empirischen Erkenntniß der menschlichen Natur gezogen werden kann, wornach die subjective Unfähigkeit der Menschen, sich im

außerbürgerlichen Zustande ihr Recht zu verschaffen, erkannt wird.

Wir glauben also, daß der Verf. darin der Wahrheit näher gerückt ist, als sein Vorgänger, daß er den Grund der Rechtmäßigkeit des Ursprungs des Staats in der Idee des Staats, oder des Staats überhaupt, in dem Begriffe der Verpflichtung sucht, einen Zustand zu wollen, welcher die Möglichkeit der Realisirung und Aufrechterhaltung des Rechtszustandes unter den Menschen in sich schließt; ferner in der Ansicht, daß hierzu weder der Begriff eines Vertrags noch sonst ein anderer Zwischenbegriff nöthig sey, indem der Umstand, daß der Staat, als die einzig mögliche Bedingung der Realisirung des Rechts unter mehren beisammenlebenden Menschen, ein vollkommen hinreichender Rechtsgrund der Entstehung des Staats sey, und daß jeder Mensch, der mit andern zusammentrifft, von dem andern zu seiner Rechtssicherheit mit Recht, folglich mit Gewalt, fordern könne, daß er mit ihm in eine bürgerliche Gesellschaft trete.

Von der Frage nach dem Rechtsgrunde des Staats überhaupt oder, wie sich der Verf. ausdrückt, in der Idee, wird mit Recht die Frage nach dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Wirklichkeit betrachtet, unterschieden, und die Beantwortung derselben im zweiten Hauptstücke S. 121 ꝛc. versucht. Man könnte die Frage vielleicht noch deutlicher so ausdrücken: Wie wird die Idee des Souverains auf eine rechtmäßige Art ursprünglich mit einem bestimmten Subjecte in der Wirklichkeit verbunden? oder worauf gründet sich das Recht, daß irgend eine Person, es sey eine physische oder moralische, das Prädicat der Souverainetät führt und die souveraine Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft ausübt? Indessen findet man unter dieser Rubrik nicht die Antwort, welche man unter derselben suchen zu können glaubt; sondern der Verf. entwickelt darin nur die Ursachen, weshalb die Staaten in der Wirklichkeit nicht so vollkommen ausfallen können, als es die Idee des Staats verlangt, und zeigt, daß sie als menschliches Machwerk sämmtlich die Kennzeichen der Unvollkommenheit menschlicher Werke an sich tragen müssen, und an welchen Merkmalen zu erkennen sey, ob sie sich mehr oder weniger der Vollkommenheit des Staats in der Idee nähern. Die Antwort auf die Frage, so wie wir sie gedeutet, soll erst im siebenten und zwanzigsten Buche gegeben werden. Wir anticipiren aber dieselbe hier, weil sie uns der vorhergehenden am nächsten zu seyn scheint, und die Verbindung der folgenden Abhandlungen natürlicher und klarer wird, wenn erst jene Rechtsfrage entschieden ist. Der Verf. sucht nun im siebenten Buche den Grund des Rechts, welches eine Person auf die Souverainetät in der Wirklichkeit hat, in der Zustimmung der

[illegible], daß diese Person ein solches Recht [illegible] durch eine solche Zustimmung allerdings ein Zei- [illegible] kann, daß ein Souverain ein Recht auf seine Würde [illegible] dieselbe doch wohl nicht als ein objectives Merkmal [illegible] als ein Grund des Rechts dazu angesehen werden. Die [illegible] von St. Domingo haben gewiß nie in die Staats- verfassung, welche auf dieser Insel vor der Revolution herrschte, eingestimmt, und da sie ohne Zweifel die Mehrheit der Einwoh- ner bildeten, so würde dadurch die Unrechtmäßigkeit der Herr- schaft der Franzosen über St. Domingo bewiesen seyn. Aus gleichem Grunde würde die Ungerechtigkeit der Herrschaft der Eng- länder in Ostindien, der Russen über Liefland, Esthland, Finn- land rc. erwiesen seyn, eine eben so grundlose als gefährliche Lehre. Umgekehrt werden sich viele Fälle aus der Geschichte nachweisen lassen, wo der Mehrheit, die eine Verfassung gewollt hat, ungeachtet, das größte Unrecht derselben evident ist. Wenn die Mehrheit der Einwohner von Sicilien, deren Meinung ganz gewiß eine andere ist, als die der jetzigen Regierung, die Land- güter, welche in den Händen von etwa 150 großen Familien sind, unter sich theilte und eine Volksherrschaft stiftete, so würde das bloße Gelingen einer solchen That, so sehr sie auch der Mehr- heit behagen möchte, doch nimmermehr die Ergreifung der Sou- verainetät auf eine solche Weise in eine rechtmäßige verwandeln; und wie leicht würde sich die Mehrheit in jedem Lande bereden lassen, die Güter der Reichen, die stets die Minderzahl ist, unter sich zu theilen! Würde man deshalb eine solche Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse recht nennen können?

Es wird bei den Behauptungen des Verf. vorausgesetzt, daß die Mehrheit auch immer im Besitz der Mittel sey, ihrer Meinung Kraft und Stärke zu geben, um sie auszuführen. Allein auch dieses ist weder wahr, noch immer recht. Eine wohlorganisirte und von dem Regenten begünstigte und dadurch an ihn gefesselte Armee von 100,000 Mann kann viele Millionen, die sich nach einer andern Verfassung sehnen, im Zaume halten. Das Recht ist ein objectives Merkmal und daher nur einzig. Wenn die Mehrheit, ja selbst die Allheit darüber im Irrthum ist, so kann die Mei- nung derselben nie das in Recht verwandeln, was kein Recht ist, und alle Bemühung, das Recht durch subjective und zufällige Merkmale zu bestimmen, dergleichen die Meinung weniger oder mehrer, oder selbst aller lebenden Menschen ist, kann zu keinem wesentlichen Merkmale des Rechts führen. Recht bleibt Recht, wenn auch alle jetzt lebenden Menschen sich darüber im Irrthume befänden. Nie würde, was sie irrig dafür hielten, deshalb recht seyn. Wir müssen daher den ganzen im 7ten Buche gemachten

Versuch, ein Kriterium der Rechtmäßigkeit der Erwerbung oder des Besitzes der souverainen Gewalt in dem Begriffe der Zustimmung der Mehrheit zu finden, für gänzlich mißlungen erklären.

Dasselbe Urtheil müssen wir über das zwanzigste Buch fällen, worin Kennzeichen der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer gewaltsamen Umstürzung der Verfassung oder eines gewaltsamen Wechsels der Person, welche die Souverainetät bekleidet, gegeben werden. Der Verf. verkennt bei dieser Untersuchung gänzlich die Natur seines Problems, und deshalb muß es ihm freilich furchtbar vorkommen, so daß er die Bemühung es aufzulösen für gefährlich und die Beschäftigung damit nur insgeheim betreten wissen will (S. 448. 2ter B.). Aber die Vernunft braucht nichts geheim zu halten. Was sie für wahr und recht erkennt, kann ganz laut gepredigt und vor jedermann offenbart werden. Die Lehre, welche der Verf. darüber aufstellt, könnte allerdings gefährlich werden. Aber eben dieses hätte ihm ein sicheres Zeichen seyn sollen, daß es nicht die rechte ist. Doch die Sache der Wissenschaft ist es nicht, die Lehren nach ihren Folgen, sondern nur nach ihren Gründen zu prüfen, und wir bekümmern uns daher hier um *diese* Folgen gar nicht. — Der Verf. sagt: (S. 456) „Eine Revolution ist rechtmäßig oder widerrechtlich, jenachdem sie den Willen der Mehrheit für sich oder gegen sich hat, mit andern Worten, jenachdem sie gelingt oder mißlingt." Nicht zu gedenken, daß das Mißlingen oder Gelingen einer Revolution nicht immer andeutet, ob sie den Beifall der Mehrheit hat oder nicht, wobei man nur an die gewaltsamen Thronwechsel oder an die Wechsel der adelichen Parteiherrschaften in Italien, Polen u. s. w. denken darf, um sich vom Gegentheil zu überzeugen; so zeigt es schon einen vollkommnen Fehlgriff an, wenn das Recht oder Unrecht vom Erfolge abhängig gemacht oder dieser als Kriterium desselben betrachtet wird, und man hätte einen solchen Irrthum von dem Verf. kaum erwarten sollen. Wenn von der Erkenntniß der Pflicht und des Rechts die Rede ist, so können Facta nie zu Erkenntnißgründen gebraucht werden; das Merkmal davon muß allein in einem reinen Princip der Vernunft gesucht werden. Daher ist es auch ganz falsch, daß sich Revolutionen nach S. 449 unbedingt rechtfertigen lassen würden, „wenn diejenigen, welche sie begannen, einen übernatürlich göttlichen Auftrag zu ihrem Beginnen nachzuweisen vermöchten." Abgesehen davon, daß der Ursprung eines solchen Auftrags etwas gänzlich Unerkennbares ist, so könnte eine solche Auctorität auch nie das letzte Kennzeichen des Rechts oder Unrechts in einem vernünftigen Urtheile seyn, weil die Entscheidung, ob die Auctorität wirklich eine göttliche sey, nur von der Frage abhangen könnte, ob das Unternehmen mit dem Kennzeichen

des Rechts, das die Vernunft enthält, zusammenfiele. Widerspräche es demselben, so müßte es für eine Handlung des Satans und nicht der Gottheit erklärt werden. Denn letztere offenbart sich dem Menschen allein durch die Vernunft, und was ihr widerspricht, kann nicht von Gott kommen. Ein äußeres Merkmal, dergleichen die historische Kenntniß des göttlichen Willens ist, kann daher so wenig ein hinreichendes Kennzeichen des Rechts seyn, als der Erfolg einer Begebenheit; und eben so ist die Stimme der Mehrsten nicht eher für ein Kennzeichen des Rechts zu halten, als bis erwiesen ist, daß sie die Stimme der Vernunft ist. Das Kennzeichen der Rechtmäßigkeit einer Staatsrevolution ist gar leicht zu finden und enthält durchaus nichts gefährliches in sich. Es besteht darin, daß die Revolution rechtmäßig ist, sobald das Subject, das bisher die Pflichten des Souverains ausübte, sich so verändert hat, daß der Begriff der Souverainetät durchaus keine Anwendung mehr auf denselben zuläßt. Dieses ist der Fall, wenn sich in ihm ein beharrliches Princip von Handlungen offenbart, welche dem Begriffe eines Souverains gänzlich widersprechen. Inwiefern auf solchen Fall ein anderer die Pflichten der Souverainetät über sich nimmt und sie pflichtmäßig ausführt, ist eine solche Revolution rechtmäßig zu nennen; daß er zur Ausführung der Pflichten des Souverains auch die nöthige Kraft besitzen müsse, schließt der Begriff in sich. Das Unrecht, welches bei dem Unternehmen einer Revolution begangen wird, können selbst die glänzendsten Erfolge derselben nie in Recht verwandeln. Wenn aber eine mit Unrecht begonnene und ausgeführte Revolution in der Folge den Besitz einer Herrschaft erringt, und die Häupter derselben das Regiment nach Principien des Rechts führen, so erlangt zuletzt der Spruch, daß der Besitz ein Recht begründe, seine Gültigkeit, und ein solches mit Unrecht zur Souverainetät gelangtes Staatsoberhaupt muß als ein rechtmäßiges betrachtet werden, weil zu einem andern nicht anders als durch einen Zwischenraum der Anarchie zu gelangen ist, welchen Zustand zu wollen die Vernunft unbedingt untersagt.

So bleibt das Vernunftprincip der einzige letzte Entscheidungsgrund in Rechtssachen, und der Umstand, daß die Anwendung desselben in einzelnen Fällen schwierig ist, kann es nicht verwerflich machen. Jedes empirische Kriterium hat nicht nur in der Anwendung dieselben Schwierigkeiten, sondern kann auch überhaupt niemals dazu dienen, das Recht zu beurtheilen oder zu erkennen. Dergleichen empirische Merkmale sind: der göttliche Wille, der Nutzen, der Erfolg u. s. w., die sämmtlich gleich untaugliche Moral- oder Rechtsprincipien sind. Wenn S. 143 (erster Band) behauptet wird, daß die Politik von allem Staats-

zweck abstrahire, so scheint uns ein solcher Satz ungegründet, sobald man die Politik zur Wissenschaft erheben will. Denn in diesem Falle ist der Zweck des Staats, den sie erreichen helfen soll, das einzige Princip, das ihre Lehren zu einem System verbinden kann, und die politische Teleologie oder Zwecklehre macht den wahren Grundriß der wissenschaftlichen Politik aus. In einer solchen Politik aber kann von Mitteln, die dem Rechte widersprechen, gar nicht die Rede seyn; und die Frage, die dem Verf. wichtig zu seyn scheint: inwiefern sich der Staat Ausnahmen von den Grundsätzen des Rechts erlauben könne? muß geradezu mit: unter keiner Bedingung darf er solches thun, verneint werden, weil die Principien des Rechts sowohl unter Staaten, als unter Privatpersonen unbedingt gelten und alle politischen Maßregeln einschränken müssen. — Daß nach S. 144 ein Nothrecht diese Ausnahmen rechtfertigen soll, ist ein Widerspruch in adjecto, wenn ein Nothrecht als ein Grund zum Unrechtthun angesehen werden soll. Begründet aber der Nothfall ein Recht, so hört das mit ihm in Collision gerathende Recht auf Recht zu seyn, und es wird mithin kein Recht dadurch verletzt. Das mit ihm in Collision gerathende Recht ist kein Recht. Der vom Verf. aufgestellte Begriff eines Nothrechts S. 64 (1. Bd.) ist schwankend und zweideutig und eben deshalb verwerflich. Sobald zwei Staaten gegen einander handeln und der eine achtet das Recht in seinen Handlungen gegen den andern nicht, so hat jener kein Recht mehr, von diesem die Beachtung seines Rechts zu verlangen. Dieser begeht also gar keine Ungerechtigkeit, wenn er sein Recht ebenfalls nicht achtet. Denn die Forderung, daß ein anderer ein Recht achten soll, gründet sich nur auf das Princip, daß dieser auch die Rechte des andern achtet.

Ob aber gleich der, welcher das Recht des andern verletzt, gar kein Recht hat, sich zu beschweren, wenn ihm von dem Verletzten ein Gleiches widerfährt, so ist doch die Frage, ob der Staat, welcher die Wiedervergeltung übt, auch moralischer Weise, d. h. vor seinem Gewissen recht handle. Wer List mit List erwidert, thut dem, welcher ihn überlisten will, kein Unrecht. Aber dennoch wird ein moralisch gutgesinnter Mensch sich nicht zur Gegenlist herablassen. Die Beurtheilung des Betragens der Staaten gegen andere kann keinem andern Princip folgen, und die Staatsmoral hat durchaus keine andern Gesetze, als die Moral der Privatpersonen. Wenn daher der Verf. S. 146 die Frage aufwirft: ob es dem Staate erlaubt sey, um seinen Endzweck, die Herrschaft des Rechtsgesetzes, zu verwirklichen, auch an sich unsittliche Mittel anzuwenden? so muß die Antwort schlechthin verneinend seyn. Denn mit dem Moralgesetze läßt sich nicht han-

deln. Wenn aber die Frage heißt: ob ein Staat von dem andern eine durchaus moralische Handlungsweise verlangen könne? so muß verneinend geantwortet werden. Denn es ist Gewissenssache jedes Staats, daß er jeden andern Staat nach moralischen Grundsätzen behandeln wolle; und am wenigsten kann es derjenige Staat fordern, oder auch nur erwarten, der sich selbst ein unsittliches Handeln gegen den andern erlaubt. Der Umstand aber, daß ein Staat von dem andern es nicht als Recht fordern könne, nach moralischen Grundsätzen behandelt zu werden, kann letzteren nicht von dem Gebote der Pflicht befreien, und ein Staat, der sich Bestechung, heimliche Brieferöffnung, Spionerie erlaubt, bleibt vor dem Gericht der Moral tadelnswerth, er mag auch noch so nützliche Zwecke für sich oder sein Volk dadurch erreichen. So sehr man sich über die Erfolge freut, so bleibt doch die Art, wie sie bewirkt sind, vor den Augen der moralischen Urtheilskraft stets verwerflich. — Wenn der Staatsmann und der Sittenlehrer hierüber von jeher getheilter Meinung waren, wie der Verf. S. 147 sagt, so mußte einer von beiden Unrecht haben: denn der Staatsmann ist in moralischen Urtheilen allein an die Principien der Sittenlehre gebunden, und wenn die eiserne Nothwendigkeit, was der Staatsmann glauben soll, etwas anderes fordert, als die Sittenlehre (S.147), so wäre das eine falsche Sittenlehre, weil eine ächte Sittenlehre etwas Physisch-Unmögliches nie verlangt. Aber ist es denn etwas Physisch-Unmögliches, solche Mittel nicht anzuwenden, dergleichen nach der falschen Politik erlaubt seyn sollen, als: Verrath und gar absichtliches Verderben des Volks, um es desto leichter beherrschen zu können? — Solche Fragen sollten für unsere Staatslehrer billig keine Probleme mehr seyn, und Rec. kann daher unmöglich den Entscheidungen des Verfs. für die Fälle beitreten, in welchen nach ihm die Anwendung unsittlicher Mittel dem Staate erlaubt seyn soll, als da sind: 1) wenn sonst das Daseyn des Staats mittelbar oder unmittelbar gefährdet seyn würde. Wenn daher z. B. Hochverrath oder ein anderes gefährliches Staatsverbrechen heimlich geschmiedet wird, dann soll es dem Staate moralisch erlaubt seyn, den Angebern Belohnungen zu verheißen, sonst nicht. Mich dünkt, dieser Fall paßt gar nicht hierher. Staatsverrätherei anzuzeigen, ist Pflicht für jeden Unterthan. Wenn der Staat der Stärke der Pflicht nicht trauen kann und die Motive zur Anzeige durch Belohnung verstärkt, so handelt er selbst, obgleich die Motive dessen unmoralisch seyn können, der sich durch solche Belohnungen bestimmen läßt, die Anzeige zu machen, dabei nicht unmoralisch, indem er die Mittel, die ihm aus unsittlichen Triebfedern dargeboten werden, benutzt. Diese hat allein der Angeber selbst

zu verantworten. Es würde eine allzuzärtliche Moral seyn, wenn jemand alles vermeiden wollte, was in andern unmoralische Handlungen möglicher Weise hervorbringen kann. Die Belohnungen für begehrte Notizen können eben so wohl zu solchen Angaben reizen, die aus sittlich-guten, als die aus sittlich-bösen Beweggründen gemacht werden. 2) Es soll erlaubt seyn, daß der Staat zu unsittlichen Mitteln schreite, „wenn er in dem gegebenen Falle verpflichtet ist, den Zweck zu verfolgen, zu welchem er diese Mittel anwenden will" (S. 151). Aber keine Pflicht kann weiter gehen, als ihre Ausführung sittlich möglich ist. Nun ist ja aber ein unsittliches Mittel zu brauchen, sittlich unmöglich (schlechthin verboten). Wie kann es also möglich seyn? Diese Behauptung widerspricht sich demnach selbst. Der Verf. führt kein Beispiel hiervon in concreto an. Es ist aber auch unmöglich eins zu finden. Dabei soll jedoch 3) der Staat „nur dann zu unsittlichen Mitteln greifen können, wenn ihm überall keine andern zu Gebote stehen, und auch dann soll er sich so wenig als möglich von der Tugend entfernen." Es ist kaum begreiflich, wie dergleichen Regeln in einen Kopf kommen können, der den Begriff eines moralischen Gesetzes richtig gefaßt hat. Das Beispiel, wodurch der Verf. diesen Satz erläutern will, beweiset, daß ihm sein Gefühl keins finden ließ, woran er die Wahrheit seiner Behauptung auch nur einigermaßen vor der moralischen Urtheilskraft zu rechtfertigen sich getraut hätte. Denn er ergreift die Censur, um diese als ein solches Mittel vorzustellen, das sich als ein unsittliches ankündigen und aus jenem Grunde zum sittlichen werden soll, wenn es gar kein anderes Mittel gibt, die Freiheit der Presse unschädlich zu machen. Allein die Censur ist ja an sich ein vollkommnes adiaphoron, und die Beschränkung der Gedankenäußerung durch dieselbe ist es ebenfalls. Ob der Staat durch Einführung derselben eine moralische oder unmoralische Handlung begehe, kommt bloß auf seine Motive dazu an. In politischer Hinsicht aber kann sie nur nach ihrer Zweckmäßigkeit beurtheilt werden, ob sie nämlich ein Mittel sey, Rechtsverletzungen oder Sittenverderbniß durch die Presse zu verhindern, ohne daß dadurch noch wichtigere Zwecke verhindert werden. Die Frage, ob Censur eingeführt werden soll oder nicht, ist daher rein politisch; das Recht dazu kann mit keinem hinreichenden Grunde bestritten werden.

Das sechste Buch beurtheilt die übrigen Meinungen über den Rechtsgrund der Staatsgewalt, wobei sich der Verfasser viel stärker beweist, als in dem Versuche, ihn auf eine neue Art zu begründen. Bei Durchlesung des siebenten Buchs, welches von den Bedingungen handelt, unter welchen die Idee des Staats

auf einen in der Erfahrung gegebenen Verein anwendbar ist, hat sich Rec. gewundert, daß der Verf. keinen Gebrauch von der Regel des Besitzes als Rechtsgrund gemacht hat. Denn wenn der Besitz Privatrecht begründet, warum soll er nicht auch ein Rechtsgrund für einen Souverain seyn, der sich im Besitze von Souverainetät befindet, und daher den rechtlichen Ursprung seines Rechts gegen andere so wenig zu beweisen braucht, als dieses im Privatrechte gefordert wird? Der Umstand, daß der Besitz bisher bloß als ein Grund des Sachenrechts gebraucht worden ist, hätte ihn nicht abhalten sollen. Die Forderungen, welche zur Erwerbung des Souverainetätsrechts S. 189 u. s. w. gemacht werden, sind gegründet. Daß aber die Erwerbung ihr Recht verliere, wenn jene Forderungen aufhören erfüllt zu seyn, scheint dem Rec. eine ungegründete Behauptung, weil sonst das Recht durch Unrecht vernichtet werden könnte, welches allen gesunden Rechtsbegriffen widerspricht. So sagt der Verf. S. 189: „Zum Wesen des Staats, diesen in der Idee betrachtet, gehört eine unbedingte Macht. Es kann jemandem nur insofern die Eigenschaft des Staatsherrschers beigelegt werden, als ihm eine Macht zu Gebote steht, welche einen jeden Widerstand der Unterthanen vereiteln kann. Man kann daher dem Staatsrechte nach, auch was die wirklichen Staaten betrifft, nicht zwischen dem rechtmäßigen und dem wirklichen Staatsherrscher in dem Sinne unterscheiden, daß ein und derselbe Staat zu einer und derselben Zeit ein doppeltes Oberhaupt, das eine dem Rechte das andere der That nach, haben könnte. Ist ein Staatsherrscher durch eine Staatsumwälzung seiner Macht beraubt worden, so kann er einstweilen überall nicht, auch nicht dem Rechte nach, als der Beherrscher dieses Staats betrachtet werden." In dieser Stelle scheint dem Rec. viel Stoff zur Zweideutigkeit zu liegen. Der Ausdruck Herrscher deutet einen Begriff an, der ein bloßes Factum andeutet; das Factum nämlich, daß jemand im Reiche gebiete. Wenn nun ein Usurpator gebietet oder herrscht, und der rechtmäßige Regent von ihm ins Exil geschickt worden ist oder im Gefängnisse gehalten wird, so wäre es freilich absurd zu sagen, daß letzterer noch herrsche oder gebiete: aber nimmermehr wird man doch behaupten können, daß jener deshalb der rechtmäßige Regent sey, weil er sich in den Besitz des Thrones eines andern gesetzt hat. Denn der Besitznehmung darf das Recht eines andern nicht entgegenstehen, wenn sie als Rechtsgrund gelten soll. Der Usurpator wird also immer, so mächtig er auch sey, als unrechtmäßiger, und der mit ungerechter Gewalt verjagte als rechtmäßiger Regent betrachtet werden müssen, weil Gewalt ein bestehendes Recht nie vernichten, obgleich dessen Ausübung aufheben kann. Wenn auch

die Unterthanen sich dem Usurpator unterwerfen und ihm gehorchen, so kann doch das Recht des verjagten Regenten, den Thronräuber zu vertreiben, sobald er kann, nie bestritten werden, und sein Krieg gegen ihn ist immer ein gerechter Krieg; der Eid, den die Unterthanen dem Usurpator leisteten, ist als erzwungen anzusehen, und es kann als keine Rechtsverletzung des letzteren betrachtet werden, wenn sie ihren Eid brechen und ihrem alten Herrn wieder zufallen, um ihn gegen den Usurpator zu vertheidigen und ihm den Thron wieder erringen zu helfen. Zwar würde die Pflicht von ihnen gefordert haben, dem Usurpator keinen Eid der Treue zu leisten. Daß sie dieses thaten, haben sie jedoch bloß vor ihrem Gewissen zu verantworten; nicht gegen den Usurpator: denn dieser hatte überall kein Recht, von ihnen die Erfüllung einer Pflicht, ihn als Regenten anzuerkennen, zu fordern. Ein Regent, der mit Gewalt unrechtmäßiger Weise vertrieben wird, bleibt daher rechtmäßiger Regent, wenn er gleich nicht mehr Herrscher seyn kann, und der Usurpator ist, seiner Macht und seiner Ausübung des Herrschens ungeachtet, ein unrechtmäßiger Regent.

Ueberhaupt ist jedes Kriterium des Rechts verwerflich, das nur in einer empirischen Thatsache besteht, und es verdient daher die unbedingte Mißbilligung der Vernunft und kann nimmer gelingen, wenn der Verf. durch ein solches bestimmen will, ob eine Staatsverfassung rechtmäßig oder unrechtmäßig sey. Dergleichen ist die Zustimmung der Mehrheit, welche er für ein Kennzeichen der Rechtmäßigkeit einer Verfassung S. 198 ausgibt. Wenn dies der Fall wäre, so könnte die veränderte Meinung eines Einzigen eine rechtmäßige Verfassung in einer Nacht in eine unrechtmäßige, und umgekehrt, verwandeln. „Eine Verfassung und Regierung," sagt er daselbst, „welche von irgend einem Unterthanen mit bleibendem Erfolge angegriffen werden kann, hat die Zustimmung der Mehrheit und mithin eine rechtliche Gewährleistung nicht für sich." Das Nichtige eines solchen Kriteriums des Rechts haben wir schon oben gezeigt.

Im achten Buche kommt der Verf. endlich auf die Lehre von dem Zwecke des Staats, indem er es für einen Grundfehler der Staatstheorie erklärt, wenn sie mit der Untersuchung über den Zweck des Staats anfängt. Rec. kann den Grund dieser paradoxen Meinung des Verfs. nur in dem willkürlichen Begriffe finden, den er von einem Zwecke S. 212 gibt, wornach der Zweck „die Vorstellung von einem Gegenstande seyn soll, inwiefern sie den Menschen kraft eines Pflichtgebotes zur Verwirklichung dieses Gegenstandes bestimmen soll." Nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauche nennt man aber jeden Gegenstand einen Zweck, den sich der Wille vorsetzt wirklich zu machen, der Wille

Rechte der Unterthanen [illegible] der Staatsgewalt ist ein bloßes Spiel mit Worten, wornach ein jeder Unterthan das Recht auf sein Leben, auf seine Seelenkräfte u. s. w. als eine Verleihung vom Staate anzusehen hätte.

Die Frage nach dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Idee betrachtet, wird S. 117 so ausgelegt: „Aus welchem Grunde sind die Menschen rechtlich verpflichtet, das Rechtsgesetz mit einer angemessenen äußern Macht, gleichsam mit einem Körper zu bekleiden?" Diese Frage wird so beantwortet: „Von Natur ist ein jeder Mensch sein eigner Herr" (ist falsch. Ist das neugeborne Kind sein eigner Herr? Es wird ja offenbar gleich von der Natur andern unterworfen). „Von Natur ist also jeder Mensch befugt, nach *seiner* Ueberzeugung und nach *seinem* Urtheile alle andern einem Zwange zu unterwerfen" (ist wieder falsch. Er ist nur befugt, sein *Recht* zu erzwingen, inwieweit er dadurch des andern Recht nicht verletzt. Greift er dabei in des andern Recht ein, so ist dieser nach der Vernunft befugt, sein Recht gegen ihn zu vertheidigen, und die dagegen gebrauchte Gewalt ist unbefugt, jener mag sich dazu befugt halten oder nicht). Die Schwierigkeit, das wahre Urtheil zu finden, ist bloß *subjectiv*, und da sie ohne Staatsgewalt unauflöslich ist, so wird daraus die Nothwendigkeit einer Staatsgewalt, die Pflicht sie anzuerkennen und das Recht derselben erkannt. Dieser Zusammenhang der Begriffe ist leicht einzusehen. Die vom Verf. gewählte Darstellungsart scheint schwer und erkünstelt. Man höre: „Aber aus demselben Grunde ist ein jeder, welcher einem Zwange unterworfen *wird*, von Natur befugt, diesen Zwang, gemäß *seiner* Ueberzeugung und nach *seinem* Urtheile, von sich abzuwehren. Von Natur also stehen die Rechte der Menschen überhaupt mit einander im Widerspruche, mit andern Worten, der Stand der Natur in der rechtlichen Bedeutung, d. h. der Stand, in welchem ein jeder sein eigener Herr ist, ist ein Stand der Rechtlosigkeit, ein Zustand, auf welchen das Rechtsgesetz in Ermangelung eines Richters überall nicht anwendbar ist. Der dem Naturstande entgegengesetzte Stand ist nur, inwiefern man den Staat in der *Idee* vor Augen hat, der bürgerliche. Wenn also überhaupt Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen herrschen soll, so ist es Pflicht, den Stand der Natur zu verlassen, d. h. eine Staatsgewalt anzuerkennen."

Der Schlußsatz dieser Periode ist vollkommen richtig, nur daß er nicht aus dem bloßen Begriffe des Natur- oder außerbürgerlichen Standes überhaupt, sondern erst mit Gewißheit aus der empirischen Erkenntniß der menschlichen Natur gezogen werden kann, wornach die subjective Unfähigkeit der Menschen, sich im

außerbürgerlichen Zustande ihr Recht zu verschaffen, erkannt wird.

Wir glauben also, daß der Verf. darin der Wahrheit näher gerückt ist, als sein Vorgänger, daß er den Grund der Rechtmäßigkeit des Ursprungs des Staats in der Idee des Staats, oder des Staats überhaupt, in dem Begriffe der Verpflichtung sucht, einen Zustand zu wollen, welcher die Möglichkeit der Realisirung und Aufrechterhaltung des Rechtszustandes unter den Menschen in sich schließt; ferner in der Ansicht, daß hierzu weder der Begriff eines Vertrags noch sonst ein anderer Zwischenbegriff nöthig sey, indem der Umstand, daß der Staat, als die einzig mögliche Bedingung der Realisirung des Rechts unter mehren beisammenlebenden Menschen, ein vollkommen hinreichender Rechtsgrund der Entstehung des Staats sey, und daß jeder Mensch, der mit andern zusammentrifft, von dem andern zu seiner Rechtssicherheit mit Recht, folglich mit Gewalt, fordern könne, daß er mit ihm in eine bürgerliche Gesellschaft trete.

Von der Frage nach dem Rechtsgrunde des Staats überhaupt oder, wie sich der Verf. ausdrückt, in der Idee, wird mit Recht die Frage nach dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Wirklichkeit betrachtet, unterschieden, und die Beantwortung derselben im zweiten Hauptstücke S. 121 rc. versucht. Man könnte die Frage vielleicht noch deutlicher so ausdrücken: Wie wird die Idee des Souverains auf eine rechtmäßige Art ursprünglich mit einem bestimmten Subjecte in der Wirklichkeit verbunden? oder worauf gründet sich das Recht, daß irgend eine Person, es sey eine physische oder moralische, das Prädicat der Souverainetät führt und die souveraine Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft ausübt? Indessen findet man unter dieser Rubrik nicht die Antwort, welche man unter derselben suchen zu können glaubt; sondern der Verf. entwickelt darin nur die Ursachen, weshalb die Staaten in der Wirklichkeit nicht so vollkommen ausfallen können, als es die Idee des Staats verlangt, und zeigt, daß sie als menschliches Machwerk sämmtlich die Kennzeichen der Unvollkommenheit menschlicher Werke an sich tragen müssen, und an welchen Merkmalen zu erkennen sey, ob sie sich mehr oder weniger der Vollkommenheit des Staats in der Idee nähern. Die Antwort auf die Frage, so wie wir sie gedeutet, soll erst im siebenten und zwanzigsten Buche gegeben werden. Wir anticipiren aber dieselbe hier, weil sie uns der vorhergehenden am nächsten zu seyn scheint, und die Verbindung der folgenden Abhandlungen natürlicher und klarer wird, wenn erst jene Rechtsfrage entschieden ist. Der Verf. sucht nun im siebenten Buche den Grund des Rechts, welches eine Person auf die Souverainetät in der Wirklichkeit hat, in der Zustimmung der

Mehrheit des Volks, daß diese Person ein solches Recht übe. Allein obgleich eine solche Zustimmung allerdings ein Zeichen seyn kann, daß ein Souverain ein Recht auf seine Würde hat, so kann dieselbe doch wohl nicht als ein objectives Merkmal oder gar als ein Grund des Rechts dazu angesehen werden. Die Schwarzen von St. Domingo haben gewiß nie in die Staatsverfassung, welche auf dieser Insel vor der Revolution herrschte, eingestimmt, und da sie ohne Zweifel die Mehrheit der Einwohner bildeten, so würde dadurch die Unrechtmäßigkeit der Herrschaft der Franzosen über St. Domingo bewiesen seyn. Aus gleichem Grunde würde die Ungerechtigkeit der Herrschaft der Engländer in Ostindien, der Russen über Liefland, Esthland, Finnland ꝛc. erwiesen seyn, eine eben so grundlose als gefährliche Lehre. Umgekehrt werden sich viele Fälle aus der Geschichte nachweisen lassen, wo der Mehrheit, die eine Verfassung gewollt hat, ungeachtet, das größte Unrecht derselben evident ist. Wenn die Mehrheit der Einwohner von Sicilien, deren Meinung ganz gewiß eine andere ist, als die der jetzigen Regierung, die Landgüter, welche in den Händen von etwa 150 großen Familien sind, unter sich theilte und eine Volksherrschaft stiftete, so würde das bloße Gelingen einer solchen That, so sehr sie auch der Mehrheit behagen möchte, doch nimmermehr die Ergreifung der Souverainetät auf eine solche Weise in eine rechtmäßige verwandeln; und wie leicht würde sich die Mehrheit in jedem Lande bereden lassen, die Güter der Reichen, die stets die Minderzahl ist, unter sich zu theilen! Würde man deshalb eine solche Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse recht nennen können?

Es wird bei den Behauptungen des Verf. vorausgesetzt, daß die Mehrheit auch immer im Besitz der Mittel sey, ihrer Meinung Kraft und Stärke zu geben, um sie auszuführen. Allein auch dieses ist weder wahr, noch immer recht. Eine wohlorganisirte und von dem Regenten begünstigte und dadurch an ihn gefesselte Armee von 100,000 Mann kann viele Millionen, die sich nach einer andern Verfassung sehnen, im Zaume halten. Das Recht ist ein objectives Merkmal und daher nur einzig. Wenn die Mehrheit, ja selbst die Allheit darüber im Irrthum ist, so kann die Meinung derselben nie das in Recht verwandeln, was kein Recht ist, und alle Bemühung, das Recht durch subjective und zufällige Merkmale zu bestimmen, dergleichen die Meinung weniger oder mehrer, oder selbst aller lebenden Menschen ist, kann zu keinem wesentlichen Merkmale des Rechts führen. Recht bleibt Recht, wenn auch alle jetzt lebenden Menschen sich darüber im Irrthume befänden. Nie würde, was sie irrig dafür hielten, deshalb recht seyn. Wir müssen daher den ganzen im 7ten Buche gemachten

Versuch, ein Kriterium der Rechtmäßigkeit der Erwerbung oder des Besitzes der souverainen Gewalt in dem Begriffe der Zustimmung der Mehrheit zu finden, für gänzlich mißlungen erklären.

Dasselbe Urtheil müssen wir über das zwanzigste Buch fällen, worin Kennzeichen der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer gewaltsamen Umstürzung der Verfassung oder eines gewaltsamen Wechsels der Person, welche die Souverainetät bekleidet, gegeben werden. Der Verf. verkennt bei dieser Untersuchung gänzlich die Natur seines Problems, und deshalb muß es ihm freilich furchtbar vorkommen, so daß er die Bemühung es aufzulösen für gefährlich und die Beschäftigung damit nur insgeheim betreten wissen will (S. 448. 2ter B.). Aber die Vernunft braucht nichts geheim zu halten. Was sie für wahr und recht erkennt, kann ganz laut gepredigt und vor jedermann offenbart werden. Die Lehre, welche der Verf. darüber aufstellt, könnte allerdings gefährlich werden. Aber eben dieses hätte ihm ein sicheres Zeichen seyn sollen, daß es nicht die rechte ist. Doch die Sache der Wissenschaft ist es nicht, die Lehren nach ihren Folgen, sondern nur nach ihren Gründen zu prüfen, und wir bekümmern uns daher hier um diese Folgen gar nicht. — Der Verf. sagt: (S. 456) „Eine Revolution ist rechtmäßig oder widerrechtlich, jenachdem sie den Willen der Mehrheit für sich oder gegen sich hat, mit andern Worten, jenachdem sie gelingt oder mißlingt." Nicht zu gedenken, daß das Mißlingen oder Gelingen einer Revolution nicht immer andeutet, ob sie den Beifall der Mehrheit hat oder nicht, wobei man nur an die gewaltsamen Thronwechsel oder an die Wechsel der adelichen Parteiherrschaften in Italien, Polen u. s. w. denken darf, um sich vom Gegentheil zu überzeugen; so zeigt es schon einen vollkommnen Fehlgriff an, wenn das Recht oder Unrecht vom Erfolge abhängig gemacht oder dieser als Kriterium desselben betrachtet wird, und man hätte einen solchen Irrthum von dem Verf. kaum erwarten sollen. Wenn von der Erkenntniß der Pflicht und des Rechts die Rede ist, so können Facta nie zu Erkenntnißgründen gebraucht werden; das Merkmal davon muß allein in einem reinen Princip der Vernunft gesucht werden. Daher ist es auch ganz falsch, daß sich Revolutionen nach S. 449 unbedingt rechtfertigen lassen würden, „wenn diejenigen, welche sie begannen, einen übernatürlich göttlichen Auftrag zu ihrem Beginnen nachzuweisen vermöchten." Abgesehen davon, daß der Ursprung eines solchen Auftrags etwas gänzlich Unerkennbares ist, so könnte eine solche Auctorität auch nie das letzte Kennzeichen des Rechts oder Unrechts in einem vernünftigen Urtheile seyn, weil die Entscheidung, ob die Auctorität wirklich eine göttliche sey, nur von der Frage abhangen könnte, ob das Unternehmen mit dem Kennzeichen

Daß sich so viele Staatsphilosophen, die Rechtmäßigkeit des Staats, aus einem Vertrage zu deduciren widersetzt haben, und Hr. v. Haller mit seinen Anhängern sogar das größte Unglück für die Welt daraus herleiten wollen, muß doch in der Unklarheit dieses Begriffes und in der Unvollkommenheit dieser Erklärung selbst seinen Grund haben; und wenn man auch diesen Begriff so lange erklären und deuten wollte, bis er alle seine schädlichen oder zu Mißverstand führenden Seiten verlöre, so würde es doch gerathener seyn, einen Grund, der so lange und so wiederholt zu Streitigkeiten geführt hat, lieber ganz aufzugeben und eine andere evidentere Deduction aufzusuchen, welche allen jenen Zweifeln und Anfechtungen entginge.

Nun scheint aber der Verf. gerade auf einem solchen Wege zu seyn, auf welchem sich die Rechtmäßigkeit des Ursprungs des Staats ohne Vertrag vollkommen deutlich nachweisen läßt. Denn wenn bewiesen ist, daß der Mensch ohne Staat seine Bestimmung unmöglich erreichen kann, so ist auch die unbedingte Pflicht für jeden, einen Staat zu wollen, erwiesen; und wenn ferner erwiesen ist, daß das Nichtwollen eines Staats ein indirecter Angriff auf die Sicherheit der Rechte anderer seyn würde, so steht das Wollen eines Staats als Rechtspflicht fest: jeder ist durch die Rechte anderer verpflichtet in einen Staat zu treten und kann folglich dazu gezwungen werden. Folglich bedarf es keines Vertrages hierzu, sondern jeder ist rechtlicher Weise schon dadurch, daß er als Mensch geboren wird, in die Welt und mit andern Menschen in Berührung tritt, als Glied eines Staats anzusehen. Fällt seine Geburt oder sein Eintritt in einen bestehenden Staat, so ist er dessen Gesetzen, ohne daß es seiner Einwilligung bedarf, unterworfen. Denn er würde sich als Feind der übrigen offenbaren, sobald er das Gegentheil wollte, indem die Weigerung, sich mit einem andern positiven Gesetzen zu unterwerfen, schon an sich ein Angriff auf die Sicherheit des Rechts dieses andern ist.

In dem Begriff des Vertrags liegt es, daß die Schließung desselben von dem Belieben der Vertragschließenden abhängen müsse. Dieses ist aber beim Eintritt in irgend einen Staat durchaus nicht der Fall, sondern jeder kann gezwungen werden, an dem Staate Theil zu nehmen, oder sich den Gesetzen des Staats zu unterwerfen, in welchem er seinen Aufenthalt nimmt, er mag gutwillig dieses wollen, oder nicht. Das Gesetz unterwirft ihn dem Staate ohne alle Anfrage; und dieses geschieht nicht aus willkürlicher Macht, sondern weil es die moralische Nothwendigkeit und die Rechtspflicht so verlangt. — Auch ist es doch wohl nur die Idee der Einstimmung des Willens, welche die Staatsphilosophen verführt hat, den Begriff eines Vertrags zur Grundlage

des *Staats* zu machen und dessen Rechtmäßigkeit davon abzuleiten. Allein diese Einheit des Willens ist allenthalben vorhanden, wo die Vernunft eine sittliche und rechtliche Nothwendigkeit erkennt: denn in dem, was durch diese geboten wird, müssen alle einstimmen, sie mögen empirisch wollen oder nicht. Es scheint mehr die durch Gewohnheit eingewurzelte Voraussetzung zu seyn: daß niemand auf die Handlungen des andern ein Recht erwerben könne, als durch Vertrag, welche die Ableitung des rechtlichen Ursprungs des Staats aus einem Vertrage so sehr verbreitet hat, und welche die Aufmerksamkeit so sehr von der wahren Bedeutung des Vertrages ablenken konnte, daß man völlig vergaß, daß dem, was man Staatsvertrag nannte, das willkürliche Abschließen desselben ganz fehlte. Zwar läßt sich nicht leugnen, daß die Idee des Vertrags diejenige ist, durch welche sich die Einstimmung des Willens zu einem Zwecke am besten anschaulich machen läßt; und daher mochte es wohl kommen, daß man den Inhalt des Staatsvereins und dessen intellectuellen Ursprung am leichtesten nach der Analogie eines Vertrags erläutern zu können glaubte. Da man aber doch die *Verschiedenheit* des Staatsvereins von allen übrigen Verträgen *auch* bald bemerken mußte, so gab man demselben wenigstens eigne Namen, die ihn von allen andern Verträgen auszeichnen sollten, als: Urvertrag, ursprünglicher Vertrag, contrat social u. s. w. — Wenn von der Zeit die Rede war, wo er abgeschlossen worden seyn sollte, so behauptete man: bald, daß er zu keiner Zeit, sondern zu aller Zeit, bald, daß er bloß durch die Vernunft a priori abgeschlossen sey, bald, daß er ein stillschweigender, vorauszusetzender Vertrag sey u. s. w. Kurz dieser Vertrag ist eine Quelle von tausend Quälereien im Staatsrechte, ohne daß dadurch Licht in die Staatsrechtslehre gebracht wird. Es wird daher wohl Zeit seyn, diese Vorstellungsart zu verlassen, nachdem sie zu so viel Störungen und Unrecht Veranlassung gegeben hat, und einen andern Weg aufzusuchen, der sicherer zum Ziele führt und den Rechtsgrund des Staats mit größerer Deutlichkeit und Evidenz darlegt. Wenn die Vernunft den Vertrag für eine Erwerbungsart persönlicher Rechte erklärt, warum sollte es nicht auch in ihr gegründet seyn, daß die nothwendige Bedingung der Möglichkeit aller Verwirklichung des Rechtszustandes mehrer einander berührender oder neben einander seyender Menschen ebenfalls ein Recht des einen gegen den andern begründe, von einander die Einstimmung zum Daseyn einer solchen Bedingung zu fordern? und den Staat zu berechtigen, diejenigen, die in ihm leben, zum Gehorsam gegen seine Gesetze zu zwingen? Der sogenannte Unterwerfungs- und ursprüngliche Verfassungsvertrag würde sodann nichts weiter seyn, als die Idee des Staatsvereins selbst, in einer näheren Zergliede-

rung seines wesentlichen Inhaltes. Die Frage würde nur noch seyn, wie das Recht der Souverainetät ursprünglich von einer bestimmten Person rechtlich erworben und sodann von der einen auf die andere nach einer Regel übergetragen werde. Die ursprüngliche Erwerbung der Souverainetät durch einen Vertrag, wie sie der Verf. und mehrere mit ihm annehmen, ist an sich wohl nicht unmöglich: aber daß sie die einzig rechtliche sey, ist eine Behauptung, die bloß auf dem einmal als Axiom angenommenen Schulbegriff ruht, daß kein Recht gegen Personen anders als aus einem Vertrage rechtlich entstehen könne; dieser einmal angenommene Satz macht die Verfechter eines Vertrags gegen alle Schwierigkeit der Ausführung einer solchen Erwerbung blind und verführt sie, selbst das Unwahrscheinlichste oder selbst das Unmöglichste für möglich zu halten und lieber alle erste Erwerbung des Souverainetätsrechts für unrechtmäßig auszugeben, als das einmal angenommene Princip zu verlassen. Es fragt sich nämlich: 1) mit wem soll der erste Souverain den Staats-Grundvertrag schließen? — Man sagt, mit dem Volke. Allein wenn man sich die Schließung eines solchen Vertrages nur denken will, so häufen sich solche Schwierigkeiten, daß man dann bald die gänzliche Unmöglichkeit eines förmlichen Vertrags einsehen muß. Denn zur Abschließung eines Vertrags gehören zwei Personen (einfache, oder zusammengesetzte). Diese sollen hier seyn: 1) das Subject, welches die Souverainetät erwirbt; 2) das Volk. Aber ist das Volk eine zum Abschluß eines Vertrags fähige Person? Eine aus mehrern Individuen zusammengesetzte Person setzt eine Organisation, eine nach Zweck und Absicht durch den Willen geschlossene Verbindung zu einem bestimmten Zwecke voraus. Ist aber ein Volk, das aus einer Masse von Menschen, welche die Natur in einem Lande durch Geburt oder Zufall zusammengebracht hat, besteht, ein so organisirtes Ganzes? und soll es so lange verziehen, ehe es ein Staat wird oder einen Souverain erhält, bis es sich zu einem Ganzen organisirt hat? Setzt eine solche Organisation nicht selbst schon eine vorhergehende Souverainetät voraus? Hätte sich aber auch der Haufen wirklich zu einem Ganzen organisirt; muß nicht ein jeder einzelne Bestandtheil dieses Volks seine Einstimmung zu dieser Organisation geben und ein so organisirtes Wesen bevollmächtigen, wie der Vertrag mit dem Souverain geschlossen werden solle, wenn aus einem solchen Vertrage wirkliche Rechtsverbindlichkeiten für die Einzelnen hervorgehen sollen? Und wo ist eine solche freie Einstimmung der Weiber, der Kinder und aller derer, die man gewöhnlich nicht zu den Vertragschließenden zu rechnen pflegt, wenn von dem Stimmrechte die Rede ist? Wie kann also eine Rechtsverbindlichkeit für diese aus einem Vertrage entstehen, den sie gar

nicht geschlossen haben? Und wie kann diese Rechtsverbindlichkeit eines Vertrags, von den Vorfahren geschlossen, für die Nachkommenschaft entstehen? — Der Behelf des Huldigungseides ist eine schlechte Aushülfe. Denn nicht zu gedenken, daß die Unterthanen gar nicht gefragt werden, ob sie ihn leisten wollen oder nicht, so würde eine Empörung vor der Leistung desselben auch gar kein Verbrechen seyn können, und der Zustand des Volks vor der Huldigung wäre, dem Rechte nach, Anarchie. Die Verwahrung gegen diese Folge dadurch, daß man bei jeder Huldigung den Eid der Treue der ganzen Dynastie bis auf ihre spätesten Nachkommen schwören läßt, ist gleichfalls ein höchst unzureichendes Mittel, da sich stets so unendlich viele in jedem Staate finden, die den Huldigungseid nie geleistet haben, und gegen welche daher der Staat keine Rechte haben würde und von denen er keinen Gehorsam fordern könnte, wenn die Voraussetzung wahr wäre, daß das Recht des Souverains gegen irgend eine Person nur auf einem Unterwerfungsvertrage mit ihm beruhe. Kurz man kann, wenn man unparteiisch urtheilen will, nicht leugnen, daß alle die Ungereimtheiten, welche Hr. v. Haller in seinem *famösen* Buche aus der Staatsvertragstheorie zieht, *wirklich* folgen, wenn man zugibt, daß ein solcher Vertrag der einzige Grund aller Rechtsverbindlichkeit der Staatsglieder gegen den Souverain sey.

Wenn aber nicht geleugnet werden kann, daß der Grund eines Rechts allenthalben stattfinde, wo die Vernunft die Nothwendigkeit oder Möglichkeit davon erkennt, so wird man auch zugeben müssen, daß das Souverainetätsrecht auch ohne Vertrag erworben werden könne, wo die Erwerbung desselben durch einen Vertrag, wo nicht ganz unmöglich wäre, doch unendliche Schwierigkeit haben würde, und wo die Nothwendigkeit, daß irgend einer dieses Recht besitze und übe, eingesehen wird. Nun ist letzteres aber offenbar der Fall bei jedem Zusammenhäufen von Menschen, die in ihrer Bildung noch roh und nicht im Stande sind, nach Ueberlegung und Vernunftideen einen Staat zu organisiren. Wer unter einem solchen Haufen die Macht und Geschicklichkeit in sich fühlt, die Pflichten eines Souverains zu erfüllen, dem erkennt die Vernunft das Recht zu, sich der Souverainetät zu bemächtigen, und mit dieser Bemächtigung gründet er sein Recht darauf. Die erste Bemächtigung scheint daher eben so gut der hinreichende Vernunftgrund des rechtlichen Ursprungs der Souverainetät unter einem Volke zu seyn, als sie ein Rechtsgrund der ersten Erwerbung sachlicher Rechte ist. Die Vernunft ist es vollkommen zufrieden, daß da, wo noch kein Staat existirt, der die Herrschaft übernehme, der die größte Gewalt und Geschicklichkeit dazu hat. Seine Legitimität wird dadurch befestigt,

daß er die der Souverainetät zustehenden Pflichten erfüllt und sich nichts erlaubt, was denselben widerspricht.

Greifen zugleich mehre zu, welche nach der Souverainetät streben, so entsteht ein Kampf unter ihnen, und wenn es an allen übrigen Entscheidungsgründen, wer von ihnen das meiste Recht dazu habe, fehlt, so bleibt nichts übrig, als den Erfolg entscheiden zu lassen und den für den rechtmäßigen Souverain zu halten, der die meiste Macht und Geschicklichkeit dazu im Kampfe offenbart, d. h. dem Sieger, weil er durch seine Kraft seinen höhern Beruf dazu beweiset. Sobald er aber auf diese Art sein Recht begründet hat, so ist jede Widersetzlichkeit gegen ihn Empörung und als Verbrechen zu betrachten, weil eine solche Widersetzlichkeit, oder ein solches neues Ringen um die Oberherrschaft dem Volke mit dem Zustande der Anarchie, dem Schmälichsten, was ein Volk treffen kann, droht. Vom Souverain hängt es sodann ab, die Regel festzusetzen, nach welcher das Recht der Souverainetät im Staate von einem zum andern fortgepflanzt oder verewigt werden soll. — Wo die Person, in welcher die Souverainetät haftet, sich eines Verfahrens schuldig macht, welches dem Begriffe des Berufs eines Souverains widerspricht, da entstehen Widerstand und Gegenwehr, Kampf um die Oberherrschaft, die der Oberherr durch sein pflichtwidriges Betragen verschuldet, und worüber er sich deshalb nicht mit Recht beklagen darf. Ein solcher Kampf endet sich dann bald mit einer gänzlichen Aenderung des Herrschers; bald durch Nachgiebigkeit und Verträge, deren Zweck, ist, eine Staatsverfassung zu gründen, welche bessere Mittel gewährt, den souverainen Willen zu bestimmen, als die vorige. Durch solche Verträge entsteht ein positives inneres Staatsrecht.

Verträge spielen in jedem Staate eine Rolle und constituiren das Staatsrecht: aber ehe sie geschlossen werden, ist der Staat schon vorhanden. Wenige Staaten und vielleicht keiner, wenigstens unter den ältern oder beim Anfange der Geschichte, sind durch Verträge gegründet, und wo dergleichen auf die Gründung des Staats bei seiner ersten Entstehung Einfluß gehabt haben, da beruhen doch viele wesentliche Puncte in dem Staatsverein, z. B. der, daß er auch für alle zu den Vertragschließenden Hinzukommende und für die ganze Nachkommenschaft gelten solle, auf andern Rechtsgründen, als auf dem Vertrage.

Daß im ursprünglichen Staatsvertrage, oder wie wir lieber sagen möchten, in der Idee des Staats, gewisse Schranken für alle positive Rechtsbestimmungen liegen, hat seine vollkommene Richtigkeit. Aber bei der Anwendung der in ihr liegenden Principien ist viel Vorsicht nöthig, damit man sich nicht mit diesen reinen Rechtsideen in das Gebiet der bloßen Politik verirre.

So hat der Herr Verf. die Entstehung der verschiedenen Stände §. 17 richtig entwickelt. Wenn er aber im 18 §. das ursprüngliche Recht auf die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Stände anwendet und S. 23, II. auch die Gleichheit der Leistungen der Einzelnen, als eine Forderung des absoluten Rechts, von allen Ständen fordert, und daher jede Ungleichheit in diesem Stücke für ungerecht erklärt: so ist dieses aus den Begriffen nicht klar. Denn warum sollte es dem Begriffe des Rechts widersprechen, wenn z. E. der Staat die Güter eines hochverdienten Mannes auf ewige Zeiten von Abgaben frei erklärte, um ihn für seine Dienste zu belohnen? Es wäre ja dieses eben so viel, als ob er ihm ein Capital zum Geschenk machte, dessen Zinsen jenen Abgaben gleich sind. Ein Gleiches könnte ja aber auch mit den Gütern eines ganzen Stammes oder Standes geschehen, z. E. mit den adeligen Gütern, wenn etwa der Adel das Vaterland durch seine Tapferkeit gerettet hätte. Die Frage, ob dieses rathsam sey, ist weniger eine Rechts- als eine politische Frage.

Die meisten Folgen, die der Verf. aus dem Begriffe des *Staatsvertrages* zieht, fließen viel sicherer und bestimmter aus der hier *entwickelten* Ansicht des rechtlichen Ursprungs des Staats. — Kann z. E. der Staat seinen rechtlichen Ursprung nur in einem Vertrage haben, wie kann S. 31 gesagt werden, daß es auf den historischen Ursprung der Herrschaft nicht ankomme? — Gründet sich aber das Recht der Souverainetät auf Occupation und Besitz, so kann jener Satz allerdings behaupret werden. — Daß der rechtmäßige Gebrauch der Macht zur rechtlichen Begründung der Herrschaft gehöre (S. 31. §. 25), ist deshalb wahr, weil sonst der Begriff des Souverains gar nicht auf ein Subject, das sich diesen Titel anmaßt, bezogen werden kann, und folglich auch die Verbindlichkeiten aufhören, welche bloß in einem Wesen gegründet sind, das den Begriff der Souverainetät zum Merkmale hat. Daß ein in rechtliche Form gebrachter Zwang gegen den souverainen Regenten unmöglich sey, wird S. 23 mit Recht behauptet. Aber, wenn dem Staate ein Vertrag zum Grunde liegt, warum sollte nicht in demselben auch aufgenommen werden können, daß, im Fall einer Verletzung desselben von Seiten des Regenten, die Souverainetät eo ipso auf die andere Vertrag schließende Partei übergehen solle. So würde man ja selbst der Anarchie aus dem Wege gehen. Dagegen leuchtet die Unmöglichkeit einer solchen Stipulation allerdings ein, wenn man sie aus der bloßen Idee des Staats ableitet. Denn da jedes gültige Rechtsurtheil nach derselben vom Souverain ausgehen muß, so muß auch die rechtliche Beurtheilung, ob das Subject der Souverainetät die Rechte der Unterthanen verletze, allein durch den Souverain bestimmt werden,

und da in solchem Falle kein anderer Souverain da ist, so ist jeder Actus, wodurch die Handlungen des benannten Souverains für gesetzwidrig rechtsgültig erklärt und darauf ein gewaltsames Verfahren gegen ihn gegründet werden soll, eine Aufhebung des bestehenden Staats, und muß zur Anarchie führen. Hierzu eine Organisation im Staate selbst zu treffen, ist etwas rechtlich Unmögliches, d. h., es widerspricht sich, sobald man sich ein Gesetz für diesen Fall denken will. Für das Urtheil, daß das Subject der Souverainetät der letztern sich verlustig gemacht habe, und das Prädicat durchaus nicht mehr auf dasselbe passe, läßt sich keine positive Sanction im Staate selbst denken; nur ein aus Souverainen zusammengesetzter Gerichtshof würde eine denkbare Gerichtsstelle für die Fällung einer solchen Sentenz seyn und sich als Mittel darbieten, die Anarchie zu vermeiden. In jedem andern Fall ist der Widerstand gegen den Regenten ein Rücktritt in die Anarchie, der vielleicht in keinem Falle vollkommene Rechtfertigung, wohl aber dann Entschuldigung finden kann, wenn der Regent durch eine lange Reihe von gesetzwidrigen Thaten es seinem Volke nach und nach unmöglich gemacht hat, ihn noch als Souverain zu erkennen.

Der Verf. zieht alle diese Folgen ebenfalls aus der Idee des Staatsvertrags, aber er weiset die Wirklichkeit desselben nicht nach, welches auch etwas Unmögliches ist; und es bleibt eben deshalb von diesem Vertrag nichts übrig, als die Idee des Staats überhaupt, die, ohne den Begriff eines Vertrags (Uebereinkunft über gewisse zufällige Bestimmungen in der Zeit) hinein zu mischen, schon ganz allein den Grund zu allen besagten Folgen enthält. Die heilige Allianz betrachtet der Verf. (S. 36) als einen Versuch, die Idee eines Gerichtshofes für die Angelegenheiten der Souverainetät auszuführen. Jedoch bemerkt er mit Recht, daß das Object eines solchen Gerichtshofes nicht bloß die Erhaltung der Souverainetätsrechte gegen das Volk, sondern auch die Verhinderung des offenbaren Mißbrauchs der höchsten Gewalt gegen das Volk seyn müsse. Wie aber zu verhindern sey, daß ein solcher Gerichtshof seine Macht nicht ebenfalls zur Erreichung der Privatzwecke der mächtigen Glieder desselben mißbrauche, dafür dürfte schwerlich ein genügliches Mittel auszusinnen seyn, wenn man nicht annehmen will, daß ein solches Verhältniß der Herrscher unter einander geschaffen werden könnte, in welchem das Privatinteresse jedes, der ein Glied eines solchen Herrscherrathes ausmache, jederzeit mit dem allgemeinen Interesse der Staaten und Völker identisch seyn müsse.

Ueber Staatsverfassung wird man schwerlich in einer andern Schrift etwas Gediegeneres in solcher Kürze finden, als was im

zweiten Capitel S. 36—44 darüber gesagt ist. Aber auch hier scheint die Idee des Vertrags zu allgemein als der Grund aller Verfassungen betrachtet zu werden. Allerdings beruhen viele Verfassungen, oder noch richtiger, vieles in den Verfassungen auf förmlichen Verträgen zwischen dem Regenten und den einzelnen Ständen (seltener zwischen dem Regenten und dem Volke), und diese entstanden meistentheils durch Kämpfe zwischen beiden, in welchen zuletzt der Regent nachgab und eine Beschränkung seiner Macht zuließ. Dergleichen Beschränkungen beengten oft die Rechte des Souverains so, daß er dadurch mehr behindert als angetrieben wurde, seine Pflichten zu erfüllen, so daß oft Zweifel entstehen mußten, ob dergleichen Verträge den Souverain wirklich binden können. Aber warum sollten nicht Verfassungen aus dem Gesetz, das der Souverain gibt, selbst hervorgehen können, ohne daß darüber ein Vertrag mit irgend jemand abgeschlossen wird? Sind dergleichen Gesetze für die Constituirung der Verfassung so, daß sie mit dem Zweck einer weisen Regierung, die souveraine Gewalt so zu organisiren, daß sie gewiß wird, immer den allgemeinen Willen in ihren Verfügungen zu treffen, übereinstimmt, so haben diese gewiß, wenn gleich kein Vertrag darüber existirt, ein viel größeres Gewicht, als die Stipulationen über die Verfassung durch Vertrag, die nicht selten den Regenten im zweckmäßigen Handeln lähmen. Wollte man sagen: daß sodann ein stillschweigender Vertrag vorhanden sey, wenn das Volk mit dergleichen Anordnung einstimme: so scheint uns dieses ein Mißbrauch des Wortes Vertrag zu seyn, der zu allen den Streitigkeiten über den Staatsvertrag Veranlassung gegeben hat, welche die Staatsphilosophen so lange entzweit haben. Die allgemeinen Regeln für die Verfassung liegen sämmtlich in der Idee des Staats überhaupt. Es soll eine Macht gebildet werden, die möglichst sicher den Staatszweck ausführt und immer den allgemeinen Willen befolgt. Die in der Erfahrung erkannten besten Mittel, um den allgemeinen Willen richtig zu erforschen und zu realisiren, werden daher die Elemente ausmachen, aus welchen eine gute Verfassung zusammengesetzt werden muß. Wo diese am vollkommensten gefunden und am besten combinirt worden sind, welches sich in der Erfahrung offenbaren muß, da wird die Verfassung zu loben seyn, sie mag aus einem Vertrage herrühren, oder von einem Fürsten vermittelst seiner gesetzgebenden Macht gegeben seyn. Wo aber, wie etwa in Ungarn, die Verfassung einzelne Stände herabwürdigt, oder, wie in Spanien, den Regenten zur Null macht, da wird sie nichts taugen, und durch die souveraine Macht verändert werden sollen, sie mag noch so sehr durch Brief und Siegel und förmliche Verträge verclausulirt seyn. Diese Folgen, die auch der Verf. S. 38, 39 zeigt, scheinen viel unge-

zwungener aus der Idee des Staats überhaupt, als aus dem Begriffe eines Verfassungsvertrages zu fließen.

Das dritte Capitel handelt von der Natur und den Functionen der Staatsgewalt. Der Verf. nimmt sich der alten trias politica wieder an, und, wie es uns scheint, mit siegenden Gründen. Die Lehre von der subjectiven Sonderung dieser Gewalten, d. h. der Ausübung derselben durch verschiedene Subjecte, scheint uns mehr zur Politik, als ins Staatsrecht zu gehören. Denn dem Rechte würde es nicht widersprechen, sie Einem Subjecte anzuvertrauen, wenn sonst die Erfahrung ein solches vorzeigte, dem man die Eigenschaften zutrauen könnte, welche zur vereinten Ausübung derselben erfordert würden. Daß also der Souverain andere Organe zur Gesetzgebung, andere zum Richten, andere zum Regieren ernennt, geschieht aus Klugheit, weil die Erfahrung ihn belehrt hat, daß sonst die Functionen nicht so vollkommen verwaltet werden. Es muß aber immer derselbe Souverain bleiben, welcher Gesetze gibt, welcher richtet und welcher vollzieht. Das Subject der Souverainetät überträgt diese Functionen bloß verschiedenen Organen, um zu verhindern, daß das von ihm unzertrennliche Privatinteresse ihn nicht (gegen seinen souverainen Willen) bestimme, das öffentliche Interesse zu verletzen, und weil es eher möglich ist, das Privatinteresse seiner Organe zu bewachen, als das, was in ihm selbst liegt. Diese Bewachung des Privatinteresses seiner Organe (die Oberaufsicht über seine Beamten), sowohl der gesetzvorschlagenden als der richtenden, als der executiven, bleibt ihm immer, und alles, was diese thun, muß zuletzt von ihm ausgehen und von ihm genehmigt werden, wenn es als souverainer Wille gelten soll. Der Verf. hat dieses Princip der Einheit der souverainen Gewalt, deren Zerstörung durch Spaltungen derselben den Begriff des Souverains selbst vernichtet, und wodurch so viele Irrthümer in die neuen Staatsverfassungen gekommen sind, besser gefaßt und deutlicher vorgetragen, als die meisten seiner Vorgänger, und die §§. 38 und 39 verdienen schon deshalb die größte Aufmerksamkeit der Theoretiker.

Der 40ste §. sucht Ausdrücke zu retten, die lieber abgeschafft werden sollten, weil man sie von schiefen Auslegungen nie befreien wird, und die nie aufhören werden, die Beschuldigung zu unterhalten, welche der Theorie eine große Theilnahme an den gräulichen Revolutionen Schuld geben, womit die neue Zeit die Geschichte befleckt hat. Dahin gehört insbesondere der Ausdruck Volkssouverainetät.

„Sieht man", sagt derselbe S. 52, „auf den Ursprung der höchsten Gewalt, so kann derselbe nur in dem ursprünglichen Gesammtwillen des Volks gesucht werden." Gewiß will der

Verf. hiermit nicht sagen, daß dieser Gesammtwille etwas in der Erfahrung Existirendes oder zu Stande Gebrachtes seyn soll, sondern seine Meinung ist unstreitig nur, daß der Grund des Rechts zur Souverainetät nur in dem Begriffe eines Volks zu suchen sey, weil die Erreichung der Bestimmung desselben ohne einen Souverain nicht gedacht werden kann. Daher muß es denn natürlicher Weise auch Wille des Volks seyn, ohne es zu fragen, daß ein Souverain in ihm vorhanden sey; und da der souveraine Wille kein anderer seyn kann, als ein solcher, der das Interesse aller Individuen des Volks nach Gesetzen will, so ist der souveraine Wille und der Wille des Volks, inwiefern letzterer nach der Vernunft bestimmt wird, identisch. Aber wie viel Bestimmungen, um diesem Ausdrucke eine erträgliche Bedeutung zu geben! Wäre es nicht besser, dergleichen dem Mißverstande so sehr ausgesetzte Ausdrücke aus der wissenschaftlichen Sprache gänzlich zu entfernen? Die Redensart, deren sich der Verf. S. 53 bedient, wo er sagt: „Die Gesetzgebung muß das natürliche Resultat der Einsichten des Volks seyn," möchte schwerlich ohne großen Mißverstand zu gebrauchen seyn. Schwerlich hätte das athenienſische Volk sich so vollkommne Gesetze gegeben, als es von dem einzigen Solon empfing. Wollte man sagen, daß Solon die Weisheit des athenienſischen Volks in sich vereinigte, so würde dieses doch sehr bezweifelt werden müssen. Denn er hatte seine Weisheit ganz wo anders als unter dem athenienſischen Volke gesammelt. Was der wirkliche Wille des Volks ist, kann oft von dem sehr verschieden seyn, was er seyn soll. Was er aber seyn soll, läßt sich aus der Idee des allgemeinen Willens erkennen, und kann allein daraus erkannt werden. Der souveraine Wille darf kein anderer seyn, als ein solcher, welcher sich als allgemeiner Volkswille denken läßt. Diese Prüfung würde aber am schlechtesten gerathen, wenn man sie dem Volke überlassen wollte. Nur die Weisesten des Volks können ausmitteln, was der wahre Wille des Volks seyn müsse; und was diese dafür halten, das muß so lange dafür gelten, bis weisere Männer einen andern entdecken, der sich der Idee des allgemeinen Willens noch mehr nähert. Dieses wird sodann der Volkswille in der Idee seyn, das Volk mag ihn dafür halten oder nicht. Dies Problem, wie der allgemeine Wille am besten zu finden, ob durch Einen, ob durch Räthe, ob durch eine Volksrepräsentation u. s. w., gehört allein der Politik, nicht der Rechtslehre an. Hält man den Begriff der Souverainetät fest und erwägt, daß sie ein durch die Organisation des Staats zu realisirender Vernunftbegriff ist: so wird man bald einleuchtend machen können, daß, die Souverainetät im Volke zu realisiren, die schlechteste Methode

seyn würde, um zum Zwecke zu gelangen, und daß sie in einem unorganisirten Wesen, Volk genannt, gar nicht anzutreffen ist, daß also der Ausdruck Volkssouverainetät unpassend, schwankend und ohne bestimmten Sinn ist, und es daher am rathsamsten scheint, ihn aus der Wissenschaft gänzlich auszumärzen. Dadurch wird ein ganzer Haufen von Streitschriften mit einem Male der Vergessenheit übergeben.

Das vierte Capitel handelt von der Regierung, womit der Verf. diejenigen Functionen bezeichnet, die man sonst die ausübende Gewalt, auch wohl Polizei-Gewalt nannte. Jener Ausdruck scheint die Handlungen, wodurch die Staatszwecke nach Gesetzen realisirt werden sollen, allerdings besser zu bezeichnen, und schon deshalb annehmlicher, weil er deutsch ist. Die Erörterungen, welche in diesem Capitel gegeben werden, können viel zur Berichtigung der über diesen Zweig der Gewalt herrschenden Begriffe beitragen. Der größte Theil dieser Abhandlung ist politischer Natur, und eben deshalb passen hier und da auch noch andere mögliche Fälle, als der Verf. anführt, unter den Rechtsbegriff; und obgleich zugegeben werden muß, daß richtig bewiesen ist, daß die politischen Regeln, welche der Verf. gibt, durchgängig den Rechtsbegriffen gemäß sind: so läßt sich doch auch leicht zeigen, daß es noch andere gibt, die ihnen gleichfalls nicht widersprechen, und welche einzuführen die Klugheit, unter veränderten Umständen, rathen möchte.

Sehr lehrreich ist das fünfte und sechste Capitel. Jenes handelt von der Gesetzgebung, dieses von der Rechtspflege. Siegreich wird das allgemeine Vernunftrecht als die philosophische Grundlage aller positiven Gesetzgebung S. 39 ꝛc. vertheidiget, und gezeigt, wie philosophische Köpfe durch Verwechselung einiger Versuche, das Vernunftrecht in ihren Schriften darzustellen, mit dem, was in der menschlichen Natur wirklich gegründet ist, dasselbe ohne Grund verworfen haben. Er hätte hinzufügen können, daß die Grundsätze, welche jene positiven Rechtslehrer gebrauchen, um mehr Vollkommenheit in die positive Gesetzgebung zu bringen, nichts anders, als aus dem Vernunftrecht entlehnte Sätze sind. Das Mißlingen der Versuche, das systematisch darzustellen, was die Natur des Menschen in Ansehung des Rechts überhaupt verlangt, ist noch kein Beweis der Unmöglichkeit einer vollkommneren Darstellung dieser durch die Natur des Menschen bestimmten Gesetze. Und wenn die Philosophie nichts anders ist, als die Kunst zu lesen, was in der menschlichen Natur enthalten ist: so darf man nicht verzweifeln, nach und nach auch das zu ergründen, was diese in Ansehung der positiven Gesetze verlangt. Dieses ist es ja eben, was die Willkür des

Gesetzgebers einschränken soll, und wenn Hr. Savigny in der S. 107 rc. citirten Stelle sagt: „daß alles Recht auf die Weise entsteht, welche der — Sprachgebrauch als Gewohnheitsrecht bezeichnet, d. h. daß es erst durch Sitte und Volksglauben, dann durch Jurisprudenz erzeugt wird, überall also durch innere stillwirkende Kräfte": so wird er doch zugeben müssen, daß diese innern stillwirkenden Kräfte in Begriffen bestehen, welche der Mensch durch Reflexion erzeugt, daß diese sehr wohl zur deutlichen Erkenntniß gebracht werden können, und sich häufig viele darunter finden, welche der besser erleuchtete Verstand verwirft; daß nach und nach mehrere allgemeine Gesetze, welche in der menschlichen Natur selbst liegen, erkannt werden und eine solche praktische Beschaffenheit annehmen; daß viele Gesetze, die durch alte Gewohnheiten eingeführt sind, dadurch verworfen und statt deren solche eingeführt werden müssen, welche sich mit den helleren Begriffen von der menschlichen Natur mehr reimen. Solche Gesetze sind deshalb nicht unvollkommner, weil sie nicht so blindlings entstanden sind, als die ältern. Das Hervorgehen der Gesetze aus *deutlichen* Begriffen kann daher unmöglich als ein Fehler derselben betrachtet werden, wie diejenigen zu urtheilen scheinen, die den Gesetzen durchaus keinen andern Ursprung gestatten wollen, als *dunkle*, im Verborgenen wirkende Kräfte.

Der Rechtsgrund des Strafrechts wird S. 113 in der Pflicht des Staats, seine Sicherheit gegen das Princip der Unrechtlichkeit zu vertheidigen, gesucht. Vielleicht wird dieser Begriff noch deutlicher, wenn hinzugefügt wird, daß dem Staate kein anderes mögliches Mittel übrig bleibt, den Rechtszustand in einem Reiche moralischer Wesen zu erhalten, die das Recht anderer nicht aus freier Bewegung respectiren, als Strafe, weil sie die einzige Art der Gewalt ist, um das Recht gegen einen bösen und doch freien Willen zu schützen, und zu diesem einzigen Mittel nothwendig ein Recht vorhanden seyn muß, wenn eine Pflicht vorhanden ist, das Recht aufrecht zu erhalten. Denn wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Daß aber die Strafe unter den Rechtsbegriff paßt, zeigt sich dadurch, daß einem moralischen Wesen, das durch seinen Willen das Recht zerstört, kein Unrecht geschieht, wenn das Mittel, solches zu verhindern, auf ihn angewandt wird. Denn die Maxime, das Unrecht gegen jeden mit Gewalt zu hindern, paßt vollkommen in das System einer allgemeinen Gesetzgebung und stimmt folglich mit dem vernünftigen Willen des Verbrechers, sobald er von seinem bösen Vorsatze abstrahirt, selbst überein; er muß also die Bestrafung seines Verbrechens selbst als etwas durch die Vernunft als nothwendig Gesetztes, d. h. als Gesetz anerkennen, er mag Lust dazu haben.

oder nicht. Und da nun die Strafe bloß insofern ein sicheres Mittel ist, das Unrecht zu verhüten, als sie jedesmal, wo ein Verbrechen vorhanden ist, auch wirklich angewandt wird, so fordert die Vernunft, die Strafe bei jedem Verbrechen ohne Ausnahme anzuwenden, ohne Rücksicht auf die Wirkungen, welche sie auf den Verbrecher haben mag. Denn die Wirkung davon soll nicht auf ihn, sondern auf den Zweck der Gesellschaft, daß nämlich keine Rechtsverletzung in derselben statt finde, berechnet werden. Und wenn es auch nicht möglich ist, die Verbrechen ganz zu vertilgen, weil die Möglichkeit der Wirkung des freien Willens bleiben muß, so kann doch nur eine solche Strafordnung, welche so organisirt ist, daß jedes Verbrechen möglichst entdeckt und jedes entdeckte Verbrechen unnachlaßlich bestraft wird, das sicherste Mittel seyn, die Verbrechen möglichst zu vermindern, indem der böse Wille um so mehr sich vor Ausführung widergesetzlicher Handlungen hüten wird, je stärker die Ueberzeugung ist, daß er sie nicht ungestraft begehen kann. Alle übrigen Zwecke, die man mit den Strafen verbinden kann, sind Nebensachen. Wenn sie Gegenstände eines moralischen Willens sind, so ist es gut, wenn sie zugleich erreicht werden können: da aber die Herrschaft des Rechts zu bewirken, Hauptzweck bei der Bestrafung ist, so ist demselben alles nachzusetzen, was ihm Abbruch thun kann.

Bei dem, was S. 118 über die Unabhängigkeit der Richter gesagt wird, hätte Rec. gewünscht, eine deutliche Warnung gegen die herrschende Meinung zu lesen, als ob damit eine Unabhängigkeit von dem Souverain gemeint sey. Zwar erhellet aus den übrigen Stellen dieses Werks sattsam, daß der Verf. die ganze Richtergewalt nur allein vom Souverain ableitet, und daß er sie als einen Zweig der Souverainetät betrachtet, der nie von ihr getrennt oder als isolirter Theil bestehen kann. Daraus fließt aber auch, daß jeder Richter für sein Urtheil dem Souverain verantwortlich, er also wegen der Ungerechtigkeit seines Spruches vom Souverain zur Verantwortung gezogen werden kann; und wenn der Souverain verordnet, daß eine solche Verantwortung nur vor einem neuen Gerichtshofe geschehen soll, so will er dadurch bloß verhindern, daß sein eignes Privatinteresse keinen Einfluß auf ein solches Urtheil gewinne. Diese Anordnung geht daher wieder vom Souverain aus und ist als sein Werk anzusehen. Aber nie muß in einem wohlgeordneten Staate ein Urtheil vollzogen werden können, das der Souverain für ungerecht hält. Ihm muß daher auch nothwendig das Recht bleiben, jedes Urtheil zu cassiren und ein neues von einem andern Tribunal zu fordern. Gegen die Möglichkeit, daß dadurch am Ende ein an sich ungerechtes Urtheil herauskomme, gibt es in keinem Staate eine Rettung, sondern

nur für Erschwerung einer solchen Möglichkeit kann eine gute Organisation sorgen.

Daß Unabsetzbarkeit der Richter zu den staatsrechtlichen nothwendigen Grundsätzen gehöre, wie S. 121 behauptet wird, davon kann sich Rec. nicht überzeugen, wenn darunter eine unbedingte Inamobilität verstanden wird. Das Gesetz muß an einem Richter Bestechlichkeit oder bösen Willen überhaupt eben so gut bestrafen können, als an jedem andern, und selbst Ungeschicklichkeit und Irrthum muß zur Absetzung eines Richters berechtigen, sobald dergleichen Eigenschaften als Ursachen falscher Rechtssprüche in ihm erkannt werden. Nur willkürlich muß er nicht von seinem Amte entfernt werden können.

Die ganze Schrift des Hrn. S. zeichnet sich durch Klarheit, Deutlichkeit und Präcision in den Begriffen und Urtheilen so vortheilhaft aus, daß sehr zu wünschen ist, daß sie auf vielen Universitäten zum Lehrbuche gebraucht werden möchte, um das Wohlgefallen an dem Bilder- und Metaphernkram zu vermindern, der in so manchen Büchern über Pflichten und Rechte jetzt eine so große Rolle spielt und zu nichts dienen kann, als die Begriffe zu verwirren und die Einbildung zu nähren, als ob man etwas denke, wenn man sich doch bloß an einer rednerischen Figur oder einem Gleichnisse ergötzt, die den Verstand leer lassen und durchaus keine deutliche Belehrung geben.

3) Des Herrn Grävel Schrift ist für eine populäre Lectüre berechnet; jedoch fehlt ihr nicht die wissenschaftliche Unterlage, und das Werk trägt durchgängig die Spuren eines denkenden Kopfes an sich. Es ist eine Fortsetzung der unter dem Titel: Der Mensch und der Bürger erschienenen Schriften des Verfassers, und man findet daher häufige Beziehungen auf diese früheren Werke. Es wird für jeden Denker interessant seyn, zu erfahren, wie ein geistreicher Mann, der, ohne sich viel um das zu bekümmern, was andere über denselben Gegenstand gesagt haben, seine eignen Ansichten darüber entwickelt; und das Interesse daran wird nicht geschwächt werden, wenn man auch hier und da finden sollte, daß er sich eben dadurch, weil er immer nur seinen eignen Weg gehen will, hier und da verwirrt habe oder auf Umwege gerathen sey.

Die moralische Nothwendigkeit eines Staats, daß und wie er im Allgemeinen beschaffen seyn solle, findet der Verf., wie es auch recht ist, durch die Natur des Menschen bestimmt und daher jeder Willkür entrückt. Der Wille kann Staaten schaffen und schafft sie: aber der Zweck und das Wesen des Staats ist durch die Natur des Menschen und durch die Vernunft unveränderlich bestimmt; der Wille darf also nichts anders hervorbringen,

als was die Natur des Menschen und die Vernunft in dieser Hinsicht gebietet, wenn sein Werk unter den Begriff eines Staats gefaßt werden soll. Diese Gedanken sind im ersten Capitel unter der Rubrik Souverainetät sehr deutlich zergliedert. Auch wird richtig gezeigt, daß ein Souverain, wer es auch seyn oder werden mag, den Inhalt seiner wesentlichen Pflichten doch immer in jenem durch die Natur der Menschheit bestimmten Begriffe des Staats finde, und dieser die Schranken seiner Rechte enthalte, so daß nie weder eine Pflicht noch ein Recht für denselben vorhanden seyn oder erworben werden kann, welche diesem Begriffe widersprechen. Aber wer nun das Subject dieser Souverainetät, wer Gesetzgeber, Herrscher oder Regent seyn solle, das kann nach dem Verf. nur allein durch einen Vertrag rechtmäßiger Weise ausgemacht und bestimmt werden. Und deshalb kann der rechtmäßige Ursprung eines wirklichen Staats nur in einem Vertrage seinen Grund haben. Denn es glaubt der Verf. S. 13 erwiesen zu haben: „daß kein Mensch eine angeborne Verpflichtung hat, andern zu gehorchen, so wie niemand ein unbegränztes Recht, zu befehlen, besitzen kann" ꝛc. — „daß gerade unter allen Mitbürgern der oder diejenigen, welche die Souverainetät besitzen, und kein anderer dazu gelangt ist, und daß die Regierung in der bestehenden und keiner andern Art zu verwalten ist, das kann rechtmäßiger Weise nur durch Vertrag eingeführt worden seyn. Der Ursprung und das Daseyn aller und jeder souverainen Obrigkeit muß also vertragsmäßig seyn."

Man sieht, daß auch hier der Satz als allgemeines Princip angenommen wird, daß jedes Recht auf eine andere Person, in wiefern es positiver Natur ist, d. h. positive Handlung von dem andern verlangt, nur durch Vertrag erworben werden könne. Allein wir glauben schon bei Beurtheilung der Schriften Nr. 1 und 2 gezeigt zu haben, daß dieses eine petitio principii sey, die nur durch Angewöhnung in der Schule sich in den Gemüthern so festgesetzt hat, daß man ihr eine eingebildete Evidenz beilegt. Wir haben gezeigt, daß es eine Vernunftidee gibt, wodurch es in gewissen Fällen vollkommen als Recht, als Gegenstand eines allgemeinen Willens gedacht werden muß, daß jemand Gehorsam und Unterwürfigkeit von dem andern verlangen könne, wenn dieser gleich seine Einwilligung nicht dazu gegeben hat. Diese Vernunftidee besteht darin, daß jedermann, auch ohne besondere Einwilligung, verpflichtet ist, einen Zustand zu wollen, ohne welchen die Erreichung der Bestimmung der Menschheit nicht als möglich gedacht werden kann. Nun ist der Staat ein solcher Zustand für Menschen, die in einem bestimmten Raume in Gemeinschaft mit einander treten. Folglich müssen diese das

Daseyn eines Staats für einander als nothwendig, d. h. als Pflicht für alle erkennen. Es liegt daher allen und jedem die Pflicht ob, ihn zu realisiren. Die Pflicht, die Souverainetät zu übernehmen, kann aber nur dem obliegen, welcher die größte Macht und Geschicklichkeit dazu hat. Wenn sich nun einer, der sich durch seine Macht und Geschicklichkeit dazu berufen fühlt, der Souverainetät bemächtigt und die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft ausübt, so wird diese erste Bemächtigung der Souverainetät ein Grund seines Rechts vor dem Auge der Vernunft seyn: denn diese gestattet nicht, daß lange darüber unterhandelt, und die Menschheit einstweilen der Anarchie preisgegeben werde. Es soll die Anarchie auch nicht einen Augenblick dauern. Den Souverain von einem Vertrage abhängig machen, hieße den Zustand der Anarchie verlängern. Denn wie lange möchte es dauern, ehe alle sich entschlössen, überhaupt einen Staat zu wollen, und wie lange, ehe sie darüber einig würden, wer Souverain werden solle? Daher sagt die Vernunft: „Wo noch kein Souverain ist, da sey es der, welcher den meisten Beruf dazu in sich fühlt. Jeder, wer Macht und Geschick dazu hat, ergreife, wo noch kein Staat ist, das Ruder so schnell als möglich, um die Anarchie zu enden. Seinen Beruf aber documentirt er durch ein gerechtes und pflichtmäßiges Regiment, und wer ein solches, ist es einmal im Gange, antastet, der gelte als Rebell.“ Denn sein Unternehmen ist auf Herstellung der Anarchie gerichtet. Wo schon eine Souverainetät besteht, da ist die Pflicht, ihr zu gehorchen, allgemein. Was gibt es denn für einen andern Grund, weshalb wir den Eltern auf ihre Kinder ein Recht einräumen? Ist dieses Recht nicht genugsam in den Bedürfnissen der letzteren gegründet? Bedarf es dazu eines Vertrages zwischen diesen und jenen? Und ist das Bedürfniß eines Staats für ein Volk nicht eben so einleuchtend? und wem könnte eine stärkere Pflicht obliegen, dasselbe zu befriedigen, als dem, welcher die größte Macht und das größte Geschick dazu hat? Wenn nun der Weg, durch freiwillige Uebereinkunft auszumitteln, wer dieses sey, zu langsam, unsicher und gefährlich ist, wie er es denn wirklich, wenigstens in den meisten Fällen, seyn würde, so mögen die, welche sich dazu berufen fühlen, es durch die That entscheiden. Wer die meiste Macht besitzt, die Pflichten der Souverainetät zu erfüllen, der stifte den Staat und sey Souverain. Es mag seyn, daß hierüber im Anfange Krieg unter den Prätendenten entsteht. Dem Sieger bleibt sodann das Recht, weil er eben dadurch seinen stärkern Beruf dazu bewiesen hat, daß er seine Gegner überwand. Seine volle Legitimation beweiset er in der Folge durch die genaue Erfüllung der Pflichten eines Souverains. Dieses

scheint eine Hervorrufung des sogenannten Rechts des Stärkeren zu seyn. Jedoch sieht man leicht, daß die Stärke nach dem Angeführten das Recht nicht begründet, sondern nur deshalb zur Occupation eines ledigen Rechts auffordert, als niemand vorhanden ist, dem es zukommt, und deshalb demjenigen von der Vernunft zugesprochen wird, der die Pflichten, wozu es auffordert, am fähigsten ist zu erfüllen. Nimmermehr aber kann die Stärke ein Rechtsgrund seyn, jemanden, der schon im Besitze dieses Rechts ist, daraus zu vertreiben.

Was ein solcher Souverain in der Folge zu seiner eignen Sicherheit und zur Sicherheit der Erreichung der Staatszwecke einrichtet und thut, wie sein Privatwille durch Gesetze, Uebereinkünfte, Verträge mit den Ständen und dem Volke beschränkt wird: alles das bestimmt näher, wie die Souverainetät realisirt und ausgeübt werden soll, und modificirt die Rechtspflichten der Person des Herrschers, deren genaue Beobachtung allein das Merkmal der Souverainetät ihm fest erhalten kann; da er hingegen durch Uebertretung dieser Pflichten das Merkmal der Souverainetät immer mehr von sich entfernt und durch fortgesetzte und wiederholte Uebertretungen es endlich dahin bringen kann, daß es ganz von seiner Person getrennt wird, wo er dann allein die Schuld davon trägt, wenn es von ihm losgerissen und in einer Revolution oder auf eine sonstige Weise auf einen andern übergeht.

Wirft man einen Blick auf die Geschichte der Bildung der ersten Vereine der Menschen, so läßt sich die Wahrheit der oben vorgetragenen Theorie noch augenscheinlicher darthun. Allenthalben gibt es Menschen, die durch ihre Kräfte und Talente sich vor andern auszeichnen und sich mehr Vieh, mehr Güter, mehr Land, als die übrigen, zu erwerben verstehen. Aermere und Schwächere schließen sich an sie an und unterwerfen sich, ohne einen Vertrag mit ihnen zu schließen, ihren Befehlen. Wer sich in ihre Horden begibt, wer sich auf ihrem Lande niederläßt, wird, ohne daß mit ihnen ein besonderer Vertrag darüber abgeschlossen wird, gezwungen, sich ihren allgemeinen Anordnungen zu unterwerfen, den andringenden Feind mit abzuwehren; und jedermann sieht ein, daß es so seyn müsse und der Herr des Gebiets ihnen den Aufenthalt auf demselben unter keinen andern Bedingungen gestatten könne, nicht weil er einen Vertrag darüber geschlossen hat, sondern weil es in der Natur dieser Verhältnisse liegt, und die Pflicht in jedem Verhältnisse das zu thun gebietet, ohne welches dieses Verhältniß gar nicht bestehen kann. Sobald dieses die Pflichten selbst bestimmt, ist nicht nöthig, einen Vertrag darüber zu schließen; die Pflichten können und dürfen nicht an=

ders seyn: wozu also ein Vertrag, der jedesmal nur willkürliche, d. h. solche Bedingungen bestimmen kann, die nicht schon durch die Natur der Sache selbst bestimmt sind?

Im zweiten Capitel wird vom Staatsbürger gehandelt, wo der Verf. den Vergleich mit dem menschlichen organischen Körper und seinem geistig organischen Wesen durchführt, und nach unserm Ermessen viel zu weit treibt. Wissenschaftliche Untersuchungen kann die Verfolgung solcher Analogien, die in eine Menge metaphorischer Spielwerke verwickeln, nichts nützen. Hier muß man direct in die Sache selbst eingehen. Mag eine Vergleichung oder Metapher hier und da zur Belebung des Styls gebraucht werden. Läßt man sich aber davon fortreißen und verweilt zu lange bei diesen Spielen der Einbildungskraft, so wird die Gründlichkeit und der Ernst, den philosophische Untersuchungen verlangen, immer dabei leiden.

Das dritte Capitel ist Staatsweisheit überschrieben und enthält nicht sowohl den Vortrag dieser Wissenschaft selbst, als vielmehr Erörterungen über den Begriff derselben und die mit ihr verwandten Wissenschaften. Es ist das ganze Werk als die Ausführung der Idee von der Staatsweisheit anzusehen, indem es die Maximen der Klugheit entwickelt, nach welchen sich der wirkliche Staat der Idee eines vollkommnen Staats nähern und sie immer mehr und mehr zu erreichen suchen soll. Den allermeisten Lehren, die hier gegeben werden, wird man allgemeinen Beifall zollen, da sich allenthalben zeigt, daß der Verf. sowohl die Staatszwecke richtig gefaßt, als über die Mittel, sie zu erreichen, reiflich nachgedacht und das praktische Leben scharf beobachtet hat. Systematische Ordnung wird im Werke vermißt; dagegen hört man allenthalben den denkenden Mann über die Materien, die er eben erfaßt hat, reden. Auch ziehen alle Theile des Buchs, wo sich der Verf. als praktischer Beobachter zeigt, die Aufmerksamkeit viel stärker an, als da, wo er sich auf Erörterungen von Begriffen und auf Eintheilungen und logische Bestimmungen einläßt. — So wird man die Erklärungen, welche in diesem Capitel von Staatsweisheit, Politik, Naturrecht, Polizeiwissenschaft, Philosophie des Rechts, Gesetzgebungs-Philosophie, Metaphysik des Rechts, gar Metaphysik des Civilrechts ꝛc. gegeben werden, und die gemachten Unterscheidungen dieser Begriffe wenig befriedigend finden, und man möchte sie lieber vermissen, da sie im Werke selbst nicht systematisch ausgeführt werden.

Die Voraussetzung, daß jeder Staat, also auch die Verfassung auf einen Vertrag sich gründen müsse, deren willkürliche und grundlose Annahme wir schon oben gerügt haben, zieht nun natürlicher Weise auch Consequenzen nach sich, die keinen

festeren Grund haben. So wird 1) jede Verfassung, die bloß vom Souverain einseitig ausgeht, und die der Verf. eine octroirte nennt, für unrecht und kraftlos erklärt. Es ist aber gar nicht abzusehen, warum es nicht allgemeiner Wille seyn könnte, ja seyn müßte, daß eine Verfassung, welche sonst für gut und zweckmäßig erkannt wird, welche ein weiser Regent oder Gesetzgeber seinem Volke und seiner Regierung gibt, nicht eben so gut gültig seyn sollte, als wenn sie durch vorhergehende Discussionen mit dem Volke, durch einen Vertrag zu Stande gekommen ist. Daß bei einer Constitution die Vertragsweise entstanden ist, jede vertragschließende Partei über die Haltung des Vertrags wachen und das Volk also den Souverain constituiren und zur Rechenschaft ziehen könne, wenn er die durch Vertrag mit ihm gegründete Constitution bricht, gewährt dem Volke durchaus keine größere Sicherheit für seine Verfassung, als wenn sie der Regent ihm einseitig gegeben hat. Denn es kann im Verfassungsvertrage nicht stipulirt werden, daß das Volk ein größeres Recht habe zu beurtheilen, ob die Verfassung verletzt sey, als der Souverain selbst, weil sonst das Volk der Souverain seyn würde und nicht der Regent; eine Bedingung, welche offenbar entweder den ganzen Begriff des Souverains zerstört, oder statt der Monarchie eine Demokratie schafft, welches doch der Absicht, eine Monarchie zu gründen, geradezu widerspricht. Wird aber die Souverainetät einem Monarchen beigelegt, so muß das Urtheil, ob die Constitution verletzt sey oder nicht, immer von ihm ausgehen und durch ihn seine Sanction erhalten, wenn ihm eine rechtliche Gültigkeit im Staate beigelegt werden soll. Legt man diese demselben nicht mehr bei, so löst man den Staat auf und setzt den Fall der Anarchie. Immer wird also dem Souverain das rechtsbeständige Urtheil, ob die Verfassung verletzt sey oder nicht, zukommen müssen, solange der Staat besteht, es sey die Verfassung vertragsweise oder durch die einseitige Verordnung des Souverains entstanden. Auch wird die Verbindlichkeit des Regenten nicht geringer seyn, seine frei gegebene Verfassung zu halten, als eine durch Vertrag entstandene, sobald beide gleich zweckmäßig befunden werden. Tritt aber der Fall ein, daß die Befolgung des Verfassungsgesetzes den Staat zerstören würde, wie ihn S. 85 der Verf. setzt, so ist natürlicher Weise dieses Gesetz nicht für diesen Fall gegeben, und es muß eine andere höhere Regel eintreten, welche die Vernunft zu befolgen hat. Diese Abweichung wird aber keine Verletzung der Verfassung seyn. Denn diese ist ja gegeben, den Staat zu erhalten, nicht ihn zu zerstören; und wenn die Worte einen Fall unter sich zu begreifen scheinen, der Zerstörung der Verfassung nach sich ziehen würde, so muß dieses für eine falsche Deutung dersel-

ben erklärt werden. Hierzu bedarf es keines Nothfalles oder Nothrechts, wie der Verf. S. 85 annimmt, sondern ein solcher Fall steht natürlicher Weise und wie sich von selbst versteht, unter einer andern Regel. Alle Bemühungen, die Verfassung zu schützen, welche nicht von dem Souverain selbst ausgehen und sich weiter ausdehnen, als auf Belehrungen und Vorstellungen, die der Souverain selbst anordnet, um sich vor Irrthümern und vor dem Einflusse seiner Leidenschaften zu verwahren, sind vergeblich; und wenn man sie in die Organisation des Staats verwebt, so organisirt man dadurch nur den Weg zur Anarchie. Daher sind Conservatoren, die zur Beschützung der Verfassung bestellt werden, wenn sie mehr bedeuten sollen, als Personen, denen es zur Pflicht gemacht wird, ihre Meinung zu sagen, wenn sie glauben, daß durch irgend eine Regierungs-Maßregel die Verfassung verletzt werde, ganz unschickliche Organe in einer Staatsverfassung: denn wenn ihr Urtheil die Wirkung haben sollte, Gewalt gegen den Souverain zu brauchen, so würde dieses eine Organisation für die Entstehung der Anarchie seyn, welches eine vollkommene Absurdität ist. Der Weg zur Befreiung von einem bösen Souverain führt allemal durch einen Zwischenraum von Anarchie, und kann eben deshalb kein Bestandtheil eines organisirten Staats seyn. Die menschliche Weisheit ist nicht im Stande, einem so großen Uebel durch positive Gesetze vorzubeugen. Wo es eintritt, da sind die Begebenheiten nach dem bloßen natürlichen Rechte zu beurtheilen, das aber nichts als die allgemeinsten Gesetze enthält, wobei die Anwendung auf die eintretenden besonderen Fälle der eignen Urtheilskraft der handelnden Personen überlassen bleibt. Ihr Verfahren wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Vernunft beurtheilt, da kein positives Gesetz für den Fall, wo Anarchie eintritt, vorhanden ist.

Das vierte Capitel trägt allgemeine Verwaltungsmaximen vor. Was das Recht und die Klugheit in dieser Beziehung verlangen, wird mit großer Richtigkeit und Einsicht zergliedert. — Daß das willkürliche und beliebige Verfahren aus der Verwaltung entfernt werde, ist die Grundmaxime, von welcher der Verf. ausgeht. Die beste hierher passende Erklärung der Willkür möchte wohl seyn, daß sie das Princip des Willens sey, nach subjectiven Vorstellungen zu verfahren. Diesen stehen die Gesetze als objective allgemeingültige Vorstellungen entgegen. Wer nach Gesetzen verfährt, handelt nicht nach Willkür. Der Verf. setzt S. 93 der Willkür die Freiheit entgegen, aber zwischen diesen Begriffen findet gar kein Gegensatz statt; und das Raisonnement über den Unterschied des Willkürlichen und Beliebigen auf den folgenden Seiten scheint ebenfalls grundlos zu seyn.

Beide Ausdrücke werden oft so gebraucht, daß sie etwas relatives ausdrücken, nämlich wobei Willensbestimmungen ohne Gesetze stattfinden. Ob der Gesetzgeber das 24. oder 21. Jahr zum Termin der Majorennität bestimmt u. s. w., ist freilich insofern beliebig, als ihn kein positives Gesetz dabei leitet. Allein da das Princip der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit überhaupt für den Gesetzgeber das Vernunftgesetz ist, so muß er doch seine Wahl zwischen diesem oder jenem Jahre durch die Angemessenheit zu diesen Begriffen rechtfertigen können, und insofern darf seine Wahl nicht beliebig seyn. Bestimmtere Begriffe über Willkür und Belieben würden das Raisonnement des Verfs. darüber sowohl kürzer als deutlicher gemacht haben. Was S. 96—118 gesagt wird, ist eben so schön, als wahr gesprochen. Eben so das, was über die Vorsicht gesagt wird, wie die Regierung ihm Kraft in Ansehung dessen, was sie auszurichten gedenkt, an der Natur der Gegenstände, die sie realisiren will, zu bemessen habe; wie sie in die Natur der Dinge eindringen müsse und ihre Weisheit hauptsächlich darin bestehe, daß sie beurtheilen lerne, wie viel Gesetze und Befehle über die Dinge und über ein Volk vermögen. Ob aber das, was der Verf. Zeitgeist nennt, wirklich ein so gewaltiges Ding sey, daß die Regierung dabei nichts zu thun habe, als sich nach dem, was er will und gebietet, zu richten, oder ob sie es nicht in ihrer Gewalt habe, diesem Zeitgeist entgegenzuwirken, wenn er, nach ihrem Urtheile, eine falsche Richtung genommen hat: dies ist eine Frage, die durch das, was der Verf. darüber sagt, noch nicht verneinend entschieden wird. Wenn der Zeitgeist die Religion verhöhnt, die Moral in Egoismus verwandelt, wenn er ungereimte Revolutionen als Heilmittel der Staatsgebrechen anpreißt: soll die Regierung ihm nachgeben? Oder fodert nicht vielmehr sodann die Pflicht, alle Macht anzuwenden, um eine solche Hydra zu vernichten und ein so verderbliches Ungeheuer auszurotten? — Und sollte es kein Mittel geben, demselben kräftige Mittel entgegenzustellen und der Wahrheit den Sieg zu verschaffen? — Dem Satze S. 119., „daß es ein vergebliches Beginnen sey, sich dem Schicksale, dem großen Gange der Natur entgegenstemmen zu wollen," kann nicht so unbedingt Beifall gegeben werden. Der Mensch thut dieses alle Tage und er stört den Gang der Natur in jedem Augenblicke, indem er sie continuirlich zwingt, das, was sie hervorzubringen strebt, aufzuheben und diejenige Gestalt anzunehmen, welche der menschliche Wille verlangt. Warum soll der Wille nicht auch die Kraft haben, einem verdorbenen Zeitgeiste entgegenzuwirken und seine Richtung zu verbessern? Freilich muß der Mensch erst die Kraft messen, die er bekämpfen soll und die ihm zu Gegenmitteln zu Gebote steht. Schicksal ist ein lee=

res Wort, das nichts als einen Inbegriff von Ursachen überhaupt anzeigt, deren Wirkungen sich offenbaren. Ob es aber nicht möglich sey, oder möglich gewesen, daß der Wille, wenn er es recht angefangen hätte, den wirkenden Ursachen andere hätte können entgegenstellen, die sodann ein ganz anderes Schicksal würden hervorgebracht haben? Hierauf ist die Antwort im Begriffe des Schicksals nicht gegeben. Vielmehr müssen wir annehmen, daß der Wille stark genug sey, jedem Schicksale zu widerstehen, das ihn zwingen will von seiner Pflicht abzuweichen.

Zum Staatsbürgerthume verlangt der Verf. S. 144 von jedem Menschen, dem es zugestanden werden soll, „die Vermuthung seiner Rechtlichkeit und Güte," und verweigert deshalb unter andern denen die Aufnahme, „welche sich zu gar keiner Religion bekennen, oder doch zu keiner der Kirchen, deren Symbole dem Staatszwecke förderlich sind." Es scheint aber, daß zur Aufnahme eines Menschen in das Staatsbürgerthum an sich nichts weiter erforderlich sey, als die Eigenschaft, wodurch er sich verpflichtet erkennt, den Staatsgesetzen zu gehorchen; und da diese Eigenschaft *im Allgemeinen* in der sittlichen Natur des Menschen *überhaupt besteht*, so muß diese Eigenschaft wohl in jedem Menschen so *lange* vorausgesetzt werden, als er nicht durch Thaten das Gegentheil *beweiset*. Der Umstand aber, daß sich jemand zu keiner positiven Religion bekennt, kann unmöglich als eine solche Thatsache angesehen werden, die jemanden unfähig macht, seine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, oder den Gesetzen zu gehorchen. Der Satz also, daß positive Religion zur Qualität eines Staatsbürgers gehöre, ist durch das, was der Verf. sagt, durchaus nicht bewiesen, dürfte auch schwerlich ohne Vorurtheile bewiesen werden können.

Das fünfte Capitel entwickelt die Rechte und Pflichten des Bürgers gegen den Staat größtentheils nach den herkömmlichen richtigen Begriffen. In Beziehung auf den Militairdienst äußert der Verf. die strengen Begriffe, welche die neueste Zeit zu Tage gefördert hat. „Jeder Bürger," heißt es S. 180, „ist geborner Wehrmann. — Für Lohn kann kein sittlicher Mensch Soldat werden; keiner sich einem fremden Staate, dem er nicht angehört, verdingen; keiner auch nur für seine Mitbürger die Sicherheit seines Lebens freiwillig verkaufen. Es ist eine unnatürliche unsittliche Anordnung, wenn ein Staat dem zum Kriegsdienst bestimmten Unterthanen gestattet, Stellvertreter für sich einzustellen" u. s. w. „Es kann und darf niemand die Waffen tragen, zum Schutze des Staats, als dessen Bürger. — „Keinem, der als Soldat dienen kann, darf das Bürgerrecht ertheilt werden,

bevor er sich nicht geschickt gemacht hat, in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger zu treten, wenn es Noth thut, und bevor er nicht auch an seiner Reihe auf der Schildwacht gestanden hat, welche der Staat ausstellen muß, um immer auf der Hut zu seyn, daß er nicht überfallen werden könne" u. s. w.

Obgleich diese Ideen dem Gedankengange, sowie er sich in der letzten Kriegszeit Deutschlands entwickelt hat, ziemlich gemäß sind, so kann Rec. doch keine Haltbarkeit darin finden. Er glaubt vielmehr, daß sich über die Verpflichtung der Bürger zum Kriegsdienste im Allgemeinen wenig bestimmen lasse, und daß die nähere Bestimmung, für wen die Pflicht eintreten solle, hauptsächlich von den besondern Umständen abhängt, unter welchen sich ein Volk befindet. Lebt ein Volk noch im rohen Zustande, ohne vielfältige Gewerbe und Verkehr, sind die Beschäftigungen der Individuen sich ziemlich gleich, Gütervorräthe gering, die Zahlmittel unter den Einzelnen eingeschränkt; so ist die Pflicht, daß jeder zugreife und das Vaterland gegen Angriffe vertheidigen helfe, klar. Aber dennoch wird man auch in einem solchen Zustande die Nothwendigkeit und Möglichkeit begreifen, daß einige zu Hause bleiben und die Geschäfte, welche nöthig sind, um die nöthigen Vorräthe von Lebens- und andern Bedürfniß-Mitteln zu erhalten, forttreiben, während die andern sich mit dem Feinde schlagen; und jene können oft sich eben so große Verdienste um das Vaterland erwerben, als die, welche Leib und Leben im Kriege für dasselbe wagen. Wenn aber der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft in einem Volke sich vervollkommnet, wenn sich die Arbeiten vertheilt haben und eine große Mannichfaltigkeit der Stände vorhanden ist; wenn die Bevölkerung so anschwillt, daß ein Theil derselben für hinreichend geachtet wird, um das Vaterland gegen Feinde zu schützen; wenn der Krieg zur Kunst und zum Handwerke geworden, so daß eine geringe Zahl von Streitern, die den Krieg regelmäßig erlernt haben, mehr ausrichten kann, als eine zehnfach so große Masse roher und ungeübter Krieger: wozu soll dann noch ein allgemeiner Aufstand, wozu soll jeder noch Soldat werden? So wie zu jedem Gewerbe sich sodann Freiwillige in hinreichender Menge finden, so wird auch das Soldatengewerbe, da es schon an sich für viele so viel Aufmunterndes enthält, stets eine hinreichende Menge Bewerber unter dem Volke finden, wenn man nur einen der Sache angemessenen Lohn darbietet. — Daß es eine Niederträchtigkeit sey, sein Leben für Geld zu verkaufen, wie der Verf. sagt, ist nur eine leere Declamation. Wer Soldat wird, um seinen Unterhalt in diesem Stande zu gewinnen, verkauft nicht sein Leben: denn er hat gar nicht die Absicht, es zu verlieren, sondern meint, daß ihm sein Geschick und sein Muth

schon durchhelfen werde. Verkaufen denn der Dach- oder Thurm-Decker, der Bergmann, der Bleiarbeiter ihr Leben, weil sie eine lebensgefährliche Profession ergreifen, und sind sie deshalb niederträchtig? Sind die Personen, welche als Matrosen die gefährlichen Entdeckungsreisen mitmachen, ehrlose Leute, weil sie die zu erwartenden Prämien, die ihnen nach überstandener Gefahr versprochen waren, reizten? — Wo Theilung der Arbeit zur Regel geworden, da ist es das rathsamste, jedes Gewerbe diejenigen betreiben zu lassen, welche es am besten gelernt, die meiste Geschicklichkeit und die meiste Lust dazu haben; und das werden in Ansehung des Soldatenstandes immer die seyn, welche sich freiwillig um ihn bewerben. Damit aber dieses geschehe, dazu ist nichts nöthig, als daß man die dazu erforderlichen Arbeiten so gut bezahle, wie Arbeiten anderer Art, die gleiche Kräfte und gleiches Geschick erfordern. Hat die Gesellschaft dergleichen Arbeiten nöthig, so muß sie auch den nöthigen Fond dazu aufbringen und darf nicht mehr Soldaten halten, als sie auf diese Weise bezahlen kann. Die Fälle der Noth, wo jedermann im Staate die *Waffen ergreifen* muß, um sein Vaterland gegen feindselige *Angriffe* zu vertheidigen, sind einerseits so selten, daß eine Vorbereitung dazu, welche der Nation so viel Kräfte und Kosten während der Jahrhunderte verursacht, wo es unnöthig ist, eine ganz unzweckmäßige Maßregel ist; und andererseits kann in solcher Zwischenzeit, wenn das, was jene Vorbereitungen gekostet hätten, auf Vermehrung des innern Reichthums und der Bevölkerung verwandt wird, die Nation so groß und zahlreich geworden seyn, daß der proportionirliche Theil, welcher davon zur Armee gezogen werden kann, größer ist, als die ganze Nation seyn würde, wenn sie sich in der ganzen Zwischenzeit durch jene Vorbereitungen abgemergelt hätte. Endlich hat auch die Erfahrung hinlänglich gelehrt, daß in solchen Nothfällen das ganze Volk, wenn es sich aus Enthusiasmus an die stehende Armee organisch anschließt, die nöthigen Geschicklichkeiten in sehr kurzer Zeit erwerben kann, und eine stete Zubereitung aller Einwohner zum Soldatenstande dazu gar nicht nöthig ist. Man hat in dem Eifer, das ganze Volk zu Kriegern vorzubereiten, noch gar nicht ernstlich daran gedacht, was dieses der Nation kostet, nicht bloß an Gelde, das durch Abgaben zusammengebracht werden muß, — denn das ist vielleicht das wenigste, — sondern an Verlust von Arbeitskräften. Statt einen solchen Soldaten-Staat zu schaffen, wie der Verf. nöthig hält, sollte die Staatskunst wohl eher darauf bedacht seyn, alle militairische Zurüstungen entbehrlich zu machen. Die Idee des heiligen Bundes deutet auf einen solchen Willen, und wenn er durchgeführt wird,

wozu dann noch kriegerische Anstalten in solchem Umfange, als sie der Verf. anpreiset?

Eben so wenig, als die ewigen Zurüstungen zum Kriege, gefällt uns die allgemeine Bürgertracht, wodurch der Verf. S. 228 die Bürgerehre versinnlichen und stärken will. Die wahre und echte Vaterlandsliebe erwächst aus der Ueberzeugung von dessen Vorzügen in der Gesetzgebung und Verwaltung; die Klunkern, wodurch man dieselbe erzeugen oder erhalten will, sind überflüssig, wo jener solide Grund dazu vorhanden ist, und werden neben demselben nur lächerlich, oder hindern doch seine reinen Wirkungen. Fehlt es aber an jenen Ursachen echter Vaterlandsliebe, so bringt dergleichen Außenwerk nur eine Caricatur von Patriotismus hervor, dessen Eigenschaften Nationaleitelkeit, Hochmuth und beschränkter Ideenkreis sind. Wenn gar der Verf. einer solchen Uniformirung deshalb einen noch größeren Werth beilegt, weil sie den Verbrauch ausländischer Waaren verhindern, oder der Modesucht steuern würde, so können wir ihm darin noch weniger beistimmen, weil wir den Verbrauch ausländischer Waaren eher für ein Zeichen der Glückseligkeit und des Wohlstandes einer Nation, also eher für ein Gut, als für ein Uebel halten, und die Mode ist eine Wirkung von größerer Ausbildung des Verstandes und der Cultur einer Nation; sie wollen wir daher nicht verbannen. Je röher die Völker sind, desto weniger ändern sie ihre Trachten und Sitten; die größte Uniformität in dem Aeußern trifft man bei den Thieren an; und die Esquimaux, Lappländer u. s. w. nähern sich ihnen in der Einförmigkeit ihrer Bedeckung am meisten. Der Himmel bewahre uns vor solchen Einförmigkeiten; das würde der Tod aller Künste und aller Civilisation seyn. Wir haben der Uniformen so schon genug!

Das siebente Capitel setzt die Rechte und Pflichten des Regenten gegen das Volk mit großer Weisheit auseinander. Volk wird hier in der Bedeutung genommen, daß es den Inbegriff der Unterthanen im Gegensatz der Regierung bezeichnet, und zur letztern werden dann auch die Organe des Regenten oder die Staatsbeamten gerechnet, die jedoch eine doppelte Beziehung haben und in der einen auch als Bestandtheile des Volks zu betrachten sind. Wie die Regierung sich am besten in ein solches Verhältniß gegen das Volk zu setzen habe, daß ersterer nie Gefahr von letzterem entstehen, sondern vielmehr innige Einheit zwischen beiden bewirkt werden könne, dazu werden die Klugheitsregeln S. 238—245 mit vieler Einsicht gegeben.

In dem zweiten Theile dieses Capitels, welcher sich mit den Rechten und Pflichten des Regenten insbesondere beschäftigt, ist die Nothwendigkeit der Einheit des Souverains und das Unge=

reimte der Theilung der souverainen Gewalt sehr deutlich auseinandergesetzt. Dagegen scheint es uns, als ob der Verf. durch den Versuch, die bekannte trias politica zu reformiren und eine andere Eintheilung der Regierungsgewalten zu begründen, in allzuviel Schul-Subtilitäten verfallen sey und eine ermüdende Weitschweifigkeit in die Untersuchung gebracht habe, ohne den Materien mehr Klarheit zu verschaffen, als sich ihnen mit Beibehaltung der alten Eintheilung geben läßt. Die aufsehende Gewalt, welcher er eine eigene Stelle unter den Staatsgewalten anweisen will, ist offenbar in allen drei gewöhnlichen Gewalten schon enthalten, weil alle drei Kenntniß der Bestandtheile des Staats voraussetzen, welche ohne Aufsicht gar nicht erlangt werden kann. Dagegen ist in dem Begriffe der Gesetzgebung nicht das Richteramt enthalten; und was die executive Gewalt betrifft, so ist es nur Mißverstand, wenn man darunter die Ausführung der Urtheilssprüche oder Publication der Gesetze versteht: denn diese Ausübung gehört zum Richteramte und zur Gesetzgebung selbst. Wenn die ausübende oder executive Gewalt als ein von der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt verschiedener Zweig vorgestellt wird, so ist vielmehr diejenige Aeußerung der souverainen Gewalt damit gemeint, vermöge welcher sie befugt und berechtigt ist, alle Staatszwecke zu realisiren, welche weder Gesetze noch Richtersprüche sind. Man würde sie allerdings besser Administrativ- oder Regierungs-Gewalt nennen. Der Verf. theilt die Staatsgewalt in die aufsehende und verfügende und gibt letzterer die Unterabtheilung der gesetzgebenden und ausübenden, dieser letzteren wieder die der richterlichen und verwaltenden; die verwaltende soll wiederum seyn die polizeiliche und obereigne; und diese endlich sich entweder auf die persönlichen Kräfte, oder auf das Eigenthum beziehen. Uns scheint es, daß nur allenfalls in dem letztern Unterschiede eine richtige Disjunction gefunden werden kann; in allen übrigen Eintheilungen aber dieselbe gänzlich fehlt. Im übrigen wird der Begriff der Polizeigewalt vom Verf. besser bestimmt, als von vielen geschehen. Diese Verbesserung besteht darin, daß er den Zweck derselben nicht materialiter, sondern bloß formaliter bezeichnet. „Man wird," heißt es S. 265, „bei einigem Nachdenken bald inne werden, daß die Polizei unmöglich besondere und eigenthümliche Objecte ihrer Wirksamkeit haben könne, sondern daß sie sich auf alles und jedes, was im Staate vorhanden ist, erstrecken muß, insofern es unmittelbar sich auf ihren Zweck bezieht. Aus diesem Grunde muß sie sich als eine Gehülfin und Dienerin auch allen übrigen Gewalten im Staate zugesellen, da dieselben insgesammt für den Zweck des Staats selbst thätig sind." Diese Bemerkung enthält alle Mo-

mente, durch welche allein die richtige Bestimmung des Begriffs der Polizei gefunden werden kann.

Das achte Capitel handelt von den Regierungs-Körpern, worunter theils die repräsentativen Corporationen des Volks, theils die Collegia der Staatsbeamten verstanden werden. Niemand wird diesen Abschnitt ohne Interesse lesen. Viele Bemerkungen dienen zur Berichtigung irriger politischer Begriffe. So wird S. 247 richtig bemerkt, daß die Organe der Gesetzgebung fälschlich gesetzgebende Körper benennt werden, und — daß diese Benennung großen Wirrwarr in die Staatsverfassungen gebracht hat, „weil im Staate niemand gesetzgebend ist, als der Regent, und dieser nur berathende Organe haben darf. — Hätten diese berathenden Körper selbst eine entscheidende Stimme, so wäre es um die Einheit des Willens gethan.“ Diese Worte drücken das monarchische Princip vollkommen richtig aus. Ihm genügt selbst das Veto nicht. Denn dieses ist unnöthig, da ohne seine, des Regenten, Zustimmung kein Gesetz existiren kann. Hierbei richtet der Verf. die bei der Gesetzgebung einfließenden Organe so ein, daß eine Weigerung, ihren Vorschlägen Gehör zu geben, im Souverain nicht leicht entstehen kann, da diese gleichsam die Einsicht und den Verstand des Regenten bestimmen und ausbilden helfen.

In dem neunten Capitel, die Minister betitelt, hört man durchgängig den praktischen Staatskundigen sprechen. Nirgends haben wir den Unterschied zwischen der Collegial- und Bureau-Verfassung so deutlich entwickelt und so klar und bestimmt bezeichnet, nirgends eine so richtige Andeutung der Geschäfte, welche für jene und welche für diese passen, gefunden, als hier. Es verdient nach unserer Meinung dieses Capitel die größte Aufmerksamkeit. Weniger hat uns das zehnte Capitel: von dem Bestande der Verfassung, S. 392 u. f. angesprochen. Es kommen darin viele willkürliche und specielle Sätze und Forderungen an eine Staatsverfassung vor, die weder im Einzelnen durch hinreichende Gründe erwiesen sind, noch in ihrer Allgemeinheit für wahr gelten können. So wird z. B. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit S. 396 und an mehren Stellen als ein Grundfehler in einer Staatsverfassung verworfen. „Eine Gutsherrlichkeit,“ heißt es S. 396, „eine Obrigkeit, die vermöge Erbrechts, oder des Besitzes eines Grundstücks über andere Unterthanen des Staats Gewalt, ihnen zu befehlen und über sie zu richten, hat, gehört zu den Gräueln, welche die Unwissenheit und Rohheit früherer Jahrhunderte in Verbindung mit der Herrschsucht und Gewaltsamkeit ausgeboren hat, und welche in einem gerechten Staate keinen Augenblick in keiner Gestalt und unter keinem Namen geduldet werden darf.“ Uns scheint es aber, daß sich gar viele Verhält-

nisse denken lassen, unter welchen eine solche Gutsgerichtsbarkeit selbst die möglich beste Form ist, den Unterthanen Recht zu schaffen.

Wenn auf dem Gebiete des Gutsherrn niemand als seine Arbeiter wohnen, wer möchte wohl der unparteiischere Richter für die Rechtsstreitigkeiten, welche unter seinen Arbeitern vorfallen, seyn, als er? Er hat ohne Zweifel das größte Interesse dabei, daß jedem unter ihnen sein Recht widerfahre; daß der Wohlstand und das Wohlbefinden unter ihnen, soweit sein eigner Nutzen nicht dabei im Spiele ist, gedeihe. An Reichthum ist er so sehr über sie erhaben, daß in der Regel kein Trieb in ihm ist, sich von ihrer Armuth zu bereichern. Er ist unter ihnen der Unterrichtetste und Einsichtsvollste. Wer schickt sich also besser zu ihrem Richter? Nimmt man daher die Streitigkeiten zwischen den Gutsherrn und den Arbeitern aus, so schickt sich, unter den angenommenen Umständen, gewiß niemand besser zum Richter über die Arbeiter auf seinem Landgute, als der Herr desselben. — Sie selbst sind unwissend, roh und arm und haben deshalb weder Geschick noch Zeit, sich unter einander selbst zu richten. Vom Staate können unter den angegebenen Umständen noch nicht Richter in gehöriger Menge mit genügenden Besoldungen angestellt werden. Wo sie aber mit kärglichen Besoldungen versehen durchs Land gestreut sind, da werden eben so viele Blutsauger und Harpyen dem Lande aufgedrungen, welche die Armen, welche Recht bei ihnen suchen, bis aufs innerste Mark aussaugen, anstatt ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Rec. kennt dergleichen Länder durch Anschauung und hat den Wunsch oft genug von unabhängigen Leuten mit Seufzern aussprechen hören, daß doch der Grundherr das Recht haben möchte, über sie zu richten, damit sie den Vampyren von Beamten entgehen möchten. Aber selbst in Deutschland war das Gerichtswesen der Grundherrschaften so übel nicht bestellt: wo 1) der Herr keinen Proceß zu entscheiden hatte, sobald er sein eignes Interesse mit betraf; 2) wo er an die Landesgesetze gebunden war, und 3) sich eines Rechtsgelehrten zu seinem Organ bedienen mußte. Der Bauer hatte seinen Gerichtsstand näher, er bezahlte viel weniger, und der ihm freistehende Instanzenzug sicherte ihn eben sowohl gegen willkürliches Rechtsprechen, als es den Justitiarius vorsichtig machte, sich keiner gesetzwidrigen Urtheile schuldig zu machen. Man kann zugeben, daß eine Justizverwaltung durch förmliche, nach Prüfung der Fähigkeit besetzte Gerichtsstellen besser sey, ohne deshalb die Verwaltung der Gerechtigkeit durch die Grundherrn unter allen Umständen absolut verwerflich zu finden.

Die Mühe, welche sich der Verf. gibt, in die Organisation des Staats selbst Mittel zu legen, wodurch eine Verfassung ge-

ändert, oder Anarchie wieder aufgehoben werden solle, möchte wohl vergeblich seyn und nur einen neuen Beweis liefern, daß sich keine Organisationen des Staats ersinnen lassen, worin für den Fall, daß sich der Staat auflöse, bestimmte Regeln zur Wiedererbauung desselben gegeben werden könnten. — Eine Revision der Verfassung aller fünf und zwanzig Jahre, wie sie Hr. Gr. vorschlägt, scheint nur Unruhen und Besorgnisse herbeizuführen. Der Gedanke, daß sie nöthig sey, setzt schon Mißtrauen gegen sie voraus. Die nöthigen Veränderungen ergeben sich schon in der Stille und treten ohne großes Geräusch ins Leben, wenn sie gut und heilsam sind. Wir können nicht dafür stimmen, daß ein so regelmäßig wiederholtes Schütteln am Staatsbaume, um zu prüfen, ob nicht faule Früchte daran sind, zur Befestigung desselben dienen könne. Aber gar, wie der Verf. räth, ein Reichsgericht zu organisiren, das rechtsgültig zwischen Regent und Volk entscheiden soll, wenn sie über die Veränderung der Verfassung sich nicht einigen können, scheint ganz unter die romanesken Ideen zu gehören, wovon wir nicht begreifen können, wie sie in dem Kopfe eines praktischen Mannes hat entstehen können. Ein solches Reichsgericht soll nämlich S. 47. aus neun Personen bestehen, welche zur Hälfte vom Regenten und zur Hälfte von den Volksrepräsentanten, jedoch aus keinem der obersten Collegien ernannt werden, und die Stelle eines Schiedsrichters zwischen Souverain und Volk vertreten. Aber wo sollte ein solcher Spruch seine executive Kraft erlangen, wenn ein solches Collegium durchaus mit keiner Macht versehen ist? und wenn dieses wäre, würde es nicht sodann der Souverain seyn? Soll es aber dem Souverain bloß seine Meinung eröffnen, ihm überlassend, ob er ihr folgen will, oder nicht, so könnt' er ja diese leicht, ohne jene Personen zu einer Behörde zu formen, erfahren. Kurz, es zeigt sich in dieser Idee abermals die praktische Unmöglichkeit, den Souverain irgend einem andern Richterstuhle, als seiner Einsicht und seinem Gewissen, zu unterwerfen. Letzteres kann durch positive Einrichtungen und Formen aufmerksam gemacht und geschärft, der Wille des Regenten dadurch zur Vorsicht bestimmt, aber nie dadurch einer noch höhern Gewalt in gehöriger Rechtsform unterworfen werden. Dagegen scheint die Organisation der Verantwortlichkeit der Minister weniger Schwierigkeit zu haben, als der Verf. dabei findet, da nur ein oberster unabhängiger Gerichtshof und die Bestimmung der Fälle nothwendig ist, in welchen eine Klage gegen sie statthaben kann. Ein Repräsentanten-Corps scheint das zweckmäßigste Tribunal für die gesetzwidrigen Handlungen der Minister zu seyn, inwiefern letztere Verbrechen gegen die Pflichten ihres Amtes betreffen.

Die unveräußerlichen Rechte des Volks ihm positive in der Verfassung zuzusichern, wie der Verf. S. 423 will, scheint nicht rathsam zu seyn, da es nicht fehlen kann, daß jeder Ausdruck derselben unbestimmt bleibt, solange die Philosophie die moralische Natur des Menschen nicht vollständig und vollkommen dargestellt hat. Es ist daher besser, diese Bestimmungen der allmäligen Entwickelung der Vernunft in den philosophischen Untersuchungen ganz zu überlassen und die positiven Gesetze nach den Resultaten derselben mit der Zeit zu vervollkommnen. Allgemeine philosophische Bestimmungen sind gar zu unsicher und erleiden allzuviele Veränderungen, um sich zu positiven Gesetzen zu qualificiren. Vorzuziehen ist es daher, die Folgen philosophischer Grundsätze, soweit sie den im Volk allgemein geltenden Begriffen entsprechen, unter die positiven Gesetze aufzunehmen, und auf diese Weise die allgemeinen Sätze durch concretere Bestimmungen zu ersetzen.

So will z. B. der Verf., daß in der Verfassungsacte die durchaus unveräußerlichen Rechte der Menschheit, insonderheit das Recht auf guten Namen, anerkannt werden sollen. Aber wie schwankend *sind nicht* die Bestimmungen der unveräußerlichen Rechte! und *wie*? wenn ein Mensch den guten Namen verlöre, sich selbst darum gebracht hätte? Soll er doch noch ein Recht darauf haben? Die *meisten* der vom Verf. genannten Rechte bedürfen keiner ausdrücklichen Erklärung, weil sie sich bei einer aufgeklärten Nation von selbst verstehen. Verstehen sie sich aber nicht von selbst, oder ist eine Nation noch nicht so weit cultivirt, daß es sich auch nach ihren Begriffen von selbst versteht, so werden auch alle Erklärungen nichts helfen. — Wie viele, selbst unter den aufgeklärtesten Nationen, werden einräumen, daß Preßfreiheit unter die unveräußerlichen Rechte der Menschheit gehört, wie der Verf. behauptet? Daß das Briefgeheimniß vom Staate nicht verletzt werden solle, zählt der Verf. gleichfalls zu den unveräußerlichen Rechten einer Nation. Wenn der Staat die Einsicht hat, daß er durch heimliche Brieferöffnung seine Pflicht verletzt, so versteht es sich von selbst, daß er heimlich keine Briefe, die seinen Posten anvertrauet sind, eröffnen dürfe. Aber was wird ein ausdrückliches Gesetz, welches dieses erklärt, helfen, wenn der Staat glaubt, daß er in gewissen Fällen verpflichtet sey sie zu öffnen, oder wenn er die erkannte Pflicht, es zu unterlassen, nicht achtet? — Macht sich der Staat es zur Maxime, sich dergleichen nur gegen seine Feinde zu erlauben, so werden diese überdies nie ein Recht haben, etwas vom Staat zu verlangen, das sie ihm nicht gegenseitig gewähren wollen; und ein positives Gesetz, dessen Briefe nicht eröffnen zu lassen, der die Absicht hat, seinen Briefwechsel zum Verrath gegen ihn zu gebrauchen, würde ein einfältiges Ge-

setz seyn. Gar das Recht des Aufstandes in die Grundverfassung aufzunehmen, würde nicht bloß gegen alle Klugheit, sondern selbst gegen alle Begriffe eines positiven Rechts streiten, weil, solange der Staat dauert, das Recht zum Aufstande als unmöglich gedacht werden muß, indem er ein Versuch ist, die Ordnung des Staats zu vernichten. In diesem Falle verliert aber die positive Gesetzgebung selbst ihre Gültigkeit, sobald man den Aufstand als einen Rechtszustand formiren will. Ueberhaupt sind in einem positiven Gesetzbuche alle allgemeinen discursiven Sätze möglichst zu vermeiden, und die allgemeinen philosophischen Begriffe vielmehr als allgemein anerkannte Weisheit, deren Entwickelung in die philosophischen Lehrbücher gehört, vorauszusetzen, und dagegen nur dasjenige positiv zu bestimmen, worüber die Meinungen getheilt erscheinen können. Wahre Begriffe, die zum Gemeingut aller geworden sind, brauchen nicht als positive Gesetze gegeben zu werden. Sobald aber dergleichen Begriffe noch verschiedentlich ausgelegt werden, passen sie nicht zu positiven Gesetzen; weil deren erste Eigenschaft seyn muß, daß über ihren Sinn kein Zweifel herrschen darf. Wenn die 15 Sätze, die der Verf. in die Constitution aufgenommen wissen will (S. 423 u. s. w.), nach diesem Maßstabe geprüft werden, so dürften die mehrsten wegen ihres vielfältigen Sinnes als untauglich zu positiven Gesetzen verworfen werden müssen.

Eben so zweckwidrig und der gesetzgebenden Weisheit entgegen müssen wir die positiven Sätze erklären, welche in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden und andeuten sollen, in welchen Fällen das Volk seinen Regenten nicht mehr als seinen Souverain erkennen soll, und wo seine Handlungen als eine indirecte Abdankung angesehen werden sollen. Es werden nämlich eine Reihe pflichtwidriger Handlungen als Merkmale der Abdankung angeführt. Aber was würde wohl ein Privatmann sagen, wenn man ihm bei Eingehung einer Verbindung mit einem andern zumuthen wollte, zuvor feierlich zu erklären: daß er sich anheischig machen müsse, ihn nicht ermorden, nicht betrügen zu wollen, in welchem Falle derselbe die Verbindung mit ihm aufzuheben berechtigt seyn wolle u. s. w. Daß ein Mensch das moralische Gesetz anerkenne und sich dadurch verpflichtet halte, muß bei jedermann vorausgesetzt werden, weil man sonst gar keine Verbindung, worin die Pflicht wirken soll, voraussetzen kann. Es ist daher so unnöthig als ehrenrührig, ihm darüber eine Erklärung durch Worte abzufordern. Es versteht sich auch ganz von selbst, daß ein Regent, der gerade das Gegentheil von dem thut, was seine Pflicht von ihm fordert, das Merkmal der Souverainetät von sich abstreift und sich desselben unwürdig macht. Eben deshalb darf, daß ein so schrecklicher Fall

vorkommen werde, nicht angenommen, oder ihm nicht als möglich vorgehalten werden. Was, wenn es dennoch vorkommt, erfolgen müsse, weiß jeder, ohne daß man es sagt: er vernichtet dadurch den Staat; für den Fall der Anarchie aber kann die positive Gesetzgebung, also auch die Verfassungsurkunde nicht sorgen: denn es gibt darin nichts Positives mehr. Der Philosoph mag darüber raisonniren und zu zeigen suchen, wie mit den geringsten Uebeln ein solcher Zustand wieder in einen Staat verwandelt werden könne: die positive Gesetzgebung aber muß dergleichen Fälle unberührt lassen, weil ihre Herrschaft, wo sie sich ereignen, zu Ende ist.

Die Lehre von der Regierungsform, welche im elften Capitel abgehandelt wird, läßt sich, wie es uns scheint, einfacher vortragen, als es hier geschehen ist. Der sublime Geist des Verfs. verleitet ihn oft zu feinen Unterscheidungen, welche nach unserm Ermessen dem deutlichen Auffassen nicht günstig sind. Nachdem die verschiedenen Arten, wie die Oberherrschaft realisirt werden kann, zergliedert und beurtheilt sind, wird der durch eine gute Verfassung beschränkten erblichen Monarchie der Vorzug ertheilt, und diese im zwölften Capitel ausführlich erwogen. In dieses Urtheil werden Europäer ziemlich allgemein einstimmen. Die Amerikaner, welche sich in demokratischen constitutionellen Verfassungen glücklich fühlen, werden vielleicht ein solches Urtheil für einseitig, subjectiv und für Vorurtheil erklären. Und in der That, wenn man allen Vorurtheilen entsagt, so scheint es überall zu kühn zu seyn, ein allgemeines Urtheil darüber, welches im Allgemeinen die beste Staatsverfassung sey, auszusprechen, da es vielmehr eine Menge Umstände und Lagen gibt, in welchen bald diese, bald jene den Vorzug verdient. Staatsverfassungen sollen Mittel seyn, um mit möglichster Gewißheit zu bewirken, daß die Gesetze sich den Aussprüchen der reinen Vernunft möglichst nähern. Daß dieses geschehen, wird nach der Erfahrung um so wahrscheinlicher, je mehr die Gesetze die allgemeine Sinnesmeinung des Volks ausdrücken; und diese wird am sichersten wahrgenommen, wenn das Volk so organisirt ist, daß die Unterrichtetsten und Verständigsten, welche zugleich das größte Interesse dabei haben, daß die Gesetze den allgemeinen Willen ausdrücken, darüber zu Rathe gezogen werden. Wenn nun dabei die Vorsehung getroffen ist, daß der Herrscher nur insoweit seinen Privatwillen zum öffentlichen Willen d. h. zum Gesetz erheben kann, als dessen Uebereinstimmung mit dem, was jene dafür erkannt haben, constatirt ist: so ist alles geschehen, was menschliche Weisheit zu thun vermag, um zu guten Gesetzen und zu einer guten Regierung zu gelangen. Auf wie vielen Wegen dieses möglich sey, läßt sich nicht a priori, sondern nur aus vergangenen Erfahrungen, welche uns allein über die

Ursachen dazu Belehrung geben, bestimmen. Und diese können unter verschiedenen Völkern, zu verschiedenen Zeiten, nach den verschiedenen Graden der Cultur und der Art der Ausbildung allerdings verschieden seyn. Daher es vermessen ist, bestimmen zu wollen, daß irgend eine Staatsverfassung unter allen möglichen die beste sey.

Diese Bemerkungen hindern indessen nicht, daß wir das zwölfte Capitel, worin der Verf. die Erbmonarchie anpreiset und die Erfordernisse angibt, welche an sie gemacht werden, wenn sie gut und zweckmäßig seyn soll, für eins der vorzüglichsten, in dessen Werke erklären. Das Recht Einer Familie zum Herrschen und die Succession nach der Ordnung der Erstgeburt im männlichen Stamme, so wie es die Praxis in den meisten europäischen Monarchien festgesetzt hat, wird vom Verf. als die beste Regel, den Thron ohne Unruhe besetzt zu halten, mit Recht angepriesen und diese Meinung mit unverwerflichen Gründen unterstützt. Daß den Ständen oder Ministern ein gesetzlicher Einfluß auf die Erziehung der Prinzen eingeräumt werden soll (S. 497), gehört wohl unter die verwerflichsten Ideen der neuern Zeit. Könnte ein solcher Einfluß gegen die Eltern durchgesetzt werden, so wäre er eine offenbare Widersetzlichkeit gegen den Willen des Souverains, ein zerstörendes Element, das in einer monarchischen Constitution durchaus nicht geduldet werden kann. Muß aber der Regent mit den Rathschlägen seiner Stände oder Minister übereinstimmen, so ist das Gesetz überflüssig, weil sodann der Vater schon von selbst die Rathschläge finden wird, welche zur besten Erziehung führen. Es ist gänzlich ungereimt, einem Fürsten in seinem Hause nicht einmal die Rechte zugestehen zu wollen, die jeder seiner Unterthanen hat. Gegen schlechten Gebrauch dieser Rechte gibt es im Staate durchaus kein gesetzliches Rettungsmittel. Unter denselben Begriff von Unziemlichkeiten gehören alle übrigen Beschränkungen des Willens des Souverains, die ihm solche Privatrechte nehmen, die jeder Unterthan im Staate genießt, als eine Gattin nach seiner Wahl zu nehmen, ins Ausland zu reisen, u. s. w. Es muß lediglich Sache seines Gewissens und seiner Klugheit bleiben, daß er sich hüte Verhältnisse einzugehen, welche seinen Nachkommen das Successionsrecht entziehen, oder ihn in der Ausübung seiner Pflichten hindern könnten.

Das dreizehnte Capitel handelt von den Ständen — eine höchst wichtige Materie. — Die größte Aufmerksamkeit darin scheinen des Verf. Gedanken über das Zunftwesen zu verdienen, welches er gegen die Fabriken in Schutz nimmt, und von welchen letzteren er ungemein viel Böses sagt. Er nennt (S. 513) eine Verbindung von Genossen einer gleichen Beschäftigung, die unter sich

ausdrücklich oder stillschweigend Regeln für die gegenseitigen Verhältnisse ihres Geschäftsbetriebes festgesetzt haben und zu deren Beobachtung verbunden erachtet werden, eine **Zunft**. Die Gründe, weshalb nach S. 514 die Ackerbauer sich nicht eben so gut zu einer Zunft qualificiren sollen, als Schuster, Schneider und alle Handwerker überhaupt, wollen uns nicht einleuchten. Wie der Verf. das Zunftwesen einrichten will, um es gegen die Mißbräuche zu schützen, welche dessen Abschaffung in vielen Ländern veranlaßt und es in Verachtung gebracht haben, finden wir nirgends; sondern nur, daß **Zünfte** von **Gilden** zu unterscheiden seyen, unter welchen letztern er solche Zünfte versteht, welche das Recht haben, jedem, der sich nicht in sie hat aufnehmen lassen, den Betrieb ihres Geschäftes zu untersagen, und ihre Genossen auf eine bestimmte Zahl zu beschränken. Diese Bestimmung ist aber in dem Sprachgebrauche nicht begründet. Es ist vielmehr allen bisherigen Zünften gemein, daß sie ein ausschließendes Privilegium auf ihr Gewerbe genießen; das Recht, die Zunft zu schließen, genießen aber nur einige, die jedoch deshalb nicht Gilden heißen. Barbiere, Bäcker, Brauer, sind sämmtlich gewöhnlich geschlossene Zünfte, heißen aber deshalb nicht allenthalben Gilden. Geschlossene Zünfte oder Gilden, wie er sie genannt wissen will, läßt der Verf. nur unter gewissen Einschränkungen zu; dagegen rechnet er die Zünfte zu den wesentlichsten Bestandtheilen eines Staats und will sie aus politischen Gründen, was auch die Nationalökonomie dazu sagen möge, aufrecht erhalten wissen.

„Wer eine ungemessene Beliebigkeit in der Wahl und in dem Betriebe seiner Geschäfte begehrt," heißt es S. 521, „muß sich aus dem Staate entfernen, in welchem das Gesetz alle Unterthanen dahin bringen soll, ihr Belieben und ihren Privatvortheil der allgemeinen Wohlfahrt unterzuordnen und aufzuopfern. Alle Maßregeln, wodurch alle Theilnehmer an einem Gewerbe gewinnen und vor Beeinträchtigungen gesichert werden, sind dem Vortheile einzelner vorzuziehen." In diesem Princip findet der Verf. die Rechtfertigung der Zünfte in national-ökonomistischer Hinsicht. Wir können darin durchaus keinen hinreichenden Grund zur Vertheidigung der Zünfte finden. Zugegeben, daß der Grundsatz: die allgemeine Wohlfahrt muß dem Privatvortheile des Einzelnen vorgehen, richtig ist, so scheint dieses Princip gerade gegen die Zünfte zu streiten. Denn in Rücksicht auf die Gewerbe besteht die allgemeine Wohlfahrt darin, daß die Nation mit dem möglich geringsten Aufwande von Capital oder Arbeit zu den Gütern gelange, welche zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen. Sobald nun erwiesen werden kann, daß bei vollkommener Freiheit der Gewerbe die Bedürfnißmittel mit geringeren Kosten und mit

geringerem Kraftaufwande befriedigt werden, als bei dem Bestande der Zünfte, so ist ja offenbar, daß letztere den Grundsätzen der Nationalökonomie entgegen sind. Die Zünfte sind ja die Einzelnen, welche durch ihr Monopol gewinnen, die Consumenten ihrer Producte machen die Allgemeinheit aus, welche durch das Daseyn jener Monopole sowohl an Tüchtigkeit der Waare, als durch die Theurung der Zunftproducte verliert. Jeder Zünftler verliert dadurch selbst, daß er genöthigt ist die Bedürfnisse, welche er nicht selbst befriedigen kann, durch andere Zünftler zu befriedigen. Alle verlieren also durch die Zunftverfassung, und nur die einzelnen Zünftler gewinnen durch sie bei ihrer speciellen Arbeit; ein Gewinn, der ihnen aber dadurch wieder zum Theil verloren geht, daß sie ihre nöthigen Bedürfnisse ebenfalls nicht anders als durch andere Zünftler befriedigen können. Dadurch gleichen sich nun zwar die Verluste der Zünftler einigermaßen aus: aber alle, die Nichtzünftler sind, büßen offenbar dadurch ein; und diese machen die Mehrheit gegen die Zünftler aus.

Was der Herr Verf. zum Nachtheile des Fabrikenwesens S. 522 u. s. w. sagt, ist zum Theil allerdings gegründet. Es ist wahr, daß die Fabrikarbeiter in höherem Grade abhängige und unselbständige Leute sind, als die Handwerker, daß die Zahl der bloß mechanischen Handarbeiter dadurch vermehrt und der schwankende und veränderliche Debit der Fabrikwaaren die Subsistenz der Fabrikarbeiter sehr unsicher macht. Allein es ist falsch, wenn der Verf. die Ursache dieser Erscheinung in der Natur und in dem Wesen der Fabriken selbst sucht, und wenn er glaubt, daß sich die Nation besser befinden werde, wenn die Waaren, die wir jetzt durch die Fabriken erhalten, durch zünftige Handwerker verfertigt würden, daß in diesem Falle die Capitale besser vertheilt und also mehr verbreiteter Wohlstand im Volke herrschen würde. Diese Ansicht der Dinge wird durch folgende Bemerkungen berichtiget werden:

1. Wenn es wahr ist, wie es denn nicht geleugnet werden kann, daß durch die Fabriken mehr Waaren und größtentheils von besserer Qualität mit einer kleinern Quantität Arbeit (geringeren Kosten) hervorgebracht werden, als wenn diese durch Handwerker hervorgebracht werden sollen, so ist es auch wahr, daß dadurch mehr Individuen des Volks dergleichen Waaren kaufen und genießen können, daß jeder Einzelne dafür weniger bezahlt, als er bezahlen müßte, wenn er dieselben Dinge von Handwerkern kaufen sollte, daß folglich jeder von seinem Einkommen, nachdem er sich mit solchen Waaren versehen, mehr übrig behält, als er behalten würde, wenn er diese Waare von Handwerkern kaufen müßte, daß er von diesem Ueberschusse neuen Arbeitern Unterhalt gewährt, wenn er ihn anwendet, andere Sachen zu kaufen, die

er sonst nicht erlangen oder genießen könnte. Es werden also durch die Fabriken die Genußmittel vermehrt und eben dadurch der Stoff zur Arbeit vervielfältiget, folglich enthalten sie ein Princip, die Bevölkerung zu vermehren, indem sie die Bedürfnißmittel auf eine wohlfeile Art vervielfältigen. Was aber die Bedürfnißmittel vermehrt, vermehrt auch im Allgemeinen den Nationalwohlstand.

2. In der bürgerlichen Gesellschaft gibt es allemal eine Menge Arbeiten und Sachen, welche sich für Fabriken gar nicht eignen, und diese Arten von Arbeiten vermehren sich um so mehr in einem Volke, je wohlhabender und zahlreicher dasselbe wird. Wenn nun die Fabriken einer Menge Leuten viele Sachen so wohlfeil liefern, daß sie von ihrer Einnahme noch viel übrig behalten, so werden diese dadurch in den Stand gesetzt, auch mehre Handwerker und andere selbständige Leute zu beschäftigen, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Maler, Riemer, Sattler, Schuster, Schneider u. s. w. Die Fabriken vermindern daher die Zahl der Handwerker so wenig, daß sie dieselbe vielmehr vergrößern. Man vergleiche doch einmal das Verhältniß der Handwerker in England mit dem Verhältniß derselben zur Volkszahl in irgend einem andern Lande, und man wird bald sehen, daß in keinem andern Lande so viel Handwerker auf 100 Einwohner kommen, als in England; ein deutlicher Beweis, daß die Menge von Fabriken die Zahl der Handwerker im ganzen keineswegs vermindert, sondern sie vielmehr vermehrt. Nimmermehr könnten die Engländer den Handwerkern so viel zu thun geben, lieferten nicht die Fabriken den Einwohnern viele Dinge so wohlfeil, d. h. für einen so geringen Theil ihrer jährlich einzunehmenden Arbeitsproducte, daß sie noch einen großen Theil davon übrig behalten, um andere Arbeiter dadurch in Nahrung zu setzen.

3. Es ist eine ganz falsche Vorstellung, wenn der Verf. sich einbildet, daß die Fabriken die Ursache seyen, daß sich zu viele Capitale in einer Hand sammeln. Diese sind vielmehr die Wirkung der größern Capitale in einer Hand. Denn niemand kann eine Fabrik anlegen, wenn er nicht schon ein hinreichendes Capital dazu hat. In einem Lande, wo die Einzelnen keine Capitale haben, können keine Fabriken entstehen. Daß der Capitalist sein Capital auf Fabriken anlegt, ist gerade das Mittel, dies Capital unter viele Leute zu bringen: denn er zahlt es ja an Arbeiter, Bauleute, Producenten roher Materialien u. s. w. aus, und setzt dadurch alle diese in den Stand, zu leben und sich selbst Capitale zu sammeln — er thut also gerade das, wovon sich nach der Anführung S. 526 Baco so große Vortheile verspricht. „Geld ist ihm, wie Mist in der Landwirthschaft, nichts nütze, wenn es nicht ausgebreitet (zur Bezahlung von rohen Materien und nütz-

lichen Arbeiten verwandt) wird". — Daß der, welcher ein großes Capital anwendet, auch große Vortheile davon zieht, ist der Natur der Sache gemäß und kann ohne Unrecht nicht anders seyn. Denn die Vortheile müssen dem Capitale proportionirlich seyn, wenn sie gedeihen sollen.

4. Daß die Fabrikarbeiter schlecht bezahlt und durch die Fabriken nur eine große Bettelbevölkerung hervorgebracht wird, wie ihnen Hr. Gr. zum Vorwurfe macht, ist nicht eine nothwendige Folge der Fabriken, sondern nur die Folge einer falschen Staatspolitik, welche durch künstliche Mittel solche Fabriken hervorlockt, die nur durch das Prohibitiv- oder Prämiensystem bestehen können, denen ein künstlicher Absatz im Auslande oder auf sonst ungewissen Märkten verschafft wird, und welche zu unterhalten der Staat die Kräfte verliert, sobald Umstände eintreten, welche den Debit vermindern, oder gar vernichten. Wo die Gewerbe und so auch das Fabrikwesen seinem natürlichen Gange überlassen wird, da entstehen wenig Fabriken, die einen losen Grund haben, weil der Fabrikant sich seine Gegenstände mit größerer Vorsicht aussucht, wenn er dabei auf keinen Beistand, als seine Klugheit und den natürlichen Lauf der Dinge, zu rechnen hat; da entstehen hauptsächlich solche Fabriken, welche auf die innern Landesbedürfnisse berechnet sind, und wo der ausländische Debit nur eine Nebensache ist, von der man gern Profit zieht, wenn sie einschlägt, wodurch aber die Fabrik nicht ruinirt wird, wenn sie fehlt.

5. Daß die Fabrikherren es in ihrer Gewalt haben und geneigt seyn sollen, ihre Arbeiter durch niedrigen Lohn zu drücken, wie der Verf. behauptet, ist eine Bemerkung, die jeden trifft, der Arbeit sucht. Jeder mag gern so wenig als möglich dafür geben, so wie jeder Arbeiter gern so viel als möglich haben möchte. Die Concurrenz der Nachfrage und des Angebots entscheidet allein darüber, ob der Arbeiter mehr, als zu seiner Subsistenz nöthig ist, erlangen kann oder nicht. In Ländern, wo erkünstelte Fabriken sind, da erhält der Herr bei plötzlich fallendem Absatz seiner Waaren allerdings die Macht, den Arbeiter zur Annahme eines niedrigern Lohns zu zwingen. Aber selten oder nie gereicht ein solcher Zustand dem Herrn zum Vortheil, da er durch den fallenden Debit seiner Producte gemeiniglich genöthigt wird wohlfeiler zu verkaufen und dann an zwei Enden, nämlich durch verminderten Absatz und durch niedrigere Preise verliert, so daß sein Zustand bei dem niedrigern Lohne eher verschlimmert, als verbessert wird.

Wo alle Gewerbe frei sind und keine Fabriken künstlich genährt werden, da finden arbeitsloswerdende Fabrikarbeiter gar bald ein anderes Unterkommen, da mit dem Eingehen der Fabrik

die daselbst bisher beschäftigten Capitale müssig werden und also eine andere Anwendung suchen, wozu neue Arbeiter nöthig sind, in deren Stelle die müssig gewordenen Hände direct und indirect einrücken können. Ausgedehnte Revolutionen in der Nachfrage nach Arbeit, wie z. B. durch einen Friedensschluß, nach welchem plötzlich die Vergeudungen der National-Capitale aufhören, müssen allemal große Erschütterungen in den Gewerben hervorbringen und viele Arbeiter nahrungslos machen, und dieses wird statt finden, es mögen Zünfte oder Fabriken das Publicum mit Waaren versehen.

In einem Fabriklande wird dem Elende der Fabrikarbeiter, durch das Eingehen einiger Fabriken nahrungslos zu werden, um so mehr entgegengearbeitet werden, je ausgedehnter und je mannichfaltiger die Fabriken daselbst sind. Denn der Uebergang aus einer Fabrik in die andere ist in einem solchen Lande leicht, da in mehrern ähnlichen Fabriken einfache Geschäfte verlangt werden, die leicht zu erlernen sind, und Fabrikarbeiter viel leichter für andere Fabriken zugestutzt werden können, als Zunftarbeiter für eine andere Zunft. Daß der Fabrikarbeiter nicht die Sache ganz, sondern nur einen Theil machen kann, schadet seinem Unterkommen nichts, da für diesen Theil in einem Fabriklande mehr Arbeiter und in einem fort gesucht werden, als in einem Lande, wo es nur Zunftarbeiter gibt, für die Producte einer Zunft. Als die Mode der frisirten Haare plötzlich aufhörte, kamen fast in 8 Tagen alle Haarkräusler außer Brot. Welches andere Handwerk konnten sie ergreifen? Wo es Spinn- oder Metallfabriken gab, fanden sie aber ein schnelles Unterkommen: denn sie konnten die dazu erforderliche Arbeit binnen 8 Tagen erlernen. — Daß ihre anderweitige Bestimmung wegen der einfachen, einförmigen Arbeit verloren gehe und sie nur als mechanische, gedankenlose Wesen fortexistiren, scheint eine gegründete Klage über die Beschäftigung in Fabriken. Indessen ist zu erwägen, daß, wenn die Fabriken wirklich vollkommen und gut eingerichtet sind und alles, was möglich ist, durch sie und durch Maschinen gemacht wird, die materiellen Güter sodann in solcher Menge und so wohlfeil verfertigt werden, daß jeder mit der Hälfte seiner Arbeitszeit sich seine nothwendigen Bedürfnisse wird verschaffen können, wo er dann noch die andere Hälfte übrig behält, um für seine intellectuelle und moralische Cultur zu arbeiten und sich mit Dingen zu beschäftigen, die sein Denkvermögen mehr ausbilden, als die einfache Fabrikarbeit. Dahin muß aber das Fabrikwesen viel eher führen, als die Zunftarbeit, die nach allen Erfahrungen den Geist nicht minder abstumpft, indem auch verschiedenartige Handgriffe, welche erlernter Weise und mechanisch geübt werden, das Geistige leicht

erdrücken, wogegen der in der Fabrik Beschäftigte noch Zeit und Muße genug hat, die Arbeit seiner Kameraden zu beobachten, und meistens einen vollkommnen Begriff von der ganzen Fabrication sich erwirbt. Was aber das Gute betrifft, welches die Zünfte haben, so kann dieses unter Fabrikarbeitern ebenfalls erreicht und selbst noch besser erreicht werden, da die Fabrikherren die Verbindung ihrer Arbeiter leiten und ihnen die Mittel angeben können, gute Zwecke gemeinschaftlich zu befördern.

Ueberhaupt ist der Satz: daß ein Mensch, der nichts könne, als einen Nadelknopf aufsetzen oder eine Spitze schleifen und damit sich ernähren müsse, viel abhängiger sey, als ein Handwerker, der doch etwas Ganzes mache, wie einen Schuh, einen Tisch rc. nicht ganz richtig. In einer civilisirten Gesellschaft sind alle Menschen viel abhängiger von einander, als im rohen Zustande. Im letztern schafft sich jeder seine Nahrungsmittel selbst, flicht sich seine Hütte, filzt sich seine Jacke, kurz macht sich alles, was er hat, selbst: in der civilisirten Gesellschaft hängt der Schuster in Ansehung seiner Wohnung vom Tischler, Maurer, Schlosser, Zimmermann, in Ansehung seiner Kleider vom Tuchmacher, Schneider rc. ab. Niemand ist hier so selbständig und unabhängig als der Wilde. Ist des letztern Zustand deshalb besser und wünschenswerther? — Gerade darin, daß jeder mit seiner einfachen, aber vollkommnen Arbeit alles eintauschen kann, was er nöthig hat, besteht das Vollkommnere der menschlichen Gesellschaft und der Gewerbe. Und wo es dahin gekommen ist, daß einer für die allereinfachste Operation, eine Nadel zu spitzen, ein Rad zu drehen rc., tausendfache Bedürfnißmittel, die sämmtlich durch eben so einfache Mittel zu Stande kommen, eintauschen kann und es ihm dazu nie an Gelegenheit fehlt, da hat die menschliche Gesellschaft ihren höchsten Gipfel der Vollkommenheit erreicht. Was ist denn daran gelegen, ob ich eine Menge ganzer Schuhe machen muß, um mir dafür Brot, Kleider rc. zu kaufen, oder ob ich dieses mit einem Theile derselben, mit Zuschneiden der Blätter oder der Sohlen der Schuhe, ausrichten kann? Wenn ich mit letzterer Arbeit mehr und mannichfaltigere Dinge kaufen kann, so ist offenbar letzteres vortheilhafter für mich; und wenn bei der größeren Theilung der Arbeit an einem Schuhe mit gleichem Kraftaufwande mehr Schuhe entstehen, so ist es auch vortheilhafter für die ganze Gesellschaft. Denn es können sodann auf diese Weise mehr Leute mit Schuhen versehen werden, als wenn jeder einen ganzen Schuh machen müßte. Könnte es dahin gebracht werden, daß jeder nur täglich eine Maschine eine Stunde lang mit der Hand zu bewegen brauchte, um durch das Product solcher Arbeit alle seine Bedürfnißmittel einzutauschen, so hätte die Menschheit alle übrige Zeit

für ihre geistige Cultur gewonnen, und das wäre in der That die höchste Stufe der Vollkommenheit der menschlichen Gesellschaft. Mittel also, welche sie dieser Stufe näher bringen, müssen sie in einen bessern Zustand versetzen, als solche, welche sie von ihr entfernen. Ersteres thut aber offenbar die Ausbreitung und Vermannichfaltigung vollkommner Fabriken.

Die Stände der Bürger von politischer Bedeutung werden S. 640 in Adel und den allgemeinen Bürgerstand eingetheilt, und letzterer zerfällt 1) in die Besitzer der geistigen Güter: als Gelehrte und schöne Künstler; 2) Besitzer des Grund und Bodens, sowohl Eigner als Nießbraucher; 3) Besitzer des beweglichen Vermögens, als Fabrikanten, worunter Handwerker und mechanische Künstler verstanden werden und der Handelsstand.

Die Art, wie der Verf. den Begriff der Standschaft entwickelt S. 528 ꝛc., hat viel Eigenthümliches, aber wohl zu viel Gekünsteltes, um Eingang zu finden. Insbesondere ist die Abhandlung von dem Adel, welchem das ganze vierzehnte Capitel gewidmet ist, der Aufmerksamkeit werth, da sie viel besondere Gedanken über diesen Stand enthält. Um die Theorie desselben beurtheilen zu können, müßte sie ganz vorgelegt werden, welches die uns vorgesteckten Gränzen überschreiten würde. Wir müssen also unsre Leser auf das Werk selbst verweisen, indem wir sie versichern, daß sie in der Abhandlung viel Neues finden werden, das ihre Aufmerksamkeit verdient, wenn ihnen auch die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Adels, als ihn der Verf. schafft, nicht einleuchten sollte.

Das funfzehnte Capitel, vom Reichstage, gibt Vorschriften über die Organisation der repräsentirenden Körper, um die Geschäfte mit Anstand und Ordnung zu treiben, und es ist dabei kein wichtiger Punct unberührt gelassen. Vorzüglich reich an Sachkenntniß und Erfahrung zeigt sich der Verf. im letzten Capitel, das von der Pragmatik des Staatsdienstes redet. Stark wird die Vermischung des Staats-, Haus- und Hofdienstes S. 624 ꝛc. gerügt. Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Volksbeamte wird sehr empfohlen, und dabei die Einrichtungen in England zur Nachahmung aufgestellt. Die in vielen Staaten üblichen Conduitenlisten, inwiefern sie einseitig vom Chef angefertigt und als Geheimniß behandelt werden, erfahren scharfen Tadel; und es wird mit Recht verlangt, daß dergleichen Listen, wenn sie gegen Parteilichkeit verwahrt werden sollen, sich auf genaue Dienstacten gründen müssen, worin sowohl die vorkommenden Fehler, als Tugenden der Beamten, sorgfältig beschrieben und sodann darauf die Urtheile in den Tabellen be-

gründet werden müssen, ohne daß daraus ein Geheimniß gemacht wird.

Dieses Buch des Hrn. Grävell ist als eine wahre Bereicherung insbesondere des praktischen Theiles der Staatswissenschaften anzusehen, und darf von niemandem, der über Staatsrecht oder Politik schreiben will, übersehen werden.

4) Des Herrn Professor Pölitz Werk ist bekannt genug, und wir haben es hier nur deshalb mit aufgeführt, weil es die Resultate der neuern gründlichen Untersuchungen über die sämmtlichen Staatswissenschaften in einer lichtvollen Klarheit und Ordnung darstellt, und sich daher als Handbuch insbesondere für diejenigen empfiehlt, welche in einem populären Style belehrt seyn wollen, welche Gestalt die Staatswissenschaften durch die Forschungen der Staatsgelehrten erhalten haben. Insbesondere sind die geschichtlichen Theile dem Verf. eigenthümlich und darin mehre neue Ansichten entwickelt. Es macht daher dieses Buch einen wichtigen Bestandtheil der staatswissenschaftlichen Literatur aus. Eine Analyse desselben würde hier überflüssig seyn, und die Beurtheilung einzelner Grundsätze und Lehren in demselben können wir uns ersparen, da die meisten, als reine Resultate wissenschaftlicher Forschungen, des allgemeinen Beifalles genießen, unsre Bedenken aber gegen einige derselben, wie z. E. die Nothwendigkeit der rechtlichen Entstehung des Staats durch Verträge, schon bei Gelegenheit der übrigen oben angeführten Schriften ausführlich dargelegt sind.

5) Die Schrift des Hrn. Valeste ist ganz und gar praktischen Inhalts. Sie enthält eine Kritik der von dem Könige von Frankreich dem französischen Volke gegebenen Charte; wobei die Absicht ist, die in dieser Charte enthaltenen royalistischen, aristokratischen und demokratischen Elemente so zu modificiren, daß der Zwiespalt derer, die bisher immer nur einem derselben die Oberherrschaft verschaffen wollten, dadurch geendigt, und eine allgemeine Zufriedenheit mit denselben bewirkt werden soll. Es wird vorausgesetzt, daß alle drei Parteien die allgemeine Wohlfahrt wollen, und soll gezeigt werden, wie ihre entgegengesetzt scheinenden Principien in Harmonie gebracht werden können. Diese Untersuchung wird mit Einsicht und Interesse durchgeführt, und da die aufeinander folgenden Charten in Frankreich die Resultate der in Frankreich herrschenden Theorien des Staatsrechts und der Politik sind, so ist die Schrift zugleich in staatswissenschaftlicher Hinsicht merkwürdig und verdient in unserer Zeitschrift eine ausführliche Erwähnung. Sie stellt den Einfluß der Theorien auf das Leben dar und liefert einen praktischen Beweis, wie wich-

tig Theorien für das Wohl und Weh der Völker sind, wie viel Unheil falsche und wie viel Gutes wahre stiften können.

Die Ideen, welche sich über das Staatsrecht und die Politik in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts entwickelt hatten, brachten in den Völkern Forderungen an die bestehenden Regierungen hervor, welche die Völker nirgends befriedigt fanden. Es entstanden Theorien, nach welchen sich die Völker bedrückt, in ihren natürlichen und ursprünglichen Rechten gekränkt, ihre allgemeineren Interessen von bevorzugten Parteien verschlungen sehen mußten. Unzufriedenheit mit ihrem Zustande verbreitete sich hier in einem schwächern, dort in einem stärkeren Grade. Diese Unzufriedenheit brach zuerst in der nordamerikanischen Revolution in Thaten aus, und man sah, wie es dem dortigen Volke gelang, ihre Theorie von Volksrechten zu realisiren und eine Staatsform zu Stande zu bringen, welche alle Forderungen des Volks zu befriedigen schien. Die Ideen, welche dort, wie es schien, ein Volk glücklich gemacht hatten, breiteten sich nun auch schnell in Europa aus und zeigten zuerst in Frankreich ihre Macht. — Durch die Ideen von Freiheit und Gleichheit wurde im Jahre 1789 die französische Revolution angefangen, durch sie wurde das Königthum, so wie es damals war, über den Haufen geworfen, eine neue Regierung auf das Princip der Freiheit und Gleichheit des Volks gestiftet, unter welcher sich die größten Gräuel entwickelten und Unordnung und Ungerechtigkeit den höchsten Gipfel erreichten. Wenn nun gleich die Ursachen davon nicht in jenen Principien, recht verstanden, lagen, so ist doch nicht zu leugnen, daß die Unbestimmtheit und Zweideutigkeit des Ausdrucks derselben viel dazu beitrug, die größten Schandthaten mit dem Scheine des Rechts zu bedecken, und daß jene Gräuel nie mit solcher Frechheit hätten ausgeführt werden können, hätten jene falschen Theorien ihnen nicht den Schein der Unschuld und der Rechtmäßigkeit geliehen. Alle Fürsten von Europa mußten vor einer Theorie erschrecken, die so fürchterliche Folgen zeigte; und wer kann es ihnen verdenken, daß sie so große Anstalten trafen, um das Eindringen und die Verbreitung solcher Lehren in ihren Staaten zu verhindern! — Daß jedoch in jener Theorie, wodurch die Revolutionen veranlaßt waren, etwas Wahres liege, daß sich vieles in den alten Regierungen festgesetzt und durch die Gewohnheit erhalten hatte, was nicht so war, wie es seyn sollte, verkannten die Fürsten nicht. Nur der Weg, wie es die Völker erlangen wollten, und die Manier, es zu erpressen, verdiente Abscheu und Widerstand. Als aber die französische Revolution durch die vereinten Souveraine besiegt war, erkannte Ludwig XVIII. bei seiner Rückkehr nach Frankreich mit fast allen übrigen Sou=

verainen, die sich mit ihm zur Bekämpfung der revolutionairen Begriffe vereinigt hatten, die Hauptforderungen der Revolution an; er gab seinem Reiche eine repräsentative Verfassung, und fast alle übrigen Monarchen, in deren Staaten noch nichts von dieser Art sich fand, versprachen ein gleiches zu thun. Man erkannte also an, daß in den Forderungen der Völker etwas Gerechtes liege, und die Souveraine fanden es dem Edelmuth und der Weisheit angemessen, diese Forderungen, soweit sie gerecht und billig waren, zu befriedigen.

Der Beifall, den die französische Revolution allgemein in Europa, ihrer Tendenz nach, fand, die allgemein sich offenbarende Sehnsucht der Völker nach repräsentativen Verfassungen, die Bewegungen derselben in mehren Gegenden, um das, was ihnen verweigert wurde, mit Gewalt zu erlangen, und die Ueberlegung, daß Krankheiten nicht aus einem gesunden Zustande erwachsen, hatte die Regenten überzeugt, daß in dem gesellschaftlichen Zustande einige Bedürfnisse oder einige neue Interessen enthalten seyn müßten, die Befriedigung verlangten, wenn Ruhe in demselben hergestellt und befestigt werden sollte, daß die alten Regierungsformen nicht mehr ganz für den gegenwärtigen Zustand paßten, sondern daß die jetzige Cultur der Völker eine neue Organisation der Staatsverwaltung forderte.

Die weiseren Staatsmänner sahen ein, daß die Ursache der vielen revolutinairen Bewegungen der Völker sich nicht von einer Handvoll unruhiger Köpfe herleiten ließe, sondern daß dabei zugleich die öffentliche Meinung wirksam sey, und daß es daher kein anderes Mittel gebe, den Revolutionsgeist radicaliter zu heilen, als dies, daß man die Forderungen, welche die öffentliche Meinung mit Recht mache, zu befriedigen suche; und sie urtheilten vollkommen richtig, daß es sodann leicht seyn würde, die Unruhen, welche aus particulären Interessen und Leidenschaften entstünden, zu unterdrücken.

Diese Betrachtungen waren es unstreitig, welche die Fürsten bestimmten, ihren Völkern Constitutionen zu versprechen. Wenn einige jetzt zögern ihr Versprechen zu erfüllen, so darf man den Grund nicht eben darin suchen, daß sie ihr Versprechen hinterher bereuet haben. Denn liegt nicht darin schon Ursache genug, damit zu zögern, wenn man sieht, wie wenig viele der bisher eingeführten neuen Constitutionen ihren Zweck erreichen? wenn sich zeigt, daß dadurch nur Unruhen, Parteisucht ernährt, die souveraine Macht in ihren guten Absichten gelähmt, das monarchische Princip geschwächt und die Staaten continuirlich mit neuen Revolutionen bedroht werden? — Frankreich gibt hierzu ein niederschlagendes Beispiel ab. Wer kann ohne Unwillen die kleinlichen Triebfedern beobachten, die sich in den repräsentativen Versamm-

lungen von Frankreich, in den elenden Zänkereien und Cabalen, fast in jeder Sitzung, offenbaren? — Muß man nicht den Grund davon in der fehlerhaften Organisation dieser Körper *selbst* suchen? und ist es den Souverainen zu verdenken, wenn sie erst noch die Erfahrung eine Zeit lang benutzen wollen, ehe sie sich entschließen ähnliche Institute in ihrem eignen Lande einzuführen? — Was mußten die Fürsten denken, wenn der König von Frankreich sich bei Eröffnung der Sitzung im Jahre 1819 also ausdrückte: „Eine unbestimmte, aber reelle Angst hat sich aller Stände bemächtiget: jeder sehnt sich nach einem Unterpfande seines Bestehens. Die Nation genießt nur in sehr unvollkommenem Grade die ersten Früchte einer loyalen Regierung und des Friedens; sie ist in steter Furcht, daß die Gewaltthätigkeit der Factionen sie ihnen wieder entreiße: die Wuth des Parteigeistes, nur sich der Herrschaft zu bemächtigen, erfüllt sie mit steter Angst: die ganz offene Erklärung ihrer Absicht hält das Volk in stetem Schreck." Dieser Zustand der Dinge hat sich seitdem nicht verbessert, sondern vielmehr verschlimmert, und die Kammer der *Repräsentanten* drang noch ganz neuerlichst auf Verbesserung der *Institutionen* in der Charte, weil nur dadurch die Leidenschaften beruhiget werden und das Mißtrauen sich verlieren könnte. Wer kann es den Staatsmännern anderer Reiche bei solchen Erfahrungen verdenken, wenn sie sich Zeit nehmen, um nachzudenken, wie die Fehler in ihren neuen Institutionen zu vermeiden seyn möchten, welche in der französischen Charte und andern Constitutions-Urkunden enthalten sind und so beunruhigende Wirkungen allenthalben hervorbringen? Eine Kritik, welche diese Fehler in der französischen Charte aufsucht und Vorschläge thut, wodurch sie weggeschafft und ein solideres Fundamental-Gesetz begründet werden kann, wodurch ein ruhiger Gang der Staatsgeschäfte herbeigeführt und der innere Friede der Parteien auf eine feste Basis gebauet wird, muß daher, wenn sie gelingt, sehr verdienstlich seyn; und man wird bald bemerken, daß des Verfs. Beurtheilung meistentheils auf sehr gesunden Grundansichten beruht.

Wie wohlwollend im Allgemeinen die französischen Könige gegen das Volk gesinnt gewesen, sucht das erste Capitel zu zeigen; wie wenig die ersten Constitutionen geeignet waren, den Staatszweck zu erreichen, ist der Gegenstand des zweiten Capitels. Durch die schrecklichsten Erfahrungen wurde bewiesen: 1) durch die Constitution von 1791, daß die Demokratie das Königthum unvermeidlich zerstört, wenn es durch keine Aristokratie vertheidigt wird; 2) durch die Constitution, welche im Jahre 1793 in Wirksamkeit trat, daß eine bloße Demokratie bei einer großen Nation nicht bestehen kann, man mag sie einrichten, wie man

will; und vom Jahre 8 an zeigte sichs: 3) daß eine zu starke Alleinherrschaft sehr bald alle öffentlichen Freiheiten zerstört, in Despotie ausartet und, allen Gefahren einer absoluten Regierung ausgesetzt, endlich ganz zu Grunde geht. — Den Vertheidigern dieser Constitutionen, welche behaupten, daß unter andern Umständen alle jene Constitutionen sich wohl hätten halten und das Wohl des Staats befördern können, gibt er folgende Antwort (S. 16): „Wenn eine Constitution gut ist, so muß sie, wie jede gute Maschine, allein gehen, ihre Wirkungen von selbst hervorbringen: sie muß nicht lauter tugendhafte Menschen, nicht lauter weise Beamten verlangen. Denn wenn lauter solche da wären, so bedürfte man ihrer gar nicht: Gesetze und Eintheilung der Staatsgewalten wären dann unnöthig. Dazu sind ja eben die Constitutionen da, daß sie die Bösen im Zaume halten, die Ehrsüchtigen beschränken, und jedermann, die Regierenden nicht minder, als die Regierten, nöthigen sollen, auf dem Wege der Gerechtigkeit zu bleiben. Gute Constitutionen müssen das Princip ihrer Erhaltung und ihrer Dauer in sich enthalten; sie müssen gleich Jupiters Sohne, Herkules, der die Schlangen, die sich in seine Wiege geschlichen hatten, mit seinen eignen Händen erstickte, stark genug seyn, um sich allein von den Ungeheuern zu befreien, welche sie in ihrer Kindheit bedrohen. — Daß auch die Charte vom Jahre 1814 diese Vollkommenheit nicht hatte, hat sich durch die traurigen Begebenheiten, die sich nach deren Einführung ereignet haben, klar bewiesen. Wäre die durch dieselbe begründete Constitution gut gewesen, so hätte die Regierung die Sachen können allein gehen lassen. Pünctlich die Charte befolgend, hätte sie von Tage zu Tage mehr Stärke und Ansehen erlangen müssen. Daß dieses nicht geschehen, daß die Regierung gleich nach deren Einführung auf so viele Hindernisse stieß, daß wenig Monate nachher sich Uneinigkeit erhob, daß der 20. März vorfallen konnte, daß Schreck und Angst sich durch alle Stände verbreiteten, daß Eifersucht und Haß immer mehr zunehmen, daß die Ministerien so oft wechseln, und jedes neue Besorgnisse vor möglichen Veränderungen herbeiführt — das alles sind lauter Kennzeichen, daß in der französischen Charte wesentliche Mängel sind."

Der Verf. sucht nun S. 21 rc. zu beweisen, daß die Franzosen bei der Rückkehr des Königs sich in der besten Disposition befanden, eine gute Charte mit Zufriedenheit aufzunehmen. Die Stimmung für den König war vortrefflich. Es existirten in Frankreich keine politischen Vorurtheile mehr, die alten Institutionen hatten ihre Autorität und ihr Ansehen in der Revolution eingebüßt, man sehnte sich nach neuen, weil doch die Ordnung der Gesellschaft dergleichen durchaus erforderte. Die öffentliche

Meinung war darüber aufgeklärt und vorbereitet und hatte sich deutlich über diese Puncte ausgesprochen. Einige drückende Uebel, worüber Unzufriedenheit entstanden war, hätten sich leicht heben lassen. Die droits réunis konnten aufgehoben, die Emigriten für ihre großen Verluste entschädigt, die Invaliden versorgt, der Sold der Ehrenlegion und die Dotationen konnten gesichert werden. Dieses würde alle Parteien versöhnt haben. Wie die Fonds hierzu zu schaffen gewesen wären, sucht der Verf. S. 23 nachzuweisen. Daß man diesen Fond anderweitig verwandte und an die nothwendigsten Befriedigungen nicht dachte, darin und in die schlechten Finanzoperationen, die man ergriff oder beibehielt, setzt der Verf. die Hauptursache des bald einreißenden Misvergnügens; darin die Möglichkeit, daß Bonaparte von Elba wieder nach Frankreich kommen und mit Jubel aufgenommen werden konnte; darin suchte er die Ursachen des Unglücks des abermaligen Einmarsches fremder Truppen u. s. w.

Was nun die Charte selbst betrifft, so war gewiß die Absicht des Königs dabei die beste: er wollte dem Rechte seines Volks und der Freiheit desselben Sicherheit verschaffen. Aber die Redacteure derselben haben schlechte Mittel dazu erwählt. Unwissenheit, Irrthum, eine falsche Philosophie und Uebereilung haben sie dazu verleitet. In dieser Hinsicht rügt der Verf. im vierten Capitel zunächst die Fehler derselben im Allgemeinen. Dahin rechnet er die Unbestimmtheit des 1sten Artikels, welcher heißt: „Alle Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihr Titel und Rang sey übrigens, welche sie wollen;" und die Vieldeutigkeit des 3ten, welcher heißt: „Sie können alle ohne Unterschied zu den Civil- und Militairämtern gelangen." Zu welchen Mißdeutungen diese Gleichheit verleitet hat, ist bekannt. Der Sinn, den der zweite Artikel ausdrücken soll, würde unstreitig bestimmter ausgedrückt worden seyn, wenn er dahin lautete, daß Geschicklichkeit und Dienstalter allein Ansprüche auf Aemter und Beförderung geben sollten. Den 3ten Artikel, welcher lautet: „Sie tragen alle ohne Unterschied zu dem Besten des Staats bei," erklärt der Verfasser für eine leere Formel, da er in den indirecten Auflagen und sonst in jedem Augenblicke tausendfältig verletzt werde: denn die Staatsrenten z. B. sind ja von aller Abgabe ausgenommen. Der 4te Artikel heißt: „Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt, niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen und nach der gesetzlichen Form." Schon zweimal hat man diesen Artikel gebrochen und es der Willkür der Minister frei gestellt, solche zu verhaften, die ihnen bloß verdächtig schienen. Der 8te Artikel, worin die Preßfreiheit unbedingt zugesichert wird, widerspricht offenbar der

eingeführten Censur. Der 5te Artikel sichert jeder Religion gleichen Schutz zu. Dabei aber verbieten die Gesetze die Bigamie, welche sich doch z. B. ein Mohamedaner nicht nehmen lassen wird; und wenn ein Franzos ein Mohamedaner würde, so könnten doch Strafgesetze, die nur Christen betreffen können, nicht auf ihn angewandt werden. Nach dem 12ten Artikel ist die Conscription abgeschafft. Allein sie ist durch das Gesetz vom 10ten Mai 1818 wieder eingeführt. Dergleichen Inconsequenzen in der Charte, wo man in der Folge die darin aufgestellten Principien nicht hat halten wollen, führt der Verf. in Menge an.

Sodann vermißt er viele Bestimmungen in der Charte, welche darin nothwendig erfordert werden. Er vermißt in derselben z. B. genaue Bestimmungen über die administrative Gewalt. So ist gar nichts darin über die Macht der Ernennung zu administrativen Aemtern enthalten, und der König übt dieses wichtige Recht bloß provisorisch in der größten Ausdehnung aus. Man zieht es durch einen Schluß aus den übrigen allgemeinen Bestimmungen der Charte. Aber wie? sollten denn durch die Charte die Gemeinden ihr Recht verlieren, ihre Communalbeamten, ihren Maire, ihre Municipalbeamten zu wählen? Dieser wichtige Punct hätte allerdings bestimmt werden müssen.

Die Organisation der Pairskammer scheint dem Verf. ganz fehlerhaft in der Charte bestimmt zu seyn, weil sie solche ohne Kraft gelassen. Zwar sagt die Charte Art. 24: daß „die Pairskammer ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Macht sey." Allein eine simple Definition kann ihr nicht die Macht dazu ertheilen. Die Deputirten-Kammer hat diese Macht, ohne daß man von ihr die nämliche Definition in der Charte gibt; und alle Beschränkungen, welche die Artikel 16, 44, 46, 50 dieser Kammer haben anlegen wollen, haben nichts gegen ihren Einfluß ausrichten können. Sollte die Pairskammer Kraft haben, so mußte die Charte ihr die Mittel dazu verleihen.

Einen andern Fehler der Charte findet der Verf. darin, daß die Wahlart der Deputirten in derselben nicht genau bestimmt ist. Sie sagt bloß §. 35: „die Organisation der Wahlcollegien bleibt dem Gesetze vorbehalten." Hieraus ist die nachtheiligste Veränderlichkeit in der Wahlart der Deputirten entstanden. Die Kammer des Jahres 1815 schlug ein Gesetz vor, nach welchem die Primairversammlungen aus allen Bürgern zusammengesetzt werden sollten, welche 50 Franken Contribution jährlich bezahlten. Man fürchtete aber, daß dadurch zu aristokratische Wahlcollegien herauskommen würden. Im Jahre 1816 machte die Regierung einen andern Vorschlag, wornach die Primairversammlungen aus den Maires, Friedensrichtern, Geistlichen ꝛc. zusammengesetzt wer-

den sollten. Man besorgte, daß dadurch die Wahlen zu ministeriell ausfallen würden. Hätte man vorgeschlagen, zu den Primairversammlungen alle Franzosen ohne Unterschied zuzulassen, sie mochten directe Abgaben bezahlen oder nicht, so hätte man fürchten müssen, daß die Wahlen zu demokratisch ausfallen würden. Auf diese Weise hat die Charte dadurch, daß sie solche einem Gesetze anheim gestellt hat, die Organisation der Wahlcollegien der größten Veränderlichkeit bloßgestellt, und die Deputirten-Kammer ohne wahre Constitution und ohne alle Festigkeit gelassen. Sie hat es zugelassen, daß sie bald ministeriell, bald aristokratisch, bald demokratisch seyn muß, je nachdem diejenigen, welche die Gesetzgebung regieren, sich zu diesem oder jenem Princip hinneigen. Das Wahlgesetz vom 5ten Februar 1817 vereint alle Fehler der vorhergehenden, ohne einen Vortheil derselben zu haben. Es kann uns eben so leicht zum Despotismus, zur Aristokratie oder zur Demokratie führen, je nachdem die verschiedenen Parteien Geschicklichkeit oder Zeit haben, ihre Einflüsse auf die Wahlcollegien auszuüben und ihnen Impulse zu geben, daß *die Wahlen ministeriell, aristokratisch oder demokratisch ausfallen müssen.*

Bestürzt über den Vortheil, den die demokratische Partei aus diesem Gesetze zu ziehen gewußt hatte, schlug das Ministerium im Jahre 1820 zwei andere Wahlarten vor und brachte endlich eine dritte zu Stande, welche durch eine dreifache Verletzung der Charte die Zahl der Deputirten von 262 auf 430 brachte und die Ernennung von 165 Deputirten der 172 neuen, ausschließlich einem Viertel der am meisten besteuerten alten Wahlcollegien übertrug, wodurch 249 von den alten Deputirten der Departements in simple Arrondissements-Deputirte verwandelt wurden. Dieses neue Wahlsystem, welches durch das Gesetz vom 29sten Juni 1820 zu Stande kam und welches für den Zweck, den es zu erreichen bestimmt ist, nicht mehr taugt, als die früheren, enthält das Auffallende, daß wir künftig auf einmal, vermöge eines und desselben Gesetzes, drei verschiedene Arten von Deputirten haben werden: 249 Deputirte, ernannt von den Collegien jedes Arrondissements, welche aus allen, welche 300 Franken und darüber an Abgaben bezahlen, zusammengesetzt sind; 16 Deputirte, gewählt von den Collegien, die aus den Wählern, welche 300 Franken und darüber bezahlen, in sechs Departementern zusammengesetzt sind; und 165 Deputirte, welche von Collegien ernannt werden, welche aus dem vierten Theile der am stärksten Besteuerten in den übrigen 80 Departementern bestehen.

Dieses Wahlsystem hat zu den unseligsten Uneinigkeiten Veranlassung gegeben. Es wurde aus Haß von denen angenom-

men, welche meinten, daß Wähler von 300 Franken allzu liberale Deputirten erwählen möchten, und glaubten, daß die stärker Besteuerten, Deputirten von entgegengesetzter Gesinnung in die Kammer bringen würden. Der Geist dieses Gesetzes kann nichts anders zur Folge haben, als eine doppelte Partei. Da man voraussetzt, daß die Wahlcollegien von 300 Franken von sogenannten liberalen Grundsätzen beherrscht werden, und die Wahlcollegien, welche aus einem Viertel der am stärksten Besteuerten bestehen, eine monarchische Gesinnung in sich tragen, so werden beide Collegien von Jahr zu Jahr mehr einen Geist annehmen, der diesen Voraussetzungen analog ist, und werden dann auch solche Wahlen hervorbringen, welche ihren Grundsätzen entsprechen. Die Deputirten sowohl, als die Wähler, werden sich mit der Zeit in Liberalisten und in Monarchisten theilen, und es wird sonach durch das Gesetz selbst Eifersucht, Uneinigkeit und zuletzt bürgerlicher Krieg organisirt werden. Ist man wohl jemals in England auf den Gedanken gerathen, die Nation gesetzlich in Whigs und Torys zu theilen, oder wohl gar die Deputirten und Wahlcollegien nach diesen Parteien zu organisiren?

Eben so haben sich die Redacteure der Charte in den Bestimmungen der königlichen Gewalt auf eine höchst unglückliche Weise vergriffen. Um sie recht stark zu machen, haben sie ihr Rechte verliehen, die ihr nothwendig streitig gemacht werden mußten, und die sie nicht wohl vertheidigen kann. Dahin gehört das Recht, die Local- und Communal-Angelegenheiten durch Maire und Räthe verwalten zu lassen, die vom König ernannt werden; dahin gehört ferner der ihm verliehene Einfluß auf die Criminal-Justiz, dadurch, daß die Listen der Geschwornen nach des Königs Befehl angefertigt werden u. s. w. Außerdem hat man ihm Waffen gelassen oder gegeben, deren Gebrauch sich schon oft ihm mehr schädlich als nützlich gezeigt hat, z. B. das Recht und die Gewalt, alle administrativen Aemter nach seinem bloßen Belieben zu besetzen, oder auch die Beamten ohne weiteres zu verabschieden, oder ihre Stellen eingehen zu lassen. Ueberhaupt scheint es, als ob die Redacteure bei Abfassung der Charte nur die Organisation Einer Staatsgewalt, nämlich der gesetzgebenden, im Auge gehabt, und als ob sie auch diese nur für ein Schlachtfeld angesehen hätten, auf welchem sich die drei Elemente, aus welchen sie zusammengesetzt ist, herumbalgen sollten. Daher sie alle drei in ein solches Verhältniß gegen einander gesetzt haben, daß sie in einem ewigen Zustande der Feindseligkeit und des Krieges gegen einander begriffen seyn müssen. Sie suchten deshalb das schwächste unter diesen drei Elementen, nämlich das Königthum, durch einen großen Haufen von Vorzügen, die aber sämmtlich schlecht ange-

legt und geordnet waren, recht stark zu machen; sie suchten die Paire durch pompeuse, aber inhaltsleere Definitionen zu erheben und die Deputirten-Kammer durch strenge, aber ganz ohnmächtige Verordnungen zu schwächen.

Diese drei auf diese Art geschaffenen Elemente wurden nun mitten in den gährenden Stoff von Zwietracht und Unruhen geworfen, der im Jahre 1814 ganz Frankreich bedeckte. Unter den Kämpfen der erbittertsten Parteien sollten sie nun alle bösen Einflüsse dämpfen und Ordnung schaffen. Aber sie haben nichts hervorgebracht als stete Besorgnisse, bald daß das Königthum in Despotie, bald ist die Pairskammer in Oligarchie, oder die Deputirtenkammer in Demagogie ausarten möchte. In einem fort hatten wir Ursache, bald die Uebermacht der Deputirtenkammer, bald die der Pairskammer, bald die des Königs zu befürchten, und letztere um so mehr, je mehr wir sahen, wie leicht das Königthum eine Kammer nach der andern überwand; und wenn wir dem Despotismus entgangen sind, so verdanken wir dieses nicht unsrer Verfassung, sondern allein dem persönlichen Charakter unseres Königs, der von Natur gerecht und mild ist und seine Anhänglichkeit an die constitutionelle Verfassung so bestimmt bewiesen hat, daß er es nie dazu kommen ließ, was seine Rathgeber wohl im Sinne haben mochten. Es bleibt daher wahr, daß große Fehler in der Charte enthalten seyn müssen, da sie, statt Ordnung und Freiheit zu sichern, nur Feindseligkeiten und Zwiespalt hervorgebracht, oder wenigstens keine Kraft bewiesen hat, diese Uebel zu heben.

In großem Irrthume haben sich diejenigen befunden, welche darin das Wesen einer Constitution suchten, daß sie die in derselben wirkenden Kräfte in solche Verhältnisse bringen zu müssen glaubten, daß die eine der andern das Gleichgewicht hielte. Die Betrachtung der Physik hätte sie schon von der Falschheit eines solchen Princips belehren können. Denn nach derselben ist die Wirkung gleicher Kräfte gegen einander — Null oder Aufhebung der gegenseitigen Wirkungen. In jeder Maschine ist eine bewegende Hauptkraft nöthig, welche allen Theilen ihre bestimmte Richtung ertheilt.

Vor allem ist es aber die bisherige Erfahrung, welche die fehlerhafte Beschaffenheit der Charte zeigt. Wäre sie gut und vollkommen, so hätte sie alle Herzen vereinigen und aller Verstand befriedigen müssen. Dafür haben Uneinigkeiten und Spaltungen nicht aufgehört in Frankreich an der Tagesordnung zu seyn, und man sieht sie noch täglich zunehmen. Man kann freilich viel von diesen Uebeln auf die Schuld der Minister schieben, aber diese können wiederum das Meiste davon den Redactoren der Charte beimessen. Und unparteiisch genommen, kann

man nicht leugnen, daß sich alles, was seit 1814 bis auf heute in Frankreich geschehen ist, am leichtesten und sichersten aus den Fehlern der politischen Organisation des Staats erklären läßt.

Wie unvollkommen die Regierung selbst die Charte fand, hat sich auch deutlich genug durch die unzähligen Brüche und Aenderungen gezeigt, die sie sich in derselben zu machen genöthigt zu sehen glaubte. So sollte der König zufolge der Charte alle Beamten ohne Unterschied wählen. Aber schon den 28. April 1816 wurde ein Gesetz gegeben, wodurch die Greffiers, Advocaten, Notare, Huissiers, Wechselmäkler u. s. w., ihre Aemter zu verkaufen, autorisirt, und die Käufer die Cessionen nur dem Könige zur Bestätigung in ihren Aemtern vorzustellen brauchten; und als man durch das Gesetz vom 10. Mai 1818 eine große Menge Militairgrade von der Anciennetät abhängig machte, so nahm man dem König die freie Disposition über alle diese Stellen und Erhebungen, und änderte also das Prärogativ, das ihm der 14. Artikel der Charte gibt, sehr wesentlich. Die Vermehrung der Deputirtenzahl von 262, wie sie die Charte Art. 36 bestimmt, auf 430, gab der Deputirtenkammer eine viel größere Stärke und veränderte die Proportion wesentlich, welche die Redactoren der Charte den Mächten, welche die Souverainetät bilden, zu geben gedachten; durch die Annahme solcher Veränderungen gestanden also der König, die Pairs- und Deputirtenkammer selbst aufs deutlichste die Unvollkommenheit der Charte ein. Es ist nur zu verwundern, daß man bei den Discussionen darüber nie daran gedacht hat, daß das ganze Gebäude einer Revision bedurfte, und daß durch dergleichen partielle Veränderungen die Unordnung und Verwirrung eher zunehmen, als verringert werden mußte, wenn man nicht dabei untersuchte, ob dergleichen Veränderungen sich auch mit den übrigen Theilen, die man unberührt ließ, vertrügen, und man durch die Abänderungen einiger Theile nicht völlige Widersprüche in das Ganze brächte, wie dieses leider wirklich der Fall ist.

Zum Glück, glaubt der Verf., lassen sich solche Veränderungen mit der Charte vornehmen, welche ihre Fehler verbessern, ohne daß das Ganze dadurch gestört, oder Inconsequenz hinein gebracht wird, und solche Vorschläge enthalten die folgenden Abtheilungen des Werks.

Das Project zu den Veränderungen der Charte, wodurch der Verf. sie zu vervollkommnen glaubt, gibt das letzte (17) Capitel. Das Raisonnement, wodurch er dasselbe begründet, ist im 5—16. Capitel enthalten.

Zuerst richtet er (Cap. 5) sein Augenmerk auf die englische Constitution, wie natürlicher Weise jeder thun muß, der an die

Gründung einer Staatsverfassung denkt. Er erkennt die herrlichen Wirkungen dieser Constitution freudig an. Hier sieht man das Gesetz *allein* seine souveraine Macht ausüben und seine unwiderstehliche Macht über alle Einwohner ausdehnen. Die Presse genießt hier ihre volle reelle Freiheit; alles kann gedruckt, alles öffentlich bekannt gemacht werden, ohne daß jemand ungestraft verleumden oder beleidigen darf: alle Mißbräuche der Regierung werden dreist aufgedeckt; alle öffentlichen Handlungen derselben werden kritisirt und nach Gefallen bestritten; und ohne daß dadurch die Thätigkeit der Minister gehemmt würde, erhält sie vielmehr durch diese Freiheit der Beurtheilung diejenige Kraft und Energie, welche nur eine durch Angriffe und Vertheidigung gereinigte und aufgeklärte Meinung verschaffen kann. In diesem Lande hat man gesehen, wie sich Tausende versammelten, um über Staatssachen zu deliberiren; an dreimal hundert tausend Menschen liefen zusammen, um die Häupter der Demagogie im Triumph aufzuführen, ohne daß auch nur die geringste Besorgniß für die öffentliche Ruhe daraus entstand. Man hat gesehen, wie dem Kronprinzen *sein natürliches* Recht der Thronfolge aus Gründen bestritten wurde, die ihm nichts weniger als angenehm zu hören seyn konnten, und wie er genöthigt ward, den Thron später zu besteigen, als er gewünscht hatte, ohne daß er daran dachte, deshalb Rache zu üben. Man hat gesehen, wie der zweite Sohn des Königs genöthiget ward, eine der wichtigsten Stellen des Reichs niederzulegen, weil er sich durch Intriguen hatte berücken lassen. Man hat gesehen, wie das Publicum und das Parlament an einer der delicatsten Zwistigkeit der königlichen Familie Theil nahmen, und wie ein Proceß öffentlich gegen eine der höchsten Personen derselben geführt und dabei die ganze Nation in die heftigsten Gegenparteien getheilt wurde, wie man endlich diesen Proceß ohne weiteres wieder zurücknahm, ohne daß daraus die geringste Unruhe für den Staat entstand. Und was die Bewunderung noch mehr erregen muß, man hat gesehen, wie England den vereinten Kräften von ganz Europa widerstand und sich mitten unter den feindseligsten Angriffen auf den höchsten Gipfel der Macht und der Glückseligkeit erhob, und das zu einer Zeit, wo sein alter abgelebter, aber ehrwürdiger König seiner Verstandeskräfte beraubt war.

Noch mehr muß man die englische Constitution bewundern, wenn man die wahre Macht des Souverains dieses Landes mit der Macht der Souveraine anderer Reiche vergleicht. Heinrich III, König von Frankreich, nahm zum Meuchelmorde seine Zuflucht, um sich von einem gefährlichen Unterthanen (dem Herzog von Guise) zu befreien; Ludwig XIV. hielt es für nöthig, gegen einen sim-

peln Chef des Finanzwesens (Fouquet) den Heuchler zu machen und sich gegen ihn zu verstellen; die Königin von England Anna dagegen traf nicht die geringsten Vorsichtigkeitsanstalten, um einen der größten Männer ihres Jahrhunderts, den berühmten Marlborough aller seiner Stellen zu entsetzen. Ein einfacher Brief seiner Souverainin hatte so viel Kraft, daß dieser mit Lorbeern bedeckte General, umgeben von einer siegreichen ihm ergebenen Armee, augenblicklich gehorchte und seine Stelle niederlegte. In einer ähnlichen Lage, bemerkt Delolme, setzte Hannibal den Krieg fort, und marschirte Cäsar nach Rom.

Kein Wunder also, daß alle Völker und selbst die absolutesten Könige vor einer solchen Constitution Respect haben. Vor allen aber müssen tugendhafte Fürsten, die bloß durch Gerechtigkeit regieren wollen, ihren Ländern eine ähnliche Constitution wünschen, und allenthalben, wo dergleichen eingeführt werden sollte und man mit Verstande dabei zu Werke ging, hat man sie auch zum Muster genommen. Allenthalben hat man die legislative Gewalt aus mehren Zweigen zusammengesetzt, hat Pairs oder erbliche Senatoren zu einem, und Volksdeputirte zum andern Theile des gesetzgebenden Körpers erwählt, und verordnet, daß die Befehle des Fürsten von einem Minister unterzeichnet seyn müssen, der für ihre Gesetzmäßigkeit verantwortlich ist, sowie man überhaupt alle Minister für ihre Handlungen verantwortlich gemacht hat.

Indessen zeigt der Verf. sehr gut, daß die Wirkungen der englischen Verfassung gar nicht ihrer ursprünglichen Einrichtung nach richtigen Ideen zugeschrieben werden können, daß sie in ihrer ersten zufälligen Bildung vielmehr höchst fehlerhaft eingerichtet ist, und nur in der Folge durch fehlerhafte und sehr schlechte Mittel diejenige Form angenommen und erhalten hat, durch welche jene bewundernswürdigen Wirkungen hervorgebracht werden. Diese werden nämlich allein dadurch erzeugt, daß die Macht der Regierung durch den Einfluß, den sie auf die Wahlen der Volksrepräsentanten übt, sich das Uebergewicht in der Regierung zu verschaffen weiß und auf diese Weise in einer scheinbaren Einstimmung mit den Volksrepräsentanten handelt, welche nimmermehr in dem Grade vorhanden seyn würde, wenn alle jene Repräsentanten ohne Einfluß der Regierung gewählt würden. Von der Uebermacht der Regierung hängt aber doch die Harmonie und Einheit in der englischen Verwaltung ab, und daß diese nicht zum Bösen ausschlägt, sondern daß die Verwaltung, ihrer Uebermacht ungeachtet, immer im wahren Interesse des Volks geführt wird, rührt daher, daß die Repräsentanten, so großen Einfluß die Regierung auch auf ihre Wahl gehabt hat, doch nie so schlecht sind, daß sie die Regierung unterstützen würden, wenn sie die Nationalfreiheit und den Hauptzweck des Staats

untergraben wollte. In diesem Falle würden alle Deputirte genug Patriotismus in sich fühlen, um sich gegen die Regierung zu wenden, wenn sie gleich durch deren Einfluß es geworden sind. Das Resultat, welches der Verf. hieraus zieht, ist, daß diejenigen sich in einem großen Irrthume befunden haben, welche das Muster der englischen Verfassung darin nachahmten, daß sie den Kammern den größern Einfluß bei der Gesetzgebung zu verschaffen suchten, welches, wie sie meinten, die Hauptsache in der englischen Verfassung sey, welche aber dadurch vereitelt werde, daß die Regierung daselbst zu großen Einfluß auf die Wahl der Deputirten übe, und welchen Fehler sie daher in den neuen Entwürfen der Verfassungen dadurch verbessern zu müssen glaubten, daß sie diese Wahlen von der Regierung ganz unabhängig machten. Aber gerade dadurch verdarben sie ihr Werk. Denn die Lähmung des Souverains ward eine unvermeidliche Folge davon. Will man daher eine gleich gute Wirkung von einer Constitution sehen, als die englische durch ihre Fehler hervorbringt: so muß man das, was bei derselben durch schlechte Mittel, Bestechung ꝛc. bewirkt wird, durch die ursprüngliche Organisation hineinlegen, d. h. man muß dem Souverain denjenigen Einfluß und diejenige Macht in gesetzmäßiger Ordnung verschaffen, welche, wie man gesehen hat, die Hauptursache der vortrefflichen Wirkung der englischen Verfassung ist. Dem Fürsten muß daher ein entschiedenes Uebergewicht in beiden Kammern gegeben werden: er muß auf die Mehrheit der Mitglieder einen gemäßigten Einfluß ausüben können. Aber dabei müssen die Kammern rein und gesund erhalten, es muß darin eine unabhängige und unbestechliche Opposition geschaffen werden, die stark genug ist, um die Regierung stets in gerechten Schranken zu halten.

Um dieses zu erreichen, muß man Menschen voraussetzen, wie sie in der Wirklichkeit von jeher gewesen sind und immer seyn werden; die politischen Institutionen müssen nach einer genauen Kenntniß des menschlichen Herzens berechnet werden und nicht nach glänzenden und trügerischen Theorien. Vernunft und Geschichte müssen dabei leiten. Beide lehren uns, daß die Auctorität eines Königs in Verbindung mit einer Pairskammer von 2—300 Pairs, gegen eine Deputirtenkammer, welche die öffentliche Meinung auf ihrer Seite hatte, immer ohnmächtig war, und daß Anarchie die unvermeidliche Folge ist, sobald eine solche Deputirtenkammer zu herrschen anfängt. Geschichte und Vernunft lehren uns ferner, daß der Despotismus unmöglich ist, sobald der Regierung eine Kammer zur Seite steht, wenn gleich dieselbe so organisirt ist, daß die Mehrheit der Glieder der Seite der Regierung zugeneigt ist, wenn nur die Wahlart dieser Deputirten wirklich po=

pulär und so beschaffen ist, daß sie immer eine Anzahl von Mitgliedern in sich enthalten muß, die stets wachsam und aufmerksam sind und immerfort auf die Majorität einen solchen Einfluß haben, daß sie nie allzu nachgiebig wird. — Durch diese beiden Grundsätze und durch eine weise politische Theorie aufgeklärt, hält es der Verf. für leicht, der französischen Charte denjenigen Grad von Vollkommenheit zu geben, daß dem gesetzgebenden Körper und der ganzen Organisation des Staats eine solche Verfassung ertheilt werde, welche im Stande ist die väterlichen Absichten des Königs zu erfüllen.

Ueberhaupt wird die Vollkommenheit einer guten Staatsverfassung in eine weise Proportion des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elements gesetzt. Das monarchische Element bringt mehr Einheit in den Principien, mehr Bestimmtheit in den Planen, mehr Schnelligkeit in der Ausführung hervor; das aristokratische ist der reifern Ueberlegung, weisen, festen Entschlüssen und der Erhaltung des Bestehenden günstig; das demokratische Princip wirkt lebendig, heftig und äußert, wenn es frei wirkt, eine gränzenlose Macht. Eine weise Verbindung dieser drei Elemente zur Einheit, worin alle drei Principien harmonisch zu Einem Zwecke wirken, ist das Problem, welches die Politik zu lösen hat, wenn sie eine vollkommene Staatsverfassung hervorbringen will. Eine solche Verfassung wird da vorhanden seyn:

Wo alle Personen im Volke, von welchen man voraussetzen kann, daß sie hinreichende Einsichten und guten Willen besitzen, das Recht genießen, ihre Meinung über die öffentliche Verwaltung frei mitzutheilen; wo diesen durch ihre Mandatarien ein Antheil an der Local- und Municipal-Verwaltung verstattet ist; wo ihnen ein Einfluß auf die Anordnungen, die das allgemeine Wohl, die Auflagen, die Gesetze betreffen, zugestanden wird. Dann wird auch das Volk und die sich in ihm entwickelnden Einsichten, Talente und Kräfte der Einzelnen den wohlthätigsten Einfluß auf die Regierung äußern, ihrem Gange Leben, Bewegung und Kraft ertheilen und überhaupt stets verbessernd auf den Staat wirken.

Wo ferner einige Classen, die sich durch ernste Beschäftigungen, strenge Sitten, große Thaten, durch Talente, oder gemeinnützige Werke auszeichnen, zu starken Corporationen vereint sind, die sich durch neuen Zuwachs stets ergänzen, und die, sey es auch um nur ihren eignen hohen Rang im Staate zu vertheidigen, das Princip der Erhaltung eingesogen haben, und daher einerseits geneigt sind die Energie des Volks in den gehörigen Schranken zu halten, ohne sie jedoch schwächen zu wollen, und andererseits dahin zu wirken, daß die Thätigkeit des Königthums stets der gehörigen Ueberlegung folge und die vollkommene Reife habe, ohne

ihr etwas von ihrer Kraft zu nehmen; die ihrem ganzen Wesen nach dazu gemacht sind, die Constitution des Staats zu erhalten und sie vor jeder unüberlegten und unseligen Neuerung zu bewahren.

Wo endlich ein Königthum vorhanden ist, das stark durch seine Verbindung mit dem demokratischen, weise durch seine Vereinigung mit dem aristokratischen Element, nur durch diese beiden mächtigen Triebfedern mehr geleitet und geführt, als eingeengt, alles thun kann, was es will, aber nichts will, als was es soll.

In allen Staaten und zu allen Zeiten hat man die Wirkungen dieser drei Principien bei den Völkern bemerkt, und wenn Unordnungen daraus hervorgegangen sind, so war die Ursache davon bloß die, daß sie nicht nach der gehörigen Proportion zur Einheit organisirt waren. Das ganze Problem für die Politik besteht darin: wie diese drei Elemente so mit einander zu verbinden seyen, daß sie einander nicht zerstören, sondern den Staatszweck in Harmonie hervorbringen. Jedes dieser Elemente muß seine volle Kraft und Ausdehnung erhalten, die neben und mit den übrigen bestehen kann. Jedes derselben muß sich in der ganzen Stärke und Reinigkeit seines Charakters im Staate entwikkeln und zeigen können.

Zum Wesen des Königthums gehört, daß es Einem Haupte zukomme, daß die königliche Würde erblich und der König der Repräsentant des ganzen Staats sey. Auf allen Stufen der geselligen Ordnung muß sich die königliche Würde wiederfinden. Durch ihre Macht muß alles belebt, regiert, bewacht, aufgehalten oder losgelassen werden. Dagegen muß sich die königliche Macht mit den kleineren und geringeren Regierungshandlungen, mit den unendlichen Details, und wo der Schauplatz zu weit entfernt ist, nicht unmittelbar abgeben, sondern die örtliche Verwaltung den aristokratischen und demokratischen Bestandtheilen überlassen; jedoch so, daß ihr die Aufsicht und Vorsorge vorbehalten wird, daß deren Regiment nie den allgemeinen Interessen des Staats entgegen sey.

Aus gleichen Gründen der Billigkeit gegen das Volk und um seines eignen Ruhmes willen muß der König alle Bedürfnisse und Wünsche seines Volks kennen zu lernen suchen und deshalb sich mit Personen umgeben, welche ihm für alles sein Thun die nöthige Aufklärung geben und machen, daß seine Regierung gerecht und kräftig sey. Daher muß der Aristokratie und Demokratie der Zugang zu ihm eröffnet werden: beide müssen dem Könige ihre Meinung und ihren Rath über die öffentlichen Angelegenheiten geben und an der Gesetzgebung Theil nehmen.

Hierdurch verliert das Königthum nichts von seinem Wesen oder von der ihm nöthigen Kraft und Würde, wenn die gehörigen Ein-

richtungen damit getroffen werden. Der aristokratische und demokratische Theil muß frei über das allgemeine Wohl deliberiren und Rath darüber geben dürfen. Dadurch werden sie einen genugsamen Einfluß auf das Königthum gewinnen, dadurch wird die möglich beste Regierungsform gebildet werden. In denselben können sich alle Talente, alle Einsichten, alle Kräfte der Nation, ohne dem allgemeinen Wohl wehe zu thun, aufs beste entwickeln.

Durch diese Verfassung erhält überdem eine Macht, welche überall die größten Dinge ausrichtet, eine solche Beschaffenheit und Richtung, die dem allgemeinen Wohl günstig ist, und die auf andere Weise leicht höchst schädlich werden kann. Diese Macht ist die öffentliche Meinung, die man mit Recht die Weltregentin genannt hat. Was für Gutes sie hervorgebracht hat, wird S. 71 ff. mit vieler Beredsamkeit gerühmt; aber auch das Böse, was von ihr zu erwarten ist, wird nicht verschwiegen und eben dadurch gezeigt, wie wichtig es für den Staat ist, derselben eine gute Richtung zu geben oder das Volk so zu organisiren, daß die Aufgeklärteren und Weiseren dieselbe bestimmen, und dieses eben wird durch eine gute Organisation der Stände, wo die Stimme der Unterrichtetern, der Besseren, die am allgemeinen Wohl, an der Sicherheit der Rechte, an den gemeinsamen Zwecken das meiste Interesse haben, entscheidet, am sichersten ausgeführt werden.

Um der französischen Charte eine solche Vollkommenheit zu geben, daß sie die Herrschaft der besten allgemeinen Meinung begründe, thut der Verf. Cap. VIII—XVI seine Vorschläge, und hat diese Cap. XVII in ein Project zusammengefaßt. Er fängt mit einer Erklärung über die Religion an, worüber sich, nach ihm, die Charte nicht bestimmt genug ausgedrückt hat. In Beziehung auf dieselbe soll die römisch-katholische Religion für die Staatsreligion gelten, alle übrigen aber, soweit sie niemandes Rechte beeinträchtigen und mit der öffentlichen Moral übereinstimmen, geduldet, der Atheismus und die Gottlosigkeit (impiété) aber bestraft werden.

Da der Verf. die Unbestimmtheit vermeiden will, so hätte er billig die letzten Worte weglassen sollen. Denn was ist unbestimmter, als die Begriffe athéisme und impiété? und wie kann etwas bestraft werden, was nicht vom Willen abhangt?

Die pompeusen Worte der Charte über Freiheit und Gleichheit, welche so vieldeutig sind, daß man tausenderlei Sinn damit verbinden kann, und die daher dem Volke nichts geholfen haben, weil sie ausgelegt werden konnten, wie es der herrschenden Partei bequem war, wünscht er aus der Charte ganz vertilgt und statt derselben nichts als die Preßfreiheit unter gesetzlicher Verantwortung und die persönliche Freiheit so weit gesichert zu sehen, daß nie-

mand, ohne daß es durch ein vorhergehendes Gesetz angeordnet worden und gegen die gesetzliche Form, seiner Freiheit beraubt, verurtheilt oder bestraft werden kann.

Das Wahlprincip der Charte, wornach jemand nur Wähler seyn kann, wenn er jährlich 300 Franken directe Abgaben bezahlt, wird aus triftigen Gründen für unzweckmäßig erklärt, insbesondere deshalb, weil es viel Unzufriedene macht, indem es fast die ganze Nation von dem Wahlgeschäft ausschließt und solches unter 30,000,000 auf 80,000 Individuen beschränkt. Er will daher, daß zu einem Wähler nur erforderlich sey, daß er entweder 30 Fr. Grundsteuer, oder 45 Fr. Patentsteuer, oder 60 Fr. persönliche Steuer bezahle, und organisirt überhaupt diese Wahlen so, daß die Mehrheit der Einwohner dabei concurrirt.

Den Körper der Deputirten will er zusammensetzen: 1) aus solchen, die ein moralisches Verdienst, 2) aus solchen, die Verdienst um Justizpflege und Staatsverwaltung, u. 3) aus solchen, die ein militairsches Verdienst haben; so wie endlich alle diejenigen Bestandtheile desselben sollen werden können, die sich durch große Tugend, schöne Handlungen, gute oder nützliche Werke ausgezeichnet haben. Aus dieser Classe soll der König nach dem Rath und Vorschlag der Alten dieser Classe die Mitglieder des aristokratischen Körpers ernennen. Die Mitglieder des erblichen Adels werden zu einer dieser Classe, für die sie sich qualificiren, geschlagen. Die Notabeln jeder Classe treten in ihren respectiven Kreisen als Collegia zusammen, um die ihnen zukommenden Wahlen zu verrichten, oder ihr Gutachten über öffentliche Angelegenheiten zu geben u. s. w. Die Pairs- und Deputirten-Kammer bleibt übrigens in ihrer alten Verfassung.

Die gesetzgebende Macht soll so verwaltet werden, daß alle Gesetze durch den König unter Berathung und Mitwirkung der beiden Kammern gegeben werden. Die Initiative bei der Gesetzgebung soll ein wesentliches Prärogativ des Königs seyn, obgleich jedes Mitglied der Kammern Gesetzvorschläge zu thun das Recht haben muß, die, wenn sie von den Kammern genehmigt sind, dem Könige mitgetheilt werden, der sie dann entweder zu Gesetzen erhebt, oder bei Seite legt. Was die Pairskammer betrifft, so will sie der Verf. zusammengesetzt wissen: 1) aus den Prinzen des königl. Hauses; 2) aus 225 erblichen Pairs, deren Ansprüche durch Majorate begründet werden müssen, und die der König aus den Majoratsherrn ursprünglich ernennt; 3) aus 75 temporairen Pairs, die der König aus den Personen wählt, welche auf den Listen stehen, die die Notabeln in ihren Versammlungen, nach dem Maße ihrer Verdienste um den Staat, angefertigt haben.

Die Zahl der Glieder der Deputirtenkammer will der Verf. auf 1080 gebracht wissen. Jeder District soll deren 3 ernennen, und deren Wahlart wird S. 354 weitläufig beschrieben und in dem Text befriedigend vertheidigt.

Die Justiz wird im Namen des Königs verwaltet. Bei der Organisation der Gerichtshöfe ist der königlichen Gewalt der größte Einfluß zugestanden; jedoch können die Richter nicht anders als nach einem Gerichtsspruche in gesetzlicher Form ihres Amtes beraubt werden. Die administrative Gewalt verbleibt zwar dem Könige, jedoch so, daß alle Local- und Kreisverwaltung den Orts- und Kreisbehörden unter königlicher Aufsicht, damit nichts zweckwidriges vorgenommen werde, überlassen bleibt. Die höchste executive Gewalt übt der König durch seine Minister und die übrigen Organe aus, die sämmtlich vom König oder von denen, welchen er die Macht dazu ertheilt, gewählt und ernannt werden. — Die Armee soll in Friedenszeiten durch freiwillige Concurrenz erhalten werden, im Kriege aber nach einer Ordnung, die sodann das Gesetz bestimmen wird u. s. w.

Der Commentar Cap. VIII — XVI, worin der Verf. seine Vorschläge rechtfertigt, enthält viele gesunde Gedanken, so daß die Vernunft sich in den meisten Fällen befriedigt findet. Da die Gründe mit denen meistentheils zusammenfallen, welche man auch in solchen deutschen politischen Schriften findet, die von kalt überlegenden und unparteiischen Verfassern herrühren: so halten wir für unnöthig, unserm Publicum dieselben hier mitzutheilen.

III.

Ueber das Mißverständniß Dante's. *)

1. La Divina Commedia di *Dante Alighieri* col comento di *G. Biagioli.* T. I. II. III. Paris 1818 — 19. 8. 36 Francs.
2. La Divina Commedia di *Dante Alighieri*, corretta, spiegata e difesa dal P. *Baldassare Lombardi.* Edizione terza Romana (durch den jungen Romanis besorgt **)). Si aggiungono le

*) Gegenwärtige Abhandlung habe ich im Oct. 1823 geschrieben, ehe mir die Schriften von Mehus, Dionisi u. s. w. zugekommen waren. Nachdem besondre Umstände den Druck lange verzögert hatten, ist mir im Aug. 1824 eine neue Durchsicht vergönnt worden, welche indeß, sollte sie nicht zu einer gänzlichen Umarbeitung werden, sich auf einzelne Zusätze beschränken mußte und namentlich die der meinigen nahe verwandte dionisische Meinung nicht so hervorzuheben und zu verfolgen vermochte, wie ich es jetzt wohl wünschte.

**) Römische Briefe nennen mir Salvator Betti als Herausgeber,

note de' migliori comentatori, co' riscontri di famosi manoscritti non ancora osservati. T. I. II. III. Roma 1820—22. 8. 3 Scudi 6 Paoli. Darin:

3. Della prima e principale allegoria del poema di *Dante*. Discorso del conte *Giovanni Marchetti*.

4. Illustrazioni della Divina Commedia, in rettificazione, e supplemento dell' edizione Macchiavellana di Bologna 1819, compilate da *Scipione Colelli;* nelle quali si confutano diversi errori di varj espositori, frà quali del Dionisi, del Lombardi, del Biagioli, del Buti, del Ginguéné e del vocabolario della crusca. Prima distribuzione. Rieti 1822, 8. und ferner bis quinta distr. R. 1823. Mit dem Motto:

„Or io ti solverò tosto la mente,
E tu ascolta, che le mie parole
Di gran sentenzia ti faran presente."

5. Cronichette d'Italia, compilate da *Gio. Gasparo degli Orelli.* T. II. Coira 1822. 8. p. 1—100: Vita di *Dante Alighieri.*

Dante's unsterbliches Gedicht ist in den letzten 20 Jahren etwa 25 mal abgedruckt worden, und es ist nicht zu leugnen, daß die reichsten 2 Decennien in der Ausgabengeschichte der divina Commedia wenig mehr als halb so ergiebig gewesen sind, und wenn wir aus dieser Erscheinung den Schluß ziehen, ein neuer Sinn sey für dies göttliche Werk erwacht und das wahre Verständniß entweder aufgegangen oder reichlich vorbereitet, so werden wir noch durch die Bemerkung unterstützt, daß, während in den 220 vorhergehenden Jahren nur ein neuer Commentar entstand, deren Zahl in den letzten 30 Jahren bereits um fünf oder sechs vermehrt worden ist. Es sollte mir sehr lieb seyn, wenn diese gute Meinung gegründet wäre, und allerdings fühle auch ich, wie viel seit dem unglücklichen 17ten Jahrh. für den Dichter gewonnen ist; ich freue mich der wachsenden Zahl der Leser und der Verehrer, ich hoffe, Dante soll sich seine Jünger selbst heranbilden, und weiß, daß er es im Stillen schon fleißig gethan: aber in der Bewunderung, die sich unter diesen Editoren und Scholiasten zeigt, kann ich nicht umhin, gleiches Mißverständniß, gleiche Verkehrtheit zu finden, als bei den alexandrinischen Erklärern Homer's und etwa den englischen Shakspeare-Commentatoren. Ich werde in den folgenden Blättern die Richtung anzugeben suchen, die man als modernes Dante-Verständniß bezeichnen kann; ich werde nachweisen, wie weit man auch in dieser Richtung vom Ziele geblieben ist, und zuletzt mit wenigen und schwachen Zügen die Absicht, die Dante selbst, wie ich glaube, bei seinem Gedichte hatte, gegenüber zu stellen versuchen.

---

doch wird dieser in dem Werke selbst häufig in dritter Person erwähnt, z. B. zu Inf. II. 152, X. 5, XVII. 76.

Eine rechte Liebe versenkt sich ganz in ihren Gegenstand, sie begreift ihn nur aus seiner eignen Mitte, durchfliegt Jahrhunderte, lebt jenseits ihrer wieder auf und hört auf zu wissen, daß sie eine für sich bestehende Meinung habe; aber es gibt auch eine falsche, die in allem nur sich selbst liebt, sich freuet, die eigenen Gesinnungen anderwärts wiederzufinden, erst da zu lieben anfängt und die einmal ergriffene Figur nun freigebig mit dem eignen Selbst bekleidet, um nur mehr Liebesstoff zu haben. Auch Dante hat viel Freunde der letzten Art gehabt: man hat ihn reichlich bewundert, weil er es in manchem so weit gebracht, wie wir in gegenwärtigen aufgeklärten Zeiten; man hat ihn einen großen Dichter genannt, weil er die neue Theorie der Entstehung der Stürme andeutet (Inf. XXXIII, 105), weil er Venen und Pulsadern unterscheidet (Inf. I, 90), weil er eine Art Telegraphen beschreibt (Inf. VIII, 4) und von einem Sternbilde redet, das dem südlichen Kreuze ähnlich sieht (Purg. I, 23). Ich habe ihn sogar loben hören, weil er sich von den Eigenheiten seiner Zeit und von herrschendem religiösen Aberglauben frei zu halten gewußt habe. Was eine jede Zeit geliebt hat, das hat sie auch in Dante gefunden, und, war es unmöglich dergleichen zu finden, nun so hat sie sich eben nicht um ihn bekümmert. Der Inferrigno und seine Genossen gaben sich jahrelange Mühe mit der divina Commedia, weil doch so hübsche, besondere alte Wörter darin vorkämen; seitdem man indeß an Chiabrera und Marini bessere Schriftsteller gefunden, bekümmerte man sich auch darum nicht mehr, und während 87 Jahren (1629—1716) gab sich niemand einmal die Mühe, das heilige Gedicht abzudrucken. Im vorigen Jahrhundert wachte das Sprachstudium lebendiger wieder auf, dazu kam ein wachsendes Interesse für das wunderliche Mittelalter, und zuletzt Sprachzierlichkeit und Sentenzensucht. Dante wurde aufs neue ein Sprachdenkmal, ein gutmüthiger Alter, der viel für seine Mittel und Kräfte gethan, und mit dem man Nachsicht haben müsse; dann, wie Muratori sich ausdrückt, eine Fundgrube barbarischer Erudition; zuletzt ein Buch voll schöner Stellen und hübscher Redensarten. Francesca von Rimini und der Graf Ugolino waren Muster pathetischen Ausdrucks. Nach Biagioli (No. 1. T. I. p. X.) hat Dante überdies das Talent, auch gewöhnliche Sachen auf besondere Weise zu sagen; und nimmt man das Zeugniß dazu, was ihm allgemein gegeben wird, er sey in der Liebe zart und feurig, in Welthändeln klug und eifrig gewesen, so hat man ungefähr, was zu seinem Lobe vorgebracht zu werden pflegt. Wenn der Dichter auf solche Weise aus seinem Elemente gerissen wird, wenn sein Werk sogar das einige und organische Leben ganz verliert, so bleiben dennoch (ich kann es nicht leugnen) große Schönheiten zu bewundern und für des Interpreten Thätigkeit ein weites Feld übrig.

Die tönende, erhabene Sprache, die Begeisterung für eine tüchtige Gesinnung, die sichere Auffassung und die Innigkeit der Dichtung sind Theile des schönen Ganzen, und um zu ihnen zu gelangen, kann an Berichtigung des Textes, Erklärung schwierigen Wortverstandes und Erläuterung historischer Anspielungen viel Verdienstliches geleistet werden. Inwieweit dies geschehen ist, werde ich im einzelnen beleuchten; zuvor indeß muß ich noch einen Umstand erwähnen, der auf diesem ihnen eigenthümlichen Felde die neueren Ausleger im Allgemeinen hindert, zur Vollkommenheit zu gelangen. Ich meine den unhistorischen Charakter ihrer Behandlung. Dante soll für sie modern werden, wie einer unter ihnen sagt (N. 1. T. I. p. XXIII.); nur in sich und seinen Umgebungen sucht er das Verständniß der divina Commedia: und da ist denn natürlich nichts einfacher, als gerade an ihn heran zu gehen, und so flach und seicht, als man es eben in sich trägt, über ihn zu schwatzen. Aber so geht es nicht! Dante fliegt nicht wurzellos, wie Sommerfäden durch die Luft, so daß der erste Dornbusch den Arm ausrecken könnte und ihn halten, daß man über ein halb Jahrtausend hinüber seinen Geist mit einem Wink vor sich stehen sähe; er ist fest eingewachsen in die Geschichte und hat selbst wieder wie ein Keim seine Aeste weiter durch Jahrhunderte getrieben. Der Einzelne gelangt nicht dazu, sich gerade an ihn hinanzuheben, aber er kann die Zweige ergreifen, die aus seinem Grabe gesproßt sind, und sich mit ihnen in die dunkeln Tiefen senken. Eine Fülle von Commentaren sind seit den frühesten Zeiten aus der divina Commedia hervorgewuchert, nur aus ihr erhalten sie Leben, so ist also auch in jedem ein Theil von Dante's Geist, und das liebende Gemüth, das sich ganz dem Dichter hingegeben hat, wird wohl den rothen Faden erkennen, und dem stillen Fleiße, der die leisen Spuren im Dunkel der Nacht verfolgt, wird sich immer sicherer und strahlender das wunderbare Gebäude in seiner ersten Gestalt wieder zusammensetzen *). Die neueren Ausleger bedürfen der alten Commentare nicht, ihnen sind sie zu barbarisch, langweilig, abergläubisch, und was das Schlimmste ist, sie dringen zu nachdrücklich auf das, wovon die Neueren nun einmal nichts wissen wollen. So werden sie dann verschmäht, man rühmt sich sogar, wie Biagioli, sie nicht gelesen zu haben, weil sie, wie der letzte versichert, doch alle dasselbe sagten. Nun entsteht aber der heillose Widerspruch, daß, obgleich unsere Ausle-

*) Dante wollte sein Gedicht selbst commentiren (Zatta'sche große Ausg. der Werke IV. 2. p. 408, (kleine V. 479) und seine Aufforderungen sind ebendas. p. 402 zu lesen. Wahrscheinlich ist Cangrande's Niederlage bei Padua an diesem Verluste Schuld.

ger alles neu und selbst machen wollen, sie doch bei ihrem eigenen ersten Studium, wenigstens durch die zweite oder dritte Hand von den alten Meinungen mitgebildet, jetzt den Einfluß nicht mehr vernichten können, den diese einmal auf sie gehabt haben, und nun unbewußt und wider Willen gezwungen sind, immer entstellter, mißverstandner und schiefer die alte Tradition weiter zu verpflanzen, bis ursprüngliche Wahrheit endlich zu lächerlicher fratzenhafter Lüge verzerrt wird. Sowie seichte Compilationen immer vorzüglich dadurch schaden, daß sie von den älteren Schätzen die Aufmerksamkeit ablenken und ihnen den Weg vertreten, ohne Neues zu bieten: so wirken auch auf jeden der Dante-Erklärer seine Vorgänger ein, aber nach Landino werden die frühesten Commentatoren, nach Venturi werden die des 16. Jahrhunderts vergessen, und die neuesten Erklärer, die sich fast nur auf diesen beziehen, verdrängen auch ihn wieder, um selbst die ganze Last der Tradition auf schwachen Schultern zu tragen und die Weisheit alter Zeiten in Vergessenheit zu begraben. So ist es denn gekommen, daß Biagioli, ohne es zu wissen, Landino's irrige Meinung über die drei Thiere (Inf. I, 32) und über die Medusa (Inf. IX, 61) hat über sich nehmen müssen, während er die hundert Male, wo jener Recht hat, nichts von ihm weiß; so geschieht es, daß oft, wo unsere Commentatoren eine neue Entdeckung gemacht zu haben glauben und ein Freudengeschrei erheben, ihre Meinung besser und anspruchsloser von den Alten vorgetragen wird, und, da auch sie zu ihrer Zeit der Vergessenheit nicht entgehen, so wird der alte Brei zu ekelhafter Kost immer wieder aufgekocht. Biagioli's Meinung z. B., Inf. VI, 73 seyen Dante und Guido Cavalcanti gemeint, findet sich genau ebenso in den Commentaren von Boccaccio (T. I. p. 352) und Guido del Carmine (bei Landino). Die Nachricht, wen Frate Alberigo (Inf. XXXIII, 118) umgebracht habe, die Nr. 2 (T. I. p. 460) als nagelneu aus der Cassinesischen Handschrift mittheilt, steht weit besser und ausführlicher bei Benvenuto von Imola (Muratori antiquitates T. III. p. 1145) u. s. w. *) Es ist leider

*) Von dem verwirrten und blinden Umhertappen neuerer Commentatoren will ich hier noch zwei Beispiele anführen. Am Ende des dritten Gesanges der Hölle läßt Dante sich von Charon die Ueberfahrt des Acheron verweigern, und Virgil selbst sagt, in jenem Nachen würden nur sündige Seelen aufgenommen. Am Anfange des 4. aber ist Dante, als er von einer Ohnmacht sich erholt, am andern Ufer. Die ältesten Erklärer, und darunter namentlich Jacopo della Lana und Francesco da Buti halten dafür, Dante sey gar nicht von Charon übergesetzt, gebe aber auch keine Andeutung darüber, auf was sonst für Art er das jenseitige Ufer erreicht habe. Boccaccio (I, 168) versteht den ganzen Uebergang des Acheron nur im geistigen Sinn, der eben deshalb körperlich nicht habe aus-

wahr, der größte Theil jener alten Schätze liegt noch in Handschriften und seltenen Ausgaben verborgen *), aber einem Heraus-

---

gedrückt werden können. Landino nimmt einen Engel an, der Dante, während seines Schlafes, wunderbarer Weise hinübergetragen, und bezieht auf diesen den Blitz und das Erdbeben, die dem Boccaccio höllische Erscheinungen sind. Ihm folgen im Wesentlichen Vellutello und Daniello. Der Smarrito bemerkt, es sey Bescheidenheit, daß unser Dichter den Engel nicht ausdrücklich erwähne, und Magalotti (Com. sui primi 5 canti dell'inf. Mil. 1819) führt diese Meinung weiter aus. Venturi erwähnt des Engels nicht ferner, und Lombardi (zu III, 129) scheint geneigt, Dante in Charons Kahn aufzunehmen. Biagioli endlich ruft den Engel wieder ins Leben und sagt alsdann mit unübertrefflicher Naivetät: „*Niuno* avea *pensato* sinora a spiegar questo mistero." — Das zweite Beispiel ist aus dem Fegefeuer (IX, 1). Im vorhergehenden Gesange (49) erwähnt Dante der Dämmerung: nun, sagt er, sey im Osten der weiße Schimmer sichtbar geworden, den Titons Beischläferin ausstrahlt; dann sey er nach einigem Schlafe in der Morgendämmerung (XIII, 52) zur Pforte des Purgatoriums emporgehoben worden. — Die alten Commentatoren verstehen unter der concubina di Titone den hellen Schimmer, der dem Aufgange des Mondes vorhergeht, und Jacopo della Lana erzählt eine Fabel, die jenen Namen völlig rechtfertigt und zwar nicht antik, wohl aber ganz im Geiste der Fortbildungen ist, welche antike Mythen im Mittelalter erlitten. So noch Landino, Daniello und Venturi. Die Späteren nehmen an der Mond-Aurora Anstoß. Vellutello erklärt fronte mit Ende; es sey Morgens um 3 Uhr gewesen, und das Morgenroth habe bis in den Skorpion gereicht. Ihm folgen mit geringen Modificationen Volpi, Lombardi und Poggiali. Auch Rosa Morando verlangt ein Morgenroth und erklärt deshalb das freddo animale, in dem die Aurora sichtbar seyn soll, für die Fische und nicht für den Skorpion. Perazzini, in einer eignen Schrift (Veronae ap. M. Moroni. 1775), bezieht diese ganze Beschreibung nicht auf den Berg des Purgatoriums, sondern auf Italien (45° von Jerusalem entfernt), wodurch für den Ort, wo sich Dante befindet, wieder 9 Uhr Abends herausgerechnet werden soll (eben so Dionisi Aned. IV. p. 57); Ang. Costanzo (lettera p. 60—66) vertheidigt die Mond-Aurora mit guten, obwohl unvollständigen Gründen. Den Modernen endlich ist alle Rechnung zu mühsam, und sie wissen unbefangen nur vom Morgenrothe. Eine leicht anzufertigende Sterntafel lehrt, daß in jenem Abend der Mond dem Purgatorium um 9 Uhr aufging, und $8\frac{1}{2}$ sein Schimmer im Schwanz des Skorpionen zu sehen war.

*) Hier eine kurze Uebersicht der älteren Commentatoren mit Angabe einiger Handschriften und möglichst in chronologischer Folge: 1) *Ser Graziolo:* Bibl. Laurentiana Plut. XL. cod. 19. 2) Ungenannter von 1334, l'antico, il buono, l'ottimo und l'anonimo genannt: Biblioteca Gaddiana LXX. 42, Magliabecchiana Cl. VII. cod. 154., Bibl. S. Marco, alle drei in Florenz. Vgl. Vasari, saneser Ausg. I. 244. 3) Sogen. *Pietro di Dante:* Bibl. Laurentiana Plut. XL. cod. 38, Gaddiana 353 und 54 in Florenz; Bibliothek von S. Giustina in Padua und Bibl. des Turco Rosselli. 4) *Jacopo di Dante* (??): Laurent. XL. 10. 5) *Jacopo della Lana:* Redigersche Bibliothek in Breslau, Laurent. XL. 26. Gadd. 191, March. Riccardi Nr. II. II. 318, 319 und 343, gedruckt von Terzago und Nidobeat. Eine lateinische Um-

geber, einem Commentator dürfen diese doch nicht unzugänglich erscheinen, und wenigstens Landino, Boccaccio und Benvenuto von Imola sind doch in neueren Zeiten gedruckt und leicht zu haben. Landino hat vorzüglich aus dem Boccaccio (er wird in 16 Gesängen sechsmal citirt), und wo dieser nicht zureicht, aus Benvenuto von Imola (in den 34 Gesängen des Inf. fünfmal citirt) und, in Betreff der Allegorie, aus Francesco da Buti (im Inf. dreimal citirt) geschöpft. Eignes scheint er, so sehr er auch das Gegentheil versichert, wenig hinzugethan zu haben, man müßte ihm denn die vielen scholastischen Definitionen und Distinctionen, einige mythologische Erläuterungen; die bis zum Ekel oft wiederholte Bemerkung (s. ihn selbst zu Inf. XXV, 44): Virgil bedeute die obere, Dante aber die niedere Vernunft, und einige Declamationen anrechnen wollen. Sein Hauptverdienst besteht ohne Zweifel in dem fleißigen Studium des tiefsinnigen Francesco da Buti, bei dem, als einem Zeitgenossen des Dichters, immer die gründlichsten Aufschlüsse zu suchen sind, und vorzüglich deshalb wird, solange Francesco ungedruckt bleibt, Landino unentbehrlich seyn. — Er ist unter den drei genannten noch am meisten benutzt: aber man hat immer nur ohne Zusammenhang in ihm

arbeitung machte der Jurist *Alberico da Rosciate*, wovon eine ambrosianische Handschrift und eine von Pietro de' Berardi geschriebene im Hause der Grafen Pedrocca Grumelli in Bergamo. 6) Sechs Gelehrte auf Antrieb des Erzbisch. Giovanni Visconti (1350): Laurent. XL. 1, Gadd. 350—52. 7) *Domenico d'Arezzo* (1362): Bibliothek von S. Croce in Florenz Plut. XXVI. links No. 2. 8) *Petrarca (??)*: Gadd. 558 und 566. 9) *Boccaccio* (1373: Bibl. Magliabecchiana Cl. VII. cod. 155 und 157, M. Riccardi No. II. III. 357, gedruckt Neapel 1724. Ein kürzeres lateinisches Scriptum über die ganze D. Com. wird Bocc. zugeschrieben Bibl. Riccardiana O. I. No. 14. 10) *Benvenuto da Imola* (1379): Laurent. XLIII. c. I—3 und 4, Gadd. 346—48 und 49, M. Riccardi No. II. III. 362, Handschrift des Hauses Este. 11) *Francesco da Buti* (1385): Laurent. XLIV. 14 und mehrfach im Pl. XLII, Riccardiana O. I. No. X. und sonst, Badia und S. Marco von Florenz, Bibliothek des C. Bossi in Mailand. 12) *Giovanni Ser Cambi*: Medicaeo Pal. cod. 74. 13) *Antonio Manetti* (1462): Magliab. Cl. VII. 152. 14) und folgende: Ungenannte: Laurent. XL. 22; M. Riccardi II. II. 319 und 343; II. III. 364; Gaddiana 124, 191; Strozziana Cl. VII. cod. 884; Santa Croce 169; Magliabecch. Cl. VII. 107, 151, 153 (von 1447); Abbazia de' Padri Cassinensi (Florenz) No. 44; Cassinesische und Gantanische Postillatoren. — Außerdem werden genannt: *Fra Ilario del corvo (?)*, *Accorso de 'Bonfantini Francescano*, *Micchino da Mezzano Canonico di Ravenna*, *Fra Guido del carmine*, *Giovanni da Serravalle*, *Ricardo Carmelitano*, *Andrea Credo Napolitano*, *Martino Novarese*, *Guiniforte Parzizio Bergamasco*, *Buonanni*, *Andrea da Volterra*. Noch Andre sollen aufgeführt werden bei Bartolommeo Ceffoni (1430) in der Bibl. Riccardiana O. II. No. 5. p. 180. b. und von dem Apostolo Zeno.

nachgeschlagen und sich deshalb, weil man von ihm keinen Begriff hatte, ohne Kritik seiner Autorität eben sowohl bedient, wo sie aller Bedeutung entbehrt (in Betreff des Textes und grammatischer Interpretation), als wo sie wichtig genug ist, um mit ihr allein alle Neueren aus dem Felde zu schlagen. Boccaccio's Commentar erstreckt sich bekanntlich nur über die ersten 16 Gesänge und ist im Grunde nichts anderes, als das Heft zu den Vorlesungen, die der Verf. in seinem sechzigsten Jahre über die divina Commedia hielt. Aus diesem Gesichtspuncte ist auch nothwendig das Werk zu betrachten, in dem der altgewordene Novellist in geschwätziger Breite seine mythologischen Kenntnisse vorplaudert und gelegentlich über die Sitten der lieben Jugend und die schlechtgewordenen Zeiten klagt. Dabei ist das Buch für den Sprachgebrauch ein völlig unverwerfliches Zeugniß; Sitten und Begebenheiten werden, wo Boccaccio nicht in poetische Ausschmückungen verfällt (wie bei allem, was Dante betrifft), von ihm als ungefährem Zeitgenossen treffend dargestellt. Grammatische und allegorische Erklärungen scheinen großentheils aus Tradition geflossen zu seyn, und selbst ein tieferes Verständniß hat dem Verf. seine große Liebe zu Dante mitunter eröffnet, eine so verschiedene Richtung auch sonst sein Geist genommen. Dieser Commentar ist bis jetzt erst einmal gedruckt, aber leicht zu finden. So lautes, ja übertriebenes Lob ihm Baldelli und andre auch spenden, so haben Venturi, Lombardi und Poggiali ihn dennoch so gut wie gar nicht benutzt. Bei Biagioli finde ich ihn im ganzen achtmal angeführt. Dreimal, um einzelne Wörter zu erklären (rabbuffa, spelta und voce), einmal, um ihm in ähnlicher Angelegenheit mit Unrecht zu widersprechen (Inf. XIV, 4), einmal wird er als nicht wissend citirt (Inf. XIII, 151), zweimal muß er altbekannte Nachrichten wiederholen (Inf. X, 52 und XV, 67) und einmal (Inf. III, 60) wird er als entschiedener Zeuge für eine Meinung angeführt, von der er selbst sagt, la qual cosa nè la nego, nè l'affermo. Es wäre auf jeder Seite Gelegenheit gewesen, ihn zu benutzen, und ein paar merkwürdige Beispiele werde ich noch in diesen Blättern anführen.

Vom Benvenuto von Imola ist bisher nur ein Auszug, der allein die historisch-interessanten Stellen enthält *), gedruckt (bei Muratori a. a. O. p. 1028—1298), und daher kommt es, daß nicht alle Citate bei Landino (z. B. Inf. VII. 61 und IX. 66) und sonst im Muratorischen Abdrucke zu finden sind. Es ist indeß ausgemacht, daß das Hauptverdienst des Benvenutoi-

*) Die Auswahl wird getadelt von Mehus vita Ambrosii Camaldulensis p. CLXXXII.

schen Commentares gerade in historischen Erläuterungen besteht, und er unterscheidet sich eben dadurch wesentlich von seinem Zeitgenossen und Freunde Boccaccio, daß er in geschichtlichen Angelegenheiten sich nicht auf eine schwankende Tradition stützt, sondern seine Nachrichten aus eignen gründlichen Forschungen schöpft, und sich hierdurch, wie durch seine übrigen Studien, den eigentlichen Historikern mehr anschließt. Diese Vorzüge haben ihm längst bei den Geschichtforschern ein großes Ansehen gegeben, und namentlich die italienischen Gelehrten führen ihn gern und häufig als einen Schriftsteller von besondrer Glaubwürdigkeit an; aber, seltsam genug, die Dante-Commentatoren haben noch nicht für gut befunden, ihm eine gleiche Gnade zu erweisen, und bis jetzt ist mir nur selten ein Citat aus ihm bei einem der Neueren vorgekommen. *)

Nachdem ich diesen allgemeinen Mangel nachgewiesen habe, will ich noch einige Bemerkungen über die Behandlung im Einzelnen hinzufügen. Zuerst über die Berichtigung des Textes.

Die divina Commedia ist im ganzen nur etwa 1½ Jahrhundert lang durch Handschriften verbreitet worden, und daher kommen in ihr keine so wesentlichen Verstümmelungen und Entstellungen vor, wie bei den Classikern, die lange Perioden gänzlichen Unverständnisses zu durchleben hatten. Dante hatte in der Sprache des Volkes geschrieben, und es kann billig angenommen werden, daß keiner seiner Abschreiber bei dem Geschäfte ohne alle Theilnahme geblieben sey, und das ist der Grund, warum die meisten Handschriften lesbar sind, fast wie ein gedrucktes Buch. Zugleich aber waren eben diese Umstände bemüht, das göttliche Gedicht allmälig zu der Sphäre der Copisten herabzuziehn; der prägnante, zuweilen fast gesuchte Ausdruck des Dichters ging über diese hinaus und mußte für Schreibfehler gelten, da die Abschreiber natürlich nicht daran zweifelten, daß das Gedicht nothwendig auch für sie sey; und so war denn eine unbewußte Conjecturalkritik fortwährend beschäftigt, zu ebnen und zu verflachen. **) Diese Abstumpfungen, sordini möchte ich sagen, finden sich, wie das Bedürfniß dazu, schon früh im 14ten Jahrh. und Veränderungen wie z. B. altre statt alte, con lui statt colui werden bald ganz allgemein. Nach Erfindung der Buchdrucker-

---

*) Z. B. Lombardi zu Par. XII. 83, XVII. 61, und dessen neue Herausgeber zu Par. XVI. 109.

**) Coluccio Salutati schrieb (nach Mehus a. a. O. p. CLXXVIII.) schon im 14ten Jahrh. — „quae, quum communis calamitas sit, in hoc libro latius obrepsit et copiosius, quoniam vulgares et imperiti perite non possunt, quae periti fecerunt, exemplare.“ —

kunst diente sie, auch Dante zu verbreiten (1472): aber die meisten jener frühen Ausgaben wiederholten den nächsten vorgefundenen Text ziemlich ohne Wahl. Das Geschäft des Kritikers bestand nur darin, unter der Leitung der ältesten und der mit alten Commentaren versehenen Handschriften jene untergeschobenen leichten Lesarten auszumärzen und, mit einem gewissen Tact für Dantesche Sprachweise, den ursprünglichen Ausdruck herauszufühlen. Stimmenzählung nach der Menge der Mscrpte kann hier offenbar gar nichts gelten. Dem Principe nach ist dies von den Urhebern der Mazzanischen Ausgabe geschehen. Sie haben nicht weniger als einige 90 Handschriften sorgfältig verglichen und in der That auf solche Weise einen neuen (den sogenannten Crusca-) Text gebildet, der von den früheren Drucken auf das entschiedenste abweicht. Es ist ihnen indeß mit Recht vorzuwerfen, daß sie dabei mit einer gewissen Parteilichkeit (für die Aldiner Ausgabe 1502) *) und einer eigensinnigen Anhänglichkeit an selbstgebildete Regeln (z. B. die harten Apostrophen) zu Werke gegangen sind; und, was das Schlimmste dabei ist, jener unentbehrliche Sinn für Dante's Eigenthümlichkeit muß ihnen nur zu sehr abgesprochen werden. **) So ist es ihnen zwar großentheils gelungen, die leichteren Lesarten der mittleren Zeit zu verbannen: oft aber haben sie auch Richtiges vertilgt, oder wenigstens unter den verschiedenen Abweichungen die nicht zu erkennen gewußt, die den Stempel der Ursprünglichkeit trägt, und fehlgreifend, statt ihrer einen Schreibfehler festgehalten. ***) Nach ihrer Arbeit ist es nun offenbar von gar keinem Interesse mehr, die mit Recht von ihnen verworfenen leichteren Lesarten zu kennen; vielmehr kann die Arbeit des Kritikers nur noch darin bestehen, die Wahl der Crusca neu zu prüfen und an einzelnen Stellen unter Anleitung besonders vorzüglicher Handschriften, ihre Verbesserung mit einer andern zu vertauschen. In diesem Geiste haben auch Lombardi und Dionisi im Ganzen gearbeitet. Der erste bemerkte, wie die Nidobeatinische Ausgabe (1477) vor allen andern des 15ten Jahrh. sich durch sorgfältige und gründliche Kritik auszeichne, und er stellte oft sehr treffend, oft freilich aber auch mit einer beschränkten Vorliebe, ihre Lesarten denen der Crusca ent-

*) Strenges Urtheil darüber auf der zweiten Seite der Vorrede vor Bellutello.

**) Z. B. Inf. XIV. 15, XVIII. 12, XXII. 111, XXXIV. 113, Par. II. 8, XXIV. 141.

***) Ein hartes aber gerechtes Urtheil über diese Arbeit ist zu lesen bei Dionisi Aneddoto IV. p. 169.

gegen. Dionisi dagegen, der scharfsinnigste Kritiker, den Dante bisher gefunden hat, verband die vorzügliche Benutzung einer Hdschr. der Bibliothek S. Croce und nächstdem vieler anderen auf das glücklichste mit einer bewundernswerthen und vorsichtigen Conjecturalkritik, welche seine Ausgabe dem Originaltexte vielleicht am allernächsten gebracht haben. *) Statt diese trefflichen Arbeiten zu benutzen, sind, mit einem lächerlichen Eigensinn, Biagioli der Crusca und der Herausgeber von Nr. 2 der Nidobeatina fast buchstäblich treu geblieben. Inzwischen hatte aber der gelehrte Poggiali seiner splendiden Ausgabe (Livorno, 1807. 4 Bde.) ausgewählte Varianten aus einer und zwar einer höchst vorzüglichen seiner einigen und dreißig Dante-Handschriften beigegeben, und die neueren Editoren haben für gut gefunden, diesem Beispiel zu folgen. So ist zum Behuf der Biagiolischen Ausgabe eine Stuardische Handschrift verglichen worden, und in der Ausgabe Nr. 2 finden sich die Abweichungen der Cassinesischen, Gaetanischen, Vatikanischen, Angelischen, Antaldischen und Ghigischen. Zum Unglück hat man aber weder unter den Manuscripten, noch unter den daraus gezogenen Varianten eine gehörige Auswahl getroffen, und die Noten bleiben mit Lesarten überfüllt, die nun noch überdies zum größten Theile genau dieselben sind, die von früheren und geschickteren Kritikern mit der angestrengtesten Mühe aus dem Texte verwiesen worden sind, und die man, mehr oder weniger, in jeder alten Ausgabe eben so findet. So glaube ich also, nicht mit Unrecht diese Ueberfülle von Varianten nicht allein für höchst lästig, sondern auch geradezu für unnütz zu halten. Das Lustigste bei der Sache ist aber, daß die Editoren selbst keine ernsten Resultate von diesem Verfahren zu erwarten scheinen; sonst würden sie nicht versäumen, **) die Varianten des Poggiali, die ohne Zweifel unter allen den meisten Werth haben, gehörigen Ortes beizubringen und damit namentlich die Lesarten unter-

*) Niedergelegt sind die Resultate dieser Forschungen zuerst im 2ten und 4ten Hefte der Aneddoti (1786. 90.) und dann im Zusammenhange in der Bodonischen Prachtausgabe (1795), die von Bettoni in Brescia sehr elegant nachgedruckt ward (1810). Dionisi hat öfter seine Meinung geändert, und noch in der preparazione storica (1807) finden sich Nachträge. — Ein albern bornirtes Urtheil darüber steht bei Biagioli zu Inf. XXXIV, 87. und überhaupt verdienen italienische und deutsche Gelehrte den nachdrücklichsten Tadel, daß sie den langen und glücklichen Fleiß Dionisi's so gut als gar nicht benutzt haben. Lombardi kannte ihn und ist oft so unehrlich, wo er seine Meinung aufnimmt, ihn nicht zu citiren. Den Späteren ist er so gut als völlig fremd, z. B. Nr. 2 zu Par. XXVI, 33.

**) Vergl. indeß Nr. 2 zu Inf. IX. 54, XV. 86.

stützen, die sie selbst für die richtigen halten. Auffallende Beispiele dieser Nachlässigkeit gibt eine Vergleichung der Poggialischen Ausgabe und der Nr. 2 in Inf. X, 1. XIV, 126. XVII, 124. XXXI, 19. Noch schlimmer ist es indeß, daß Hr. Romanis, ganz von dem blinden Aerger seines Vorgängers durchdrungen, die Lesarten Dionisi's vorbeigeht, und dabei ganz nach der Weise kritischer Neulinge, selbst gegen die lombardische Recension, schlechte Varianten aus selbst verglichenen Manuscripten dreist in den Text rückt. Z. B. Inf. II, 4, 110. XV, 29. XVII, 76. XXVII, 100.

Doch vielleicht schon zu viel über die Kritik unsres Dichters; ich wende mich nun zur Worterklärung. Hier ist es ganz vorzüglich, wo die grundloseste Willkür, die flachste Unwissenheit ein unbegränztes Feld zu endlosem Hin- und Herschwatzen finden, und wo der Kreis möglicher und unmöglicher Deutungen immer wieder aufs neue durchlaufen werden kann, ohne daß für das eigentliche Verständniß des Dichters das Mindeste gewonnen wäre. In dieser Beziehung wenigstens scheint jede einzelne Stelle völlig lose zu hängen, und es wird möglich, eine Meinung darüber zu fassen, ohne einmal das Werk gesehen zu haben, aus dem sie genommen ist. Wirklich ist wohl keine Zeit so reich an Aufsätzen über den Sinn einzelner Stellen oder Verse aus Dante gewesen, als die gegenwärtige (z. B. über Inf. I, 30. VII, 1. XXXI, 67. Par. XXVI, 134), und die Bemerkungen der Commentatoren sehen zum großen Theil nicht viel anders aus. Eben wegen dieser Einzelheit bin ich in Verlegenheit, etwas Bezeichnendes zu sagen, da ich nicht weiß, wo ich in diesem Gerede eine entschiedene Richtung erkennen und festhalten soll; doch werde ich mich bemühen, über die Leistungen der Neuern ein paar Andeutungen zu geben. Lombardi hat den Vorzug großer Liebe für den Dichter und anhaltenden Fleißes; er schließt sich in den Worterklärungen gern an Venturi's Vorgänger an; er begründet sie vollständiger, als irgend ein anderer aus den allgemeineren Werken über die Sprache; und man kann wohl sagen, daß er in dieser Rücksicht Landino, Vellutello und Daniello ziemlich, und, was sehr löblich ist, im Widerspiel gegen Venturi, ausgenutzt hat. Die Anzahl seiner neuen Erklärungen ist im Grunde nicht groß und betrifft meistens untergeordnete Gegenstände: aber, es läßt sich leider nicht läugnen, zum großen Theil sind sie durchaus verunglückt und tragen einen seltsamen Charakter der Beschränktheit, die sich zwingt eine Meinung zu haben, an sich. Dabei ist die harcelirende Polemik gegen die Crusca, gegen Venturi und Dionisi (wo er den letzten nicht ganz ignorirt, wie Pg. XXIV, 37, 43) durchaus nicht immer der Würde des Gegenstandes ge-

mäß, und gegen den letzten fast immer unglücklich und unberufen. *) Mit Recht ist indeß dieser Commentar im In- und Auslande als die sorgfältigste, fleißigste und zum nächsten Bedürfnisse brauchbarste Arbeit mit lautem Beifalle aufgenommen worden.

Es folgten (1807) die Erklärungen des mehr erwähnten Poggiali, noch freier von eignen Meinungen, noch bequemer für den Anfänger, aber auch ganz von gründlichen Untersuchungen entblößt, durch eine nüchterne Paraphrasen-Manier störend, und durch die Art des Druckes (in zwei besondern Bänden, ohne Verszahlen) schwerfällig.

Biagioli ist Sprachlehrer in Paris und er hat es selbst kein Hehl, zunächst für Franzosen geschrieben zu haben, die anfangen wollen, mit italienischer Literatur sich zu beschäftigen. Da sind nun Vorurtheile zu besiegen; Voltaire hat sich über den armen Dante lustig gemacht, und es kommt darauf an, zu zeigen, er habe ihm Unrecht gethan. Diese Motive gehen im Grunde durch die ganze Arbeit durch. Selten etwas Ernsteres, als was auch in einer Sprachstunde zu den Schülern gesagt werden könnte, aber eine fortlaufende breite panegyrisirende Beredsamkeit. Um die Schönheiten (von denen jedoch nur im angegebenen beschränkten Sinne die Rede ist) fühlbar zu machen, werden, nach den Zeichen in Alfieri's Handexemplare, zunächst alle Stellen bemerklich gemacht, die diesem Tragiker gefallen haben, und obgleich dies ein Vers um den andern zu seyn pflegt, so ist doch keine besondere Bezeichnung dafür eingeführt, sondern immer breit ausgeschrieben: Alfieri nota. Dann sind aber noch ausführliche und unzählig oft wiederholte Ausrufungen hinzugefügt, die gewiß der Empfänglichkeit des Verfs. alle Ehre machen, schwerlich aber den Zweck erreichen dürften, dem, der nicht selbst Sinn für Dante's Schönheiten hat, die Begeisterung beizubringen. Zur Probe: Pg. XXVIII, 1. „Preparati, lettore, a mirar le divine bellezze, che il Poeta è per dispiegarti dinanzi. Alfieri, al cui sguardo niun bello si poteva celare, ha notato tutto questo canto, tranne 28 versi, che verremo ai loro luoghi additando. Sicchè io non irpenderò tempo a far avvertire le bellezze particolari, che tutte mi pajono di quelle proprie del paradiso, che descrive. Ma chi per avventura solito è pascersi di loglio, non isperi coglier del grano, onde questo si ampio campo lussureggiante si mostra.“ — Die Erklärungen rühmt sich der Verf. ganz aus sich geschöpft zu haben; und daß er auf die

*) Die besten Beispiele in dem Esame delle correzioni No. 2. p. LXX — LXXXIV.

älteren Ausleger allerdings sehr wenig Fleiß verwandt, ist schon oben von mir gerügt worden. Dennoch finden sich auch bei ihm gerade die Meinungen seiner Vorgänger, die am meisten obenauf liegen, zum größten Theile wieder, und was schlimmer ist, andere, die häufig unwesentlich genug sind, werden mit einer Breite und einem Hochmuth angegriffen, die der Würde des Gegenstandes ebenso unangemessen, als für Schüler unpaßlich zu lesen sind. Diese höchst unschickliche, zum Theil pöbelhafte Sprache, wie sie in den oft völlig ungerechten Angriffen gegen den würdigen Lombardi und sonst herrscht, thut ohne Zweifel dem Buche den größten Schaden und macht es fast unleserlich. Schon Monti hat sie mit Recht streng gegen den Verf. getadelt, *) und dieser scheint sie jetzt selbst zu bereuen (T. II. p. III.). Beispiele davon finden sich auf jeder Seite; zur Probe führe ich an zu Inf. X, 1. XV, 29. XXXIII, 80. Purg. XXII, 37. Im Gegensatze trägt Biagioli seine eignen Meinungen mit ausnehmender Zufriedenheit vor, wie sie selbst d e n schlecht kleiden würde, der einen ganz neuen Gesichtspunct für das Verständniß unseres Dichters gefunden hätte. Selten wird eine neue Erklärung ohne einen verächtlichen Rückblick auf die Vorgänger, oder wenigstens ohne ein vorhergehendes Notabene an den Leser mitgetheilt. Und doch betreffen sie wirklich meistens sehr unbedeutende Zweifel, und greifen in das Verständniß des Ganzen so gut als gar nicht ein. Zur Probe führe ich aus der ersten Hälfte der Hölle die Erklärungen dreier Stellen an, auf die Biagioli besonderes Gewicht legt. IV, 68 meint er, die Weisen des Limbus haben kein selbstentzündetes Feuer in ihrer Mitte gehabt, sondern ein lichter Schein habe ringsum an den Mauern geschwebt (!); XII, 113 behauptet er, der wahre Grund, weshalb sich Dante zu Virgil wende, sey nicht in seinem Irrthum, sondern in einem Zweifel von der Wahrheit der Aussage des Nessus zu suchen (?);

---

*) Ich darf mir wohl nicht schmeicheln, daß Hr. Biagioli meinem Tadel ähnliche Aufmerksamkeit schenken, ja überhaupt nur den Inhalt dieser Blätter eines Blickes würdigen werde; so gut ist die Meinung, die er von uns armen Tramontanern in der Vorrede zum Paradiese, ganz unbefangen ausspricht. P. X: „L'intendimento dell' autore non essendo stato sinora da nessun sapiente d'Italia dischiuso, si può conchiudere resoluto, *che nessuno fra gli esteri l'ha potuto travèdere, nè anche come per pelle talpe.*" Sehr gütig! Inzwischen sind wir Esteri noch gescheut genug, uns von dem Sapiente d'Italia eine mit dem Crusca-Namen des jüngeren M. Ang. Buonarotti (l'impastato) bezeichnete Vorlesung nicht für ein Werk des alten aufheften zu lassen. S. Biagioli, Rime di M. Ang. Buon. il vecchio. Par. 1821. p. XXX, und 293.

XIV, 83 macht er die Bemerkung, die Ufer des blutrothen Baches seyen nicht durch Tuff-Ansatz gebildet, sondern vom höllischen Architekten gleich anfangs zurechtgemacht worden. — Will man etwas an diesem Commentar loben, so verdient es gewiß am meisten des Verfs. ziemlich genaue Bekanntschaft mit den übrigen Schriften Dante's, vorzüglich mit dem convito und der vita nuova.

Der Herausgeber von Nr. 2 hat sich eigner neuer Erklärungen so gut wie ganz enthalten; dafür führt er aber nach Costanzo die Scholien der Cassinensischen Handschrift an, und vertheidigt und erläutert sowohl sie als einzelne Varianten nicht selten mit vieler Kunde. Dabei gibt er, wenigstens in Hölle und Fegefeuer, ziemlich genaue Nachricht über alles, was im Biagiolischen Commentar bedeutend scheinen könnte; und mit so wenig Artigkeit er dort auch behandelt ist, so thut er es doch mit einer höchst achtungswerthen, fast übertriebenen Parteilosigkeit, um nicht zu sagen, Schwäche, und Mangel an Muth, den Lombardi zu vertheidigen. (Dabei ist die Ausgabe höchst elegant, bequem und wohlfeil.)

Es folgt eine bologneser Ausgabe in 4. mit skandalös schlechten Kupfern und dürftigem, höchst unbedeutendem Commentar von Paolo Costa, von der eine Eigenthümlichkeit weiter unten noch wird erwähnt werden können.

Endlich Nr. 4, hauptsächlich zur Berichtigung und Vervollständigung der eben genannten bologneser Ausgabe bestimmt und dabei in einer einseitigen verkehrten Tendenz geschrieben, von der ich unten ausführlicher zu reden haben werde. Unter allen erwähnten Arbeiten sind gewiß hier die Erklärungen aus dem kenntnißlosesten flachsten Geschwätz, das oft auch nicht auf das entfernteste zur Sache gehört (wie S. 28 — 33), zusammengesetzt. Dabei spricht der Verf. aus einem sehr hohen Tone; wenn aber Aussicht wäre, daß diese Blätter nach Rieti kämen, so würde ich um die Erlaubniß bitten, ihm seine eignen Worte (S. 42) zurufen zu dürfen: „Quando ad un comento buono vuol sostituirsene uno cattivo ed erroneo, la colpa ci sembra imperdonabile." Nach dem Schlusse des Inferno ist nichts weiter erschienen, woraus sich schließen läßt, daß die Arbeit auch in Italien keinen Beifall gefunden.

Noch bin ich Auskunft zu geben schuldig, wie viel in Erläuterung historischer Anspielungen geleistet worden sey, und meine Bemerkungen müssen hier theils die Form und theils die Materie betreffen.

Ich habe es schon einmal gesagt, und aus dem Verlaufe dieses Aufsatzes wird es leicht seyn, den Grund davon zu erken-

nen: Dante's Gedicht ist in der Geschichte fest eingewurzelt. Mit einzelnen Fäden knüpft es sich lose an die Begebenheiten des Alterthums; sicherer schon greift es nach Karl und seinen Paladinen, und ein volles Leben saugt es aus dem lebendigen, ritterkühnen 13ten Jahrh., und wieder zunächst aus dem freisinnigen Toskana, dem blühenden, bewegten Florenz. Mit ausgebildeter Individualität steht es in der Gegenwart, nimmt entschieden Partei, schilt, bittet und ermahnt, und sieht endlich mit Furcht und Wünschen, oft mit prophetischem Blick, ahnungsvoll in die Zukunft hinaus. — Dies Leben nun zu ergreifen, es in sich festzuhalten, dazu gibt es sicher nur einen Weg: „es in seinem eignen Elemente zu empfangen." Eine bestimmte Geschichtsanschauung, der entsprechend, die seine Erzeugung bedingte, muß der ersten Zeile der Divina commedia den Weg bahnen, muß den Hintergrund bilden, auf den sie ihre großartigen Gestalten hinbreiten kann. In wenigen bestimmten Zügen das Hervorkeimen des mittelalterlichen Geistes, die Sonderung der einzelnen Völker und Staaten und ihre Stellung gegen einander, und nun deutlicher das Aufblühen lombardischer und toskanischer Städtefreiheit, und dann mit immer dramatischerem Leben der entschiedene Kampf politischer Meinungen, die Bewegungen des großen Weltstreites und der Zwiespalt im Einzelnen, die vielen Revolutionen, die wechselnden Verfassungen bis herunter zu den Ereignissen und kleineren Zügen des Tages, so daß der Leser nel mezzo del camin di nostra vita nun auch wirklich mitten im Jahre 1300 lebt; — solch eine Vorschule würde viele hundert Anmerkungen unter dem Texte sparen, die oft dieselbe Geschichte zerrissen dreimal erzählen müssen (z. B. die des Buondelmonti Inf. VI, 80. XXVIII, 106. und Par. XVI, 140), und wahrlich um vieles mehr nützen, als wenn der Leser erst aus den Anmerkungen zum 3ten Gesange des Purgatorio lernen soll, wer Manfreds Tochter und wer ihr Mann war. Leider gibt es noch kein Buch, das diesen Ansprüchen genügte. Ohne sich dafür auszugeben, thun es am meisten die unter Nr. 5 angeführten trefflichen Cronichette durch die glücklich abgestufte Ausführlichkeit der Behandlung, durch die Concentration auf Dante's Zeit, und besonders durch die sehr geschickt dramatisch eingeflochtenen lebensfrischen Züge aus gleichzeitigen Schriftstellern. Leider fehlt es mir an gehörigen historischen Kenntnissen, um ein gründliches Urtheil über dies Buch fällen zu können, und auf allen Fall wäre hier nicht der Ort dazu. Aber der hochverehrte Verf. verspricht uns eine ausführliche und deutsche Einleitung zur Divina commedia, der ich, gewiß mit Vielen, begierig entgegensehe und in ihr dieses ganze historische Vorspiel wiederzu-

finden hoffe. Ist nun das der Fall, und sollen wir also dadurch in Dante's eigentliche Denkweise eingeführt werden, dann dürfen wir verlangen, eine entschiedene Richtung der Zeit und vor allen unsres Dichters, ich meine die religiöse, nicht, wie in dem gegenwärtigen Buche, vernachlässigt zu sehen. Das Auftreten des heil. Franciscus und Domenicus, die Wirksamkeit eines jeden, die Thomistische Ausbildung der Theologie und die gleichzeitige der Hierarchie, endlich die Stimmung der Zeit gegen die Albigenser und andere Ketzereien, verdienten besonders hervorgehoben zu werden. Auch würde allerdings zu wünschen seyn, daß jene Vorbereitung, gleich den Cronichette, im ghibellinischen Sinne geschrieben würde, da ja Dante ein Ghibelline war; aber ich möchte doch zweifeln (Inf. X, 119. und XIII, 72), ob seine Parteilichkeit hingereicht haben würde, ihn für Friedrich II. so durchaus günstig zu stimmen.

Allerdings ist die bisher angedeutete Behandlung mit der Form eines Commentars unvereinbar, und nothwendig muß die letzte eine zerstreute und gelegentliche Erzählung zusammengehöriger Begebenheiten herbeiführen. Allein wir können zum mindesten vom Commentator verlangen, daß er sich selbst zusammenhängende historische Kenntnisse erworben habe, und daß der Leser durch seine Bemerkungen immer in den Stand gesetzt werde, das einzelne Ereigniß an den allgemeinen Gang der Begebenheiten anzuknüpfen. Aber leider haben die Commentatoren nur zu oft durch ihr Studium des Dante zum ersten Mal etwas von der Geschichte des Mittelalters gehört, und ihre Fortschritte darin erstrecken sich (wie Biagioli es in Betreff seiner selbst gesteht T. I. p. XXXVII) gewöhnlich nicht weit über die Nachrichten, die ihre Vorgänger ihnen eben so gelegenheitlich mitgetheilt haben. Die encyklopädische Richtung, die in Italien jetzt so herrschend ist, erlaubt ihnen, auch bei dem Wunsch nach fernerer Belehrung, nicht leicht ein andres Buch als etwa Moreri's historisches Wörterbuch nachzuschlagen, und so flattern denn die Notizen unzusammenhängend wie zuvor im Kopfe herum. So erfährt denn z. B. der Leser weder von Lombardi, noch von Biagioli, daß Inf. XXXII, 81 dieselbe Schlacht gemeint ist, als Inf. X, 86, und XVI, 42; und wenn er nicht sonst Geschichte gelernt hat, so wird er sich plagen, im Gedächtniß zu behalten, die florentiner Guelfen seyen einmal in Val d'Arbia, und dann einmal wieder bei Monte aperto geschlagen worden. Besonders merkwürdig sind die Noten zu Inf. XII, 119, wo erzählt wird, wie Guido von Montfort, Sohn des Grafen Simon von Leicester, und Vicar des ersten sicilisch-neapolitanischen Königs Carl von Anjou, zu Viterbo, den vom Kreuzzuge zurückkehrenden Prinzen

Heinrich, Sohn des deutschen Kaisers Richard, ermordet habe (1271. Menzels deutsche Geschichte III. S. 353.) Daraus macht Lombardi, der Umgebrachte sey der alte König Heinrich III. gewesen; Biagioli, ein Prinz Heinrich, dessen Sohn; Bellutello, ein Bruder des Prinzen Eduard und Sohn des Königs Richard von England!! Und doch erzählte Benvenuto von Imola schon längst die Geschichte, zwar etwas verworren, aber vollkommen richtig, und selbst bei Boccaccio (T. II. p. 204) und Landino findet sich keiner jener ungeheuren Mißgriffe. — Es sind mir nur sehr wenig Beispiele bekannt, wo die neueren Commentatoren aus dem Vorrathe ihrer anderweitigen historischen Kenntnisse schwierige Stellen unseres Dichters erläutert hätten. Dahin gehört Lombardi's Anmerkung zu Inf. XXII, 88 und Biagioli's zu Inf. XXVIII, 135, obgleich an der letzten Stelle der widersprechende Benvenuto von Imola nothwendig hätte berücksichtigt werden müssen.

Aber wir können mit Recht verlangen, daß bei so großer Beschränkung, wenigstens die Nachrichten der älteren Commentatoren ganz vollständig ausgenutzt seyen, und doch ist selbst dies nicht der Fall. Am meisten hat man noch aus dem Landino genommen, aber schon die obigen Beispiele beweisen zum Theil, wie viel Berichtigungen sich sogar aus ihm noch nachtragen lassen. Ich habe bereits erwähnt, daß Boccaccio in dieser Rücksicht fast ganz vernachlässigt ist, und doch hat niemand außer ihm die schöne Erzählung von Francesca von Rimini (T. I. p. 312), die Nachricht von dem Tode Pietro's delle Vigne (T. II. p. 231) und so manches andere vollständig. Daß Benvenuto von Imola noch unberührt ist, brauche ich nicht erst zu wiederholen, und so will ich statt dessen zur Probe einige Stellen des Inferno anführen, die durch ihn ein neues Licht erhalten: VIII, 46. X, 87. XXIII, 108. XXIV, 125, 145. XXVII, 27, 88. XXVIII, 16, 55, 73. XXIX, 123. XXX, 40. XXXII, 69, 121.

Zu dem historischen Verständniß Dante's gehört ganz insbesondere die Bekanntschaft mit den Schicksalen seines eigenen Lebens; und es ist gewiß schon ein schlechtes Zeichen, wenn die neueren Erklärer nichts anders thun, als fremde Lebensbeschreibungen wieder abdrucken lassen. Desto erfreulicher ist die Erscheinung eines Buches, wie das unter Nr. 5 aufgeführte: überall sprechen sich darin Liebe und richtiger Sinn für den Gegenstand, klare Uebersicht, lebendige Anschauung der ganzen Zeit und, bei dem größten Fleiße, ein heller Blick aus, der begründete eigne Ansichten hervorruft. Dabei kann es als kein geringes Verdienst des Verfs. angeführt werden, daß er aus den Werken von Dionisi einen großen Theil seiner Daten geschöpft hat, da auch hier die-

ses Schriftstellers reiche Forschungen bisher ziemlich unbenutzt und unbeachtet liegen geblieben waren. Es mögen folgende kurze Bemerkungen dem Verf. ein Beweis meiner Aufmerksamkeit seyn.

Ueber Dante's Leben schwebt vorzüglich deshalb ein so großes Dunkel, weil nach einer in Italien nur allzu üblichen Weise, auf ein unbegründetes Gerücht hin, einer dem andern ohne alle Prüfung nachgeschrieben hat. Dazu kommt, daß Boccaccio, der erste Biograph unseres Dichters, auf wahrhaft alexandrinische Weise in der Form untergegangen, gleich jenen Vorbildern, offenbar Thatsachen in der einzigen Absicht erdichtet hat, um sie mit einer tönenden Rhetorik zu bekleiden und declamatorische Reflexionen daran zu knüpfen, wie das namentlich von der Beschuldigung der Wollust, die Orelli mit Recht gar nicht berücksichtigt, gelten mag.

Unser Verf. sucht, nach Pelli's und Dionisi's Vorgang, seine Nachrichten so viel als möglich aus Dante's eignen Andeutungen, aus den gleichzeitigen Historikern und Urkunden zu schöpfen, und so verschwindet denn eine der Albernheiten, die Dante angedichtet sind, nach der andern. S. 18 ist denn endlich einmal erwiesen, was doch so nahe lag, daß Dante nicht aus Aerger über sein Exil Partei gewechselt habe. S. 10 werden, nach Dionisi, die vorgeblich zahlreichen Liebschaften des Dichters verworfen. Boccaccio's albernes Geschwätz über Dante's Unfrieden mit seiner Frau (von Landino, vita e costumi, noch weiter ausgesponnen), über seine unbegränzte politische Wichtigkeit und seine zahlreichen Gesandtschaften, wird widerlegt (S. 13 und 17), und an die Stelle der letzten, die beglaubigteren nach Neapel und S. Geminiano gesetzt; obgleich in der 152sten Anmerkung jenem Biographen wohl noch zu viel Glaube beigemessen wird. S. 3 wird Dante's Kenntniß des Griechischen mit Recht geläugnet, obgleich treffendere Gründe hätten angegeben werden können. Unter diesen scheint die Bemerkung keinen Gegenbeweis zuzulassen, daß Dante (Amor. conv. II, 15) durchaus keinen Rath weiß, um unter zwei abweichenden Uebersetzungen des Aristoteles die rechte zu erkennen. Die entgegengesetzte Ansicht ist, wirklich musterhaft schlecht, von Biagioli vertheidigt. Zu Inf. XIV, 134. Gegen Pelli (bei Zatta IV, 2. p. 82 [IV, 96]) wird S. 24 wahrscheinlich gemacht, daß Dante an den Angriffen auf Florenz im J. 1304 keinen Theil gehabt, und von S. 37 an die dunkle Geschichte der späteren Verbannungsjahre, auf den Grund Dionisischer Arbeiten, mit vieler Klarheit entwickelt. Bei solcher Genauigkeit hätte ich gern alles Halbbegründete weggewünscht. Nach S. 25 ist die Canzone Amor, dacchè convien, an der carrareser Küste gedichtet, während Vanetti sie mit nicht viel besseren

Gründen der Valle Lagarina zuschreibt (s. bei Zatta IV, 2. p. 141—68). Richtiger wäre die Frage wohl unerörtert geblieben. S. 34 ist, ohne weitere Bemerkung, auf das, freilich schon von Pelli befolgte, Ansehn einer einzigen Handschrift (s. die Ausg. Nr. 2. T. I. p. XLI), ein Aufenthalt Dante's in Toscanella angenommen *). S. 50 wird, ich weiß nicht, nach welchem Zeugniß, behauptet, Dante habe seine Rime selbst gesammelt. Ich glaube es nicht: denn selbst die Canzonen, die noch zum amoroso convivio gehören sollten, finden sich nirgends in der ursprünglichen Ordnung, von der ich noch weiter reden werde; und die Handschriften weichen zu sehr darin ab, was sie unsrem Dichter zuschreiben und was nicht. Aus diesem Grunde ist es so schwer, und nur durch nähere Bekanntschaft mit Dante dem gesunden Gefühle möglich, das Aechte von dem Untergeschobenen zu sondern. Verdächtig scheinen mir z. B. die Psalmen und das Credo, so wenig ich ihren großen poetischen Werth verkenne **), die auch Boccaccio in seinem sorgfältigen Verzeichniß Dantescher Werke übergeht, und die in den Handschriften in den allerverschiedensten, aller Aehnlichkeit entbehrenden Formen vorkommen. Zuletzt muß ich noch einen bescheidenen Zweifel an dem S. 70, aus Mehus (Vita Ambr. Cam. 321.) mitgetheilten Briefe des Fra Ilario aussprechen, obgleich ich den Werth der laurentianischen Hdschr. (...... S. 131), aus welcher er entlehnt ist, nicht beurtheilen kann. Die Anrede an Uguccione, das Auftreten Dante's, sein unmotivirtes Vertrauen zu dem Mönche, klingen höchst fabelhaft und erdichtet. Nun folgen lauter Nachrichten, ja Raisonnements, wie sie in Boccaccio's unglaubwürdiger Biographie genau eben so stehen; auch nicht die kleinste Notiz mehr, selbst die lateinischen Verse buchstäblich, wie dort drittehalb Zeilen. Es verdient vielleicht Beachtung, daß Tiraboschi auf diesen Brief durchaus keine Rücksicht nimmt.

In der Einleitung habe ich gezeigt, daß in dem bisher Angegebenen die Richtungen des gegenwärtigen Dante-Studiums im Grunde erschöpft sind. Dennoch steht das Gebäude der Di-

---

*) So eben lese ich im Morgenbl. (1823, S. 1000), aus Viviani's neuesten Untersuchungen habe sich ein längerer Aufenthalt Dante's bei dem Patriarchen Torriano im Friaul als gewiß bestätigt. S. auch Pelli bei Zatta IV, 2. p. 98. [IV, 114.]

**) Ps. III, V. 37. IV, 32, 34. V, 58 scheinen Dante besonders fern zu liegen; m. vergl. über das zweite Perticari, Apologia di Dante p. 128.

vina commedia in so fremder und entschiedener Bedeutung da, und der Dichter selbst weist so oft und nachdrücklich auf einen tiefer liegenden und einigenden Sinn hin (z. B. Inf. IX, 61. Purg. VIII, 19. IX. 70), daß auch den neueren Auslegern in dem mechanisch langsamen Gange ihrer kurzen Noten unheimlich geworden ist, und zum großen Theile haben sie doch wenigstens zur Einleitung über den Zweck der ersten Züge des Gedichts eine Meinung beigebracht. Aber kann der tiefe, fromme Sinn des gottgeweihten Sängers, der allen vollen, begeisterten Tönen des Mittelalters seine Sprache leiht, unsern Tagen verständlicher seyn, als etwa eine wörtliche Uebersetzung memphitischer Hieroglyphen? Gleich Schattenbildern sind die Worte an ihnen vorübergeklungen und, wie im spottenden Wahnsinn, haben sie die grellsten Züge moderner Denkungsart hineingezwungen, daß sie aus dem würdigen alten Gewande in scheußlicher Dissonanz hervorgingen. Ihnen gelten die Worte des Dichters:

O voi, che siete in picciolettà barca,	O, die ihr meines Fahrzeugs kühner Bahn,
Desiderosi d'ascoltar, seguiti	Durch die es mit Gesange hingezogen,
Dietro al mio legno, che cantando varca,	Aus Hörerlust gefolgt in kleinem Kahn!
Tornate a riveder li vostri liti:	Vertraut nicht ferner euch den wilden Wogen,
Non vi mettete in pelago, che forse,	Und wendet euch, zum Heimatstrand zu kehren;
Perdendo me, rimarreste smarriti.	Verlört ihr mich, so wärt ihr wohl betrogen.

Uns andern aber, die wir, mit redlicher Liebe zu unserm göttlichen Sänger, still erwarten, wie viel von seinem Verständniß er selbst uns eröffnen will, möge die Hoffnung vergönnt seyn, einst vielleicht die Verse uns zueignen zu dürfen:

Voi altri pochi, che drizzaste 'l collo	Ihr Wenigen, die ihr das Haupt gewendet
Per tempo al pan degli Angeli, del quale	Zum ewigen Engelsbrote habt bei Zeiten,
Vivesi qui, ma non sen vien satollo,	Das hier uns nährt, doch nie den Hunger endet!
Metter potete ben per l'alto sale	Fahrt mit mir ein in diese salz'gen Weiten,
Vostro navigio, servando mio solco,	Es folg' eu'r Kahn der Furche meines Kieles,
Dinanzi all' aqua, che ritorna eguale.	Bevor die Fluthen neu zusammengleiten.

In des Lebens Mitte, beginnt das Gedicht, war ich in einem dichten Walde verirrt; mit Anstrengung erreichte ich seine Gränze und eilte, das Freie zu gewinnen, einen Hügel empor, dessen Höhe die Morgensonne bestrahlte. Ein Panther, dann ein Löwe, zuletzt eine Wölfin, vertreten dem Dichter den Weg; schon flieht er vor ihnen den Abhang hinab: da erscheint Virgil und verspricht, ihn der Gefahr zu entreißen. Beatrice, Dante's verklärte Jugendgeliebte (selbst von Lucia, und diese von einem andern holden Weibe ermahnt, dem Verirrten beizustehen), ist vom Himmel herabgestiegen, ihm Virgil zu senden, und dieser verkündet ihm in Beatrice's Namen, kein anderer Weg könne ihn zum Heile zurückführen, als der durch Hölle und Fegefeuer unter seiner Leitung zum Himmel. Und so geht er denn auf seiner unterirdischen Reise an den je nach ihrer Schuld geordneten, verstockten Sündern betrachtend vorüber. Mythologische Figuren, die regelmäßig den einzelnen Fächern vorstehen, widersetzen sich seiner Wanderung; aber die Leitung Virgil's und das Geheiß Beatrice's macht sie verstummen. Einzelne Verdammte berichten ihre Vergehen, nehmen Antheil an den Begebenheiten der Oberwelt, billigen und tadeln laut, was geschieht, und enthüllen zuweilen den Schleier der Zukunft. Dante steigt zum Mittelpunct der Erde, dem Sitze Satans, herab und tritt auf einem mühseligen steilen Pfade bei den Antipoden, am Fuße des Purgatorium-Berges, wieder ans Tageslicht. Hier büßen die reuigen Seelen mit harten Prüfungen; geschichtliche Beispiele zeigen ihnen den Weg, von ihren Lastern sich zu befreien, und, wie Dante an ihnen vorüber emporsteigt, sieht er fortschreitend ihre Freudigkeit, ihren Muth wachsen, bis er zum Wohnsitz ursprünglicher Unschuld sich erhebt, wo Beatrice selbst ihm entgegenkommt und, ohne Abschied, Virgil still verschwindet. Beatrice schwingt sich mit ihm zu den Sternen, und mit jedem neuen Planeten betritt er das Reich einer andern Tugend; er erblickt die Heroen der christlichen Kirche einzeln; Petrus, Jakobus und Johannes finden ihn fest im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe; die Anschauung Gottes selbst wird ihm gewährt und das Gedicht schließt.

Eine Tradition, bereits ein halb Jahrtausend alt, erkennt in dieser Dichtung den den Sünden ergebenen Menschen, den die Lüste hindern, den eingeschlagenen Rückweg zur Tugend zu verfolgen, bis die christliche Religion ihn lehrt, durch das Licht der Vernunft zur Erkenntniß der Sünden und zur Befreiung von ihnen zu gelangen, dann aber selbst, in göttlicher Offenbarung, die Geheimnisse und die Seligkeit der Himmel vor die entzückten Augen führt. — Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts bestand diese Meinung, die ich noch weiter ausführen werde, unangefochten; da bemerkte

Dionisi, das Gedicht habe auch einen politischen Sinn. Einzelnen Staaten und Städten insbesondere seyen jene Lüste, die Dante als Thiere darstelle, eigen; auch an sie also könne man dabei denken (Preparaz. istor. II, 195. Aned. II, 86. S. auch in der brescianer Ausgabe p. V. und in No. 3 p. LVI.) — Seit der Zeit nun sind die Dämme gerissen: jeder deutet nach eignem Sinn; und es ist ein wunderlich trauriger Anblick, wie ein jeder mit einem Fetzen der Wahrheit davonläuft und nun mit Recht fühlt, er habe sie zum Theile gefaßt, und doch, mit aller Plage, das ausgerissene Glied nicht beleben kann, eben weil es einer Göttergestalt gehört und nicht einem Polypen, der an jedem Boden sich anfrißt. Liest man die Leute nach einander und sieht man, wie viel von der Wahrheit jeder einzelne ergriffen hat, so faßt man nicht, wie sie doch alle in so furchtbarer Verkehrtheit haben auseinander laufen können. Biagioli hat die alte Erklärung noch zum großen Theile festgehalten und sie nur in moderne Gesinnungen übergetragen. Nach ihm ist Dante's erste Jugendliebe die Weisheit; er strebt zu ihr hin, aber bald häufen sich in seinem Geiste Irrthümer auf Irrthümer, die Sinnlichkeit und andere irdische Leidenschaften gewinnen die Oberhand, und er weiß ihnen nicht mehr zu entgehen; Wollust, Stolz und Geiz treiben ihn immer aufs neue zurück in die Nacht der Unwissenheit. Aber seine Seele (Donna gentile) will diesen Zustand in den reiferen und erfahrneren Jahren nicht mehr ertragen; sie fleht die Wahrheit (Lucia) an, so schmähliche Knechtschaft zu enden, und diese sendet dem Irrenden die Speculation über irdische (Virgil) und göttliche Dinge (Beatrice) zu Hülfe, um ihn zu erleuchten. Die Philosophie führt Dante leicht von seinen Irrthümern zurück, indem sie ihm deren schreckliche Folgen in Hölle und Fegefeuer vor Augen führt; die höhere Speculation erhebt ihn in Betrachtungen über das Daseyn Gottes zum beschaulichen Leben und entrückt ihn gleichsam zu den Sternen. Das ist das Wesentliche der Biagiolischen Meinung, wie sie vorzüglich in den Anmerkungen zu Inf. II, 94 und XVI, 61, mit besonderem Scharfsinn aber in der Vorrede zum Paradiese entwickelt ist, und über die er selbst ausruft: „non è possibile, che l'aspetto di si bella verità non inamori di se, chiunque la ricerchi ed ami“ *).

Ganz verschieden ist die Bedeutung, die der Graf Marchetti in Nr. 3 der Divina commedia beilegt **). Dante lebte, so sagt

---

*) Fast eben so, doch mit etwas mehr Annäherung an die alte Interpretation, erklärt Brait Delamathe: traduction de l'enfer du Dante. Paris, 1823. p. 28.

**) Spätere Anmerkung. Ein großer Theil der Marchettischen

er, als Gesandter am römischen Hofe, als plötzlich die längst eingeleitete Verbannung über ihn ausgesprochen ward. Da fand er sich fremd von der Heimat im freund- und freudelosen Walde des Exils verirrt, aus dem keine Straße ihn zu führen versprach. Wohl versuchte er es, auf geradem Wege zu Ruhe und Frieden in seine Vaterstadt heimzukehren, und die ordnende Sonne der kaiserlichen Macht (Heinrich VII.) schien ihm und dem bewegten Italien bereits aufzugehen: aber hartnäckig vertraten ihm drei Ungeheuer die Bahn, es waren die trügerischen florentiner Guelfen, der ehrgeizige Carl von Valois und der habsüchtige Papst. Kommende Geschlechter zwar, so prophezeiht ihm Virgil, werden von dem Drucke jener Usurpatoren durch den Heldenmuth des Heroen unter den Ghibellinen, des ritterlichen Jünglings Cangrande della scala, befreit werden; aber jetzt bleibt für Dante kein Trost und keine Hülfe, als in der Dichtkunst und in den Studien. Die nicht vergessene Jugendliebe regt die erste dichterische Begeisterung; das Beispiel Virgils leitet ihn in der Ausführung; und die Geliebte selbst leiht die erhabensten Bilder, zu denen das Gedicht sich emporschwingt. So entsteht allmälig das große Werk, das durch den umfassenden und belehrenden Inhalt, durch die Reinheit der vorgetragenen Gesinnungen und durch die Anmuth der Sprache geeignet ist, den Urheber unsterblich zu machen. Ihm muß der Weg zu allen Herzen sich öffnen; aus ihm muß Dante's Ruhm über das ganze Italien hinströmen, bis endlich das beschämte Vaterland dem Allgeehrten seine Thore reuig und bittend wieder aufthut, und er so durch rühmlich beschwerliche Reisen auf einem Pfade zur Heimat kehrt, den keines jener Ungeheuer ihm mehr versperren kann.

Marchetti selbst sagt von dieser seiner Meinung: frutta al Divino Poema nuova, e più verisimile, e, se a Dio piace, assai più nobile interpretazione"; und in der That hat sie in unglaublicher Schnelle sich von den Alpen bis zum ionischen Meere verbreitet, und überall ist sie mit lautem Beifall empfangen, so daß mir bis jetzt auch nicht einmal eine Stimme bekannt geworden ist, die, der alten Dichtung getreu, sich dagegen erhoben hätte. — In Bologna hat Paolo Costa die schon erwähnte neue Ausgabe fast allein in der Absicht veranstaltet, um die Marchettische Entdeckung bis in jedes Detail zu verfolgen und für alle Einzelheiten neues Licht aus ihr zu ziehen. Nur um ihm darin nachzuhelfen und ihn zu ergänzen, hat Colelli den Commen-

---

Meinung findet sich ausgesprochen, oder wenigstens vorbereitet bei Dionisi, immer aber mit größerer Umsicht. Es ließ sich nicht wohl thun, nachträglich das richtige Verhältniß zwischen beiden herzustellen. S. u.

tar Nr. 4 begonnen, und ich kann durchaus nicht glauben, alles, was in diesem Sinne schon geschehen ist, zu kennen. Allein selbst bei diesem glänzenden Erfolg ist der Friede nicht ungetrübt geblieben; Colelli modificirt schon jene erste Meinung, und da nun der Willkür Thüre und Thore geöffnet sind, so wird es mich nicht wundern, nächstens zu lesen, die Divina commedia solle eigentlich darstellen, wie Rom zur Weltherrschaft gelangt sey. Dem in der Wildniß großgewordenen Staate habe sich der hungrige Gallier, der stolze Pyrrhus und der wollüstige Karthager entgegengestellt und ihn in seiner Bahn gehemmt, bis die Härte der Disciplinarstrafen und die weise Vertheilung der Belohnungen ihn unter dem Vorbilde seiner heldenmüthigen Stifter, in Augusts glücklichen Zeiten, zu dem Glanze unvergänglicher Glorie erhoben habe. Colelli's Verbesserung besteht inzwischen darin, daß nach ihm der (auch den Auslegern) dunkle Wald nicht mehr das Exil, sondern den Streit der politischen Parteien, dem Dante sich hingegeben hatte, bedeutet; und so will er denn durch die poetische Reise, nicht nur nach Florenz, sondern zugleich auch zu dem Frieden eines beschaulichen Lebens gelangen.

Dieser Verwirrung soll ich nun den wahren Grundgedanken der Divina commedia gegenüber stellen; ich soll das Wort aussprechen, auf das alle Zeilen des großen Räthsels hindeuten, das sie alle, die vorher wie lieblich spielende Traumbilder am Ohre vorüberklangen, nun zur lichten strahlenden Wahrheit vereinigt, und jeden Zug mit neuer überraschender Bedeutung durchdringt; und — in dem Augenblicke möchte ich fast auch die Feder mit dem Geständnisse meines Unvermögens niederlegen. Die Sonne glaube ich wohl zu erblicken, aber wie von einem Morgennebel scheint ihr Glanz mir gemildert, und meine Kräfte genügen nicht, mich über ihn hin zur ewigen Bläue zu erheben. Meine Augen verfolgen des Gestirnes erhabenen Pfad; aber ihre eigene Dämmerung ist es, die sie hindert, die Fernen und die Tiefen deutlich zu erkennen, die alle von jener Sonne beleuchtet werden. Ueberdies ist von dem Verständniß eines fremden Gedankens die Rede, und meine Sprache ist, ich fühle es, unfähig, nur das wiederzugeben, was ich selbst empfangen und empfunden habe.

Ogni lingua per certo verria meno,	Jedwede Zunge müß den Dienst versagen,
Per lo nostro sermone e per la mente,	Da Sprach' und Geist zu eng und schwach erscheint,
Ch' hanno a tanto comprender poco seno.	So Hohes aufzufassen und zu tragen.

Zudem ist es nothwendig, das wunderbar consequente Gebäude

bis in jedes Detail zu verfolgen, will man es ganz begreifen; und hier sind mir nur wenige andeutende Zeilen vergönnt.

Schon in den Jahren der Kindheit entbrannte Dante's unschuldiges Herz in Liebe, und so ganz richtet sie ihn zum Himmel, mit so reiner Frömmigkeit durchdringt sie ihn, daß es schwer zu sagen ist, ob wirklich eine Erdentochter diese heilige Flamme entzündet hatte, oder ob Dante selbst die gläubige und freudige Liebe seiner jungen Brust zum göttlichen Vater in seiner „beseligenden Beatrice" verkörpert. Die Vita nuova ist das Buch dieser kindlichen und von keinem Zweifel getrübten Frömmigkeit, die keinen Wunsch kennt, als ewiges, preisendes Anschauen der Wunder, in denen Gottes Gnade strahlend sich spiegelt, und die das zarte Geheimniß ihrer Fülle in tiefer Brust bewahrt, weil jeder fremde Blick es ihr entweihen würde *). Einige andere rime schließen sich an **).

Als indeß Dante die vollen Mannesjahre erreicht hat, wird Beatrice ihm entrissen. Lange klagt er um sie, wie um die verlorne Unschuld; endlich aber verlockt auch ihn neuer Reiz ***). In den Blicken eines holden Mädchens glaubt er Beatricens Liebe und Erbarmen wiederzufinden ****), sie verspricht ihn theilnehmend zu trösten; aber bald verdrängt das Blitzen ihrer Augen das Andenken der Verstorbenen und sie nimmt sein ganzes Herz ein. Sie

---

*) Vita nuova: „Questa gentilissima, la quale fù distruggitrice di tutti li vizj, e reina delle virtù." — —

„E qual soffrisse distarla a vedere,
Diverria nobil cosa, e si morria,
E quando trova alcun, che degno sia
Di veder lei, quei prova sua virtute,
Che gli avvien ciò, che gli dona salute."

„Quando mi domandavano: per cui t'ha così disfatto questo amore? io sorridendo li guardava, e nulla dicea loro."

**) Z. B. Fresca rosa novella und die Sonette 19, 20, 21, 23 in den neueren Ausgaben.

***) Morte poich' io non trovo, a cui mi doglia und noch am Ende der Vita nuova. Wer kennt nicht die rührenden Klagen um die verschwundene Frömmigkeit! Deh, pellegrini, che pensosi andate?

****) Vita nuova: „Dovunque questa donna mi vedea, si facca d'una vista pietosa, e d'un collor pallido, quasi come d'amore; onde molte volte mi ricordava della mia nobilissima donna." — „Io venni a tanto per la vista di questa donna, che gli occhj miei si cominciarono a dilettar troppo di vederla." — „Il mio cuore cominciò dolorosamente a pentirsi del desiderio, al quale sì vilmente s'era lasciato possedere."

ist die Philosophie *). Das Amoroso convivio ist dieser schmerzensreichen Liebe gewidmet **). Unruhig und qualvoll ist sie: denn der Friede kindlicher Ergebung ist aus seiner Brust gewichen. Ungestümer begehrt er immer eine neue Gunst von der Geliebten, oft wohl wendet sie sich unwillig von ihm, und dann ergeht er

---

*) Amoroso convivio II, 13. „Come per me fu perduto lo primo diletto della mia anima — io rimasi di tanta tristizia punto, che conforto non mi valea alcuno. Tuttavia dopo alquanto tempo la mia mente, che s'argomentava di sanare, provide, poichè nè il mio, nè l'attrui consolare valeva, ritornare al modo, che alcuno sconsolato avea tenuto, a consolarsi; e misi mi a leggere quello non conosciuto da molti libro di Boëzio — avvegnachè duro mi fosse prima entrare nella loro sentenza — molte cose, quasi come sognando già vedea, siccome nella vita nuova si può vedere. E, siccome esser suole, che l'uomo va cercando argento, e, fuori della intenzione trova oro, lo quale occulta cagione presenta, non forse senza divino imperio. Io, che cercava di consolarmi, trovai non solamente alle mie lagrime rimedio, ma vocaboli d'autori e di scienze e di libri; li quali considerando, giudicava bene, che la filosofia, che era donna di questi autori, di queste scienze e di questi libri, fosse somma cosa, ed imaginava lei fatta come una donna gentile, e non la potevo imaginare in atto alcuno, se non misericordioso. — Cominciai a sentire tanto della sua dolcezza, che 'l suo amare cacciava e distruggeva ogni altro pensiero. Perchè io, sentendomi levare dal pensiero del primo amore alla virtù di questo, quasi maravigliandomi apersi la bocca" etc. — Das Am. conv. ist bisher noch nicht anders als mit der gränzenlosesten Nachlässigkeit gedruckt. Für die Berichtigung des Textes hat Biscioni wenig, Dionisi viel mehr, am meisten aber Monti in folgendem Buche gethan: Saggio di molti e gravi errori trascorsi in tutte ed. del conv. Mil. 1823. 8. Dennoch sind mehr als noch einmal so viel Emendationen als jene zusammengenommen nöthig.

**) Vermuthlich wollte Dante alle Canzonen, die seiner zweiten Liebe galten, in dem Amoroso convivio vereinigen und erklären. Es sollte deren 14 enthalten. Unser Dichter ist aber schon bei der dritten stehen geblieben. An einem andern Orte denke ich zu beweisen, daß auch die übrigen Canzonen uns zum größten Theile noch erhalten sind. Così nel mio parlar voglio esser aspro war bestimmt die 6te, Tre donne intorno al cuor mi son venute die 13te, La dispietata mente, che pur mira die 14te zu werden. Von den übrigen 8 glaube ich 7 zu kennen, und es läßt sich aus dem Buche De vulgari eloquentia zeigen, daß eine Canzone: Traggemi della mente amor la stiva verloren ist. Die einzelnen Sonette gehören großentheils in diese Zeit. Nachträglich. Dieser Bemerkung war schon Dionisi auf der Spur. An. II, p. 21 sagt er, Amor da che convien habe D. im conv. erklären wollen und in der Preparaz. II, 58 u. ff. gibt er hiernach den Sinn einiger Sonette und Canzonen richtig an.

sich in lauten Klagen, zu Zeiten fühlt er aber auch, wie diese Liebe *nie* sein Herz dauernd erquicken könne *).

Sie führt ihn zur Speculation über alles, was seinen Blikken sich darbietet. Er ergründet das Wesen der Gerechtigkeit, der Tapferkeit, des Edelmuths; er entwickelt seine Grundsätze über die Anordnung des Staats, über die Bedeutung der großen Ereignisse seiner Zeit und widmet sein Leben der Verwirklichung dessen, was er für wahr hält. In diese Epoche seines Lebens fällt der Antheil, den er an der Lenkung seiner Vaterstadt nahm, und in dieselbe vermuthlich die Ausbildung seiner Ansichten über Sprache und Poesie. Schon droht die Wuth der Parteien, ihn in dem Strudel weltlicher Sorgen und wachsender Leidenschaften ganz fortzureißen **): da enthüllt die Philosophie ihm auch das zweite, über die Gränzen der Erde hinaus gerichtete Antlitz ihres Januskopfes. Er verläßt die irdischen Verlockungen, den belebten Kampfplatz und steigt muthig die steilen Pfade der Speculation empor, um in den Sonnenglanz der ewigen Wahrheit hineinblicken zu können, um das Wesen Gottes zu erkennen. Aber bald muß er erfahren, wie unzureichend hier irdische Vernunft, wie verkehrt der Weg gewesen sey, den er gewählt, wo nur Offenbarung zum Ziele führen konnte. Dem Christenthum ist er längst entfremdet, die drei Tugenden, die unserer Religion so ganz eigen sind, mangeln ihm, und die bösen Leidenschaften, die ihre Stelle einnehmen, reißen ihn zurück in das lichtlose stürmische Leben. Statt auf das

---

*) Zum Amoroso convivio:

„Noi darem pace al core, a voi diletto,
Dicieno agli occhi miei
Quei della bella donna alcuna volta:
Ma, poichè sepper di loro intelletto,
Che, per forza di lei,
M'era la mente già ben tutta tolta,
Con le insegne d'amor dieder volta."

—— „Non dico, ch'amor faccia più ch'io voglio;
Che, se facesse, quanto il voler chiede,
Quella virtù, che natura mi diede,
Nol sofferria, perocch' ella è finita.
E questo è quello ond' io prendo cordoglio
Ch' alla voglia il poder non terrà fede."

**) Pg. XXXI, 34.

„Le presenti cose,	„Ich war ergeben
Col falso lor piacer, volser miei passi	Dem ird'schen Gut und irdischen Vergnügen,
Tosto che'l vostro viso si nascose."	Sobald geschlossen war dein lieblich Leben."

künftige Reich Gottes zu hoffen, hängt er noch an der Gegenwart und ihrem Genusse, ist das Herz noch im Egoismus gefangen. Statt der göttlichen Offenbarung zu glauben, sich ihr ganz zu ergeben, bethört ihn geistiger Hochmuth und überredet ihn: der eigene Verstand genüge, die Tiefen der Unendlichkeit zu ergründen. Statt der Liebe endlich, erfüllt Haß gegen den anders gesinnten oder verirrten Bruder seine Brust mit Parteigeist, Mißgunst und Verfolgungssucht *).

Da erweckt die Gnade Gottes **) den Strahl der Religion aufs neue in seiner Brust; er bereuet, den Uebermuth der Philosophie in sich beherbergt zu haben ***); der alte

*) Schon die alten Commentatoren sind über die Bedeutung der drei Thiere uneinig. Jacopo della Lana erklärt z. B. die lonza durch vana gloria; Bosone d'Agubbio durch creazion bona; und so mag es mir denn vergönnt seyn, von ihnen abzuweichen, oder vielmehr ihre Erklärung nur allgemeiner aufzufassen. So ist dann kein eigentlicher Widerspruch zwischen ihnen und mir, und ich bitte, mir Pg. XX, 10 nicht entgegenzustellen. — Das Einzige, worin Dionisi und Marchetti vollkommen Recht haben, ist gewiß der Vorwurf des Mangels an Zusammenhang zwischen der lupa und dem Cangrande della scala, den sie der alten Deutung machen. Dies ist so wahr, daß man in keinem der alten Commentare das veltro durch Cangrande erklärt findet. Diese höchst treffliche Deutung findet sich, soviel ich weiß, zuerst bei einem anonymen Erklärer v. J. 1447, den Dionisi, Preparaz. stor. II, 160, nach einer Magliabecchischen Handschrift anführt. Nach Dante's Gesinnung, wie er sie in dem Buch De monarchia ausspricht, ist der einzige, ja der von Gott selbst gebotene Weg, in Frieden und Ruhe das ganze Menschengeschlecht zu einigen, die Unterordnung unter die geheiligte Macht des Kaisers. Gegen sie lehnen sich pflichtvergessen die Guelfen auf; natürlich also muß die wüthende Wölfin, Zwietracht, auf Erden verzehrend umhergehen, so lange sie ihr Parteihaupt erheben. Erst mit dem Siege der Ghibellinen ist die Hoffnung, dies Ungeheuer zu erlegen, möglich, und so erklärt sich die Prophezeihung über den Jüngling, der der Stolz des ghibellinischen Italiens war, die Dante dem Virgil in den Mund legt. Diese Bemerkung mag zugleich diejenigen belehren, die meinen, für ein religiöses Gedicht sey in der Divina commedia zu viel von Welthändeln die Rede.

**) Die Erklärung der hierher gehörigen Stellen des 2ten Gesanges bei Boccaccio, Comm. I, p. 63—66, ist gut.

***) Da die Dionisische Meinung im Texte nicht ihre gehörige Stelle erhalten hat, so will ich sie hier noch mit einigen Zügen andeuten; was mir um so nöthiger scheint, da sie an Tiefe und formeller Ausbildung die übrigen modernen um vieles übertrifft. Indem D. nämlich höchst richtig und zum Unterschiede seiner Nachahmer, auf Anlaß des sogenannten Petrus Dantis, bemerkt (Prepar. stor. I, p. 137), Dante lade in der vollen Objectivität seines Gedichtes die Mängel des ganzen Menschengeschlechts mit auf sich, schreibt er darnach dem ganzen Werke eine dop-

Glaube, die alte Liebe zu seiner Beatrice erwachen in neuer

pelte Bedeutung, eine moralische oder allegorische, und eine historische zu. Nach jener bezeichne Dante durch seine eigene Person, wie es schon die alten Erklärer verstanden, den unwissenden und von Gott entfremdeten Menschen im Allgemeinen, der im Gedichte selbst, auf die dargestellte Weise, zu Wissenschaft und Glauben erhoben werde. In der historischen aber sey er der vertriebene ghibellinische Dichter, der den Hindernissen zum Trotz, die seine Feinde, wie die der guten Sache, ihm entgegenstellen, unter dem Beistand höherer Erkenntniß, durch sein Gedicht das Vaterland zum Besseren geführt, sich heimkehrend, und die Dichterkrone auf seinem Haupte zu sehen strebt. Die letzte Bedeutung hält Dionisi für Dante's eigentlichen Zweck, die allegorische bildet ihm nur einen schmückenden Hintergrund. In der Preparaz. stor. II, p. 205 sagt er: „Il male è in questo *senso morale*, che non si sa che sia il veltro." u. p. 208: „Queste inconvenienze appunto ci mostrano il senso morale imperfetto, e posto solo a dar nutrimento a'rozzi e semplici, che non ponno gustar della storia. Nulladimeno non è da sprezzarsi, comunque spiegar si possa la detta moralità; poichè di essa, come di bella ed odorosa scorza di melarancia o di cedro, si son dilettati anche gli nomini dotti, prima ch'io avessi la buona fortuna di porger loro la polpa e'l suco più dilettevole e sostanziale." Dennoch muß er (Preparaz. stor. II, 105—10) den moralischen Sinn zu Hülfe ziehn, um die Vorwürfe der Untreue zu erklären, die Beatrice dem Dichter macht, als sie ihn im Fegefeuer wiedersieht.

„Si tosto come in sulla soglia fui Di mia seconda etade e mutai vita, Questi si tolse a me e diessi altrui.	„Jedoch, an meines zweiten Alters Schwelle Mußt' aufwärts ich aus diesem Leben fliegen, Und er gab einer andern sich zur Stelle.
Quando di carne a spirto era salita, E bellezza e virtù cresciuta m'era, Fu'io a lui men cara e men gradita;	Ich war von Fleisch zum Geist emporgestiegen, Mir hatten Reiz und Tugend sich vermehrt; Doch fand er minder nun an mir Vergnügen.
E volse i passi suoi per via non vera, Imagini di ben seguendo false, Che nulla promission rendono intera."	Er war auf trügerischer Bahn verkehrt, Er jagte nach des Heiles falschen Bildern, Die, was sie auch verhießen, nie gewährt."

Nun fühlt zwar auch Dionisi ganz richtig, wie auf den Tod der Beatrice Portinari Dante's zweite Liebe, d. h. die zur Philosophie, gefolgt sey: aber die Liebe zur verklärten Beatrice der Div. comm. ist ihm nur eine wunderbare Verschmelzung jener beiden, ein Symbolisiren der erhabensten Philosophie durch den Namen der verstorbenen Geliebten. An. II, p. 44: „Nella commedia, tornò a lo-

Tiefe*), und an dem Tage, wo der Heiland das Menschengeschlecht

---

dar la prima sua donna, cioè Beatrice, col lume sovra naturale e scientifico della fede." p. 55: „Che nella commedia Beatrice rappresenti la filosofia, non è chi ne dubiti." Prepar. II, 67: „Ripullulò in lui, come novella oliva dal tronco, orinacque come la Fenice dalle sue ceneri, ma tutto puro e santo l'antico amore per la primiera sua donna; e al tempo stesso gli si rinfiammò nell' animo il fuoco, di cui già era acceso, della sapienza; onde formossi questo nuovo mirabile amore, ch'io dico il terzo, il qual ebbe per oggetto l'antica Beatrice, ma gloriosamente vestita e adorna dell' abito e della bellezza della filosofia." So ist ihm denn Dante's zweite Liebe in gar keinem Widerspruch mit der ersten, und er leugnet (An. II, p. 45), daß die gentil donna der vita nuova (§. 37) (in sostanza e secondo la verità) dieselbe des convito (II, 2) sey. Ihm ist nicht allein der bildliche Ausdruck nicht so weit durchgeführt, daß die Liebe zur abstracten Philosophie als Untreue an der wirklich lebend gewesenen Beatrice gelten könne; sondern ihm ist auch, ganz im modernen Geiste, jedwedes philosophische Forschen den Lehren der Theologie nicht widersprechend, es steht über ihnen, und sie sind nur von ihm ein Theil, An. II, p. 90: „Non è vero che Dante abbia egli abbandonato mai, da che la conobbe, la donna sua, che dopo la morte di Beatrice, fu in tutta la sua estensione la filosofia, e per conseguenza la teologia, che n'è la più nobil parte." Den sogen. Petrus Dantis und den Canonico Biscioni, die nicht ganz unrichtig gemeint hatten, das Studium der Poesie und anderer profanen Wissenschaften sey die pargoletta, deren Liebe, wie sie im convito sich ausspreche, Beatrice dem Dante vorwerfe, weist Dionisi allein durch die Bemerkung des Anachronismus ab (Prepar. II, 105—8), und nimmt nun, offenbar gezwungen, zu der Annahme seine Zuflucht, diese Beschuldigungen, die im historischen Sinn aller Wahrheit entbehrten, seyen allein im moralischen verstanden, indem Dante das Geschlecht überhaupt darstelle, unter welchem ja so viele, der Weisheit zum Hohne, niedrigen Lüsten sich in die Arme würfen. Diese falsche Ansicht bei Dionisi zu finden, ist um so wunderbarer, da er selbst, wenige Seiten vor der obigen Stelle (An. II, 93), sagt: „Anche l'amore, o sia lo studio della sapienza, può dirsi in certo modo *amor falso*, cioè non buono, quand' egli ci faccia men amare Iddio: il che avviene quando con troppo impegno ed affetto un tale studio si segue, e rimane troppo arida la volontà." Und so ist es denn wirklich nicht nur der Form, sondern dem Wesen nach. Seit dem 12ten Jahrh. (Abälard) standen rationalistischer Hochmuth (Scholastiker) und ergebener Glaube (Mystiker) sich schroff, wie in unsern Tagen, gegenüber, nur mit dem Unterschiede, daß im Mittelalter auch die Rationalisten sich im Ausdruck nicht über die Offenbarung erhoben, wohl aber das Göttliche nach ihrer Weise sich construirten und entstellten. Dies denn auch zur Widerlegung der Schlüsse, die Biagioli (Vorr. z. Par. p. VII) aus dem convito zieht, ohne zu bedenken, daß dies Werk gerade im Sinn der zweiten Liebe geschrieben ist (II, 9: „Beatrice beata, della quale più parlare in questo libro non intendo per proponimento.")

*) Es ist zu bemerken, daß die erste Liebe zu Beatrice sich von der zweiten wie kindlicher Glaube von wissenschaftlicher, auf Forschung ge-

erlöste, da wird auch er tief im Innern erlöst. Aber noch lasten die vergangenen Sünden auf seiner Seele, und nicht anders, so lehrt die christliche Kirche, nicht anders kann er eingehn in die Herrlichkeit Gottes, als wenn sein zerknirschtes Herz den Frevel seiner Entfernung von Gott in tiefem Schmerze empfindet, und er dann durch entsprechende Bußen die Flecken von seiner Seele tilgt, die ihre göttliche Reinheit verdunkelten, (contritio, satisfactio) *).

Hier beginnt die göttliche Komödie, und was ich im vorigen gesagt habe, genügt, wie ich glaube, um den genauen Zusammenhang zwischen Vita nuova, Amoroso convivio und ihr, die vereint erst ein großes, abgeschlossenes Gedicht bilden, hervorzuheben. Es ist das allgemeine ewig wahre Epos unseres geistigen Lebens; es ist die Geschichte der kindlichen Einfalt, des inneren Abfalls unseres Geistes und des gnädigen Rufes, mit dem Gott uns zu dem zurückführt, der allein Licht, Wahrheit und Leben ist. Es ist erzählt als eine Erfahrung im Herzen eines Dichters, der vor einem halben Jahrtausend starb, und doch ist es der Weg, den, bis auf wenig Auserwählte, alle Christen gehen müssen, um zum Heile zu gelangen; und so steht denn der Dichter zugleich als das ganze gefallene und zur Erlösung berufene Menschengeschlecht da, auf dem tausend verschiedene Sünden lasten, dem aber Christus auch tausend Arme reicht, um es vom Abgrunde an seine Brust zu reißen.

So ist es denn nicht mehr das enge Maß der eigenen Fehler, die Dante bereuet und büßt. Er jammert um die Sünden einer ganzen Welt und möchte, im Namen aller Irrenden, den Weg zum Heiland zurückfinden. Darum muß er alle die ungezählten Pfade verfolgen, zu denen der Fürst der Finsterniß das Menschengeschlecht verlockt, und jetzt, wo nicht mehr der hochmüthige irdische Verstand, sondern die Vernunft, welche Religion selbst ihm als Führer angewiesen hat, ihn leitet, sind ihm die Augen eröffnet, und der bloße Anblick genügt ihm, die Menschen in ihrer sündhaften Nacktheit zu erkennen. Der blendende Schein verschwindet, die munteren Kerzen, bei deren Glanz die Verirrten sich zu ergötzen wähnten, erlöschen und die alte Nacht tritt in ihrer Scheuß-

---

gründeter Theologie unterscheidet. So wird denn allerdings im ganzen Gedichte und besonders im Paradiese dem Dante eigentliche Lehre zu Theil. Biagioli verdient Dank, die Wissenschaft in den Planeten nachgewiesen zu haben, Vorr. z. Par. p. VI, obgleich ihn selbst diese Bemerkung nur zu neuen Irrthümern führt.

*) Die Confessio steht: Purg. XXXI, 1—67. Boccaccio's Commentar hat mich zuerst veranlaßt, die richtige Meinung zu finden, die ich später ziemlich deutlich bei Jacopo della Lana (zu Pg. I) angetroffen habe.

lichkeit hervor. Was Liebesglück und Lust schien, zeigt sich nun als wilder verzehrender Sturm *); der grausame Tyrann, der glaubte, seine Verbrechen auf dem Thron mit dauerndem Glück gekrönt zu haben, erkennt nun, wie das von ihm vergossene Blut ihn siedend umfließt, und wie die Pfeile der Leidenschaften sein Herz unausgesetzt zerreißen **); der täuschende Heiligenschein schwindet von dem Heuchler, und das genesene Auge erkennt das niederdrückende Zentnergewicht des übergoldeten Bleimantels, den er sich umgehangen ***); der anscheinende Erfolg des Verräthers sinkt in sein Nichts zurück, und, erstarrt und eingefroren, steht er da in der Kälte seines lieblosen Herzens ****). So ist die Hölle selbst nichts anders, als die fortgesetzte unbereute Sünde, und die Strafe ist die That selbst, nicht ihr Widerspiel. — Poëta, sagt Dante, agit de inferno isto, in quo peregrinando, ut viatores, mereri et demereri possumus †). Durchdrungen von Reue und Abscheu gegen die Sünde, steigt Dante nun den mühsamen Pfad empor, der ihn von aller Schuld befreien, zur ersten Reinheit zurückführen soll. Die schwere, angestrengte Entwöhnung von der angenommenen Sünde ist selbst die Buße ††), die in Hoffnung und Liebe zugleich schmerzt und wohlthut und, je länger sie anhält, desto mehr Kräfte verleiht, muthig zum Gipfel sich zu erheben †††). So ist auch das Fegfeuer nichts anders, als die fortgesetzte Reue; seine Strafen sind kein Ausbruch des gerechten Zornes Gottes, sondern nur die Arzneien, mit denen er sich manch theures Leben erhält; und haben sie nun eine willige Aufnahme gefunden, haben sie ihren reinigenden Einfluß vollendet ††††), dann senkt sich der Glaube auch wieder in ewiger Klarheit in das Herz, dann erhebt er es in selige Anschauung unendlicher Gnade und himmlischen Lichtes.

Breslau. Karl Witte.

---

*) Inf. V, 28.

**) Inf. XII, 46.

***) Inf. XXIII, 58.

****) Inf. XXXII, 22.

†) Totius operis allegorice sumpti subjectum est homo, prout obnoxius est justitiae praemianti et punienti. Bei Zatta IV, 1, p. 402. [v. 472].

††) Schon Bosone d'Agubbio sagt:
„E per lo suo contrario la pena hanno."

†††) Pg. XII, 124; XXVII, 121.

††††) Pg. XXI, 61.

IV.

Kritisch = historische Uebersicht des Zustandes der schwedischen Literatur seit dem Anfange dieses Jahrhunderts.

Dritter und letzter Artikel. *)

3) Uebersicht der schwedischen Literatur, vom Jahre 1810 bis zum Jahre 1822.

Wir wenden uns nunmehr zu einer systematischen Uebersicht der Fortschritte, welche die einzelnen Wissenschaften in dieser Periode gemacht haben.

In Bezug auf die Theologie, hat der rege Eifer für eine neue Bibelübersetzung, welchen der nunmehr verstorbene Erzbischof Lindblom erweckte, bereits manche Früchte getragen: eine Probe einer neuen Uebersetzung des neuen Testaments, Strengnäs 1816; eine neue Auflage der Psalmenübersetzung des Bischofs Tingstadius; eine Uebersetzung der Klagelieder Jeremiä von demselben (Strengnäs 1820. 8.), eine von dem Doctor S. Oedmann ausgearbeitete Version des Evangeliums Matthäi (Upsala 1814. 8.); und eine Uebersetzung des Jesaias, von dem Dr. O. H. Forssell (Stockholm 1823. 8.). Die vorerwähnte Probe einer Uebersetzung des neuen Testaments, welche von der königl. Bibelcommission ausgearbeitet wurde, hat zu mehren Streitigkeiten Anlaß gegeben, vorzüglich weil sie in einer gar zu alltäglichen Sprache abgefaßt ist. Auch wollte man in ihr Spuren des Neologismus entdecken; und in der neuern Zeit hatte wieder eine mehr orthodoxe Stimmung und ein Streben gegen die leidlichen Accommodationen der sogenannten Aufklärung überhandgenommen. Besonders nachdem die Hauptschrift der schwedischen Neologie: Gründe, sich zu befriedigen bei den neuen Veränderungen in dem Lehrbegriffe der protestantischen Kirche (Tillfredsställelse grunder i anseende till de nya Förändringar i protestantiska Kyrkans Lärobegrepp. Stockholm 1810. 8.) erschienen war, ließ sich gegen sie eine kräftige Reaction verspüren. Die Zeitung Polyfem nahm zuerst das Wort, um die Rechte des Glaubens gegen die Sophistik des alltäglichen Verstandes zu vertheidigen, und noch vollständiger und gründlicher erklärte sich Professor Geyer in seinem schon oben genannten Buche: Von wahrer und falscher Aufklärung in Sachen der Religion. Stock=

---

*) Siehe den ersten Artikel in Nr. XVII, S. 237 fg. und den zweiten in Nr. XX, S. 283 fg.

holm 1811. 8.). Endlich trat Dr. Th. Johann Bernhard Wolff, Prediger der deutschen Gemeinde zu Carlskrona hervor, mit einer eigenen, gegen die obengenannte neologische Broschüre gerichteten Streitschrift: Vergleichung der Seligkeitslehre des Dr. M. Luthers und Socini, oder der göttlichen Offenbarung und der mißgeleiteten Vernunft (Jämförelse emellan D. M. Lutheri och Socini, eller emellan den gudamliga Uppenlenrelsens och ett missledt förnufts salighets lära. Carlskrona 1813. 8.), worin er die Sätze der Neologie auf ihre primitiven Principien oder auf die Dogmen Socins, der auch eine laue Accommodation zwischen Glauben und Unglauben bezweckte, zurückführt und sie durch Aussprüche der heiligen Schrift zu widerlegen sucht. In diesen Bemühungen wurde der alte edle Streiter unterstützt von David Munk af Rosenschöld, Herausgeber eines Journals für die Lehrer der Religion (Journal för Religions Lärare. Lund 1812. 8.); von Joh. Jör. Thomäus, in seiner Lectüre für Geistliche (Läsning för Prester. Häft. 1. 2. Christianstad 1819. 1822. 8.) und von A. A. Afzelius, der eine Zeitschrift für die Freunde der Religion (För Religionens Wänner. Häft 1. 2. Stockholm 1817, 1818. 8.) unternahm. Doch blieb das Flickwerk von Stümpern und Halbphilosophen — wie Lessing die Neologie treffend genannt hat — auch in Schweden nicht ohne rüstige Vertheidiger. Arwid Bethèn gab eine mit Anmerkungen bereicherte Uebersetzung des Tellerschen Buchs: die Religion der Vollkommenen (de Fullkomligas Religion. Stockholm 1814. 8.) heraus; der Prediger J. G. Bure, der auch Anmerkungen über die Probeübersetzung des neuen Testaments (Strödda Anmärkningar öfver Prof Öfversättningen af några Ställen i Nya Testamentets heliga Skrifter. Stockholm 1813. 8.) ausgearbeitet hatte, um ihr einen edlern Ausdruck zu geben, predigte das Evangelium Barths, Semlers, Tellers und Steinbarts mit unverdrossenem Eifer in seinen gemischten Abhandlungen über Gegenstände der Religion (Läsning i Blandade Religions Ämnen. Band 1—4 Stockholm 1810—1815. 8.); und der Probst und Hofprediger Magnus Berlin, nachdem er gegen die schwedische Literaturzeitung das Schwert des Neologismus gezogen hatte, gab ein Magazin für gebildete Christen (Magazin för bildade Christne. Hernösand 1822. 8.) heraus, das eigentlich übersetzte Abhandlungen von Marezoll, Löffler, Beyer u. a. enthält. Doch waren die Zeiten vorbei, da man mit solcher Aufklärung in Schweden sein Glück machen konnte; und selbst die Uebersetzung des Buches Oswald der alte, von Sintenis, die im Jahre 1819 herauskam, machte nur Aufsehen durch die Klage, welche der Hofkanzler gegen sie anstellen

ließ. Dagegen hat die Verordnung vom J. 1819, wodurch die Presse freigegeben wurde, auch andern Religionsparteien volle Freiheit verschafft, ihre Glaubensmeinungen in Schriften auszusprechen, was aber doch nur von Herrnhutern und Swedenborgianern benutzt worden ist. — Die erstern, von welchen keine geringe Anzahl in Schweden zu finden ist und die auch zu Stockholm eine Art von Kirche haben, machen zum größten Theil die sogenannte evangelische Gesellschaft aus und haben gesucht durch eine große Menge kleiner Volksschriften, vorzüglich ascetischen Inhalts, ihre Grundsätze zu verbreiten. Unter andern Schriften, sind vorzüglich zwei, wegen ihres crassen Aberglaubens, von großer Merkwürdigkeit. Die eine: wahrhaftiger Bericht, wie der große Drache, der alte Schlange, Teufel und Satanas heißt, auch in unsern Tagen die Menschen körperlich besessen hat, (Sanningsfull Berättelse att den store Draken, den gamle Ormen, den der heter Djefvul och Satanas lekamligt regerat menniskor, äfven i våra dagar. Stockholm 1818. 8.). Die andere: Offenbarung der Bäuerin Brita, Tochter Gustavs im Höglycka, im Monate März 1815 (Bonde Hustrun Brita Gustafs Dotters i Höglyckan Uppenbarelse i Mars Mänad 1815. Stockholm 1819. 8. — Die Swedenborgianer hingegen sind mit weit mehr Ueberlegung und Consequenz verfahren und haben zuvörderst die Originalschriften ihres Meisters durch schwedische Uebersetzungen zu verbreiten gesucht. So kam die Abhandlung Swedenborgs: von dem Himmel und der Hölle, im Jahre 1820 heraus; und selbst mit einer Uebersetzung seines bändereichen Werks: Arcana coelestia ist ein Anfang gemacht und davon schon zwei Theile herausgegeben worden *). Auch seine Nachfolger und Anhänger sind nicht müßig gewesen, die swedenborgischen Ansichten zu popularisiren. So hat die Generalin von Schwerin, geborne Ramsay, durch Uebersetzung etlicher kleiner ascetischen Schriften eines englischen Swedenborgianers, Clows, im Jahre 1820 für die Ausbreitung der Lehren des neuen Jerusalems zu wirken gesucht; ein noch rüstigerer Kämpfer Johann Tybeck aber, in seiner biblischen Erklärung des Textes: Gott war in Christo und hat die Welt mit sich selbst versöhnt, 2 Cor. 5. 19. (Biblisk Förklaring öfver Högmesso Texten på andra stora Bonedagen d. 20. April 1817. Gud war i Christo etc. 2 Cor. 5. 19. Stockholm 1817. 8.)

*) Der Bekehrungseifer wollte auch in Stockholm eine Fabrication errichten, aus welcher die swedenborgianischen Schriften in deutschen Uebersetzungen hervorbringen sollten; so viel ich aber weiß, ist nur die Abhandlung von ehelicher Liebe gedruckt worden.

und in einer Schrift: Was ist christliche Wahrheit von Gott? (Hvad är christelig Sanning om Gud? Stockholm 1818. 8.) behauptet: 1) von der Person Christi, daß er nicht ein Sohn Gottes von Ewigkeit ist, sondern unmittelbar der Vater oder Gott Jehovah selbst, welcher in Vollendung der Zeiten sich als etwas Menschliches im Schooße der Maria erzeugt hat, welches er zuletzt mit seiner Göttlichkeit ganz durchdrungen und in sich aufgenommen hat; 2) von der Dreieinigkeitslehre, daß sie ein abscheulicher Irrthum, eine fürchterliche Verblendung sey, weil sie drei Götter annehme; 3) von den Schriften der Apostel, daß sie überall zeugen von der nationellen Stumpfheit und Befangenheit ihrer Verfasser und nirgends eine göttliche Eingebung oder Inspiration des Geistes verrathen; 4) von der göttlichen Sühnung, daß die Zurechnung des Verdienstes Jesu Christi nur eine päpstliche Erfindung sey, und 5) von den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche, daß sie der Sünde, Verhärtung, Blindheit und allen Gräßlichkeiten des Abgrunds die Thüre geöffnet haben. Solche Ketzereien haben nicht nur die Folge gehabt, daß Tybeck seines geistlichen Amtes entsetzt wurde, sondern haben auch mehre Widerlegungen veranlaßt, wodurch Tybeck bewogen wurde, beinahe jedes Vierteljahr eine neue Schrift herauszugeben, worin er theils die Tugenden und die Erleuchtung Swedenborgs mit schwärmerischer Bewunderung hervorhebt, theils den Verfall des Christenthums in Schweden prophezeiht, wenn man nicht allgemein die apostolische Eigenschaft Swedenborgs anerkenne. Uebrigens hat sich in der swedenborgischen Gemeinde ein Schisma ergeben, da der Obristlieutenant Sturzenbecher mit überwiegender und strenger Consequenz das muhamedanische Element, das in dem Swedenborgianismus zum Grunde liegt, entwickelt und in seinen Büchern: Trost des Missethäters (Tröst för den hrottslige. Stockholm 1817. 12.), Lectüre für Sterbende (Läsning för Döende. Stockholm 1820. 12.) und Gedanken über das zukünftige Leben (Tankar om ett Lif efter detta. Stockholm 1821. 8.), alle Freiheit des menschlichen Willens und der menschlichen Handlungen abgeleugnet hat, und behauptet, daß der Mensch gut oder böse, selig oder unglückselig, gesund oder krank, ohne alles eigne Zuthun, nur nach den ursprünglichen Bestimmungen Gottes ist oder seyn kann. Diese Meinung hat aber auch unter den Glaubensgenossen des Verfassers mehre Gegner gefunden. So leugnete Tybeck durchaus, daß diese fatalistische Lehre swedenborgisch sey; und der Swedenborgianer J. H. Dalman — der auch in Stockholm 1817 eine Uebersetzung der davidischen Psalmen nach dem ebräischen Grundtexte zum Drucke befördert — gab im Jahre 1818 zu Stockholm eine kleine Beantwortung der Frage: Was ist Al-

macht? heraus, welche in der That nicht gemeine Anlagen zur Speculation verräth. — Dagegen hat ein Ungenannter, mit seinen Gedanken über den Hades oder — den Prüfungszustand der Menschen nach dem Tode (Tankar om Hades eller Menniskans Pröfnings Tillständ efter Döden. Christianstad 1816. 8.), ohne alle polemische Beziehung den Grund der swedenborgischen Geisterlehre dahin angegeben, daß der Mensch aus Geist, Seele und Körper zusammengesetzt sey. Nach dem Tode würde der Körper in der Erde bewahrt, die Seele aber — oder die geistige Form, das substantielle Urbild des Körpers — bleibe und folge dem Geiste nach dem Hades, wo er verweile bis an das jüngste Gericht, da der Tugendhafte nach dem Himmel des Herrn gerufen werde. —

Unsere lutherischen Theologen haben sich auch in dieser Periode mit der Dogmatik gar nicht abgegeben, sondern nur die Erklärung der biblischen Bücher zu befördern bezweckt. In dieser Absicht hat im Laufe des Jahres 1822 Dr. S. Oedmann ein neues Heft seiner mit Recht geschätzten vermischten Versuche über das neue Testament herausgegeben. Von noch größerem Umfang ist das Wörterbuch zur Erklärung der heiligen Schriften des neuen Bundes (Ord Bok till Förklaring öfver Nya Testamentets heliga Skrifter. 1. Bd. Stockholm 1812. 4.) und das Handbuch der biblischen Literatur (Handbok i bibliska Literaturen. Del. 1—4. Upsala 1817—1819. 8.), beide von dem D. Theol. und Probst Pehr Tollesson. Beide Werke sind ein Schatz von der ausgebreitetsten Gelehrsamkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und vereinigen mit der wissenschaftlich-strengsten Wahrheitsliebe christliche Duldsamkeit gegen die Meinungen anderer. Das einzige, was man bei diesen unschätzbaren Bereicherungen der schwedischen Literatur bedauernd erinnern kann, ist Mangel an Kritik und systematischer Ordnung und Unbekanntschaft mit den neuern Forschungen in diesen Gegenständen. Uebrigens hat der fromme, gelehrte und hochverdiente Dr. Tollesson noch herausgegeben: eine schwedische Uebersetzung des Evangeliums Nicodemi (Stockholm 1818. 8.), und die Lebensgeschichte unsers Erlösers Jesu Christi (Vårs Herres och Frälsares Jesu Christi Lefnads Händelser. Del. 1. 2. Stockholm 1819. 1820. 8.). Durch diese letzte Schrift hat Dr. Tollesson sich als Nebenbuhler, aber auch als gewaltiger Ueberwinder des Capellans Athanasius Laurentius Wetter gezeigt, der im Jahre 1813 zu Wexiö eine kurzgefaßte Geschichte unsers Erlösers Jesu Christi (Sammandrag af Frälsaren Jesu Christi Historia) herausgab, die nur ein Auszug des sehr weitläuftigen Werks Dr. Bälters (das in schwedischer Sprache 1770 herauskam), und in einem unedlen, oft ungram-

matikalischen Style und nach elenden neologischen Ansichten geschrieben ist. Eine andere Schrift: über die Lebensgeschichte des Erlösers (Wårs Herres Jesu Christi Guds Evangelium, eller: de fyra Evangelisternas Skrifter fullständigt sammanstälda till en enda Berättelse, såsom Förslag till en Svensk Evangelii Bok) ist in Hernösand herausgekommen, veranlaßt durch die Bemühungen einer im Jahre 1816 niedergesetzten Commission zu Entwerfung neuer Perikopen für die schwedische Kirche. Dadurch wurde auch noch zu andern Vorschlägen Anlaß gegeben: ein Vorschlag zu Texten der Episteln und Evangelien nach der alten und neuen Uebersetzung (Förslag till Texter för Epistlar och Evangelier efter gamla och nya Öfversättningen. Stockholm 1816. 8.); ein Vorschlag zu Texten für die Sonn- und Festtage (Förslag till Hufvudämnen och Texter för Sön- och Högtidsdagar. Carlskrona 1818. 8.); Vorschlag zu Texten für den öffentlichen Gottesdienst (Förslag till Texter vid den allmänna Gudstjensten. Örebro 1819. 8.) von dem Dichter und D. Theol. Franzen; ferner auserwählte Sammlung der Schriftsprüche in systematischer Ordnung nach den Hauptstücken der Glaubenslehre, als Vorschlag zum neuen Epistel- und Evangelienbuche (Utwald Samling af Skriftenes Språk, i systematisk Ordning efter Tros Lärans Hufvudstycken, för årliga Sön- och Högtidsdagar, såsom Förslag till ny Epistel- och Evangelii Bok. Hernösand 1820. 8.), bis zuletzt das Werk der Commission (Nytt Förslag till Evangelii Bok med dertill hörande Stycken. Stockholm 1823. 8.) herauskam, wodurch man bezweckte, der schwedischen Kirche, welche bereits einen neuen Katechismus im Jahre 1810, eine neue Liturgie im Jahre 1811, und ein neues Gesangbuch im Jahre 1820, erhalten hatte, auch ein neues Evangelienbuch zu geben. — In keinem der theologischen Fächer sind die Schweden so fleißig gewesen, als im Fache der Homiletik: denn der schon genannten geistlichen Redner Hagberg und Hedrèn nicht zu gedenken, sind große Sammlungen geistlicher Reden von dem Hofprediger Morén, dem Probste Sundius, dem Probste P. Ekendahl, dem obengedachten Tybeck, dem Capellan Hoof, den Predigern Rosenheimer, J. Chr. Förßberger u. a. erschienen, und mehre einzelne Predigten sind von beinahe allen schwedischen Geistlichen, welche als Schriftsteller aufgetreten sind, herausgegeben worden, wie von dem Erzbischofe C. von Rosenstein, dem Doctor J. O. Wallin, dem Doctor Lillienwaldh, dem Candidaten Carl Rogberg, dem Canzleirathe Malmström, dem Hofprediger Hedborn, dem Hofprediger Börjeson u. a. m., unter welchen vielleicht keine einzige

die Forderungen derer befriediget, die in einer Predigt eine das Herz feurig durchdringende und den Verstand klar erleuchtende Ergießung eines von den Wahrheiten und den Wohlthaten des Christenthums ganz erfüllten Gemüthes verlangen. Die besten unter den angegebenen, z. B. die von Wallin, Rogberg, Börjeson, Hagberg u. a. sind gründlich und rhetorisch ausgearbeitete, wohlklingende Reden oder Abhandlungen, die eine warme Sehnsucht und Streben nach der Religion verrathen. Es ist schon viel, ein Nachfolger Christi aufrichtig und herzlich seyn zu wollen; die Gnade, es wirklich zu seyn, ist nur wenigen gegeben. Und gewiß dieser nur kann meisterhaft predigen, aber druckt auch wohl seine Predigten nicht. — Für die Kirchengeschichte Schwedens sind einige partielle Sammlungen erschienen. So enthält die Rede, welche der Pfarrer J. P. Häggman in der evangelischen Gesellschaft, als die erste Auflage der Bibel fertig war, gehalten hat, (Tal i ewangeliska Sällskapets allmänna Sämmankomst, då första Upplagan af Bibeln, med stående stilar, framlades färdig den 17. Martii 1812. Jemte Förteckning på alla svenska Bibelupplagor. Stockholm 1815. 8.) mehre sehr interessante Forschungen und Notizen, besonders die schwedische Bibelübersetzung betreffend. Umfassender ist die Geschichte der schwedischen Hof-Geistlichkeit, von den Zeiten König Friedrichs I. (Svenska kgl. Hof-Clericiets Historia. Ifrån Konung Fredrik I's, till närvarande tid.) ein mit großem Fleiß ausgeführtes Werk von dem königl. Hofprediger und Probst zu Arboga, Dr. Aron Westen, der die beiden ersten Theile schon im Jahre 1801 herausgab; der dritte aber ist erst im J. 1814 zu Oerebro, nach dem Tode des Verfassers, zum Vorschein gekommen. So auch das Hirten-Gedächtniß Nerikes (Nerikes Herdaminne. Strengnäs 1817. 8.) von Jakob Engelbrecht Follen, welches jedoch nicht so reichhaltig ist, als das vorige Werk. Wichtiger, indeß mehr wegen seiner Grundsätze als seiner historischen Notizen, sind unter den Orationes panegyricae, quibus reformatae per Dr. Lutherum religionis memoriam tertio exacto saeculo celebravit Academia Upsaliensis, 1817. Upsaliae 1818. 4., die lateinische Rede des Professor Sv. Lundblad und die schwedische des Professor Geyer. Endlich hat Jöran J. Thomäus eine vollständige Uebersicht der ganzen Kirchengeschichte Schwedens (Christna Kyrkans Historia, ifrån de äldsta, till närvarande tider. Christianstad 1817. 8.) herausgegeben, die zwar nur ein kurzgefaßtes Compendium und ohne tiefere Blicke ist, aber doch nach einem guten Plane angelegt und genau und vollständig, so daß sie für ein nützliches Werk erklärt werden muß, bis einmal das

große und vortreffliche Werk des Olaus Celsius einen tüchtigen Fortsetzer findet.

Die juridische Literatur Schwedens bietet auch im Laufe dieser Periode wenig Merkwürdiges dar. Da das juristische Studium sich meist auf historische Kenntniß der Gesetze und nachträglichen Verordnungen zum Gesetzbuche beschränkte, so sind auch Sammlungen solcher Verordnungen der Hauptgegenstand des gelehrten Fleißes gewesen. Das Forschen nach dem Zusammenhange zwischen den alten Provinzial-Gesetzen und den jetzt geltenden, scheint mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gänzlich aufgehört zu haben. Mit dem römischen Rechte steht die schwedische Gesetzkunde in allzugeringer Berührung, um in diesem Bezirke einige Untersuchungen zu veranlassen. Andererseits haben die schwedischen Rechtsgelehrten, seit dem Aussterben der wolfischen philosophischen Schule, das Studium der Philosophie noch mehr als andere vernachlässigt. Und was soll der Jurisprudenz höheres wissenschaftliches Interesse geben, wenn sie nicht in Beziehung zu historischen Forschungen, classischer Humanistik oder Philosophie gesetzt wird? — Indessen hat die Niedersetzung der Gesetz-Commission, welche ein neues Gesetzbuch ausarbeiten sollte, etliche Schriften dieses Faches veranlaßt. So kam im Jahre 1810 eine kleine Brochüre: Principien der Criminal-Gesetze (Grunderna för Brottmåls Lagfarenheten. Stockholm 1810. 8.), von dem bekannten Rabulisten Grewesmöhlen in seinem platten, unwissenschaftlichen Geiste geschrieben, heraus. Auch kam zu Wexiö ein Project eines neuen Ehegesetzes heraus, mit dem ungereimten Titel: Saul unter den Propheten (Saul ibland Propheterne, eller Förslag till en ny Giftermåls balk. Wexiö 1814. 8.), über dessen Werth man leicht von dem Titel urtheilen kann. Gleichzeitig im Jahre 1814 wurde der Entwurf des Ehe-rechts von der Gesetz-Commission bekannt gemacht, und nachher sind von ihr die Entwürfe zum Handelsrecht, Erbrecht, Baurecht und zu dem Rechte des Grundeigenthums (Handels- Ärfda- Byggninga- och Jorda Balkarne) erschienen, so daß das Civil-Gesetzbuch vollendet ist. Er ist eigentlich von dem Expeditions-Secretair Rickert und dem Commerzienrathe Zenius verfaßt, welche seit Abgang des Dr. Afzelius, als Professors zu Åbo, die thätigsten Mitglieder der Commission waren. Documente zur Beurtheilung der juridischen Ansichten in Schweden geben auch die Bemerkungen der Gesetz-Deputation der Reichsstände (Riksens Ständers Lag Utskotts Betänkanden), welche von jedem Reichstage seit 1810 herausgegeben worden sind, und die Gutachten über Privatvorschläge zu Gesetzveränderungen enthalten. Einen solchen Entwurf, das ganze schwedische Recht umfassend, legte

der Baron A. Cederström 1815 der zu Stockholm versammelten Ritterschaft und Adel vor und hat ihn auch einzeln herausgegeben. Im Jahre 1813 fing der Bürgermeister Cederborgh zu Söderköping ein juridisches Journal: (Läsning i juridiska och okonomiska Ämnen. Häft 1 — 7, Upsala, Strengnäs och Stockholm 1813—1817, 8.) an, welches sowohl philosophische Untersuchungen der letzten Gründe des Rechts, als historische Entwickelungen enthalten sollte. Es ward aber von seinen Amtsbrüdern mehr gehindert als unterstützt und ging ein, noch ehe mehre wichtige Artikel: wie z. B. ein Verzeichniß der Handschriften von den alten Provinzial-Gesetzen, die Geschichte der schwedischen Preßverordnungen u. a. m. vollendet waren. Außer ein paar Werken: Ueber den Nutzen der schwedischen Kolonie der Missethäter (Reflexioner öfver Nyttan af en svensk Brott Koloni. Stockholm 1816. 8.) mit philosophischem Anstrich, aber ohne philosophischen Geist; das See-Rechts- und Schifffahrts-Wörterbuch (Sjölags och Seglations Lexicon. Del. 1. 2. Stockholm 1816. 4.) von J. E. Ringström; und die über die akademische Jurisdiction gewechselten Streitschriften, besteht, wie gesagt, die juridische Literatur in Schweden theils in Sammlungen und Actenstücken einzelner Rechtsfälle, theils in Sammlungen von Verordnungen, wie z. B. Auszug aus den kgl. Verordnungen, Placaten, Briefen und Resolutionen rc., die von den Canzeln jährlich vorzulesen sind (Sammandrag af de kgl. Förordningar, Placater, Bref och Resolutioner etc. som å Predikstolarne årligen böra uppälas. Stockholm 1815. 4.); ältere schwedische und noch geltende Gesetze über Wucher und was damit verwandt ist (Äldre svenska och ännu gällande Lagar emot Åker i allmänhet, Spanmäls prejeri, Silfver-Sedlar, Agiotering och det redbara Myntets utpractiserande ur Riket. Stockholm 1816. 8.); das schwedische Kammerwerk (Sveriges Kammar Werk. Stockholm 1821. 4.) von dem Assessor N. Lundevist u. s. f. Für die Kenntniß des Zustandes der Rechtspflege in Schweden geben die Berichte, welche der Justizanwalt den Reichsständen jährlich vorzulegen hat, mehre Notizen, über welchen Gegenstand auch eine eigene Schrift erschien: unbefangene Gedanken über die Rechtspflege in Schweden, veranlaßt durch den Vorschlag zur Reform der Gerichtshöfe (Oförgripliga Tankar om Lagskipnings sältet i Sverige, i Anledning af Förslaget till förändring i de allmänna Domstolarnes Organisation. Stockholm 1815. 8.) *) die doch eben nicht viel Erleuchtendes enthält.

*) Uebrigens zeigt die neue Ausgabe der alten schwedischen Gesetze, Corpus

Das wichtigste, was in der Medicin während der letzten zwölf Jahre in Schweden erschien, ist in den Acten der Gesellschaft schwedischer Aerzte (Svenska Läkare Sällskapets Handlingar) zu finden, oder es ist bereits oben unter den Namen der Verfasser angeführt worden. Doch sind hier noch einige Werke zu erwähnen, wie z. B. das Handbuch der Hebammen (Handbok för Barnmorskor. Stockholm 1814. 8.) von J. Alm ein Beispiel ist, wie man für Hebammen nicht schreiben soll, welches aber glücklicherweise nunmehr ganz verdrängt ist durch das im Jahre 1822 herausgekommene Handbuch Cederschjölds, ein wahres Meisterstück wissenschaftlicher Bestimmtheit, Genauigkeit und Klarheit. Dem Professor Cederschjöld hat man auch zu danken, daß die Aufmerksamkeit wieder auf den animalen Magnetismus gerichtet wurde, indem er im Jahre 1815 anfing, in einer Zeitschrift Darstellungen seiner magnetischen Versuche mitzutheilen.

Die Folge war, daß nun auch mehre ausländische Schriften hierüber ins Schwedische übersetzt wurden, und daß D. Lagberg sein Archiv der tellurischen oder Nachtseite des Menschenlebens (Archiv för Mennisko Lifvets telluriska eller Nattsida. 1. Häft. Stockholm 1822. 8.) herausgab, und daß sich eine heftige Polemik in den Zeitungen, diesen Gegenstand betreffend, entspann, welche mehre Seiten der Frage beleuchtet hat. Einen noch hitzigern Streit aber erregte der Vorschlag des Professors Trafvenfeldt, welchen er 1809 dem Reichstage vorlegte, daß nämlich ein jeder, der sich dem geistlichen Amte widmen wollte, die Elemente der Arzneikunst, oder die sogenannte Pfarrer-Medicin studiren sollte. Darüber wurden die medicinischen Facultäten der beiden Universitäten gehört, und der Professor zu Lund, nunmehr Pfarrer zu Fellingsbro in Nerike, Dr. Engelhart, äußerte sich eifrig dafür, der Archiater Pehr von Afzelius in Upsala aber dagegen. Auch andere nahmen in dem Streite Partei; und so wurde drei Jahre hindurch gestritten, bis endlich die Regierung durch die Entscheidung: daß ein jeder, der nebst seinen theologischen Vorbereitungen auch etwas Medicin studiren wollte, eine kleine Unterstützung aus den öffentlichen Kassen erhalten, aber keiner dazu gezwungen werden sollte, der Sache ein Ende machte. Ein anderer Zwist wurde im Jahre 1813 erregt, als der Chirurg

juris antiqui Sueo-Gotorum, welche die DD. und Adjuncten der juristischen Facultäten, Hans Dan. Collin zu Upsala und Carl Johann Schlyter zu Lund, im vorigen Jahre angekündigt haben, daß man den Werth historischer Forschungen in der Rechtswissenschaft in Schweden nicht verkennt.

Osbeck seine vermeintliche Entdeckung verkündigte, wie die venerische Krankheit durch eine besondere Hunger- und Trink-Cur zu heilen sey; der Professor Cederschjöld aber beendigte denselben, indem er in seiner oben genannten Schrift zeigte, daß die angepriesene Entdeckung schon im funfzehnten Jahrhundert bekannt gewesen, aber nicht in venerischen, sondern in den sogenannten mercurialischen Krankheiten brauchbar sey. — Der Assessor und Oberfeld-Arzt, S. Frölich, gab einige allgemeine Regeln für die Besichtigung der Recruten (Några allmänna Reglor för Approbations och Cassations Besigtningar af Recrüter och Kronans Manskap. Stockholm 1813. 8.) heraus, die jedoch ein wenig allzu empirisch sind, da der Verfasser nicht von einer generellen Ansicht über die körperliche Constitution ausgeht, sondern nur die Fehler und Krankheiten angibt, die gewöhnlich für Hindernisse des Kriegsdienstes angesehen werden. Eine vollständigere Anleitung für Feldärzte überhaupt hat der Doctor Retzius in seiner Militair-Hygienie (Handledning i Militair-Hygienien. Stockholm 1821. 8.) gegeben, welcher man nur eine strengere Methode wünschen könnte. Zuletzt muß erinnert werden, daß eine ganz neue Umarbeitung der Pharmacopaea Svecica, unter der Anleitung des berühmten Chemisten Berzelius, von mehren Mitgliedern des Sanitäts-Collegii ausgeführt und mit königlicher Sanction, im Jahre 1818, publicirt worden ist.

Daß die Theilnahme an philosophischen Forschungen sich in den spätern Jahren noch mehr ausgebreitet hat, bezeugen nicht nur die einzelnen Schriften über hierher gehörige Gegenstände, welche in größerer Anzahl als ehedem hervorgetreten, sondern auch die Streitigkeiten, welche über philosophische Gegenstände geführt worden sind. Von der Polemik Geyers und Grubbes haben wir oben gesprochen; aber ein anderer Streit ist mit noch größerer Heftigkeit über das ganze Wesen der Wissenschaft ausgebrochen. Die Veranlassung gab die oben genannte Zeitung Polyfem, indem sie die Aufmerksamkeit des Publicums auf neuere speculative Leistungen der großen deutschen Denker Fichte und Schelling rege zu machen suchte. Nun glaubten ihre Widersacher die wahre Quelle aller literarischen Neuerungen, worauf dieselbe ausginge, gefunden zu haben und legten eifrig Hand ans Werk, sie zu verstopfen. So lieferte der Canzleirath Wallmark lange Abhandlungen über den wissenschaftlichen Werth der schellingischen Philosophie im Allgemeinen und über ihr Verhältniß zur Religion und Sittlichkeit insbesondere (Journal für Literatur und Theater 1812.); unvortheilhafte Seite der jetzigen deutschen Philosophie (Allmänna Journalen 1813); von der neuesten Philosophie (daselbst 1815.), und Versuch, die Eigen-

schaften der Religionsbegriffe, die in etlichen neueren Schriften enthalten sind, zu bestimmen (daselbst 1816.), in welchen er eine große Unwissenheit in allem, was das Wesen und die Methode der höheren Speculation betrifft, bewiesen hat, dabei aber seine Gegner zu verketzern und als Feinde der bürgerlichen Ordnung darzustellen suchte. Da der Polyfem aufhörte, nahm die zu Upsala herausgekommene Literaturzeitung den Fehdehandschuh auf; und um sich recht liberal und tapfer zu zeigen, forderte sie einen jeden auf in die Schranken zu treten und in der Zeitung selbst seine Zweifel vorzutragen, die man zu lösen und zu widerlegen versprach. Obschon nun ein paar Freunde der Wissenschaft dem Aufruf zufolge ihre Bedenklichkeiten vortrugen, blieben doch die Beantwortungen aus. Es wurden zwar ein paar Abhandlungen, von wahrer Liebe und gründlicher Kenntniß der Philosophie zeugend, in der Literaturzeitung (1814 — 1816) angefangen, aber unvollendet gelassen. — Mittlerweile bekam die Literaturzeitung einen Mitkämpfer in Herrn David Munk af Rosenschöld, der in seiner Rede auf dem Stifts-Concilium zu Lund (Tal vid Prestmötet i Lund d. 21. Sept. 1814. Lund 1815. 4.) kühn behauptete: daß, den Meinungen Schellings nach, Gott nur ein andrer Name für das Leben der Natur seyn sollte; daß das Leiden Christi nicht mehr werth sey, als die Geschichten von Osiris und Adonis, und daß nur die Schellingianer eine künftige Unsterblichkeit zu erwarten haben sollten, da hingegen alle, welche im Kreise des gewöhnlichen Denkens befangen blieben, in einen dem Nichts ähnlichen Zustand übergehen müßten. Nachdem der Verfasser mit solcher Sachkenntniß und Wahrheit die Grundsätze der schellingischen Lehre angegeben, erklärt er sie für eine grundlose Dichtung, und Schelling selbst für einen betrügerischen Schwärmer, einen Emissair der Jesuiten und nur für das Papstthum und die Barbarei der Welt arbeitend. Die ächte Philosophie hingegen, sagt Herr Munk af Rosenschöld, muß sich in dem Räumlichen gründen und von dem moralischen Interesse der Menschen bestimmt seyn. — Außer den schon genannten Abhandlungen Geyers, Grubbes und Almqvists sind folgende philosophische Schriften bis jetzt herausgekommen: Entwurf der Vernunftlehre oder der Kraft zu denken (Utkast till Förnufts Läran eller Konsten att tänka. Stockholm 1812. 8.) von J. G. Bure. Er nimmt vier verschiedene Functionen des Verstandes an: das Bilden der Begriffe oder Ideen — Urtheilen, Schließen und Ordnen der Begriffe, Urtheile und Schlüsse. Die Begriffe oder Ideen sind aber entweder Vernunftbegriffe, oder Sensualitätsbegriffe, oder Vorstellungen der Einbildungskraft u. s. f. Versuch zu einem Katechismus des Naturrechts und der Tugend-

lehre (Försök till en Katekes uti Natur Rätt och Dygde Lära. Carlstad 1812. 8.) von J. Frykstedt. Hier wird das Naturrecht in Familienrecht, (dessen Princip ist: daß unsere Aeltern, die uns erziehen sollen, auch uns müssen befehlen können;) und in bürgerliches Recht abgetheilt, welches auf der angebornen Freiheit der Menschen beruht. Die Tugendlehre dagegen entwickelt theils die Pflichten gegen andere, die in dem Gewissen gegründet sind, theils die Pflichten gegen uns selbst, welche aus dem Grundsatze: daß man sich selbst so viel schuldig ist als einem andern, abgeleitet werden. — Briefe über das philosophische Lehrgebäude Plotins (Bref öfver Plotins philosophiska Lärobyggnad. 1. Häft. Stockholm 1814. 8.) von L. Hammarsköld. In dem ersten Briefe, als Einleitung dienend, beschäftigt sich der Verfasser damit, eine Gränzlinie zu ziehen zwischen empirischem Eklekticismus, oder dem Bemühen, aus allen Systemen die einzelnen Sätze, die dem gemeinen Verstande vorzüglich einleuchtend und begreiflich scheinen, zu sammeln und logisch anzuordnen, — und rationalem Eklekticismus, dessen Charakter ist, daß er von einem über allen vorhergehenden Systemen genommenen Standpuncte ausgeht, sie prüft, berichtigt oder befestigt. Ein solcher rationaler Eklekticismus ist, sagt der Verfasser, die plotinische Lehre, in welcher nach aristotelisch-dialektischer Methode, die Systeme der eleatischen, pythagoreischen und platonischen Philosophie, einander durchdringend, vereinigt werden. Im zweiten Briefe werden die Begriffe Plotins von Wesen und Form der Philosophie entwickelt, die sich an die Ekstasis der vereinfachten Seele (ἄπλωσις τῆς ψυχῆς) reduciren. Der Verfasser sucht die Uebereinstimmung dieses plotinischen Ausdrucks mit dem, was Schelling intellectuale Anschauung nennt, wie auch die Nothwendigkeit einer solchen Anschauung in der Philosophie zu beweisen. Im dritten und vierten Briefe werden die Ansichten Plotins von dem Absoluten oder Ursprünglichen dargestellt. Im fünften ist der Verfasser beschäftigt, die Meinungen seines Autors über die letzten Urbegriffe oder von der Materie, und im sechsten die Lehre von der Zeit und von dem Raume zu entwickeln. Als Beilagen wird die 2te Abhandlung der V. Ennead, und die 1ste der IV. Ennead, in schwedischer Uebersetzung mitgetheilt. — Briefe an das Fräulein von S** über ästhetische, religiöse, philosophische und politische Gegenstände (Bref till Fröken von S**, eller Läsning för bildade Fruentimmer i ästhetiska, religiösa, philosophiska och politiska ämnen 1. Häftet. Stockholm 1815. 8.). Der Verfasser Fr. Rådberg setzt die neuere Bildung in ein Streben, alle menschlichen Kräfte harmonisch zu entwickeln, und stellt die Resultate derselben in

Beziehung auf Kunst, Religion und Staat auf eine faßliche und unterhaltende Weise dar. Es ist zu bedauern, daß diese Briefe nicht fortgesetzt worden sind. Theses methodum philosophandi corrigentes a Petro Nordin exhibitae. Christianstad 1819. 8. In diesen Thesen, worin ein Eklekticismus leibnitzischer und kantischer Sätze herrscht, setzt der Verfasser alle Erkenntniß in die Uebereinstimmung des Subjects und Objects und sucht nun zu erweisen, daß der Mensch keine angebornen Vorstellungen besitze, sondern nur das Vermögen, Kenntnisse zu erwerben, welche lediglich von den Objecten bestimmt werden, indem sie den Denkgesetzen Realität geben. Einleitung zur Welterkenntniß: (Inledning till WerldsKunskap. Första Stycket. Stockholm 1823. 8.) von dem schon oben genannten Hindric Gustaf Dalman. — Die Absicht des Verfassers ist, sagt er: eine zuverlässige Welterkenntniß und wahre Lebensweisheit zu gründen, und als Vorbereitung zu diesem großen Werke theilt er hier eine Uebersicht der Bedingungen, Hindernisse und Schicksale der wahren Welterkenntniß mit, worin er das Lehrgebäude des Anaxagoras allein gegen alle übrigen philosophischen Systeme — die er freilich nicht ganz begriffen zu haben scheint — zu vertheidigen sucht. Alle wissenschaftliche Functionen setzt er in ein Bemühen der Urtheilskraft, die Uebereinstimmung oder den Widerspruch der Erscheinungen mit anerkannten Begriffen zu entdecken. Und als den letzten Grund aller Dinge nimmt er gewisse absolute Substanzen oder Einheiten an, die selbst entweder theilbare oder untheilbare, entweder ponderable oder imponderable, theils mit freien, theils mit unfreien Wirksamkeitskräften versehen sind, und deren Unvollkommenheit in einer Entfernung von ihrem ursprünglichen außerweltlichen Zustande bestehen soll, welchen sie nur durch die Aufopferung der Weltlichkeit wieder erlangen können. Die fernere Entwickelung dieser halb nihilistischen, halb materialistischen Ansichten haben wir wohl nunmehr niemals zu erwarten, da der Verfasser sich nach Amerika begeben hat. Zuletzt muß erwähnt werden, daß der Canzleirath und Ritter Schörbing, in den Muthmaßungen von Gott, von der Materie, von der Seele u. s. f. — die er als Beilagen seiner Sammlung: Religionsurkunden der ältesten Völker (De äldsta Fölkslagens Religions Urkunder. Del. 1. 2. Stockholm 1820. 8.) gegeben hat — eine Art materielles All als den Grund aller Dinge aufstellt, aus welchem alles sowohl herausfließe, als in welches alles wieder zurückkehre. Doch vielleicht erzeigt man einer so ungereimten Behauptung allzu große Ehre, sie philosophisch zu nennen.

Keine der philosophischen Disciplinen ist in Schweden in neuerer Zeit so eifrig angebaut worden, als die Pädagogik,

aber auch keine mit so eigenem originellen Geiste. Schon im ersten Anfange dieser Periode verkündigte der Rector G. R. Ahlman zu Malmö, in rhetorischen Floskeln: wie interessant das Amt eines Schullehrers ist (Tal om det interessanta i Schollärares yrke. Lund 1809. 8.); und nach der großen Staatsveränderung kam auch ein Project zur Einrichtung von National-Schulen (Om Svenska National Scholar. Stockholm 1809. 8.) zum Vorschein. Vorzüglich aber gaben die Schriften des oben genannten C. U. Brooemans, und hauptsächlich sein Magazin für Eltern und Lehrer (Heft 1 — 6. Stockholm 1810 — 1812. 8.) den Ton an, und auf sie folgte die Abhandlung von den jetzt möglichen Verbesserungen unserer Unterrichtsanstalten (Om de Förbättringar som våra allmänna Lärowerk synas för det närvarande kunna emottaga. Carlstad 1812. 8.) von dem nachher in der Schul-Commission angestellten Lector A. Fryxell. Hier behauptet der Verfasser, daß in den Schulen die Jugend nicht nur unterrichtet, sondern gebildet werden müsse, um sich an eine gleichsam mechanische Ordnung in allen Beschäftigungen und an eine solche Achtung der Pflichten, welche die Nichterfüllung unmöglich macht, zu gewöhnen. — Bald nachher gab G. A. Silverstolpe seinen Versuch einer Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Schulanstalten in Schweden (Försök till en Framställning af allmänna Lärowerkens närvarande Tillständ i Sverige. Stockholm 1813. 8.), welcher eben so unvollständig und unzuverlässig in seinen Angaben, wie in Principien contradictorisch und in Vorschlägen oberflächlich ist. Doch wurde diese Schrift dadurch merkwürdig, daß sie die Stiftung der Schul-Commission veranlaßte. Uebrigens hat Herr Silverstolpe seine Ansichten durch zwei Hefte sogenannter pädagogischer Acten (Paedagogiska Handlingar Häft 1. 2. Norköping 1813. 8.) und mehre Schulschriften weiter zu verbreiten und zu befestigen gesucht. — Wenn aber Silverstolpe in diesen Schriften vorzüglich auf eine, wie er sie nannte, allgemeine menschliche Bildung dringt und Errichtung von sogenannten Volksschulen wünscht, so wollte Magister Jon. Palm alles pädagogische Heil aus den alten classischen Autoren schöpfen (Tal om Nyttan af de gamla classiska Språkens studerande i Scholorna. Malmö 1814. 8.) — Dagegen leugnete der Rector Olof Nordhammar in seiner Schrift: Kann wohl die beste Organisation der Schulen eine allgemeine Verbesserung bewirken, wenn der Geist der Zeit dagegen wirkt? (Kan det bäst organiserade Underwisningswerk åstadkomma allmän förädling, om Tidens Anda motwerkar det? Stockholm 1814. 8.) allen Nutzen der angepriesenen Verbesserungen

der Schulanstalten gänzlich ab. Doch stimmte er darin mit dem Canzleirathe Silverstolpe überein, daß er von den Schulen die Verbreitung allgemein menschlicher Bildung fordert, d. h. nach der Erklärung des Verfassers, daß sie die Bildung geben sollen, die für die zukünftige Stellung des Lehrlings im Leben nöthig ist. — Weiter ging der Apologist Magister Pehr Aurèn, da er in seiner Anleitung zur Beantwortung der Hauptfrage, von den Verbesserungen der allgemeinen Schulanstalten (Anledning till Svar på Hufvudfingan om de allmänna Underwisnings-Werkens förbättrande. Hernösand 1815. 8.) die Ursache alles Uebels und Elendes darin findet, daß man in den Schulen griechische und lateinische Literatur studirt. Er will aber, daß die Schulen in Pflanzschulen der Geistlichkeit verwandelt werden sollten, wo die Lehrlinge ihr bischen Latein aus den symbolischen Büchern und aus einem vorgeschlagenen Warnungsbuche gegen Völlerei, Kartenspiel, das Tabacksschmauchen, das Caffeetrinken u. s. w. lernen und übrigens in Theologie, Mathematik, Jurisprudenz und Arzneikunde unterrichtet werden. — Alle diese pädagogischen Systeme wurden von L. Hammarsköld bestritten in seiner von der gelehrten Gesellschaft zu Gothenburg gekrönten Preisschrift: Darstellung der merkwürdigsten Erziehungsvorschläge des achtzehnten Jahrhunderts, und ihres Einflusses auf den Zeitgeist (Framställning af Adertande Århundradets märkwärdigaste Upfostrings Förslag och deras inflytunde på Tidslynnet. Gotheborg 1817. 8.), in welcher er zu zeigen strebt, daß dieses eigentlich nach Rousseau und Basedow ruchbar gewordene Bemühen durchaus auf den lockischen Satz sich gründe: daß die Seele des Menschen nur eine tabula rasa sey, welche durch die Sinneneindrücke vollgeschrieben werde; und da der Grund schon längst für ungültig erkannt ist, muß das ganz sich darauf stützende System zusammenstürzen. Weiter behauptet der Verfasser, daß kein Mensch von einem andern erzogen werden kann, sondern daß ein jeder sich selbst im Conflict mit der umgebenden Welt erziehen muß, und alles, was man zu thun hat, ist: den jungen Weltbürger mit den Mitteln zu versehen, seine Erziehung zu vollbringen. Diese Mittel sind Kenntnisse, die ihm in strenger Ordnung beigebracht werden müssen, und wobei man ihn zu Fleiß und stets reger auf das Ideale gerichteter Thätigkeit gewöhnen muß. Denn — sagt der Verfasser — hoch über die Erde muß der seinen Blick erheben, welcher etwas Erhebliches auf der Erde ausführen will. Dagegen ist alles Mechanisiren in dem Unterrichte durchaus schädlich, weil es allen Lebensgeist, alle Individualität und allen Sinn für das Ideale ertödtet; aus welchem Grunde aber auch die pestalozzische Methode

nicht in einem sehr glänzenden Lichte dargestellt, über das bell-lancastersche Wesen aber kein Wort gesagt wird, weil es noch nicht die Mode des Tages war. Bald nachher jedoch wurde auch dieses pädagogische Evangelium in Schweden gepredigt, und nun kam ein Bericht von der bell-lancasterschen Unterrichtungsart (Berättelse om Bell Lancasterska Undervisnings sätten, af P. R. Svensson. Stockholm 1819. 8.) zum Vorschein. Es wurde nämlich im Jahre 1817 der Herr Magister Swensson, mit öffentlicher Unterstützung, erstens nach England und weiterhin der Schweiz und Deutschland gesandt, um zuverlässige Notizen von den bell-lancasterschen und pestalozzischen Lehrmethoden einzuziehen. Die königliche Schul-Commission, der die Sache am nahesten anging, sollte auch ihn mit Fragen versehen, welche in dem genannten Buche mit abgedruckt sind, aber den Beweis liefern, daß die Commission selbst nicht recht wußte, was sie zu fragen habe. Da nun der Magister Swensson seiner Seits eben so wenig im Klaren war, so enthält die Schrift: 1) ein verworrenes allgemeines Gerede über Erziehung und über die Verderbniß der Zeit, welche durch Erziehung zu verbessern sey; 2) genaue Messungen der Zimmer, in welchen Bell und Lancaster ihre Kunststücke machen, und eine Versicherung, daß es thunlich sey, ihre Methode anzuwenden, aber auch eben so thunlich, es zu unterlassen; und 3) einige oberflächliche Bemerkungen über die pestalozzischen und fellenbergischen Schulanstalten. — Diese sehr seichte Abhandlung war das letzte, was bis jetzt über Erziehungswesen geschrieben wurde, wohl hauptsächlich, weil die neue Schulordnung, in welcher die pädagogische Weisheit der Zeit sich ein Monument (wir hoffen, nicht aere perennius!) errichtet hat, von dem Könige sanctionirt wurde, und man also nicht mehr erwarten konnte, durch dergleichen Schriften wirklich etwas auszurichten. Nachher sind nur noch einige praktische Anweisnugen zur bell-lancasterschen Methode zum Vorschein gekommen.

Aermer ist die schwedische Literatur, in dieser Periode, in der reinen Mathematik, in welchem Fache nur einige Schulbücher erschienen sind, als: Versuch einer Uranographie oder Beschreibung des Sternhimmels (Försök till en Uranographie eller Beskrifning om Stjernhimmeln. Stockholm 1810. 8.) von J. G. Klingwall; die Gedächtnißregeln der Rechnenkunst (Minnes Reglor för Räkne Konsten. Christianstad 1812. 8.) von P. Hallongren; Geometrie zum Gebrauch der studirenden Jugend, (Geometrie utgifven till den studerande Ungdomens tjenst. Stockholm 1813. 8.) herausgegeben von T. F. Gyllenspets; die ersten Gründe zur Integrirung der trigonometrischen Differential-Formen (Första Grunderna till tri-

gonometriska Differentialformemas integrering. Stockholm 1814. (8.); die Principien der Geometrie, in zwölf Büchern, zum Gebrauch der vaterländischen Jugend verfaßt (Grunderna till Geometrien i tolf Böcker, till Fädernesländets Ungdoms tjenst för fattade. Stockholm 1815. 8.) von Carl Erik Kjellin; Principien der Arithmetik (Grunderna till Arithmetiken. Stockholm 1816. 8.) und Handbuch der Astronomie (Handbok i Astronomien. Stockholm 18...) von demselben. Gewiß sind ein P
entsprechend, aber wirkliche
durch sie nicht gemacht.

Die Ausbeute der a
was reicher, obschon in
welche die, unter dem Na
hydraulischen Versuche, ei
Schriften zum Vorschein
hier genannt zu seyn, fin
und wenig kostspieligen 2
ettenkelt, säkert, mir
både i smått och stor
Salpeter. Stockholm
Behandlung des Eisens
Ritter Broling, den dritt
holm ..... 8.) ausmachen
Auflage der Markscheidek
Stockholm 1816. 8.; Br
Båtar. Stockholm 18
Fabrikanten (Handbok f
Arbetare vid Salpete
von P. Tottie.

Dagegen aber ist di
reicher in der Taktik ge
geschichte hierher rechnen
Gegenstände betreffend —
Lefrèn und Äkerrhen nic
Paradoxien (Militäriska
eine kleine Schrift, mehr
Ursachen der Uebergabe i
ihres Zustandes währen
Sveaborgs Öfvergång
ring. Stockholm 180
Relation, den Uebergang
derdånig Relation röra ... Sveaborgs Öfvergång. Stockholm 1810. 8.) von C. G. Duriet; unterthänigster Rapport

von der Belagerung und Uebergang der Festung Svartholm im Jahre 1808 (Underdånig Rapport om Svartholms Fästnings Belägring och Öfvergång år 1808. Stockholm 1810. 8.) von C. G. von Schoultz; wahre Aufklärung über die Ursachen der abgeschlossenen Convention über die Uebergabe Sveaborgs (Sanna Upplysningar angående de Orsaker som gifvit Anledning till den slutna Convention angående Sveaborgs uppgifvande d. 3. Maji 1808. Stockholm 1811. 8.) von Olof Cronstedt; Bemerkungen über die von dem Vice-Admiral O. Cronstedt abgegebenen wahren Aufklärungen ꝛc. (Anmärkningar vid de af vice Amiralen O. Cronstedt afgifne Sanna Upplysningar m. m. Stockholm 1811. 8.) von dem Freiherrn von Döbeln. Alle diese verschiedenen Schriften — worunter die vorletzte eine unglückliche Vertheidigung einer schlechten Sache, die letzte aber ein wahres Meisterstück ist, können für wichtige Beiträge zur Erörterung jener für Schweden so interessanten, aber sehr intricaten Frage gelten. — Die ältere Kriegsgeschichte Schwedens aber wurde nicht vernachlässiget, und der nunmehrige Canzleirath Gust. von Schantz gab eine Geschichte des ersteren pommerschen Kriegs, in den Jahren 1757 — 1762 (Historia om det förra Pommerska Krieget åren 1757 — 1762. Stockholm 1811. 8.) heraus, und nachher auch eine Geschichte des finnländischen Krieges der Jahre 1788 — 1790 (Historia om det i Finland åren 1788 — 1790. förda Krig. Del. 1. 2. Stockholm 1817. 1818. 8.), die jedoch keine historiographischen Muster sind. Mittlerweile versuchte man auch die taktischen Kenntnisse durch periodische Schriften zu befördern; und im Jahre 1811 kam zu Stockholm ein militairisches Journal, und 1812 zu Calmar ein militairisches A. B. C. heraus; keines von beiden war jedoch interessant genug, um das Erscheinen einer zweiten Nummer nöthig zu machen. — Bleibenden Werth hingegen haben die Vorlesungen über Fortification (Föreläsningar i Fortification. Stockholm 1811. 8.) vom Oberstlieutenant und Ritter C. Akrell. Origineller sind eben desselben Abhandlungen von Recognoscirungen, (Om Recognosceringar. Stockholm 1813. 8.), worin zwar die Principien der militairischen Geographie und der militairischen Recognoscirungslehre nicht rein geschieden worden und manches fremdartige eingemischt ist, aber doch jede Seite den kenntnißreichen und denkenden Militair bewährt. Auch einen Beitrag zur Kriegshistoriographie hat dieser Verfasser geliefert in seinem Berichte von der Schlacht zu Leipzig (Berättelse om Slaget vid Leipzig. Stockholm 1814. 8. med Charta) und auch da seine sichere Beobachtungsgabe bewiesen.

Sonst haben wir auch in schwedischer Sprache zwei Schriften über den letzten Befreiungskrieg Deutschlands, namentlich: Tagebuch über den Feldzug in Deutschland, in den Jahren 1813 und 1814, von einem schwedischen Soldaten (Dagbok öfver Fälttåget i Tyskland åren 1813 och 1814, hållen af en svensk Soldat. Stockholm 1815. 8.), und Erinnerungen aus den Feldzügen der schwedischen Armee in den Jahren 1813. 1814. (Anteckningar vid svenska Armeens Fälttåg 1813. 1814. af L. E. Göttlin. Del. 1 — 3. Örebro och Stockholm 1815 — 1818), die doch mehr auf Unterhaltung als auf Belehrung für den wissenschaftlich sich bildenden Krieger berechnet sind. In jeder Hinsicht erbärmlich ist des Majors A. E. Levin: theoretischer Cours der Stallmeister-Wissenschaft (theoretisk Cours i Stallmästare Vetenskapen. Stockholm 1813. 4.). Er wurde nach Erscheinen des Buchs Oberstlieutenant. Ein eignes Schicksal hingegen hatte des Lieutenant Otto Natt och Dagnulf Entwurf zu einer neuen Organisation des schwedischen Heers (Project till en ny organisation af svenska Armeen af N. O. D. Stockholm 1816. 8.), worin er mehre sehr scharfe, wenn gleich weder neue noch tiefsinnige, Bemerkungen über den Garnisondienst und über die Bildung der Officiere bei seinem eigenen Regimente machte. Er erregte dadurch große Erbitterung; seine Kammeraden kauften die Auflage auf, verbrannten die sämmtlichen Exemplare und erklärten, daß sie nicht länger mit dem Verfasser dienen wollten. Er nahm den Abschied, ging nach Deutschland, übersetzte sein Buch ins Deutsche und gab es wieder mit einer Vorrede versehen heraus, worüber er von dem schwedischen Hofgerichte zur Verantwortung citirt, da er nicht erschien, contumaciter zum Verluste seiner bürgerlichen Rechte in Schweden verurtheilt wurde. — Die Schriften des Herrn E. von der Lancken: Recueil de maximes relatives à l'art de la guerre, suivie d'un supplement. Stockholm 1816. 8. und über die Bataille an der Beresina (Om Bataillen vid Beresina. Stockholm 1817. 8.) sind zu leer, als daß man davon etwas Böses oder Gutes sagen könnte. Zuletzt sind im Jahre 1822 zwei Hefte eines militairischen Journals: Herm athene, von Carl van Greif herausgegeben, zu Lund erschienen. Ihr Inhalt ist vorzugsweise geschichtlich, die ältere Organisation der schwedischen Armee betreffend. — Uebrigens sind mehre Exercitien, Reglements und Anweisungen zu Manoeuvres herausgekommen, aber sie gehören eigentlich nicht einer wissenschaftlichen Literatur an.

Die Schriften von Acharius, Swartz, Fries, Agardh, Nilson, Berzelius und Wahlenberg, zur Erweiterung der Naturwissenschaft sind schon oben genannt, und der andern sind

so viele nicht. Besonders in der eigentlichen Physik haben wir kein einziges Original-Product aufzuweisen, außer dem Lehrbuche der Physik (Westerås 1820. 8.) von dem Lector J. P. Fröberg; wenn wir nicht auch die Abhandlungen des Oberstlieutenants M. Sturzenbecher, gesammelt unter dem Titel: einige Theile der Naturwissenschaft auf eine ganz neue Weise betrachtet (Några Delar af Naturkunnigheten på ett aldeles nytt sätt betragtade. Häft 1 — 6. Stockholm 1815 — 1817. 12.) hierher rechnen will. Die Gegenstände aber sind hier nicht nur ohne alle systematische Ordnung vorgetragen, sondern die Absicht des Verfassers ist minder, die Principien der Naturlehre zu begründen oder ihre Resultate nachzuweisen, als die Analogie oder Correspondenz zwischen den mechanischen Kräften der Natur und den intellectuellen des Menschen anzudeuten, wobei er zwar sehr willkürlich verfährt und manche Blöße gibt, aber doch auch vielen Witz und tiefere wissenschaftliche Ansichten verräth. — In der Botanik dagegen ist ohne Zweifel das merkwürdigste und bedeutendste Werk die Flora Capensis, sistens plantas Promontorii bonae spei Africae, secundum systema sexuale emendatum redacta ad classes, ordines, genera et species cum differentiis specificis, synonymis et descriptionibus vol. I. Upsaliae 1813. 8., von dem Professor und Commandeur des Wasaordens Carl Peter Thunberg, da sie die Schätze einer dreijährigen Forschung in dem bis jetzt so wenig naturhistorisch untersuchten Lande am Vorgebirge der guten Hoffnung mittheilt. Die Pflanzen sind auch hier classificirt, wie in der Flora Japonica des Verfassers, so daß er nur zwanzig Classen annimmt, die Gynandria, Monoecia, Dioecia und Polygamia ausschließend. Dagegen nahm C. J. Hartmann, Candidat der Medicin, drei und zwanzig Classen an, mit Ausschluß der Polygamia, in seinem Handbuche der skandinavischen Flora die Pflanzen Schwedens und Norwegens umfassend (Handbok i Skandinaviens Flora, innefattande Sveriges och Norriges Wäxter, tils och med Mossorna. Stockholm 1820. 8.), wo er als Grundsatz der Botanik, einer Wissenschaft, die noch nicht aus einem allgemeinen höchsten Princip hergeleitet werden könne, den aufstellt: daß sie die äußeren Eigenschaften der Pflanzen zu beobachten und sie nach ihnen zu classificiren habe. Ueber dieses Handbuch sind einige sehr bittere Streitschriften in der schwedischen Literaturzeitung gewechselt worden, da ein Recensent den Verfasser beschuldigte, daß er nur nach Neuerungen hasche, und dieser jenen, daß er allzu abergläubisch an alter Praxis hänge. — Sodann gab der Cammergerichtsrath Billberg — welcher im Jahre 1822 die schwedische Botanik bis zum neunten Bande gebracht hat —

den Anfang einer ökonomischen Flora heraus, von welcher in den Jahren 1815 — 1816 zwei Nummern erschienen, mit welchen das ganze Vorhaben ins Stocken gerathen ist, wahrscheinlich zu keinem grossen Nachtheile der Wissenschaft. — In der Entomologie sind ein paar Monographien über verschiedene Insectenarten erschienen, doch ohne Bedeutung. Daher kann man wohl behaupten, daß das einzige, was in diesem Zweige der Naturgeschichte des Nennens werth ist, der letzte Theil von der Insecta Svecica, von Gyllenhaal, (Scara 1811.) gewesen ist; dieses vortreffliche Werk aber wiegt an Werth mehre auf. Die entomologischen Forschungen des Adjunct Fallèns sind nur in akademischen Dissertationen niedergelegt. Und die Geschichte der schwedischen Thiere (Svenska Djurens Historia, med Figurer skurne i Träd. Stockholm 1817. 8.) von Granberg, ist eigentlich nur durch seine nicht übel gerathenen Holzschnitte ausgezeichnet. In der Mineralogie haben wir wenigstens zwei classische Werke zu nennen: den Versuch, durch Anwendung der elektro-chemischen Theorie und der chemischen Proportionen ein rein wissenschaftliches System der Mineralogie zu gründen (Försök, att genom Anwändandet af den electro-chemiska Theorien och de chemiska Proportionerna grundlägga ett rent vetenskapligt System för Mineralogien. Stockholm 1814. 8.) von Berzelius, und physikalische und geognostische Bemerkungen auf einer Reise durch Schweden und Norwegen (Anteckningar i Physik del Geognosi, under Resor i Sverige och Norrige. Häft 1—3. Upsala 1820—1823. 8.) von dem Bergrathe W. Hisinger; der Beiträge, die in den Acten der Akademie der Wissenschaften zu Stockholm und der gelehrten Gesellschaft zu Upsala mitgetheilt sind, nicht zu gedenken. — Auch ein paar periodische Schriften für die Naturwissenschaft kamen zum Vorschein. Die Abhandlungen über Physik, Chemie und Mineralogie wurden mit dem 4ten Theile, Stockholm 1815, wieder aufgenommen und bis an den 6ten Theil fortgesetzt. Dagegen konnte das Journal für Thierärzte, Oekonomen und Naturforscher (Journal för Djur Läkare, Ekonomer och Naturforskare. 1. Del. Skara 1816. 8.) von dem Veterinär-Adjuncte Dr. Tidèn, nicht zum Bestehen gebracht werden.

Der Annalen der Landwirthschafts-Akademie nicht zu gedenken, sind doch mehre periodische Schriften zur Beförderung der Oekonomie hervorgetreten, wie die Haushaltungszeitung (Hushälls Tidning. Stockholm 1814. 4.); die Landwirthschaftszeitung (Landtbruks Tidning. Stockholm 1815 — 1817. 4.) von dem Director Sv. Brisman herausgegeben; die ökonomische Zeitung für Westgothland (Ekonomisk Tidning.

för Westergöthland. Skara 1816. 4.), und die ostgothische Landwirthschafts-Zeitung (Östgötha Landtbruks Tidning. Linköping. 4.), welche im Jahre 1816 angefangen wurde und noch fortgesetzt wird. Uebrigens sind die schwedischen Gelehrten auch in dieser Periode über ökonomische Gegenstände fleißig gewesen. So gab P. J. Fischerström die Resultate seiner Erfahrungen in einer kleinen, aber sehr reichhaltigen Schrift: von der Wechselbenutzung der Brachfelder (Om circulations- eller wexelbruk med mera betydligt för svenska Jordbrukare. Christianstad 1812. 8.); so der Director Sven Brisman, Sammlung von Aufklärungen in der Oekonomie (Samling till Upplysning i Ekonomien. Häft 1 — 3. Stockholm 1813. 1814. 8.); Isac von Darelli, Antwort auf die Frage der patriotischen Gesellschaft: welches sind die Verfassungen Schwedens, die der Landcultur am meisten genutzt haben, und welches sind die gegenwärtigen Hindernisse, die derselben als schädlich angesehen werden können? (Försök till Svar på kgl. patriotiska Sällskapets å nyo utsatta Fråga: Hvilka äro de af Sveriges Författningar hvaraf Landtculturen dragit mesta nytta och hvilka, för det närvarande, äro de änna gällande hinder, som i mer eller mindre mån kunna anses för den somma menliga? Stockholm 1815. 8.); J. G. Palmér, Abhandlungen über Gegenstände den Ackerbau betreffend (Afhandlingar uti ämnen rörande Jordbruket och Landthushållningen. Häft 1. 2. Norköping 1815. 1816. 8.); C. J. Carlqvist, Ackerbauer-Almanach (Landtmanna Almanacha. Stockholm 1816. 8.), in welchem für jeden Monat meistens gute Anweisungen über die nöthigen Beschäftigungen der Ackerbauer gegeben werden. Die wichtigste hierher gehörige Schrift ist jedoch die Abhandlung über die Buchhaltung des Landbaues (Afhandlingar om Landtbruks Bokhålleriet. Stockholm 1816. 8.) die auf Veranlassung der königl. Landwirthschafts-Akademie von dem Professor Carling herausgegeben worden ist.

In dieser Periode hat auch die Staatsökonomie die Aufmerksamkeit der schwedischen Gelehrten vielfach angezogen. Während des Revolutions-Reichstags zu Stockholm 1809 und 1810 kam beinahe in jeder Woche eine neue Brochüre über Staatsverwaltung heraus, worunter jedoch nur die fünf Hefte vermischter Aufsätze (Blandade Ämnen. Häft 1 — 5. Stockholm 1809. 1810. 8.) von Hambré, in welchen man einen Wiederschall der Ansichten des Grafen G. Adlersparres zu hören glaubte — ausgezeichnet zu werden verdienen. Man brauchte etwas Zeit, um sich an die constitutionellen Einrichtungen zu gewöhnen, und die plötzliche Veränderung in dem Werthe des Gel-

des, die mit dem Jahre 1814 erst fühlbar wurde, gab Anstoß zu weitern Forschungen. Nachher haben sich drei bestimmt verschiedene Meinungen in der Finanzlehre laut hervorgethan und sind mit Wärme, aber mit Anstand, von jeder Seite durchgefochten worden. — Der Baron Ludwig Boye, der in seinem Buche: Gedanken, veranlaßt durch die Klage über allgemeinen Geldmangel (Tankar i anledning af Klagan öfver en allmän Penningenöd. Stockholm 1814. 8.) erst das Thema eigentlich aufgab, das nachher von so vielen variirt wurde, gibt zu, daß die Einführung von Surrogaten des Geldes oder von Papiermünze, ein Unglück war, woraus durch die Vermehrung des Gewerbs- und Gebrauchs-Capitals, eine Erhöhung der Waarenpreise zu Wege gebracht und somit auch größere Bedürfnisse der Regierungen, die nur durch hohe Geldleistungen der Unterthanen befriedigt werden konnten, herbeigeführt wurden. Die Möglichkeit aber, die erhöhten Abgaben entrichten zu können, ist nachher wieder nur auf die Beibehaltung des Gebrauchs-Capitals bei seiner erlangten Höhe gegründet worden. Darum sind allgemeine Leihanstalten nöthig, weil sie die Größe des Gebrauchs-Capitals versichern, welche erforderlich ist, um zwischen dem Betrag der öffentlichen Abgaben und dem Vermögen des Volkes, sie zu entrichten, das Gleichgewicht zu erhalten. Der Baron von Boye warnt also gegen alle Verminderung des Papiergeldes und sieht in der Einziehung desselben den Grund des allgemeinen Geldmangels und der Noth und Armuth der Nationen. Er bezeichnet auch die Meinung von der Nothwendigkeit einer Verminderung des Papiergeldes mit dem Spottnamen: Geburten eines Strangulirungs-Systems. — Sein heftiger Gegner, C. A. Grewesmöhlen, hat in seinen Schriften: das alte A. B. C. oder zwei mal zwei macht vier, auch in den Finanzen (Det gamla A. B. C. eller trå gånger trå äro fyra, äfven uti Finanserna. Stockholm 1815. 8.); D. E. F. in den Finanzen, oder Antwort auf einige durch den Druck bekannt gemachte Anmerkungen über das A. B. C. (D. E. F. i Finanserna eller Svar på några genom trycket utkomna Anmärkningar öfver A. B. C. i samma ämne. Stockholm 1815. 8.) und: einige allgemeine Grundsätze in der Finanz- und Staats-Oekonomie, nebst Vorschlag ihrer Anwendung auf den gegenwärtigen Zustand Schwedens (Några allmänna Grundsatser i Finans- och Stats-Ekonomi, jemte Förslag till deras Anwändande vid Sveriges närvarande Penningestallning. Stockholm 1815. 8.), eine ganz entgegengesetzte Meinung aufgestellt, indem, da der Baron von Boye den Ackerbau und die Gewerbe zum Augenmerk hatte, er nur auf den Nutzen

der Capitalisten sah und alles Uebel nur aus dem Ueberflusse des Papiergeldes ableitete, welches durch die Menge seinen Werth eingebüßt habe; weshalb er auf die Reduction desselben bis auf ein Drittheil drang. Dann, meinte er, würde man reiche und wirklich solide Capitalisten bekommen, die allem abhelfen könnten. — In noch weitere Umfassung wurde die Frage aufgenommen und betrachtet von dem edlen und geistreichen Patrioten, Grafen F. B. von Schwerin. Er erklärte, daß das Metallgeld nur eine Anweisung an Arbeitskraft und also selbst repräsentativ sey, daß es als solche die höheren menschlichen Kräfte aus den Banden des Ackerbaues oder der Viehzucht gelöst, wie auch damit eigentliche Staats- und reine Menschenbildung möglich gemacht habe. An das Metallgeld ist wieder der Staatsschuldschein eine Anweisung. Das Papiergeld ist daher ebenfalls eine Anweisung an Arbeitskraft und muß im Verhältnisse zu ihm stehen. Und darum ist es unbillig, den als in Schuld gesetzt zu tadeln, welcher das Geld zum Mittel, seine Kraft anzuwenden, gebraucht und da er selbst nicht Geld hat, es von einem andern borgt, um den Wirkungskreis seiner Arbeit zu erweitern. Diese Sätze hat er theils empirisch auf die Verhältnisse Schwedens angewandt und sich gegen alle Realisation des Repräsentativen oder das Papier erklärt. Dagegen fordert er, daß ihr Werth fixirt werden sollte, und daß Einrichtungen getroffen werden möchten, die dem fleißigen Arbeiter gegen hinlängliche Sicherheit in liegenden Gründen den nöthigen Vorschuß verschafften. Er hat also viel vorgearbeitet, um ein wohlberechnetes Staatsschulden-System und ein bestimmt richtiges Hypothekenwesen auszubilden. Diese Ansichten hat der Graf von Schwerin mit außerordentlichem Scharfsinn und dabei mit solcher Sachkenntniß, mit so genauer Bekanntschaft mit bestehenden Einrichtungen entwickelt, daß er als der erste Finanzier Schwedens anerkannt werden muß. Seine hierher gehörigen Schriften sind: Abhandlung von der Verlegenheit in der allgemeinen Haushaltung, von den Ursachen derselben und den Mitteln, ihr abzuhelfen (Om Förlägenheten in allmänna Röretsen, Orsakerna der till och Botemedlen de-remot. Stockholm 1815. 8.); Beiträge zur Kenntniß des Vaterlandes (Bidrag till Fäderneslandets Kännedam. Upsala 1817. 8.); Abhandlung vom Gelde (Om Penningen), im dritten Hefte der Zeitschrift Svea (Upsala 1820) und zuletzt: Aeußerungen an die Finanz-Committé (Anföranden till Finanz-Committeen. Stockholm 1822. 8.). — Einer von diesen drei Meinungen sind alle übrigen beigetreten, welche über staatsökonomische oder finanzielle Gegenstände geschrieben haben, wie der Baron J. von Silfverhjelm, der in seinem Frag-

mente über Staatsökonomie und Finanzen, nebst einem Vorschlag zur Errichtung einer Getreidebank (Fragment i Statsoekonomie och Finance, med Förslag till inrättande af en Sädes Bank. Stockholm 1815. 4.) die Staatsobligationen auf ein gewisses Quantum von Getreide, statt Silber auszustellen, vorschlug. — P. H. Schön, Verfasser der Auferweckung des schwedischen Volks, oder Belehrungen über unsere innere Haushaltung, ihren Einfluß auf unser Geldsystem und unsere großen Hülfsquellen, wie auch die Mittel, sie richtig zu gebrauchen (Reveljen för svenska Folket, eller sanna Upplysningar om vår, inre Hushållning, dess Inflytelse på vårt Penningewerk och våm stora Resourcer, samt Medlen att rigtigt begagna dem. Stockholm); A. Nordell: faßliche und feststehende Grundprincipien der Finanzlehre (Några begripliga och bestående Grundprinciper uti Finance Läran. Stockholm 1815. 8.); C. M. Schverbing: Gedanken über die Ursachen des gegenwärtigen Luxus, Begehren nach fremden Waaren und Courssteigerung, wie auch Mittel, die erstgenannten einzuschränken und die letztern zu hindern (Tankar om Orsakerna till närvarande Luxe och Behof af fremmande Waror, samt Coursstegring, jemte Medel att inskränka de förstnamnda och hämma de sednare. Stockholm 1816 8.); Graf C. M. von Posse: Betrachtungen über verschiedene Gegenstände der Staatsökonomie (Betraktelser öfver ätskilliga ämnen uti Statshushållningen. Stockholm 1823. 8.); der Generaladjutant Freiherr M. von Björnstjerna: Vorträge in der Finanzcommitté (Anförande i Finance Committeen. Stockholm 1823. 8.) und zuletzt der Jude M. Benedicks: die Natur des Geldwesens, von einem philosophischen Standpuncte betrachtet (Penningewäsendets Natur, betraktadt ur en philosophisk Synpunct. Stockholm. 1823. 8.).

Minder die finanziellen als die constitutionellen und ökonomischen Verhältnisse Schwedens berücksichtigend, sind folgende Schriften zu bemerken. Von den Reichstagen im Allgemeinen (Om Riksdagar i allmänhet, samt om några nästa Riksdag förekommande ämnen. Stockholm 1822. 8.) von dem Grafen F. B. von Schwerin, tiefe, treffende und geniale Bemerkungen über die gegenwärtigen constitutionellen Controlen, über den Geist der Constitution, über die Repräsentation und die Preßfreiheit Schwedens enthaltend. Handbuch für Reichstagsmänner (Handbok för Riksdagsmän. Stockholm 1823. 12.) von dem Professor P. G. Cederschöld; eine zweckmäßige, vollständige und wohlgeordnete Uebersicht aller Bestimmungen der schwedischen Grundgesetze. Vorschlag einer neuen Constitution (Förslag

till en ny Grundlag ingifvet i Rikets högl. Ständers Constitutions Utskott d. 4. Martii 1823. Stockholm 1823. 4.), von dem Bauer J. J. Rutberg aus Norrland, der alles durch die strengsten juridischen Banden und Controlen bestimmt und gefesselt haben wollte. Skandinavien und Carl der XIV. Johan. Lesebuch für Mitbürger von allen Classen (Skandinavien och Carl XIV Johan. Läsning för svenska Medborgare af alla Classer. 1a Delen. Stockholm 1823. 8.); dieses Werk, welches durch ein deutsches Werk (von C. Venturini), mit dem nämlichen Titel, aber von Unrichtigkeiten und Albernheiten aller Art erfüllt *), veranlaßt wurde, soll, dem Plane nach, zwei Theile umfassen. Der erste, bis jetzt allein erschienene, enthält folgende Abschnitte: 1) die alten Skandinavier, ihre Poesie und mythologischen Sagen. 2) Schweden und Norwegen in geogenetischer, geologischer und geographischer Hinsicht. 3) Das Volk der skandinavischen Halbinsel, seinen Sitten, Charakter und Anlagen nach. 4) Statistische Uebersicht der geselligen und öffentlichen Einrichtungen Schwedens und Norwegens. 5) Schweden und Norwegen in literarischer Hinsicht. 6) Kurze Uebersicht der politischen Geschichte Schwedens. 7) Die Verwaltung des schwedischen Reichs von 1809 bis 1823. — Ein Blick auf die ökonomischen Verhältnisse Schwedens und seinen Gewinn von der Revolution im Jahr 1809 (En Blick på Sveriges oeconomiska Läge och Vinst af 1809 års Revolution. Stockholm 1823. 8.) von J. P. Theorell, eine Schrift von finsterer, bitterer und einseitiger Opposition beseelt. — Zuletzt ist hier zu bemerken die Abhandlung Friedrich Rådbergs, welcher den Staat als ein Erziehungsinstitut betrachtet (Staten betragtad såsom Uppfostrings Institut. Stockholm 1823. 8.) Der Verfasser sieht den Staat als eine Wechselschule an, wo die Mitbürger erzogen werden sollen: 1) zur Religion, vorzüglich dadurch, daß man neben der öffentlichen Kirche auch jede besondere Gemeinde dulden müsse, daß die Geistlichen durch ihr Amt in den Adelstand erhoben, und daß ihre Aemter als Ehrenposten angesehen werden; 2) zum Patriotismus, durch Feste zur Feier der glücklichen oder unglücklichen Tage des Vaterlandes, und durch öffentlich ausgetheilte Preise für patriotische Gesänge, Reden und Bilder; 3) zur Wissenschaft und Kunst, dadurch daß die Geist-

*) Zu den Ungereimtheiten dieses Buches gehören die Erzählungen Venturinis, wie man in Schweden die Pferde mit Häringen füttere; wie man an den Küsten Schwedens Perlen fische, und wie man in Stockholm eine berühmte Perlenmutterfabrik habe; wie zu Linköping — einer kleinen unbedeutenden Stadt in Westgothland — eine vielbesuchte Universität und eine schöne Kathedralkirche zu sehen sey. u. s. f.

lichen im Hause der Aeltern die erste Entwickelung der Kinder leiten; daß die Kinder nachher in öffentlichen, nach Lancasters Methode eingerichteten Elementarschulen weiter erzogen werden; daß sie durch die classische Literatur und die schönen Künste ästhetisch vorbereitet werden, um nachher aus der wissenschaftlichen Bildung die reichsten Früchte zu ziehen; und alle Beamte des Staats diese Bildungsanstalten durchgehen; 4) zur physischen Kraft durch bestimmte Vorschriften über die Pflege des Körpers und Stärkung der äußeren Sinne. Es sollen gymnastische Uebungen in allen Schulen gehalten, ein Turnplatz in jedem Kirchsprengel und eine gymnastische Akademie für das ganze Land errichtet werden, um die Jünglinge für die allgemeine Bewehrung und die Militair Conscription zu bilden. 5) Die politische Erziehung des Staates muß dagegen durch Sicherheit der Mitbürger, durch Oeffentlichkeit, durch Preßfreiheit und durch Ausbildung einer Repräsentation, die den Willen der ganzen Nation ausdrückt, bewirkt werden. Nach diesen Anweisungen, wenn noch dazu die verschiedenen Mitbürger auch zum Kunstfleiß erzogen und die Weiber zweckmäßig gebildet werden, glaubt der Verfasser, daß der Staat eine wirksame Anstalt seyn werde, die Menschen zu Freiheit, Selbstbewußtseyn, Humanität und Glückseligkeit zu erziehen. — Rein und ausschließend statistische Forschungen werden dagegen in zwei periodischen Schriften mitgetheilt: Versuch eines neuen schwedischen statistischen Journals (Försök till en ny svensk statistisk Journal. Häft 1—5. Stockholm 1816. 8.) von Nordell, und Journal für schwedische Statistik und Staatshaushaltung (Journal öfver svensk Statistik och allmän Hushållning. Häft 1—6. Stockholm 1816. 8.) von Schverbing. Früher hatte der Expeditionssecretair Hyckert eine Schrift verfaßt, über die Volksmenge, Stärke und Hülfsmittel Schwedens und ihre Verhältnisse zur Größe, Ackerbau, Handel und Nahrung des Reichs (Sveriges Folkmängd, Styrka och Tillgångar, deras förhållande till Rikets widd, Fordbruk, Handel och Näringar. Stockholm 1815. 8.), und nachher gab der oben genannte Granberg seine schon angeführte schwedische Statistik heraus.

Einen sehr wichtigen Beitrag zur näheren Kenntniß der statistischen Verhältnisse des Vaterlandes haben die Schweden in den Topographien oder Beschreibungen einzelner Städte, Provinzen oder Gaue, an welchen die schwedische Literatur von Alters her sehr reich gewesen ist. Zwar sind nicht alle mit gleichem Fleiße, Genauigkeit und Urtheil geschrieben, etliche wenigstens sind durch die Plattitude ihrer Schreibart, andere durch das Streben nach rhetorischen Phrasen ermüdend und langweilig: aber doch ist keine,

in welcher man nicht eine oder andere nützliche Belehrung oder wichtige Bemerkung anträfe. Die verschiedenen Topographien, die in der gegenwärtigen Periode bis jetzt erschienen, sind folgende: Bemerkungen über die Värend Gaue in Småland (Anteckningar om Värends Härad i Småland. 1. Häftet. Jönköping 1810. 8.) von David Aspelin, welcher sich nachher durch schlechte Gedichte bekannt gemacht hat. Versuch einer Beschreibung des Stifts Skara (Försök till en kårt Beskrifning om Skara Stift. Häft 1—4. Skara, 1812—1814. 8.), von dem Lector P. E. Lindskog. Versuch einer Beschreibung des Kirchspiels Ljusnarsberg oder von dem neuen Kupfergebirge (Försök till en Beskrifning öfver Ljusnarsbergs eller nya Kopparbergs-Socken), von dem Studirenden Eric Gustaf Hammarström, eine Abhandlung, die von der Landwirthschaftsgesellschaft in Oerebro gekrönt und in dem dritten Heft ihrer Preisschriften (Oerebro 1813. 8.) geliefert worden ist. Beschreibung der Stadt Kongelf (Beskrifning om Kongelf. Stockholm 1814. fol.). Beschreibung des Kirchspiels Dalskog im Lehn Elfsborg (Beskrifning öfver Dalskogs Socken i Elfsborgs Län. Carlstad 1814. 8.) von A. Lignell. Beschreibung des Kirchspiels Åsled im Lehn Skaraborg (Beskrifning öfver Åsleds Socken i Skaraborgs Län. Skara, 1814. 8.) von dem Prediger N. Salander. Versuch einer historisch-topographischen Beschreibung des Kirchspiels Häradshammar in Ostgothland (Försök till en historisk - topographisk Beskrifning om Häradshammars Socken i Östergöthland. Upsala 1817. 8.), von A. P. Ekborn. Versuch einer Beschreibung Ostgothlands (Försök till en ny Beskrifning öfver Ostgöthland. Häft. 1. 2. Linköping 1817. 1818. 8.) von Pehr David Widegren. Beschreibung des Kirchspiels Hardemo in Nerike (Beskrifning öfver Hardemo Socken uti Nerike. Strengnäs 1818. 8.), von Gustav Bernhardt, von der örebroischen Landwirthschafts-Gesellschaft gekrönt. Beschreibung des gräflich Braheschen Schlosses Skokloster, (Beskrifning öfver Skokloster. Stockholm 1819. 8.) von C. Fr. Rothlieb. Sammlungen zu einer geschichtlichen Abhandlung über das Rittergut Stora Edh. (Samlingar till en historisk Afhandling om Säteriet Stora Edh. Del. 1—3. Wexiö 1819. 4.) von E. C. Montahn. Beschreibung des königlichen Lustschlosses Rosersberg (Beskrifning öfver det Kgl. Lustslottet Rosersberg. Stokholm 1821. 8.). Beschreibung des königlichen Lustschlosses Drottningholm (Beskrifning öfver Kgl. Lustslottet Drottningholm. Stockholm 1821. 12. Beschreibung von Gripsholm. (Beskrifning öfver Gripsholm. Stockholm 1822. 8.).

Geschichte und Beschreibung von Oeland (Ölands Historia och Beskrifning. Första Delen. Calmar 1822. 8.), von Abr. Ahlquist. Beschreibung von Dalarne oder dem Lehn des großen Kupferge-birgs (Beskrifning om Dalarne eller Stora Kopparbergs Län. Förra Delens 1ᵃ Häfte. Fahlun 1822. 8.). Beschreibung des Kirchsprengels Björkwik in Südermanland (Beskrifning öfver Björkwiks Socken. På begäran författad och utgifven af G. B. Nyköping 1823. 8. med Charta). Beschreibung der Kirchsprengel im Stifte Strengnäs (Beskrifning öfver Strengnäs Stifts Pastorater. Strengnäs 1823. 8. Wozu man der Vollständigkeit wegen die Beschreibung der Ritterholmskirche zu Stockholm (Beskrifning om Kgl. Riddarholms Kyrkan. Stockholm 1822. 4.), von C. Fr. Rothlieb, noch rechnen kann.

In der reinen eigentlichen Geographie ist die schwedische Literatur ärmer. Wohl trat der alte Daniel Djurberg, noch Mit-Rector zu St. Clara in Stockholm, mehrmals noch mit seinen geographischen Lehrbüchern und Compendien hervor, in welchen er sich nur durch seine falsche Orthographie und seine Lust, die Namen der Oerter nach seiner Phantasie zu verändern (z. B. Columbia, statt Amerika, Franklinien, statt die nordamerikanischen Freistaaten u. s. f.), ausgezeichnet hat, — aber diese Schulschriften sind in der Literaturgeschichte eines Landes nicht zu zählen. Uebrigens hat er auch ein geographisches Wörterbuch (Geographiskt Lexicon. Band 1. 2. Örebro 1811. 1813. 8.) herausgegeben, das doch nicht die Verdienste der Genauigkeit und Vollständigkeit besitzt. Um zur Kenntniß von fremden Ländern zu gelangen, hat man sich also bis jetzt in Schweden Uebersetzungen von ausländischen Werken bedient. Was Schweden binnen gegenwärtigem Zeitraum Originelles aufzuzeigen hat, ist eine Beschreibung des alten Jerusalems (Beskrifning öfver del gamla Jerusalem. Linköping 1816. 8.) von A. N. Enelius, aus mehren älteren Schriften zusammengezogen; von Westindien (Om Westindien. Stockholm 1819. 8.) von D. C. Bergius, der zwei Jahre sich in diesen Gegenden aufgehalten; von Palästina (Palästina. Archeologisk och geographisk Beskrifning om det förlåfvade Landet. Upsala 1823. 8. med Charta) von W. Fr. Palmblad. Zur Beförderung der Bekanntschaft mit verschiedenen Gegenden von Skandinavien ist eine kleine Beschreibung von Norwegen (Beskrifning om Norrige. Carlskrona 1814. 8.) zum Vorschein gekommen, die jedoch als bloße Compilation nichts Neues enthält. Wichtiger ist die Beschreibung einer Reise durch Norwegen 1817 (Resa i Norrige år 1817. Strengnäs 1818. 8.) von Eduard Fölsch,

der beinahe das ganze Land durchstrichen hat, meistens auf statistische und mercantilische Gegenstände seine Aufmerksamkeit richtend. In Form einer Reisebeschreibung hat auch der Canzleirath J. C. Linnerhjelm, sowohl mit der Radir-Nadel als mit der Feder die hinreißenden Aussichten Schwedens in der Fortsetzung seiner Briefe geschildert (Bref under senare Resor i Sverige. Stockholm 1816. 4.), mit welchen die Ansichten schwedischer Gegenden von dem Major und Ritter Thersner (deren Ausgabe im Jahre 1815 angefangen ist) zu vergleichen sind. Von höherem wissenschaftlichen Werthe ist die in deutscher Sprache herausgegebene Beschreibung von den Küsten an der Ostsee und dem finnischen Meerbusen, zum schwedischen Seeatlas gehörend. Stockholm 1816. 4., von dem Obersten Gustaf af Klint. Auch haben der Obristlieutenant Akrell und der Major Hagelstam, Karten von Schweden, und der Ingenieur Werming Karten von den mehresten Provinzen und Städten des Reichs herausgegeben, die sich alle durch Zuverlässigkeit und Vollständigkeit auszeichnen. Nur bei Hagelstams Karte hat man eine Art von Charlatanerie getadelt, da er durch verschiedene Zeichen und Schattirungen die Volksmenge, die militairischen Einrichtungen, die Erdarten u. s. f. der verschiedenen Oerter anschaulich zu machen strebte.

Die Geographie ist vorzüglich wichtig als Basis der Geschichte, für deren Studium auch die Lust wieder erweckt worden ist. Doch hat Schweden noch keinen Geschichtschreiber erhalten, der für classisch erkannt werden könnte, und die Bemühungen sind bis jetzt meistens auf Vorarbeiten der Geschichtskunde gerichtet gewesen, auf Sammlung historischer Denkmäler u. s. f., und hierin hat die gegenwärtige Periode noch mehr gethan, als die nächst vorhergehende. So ließ der Staatsminister Graf von Engeström verschiedene historische Urkunden aus seiner Bibliothek (Handlingar ur Hans Excellens Utrikes Stats Ministern Grefve L. von Engeströms Bibliothek, Häft 1—3. Stockholm 1810—1821. 8.) herausgeben. Der Professor E. M. Fant gab das erste Stück seiner Sammlung für die schwedische Geschichte (Samlingar i svenska Historien. 1 Stycket. Upsala 1814. 8.) heraus; der Canzleirath Wallmark die Briefe Axel Oxenstjerna's (Riks Cancelleren Grefve Axel Oxenstjernas Brefwexling med sin Son Gr. J. Oxenstjerna, under westphaliska Fredsunderhandlingarne. Fyra Afdelningar. Stockholm 1816. 8.). Der Amanuensis L. Hammarsköld schrieb aus den Schätzen der königl. Bibliothek eine kurze Anleitung zur bessern Behandlung der schwedischen Geschichte (En kårt Anledning till svenska Historiens förbättrande

af C. Schönström. Stockholm 1816. 8.). Eine zu Stockholm im Jahre 1815 gestiftete historische Gesellschaft gab Acten zu Aufklärung der skandinavischen Geschichte (Handlingar rörande skandinaviska Historien. Del. 1—10. Stockholm 1816—1822. 8.). — Der gelehrte J. Hallenberg hat Anmerkungen über den ersten Theil von Lagerbrings schwedischer Geschichte (Öfver första Delen af Sven Lagerbrings Svea Rikes Historia. Anmärkningar af J. H. Afdelning Del. 1. 2. Stockholm 1818. 1822. 8.) geliefert. — Eine auf den Wunsch der Reichsstände von dem König verordnete Commission zu Upsala hat Scriptores rerum Svecicarum medii aevi. Tom. 1. Upsaliae 1820. Fol. herausgegeben; der Reichs-Archivarius, Canzleirath C. Adlersparre, den 5. Theil seiner historischen Sammlungen (Historiska Samlingar. 5te Delen. Stockholm 1821. 8.); der Canzleirath Wallmark geheime Memoiren zur Geschichte der Regierung Gustavs III. (Hemliga Handlingar till upplysning af Kon. Gustaf III. Regering. Del. 1. 2. Stockholm 1821. 1822. 8.), welche doch nur eine ohne alle diplomatische Kritik herausgegebene Sammlung von bittern, theils unzuverlässigen, theils gänzlich falschen Parteischriften sind. Der Adjunct Lundblad hat das Tagebuch des Feldmarschalls Graf Erik Dahlberg's (Kgl. Rådet, General-Guvernörens, Fält Marskalkens m. m. Grefve Erik Dahlbergs egenhändigt författade Dagbok. Stockholm 1823. 8.) drucken lassen. — Doch haben gewiß hier und da einige Gelehrte gestrebt, nicht nur historische Sammler, sondern Geschichtschreiber zu seyn, und wir haben schon oben die Versuche Granbergs, Silverstolpes und Strindholms genannt. Und zu diesen mag auch die Geschichte Schwedens für die Jugend (Sveriges Historia för Ungdom. Första Afdelningen, hedniska Tiden. Andra Afdelningen, katholska Tiden. Lund, 1817. 1821. 8.) von dem Adjunct M. Bruzelius, gezählt werden: zwar nur ein Lehrbuch für Kinder, aber mit ächt historischem Sinne, in einem sehr guten Style abgefaßt. Besonders hat man die Biographie der berühmten Männer Schwedens bearbeitet; außer den schon oben genannten biographischen Werken Lindebergs und Strindholms, hat der Protocolls-Secretair J. af Lundblad einen schwedischen Plutarch angefangen, von welchem schon zwei Hefte (Stockholm 1823. 4.) herausgekommen sind, und der Hofmaler Theodor Löwstädt sein Portefeuille historischer Zeichnungen (sechs Hefte, Stockholm 1822. 1823. Fol.), wo die lithographirten Portraite merkwürdiger Personen mit biographischen Skizzen begleitet werden.

Auch haben einige sich mit Gegenständen aus der Geschichte

anderer Länder beschäftigt. Der königl. Secretair Elmèn, der mehre Jahre in Rußland gelebt hatte, schrieb eine Geschichte der Kaiserin Catharina II. (Kejsarinnan Catharina II. Historia. Stockholm 1811. 8.), und nachher der Kaiser Ivan, Peter und Paul (Historia om Kejsarne Ivan, Peter och Paul. Stockholm 1810. 8.), welche bei ihrer Erscheinung Aufsehen erregte, weil man glaubte aus ihnen mancherlei bis jetzt unbekannte Umstände zu erfahren; eine Erwartung, welche gänzlich unbefriedigt blieb. Von derselben Beschaffenheit ist die Geschichte der Osmanen (Osmanernas Historia. Första Delen. Stockholm 1816. 8.), deren erster Theil aus der Geschichte des osmanischen Reichs von Demetri Kantemir, von Gustaf Sprinchorn, Prediger der schwedischen Gesandtschaft zu Constantinopel in den Jahren 1805 und 1811 zusammengetragen ist; — das einzige Neue, was man in dieser schlecht geschriebenen Compilation trifft, ist ein Bericht über die Einkünfte des türkischen Reichs unter der Regierung Selims I., welchen ein türkischer Geschäftsmann dem Verfasser mitgetheilt haben soll, von dessen Zuverlässigkeit man also nicht versichert seyn kann. — In gutem, obgleich wenig rhetorischem Style sind dagegen die Versuche einer Geschichte des ersten, zweiten und dritten Kreuzzuges (Försök till en Historia om första, andra och tredje Korståget, i Sammandrag efter de tillförlåtligaste Häfdatecknare. Stockholm 1813, 1814, 1815. 8.), von dem Commercienrath Hertzman abgefaßt, die doch auch eigentlich nur eine verkürzte, freie Uebersetzung nach dem Gemälde der Kreuzzüge, von J. Chr. Ludw. Haken, ist, wenn auch der Verfasser diesen seinen Gewährsmann sorgfältig verschweigt. — Für die allgemeine Weltgeschichte ist nichts gethan, mit Ausnahme des schon oben genannten vortrefflichen Werks des genialen Grafen von Schwerin: Grundzüge einer Geschichte der Staatengeschichte (Upsala 1811, 1813. 8.), die jedoch nur ein Lehrbuch für Schulen seyn soll, und das chronologische Handbuch der Geschichte der ältern, mittlern und neuern Zeit (Chronologisk Handbok uti äldre, Medeltidens och nyare Historien. Del. 1. 2. Christianstad 1818, 1819. 8.), welches ein gutes, mit Fleiß gesammeltes Hülfs- und Erinnerungsbuch, ohne Anspruch auf künstlerische Darstellung, ist.

Zuletzt ist auch ein neulich herausgekommenes Buch hierher zu zählen, nämlich: Die größten Regenten der Welt (Werldens största Regenter. Historiska och biographiska Skildringar. Stockholm 1813. 8.) von dem Prediger J. J. Thomäus, worin aber noch keine neuen Forschungen anzutreffen sind.

Doch zogen in den ersten Jahren dieser Periode die archäologischen Untersuchungen vorzüglich die Aufmerksamkeit an sich.

Die Revolution, die in dem Geschmacke und in den schönen Wissenschaften Schwedens vorging, richtete die Blicke auch auf die dänische Literatur; und indem man die großen Verdienste der dänischen Gelehrten um die nordische Vorwelt, mit der Unwissenheit und Trägheit, die beinahe ein ganzes Jahrhundert hindurch in Schweden über die Denkmäler der Vorzeit geherrscht hatte, verglich, fand die neue Schule gerechte Ursachen des Tadels und der Vorwürfe gegen die ältere. Nun trat Ling auf, begeistert lehrend, daß nur eine durchaus nationale Dichtkunst die wahre Dichtkunst sey, und daß der Gebrauch der eddischen Mythologie und der altnordischen Sitten das einzige Mittel sey, die Dichtkunst Schwedens zu nationalisiren, und zündete mit einem Male den längst erloschenen Eifer für die Alterthumskunde aufs neue an. Ob nun wohl dieser Eifer hier und da zur Schwärmerei überging und alte rudbeckische Träumereien wieder an's Licht brachte, so hat er doch im Allgemeinen sehr wohlthuend gewirkt, mehre sehr gehaltreiche Schriften hervorgebracht, zu gründlichern Studien der ältesten nordischen Geschichte angeregt und auf den ächten Kern des nationalen Lebens hingewiesen, wodurch die schwedische Literatur zweifelsohne einen bestimmteren Charakter gewonnen hat, oder gewinnen wird. — Die ersten Andeutungen solcher Forschungen gaben die Zeitschriften Polyfem, Phosphoros und besonders Iduna, aber nachher wurden die archäologischen Gegenstände auch in einzelnen Schriften bearbeitet. — Zuerst trat ein Ungenannter hervor mit einem Wörterbuche der nordischen Mythologie (Ordbok öfver nordiska Mythologien. Nyköping 1815. 8.), das, obschon oberflächlich und in mehren Theilen fehlerhaft, doch einem nun allgemein gewordenen Bedürfniß abhalf und einen so raschen Abgang fand, daß binnen ein paar Jahren eine neue Auflage nöthig wurde, die, sehr verbessert, im Jahre 1819 herauskam, so daß man in diesem Wörterbuche nunmehr ein zuverlässiges und brauchbares Compendium besitzt, um das bessere Verständniß der Asa-Lehre vorzubereiten. — Die noch vorhandenen Monumente der nordischen Vorzeit nahm die Regierung in besondern Schutz und beauftragte schon im Jahre 1814 den Professor Sjöborg aus Lund, sie aufzusuchen, vor Zerstörung zu retten und zu beschreiben. Dieser Auftrag gab ihm Veranlassung zu zwei Schriften: Ueber die Kennzeichen des Alterthums (Uppgift på Fornlemningars Kännetecken. Stockholm 1815. 8.), und Versuch eines Verzeichnisses nordischer Alterthümer (Försök till en Nomenclatur för nordiska Antiquiteterna. Stockholm 1815. 8.), worin er sich als einen zwar nicht unwitzigen, aber oberflächlichen Mann von wenig Urtheilskraft darstellt, da alles, was in diesen Schriften von Werth und bleibender Nutzbarkeit seyn kann,

aus den Schriften des gelehrten Dänen Nyerup entlehnt, das Uebrige ein Aggregat grundloser Behauptungen und lächerlicher Mißgriffe ist.

Einen so viel größern Schatz von tiefer Gelehrsamkeit bieten die vortrefflichen, durch zufällige Entdeckungen veranlaßten Schriften J. Hallenbergs, nämlich: Bericht über einen im Motalastrome gemachten Fund (Berättelse om ett i Motala Ström träffadt Fynd. Stockholm 1818. 8.). Bericht von einem alten römischen Metallgefäße, in Westmanland 1818 gefunden (Berättelse om ett forntids romerskt Metallkärl, funnet i Westmanland år 1818. Stockholm 1819. 8. med 2ne Plancher), und von zweien Entdeckungen, der einen auf Oeland 1815, der andern in Bohus Lehn (Om tvänne Fynd, det ena träffadt på Öland 1815 och det andra i Bohus Län 1816. Stockholm 1821. 8.

Von ganz entgegengesetzter Beschaffenheit sind zwei Schriften eines Alterthumsforschers, der, da er sich nicht durch Genie und Gelehrsamkeit hervorthun konnte, sich durch Sonderbarkeiten auszuzeichnen suchte. Dies ist der schon oben genannte Oberintendant Pehr Tham, der im Jahre 1817 Anmerkungen zur Berichtigung des Wortverstandes in unserer ältesten nordischen Geschichte (Anmärkningar till Förbättring af Ordaförståndet i wår aldsta nordiska Historia. Stockholm 1817. 8.) und Erklärung der Inschriften der in Kopenhagen befindlichen goldenen Trinkhörner (Anmärkningar i Anledning af de vid Gallehus fundna Guldhorn. Stockholm 1817. 4.) herausgab, durch welche beide Schriften er wirklich seine Leser in Zweifel setzt, ob der Verfasser selbst seines Verstandes mächtig ist. — Leider spukte etwas von dem thamischen Geiste in den ersten Heften der nordischen Alterthümer (Nordiska Fornlemningar. Häft 1—12. Stockholm 1819—1822. 8., solange der Adjunct C. G. Brunnius Mitarbeiter des Werks war und mit ganz eignem Scharfsinn Abbildungen leichtsinniger Zuschauer in den alten skandinavischen Monumenten entdeckte. Nunmehr aber, seit der Professor Liljegren allein die Objecte sammelt und die Beschreibungen abfaßt, hat das Werk an Werth beträchtlich zugenommen. — Doch eine noch höhere Vortrefflichkeit zeichnet die Symbolik der Edda aus (Eddarnas Sinnebilds Lära. Stockholm 1819. 8.), von dem Dichter P. H. Ling, der sich damit nicht nur das Verdienst erworben, die mythischen Erzählungen zuerst nach gründlicher Vergleichung aller Quellen in einem systematischen Zusammenhange dargestellt zu haben, sondern der auch mit eben so dichterischem Sinn als philosophischem Scharfblick in die innerste Bedeutung

jener Sagen einzubringen versucht hat. Es ist also zu bedauern, daß nur der erste Theil dieses geist- und lehrreichen Werks zum Vorschein gekommen ist. — Neben diesem Buch mag man wohl, ohne doch es damit vergleichen zu wollen, die kleine Schrift Carl Jacob Lönnströms nennen: Vorsprache über die nordische Mythologie, so wie von der Schöpfung und den ersten Thaten der Asen (Förespråk öfver nordiska Mythologie samt om Skapelsen och Asarnes första Idrotter. Stockholm 1821. 8.), in welcher der Verfasser behauptet, daß alle Mythologie nur eine dichterische Nationalisirung der ersten und uraltesten Offenbarung sey und daher, um die Eddalehre recht begreifen zu können, vergleicht er sie mit den Berichten Mosis, in welchen er die ächtesten Quellen der ältesten Offenbarungen Gottes findet. — Auch hat neuerlich der Lector J. G. Klingwall Zeichnungen und Beschreibungen der Alterthümer zu Wisby (Fornlemningar i Wisby. 1. Häft. Stockholm 1823. 4. obl.) herauszugeben angefangen, die besonders für die Geschichte der gothischen Baukunst in Schweden, wichtig sind. — Der neu erweckte Eifer für die vaterländische Alterthumskunde hat jedoch nicht ganz alle Bemühungen für die classische und fremde unterdrückt, wie das: Handbuch der römischen Antiquitäten (Handbok i romerska Antiquiteterna. Lund 1814. 8.) von A. C. Lindfors; die Schrift: Ueber die römischen Fechterspiele (Om romerska Fäktarspelen. Stockholm 1819. 8.), von C. J. Oedmann, und die Numismata Orientalia aere expressa brevique explanatione enodata. Upsala 1822. 8.) von dem gelehrten J. Hallenberg beweisen.

Auch die, während der nächstvorhergehenden Periode so ganz vernachlässigte Literärgeschichte und Bücherkunde gewann nun mehr Interesse bei einem Theile des Publicums. Von den in dieses Fach einschlagenden Schriften Hammarskölds, von seiner Geschichte der zeichnenden Künste, von seiner Geschichte der schönen Wissenschaften und des philosophischen Studiums in Schweden ist schon oben gesprochen worden. Auf Antrieb der Schulcommission gab er auch ein Verzeichniß aller in Schweden erschienenen Schul- und Unterrichtsschriften (Förteckning på de i Sverige från äldre till närvarande Tider, utkomna Schole- och Underwisnings Böcker. Stockholm 1817. 8.) heraus und verfaßte zu dem ersten Theil der von Liljegren herausgegebenen skandinavischen Heldensagen eine kurze Geschichte des Studiums der isländischen Sprache in Schweden. In vielen Hinsichten aber wichtiger ist, daß endlich die Bibliotheca historica Sviogothica, von C. G. Warmholtz, die mit dem 7. Theil im J. 1793 abgebrochen worden war, nachher in den Jahren 1801 und 1805 mit zwei Theilen kümmer-

lich fortgesetzt wurde, doch zuletzt durch Ausgabe des 12. 13. 14. und 15. Theils, in den J. 1815 und 1817 zu Upsala, obgleich nur mit liberaler Unterstützung des jetzigen Königs, vollendet wurde. Es ist jedem Literator bekannt, welchen Schatz von bibliognostischer Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Genauigkeit dieses vortreffliche Werk, das in 9744 Artikeln die wichtigsten gedruckten Quellen für die vollständige Geschichte Schwedens angibt, enthält. — Ein anderes großes bibliographisches Werk ist der Catalogus librorum impressorum Bibliothecae Regiae Academiae Upsaliensis, Sectio prior et posterior, der zu Upsala 1814. 4. nach der Titelangabe herauskam, obschon der ersten Section erster Fascikel schon im Jahre 1804 gedruckt war. Dieser alphabetisch angeordnete Katalog befriedigt doch, in Hinsicht der unvollständigen und unzuverlässigen Titel, der mangelnden Notizen und häufigen Inconsequenzen, den wahren Bücherkenner nicht. Ein anderes für die Literärgeschichte Schwedens noch erheblicheres ist das Werk des Freiherrn und Canzleiraths Schering Rosenhanes: Erinnerungen zu der Geschichte der schwedischen Akademie der Wissenschaften (Anteckningar hörande till Kgl. Vetenskaps Akademiens Historia. Stockholm 1811. 8.), bei welchem nur zu wünschen ist, daß der bibliographische Theil etwas genauer wäre. — Uebrigens findet man mehre, die Gelehrtengeschichte und die Bibliographie betreffende Artikel in Tageblättern, Journalen und akademischen Dissertationen, und neulich hat der Doct. Med., Assessor und Ritter des Wasaordens, Johann Friedr. Sacklén, eine Geschichte der schwedischen Aerzte (Sveriges Läkare Historia ifran Kon. Gustaf I. till närvarande tid. Första Afdelningen. Nyköping 1822. 8.), so wie auch der Buchhändler W. Fab. Holmgren die Galerie von Bildnissen schwedischer Gelehrten, Dichter und Künstler (Porträtt-Galleri af svenske Lärde, Snillen och Konstnären. Häft 1—4. Stockholm 1823. 4.), die neben den Bildnissen in Steindruck kurze Biographien mittheilt, herauszugeben angefangen.

So sind wir hiermit bis an die Gränze der eigentlichen humanistischen Wissenschaften gelangt und wollen also einen kurzen Bericht über die Fortschritte der Schweden darin abstatten. Wenn wir, wie gewöhnlich, mit der Philologie den Anfang machen, so müssen wir bemerken, daß diese Wissenschaft in der neuesten Periode mit zwei Werken bereichert worden ist, die an Wichtigkeit alles, was in den vorigen Zeiten hier dafür gethan worden, weit übertreffen. Ich meine erstens den: Codex Nasaraeus, Liber Adami appellatus, syriace transscriptus, loco vocalium ubi vicem literarum gutturalium praestiterint, his substitutis, latineque redditus a M.

Norberg. Tom. I—III. Lond. Gothor. 1816. 4. und das dazu gehörige Lexidion, das im Jahre 1817 herauskam. Es ist bekannt, daß dieses Religionsbuch der Galiläer oder Nasaräer schon lange in der pariser Bibliothek gelegen, ungelesen und unverstanden, bis der Professor Norberg es im Jahre 1773 dechiffrirte. Nachher hat man lange gewünscht, daß er es herausgeben sollte, und zuletzt verlor man die Hoffnung, daß es bewerkstelligt werden könnte, bis der unermüdete Gelehrte die Welt mit der Ausgabe dieses Buches überraschte, welches ein so unerwartetes Licht über die schwärmerischen Religionsansichten eines bisher unbekannten Volks verbreitet. — Weiter hat der gelehrte Reichshistoriograph und Canzleirath J. Hallenberg, im Jahre 1815 und 1816, Disquisitio de Nominibus in lingua Suiogothica, Lucis et Visus Cultusque Solaris in eadem lingua vestigiis. Additae hinc inde sunt generaliores de linguarum origine observationes, Pars prior et posterior 8. zu Stockholm herausgegeben, welches, eine „ingens indigestaque moles" von überströmender Erudition, sich über die mehresten morgenländischen, slavonischen und germanischen Sprachen verbreitet. Das leitende Princip des Verfassers ist, daß Klang und Schrei (sonus et clamor) zu allen Benennungen der Dinge Anlaß gegeben, und daß von ihnen oder von dem Tone durch eine Uebertragung auf die Gegenstände der Anschauung die Wörter zur Bezeichnung nach Anschauung und Licht (visus et lux) gebildet sind. Der zweite Hauptgrundsatz ist, daß die griechische, lateinische, germanische und slavonische Sprache Schwestern sind, von einer gemeinsamen Mutter, der persischen Sprache, und darum werden Analogien aus allen diesen Sprachen zur Seite der schwedischen Wörter angeführt, um ihre Wurzeln in den Benennungen der Licht- und Anschauungsbegriffe zu entdecken, und somit auch dadurch die Spuren eines ursprünglichen Sonnendienstes auch im skandinavischen Norden zu beweisen. — Uebrigens sind zu merken die Selecta Opuscula academica. (Vol. 1—3. Lond. Gothor. 1817—1819. 8.) des oben genannten Professor und Doctor M. Norberg, die sein Verwandter, der Lector J. Norrman, herausgab. Außer einigen Gelegenheitsreden enthält diese Sammlung mehre akademische Dissertationen über ethnographische, archäologische (unter welchen die de Druziis und de Regno Chataja die bemerkungswerthesten sind) und philologische Gegenstände. Und unter diesen letzteren sind die vorzüglichsten die Abhandlung de origine linguae Gothicae, und fünf andere, die griechische Sprache betreffend. — Auch eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Schriften des Doctor C. G. Agrell (Probst in Skatelef im Stifte

Werið, eines ausgezeichneten Schülers Hagemans): Commentatio de varietate generis et numeri in LL. OO. Hebraica, Arabica et Syriaca. Pars prior et posterior. Lundae 1815. 4. und Otiola Syriaca. Lundae 1816. 4. wegen des gründlichen Fleißes und der Gelehrsamkeit, die in ihnen vorherrscht. — Uebrigens zur Verbreitung der genauern Kenntnisse von den Morgenländern hat die Einleitung in den Koran (Inledning till Alkoran. Öfversättning. Första Häftet. Första Afdelningen. Stockholm 1814. 8.), ein kritischer Auszug aus G. Sale preliminary Discourse prefixed to the Koran — und die aus dem Arabischen von M. Norberg übersetzte Beschreibung der Regierungs-Veränderung des circassischen Reichs, von Schili Effendi (Beskrifning om Regementsförändringen i circassiska Riket, af Schili Effendi. Öfversättning från Arabiskan. Stockholm 1816. 8.) beigetragen. — Zum Behuf des leichtern Erlernens fremder Sprachen sind folgende Schulschriften herausgekommen. Für die hebräische Sprache: Rudimenta Linguae Hebraeae; auctore M. Norberg. Londini Gothorum 1812. 8., Grundzüge zu den Vorlesungen des berühmten Verfassers: Hebraisk Språk Lära af Pehr Sjöbring. Upsala 1816. 8. dessen einfacher Plan und lichtvolle Darstellung ihr eine neue Auflage und allgemeine Einführung in den Schulen verschafft hat. Dagegen hat die hebräische Sprachlehre von C. J. Knös (Upsala 1818. 8.) ganz und gar kein Aufsehen gemacht. Für die griechische Sprache: Hier müssen wir noch einmal den vielbelobten M. Norberg anführen, da seine Rudimenta linguae Graecae a primis suis originibus repetita. Lond. Gothor. 1816. 8. wie auch seine Rudimenta Etymologiae Graecae a Semiticis suis originibus repetitae. Lond. Gothor. 1819. 8. einen Schatz gründlicher Kenntnisse und eines ausgebreiteten Sprachstudiums enthalten, neben tiefen und triftigen Bemerkungen, Kindern eines ausgebreiteten Sprachstudiums, wenn auch nicht einer schärferen philosophischen Einsicht. Der zweite Versuch einer griechischen Grammatik: Första Grunderna af grekiska Språk Läran för Begynnare, af L. Hammarsköld. Stockholm 1818. 8.), wobei die in dänischer Sprache herausgekommene kurzgefaßte Anleitung von Dr. G. N. J. Bloch zum Grunde gelegt ward, ist dagegen wenigstens sehr unbedeutend. — Für die lateinische Sprache ist zwar in der gegenwärtigen Periode keine neue Grammatik erschienen, dagegen aber schenkte uns der Professor A. O. Lindforss, zu Lund, den ersten Theil eines Fullständigt Svenskt och Latinskt Lexicon. Förra Delen. Lund 1815. 8., das mit solchem Fleiße, Gelehrsamkeit,

Genauigkeit und Reichthum ausgearbeitet ist, daß wir es als einen wahren Verlust rechnen müssen, daß noch keine Fortsetzung erfolgt ist. — Für die neueren in Schweden gewöhnlich gelesenen europäischen Sprachen, Französisch und Deutsch, sind zahlreiche Lehr= und Wörterbücher herausgekommen; aber da diese eigentlich keiner Literatur angehören, wenigstens zur eigenthümlichen Ausbildung des schwedischen Volks wenig oder nichts beitragen, wäre es zweckwidrig, sie hier aufzuzeichnen. Unter ihnen wollen wir also nur den Versuch von Bemerkungen über die französische und schwedische Sprache (Försök till Anmärkningar öfver Fransyska och svenska Språken, innehållande Utkast till practisk fransysk Grammatik, jemnförd med den svenska. Styck. 1. 2. Lund 1813. 8.) von Chr. D. Bunth, erwähnen, weil er auch eine schwedische Sprachlehre enthält. Diese hat sich einer sehr eifrigen Bearbeitung erfreuet, und es sind hauptsächlich, außer den schon oben genannten Schriften von C. G. Silverstolpe, C. Collner und C. U. Brooeman, folgende Werke darüber erschienen: Abrégé de la Grammaire Suédoise à l'usage des Etrangères. Gothembourg 1811. 8. von J. Rudberg; Versuch eines neuen Lehrbuchs für Anfänger in der allgemeinen und schwedischen Grammatik, zugleich einige Nachrichten für Ausländer über die Aussprache und die Beschaffenheit unserer Sprache (Försök till en ny Lärobok för Nybegynnare i allmänna och svenska Grammatiken, innefattande tillika någon underrättelse för Utländningar, om vårt Språks Uttal och Beskaffenhet. Stockholm 1815, 8.), von P. Moberg, Professor an der Kriegs=Akademie zu Carlberg; kurzgefaßte schwedische Grammatik (Svensk Grammatica i Sammandrag. Strengnäs 1819. 8.) von G. Askengren, und Versuch einer schwedischen Sprachlehre (Försök till en svensk Språk-Lära. Stockholm 1820. 8.) von P. G. Boivie, Conrector zu Gefle, wie auch von ein paar Ungenannten: Versuch einer Grammatik für Anfänger (Försök till en Grammatik för Begynnare. Lund 1816. 8.). — Doch sind alle diese Werke, obgleich nicht ohne Werth, doch nicht vollkommen befriedigend, da es ihren Verfassern sämmtlich zu sehr an philosophischem Geiste und tiefer Kenntniß der alten Sprache der Schweden fehlt.

Was die Kritik und Aesthetik betrifft, so findet man wohl mehre dahin einschlagende Abhandlungen in Journalen und Streitschriften, aber eine eigene für sich selbst bestehende Schrift darüber haben wir nicht aufzuzeigen, außer der wohl sehr oberflächlichen: Darstellung der Lehren Wolfs, Baumgartens, Mendelssohns und Sulzers, Kants, Schillers und Schellings von dem Schönen (Schwedisch zu Lund 1817. 4.) von dem Pro=

fessor Liedbeck, und noch weniger eine vollständige systematische Entwickelung der Principien zur Beurtheilung des Schönen und seiner künstlerischen Darstellung. Auch darin zeigt sich der Mangel eines tieferen philosophischen Elements in unserer wissenschaftlichen Bildung.

Dagegen hat man eine um so größere Neigung zur Dichtkunst selbst bewiesen, welche vorzüglich im Anfange der Periode so lebendig und umsichgreifend war, daß man zu glauben versucht seyn konnte, Schweden wäre nur von schönen Geistern bevölkert. Dieser Schwindel hat sich jedoch allmälig gelegt. Die Behauptung — die eigentlich der Däne Grundtwig ausgesprochen — daß die Schweden ganz ohne Sinn für Dichtkunst seyen, hat aber schon ihre Widerlegung gefunden, wenn man sich der neuen Auflagen der ältern Dichter erinnert. So veranstaltete L. Hammarsköld, im Jahre 1818, eine sehr saubere Auflage von den Werken Georg Stjernhjelms (Georg Stjernhjelms Vitterhets Arbeten, fullständigare samlade och ånyo utgifne. Stockholm 8.), also des ältesten schwedischen Dichters (zwischen den Jahren 1598 und 1672 lebend), der, vertraut mit den Geisteswerken des classischen Alterthums wie des Mittelalters, zuerst mit Meisterhand seine Muttersprache metrisch behandelte, aber auch in seinen Gedichten, besonders in dem gnomischen Epos, Herkules, und in der Ballade, der gefangene Cupido, männliche Lebensweisheit mit kräftiger poetischer Darstellung und klangreichem Versbau verband. In der vorigen Periode, in welcher Stjernhjelms Dichtungen für die Zöglinge der schwedischen Akademie nur ein Gegenstand des Spottes waren, wäre eine Ausgabe seiner Werke durchaus unmöglich gewesen, welche jetzt von der ganzen Nation mit Beifall und Dank aufgenommen wurde. Gleiche Theilnahme fand die neue Auflage von den Gedichten Lidners (Lidners samlade Arbeten. Del. 1. 2. Ny Upplaga. Stockholm 1812. 1814. 8.). Bengt Lidner (geboren 1759, gestorben 1793), dieser Mann von lebendig-reicher Phantasie und von noch regerem Gefühle, aber von sehr unstätem Charakter und regellosen Sitten, war als Dichter gewiß weder vollendet noch reine Bildung verrathend; aber er offenbarte doch in seinen besten Werken, der Gräfin Spastava; dem Jahre 1783; der Medea, einer Oper; dem jüngsten Gerichte u. a. eine solche Tiefe der Empfindung, daß sich jedes reine schwedische Gemüth mächtig ergriffen fand. Immer mit Armuth kämpfend, mußte er von dem Beifall seines Publicums Vortheil zu ziehen suchen, und indem er bei der Auflage, die er selbst besorgte, mehr die Bedürfnisse seiner Gattin und Tochter als seiner Ehre beachtete, nahm er Gedichte auf, die keine Kritik

befriedigen konnten. Noch mehr wurde das Ganze nach seinem Tode verschlimmert, indem eine ungeschickte Hand nicht nur alles, wessen man von dem Nachlasse des Dichters habhaft werden konnte, zusammendruckte, sondern auch seine herrlichsten Meisterstücke durch willkürliche mißgerathene Aenderungen verunstaltete. Man mußte also dem Buchdrucker C. Deleen Dank wissen, daß er in der oben genannten Auflage theils alles in seiner Aechtheit wieder herstellte, theils auch solche Sachen wegließ, die Lidners nicht würdig waren. — Ein älterer Zeitgenosse Lidners wär Carl Michael Bellman (geboren 1741, gestorben 1795), der originellste und erfindungsreichste unter den Dichtern Schwedens, der mit hinreißendem elegischen Dithyrambenton die höchste Offenbarung des bacchanalischen Lebens im Norden in poetischen Bambocciaden musikalisch vollendet darstellte. Dennoch wurden seine ewigen Lieder, die er schon im Jahre 1790 unter dem wunderlichen Titel: Fredmans Epistlar und Fredmans Sånger herausgab, in der kümmerlichen Periode der schwedischen Literatur (besonders von den Jahren 1796 bis 1809) mit vornehmem Achselzucken von den unpoetischen Nachahmern der Franzosen zurückgewiesen und bald vergessen. Um so erfreulicher war es, zu sehen, wie das schwedische Volk, sobald es aus seiner sowohl intellectuellen als politischen Lethargie erweckt wurde, zu diesem herrlichen Dichter zurückkehrte, der das vaterländische Leben und die vaterländische Natur mit wahrer Begeisterung und ächtem Witze zu malen verstand. Nun wurde er von allen Anhängern der neuen Schule gefeiert; ihr Enthusiasmus riß sogar ihre Gegner mit sich fort, und nun erschienen nicht nur mehre Auflagen der ältern Sammlungen, sondern man suchte auch emsig alle übrige noch ungedruckte Gedichte des geliebten Sängers hervor. So traten Zusätze zu den Episteln Fredmans (Bihang till Fredmans Epistlar. Nyköping 1809. 8.); die Handschriften Fredmans (Fredmans Handskrifter. Upsala 1813. 8.) und Gedichte Bellmans nach den Handschriften Völlschows (C. M. Bellmans Skaldestycken efter Völlschows Handskrifter. Del. 1. 2. Stockholm. 8.) hervor und wurden mit allgemeinem Beifall aufgenommen. — Zur Seite Bellmans stand ehedem sein Freund Carl Israel Hallman (geboren 1732, gestorben 1799), in welchem ein Funke von dem Geiste Holbergs war, so daß er vielleicht eine originell schwedische Komödie in's Daseyn gerufen haben würde, wenn er nicht seine Kräfte in Parodien schlechter Opern verschwendet und durch ein wüstes Leben seine höhere Ausbildung verhindert hätte. Bei der Armuth der schwedischen Literatur an komischen Stücken, war jedoch die im Jahre 1820 zu Stockholm besorgte Auflage

der gesammelten Schriften Hallmans mit dem wohlgetroffenen Bildnisse des Dichters eine willkommene Gabe.

Aber auch die alten Akademiker haben ihr Publicum; und so wurden, wie schon oben erwähnt ist, neue Auflagen von den Schriften Leopolds, A. G. Silverstolpes und N. L. Sjöbergs besorgt.

Auch einige jüngere Dichter von dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts hielten die jetzige Witterung für günstig, um eine Lese ihrer poetischen Blumen anzustellen. Hiermit machte Franz Michael Franzèn den Anfang. Dieser anziehende Dichter ist aus Finnland gebürtig und wurde hauptsächlich durch Matthisson zum poetischen Leben geweckt, obgleich er von viel tieferm und wärmerm Gemüthe, als sein Vorbild, war. Seine gefühlvollen und frischen dichterischen Gemälde zogen jeden Leser an und verschafften ihm einen Ruhm, der die mehrsten seiner Nebenbuhler überglänzte. Allein sein Auftreten fiel in die Zeit, wo das Ansehen der Akademie aufs höchste gestiegen war, und die Erinnerungen seiner Gönner über eine vermeinte Correctheit verführten ihn in einer 1810 zu Åbo veranstalteten Auflage seiner Gedichte, die mehrsten derselben nach diesen pedantischen Regeln zu verderben. Der Eindruck, welchen diese Veränderungen im Publicum machten, indem man die alten beliebten Lieder kaum wieder erkannte, bewog den Verfasser, die Ausgabe gar nicht zu vollenden. —

Nach ihm trat Johann David Valerius hervor, ein würdiger Zögling der schwedischen Akademie, der auch vier Preis-Medaillen erhalten hatte für verschiedene gereimte moralisirende Chrien, ohne allen höheren künstlerischen Werth. Er gab zu verstehen, daß das Kräftige und Erhabene sein eigentliches Fach sey; von den Anstrengungen, die ihm dies kostete, erholte er sich in rohen, den guten Geschmack, nicht selten auch die guten Sitten beleidigenden Trinkliedern, die aber doch zur Schande des schwedischen Geschmacks eine Zeit lang als sehr witzig beliebt waren. Hierdurch ließ Valerius sich verführen, eine Sammlung seiner Lieder (Visor och Sångstycken. Häft 1—3. Stockholm 1809—1811. 12.) herauszugeben, über welche die Kritik längst ein strenges, aber gerechtes Urtheil ausgesprochen hat. Nachher, und das muß dem Verf. zum Ruhme nachgesagt werden, hat er ganz das unnütze Bestreben nach den poetischen Lorbeeren, die für ihn nicht gereift waren, aufgegeben. —

Den nämlichen weisen Entschluß hat auch sein Nebenbuhler, der Staatssecretair A. C. af Kullberg ausgeführt, nachdem er zuerst seine poetischen Versuche (Poetiska Försök. Stockholm 1816. 8.) herausgegeben hatte. In diesen hielt er sich treu in

der alltäglichen Sphäre moralisirender Gemeinplätze, doch in gefälliger und natürlicher Diction und in ziemlich fließenden und leichten Versen. Auch hat er ein paar kleine lyrische Stücke nicht unglücklich übersetzt. —

Von den übrigen Anhängern der alten Observanz, die im Laufe dieser Periode Sammlungen ihrer Gedichte besorgten, wie G. Regnèr (Vitterhets Nöjen. Del. 1. 2. Stockholm 1815. 1817. 8.); M. Choräus (Skaldestycken. Örebro 1815. 8.); P. A. Granberg (Dramatiska Försök. Stockholm 1812. 8.); Skaldestycken. Stockholm 1814. 8.) und J. O. Wallin (Skaldestycken. Stockholm 1821. 8.) haben wir zu sprechen schon Gelegenheit gehabt.

Ihrem Beispiele folgten viele unter den nach dem Jahre 1809 aufgestandenen Dichtern, wie L. Hammarsköld (Poetiska Studier. Stockholm 1813. 8.); B. Beskow (Vitterhets Försök. Häft 1. 2. Stockholm 1818. 1819. 8.); D. Aspelin (Skaldestycken. Stockholm 1819. 8.); Vitalis (Digter. Upsala 1819. Sednare Digter. Upsala 1820. 8.); C. von Becker (Försök i Skaldekonsten. Stockholm 1820. 8.); E. Stagnelius (Liljori Saron. Hft. 1 — 3. Stockholm 1821. 1822. 8.); Euphrosyne (Digter. 1. Del. Upsala 1822. 8.) und A. Nikander (Fjärilar från Pinden. Stockholm 1822. 12.). Atterbom dagegen hat noch keine Sammlung seiner Gedichte veranstaltet, sondern sie sind hauptsächlich theils in der Zeitschrift Phosphoros, theils in dem von ihm herausgegebenen poetischen Kalender zu finden. Diese Sammlung kleiner Gedichte (Poetisk Kalender utgifven af Atterbom. 12.) fing mit dem Jahre 1812 an; und indem sich dieser erste schwedische Musenalmanach vorzüglich durch die schönen Gesänge des Herausgebers, die Blumen genannt, allgemeinen Beifall gewonnen hatte, hat er sich auch durch die folgenden Gedichte Atterboms und Euphrosynens in der Gunst des Publicums erhalten, bis ins Jahr 1822, da eine Reihe ganz mißlungener geistlicher Romanzen, Jesus Christus, von Zeipel (oder wie er unterzeichnet, Karl) den größten Theil desselben einnahm. Daher kam auch kein Kalender für das Jahr 1823 heraus.

Durch das Glück des poetischen Kalenders angelockt, beschloß der Buchhändler Bruzelius zu Upsala einen zweiten Musenalmanach zu redigiren und gab einen Kalender för Damer, in den Jahren 1819, 1820, 1822 heraus. Hier trifft man eine sehr gelungene Uebersetzung Aladdins nach Oehlenschläger, von dem talentvollen Apotheker L. Borgström, wie auch Vitalis und Nikander hier zuerst ihren Dichterberuf bewährten. Aber im übrigen ist es eine merkwürdige auf schlechtes Papier gedruckte Samm-

lung der mittelmäßigsten Productionen, unter welchen nur die Gedichte von dem Auditeur C. G. W. Wadström sich ein wenig über die andern erheben, und eine Novelle von dem Magister Fryxell sich durch gefällige Sprache und warme Diction auszeichnet.

Endlich vereinigten sich Dalgren und Livijn mit ein paar andern Freunden und gaben auf das Jahr 1822 zwei Hefte eines unpoetischen Kalenders für poetische Leute (Opoetisk Kalender för poetiskt Folk. Vinter och Sommar Häftet. 1822. 12.) heraus, der durch die Novellen Livijns und die höchst originellen Gedichte Dalgrens großes Aufsehen erregte.

Alle diese Musenalmanache, an welche sich auch die Monate (Månaderna. Stockholm 1822. 8.) von Beskow und Stjernstolpe anschließen, sind hauptsächlich Sammlungen neuer lyrischer Gedichte; wogegen in dem schwedischen Liederbuche (Svensk Wisbok. Stockholm 1817. 8. und neue Auflage 1820. 8.) und in einigen andern Sammlungen, ältere Proben dieser in Schweden vorzüglich beliebten Dichtungsart enthalten sind.

Aber auch für das Epos in dieser Periode haben die Schweden einige Liebe bewiesen und sich, wiewohl vergeblich, bemüht, ein rein classisches Heldengedicht hervorzubringen. Es ist merkwürdig zu sehen, wie viel Talent daran fruchtlos verschwendet worden: denn obgleich in mehren dieser Versuche wirkliche Genialität und viele einzelne schöne Partien zu finden sind, so ist doch im Ganzen keines gelungen zu nennen. Besonders war das Jahr 1814 an solchen Bestrebungen sehr fruchtbar, da nicht minder als drei Heldengedichte zum Vorschein kamen: Gylfe in dreizehn Gesängen von Ling; Gefion in vier Gesängen von der Gräfin d'Albedyhll, geborner Wrangel, und die Schlacht bei Dennewitz in vier Gesängen von C. G. Wahlberg. Das erste ist der Form nach eine Verschmelzung der lyrischen und epischen Dichtung, und sein Gegenstand nicht ein wirklicher historischer, sondern ein allegorischer Held. Gylfe, sagt der Dichter in der Vorrede, stellt einen allgemeinen Begriff des ganzen schwedischen Charakters und der Geschichte vor, und das Thema des Gedichts ist, wie Gylfe seine Braut Aura (Finnland) verliert, oder wie sie von dem zauberhaften Jotuna Drott (Rußland) erbeutet wird. Diese Eigenheit des Ganzen möchte nothwendigerweise dem Gedichte die höchsten epischen Schönheiten, naive Anschaulichkeit und individuelles Leben entziehen; aber es ist nicht ohne dichterischen Geist erfunden, und mehre Stellen, vorzüglich alle naturbeschreibenden, haben große lyrische Kraft und Lebendigkeit.

Gefion dagegen behandelt in wohlklingenden Hexametern einen rein mythischen Gegenstand, wie Odin seine Tochter Gefion nach Gylfe in Schweden schickt und wie sie von ihm ein Stück Land

bekommt, das sie mit vier Ochsen in die Ostsee herausführen läßt. Der Ton des Ganzen ist aber mehr vornehm und hochadelich, als erhaben und heroisch.

Wenn aber auch nur eine mythische Dichtung diesem Epos zum Grunde lag, so hat Wahlberg in seinen Heldengesängen nur die Bulletins und Zeitungs-Neuigkeiten in holperigten Hexametern elend nacherzählt. In Hinsicht schwerfälliger Versification und metrischer Fehler ist mit der wahlbergischen Schlacht bei Dennewitz zu vergleichen die Epopöe Odin (Stockholm 1816. 8.) in 12 Gesängen, von dem Staatsrathe und General Grafen von Sköldebrand, die aber im Innern mit viel höherem Dichtertalent und ernsterem Fleiße ausgearbeitet ist. Der Dichter besingt hier die Ankunft der Asen im Norden; mehr aber dem Saxo als der Edda folgend, hat er sie nicht als Götter, sondern als Menschen und Heroen behandelt, so daß auch das Ragnarauk oder die Götterdämmerung nur als ein Unglücksfall in Seeland dargestellt wird, welchen der Tod des Fürstensohnes Balder verursacht. Wenn er auch dadurch eine wärmere Theilnahme der Leser für seine Helden zu erwecken vermochte, als wenn er sie als Götter, die keine Gefahr zu fürchten hatten, schilderte, so hat er sich doch dagegen den Reiz des Wunderbaren entzogen.

Um diese beiden Vortheile zu vereinigen, nahm Ling sich vor, in seinem Gedichte: Asarne, (Stockholm 1816. 8.) den Gegenstand so zu behandeln, daß er zwar Sigge Fridulfssohn und seine Söhne und Streitgesellen als Menschen auftreten läßt; aber durch einen Beschluß der Götter nach Skandinavien gesandt, sind sie zu Repräsentanten der Götter erhoben und zugleich befehligt, die Namen der Götter hinführo zu tragen. Der ersten Anlage nach sollte dieses Gedicht drei Theile umfassen und ein jeder Theil aus zehn Gesängen bestehen: aber nur der erste Theil ist herausgekommen, weil man hier nicht nur die nämlichen Darstellungen, sondern auch die nämliche Manier wie im Gylfe, aber kälter und starrer wiederfand, und daher Langeweile als die eigentliche Weihung des Ganzen erkannte.

Im reineren homerischen Geiste ist das Epos: Wladimir der Große, Wlådimir den Store. (Stockholm 1817. 8.), mit welchem Stagnelius seine blühende, aber kurze Dichterbahn betrat. Es ist in drei Gesängen in schönen Hexametern abgefaßt und erzählt, wie der novgorodische Czar, der große Wladimir, als er die Stadt Theodosia belagert, von dem Teufel, der in Gestalt seines Vaters erscheint, verleitet wird, die Stadt zu stürmen und zu zerstören. Da aber die zum christlichen Glauben übergegangene ehemalige Beherrscherin Rußlands Olga den Wladimir beschützen will, so bewirkt sie, daß der Sieger hier ein Mädchen,

die Prinzessin Anna, Schwester des Kaisers Basilius erbeutet, welche in seinem Herzen die Flamme der Liebe entzündet, so daß er ihr nach Constantinopel nachfolgt, sich taufen läßt und ihre Hand gewinnt. — Einige Einförmigkeit und Mängel der Darstellung lassen jedoch dieses Epos als ein Jugendwerk erkennen. *)

Ein Product des reiferen Alters ist dagegen; Gustaf Wasa oder die Befreiung Schwedens (Gustaf Wasa eller det befriade Sverige. Stockholm 1822. 8.) von dem Staatsrath und General Grafen von Sköldebrand, oder eigentlich eine Umarbeitung in eben nicht sehr harmonischen Hexametern eines alten damals sehr getadelten Gedichtes von seinem Vater. Einem jeden Kenner der neueren Geschichte ist es einleuchtend, wie wenig dieses Thema der epischen Behandlung angemessen ist; und noch minder eignet sich die Geschichte Gustav Adolphs und des dreißigjährigen Krieges dazu. Nothwendigerweise mußte also der Versuch Franzèns, von welchem er einige Fragmente als Proben in der Zeitschrift Svea gegeben hat, mißlingen, um so mehr, da die idyllisch-lyrische Stimmung der franzènschen Muse ihn zum epischen Dichter nicht berufen hat.

Besser hat Frau Dorothea Dunckel, geb. Altèn, ihren Gegenstand gewählt, indem sie sich Johann Huß als Märtyrer der Wahrheit in einem historisch-religiösen Gedichte (Johan Huss Sanningens Martyr. Historiskt-religiöst Skaldestycke i Tre Sånger. Stockholm 1822. 8.) zu besingen vornahm; leider herrscht aber nur platte Prosa in diesem in achtzeiligen Stanzen zusammengestoppelten Werke.

Haben aber die Schweden allem Bemühen zum Trotze kein ernsthaftes Heldengedicht, das sich im Leben behauptet, so können sie sich hingegen rühmen, zwei komische Epopöen von reinem classischen Werthe zu besitzen. Beide, die Rimthusiade in sechs Gesängen, und der Esel (Åsnan), auch in sechs Gesängen, woraus die zwei Theile der schlaflosen Nächte Markalls (Markalls sömnlösa Nätter. Häft 1, 2. Stockholm 1820. 1822. 8.) bestehen, haben die Streitigkeiten in der neueren schönen Literatur Schwedens zum Stoff und sind eigentlich gegen die alten akademischen Ansichten gerichtet. Gewiß sagt man nicht zu viel, wenn man versichert, daß diese beiden alle ältern polemischen Epopöen in fremden Sprachen weit hinter sich lassen. Wenigstens können die Dunciaden der

*) In der Ankündigung der sämmtlichen Werke Stagnelius, welche bald erscheinen sollen, werden zwei andere epische Gedichte von ihm genannt: Blenda, ein romantisches Epos, und Gunlög, dessen Gegenstand aus der eddischen Mythologie entlehnt ist.

englischen und französischen Literatur sich mit ihnen nicht messen. Die erste, die Rimthusiade, in trefflichen Hexametern und immer den epischen Ernst und die imponirenden Gemälde Homers und Virgils anwendend, berichtet, wie die Zöglinge der Sysis (die schwedischen Reimer und Theoretiker der Akademie) sich vornehmen, den Musenberg zu stürmen, den Apoll zu entthronen und den Polyhistrio (Leopold) statt seiner als Dichterkönig zu krönen. Apollo aber, von allen verstorbenen großen Dichtern unterstützt, liefert den Rimthusen eine große Schlacht, in welcher Polyhistrio fällt und die mehrsten Gefangenen von dem Sonnengotte in Thiere verwandelt werden; unter ihnen der Fahnenträger des Tungusen-Heeres Markall (Wallmark) zum Esel. Dieser wird nun der Held des zweiten Heldengedichts, in welchem anfänglich die eine Hälfte Markalls als Ritter Paw, auf seiner andern Hälfte, dem Esel, reitend erscheint; aber sein Maulthier verliert ihn, sucht ihn unter seinen Gegnern sowohl zur See als zu Lande, kämpft, durchwandert auch die Unterwelt, findet ihn zuletzt wieder und wird mit ihm zu einem ganzen Wesen zum Eselmann oder Mannesel wiedervereinigt. Dieses Gedicht, in reiner romantischer Manier und in sechszeiligen gereimten Stanzen ausgeführt, ist ein Werk von wunderbarem Reichthum der Erfindung, lieblicher Fröhlichkeit und unintereſſirtem Witze, weil auch die Thorheiten der neuen Schule da nicht geschont werden, sondern ihre Stimmführer, besonders Amadeus (Atterbom) und Lorenzo (Hammarsköld) scharfe und treffende Hiebe bekommen. Uebrigens zeichnen sich beide Gedichte durch frisches Leben, edle Satyre, classische Diction und großes Talent der Darstellung so aus, daß sie den ungetheilten Beifall beider Parteien gefunden haben. Ihren Verfasser aber hat man bis jetzt nicht ausfinden können, so daß man beinahe geneigt ist, der Angabe des Titels zu glauben, daß sie von einer ganzen Committé ausgearbeitet sind.

Dramatisches Talent hat die schwedische Nation niemals besessen und ihre dramatische Literatur zeigt sich in sehr ärmlicher Gestalt. Im Anfange gegenwärtiger Periode wurden die Schweden durch ein Dutzend sogenannter Original-Tragödien, von Leopold, Adlerbett, Gyllenborg und Paykull ergötzt, die nach französischem Zuschnitte in schwerfälligen Alexandrinern ihren Vorbildern so weit nachstehen, wie eine Rose von Taffet einer natürlichen, und in welchen es ein besonderes Verdienst war, wenn nur die Auftritte in vernünftigem Zusammenhange auf einander folgten. Diese kalten und trocknen Stücke mochte niemand lesen, noch weniger auf der Schaubühne sehen und die Theater-Direction gab fast nichts als Uebersetzungen von französischen Operetten

und Komödien oder von deutschen Dramen nach Kotzebue und Iffland.

Die Stimmenführer der sogenannten neuen Schule machten auch zeitig genug in Scherz und Ernst das Publicum auf diese Erbärmlichkeit der schwedischen Schaubühne aufmerksam, und einige aufgeweckte Geister fingen an, Uebersetzungen von Tragödien höheren Schwunges auszuarbeiten.

So kamen Schillers Don Carlos, die Jungfrau von Orleans und Wallenstein, von Törneblad metrisch übersetzt (in den Jahren 1812—1815), Maria Stuart von Hedlund 1821, Fiesco von Fahlerantz, Wilhelm Tell von O. Bjurbäck 1822 heraus; ferner Oehlenschlägers Axel und Wahlburg von Dillner im Jahre 1811; Correggio von Sondèn 1812 und Hakon Jarl im Jahre 1817 von Borgström, der auch Göthe's Iphigenie mit ausgezeichnetem Talente ins Schwedische übersetzt hat. Auch erhielt man nun endlich fünf Stücke des großen, bis jetzt hier ganz verkannten Shakspeares, Macbeth von Geyer im Jahre 1812, Julius Cäsar, von Scheutz 1815, König Lear, von Lundblad 1819, den Kaufmann von Venedig, von Scheutz 1820 und Hamlet, prosaisch übersetzt und mit einer scharfsinnigen Abhandlung über die Verdienste Shakspeares begleitet, von dem alten Bischof O. Bjurbäck zu Carlstad. Sogar drei griechische Tragödien: der gefesselte Prometheus von Aeschylos, der rasende Ajas und die Elektra von Sophokles, wurden metrisch von Palmblad übersetzt. Andererseits aber gab man auch dem Publicum die verführerischen Producte eines, wenigstens zum Theil, verfehlten Strebens, wie Martin Luther, die Söhne des Thales und Attila nach Werner, von C. von Zeipel, Scheutz und Djurström, und später auch die schwächlichen Erzeugnisse der neuesten Zeit: die Schuld nach Müllner, von Borgström und die Ahnfrau, nach Grillparzer, von Djurström, in die Hände, wodurch sich allerdings die Unsicherheit des gegenwärtigen Geschmacks offenbarte. Indessen fuhr man fort auf dem stockholmischen Theater die elendesten Stücke zu geben, bis endlich der Freiherr Akerhjelm die Direction übernahm, und ihm hat man es zu danken, daß man einen, jedoch schwachen Abglanz der poetischen Herrlichkeiten Shakspeares und Schillers zu sehen bekam, indem er eine schlechte und abgekürzte Umarbeitung von Hamlet und Maria Stuart aufführen ließ. Zwar wurde auch bei den schwedischen Dichtern die Lust erweckt, etwas Originales nach diesen Meistern hervorzubringen, allein bis jetzt ist ihr Bemühen ohne Erfolg gewesen. Die Schauspiele Lings und ihre Mängel sind schon oben genannt worden. Noch früher hatte L. Hammarsköld sich als Trauerspieldichter zeigen wollen durch ein kleines Gedicht: Prins Gustaf, Konung

Erik XIV's Son. (Strengnäs 1812. 8.), das aber ein armseliges Product eines eingeschränkten und verfehlten Dilettantismus ist. Mehr Aufsehen erregte das Runenschwert Nikanders, das doch eigentlich ein unreifes, aber mit großen Schönheiten ausgestattetes Jugendwerk ist; und das liebliche Drama Euphrosynens (Wublina. Dramatiskt Poem. Stockholm 1823. 8.) stellt mehr eine tragische Situation als eine tragische Handlung dar, so daß das einzige dramatische Meisterstück, dessen die schwedische Dichtkunst sich rühmen darf, bis jetzt die Märtyrer von Stagnelius *) geblieben sind. Aber von diesen neuern Versuchen ist nur das Trauerspiel Engelbrecht Engelbrechtson, (Stockholm 1819. 8.) von dem Freiherrn Åkerhjelm auf die Bühne gebracht worden, welches in reimfreien Jamben sich gegen die ältern Stücke nach französischem Zuschnitt durch seinen historisch vaterländischen Geist auszeichnet, aber eigentlich doch mehr ein Declamatorium als ein dramatisches Gedicht ist. So viel ist jedoch gewiß, daß hierdurch die französische Manier in Schweden ihr Ansehen verloren hat; und dieses wird man auch gewahr an den wenigen und ärmlichen Schauspielen jener ältern Manier, welche in der neuern Zeit noch zum Vorschein gekommen sind, wie Thorket Knutson (Stockholm 1812. 4.), von dem alten in seinem Fache so hochverdienten königl. Archiater David Schulz von Schulzenhejm; die Königin Oeda (Stockholm 1816. 8.) von Wilhelm von Rosenhejm; die Königin Blanca (Stockholm 1822. 8.) von Lindeberg und König Carl VIII. Knutson (Stockholm 1823. 8.) von Granberg, wie auch an dem wenigen Beifall, welchen sie geärntet haben.

Ehemals glänzten die Schweden doch im lyrischen Schauspiele; nunmehr aber ist diese Quelle auch versiegt, so daß in dieser ganzen Reihe von Jahren keine einzige Oper von einem Schweden verfaßt wurde, wenn man ein paar kleine Divertissements von einem Acte, wie die Vereinigungen (Föreningen. Stockholm 1814. 8.) von dem Obrist Nordforso, um die Vereinigung Schwedens und Norwegens zu feiern; Balder (Stockholm 1819. 8.) von Valerius, zum Geburtsfeste des jetzigen Königs, und das wermländische Mädchen (Wermlands Flickan. Upsala 1821.) von Fryxell nicht hierher rechnen will. Auch sie gaben keine vielversprechenden Proben des schwedischen Erfindungsgeistes und daher ist nunmehr der Gebrauch herrschend geworden, zu National-Feierlichkeiten sich ausländischer Producte zu bedienen. Wie weit

*) In der schon oben erwähnten Ankündigung der stagnelischen Schriften wurde auch die Mittheilung dreier bis jetzt ungedruckter Schauspiele Sigurd Ring, das Ritterthum und Wisbur versprochen.

steht Schweden in dieser Hinsicht dem Schwesterreiche Dänemark nach!

Für einen andern Zweig der schönen Künste, die bildende nämlich und vorzüglich die Malerkunst haben dagegen in spätern Zeiten die Schweden nicht nur große Fähigkeit, sondern auch viel Liebe bewiesen. Von den trefflichen jungen Künstlern, die sich hier emporgehoben haben, ist schon oben gesprochen worden. Den Sinn für die Schönheiten der bildenden Künste suchte der Canzleirath G. A. Silverstolpe schon in den Jahren 1807 — 1809 zu wecken, vorzüglich durch seine Abhandlung über die freien Künste, die in den Jahren 1808 und 1809 zu Strengnäs herauskam. Seitdem sind nicht nur mehre Abhandlungen, Bemerkungen und Recensionen über dergleichen Gegenstände in verschiedenen Zeitungen und Journalen erschienen, sondern auch in eigenen Schriften hierher gehörige Fragen behandelt worden. Das ausführlichste Werk darunter sind die Vorlesungen über die Geschichte der bildenden Künste von Hammarsköld; aber das wirksamste und nützlichste ist das so vortrefflich ausgeführte Unternehmen des Freiherrn Friedrich von Boye und des Capitains Wetterling: die Kunstschätze der königl. Sammlung, unter dem Titel: Kgl. svenska Museum. (Stockholm 1821 — 1823. 8.), durch die Radirnadel bekannt zu machen. Schon sind drei Hefte herausgekommen, die bei jedem Freunde des Schönen den Wunsch erregen, daß die Fortsetzung dieses dankwürdigen Werkes durch lebendige Theilnahme des Publicums befördert werden möchte.

So ist also die kurze, unparteiische Uebersicht der neuern schwedischen Literatur, die wir uns vorgenommen hatten, vollendet. Aus dieser wird es jedem Unbefangenen klar werden, daß eine schwedische Literatur im eigentlichen und vollständigen Sinne noch nicht vorhanden, sondern nur im Werden ist. Die Schweden können, sobald sie aufrichtig seyn wollen, sich wohl keiner glänzenden Gegenwart rühmen, aber dagegen, was vielleicht die übrigen Nationen Europa's nicht können, sich einer schönern Zukunft freuen, da sie von ihnen gelernt, und indem sie die Fehltritte derselben vermeiden, mit ihren Schätzen sich bereichern können. Gelehrte und Männer von Genie hat Schweden gewiß von frühern Zeiten hervorgebracht. Man darf nur an die großen Namen eines Stjernhjelms, O. Rudbecks, Polhems, Swedenborgs, G. Wallerius, Linné und anderer erinnern: sie standen aber ganz isolirt da, ohne eine schwedische Literatur hervorrufen zu können. Denn es ist eine Eigenheit der europäischen Cultur,

von welcher die schwedische auch ein Zweig ist, daß sie nur durch Beihülfe der Kritik emporgestiegen ist und emporsteigen konnte; in Schweden aber war in dem ganzen siebzehnten Jahrhundert durchaus keine Kritik zu finden. Die ersten Proben einer solchen gab, um die Hälfte des achtzehnten, Gjörwell in seinen Journalen; aber diese Kritik war so unkritisch als möglich, so an die alten Ansichten gebunden, das Bestehende als etwas rein Classisches verehrend, daß sie zwar in literair-annalistischer Hinsicht durch getreue Anzeige des Vorhandenen nützen, aber einen höheren Schwung der Künste und Wissenschaften und einen regeren Sinn für ihren Werth, nur wenig befördern konnte. Nicht viel besser war die Kritik Kellgrens unter der Regierung Gustavs III., die ohne tiefere Gründe nur verhöhnend an einzelne Stellen sich heftete, obgleich sie durch die Polemik mit Thorild ein wärmeres Leben gewann und Veranlassung gab, daß edler Zorn die ziemlich schläfrigen literärischen Verhältnisse Schwedens kräftig durchschüttelte. Man rechnet mit Grund von dieser Epoche den Anfang eines literärischen Lebens in Schweden. Die Herausgeber der zu Upsala erschienenen Journale: Litteratur Tidning (1795—1797. 8.) und besonders der unvergeßliche C. B. H. Höyer setzte mit tieferem philosophischen Scharfsinn und mit mehr wissenschaftlicher Ruhe und Gründlichkeit die angefangene Erregung fort, aber fast ausschließend sich in den Gränzen der strengen Wissenschaften haltend. Und da nachher diese Quartalschrift sich in die Monatsschrift: Journal för svensk Litteratur. Stockholm 1797 bis 1809 in 8.) verwandelte, die nur eigentlich mit Aufzählung der Mißgriffe in Uebersetzungen von deutschen Romanen sich beschäftigte, und in den spätern Jahren von der Regierung Gustav Adolphs der lahme Recensent der Stockholms-Post nur dann und wann sein leeres Geschwätz vernehmen ließ, da wurde die Kritik beinahe auch dem Namen nach aus Schweden vertilgt. Das Verdienst, eine allgemeine, auf festen und sichern historisch-philosophischen Principien gegründete Kritik zuerst in Schweden eingeführt zu haben, gehört also der neuen Schule, oder der sogenannten Partei des Polyphem und Phosphoros an, und damit hat sie wirklich ihr Versprechen gelöst und die Morgenröthe einer schwedischen Literatur angekündigt. Die lebendigere Thätigkeit und die höheren literarischen Phänomene, die nachher zum Vorschein gekommen, konnte sich im Jahre 1809 die kühnste Hoffnung nicht träumen und sie wären ohne Zwischenkunft dieser Kritik gewiß auch ausgeblieben. Nunmehr aber hat die Bildung Schwedens sich einen Standpunct erkämpft, von welchem aus, durch keine äußere Auctorität gefesselt und aller Vortrefflichkeit

huldigend, wie alle Schlechtigkeit verachtend, sie freudig einer immer reifern Zukunft entgegengehen kann.

Doch stehen noch viele bedeutende Hindernisse dem baldigen Heranwuchs der nationellen Literatur im Wege. Die Nation und das schwedische lesende Publicum ist gar zu klein, um seine Schriftsteller recht belohnen und auf sie würdig imponiren zu können. In dem mit Schweden politisch verbundenen Norwegen arbeitet man sich mit den eitlen Bemühungen ab, eine ganz eigenthümliche norwegische Literatur zu gründen, bei welcher man die schädlichen Einwirkungen der schwedischen fürchtet; und in dem beinahe die nämliche Sprache redenden Dänemark liest man Schwedisches wenig oder gar nicht. Das schwedische Publicum muß sich also in die Gränzen Schwedens und Finnlands (wo doch nunmehr russischen Verboten zufolge mehre schwedische Schriften nicht mehr verkaufbar sind) beschränken, und in diesem Publicum findet man wenige, die um literärische Gegenstände sich bekümmern; und kaum in einem andern Lande sind die Reichen und Vornehmen so durchaus gleichgültig gegen Künste und Wissenschaften und gegen die Arbeiten der Gelehrten als in Schweden, vermuthlich, weil auch der Hof sich gar nicht für die Angelegenheiten der nationalen Literatur interessirt. Gewiß kann keiner, der die Natur und die Eigenheiten der Künste und Wissenschaften genauer kennt, wünschen, daß, so wie in den Tagen Gustavs III der König und seine Herren sich damit abgeben möchten, direct auf die Literatur einzuwirken, ihre Muster zu bestimmen und die Art ihrer Thätigkeit zu lenken; ja er wird nicht einmal wünschen, daß die Schriftsteller mit Decorationen, Titeln und Diplomen ausgezeichnet werden mögen: denn der Werth eines Gelehrten, eines Künstlers muß auf etwas ganz anderem beruhen. Aber wünschenswerth wäre es, daß die Fürsten eines Volks vorzüglich die originellen Productionen der vaterländischen Bildung lieben und von ihnen Kenntniß nehmen; daß sie ausgezeichnete Literatoren ehren, sie in den Stand setzen frei ihr Licht über die Nation zu verbreiten und die wissenschaftlichen Bemühungen für das, was sie sind, ansehen möchten, nämlich für die höchste Blüthe, die der Baum des Staats tragen soll. Durch dieses den Vornehmen gegebene Beispiel werden auch sie zur Aufmerksamkeit und Achtung für Gelehrsamkeit und Geistesfähigkeiten getrieben und somit den Schriftstellern, was jeder ächte Literator als seinen höchsten Ruhm erkennen wird, Gelegenheit verschafft, auf die Edelsten seines Volkes zu wirken. Die Wahrheit dieser Grundsätze hat vorzüglich in unsern Zeiten das kleine Dänemark bewiesen: denn wodurch hat es wohl anderswoher die Mittel hernehmen können, solche Fortschritte in der literärischen Cultur hervor-

zuzaubern, da dieses Land nicht reicher als Schweden und das Publicum, das dänisch liest, eher noch kleiner als das schwedische ist? Dieses letztere aber ist noch zu wenig gebildet, um einem Schriftsteller von tieferem Geiste folgen zu können. Die Mehrzahl hat leider nur eine oberflächliche, meistens französisch=belletristische Bildung; höhere Kenntnisse sind sehr selten, und ein philosophischer Geist und Interesse ist beinahe nirgends zu finden.

Noch ein Hinderniß des rascheren Anfblühens der Literatur ist in dem überaus schlechten Zustande der schwedischen Buchhandlung zu suchen. In Schweden trifft man nämlich keinen Buchhändler, der große literärische Unternehmungen ausführte, mit liberalem Verlage einen Verfasser unterstützte und zu größern Arbeiten aufmunterte; sondern sie sind eigentlich nur Büchertrödler in Commission der Buchdrucker, die hier die fast einzigen Verleger sind. Die mehrsten haben kein Vermögen, ein tüchtiges Werk zu bezahlen, und noch weniger Verstand, den Werth einer Schrift zu beurtheilen. Darum werfen sie viel lieber ihr Geld an Uebersetzungen weg, und folglich ist auch die schwedische Literatur ein chaotisches Aggregat von fabrikenmäßig ausgearbeiteten Uebersetzungen. Ja sogar die Lehrbücher zum allgemeinen Unterrichte, so wie auch die Stücke, die man auf der nationalen Schaubühne sieht, und die Schriften, die zur allgemeinen Unterhaltung dienen sollen, sind meistens Uebersetzungen ehedem französischer, nunmehr vorzüglich deutscher Originale, und oftmals so gewählt, daß sie wenigstens dreißig Jahre zu alt sind. Daß diese die originelle Wirksamkeit der Gelehrten Schwedens beeinträchtigen und auf die Sprache schädlich einwirken, ist keines Beweises bedürftig. Auch mangelt den Schweden noch ein allgemein anerkanntes Nationalgedicht, ein größeres classisch ausgeführtes historisches Werk, ein rein ausgebildetes und bildendes Theater, eine tief gegründete philosophische Uebersicht des Wissens, und was übrigens der Literatur Zusammenhang und Consistenz geben kann. — Doch hat in den späteren Jahren ein besserer Geist sich gezeigt: Originalwerke sind zum Vorschein gekommen, die man ehemals nicht hoffen konnte, und vorzüglich bricht die Lust noch mehr hervor, das Vaterland besser, sowohl in historischer als statistischer Hinsicht, kennen zu lernen. Eine etwas wärmere Achtung für wissenschaftliche Bemühungen ist erwacht und sogar eine tiefere philosophische Speculation, ein regeres Interesse für Erforschung der Gründe aller Wahrheit, zeigen sich deutlicher hier und dort als jemals. Also darf der schwedische Patriot nicht länger verzweifeln, daß nicht eine vaterländische Literatur einmal entstehen sollte, frisch, kräftig und tiefsinnig, wie die Nation in ihrem innersten unverdorbenen Kern selbst ist. Und darum muß das Studium der schwedischen

Literatur lehrreich und interessant seyn, dem philosophischen Beobachter, der der menschlichen Entwickelung in ihrem Fortgange folgen will, aber wenig anziehend für den Freund der Literatur, der nur von dem fertigen classisch Vollkommenen genießen will. Man kann also gegenwärtig weder fordern, noch hoffen, daß der Fremde sich dem Studium der schwedischen Literatur widmen soll, mit Ausnahme derer, die der Mechanik, Chemie und andern praktischen Wissenschaften sich befleißigen, die ohne Zweifel viel von den vorzüglichen schwedischen Gelehrten zu lernen haben, wie auch die, welche den germanischen Sprachen, Sitten und Gebräuchen nachforschen: denn diese können gewiß unmöglich zur sichern und festen Kenntniß ihres Gegenstandes gelangen, ohne Bekanntschaft des Schwedischen; ihnen aber müssen die ältern Documente der schwedischen Geistesthätigkeit wohl mehr von Wichtigkeit seyn, als die neueren.

V.

Schriften über die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem herzoglichen Hause Sachsen-Gotha.

1. Kurze Nachrichten, die Erbfolgeordnung im herzogl. Hause Sachsen betreffend. Mit Auszügen aus beweisenden Urkunden. Meiningen, 1822. 24 S. 8.
2. Erste Fortsetzung der Nachrichten, die Erbfolgeordnung im herzogl. Hause S. betr. Ebendas. 1822. 32 S. 8.
3. Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem herzogl. Hause Sachsen überhaupt, und in dem herzogl. sachsen-gothaischen Gesammthause insbesondere. Coburg, Ahl, 1823. XXXII. u. 236 S. 8. (Verf. der Reg.-Rath J. H. C. Lotz zu Coburg.)
4. Zweite Fortsetzung der kurzen Nachrichten u. s. w. (Nr. 1.) Meiningen, 1823. 69 S. 8.
5. Kurze Nachrichten und Entwickelung der Gründe für die Lineal-Erbfolge in Stämmen in dem herzogl. Hause Sachsen. Mit einem Anhange. Ilmenau, 1823. 31 S. 8.
6. Staatsrechtliche Erörterungen über den Vorzug der Lineal-Erbfolge nach Stämmen vor der Gradual-Erbfolge, und über die Befugniß der Regenten hinsichtlich der Veräußerung oder Vertauschung ihrer Länder. (Von A. Brunnquell) Ilmenau, 1823. 55 S. 8.
7. Zu dem Vertrage zwischen Sachsen-Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Coburg, d. d. Römhild, den 28. Julius 1791. Jena, 1823. 23. S.

8. Ueber die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in das Herzogthum Sachsen-Gotha nach dem Aussterben der jetzt regierenden herzogl. sächs. Linie Sachsen-Gotha. Von D. Karl Salomo Zachariä u. s. w. Aus den heidelberger Jahrbüchern der Literatur. Heidelberg, 1823.

9. Einige Bemerkungen über zwei letzthin erschienene kleine Schriften (Nr. 7 u. 8.) in der sächs. gothaischen Successions-Sache (Coburg). Im Dec. 1823. 52 S. 8.

10. Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen im herzogl. sächs. gothaischen Gesammthause über die Nachfolge der Seitenverwandten, welche dem Abschlusse des römhilder Recesses vom 28. Jul. 1791 vorhergingen. Ein Nachtrag zu den Untersuchungen über die Natur der Nachfolge u. s. w. (Nr. 3.) Hildburghausen 1824. 132 S. 8.

Die — zur Zeit bloß gelehrten — Streitigkeiten, welche sich über die Rechtsgrundsätze der Regierungsnachfolge unter den Seitenverwandten im herzogl. Hause Sachsen, erhoben und zu den hier aufgeführten Schriften Veranlassung gegeben haben, sind von einem so großen wissenschaftlichen und politischen Interesse, daß wir nicht umhin können, sie auch im Hermes näher zu beleuchten; wenn es gleich nicht unsere Absicht seyn kann, in diesem Streite auch nur in wissenschaftlicher Hinsicht entschiedene Partei zu nehmen. Wir werden uns begnügen, den Lesern des Hermes die von beiden Seiten vorgetragenen Gründe und Gegengründe darzulegen, höchstens die Bedenklichkeiten anzudeuten, welche sich dabei ergeben, und die Gesichtspuncte aufzustellen, von welchen man ausgehen kann, um zu einer Entscheidung der Sache zu gelangen. Es handelt sich aber hier nicht um einen einzelnen Fall, sondern es kommen Grundsätze dabei zur Sprache, welche sich auf die Verhältnisse der sämmtlichen deutschen Staaten beziehen.

Die jetzt regierende Linie des herzoglichen Hauses Sachsen-Gotha ist bekanntlich dem Erlöschen insofern muthmaßlicher Weise nahe, als sie gegenwärtig noch allein aus dem regierenden Herzoge Friedrich IV, einem 1774 gebornen unvermählten Regenten, bestehet. Die Nachfolge in den sächs. gothaischen Landen wird von einigen der oben angeführten Schriften für den regierenden Herzog Bernhard von S. Meiningen (der staatsrechtlich genauere Titel Sachsen-Coburg-Meiningen scheint sowohl als der bisherige coburgische S. Coburg-Saalfeld nach und nach ungebräuchlich zu werden) allein in Anspruch genommen, indem derselbe, außerdem daß Meiningen die älteste Linie nach der gothaischen ist, um einen Grad näher mit dem Herzoge Friedrich von S. Gotha verwandt ist; und hierher gehören die Schrif-

ten Nr. 1. 2. 4. 7. u. 8.; von andern wird ein gleiches Successionsrecht der sämmtlichen übrigen Linien des Gesammthauses S. Gotha ohne Vorrecht der Erstgeburt und der Nähe des Grades behauptet. Eine kleine Stammtafel, worin alle bereits ausgestorbene Linien weggelassen worden sind, wird dies Verwandtschaftsverhältniß deutlicher machen:

Herzog Ernst I. der Fromme, Stifter des sachs. gothaischen Gesammthauses.

Friedrich I. Sachs. Gotha	Bernhard I. S. Meiningen	Ernst S. Hildburghausen	Johann Ernst S. Coburg.
Friedrich II.	Anton Ulrich	Ernst Friedrich I.	Franz Josias
Friedrich III.	Georg	Ernst Friedrich II.	Ernst Friedrich
Ernst II.	Bernhard II. jetzt reg. Herzog, geb. 17. Dec. 1800.	Ernst Friedrich Carl	Franz
Friedrich IV. geb. 28. Nov. 1774.		Friedrich reg. Herz. geb. 29. April 1763. Prinzen: Joseph, geb. 1789. Georg, geb. 1796. Friedrich, geb. 1801. Eduard, geb. 1804.	Ernst reg. Herz., Ferdinand, Leopold geb. 2. Jan. 1784. Prinzen: Ernst, geb. 1818. Albrecht, geb. 1819.

Es kommt also hier, wie man sieht, auf die Frage an: ob (vorausgesetzt, daß die herzoglich S. Gotha-altenburgischen Lande nicht etwa aus andern Gründen auf Untheilbarkeit Ansprüche machen können) in dem zu erwartenden Falle die Erbfolgeordnung des römischen Rechts nach der Nähe des Grades, oder die Erbfolge nach Linien zur Anwendung gebracht werden müsse? Denn in dem ersten Falle würde der Herzog von S. Meiningen, da er mit dem Herzog Friedrich von S. Gotha-Altenburg im 9. Grade, die Herzöge von S. Hildburghausen und S. Coburg aber mit demselben im 10. verwandt sind, mit Ausschluß der beiden andern herzoglichen Häuser allein succediren; kommt aber die Lineal-Succession zur Anwendung, so würden die sachs. gothaischen Lande bei dem Aussterben dieses Specialhauses unter die sämmtlichen übrigen drei, von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Linien zu gleichen Theilen getheilt werden müssen.

Es wird jetzt von keiner Seite mehr bezweifelt, daß die rechtliche Entscheidung dieser Frage ganz aus den alten Quellen geschöpft werden muß. Die Meinung, welche nach der Auflösung des deutschen Reiches von einigen aufgestellt wurde, daß durch diese Auflösung auch alle Lehnsverhältnisse und alle auf sie gegründeten Bestimmungen über Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung aufgehoben und von selbst hinweggefallen seyen, wozu sich der vormalige sachs. hildburghausische Geheime Rath J. U. Röder (Archäologie der deutschen Lehnsverfassung. Hildburgh. 1816. Vorrede S. XIX u. XXVII.) hinneigte, ist nicht allein schon längst von den Gelehrten verworfen, sondern auch in der Schlußacte der Ministerialconferenzen zu Wien vom 15. Mai 1820. Art XXIII. die fortwährende Gültigkeit der alten Rechtsnormen ausdrücklich anerkannt worden.

Wäre nun der vorliegende Fall nach dem gemeinen in Deutschland angenommenen Lehnrechte zu entscheiden, so würde man wenig festen Grund gewonnen haben. Denn bekanntlich haben unsere Lehnrechtsgelehrten seit Jahrhunderten und bis in die neusten Zeiten über den Sinn einiger Stellen der longobardischen Lehnrechtsbücher (II. F. 11. 37 u. 50) schlechterdings nicht einig werden können. Von den drei Hauptmeinungen: 1. dem reinen Gradualsystem, welches unter den Seitenverwandten bloß auf die Nähe des Grades sieht; 2. dem System der Lineal-succession, welches die Abstammung von dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater zur Hauptsache macht und die Seitenverwandten in eben der Ordnung zur Lehnsfolge beruft, in welcher sie jenem gemeinschaftlichen Stammvater unmittelbar succedirt haben würden; endlich 3. dem System einer Lineal-Gradualfolge, welche zwar zuerst auf die Abstammung von einem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater sieht, aber in dieser Linie demjenigen Agnaten, welcher dem Grade nach der nächste ist, den Vorzug vor den entfernteren gibt: von diesen drei Hauptmeinungen hatte in frühern Zeiten die erste die meisten Anhänger, die zweite, in besonderer Beziehung auf die deutschen Fürstenhäuser, an Pütter einen tüchtigen Verfechter; doch scheint ihr jetzt, wenigstens in Ansehung der bloßen Lehngüter, die dritte von den meisten (Eichhorn, deutsches Privat- und Lehnrecht, §. 354) vorgezogen zu werden. Mit welchem Rechte, wollen wir hier auf sich beruhen lassen.

Denn so viel ist unbestritten, daß in dem vorliegenden Falle gar wenig auf das gemeine Lehnrecht ankommt, sondern daß vielmehr nur die besondern Normen aufzusuchen sind, welche das herzogliche Haus Sachsen entweder in den Beleihungen empfangen, oder durch Verträge, ausdrückliche und stillschweigende, sich

selbst gegeben hat. Von beiden Seiten werden auch dergleichen Verträge und Herkommen angeführt; von den Anhängern der Gradualfolge vornämlich der Restitutionsbrief K. Carls V. von 1552 für den Kurfürsten Johann Friedrich und die Theilungsfälle von 1638 u. 1670, von den Vertheidigern der Linealsuccession aber die Theilungen seit 1680 und der Vertrag vom Jahre 1791.

Gäben diese besondern vertragsmäßigen Normen freilich keine sichere Entscheidung, so würde man, wollte man von reinrechtlichen Gründen ausgehen, wie wohl nicht anders seyn kann, doch wieder auf allgemeine Sätze, sowohl des gemeinen Rechts, als des natürlichen Staatsrechts zurückgehen müssen. Bei dem gemeinen Rechte würde man aber weder das subsidiäre longobardische Lehnrecht allein, noch das gemeine sächsische Privatrecht und Lehnrecht ins Auge fassen dürfen; sondern vielmehr das deutsche Staats- und Fürstenrecht, wie sich dieses in den verschiedenen Perioden, wovon hier die Rede ist, mit Deutlichkeit und Bestimmtheit vernehmen läßt. Denn obgleich das Lehnrecht von sehr früher Zeit her die Form geliefert hat, in welcher das Verhältniß der deutschen Landesherrschaft zur Reichshoheit ausgesprochen wurde, so ist die Verleihung nach Lehnrecht doch nicht der Entstehungsgrund jenes tiefer im Geiste des Volkes gegründeten Verhältnisses gewesen; und auf der andern Seite kann die jetzige Ausbildung der deutschen Landeshoheit zur wahren Unabhängigkeit verbündeter Staaten in keinem Falle ohne Einfluß auf jene Fragen seyn. Das gemeine sächsische Privatrecht aber ist schon aus dem Grunde von einer sehr unsichern Anwendung, weil die regierenden Familien, wie schon der Sachsenspiegel angibt, das Recht ihrer Herkunft beibehaltend, ein von dem Rechte ihrer Besitzungen verschiedenes behaupten konnten, und noch mehr darum, weil selbst bei der unvollkommenen Entwickelung staatsrechtlicher Begriffe doch ein gemeines kriegs- oder hofdienstpflichtiges Lehn sich stets von dem Lehnsverhältnisse des Nebenlandes zum Hauptlande, des Herzogs und Markgrafen zum König sehr bedeutend unterschied. Wenn man daher auch in den Urkunden, zumal von der Zeit an, wo die Räthe der Fürsten mehr schulgerechte Kenntniß der fremden Rechte, als der Geschichte und eigenthümlichen Institute Deutschlands besaßen, häufige Hinweisungen auf das Privatrecht (das lombardische Lehnrecht eingeschlossen) antrifft, so wird doch das immer noch mit einiger Einschränkung verstanden werden müssen.

Jenes deutsche Fürstenrecht ist sich aber auch in seinen Grundsätzen nichts weniger als treu geblieben, sondern hat in den verschiedenen Perioden immer die Farbe der Zeit angenommen, ohne

sich jemals ganz von dem Grundtone zu entfernen, welchen ihm das Verhältniß der alten Herzoge, als mehr oder minder unabhängiger Fürsten und Reichsbeamten, gegeben hatte. Von den Grundsätzen, welche die alten Grafen von Wettin bei der Theilung ihrer Erbgüter, Reichslehen und Grafenämter beobachtet haben mögen (insofern nämlich auch die letzten erblich geworden waren), wissen wir freilich nicht viel: so viel ist aber klar, daß, nachdem die Markgrafschaft Meißen in diesem Hause vollkommen erblich geworden war, zuerst die Untheilbarkeit derselben und der Vorzug des Grades anerkannt waren. Von den Söhnen Conrad's (gest. 1157) bekam der älteste die Markgrafschaft Meißen allein, der zweite die (noch nicht erbliche) Markgrafschaft Lausitz, die drei übrigen wurden mit Nebenbesitzungen abgefunden. Als Conrad's zweiter Sohn, der Markgraf Dietrich im J. 1185 starb, nahmen seine zwei noch lebenden Brüder Otto und Dedo seine Länder, mit Ausschluß der Kinder ihrer früher verstorbenen Brüder, Heinrichs von Wettin und Friedrichs von Brene, als einzige Erben in Besitz. So blieb auch nach Heinrichs des Erlauchten Tode (1287) sowohl die Landgrafschaft Thüringen (die er bekanntlich schon früher seinem Sohne Albrecht abgetreten hatte) als Meißen ungetheilt; aber die Streitigkeiten Albrechts mit seinen Söhnen lassen allerdings keine festen Grundsätze über die Erbfolgeordnung erkennen.

Dagegen findet sich bei dem nächsten Falle, wo im meißnischen Hause agnatische Successions-Rechte zur Sprache kommen konnten, unter den Söhnen und Enkeln Friedrichs des Ernsthaften (gest. 1349) allerdings eine Spur von Linealsuccession vor, welche um so merkwürdiger ist, als zugleich der Versuch, die Nähe des Grades für entscheidend zu erklären, wie bei der Erbschaft Markgrafs Dietrich, gemacht und durch den Widerspruch der Interessenten vereitelt wurde. Die drei successionsfähigen Söhne Friedrichs des Ernsthaften blieben bis zum Tode ihres ältesten Bruders Friedrichs des Strengen (1381) in gemeinschaftlicher Regierung (denn die Theilung von 1379 kann als eine wahre Landestheilung nicht angesehen werden, da sie nur eine auf zwei Jahre geschlossene Oerterung mit Beibehaltung der Gemeinschaft in den wichtigern Regierungsrechten war); und erst im J. 1382 wurde eine eigentliche Landestheilung verabredet. Bald nachher (1387) suchte Landgraf Balthasar mit seinem jüngern noch lebenden, aber kinderlosen Bruder Wilhelm d. Aeltern, einen Vertrag zu Stande zu bringen, wodurch bei kinderlosem Absterben des einen Bruders dem andern die Nachfolge, mit Ausschluß der drei Söhne des vorverstorbenen ältern Bruders

Friedrichs des Strengen, zugesichert werden sollte. *) (Lünigs Reichsarch. p. spec. cont. II. S. 193.) Allein da diese drei Fürsten die Mitbelehnschaft an den Landen ihrer Oheime bereits hatten, so fand jene Erbvereinigung solche Hindernisse, daß im J. 1403 zwischen den drei Linien ein Vertrag zu Stande kam, (Lünig a. a. O. und richtiger bei Horn, Leben Kf. Friedrichs I. des Streitbaren S. 111), wodurch bedungen wurde, daß bei dem Abgange des einen Stammes dessen Lande zu gleichen Theilen auf die andern beiden Stämme (ohne Rücksicht, ob in einem oder dem andern ein dem Grade nach näherer Agnat vorhanden sey) fallen sollten. Die Ansprüche, welche die beiden noch lebenden Brüder Balthasar und Wilhelm auf ein vorzügliches Erbrecht gegen die Söhne ihres vorverstorbenen Bruders Friedrichs gemacht hatten, wurden damit abgefunden, daß sowohl Landgr. Balthasar (und sein Sohn Friedrich), als Landgraf Wilhelm, wenn einer von ihnen ohne Leibeslehnserben abginge, zwei Schlösser nebst Zubehörungen zum voraus erhalten sollten.

Hr. Zachariä (in der Schrift Nr. 8) betrachtet zwar diesen Vertrag von 1387 aus einem etwas andern Gesichtspuncte. Um sich die gegenseitige ausschließliche Succession desto gewisser zu sichern, hoben nach ihm die Landgrafen Balthasar und Wilhelm die geschehene Theilung wieder auf und „legten ihre Land und Leute wieder zusammen", und suchten also sich durch wirklichen Mitbesitz (und gemeinschaftliche Regierung, als coinvestiti compossessores) ein näheres Recht, als die bloßen Mitbelehnten (die Söhne Landgraf Friedrichs) hatten, zu verschaffen. Allein dieser Ansicht steht im Wege: erstlich, daß man dann nicht nöthig gehabt hätte, von den Söhnen Landgraf Friedrichs die Auflassung ihrer bloßen Sammtbeleihung (simultanea investitura) zu bewirken, wenn der Mitbesitz jenen ein vorzügliches Erbfolgerecht zu verschaffen im Stande gewesen wäre; und zweitens, daß eine solche Mitregierung gar nicht in der Absicht der Landgr. Balthasar und Wilhelm lag. Denn sie verwahren sich ausdrücklich dagegen, daß ein Bruder dem andern in sein „Fürstenthum und Herrschaft, Land und Leute, Mannschaft und Lehen, die

*) Die damaligen Verwandtschaftsverhältnisse waren folgende:

Landgraf Friedrich der Ernsthafte, gest. 1349.

Friedrich d. Strenge † 1381 — Balthasar † 1406. — Wilhelm d. Aelt. † 1407.

Söhne Friedrichs d. Strengen: Friedrich d. Streitb. † 1428. — Wilhelm † 1425. — George † 1401.

Sohn Balthasars: Friedr. d. Friedfert. † 1440.

er hat und wie er die hat, in keine Weise wehren, noch ihm drein sprechen dürfe"; sie behalten ihre besondern Räthe, und an eine Mitregierung ist also gar nicht zu denken. Gegen den Satz: Theilung bricht Folge, waren sie außerdem, aber mit ihres Bruders Friedrichs Söhnen gemeinschaftlich, schon durch die Gesammtbeleihung hinreichend gesichert. Man kann also diesen wichtigen Fall in keinem andern Lichte betrachten, als in dem eines Versuches, die Erbfolge nach der Nähe des Grades zu Gunsten Landgr. Balthasars und zum Nachtheil seiner Brudersöhne vertragsmäßig einzuführen, wie er um dieselbe Zeit, aber nur ausnahmsweise und auch nur für einen einzigen Fall, in einem benachbarten Fürstenhause gelungen war.

Dies war das damalige (ascanische) kurfürstliche Haus von Sachsen-Wittenberg, in welchem bei dem Absterben Kurf. Rudolph's II. (6. Oct. 1370) von seinem zweiten vor ihm verstorbenen Bruder Otto ein Sohn, Herzog Albrecht, und noch sein dritter Bruder Wenceslaus vorhanden war. *) Hier hatte K. Carl IV. schon in einer Urkunde von Metz, 27. Dec. 1356, dem jüngern Bruder und seinen männlichen Nachkommen die Nachfolge vor dem Sohne des vorverstorbenen ältern Bruders zugesichert; und als Herzog Albrecht dennoch auf die Kur Ansprüche machte, so entschied K. Carl IV. in einer zweiten Urkunde gegen denselben. Allein zugleich wurde in beiden (mit einer goldenen Bulle ausgefertigten) Urkunden von 1356 und 1376 (s. Gribner, ad Caroli IV. Bullam aur. Saxonicam 1728.) für die Folge die Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, ausdrücklich zur Regel gemacht und ist seitdem freilich, was die Kurwürde und das eigentliche Herzogthum Sachsen betrifft, auch im meißnischen Hause unbestrittene Regel geblieben. Sowie es aber hier im ascanischen Hause der Herzöge und Kurfürsten von Sachsen schon zum zweiten Mal gelungen war, der Linie des jüngern Bruders den Vorzug vor der ältern zu verschaffen, so konnte auch Landgraf Balthasar von Thüringen wohl hoffen, die Länder seines kinderlosen Bruders Wilhelm seinem

*) Rudolph I. Kurfürst † 1356.

Rudolph II. Kurf. † 1370. | Otto † 1350. | Wenceslaus Kurf. † 1388.

Otto † 1350: Albrecht † 1385. ohne Erben.

Wenceslaus Kurf. † 1388: Rudolph III. Kurf. † 1419. | Albrecht III. letzter Kurf. dies. Hauses † 1422.

Stamme vor den Söhnen seines ältern Bruders zu verschaffen, indem für diesen einzigen Fall die Nähe des Grades und zwar mit Ausschließung des Repräsentationsrechts der Bruderskinder geltend gemacht wurde. Als aber der Widerspruch der Söhne Friedrichs des Ernsthaften diesen Plan vereitelt hatte, so wurde wenigstens zwischen den drei Stämmen, in welche sich das meißnische Haus damals theilte, eine Nachfolge nach Linien und zwar mit gleichem Rechte für die zwei übrig bleibenden Stämme festgesetzt. Dies erkennt selbst Hr. Zachariä (Nr. 8. S. 17.) an; freilich nur mit der Einschränkung, daß hier nur von einem Vertrage über einen besondern Fall die Rede sey. Allein dennoch ist dieser Vertrag ein unwidersprechliches Zeugniß für das damals angenommene Recht, und zwar a) daß überhaupt nach Stämmen succedirt werden müsse, indem man den Vertrag keinesweges bloß auf die Gleichstellung der Brudersöhne mit den Brüdern zurückführen kann, denn es wird darin eine ins Unendliche fortgehende Folge nach den drei Stämmen bedungen, und b) daß noch besonders die Folge nach Köpfen, wenn sich etwa in den zwei succedirenden Linien mehre Verwandte gleichen Grades gefunden hätten, gänzlich und auf das bestimmteste ausgeschlossen wurde.

Nach diesen Grundsätzen wurde auch im J. 1410, als Landgraf Wilhelm I. im J. 1407 ohne successionsfähige Descendenz gestorben war, wirklich getheilt. Nach den Grundsätzen der Gradualsuccession würden die zwei Söhne Friedrichs des Strengen (Friedrich der Streitbare und Wilhelm) zwei Theile, und ihr Vetter Friedrich der Friedfertige nur einen Theil von den Ländern ihres Oheims Wilhelm erhalten haben. Sie theilten aber zu gleichen Theilen; freilich auf den Grund eines Vertrages, aber eines solchen, welcher offenbar keinen andern Entstehungsgrund gehabt hatte, als den, daß jeder Theil bei seinem Rechte erhalten und zum Nachtheil der einen Partei nichts neues eingeführt werden solle, wie man durch den Vertrag von 1387 versucht hatte.

Von dieser Zeit an kommen in dem meißnisch-sächsischen Hause in einem langen Zeitraume keine Erbfälle vor, in welchen die Grundsätze der Gradual- und Lineal-Erbfolge zu einem verschiedenen Resultate geführt haben würden und also streitig werden konnten. Die Linie Landgraf Balthasars erlosch 1440 mit seinem Sohne Friedrich dem Friedfertigen und seine Erben waren die beiden Brüder des ältern Stammes, Kurfürst Friedrich II. und Wilhelm III. von Weimar. Die Lande des letzteren fielen auf die Söhne seines Bruders Ernst und Albrecht und kamen mit in die Hauptttheilung zwischen diesen beiden Brüdern vom J. 1485, so daß bis dahin, wie gesagt, keine Gelegenheit zu

einem Streite über die Grundsätze der Erbfolgeordnung vorhanden war.

Aber auch bei den Theilungen selbst wurde nichts näheres festgesetzt, was zu irgend einem Beweise für die Linealsuccession hätte gebraucht werden können. Man begnügte sich jedesmal, im Allgemeinen ein gegenseitiges Erbrecht der beiden Linien anzuerkennen, ohne über die Ordnung in den Linien selbst etwas zu verabreden. So geschah es bei der Theilung im J. 1410 (Untersuchungen S. 46 und Lünig's R. A. p. sp. cont. II. oder B. VIII, 200). In dem Theilungsvertrage zwischen Kurf. Friedrich II. mit seinen Brüdern Siegmund und Wilhelm vom J. 1436 (Lünig a. a. O. S. 211) wird gar nichts von der Erbfolge gesagt; eben so wenig in der Theilung von 1445 (zwischen Kurf. Friedrich II. und seinem Bruder Wilhelm (Lünig S. 222); und in der zwischen Kurf. Ernst und Herzog Albrecht vom J. 1485 wird abermals nur ein gegenseitiges Erbrecht beider Brüder und ihrer Nachkommen gegeneinander vorbehalten (Lotz, Untersuchungen S. 48, Lünig S. 237 und richtiger bei Glafey, Kern der sächs. Gesch. S. 789). Es möchte also sehr unsicher seyn, aus diesen spätern Theilungsverträgen irgend eine unmittelbare Bestätigung der vorher verglichenen Linealsuccession abzuleiten, wie der Verf. der „Untersuchungen" (Nr. 3) sich bemüht. Sie haben nur das Recht der Erbfolge den Theilenden und ihren Linien vorbehalten, über die Ordnung derselben aber sich nicht ausgesprochen.

Ungefähr zweihundert Jahre hindurch waren, besonders seit dem letzten Kaiser aus dem Hause der Hohenstaufen, die Reichslehne und Länder beinahe als Erbe behandelt und ihre gleiche Vertheilung unter mehre Brüder und Erben zur Regel geworden, als man wieder anfing, das Ansehen der fürstlichen Häuser durch Untheilbarkeit aufrecht halten zu wollen. Es dauerte aber wiederum mehre Jahrhunderte, ehe sich dieser Grundsatz zur allgemeinen Regel erheben konnte. Auch in dem ernestinischen Zweige des sächsischen Gesammthauses blieben die ersten Bestrebungen nach Zusammenhalten des Landes, welche durch die gesetzliche Untheilbarkeit des Kurfürstenthums und zwischen den beiden Söhnen Kurf. Ernst's durch den ehelosen Stand des ältern Bruders Kurf. Friedrichs des Weisen unterstützt wurden, ohne bleibende Wirkung. Vergeblich suchten später die Fürsten selbst durch Testamente bleibende Normen festzusetzen: denn diesen väterlichen Bestimmungen stand allzuviel im Wege. Die Söhne theilten daher immer fort; und so wie sich der jüngere Bruder Kurf. Johann Friedrichs, Herzog Johann Ernst, ungeachtet der väterlichen Verordnung (Weiße, Gesch. der kursächs. Staaten,

III, 106) einer gleichen Theilung mit einer sehr ungleichen abfinden ließ, so waren auch spätere entgegengesetzte testamentarische Anordnungen ohne Erfolg.

Unter Kurf. Johann Friedrich ereignete sich nun der Fall, auf welchen die Vertheidiger der Gradualsuccession ein besonderes Gewicht legen: die Gefangenschaft und Verurtheilung des Kurfürsten und seine Restitution durch eine kaiserliche Urkunde vom 28. Aug. 1552. Denn in dieser kommt allerdings die Stelle vor: „Dieweil — die Kur- und Fürsten zu Sachsen von Alters her ihrer Lande und Leute halben, so sie gehabt und künftighin erlangen möchten, in sämmtlicher Belehnung gewesen; so haben wir hiernach Sr. Liebd. und allen jetzigen Fürsten zu Sachsen, auch deroselben Erben und Nachkommen zu Gnaden und Wohlfahrt declarirt, geordnet und erkläret, declariren, ordnen und erklären auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes, daß solche gesammte Lehnschaft unverrückt und unverändert bleiben, und ihre Liebd. und ihre Erben hinfürbar zu ewigen Zeiten mit einander in gesammter Lehnschaft sitzen, und berührte ihre Land und Leute von einem Stamm auf den andern nach solcher Sippzahl, wie im Hause zu Sachsen vor Recht gehalten und herkommen, fallen und erben sollen, nach Inhalt ihrer alten väterlichen Theilungen und Verträge, so sie derhalben allwege mit einander gehabt und noch haben."

Aus dieser Stelle folgern nun die Vertheidiger der Gradualfolge einmüthig, (Nr. 1. 2. 4. und besonders auch Zachariä Nr. 8. S. 21) daß K. Carl V. die Gradualfolge, wenn sie schon galt, bestätigt, und, wenn sie bisher nicht galt, eingeführt habe. Sie erkennen den Restitutionsbrief (mit einer goldenen Bulle ausgefertigt) für ein Verfassungsgesetz, ein Grundgesetz des sächsischen Fürstengeschlechts.

Hier muß man wohl zuerst fragen: konnte sie dies und wollte sie es seyn? und es wird sich bei einer einigermaßen genauern Betrachtung der Sache wohl in beiden Hinsichten eine verneinende Antwort als die einzige rechtlich mögliche aufdringen.

Auf welchen Gründen hätte ein Recht des Kaisers beruhen können, die Verfassung eines deutschen Fürstenhauses zu ändern, dessen Haupt zwar in seiner Gefangenschaft war, dessen Verurtheilung aber (mit Inbegriff der Acht) schwerlich mit den grundgesetzlichen Formen der deutschen Reichsverfassung in Uebereinstimmung zu bringen war? Sich auf das Recht des Siegers zu berufen (wie in Nr. 4. S. 41 geschieht), ist das Bedenklichste, was man thun kann, und wenn auch Kaiser Carl V. dergleichen unsichere und vermeintliche Rechte gegen seinen Gefangenen

hätte geltend machen wollen, wovon wir bei der Restitution keine Spur finden, so würde er doch gewiß nicht die Reichsverfassung und die Hausgesetze der deutschen Fürsten willkürlich zu ändern berechtigt gewesen seyn. Zu dieser Verfassung gehörte aber das Recht der reichsfürstlichen Häuser, ihre innern Angelegenheiten nach eigner Einsicht und Wahl zu ordnen, die sogenannte Autonomie, in welche er weder als Kaiser noch als Lehnsherr eingreifen konnte. Er mußte den künftigen Fürsten zu Sachsen die Befugniß vorbehalten, von welcher sie auch nachher mehrmals Gebrauch gemacht haben, über ihre Successionsverhältnisse durch ausdrücklichen Vertrag oder Observanz neue Anordnungen zu machen, insofern sie nur den Rechten des Reiches nicht entgegen waren. Es wäre also in dieser Beziehung gewiß wenigstens sehr zweifelhaft gewesen, ob der Kaiser ohne alle Mitwirkung der Reichsstände dergleichen einseitige Verordnungen zu treffen befugt gewesen wäre.

Allein, daß er dergleichen gar nicht einmal beabsichtigte, geht aus dem ganzen Zwecke und den Worten der Restitution selbst mit voller Gewißheit hervor. Erstens ist dieselbe ihrem Zwecke nach nur eine Wiedereinsetzung des gefangenen Kurfürsten für seine Person in seine Freiheit und seinen Stand als Reichsfürst, nicht aber eine erneuerte Uebertragung der Regalien, oder Einsetzung in seine Fürstenthümer, Land und Leute. Denn was diese betrifft, so war bereits den Söhnen des gefangenen Kurfürsten ein Theil der väterlichen Lande, vermöge der wittenberger Capitulation vom 14. Mai 1547 (Hortleder I, 443) mit allen Regierungsrechten zurückgegeben und sie damit beliehen worden. (S. den böhmischen Lehnbrief über Saalfeld in Arndt's Archiv I, 235.) Der Kurfürst bekam nicht mehr, als seine Söhne schon in eigenem Namen und aus eigenem Rechte hatten, und daher auch die Regierung nur Kraft der wiederhergestellten väterlichen Gewalt *). Es konnten also auch an diese Handlung

*) Die hierher gehörigen Worte der Restitutionsurkunde sind: „Nemmen auch S. Liebden für unsere und des heil. Reichs Fürsten und in seinen alten Fürstenstand und Ehre gnädiglich wieder an — Entheben und entbinden ihn — nochmals unserer und des Reichs Acht — — Restituiren und setzen Sr. Lbd. und ihre Erben zu Sr. L. vorigen Gerechtigkeit, Förderungen, Ehren, Begnadungen, Titeln, Wappen, Freiheiten, auch zu der väterlichen Gewalt, so S. Lb. vor der Zeit über ihre Söhne und Kinder gehabt. Also und dergestalt, daß Sr. L. Kraft desselben Gewalts und väterlichen Macht auch die Lande und Leute wiederum, so viel deren Sr. L. Söhnen und Kindern von uns auch unserm lieben Bruder, dem römischen Könige mit Bewilligung und Zulassen Herzogen Moritzen zu Sachsen, Inhalt der Capitulation gelassen

keine Bedingungen geknüpft werden, unter welchen die Söhne des Kurfürsten diese Lande besitzen sollten, indem dieses gar kein Gegenstand der Restitution seyn konnte.

So war denn auch zweitens die Wiederherstellung der Gesammtbelehnung und des gegenseitigen Erbrechts zwischen dem Gesammthause Sachsen weder an sich etwas neues, noch sollte damit irgend eine Veränderung vorgenommen werden. Es heißt vielmehr: „die gesammte Lehnschaft soll unverrückt und unverändert bleiben; Land und Leute sollen von einem Stamm auf den andern fallen (also nicht von einem Individuum auf das andere) nach solcher Sippzahl, wie im Hause vor Recht gehalten und herkommen, nach Inhalt der alten väterlichen Theilung und Verträge u. s. w." Es ist schon von H. Zachariä bemerkt worden, daß es hier nicht heißt, nach der Sippzahl, sondern nach solcher Sippzahl, wie sie schon bei den vorigen Theilungen beobachtet worden ist. Es wird also durchaus keine Abänderung, sondern nur eine Wiederherstellung beabsichtigt, insofern man sie für gestört halten konnte. Inwieweit dies der Fall war, läßt sich um so weniger beurtheilen, als die Empfangung der Reichslehen, wozu Johann Friedrichs Söhne in der wittenberger Capitulation verbindlich gemacht wurden, doch vielleicht unterblieben ist *), und diejenige Urkunde, auf welche hier alles ankommt **), der Lehnbrief für Kurfürst Moritz vom J. 1548, noch zur Zeit ungedruckt ist. Es ist aber allerdings vorauszusetzen, daß in diesem Lehnbriefe der ernestinischen Linie eben so wenig Erwähnung geschehen seyn mag, als sie bei der öffentlichen Beleihung auf dem Reichstage zu Augsburg vertreten worden war.

Selbst als ein Zeugniß über die Grundsätze, welche man über die Erbfolge damals im sächs. Hause anerkannt habe, würde

---

worden, zusammt dem Ausstande, bleiben sollen. Alles von uns. kaiserlichen Macht Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefes." Nun folgt die oben angezogene Stelle: Dieweil auch u. s. w.

*) Die böhmische Lehen haben sie, wie erwähnt, am 27. März 1549 zu Prag empfangen und zwar ganz nach der bisherigen Art; und Kurf. Moritz und Herzog August erhielten dabei die Sammtbeleihung, alles mit Beziehung auf die großväterliche Theilung und die frühern Lehnbriefe. Von einer Empfängniß der Reichslehn findet sich (z. B. in Müllers sächs. Ann.) nichts.

**) Denn das war nicht zweifelhaft, daß die albertinische Linie die Successionsrechte in die Lande ihrer Vettern behalten hatte; wohl aber, ob der Stamm des geächteten Kurf. Johann Friedrich in der gesammten Hand in Bezug auf die Lande des albertinischen Stammes geblieben sey. Dies müßte der Lehnbrief für Kurf. Moritz entscheiden.

die Restitutionsurkunde nur dann angesehen werden können, wenn sie von Räthen des Kurf. Johann Friedrich aufgesetzt worden wäre. Dies ist sie aber bekanntlich nicht; sie ist vielmehr von kaiserlichen Räthen entworfen, von welchen man nicht weiß, ob einer unter ihnen der deutschen Sachen und insbesondere der sächsischen Hausverfassung hinreichend kundig war. Von dem contrasignirenden Minister, dem bekannten Cardinal Granvella, einem Niederländer, ist dies wenigstens nicht vorauszusetzen. Man ergriff also das Natürlichste, die Urkunde so abzufassen, daß sie nichts entscheidendes enthielt, sich auf die schon bestehenden Verträge und Observanzen bezog und nur deren „unverrücktes und unverändertes" Fortbestehen aussprach.

Die Argumente, welche man für die Gradualerbfolge aus dieser Urkunde hernimmt, scheinen daher in der That so schwach zu seyn, daß man die Bemerkung Zachariä's (S. 23. Z. 19) wohl zurückgeben kann. Eben so wenig wird man sich auf die Worte der Erbverbrüderungen zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg von den J. 1587 und 1614 beziehen können. Denn die dort gebrauchten Worte: „dem nächsten männlichen Lehnserben" bezeichnen eben so gut den, welcher nach den Grundsätzen der Linealfolge, als den, welcher dem Grade nach der nächste ist; und wenn man ja daraus eine Folgerung ziehen wollte, so könnte es keine andere als die seyn, daß, da nur von Einem Erben die Rede ist, man eher an die Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, als an eine Folge nach der Nähe des Grades denken möchte. Allein die Worte sind in jedem Falle viel zu unbestimmt, um einen Grund für eins oder das andere daraus entnehmen zu können.

Dagegen geben aber auch die fernern in der ernestinischen Linie vor dem Jahre 1638 vorgegangenen Theilungen und die Form der Beleihungen schwerlich etwas entscheidendes an die Hand. In ihnen zeigte sich nur immer der Kampf des zusammenhaltenden, staatsrechtlichen Princips mit dem bloß patrimonialen Princip der gleichen Ansprüche mehrer Söhne und der gleichen Theilung unter ihnen. Fast alle fürstliche Väter suchten die Zerstückelung zu hindern; allein da sie von dem Gesichtspuncte ausgingen, daß auch die jüngern Prinzen ein gleiches Regierungsrecht hätten (s. das Testament Herzog Johann Wilhelms vom J. 1573 bei Lünig, R. A. P. Spec. v. Sachsen S. 95), so beschränkten sich ihre Verordnungen auf eine zu führende gemeinschaftliche Regierung, ein Seniorat, ein Directorium des ältesten Herrn im Hause und dergleichen, was seiner Natur nach seines Zweckes verfehlen mußte. Die ältern Brüder und nach ihrem Ableben die ältern Oheime ihrer hinterlassenen Prinzen suchten

in Einverständniß mit den Räthen die Theilungen zu hindern; allein es fehlte ihrem Bestreben, so wohlthätig es auch für die fürstlichen Familien und Länder gewesen wäre, dennoch an einem rechtlichen Grunde, und sie mußten endlich nachgeben. Dies wiederholte sich unter den Söhnen Johann Friedrichs des Großmüthigen und Johann Wilhelms in den Jahren 1565, 1572 und 1603, wie zwischen den beiden Prinzen Johann Friedrichs II, Johann Casimir und Johann Ernst 1596. Nur zuweilen gelang es dem ältern Bruder, wie in dem letzten Falle der ältern coburgischen Linie, wenigstens gewisse wichtigere Regierungsrechte über das Ganze zu behaupten, oder den größten Theil der Länder vereint zu erhalten. Die Theile wurden in einer mit Prinzen reichlich gesegneten fürstlichen Familie doch immer kleiner, und es war nahe daran, daß sie zu bloßen Gutsherrschaften herabkommen mußten.

Für unsern Zweck bieten jedoch, wie gesagt, alle diese Theilungen und die Streitigkeiten darüber kein Interesse dar. Sie gingen unter Brüdern und höchstens mit Bruderskindern vor; die Nähe des Grades kam nicht zur Sprache, weil es keine Erbfälle in der Seitenlinie waren; in Absicht auf das System künftiger Successionen begnügte man sich mit dem Vorbehalt gegenseitiger Erbrechte und dem gemeinschaftlichen Empfang der Gesammtbeleihung, ohne daß je über die Erbfolgeordnung etwas festgesetzt worden wäre. Was von dem Verfasser der Untersuchungen u. s. w. (Nr. 8.) aus allen diesen Theilungen zu Gunsten der Linealsuccession gefolgert wird, möchte wohl von sehr geringem Gewicht seyn.

Vielmehr ist es wohl kaum mit einigem Anschein zu bestreiten, daß in dem 17. Jahrhundert das Gradualsystem nicht einen vollständigen Sieg davongetragen habe. Bekanntlich hatte sich damals das herzogl. sächsische Gesammthaus ernestinischer Linie in drei Stämme getheilt, deren einer, der coburgische, aus den Söhnen des Herzogs Johann Friedrich II. von Gotha bestand, die beiden andern, der altenburgische und weimarische, von den Söhnen des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar gestiftet worden waren. Beide coburgische Fürsten waren unbeerbt, und die Verwandtschaftsverhältnisse standen um das Jahr 1606 folgendermaßen:

Kurfürst Johann Friedrich, gest. 1553.

- Herz. Joh. Friedrich II. gest. 1595.
  - Hz. Johann Casimir zu Coburg geb. 1564.
  - Hz. Johann Ernst zu Eisenach geb. 1566.
- Herz. Johann Wilhelm, gest. 1573.
  - Hz. Friedrich Wilh. I. † 1602. (dessen Söhne Altenburg wählten.)
    1. Johann Philipp, geb. 1589.
    2. Friedrich, geb. 1599.
    3. Joh. Wilhelm, geb. 1600.
    4. Friedrich Wilh. geb. 1603.
  - Hz. Johann, † 1605 zu Weimar.
    1. Johann Ernst, geb. 1594.
    2. Friedrich, geb. 1596.
    3. Wilhelm, geb. 1598.
    4. Albert, geb. 1599.
    5. Johann Fried. geb. 1600.
    6. Ernst, geb. 1601.
    7. Friedr. Wilh. geb. 1603.
    8. Bernhard, geb. 1604.

So daß also damals in der ältern altenburgischen Linie vier, in der weimarischen aber acht Prinzen am Leben waren, welche alle mit den beiden coburgischen Herzögen in demselben Grade verwandt waren. Damals war die Hoffnung des coburgischen Anfalls noch entfernt, und bis sie näher rückte, gingen in den beiden andern Linien große Veränderungen vor. Es starben die altenburgischen Prinzen Friedrich (1625) und Johann Wilhelm (1632), und die weimarischen Johann Ernst (1626), Friedrich (1622), Johann Friedrich (1628) und Friedrich Wilhelm (1619), alle unbeerbt, so daß bei Herzog Johann Casimirs von Coburg Tode (1633), als ihm nun sein Bruder, ein kinderloser fast 70jähriger Fürst folgte, und ein baldiges Erlöschen dieser Linie nicht mehr zu bezweifeln war, das Verhältniß im Ganzen wieder das vorige war: in der altenburgischen Linie waren jetzt zwei, in der weimarischen vier Prinzen, alle in gleichem Grade mit Herzog Johann Ernst von Coburg verwandt.

Die letzte Theilung war im J. 1603 zwischen Herz. Johann

und den Söhnen seines 1602 verstorbenen ältern Bruders vorgenommen worden, und hatte allerdings bedeutende Schwierigkeiten gefunden. Sie war schon mit Herz. Friedrich Wilhelm eingeleitet worden, welcher eben so ungern daran gegangen war, als früher Herz. Johann Friedrich mit seinen jüngern Brüdern, und Herz. Johann mit seinen Neffen. Die gemeinschaftlichen Räthe des Hauses hatten sich schlechterdings nicht dazu bringen lassen, zu dieser Theilung mitzuwirken; die Fürsten, besonders Herz. Johann, hatten selbst mit Zuziehung einiger Fremden die Sache vornehmen müssen; und als Herz. Johann den Theilungsplan entworfen hatte, behauptete man, der weimarische Antheil, welcher seinen Neffen bestimmt war, sey gegen den altenburgischen sehr verkürzt worden. Dies wurde dadurch gehoben, daß die Vormünder der Neffen den altenburgischen Theil erwählten *); allein nun wurde behauptet, daß vielmehr diese Portion nicht vollständig sey. Es entstanden eine Menge gegenseitiger Ansprüche; und da nun die Hoffnung des coburgischen Anfalls immer sicherer wurde, so ergriffen beide Linien diese Gelegenheit, alle ihre Mißhelligkeiten durch einen Vertrag vom 2. März 1634 (Lünig, R. A. P. Spec. v. Sachsen, B. V, 426) beizulegen **). In diesem Vertrage wurden zuvörderst die noch unvertheilten Hoheits- und lehnsherrlichen Rechte über die Grafschaften und Herrschaften auch getheilt, sodann alle gegenseitige Forderungen gegeneinander völlig aufgehoben, und wegen des coburg-eisenachischen Anfalles ausgemacht, daß die weimarische (jüngere) Linie davon vier, die altenburgische (ältere) zwei Theile erhalten solle ***). Dieses Theilungsverhältniß sollte

*) Die Geschichte dieser Theilungen s. in Hellfeld's Beitr. zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen II, Nr. II.

**) Es ist wohl ein Druckfehler, daß in den „Untersuchungen" das Datum auf den 2. Septbr. 1834 gesetzt ist. Ein officieller Extract ist in einer S. gothaischen Deduction in der römhild-eisenbergischen Successionsstreitigkeit zu finden: Zuverlässige Reduction des — S. meiningischen ao. 1721 repräsentirten Status causae über die — S. coburg-eisenberg- und römhildischen Successionsdifferentien 1724. Beil. Nr. XIV.

***) Die hierher gehörige Stelle ist: „Allermaßen auch zum XIV. unter währenden Tractaten wohlgemeinte Erinnerung geschehen, daß wegen künftiger coburg- und eisenachischer Succession — allerhand gefährliche Distractiones zu besorgen; — So ist — dieses Mittel — in Vorschag kommen, daß unsers Herz. Johann Philipps — s. altenburgische Linie an den coburg- und eisenachischen Fürstenthümern auf begebenden Fall — zwei Sechstheile, unser Herz. Wilhelm s. weimarische Linie aber vier Sechstheil — aus bewegenden Ursachen zu gewarten haben soll, bei welchem modo succedendi es auch verbleibet, wenn gleich ein oder mehr Häupter in unsern beiden Häusern, ehe und zuvor die coburg-eisenachische Succession sich eröffnet, — mit Tode abgehen würden."

auch beibehalten werden, wenngleich, wie sich in der Folge jedoch nicht zutrug, die Zahl der Theilnehmer in einer der beiden fürstlichen Linien vermindert werden sollte. Als nämlich Herzog Johann Ernst von Coburg-Eisenach am 23. Oct. 1638 mit Tode abging, waren in beiden Linien noch eben die Prinzen am Leben, welche den Vertrag von 1634 geschlossen hatten; und da die Lande für die sämmtlichen Erben sogleich in Besitz genommen wurden, so konnte es die Theilungsprincipien unter den beiden Linien nicht ändern, daß nach dem Anfall, aber vor der wirklichen Theilung im J. 1640 noch H. Johann Philipp in der altenburgischen Linie (1. April 1639) und H. Bernhard in der weimarischen Linie (8. Jul. 1639) unbeerbt mit Tode abgegangen waren. Denn ihr Antheil wäre doch ihren Brüdern zugefallen.

In diesem Successionsfalle ist nun die Gradualerbfolge so offenbar und bestimmt zur Anwendung gebracht worden, daß es wirklich unbegreiflich ist, wie in der Schrift Nr. 3 (Untersuchungen u. s. w.) ein so durchaus vergeblicher und unnützer Versuch gemacht werden konnte (S. 92 fg.), diese Thatsache zu bestreiten. Auch wo es zunächst darauf abgesehen ist, nicht bloß eine wissenschaftliche Wahrheit zu entwickeln, sondern Rechte zu vertheidigen, kann es keinen wahren Vortheil gewähren, mit bloßen Scheingründen gegen eine unleugbare Wahrheit zu fechten.

Wäre in diesem Successionsfalle nur ein Gedanke an die Linealfolge gewesen, so würden die coburgischen Lande nur in zwei Theile zu theilen gewesen seyn; daß man sie aber nach Köpfen in sechs theilte, kann durchaus nur durch das Gradualsystem erklärt werden. Es waren sechs Erben von gleicher Nähe des Grades vorhanden, und darnach wurden die Antheile bestimmt. Daß durch eine besondere Verabredung ausmacht wurde, dieses Verhältniß von $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ zwischen beiden Linien auch dann beizubehalten, wenn sich die Zahl der Häupter in einer oder beiden Linien verändern sollte, ist keine Abänderung jenes Grundsatzes, eben weil sie auf einen besondern Vertrag gegründet war, und würde vollkommen überflüssig gewesen seyn, wenn eine Linealsuccession hätte als Norm anerkannt werden sollen.

Gegen diese Thatsache werden von dem Verf. der „Untersuchungen" drei Gründe vorgetragen, welchen sich leicht andere entgegenstellen lassen. Nämlich:

1. „die Veranlassung dazu, der jüngern weimarischen Linie eine doppelte und der ältern altenburgischen nur eine einfache Erbportion auszusetzen, habe in der Theilung von 1603 gelegen." — Worin diese Veranlassung eigentlich gelegen habe, sagt der Verf. nicht; wahrscheinlich aber ist damit die Begünstigung gemeint, welche bei jener Theilung dem altenburgischen Loose, nach Be-

hauptung der weimarischen Räthe, widerfahren seyn sollte. Allein Herz. Johann der Stifter der weimarischen Linie hatte diese Loose, (freilich in der Voraussetzung, daß Weimar seinen Neffen bestimmt sey) gemacht, und den Klagen über die Verkürzung des weimarischen Looses begegneten seine Räthe damit, daß man ihm nur Weimar lassen möge, wie endlich wirklich geschah. Wäre nun eine Verkürzung eingestanden worden, wovon der Vertrag v. 1634 selbst nicht das geringste enthält, so würde man doch gewiß nicht eine so übermäßige Ausgleichung von einem Sechstheil des ganzen coburg-eisenachischen Landes nöthig gefunden und eben so wenig eine so bedenkliche Form erwählt haben.

2. „Außerdem sey die doppelte Erbportion der weimarischen Linie dadurch aufgewogen worden, daß der altenburgischen von der bevorstehenden Erbschaft die Hälfte des Amts Allstedt, die Stadt Pösneck und 15000 fl. in Gütern zum voraus bedungen wurde." — Aber der Vertrag von 1634 gibt selbst die Ursache dieses Präcipuums mit klaren und dürren Worten an. Bis dahin nämlich hatte man die größern Lehnschaften und Hoheitsrechte über *einige wichtige* fürstliche und gräfliche Besitzungen (die Grafen und Herren) nicht förmlich getheilt, sondern Weimar hatte sie als ein Annexum seines Erbtheils betrachtet und ausgeübt. *). Nunmehr aber schritt man zur Theilung und dabei blieb das Meiste und Wichtigste doch bei Weimar. Deshalb heißt es denn ganz einfach: „Hierüber und nachdem zum XV. wir Herzog Johann Philipps ꝛc. dafür gehalten, daß uns bei obiger Theilung der Grafen und Herren ein merkliches zurücke blieben, so haben wir Herzog Wilhelm — bewilligt, das in eventum obgehörter Succession unsern freundlich lieben Vettern Herz. Joh. Philippsen über den vorhin habenden Theil am Amte Allstedt, auch die andere Hälfte —— als ein praecipuum zur Ergötzlichkeit überlassen und abgetreten werden soll." Hierdurch verschwindet also dieser Grund von selbst.

*) Receß v. 1634 p. II. „Als auch zum II. unter beiden fürstl. Häusern nicht geringe Mißhelligkeiten daher entstanden, indem wir Herz. Johann Philipps die landesfürstliche Hoheit über Grafen und Herren jederzeit vor gemein und ungetheilet, wir Herz. Wilhelm aber itzt gemeldte Grafen und Herren vor unsere der weimarischen Portion zugeschlagene unmittelbare Landsassen gehalten, woraus bei unsern beederseits Canzleien große Zerrüttung, Confusion und Unrichtigkeit in Lehn- und Gerichtssachen erfolget: so ist es dieses Puncts halber dahin vermittelt, daß Uns Herz. Johann Philippsen über Rudelstadt, Schwarzburg, Könitz, Blankenburg, Leutenberg, Ehrenstein, Schauenforst — Gräfenthal und Remda — Uns Herzog Wilhelmen aber über Arnstadt, Kefernburg, Amt Gehren, Blankenhayn, Unter- und Ober-Kranichfeld, auch Mühlberg und Tanndorf die Superiorität und was derselben annex und nachfolglich gelassen werden soll" u. s. w.

3. „Die Theilung selbst im J. 1640, welche ganz in Gemäßheit des Vertrags von 1634 angelegt wurde, sey mit den Grundsätzen der Gradualsuccession unvereinbar. Es sey damals in der altenburgischen Linie nur ein, in der weimarischen noch drei Erben am Leben gewesen; hätte man also nach Köpfen theilen wollen, so würde Altenburg nur ¼, Weimar ¾ von dem coburgisch-eisenachischen Anfall haben erhalten müssen." Dies ist oben schon widerlegt; es waren bei dem Anfall der Erbschaft wirklich noch die sechs gleich nahen Agnaten in den zwei Linien am Leben, und es hätte also nach dem Gradualsystem gerade so, wie geschah, getheilt werden müssen, wenn auch nicht ein besonderer Vertrag im Mittel gelegen hätte, welcher, indem er von einem angenommenen Grundsatze eine Ausnahme festsetzte, nicht für eine Abänderung, sondern eher für eine Bestätigung gehalten werden mußte, daß die Theilungsart zwischen den beiden Linien die bedungene bleiben soll, wenn auch ein oder mehrere Häupter (eine unverkennbare Hinweisung auf die successio in capita) vor wirklicher Eröffnung der Succession mit Tode abgehen sollten.

Alles dieses erhält aber eine Bestätigung durch einen andern Vertrag, welchen die vier weimarischen Prinzen unmittelbar nachdem sie jenen Vertrag mit ihren altenburgischen Vettern am 2. März 1634 zu Eisenberg abgeschlossen hatten, unter sich zu Weimar am 23. desselben Monats aufrichteten. Es ist in der That zu verwundern, daß H. Zachariä von dieser so entscheidenden Urkunde gar keinen Gebrauch gemacht hat, obgleich Schöttgen (Inventar. diplom. 1634 Nr. 7.) u. Müller (sächs. Ann. S. 350.) darauf hinweisen und der Verf. von Nr. 1. (Kurze Nachrichten rc. S. 19) die einzige Schrift, worin dieser Vertrag abgedruckt ist, (die oben angeführte s. gothaische „Reduction des s. meiningischen status causae." 1724 f. Beil. XV.) in der Hand hatte. Erst in Nr. 4. (zweite Fortsetzung der kurzen Nachrichten) wird dieser wichtige Vertrag nebenher erwähnt. Er spricht seine Veranlassung und Absicht selbst am deutlichsten aus:

„Wir Wilhelm, Herzog zu Sachsen — und wir Albrecht, Ernst (der Stifter des herz. s. gothaischen Gesammthauses) und Bernhard, Gebrüdern, Herzoge zu Sachsen, bekennen hiermit und thun kund. Als wir uns erinnert, daß in den zwischen uns und unsern lieben Vettern altenburgischer Linie den 2. hujus zu Eisenberg, wegen der aus dem Abtheilungsvertrage herrührenden Differenzien aufgerichteten Vergleichen unter andern ausdrücklich versehen worden, es sollten uns an künftiger coburg-eisenachischer Succession zwei Drittheil oder vier Sechstheil zukommen, wenn gleich ein oder mehr Häupter in unsern beiden Häusern, ehe und bevor sich solche Succession eröffnete, nach Gottes Wille mit Tode

abgehen würden: So haben wir vor gut, nützlich und rathsam befunden, auch unter uns selbst diesfalls, zu Verhütung allerhand Disputats und Mißverstands gewisse Anstalt zu machen, wie es gehalten werden solle, wenn sich etwa mit einem unseres Mittels ein Todesfall — bei Lebzeiten des — Herrn Johann Ernst des ältern Herzogen zu Sachsen (Coburg-Eisenach) ereignen möchte; vereinbaren, verwilligen und vergleichen demnach uns kraft dieses sammt und sonders, uf gepflogene freundbrüderliche Unterredung und fürgehabten reifen Rath, daß hinführo uf solchen unverhofften Fall, da einer unter uns — durch den zeitlichen Tod abgefordert und einen oder mehr männliche Leibes-Lehnserben verlassen würde, dieselbe an dessen Hrn. Vaters Stelle treten und seine ganze Portion an obberührten zwei Drittheil an Land und Leuten im coburg- und eisenachischen Fürstenthum nichts weniger bekommen sollen, als dieselbe dero Hrn. Vater, wann er den Successionsfall selbst erlebet, gebüret hatte. Jedoch soll diese unsere sonderbare freundbrüderliche Vergleichung künftig auf andere dergleichen Fälle durchaus nicht gezogen werden."

Es ist gewiß kaum möglich, die Gradualfolge klärer und unumwundener anzuerkennen, als in diesem Vergleich der fürstlichen Brüder, wovon Wilhelm der Stammvater des großherzoglichen Hauses von Weimar, Ernst der Stifter des gothaischen Gesammthauses wurde, geschehen ist. Auch wurde sie bei dem ersten Falle, wo Seitenverwandten zur Succession kamen, nämlich bei dem Erlöschen des f. altenburgischen Hauses mit Herzog Friedrich Wilhelm III. (gest. 14. April 1672), wirklich beobachtet. Die damals lebenden Glieder des herz. s. ernestinischen Hauses standen in folgenden Verwandtschaftsverhältnissen mit dem verstorbenen Herzog:

Herzog Johann Wilhelm st. 1573.

H. Friedrich Wilhelm v. Altenburg st. 1602.			H. Johann v. Weimar st. 1605.
H. Friedrich Wilhelm II. st. 1669.	H. Wilhelm v. Weimar st. 1662.		H. Ernst v. Gotha, geb. 1601.
H. Friedrich Wilhelm III., geb. 1657, st. 1672.	H. Johann Ernst zu Weimar, geb. 1627.	H. Johann Georg zu Eisenach, geb. 1634.	H. Bernhard zu Jena, geb. 1638.

Nun suchten zwar die fürstlichen Brüder zu Weimar an dieser Erbschaft Theil zu nehmen und Besitz zu ergreifen: allein da ihr Oheim, Herzog Ernst von Gotha, um einen Grad näher mit dem letzten Herzoge von Altenburg verwandt war, so richteten sie nichts aus. Zwar trat ihnen Herzog Ernst einen kleinen Theil der ererbten Länder ab, aber nicht sowohl wegen der Schärfe des Rechts, als aus Rücksicht auf ihre Verwandtschaft, Einigkeit und Vertrauen, und ganz besonders darum, weil der Vater der weimarischen Herzöge, Herzog Wilhelm, an seinen jüngern Brüdern Vatersstelle vertreten habe, und in dem Theilungsrecesse vom 16. Mai 1672 (Lünigs R. A. P. Sp. B. V. S. 201) wurde Herzog Ernst als alleiniger Haupterbe anerkannt, dasjenige aber, was die fürstlichen Brüder von Weimar erhielten, nur für eine besondere Abtretung (durch Bausch und Bogen) erklärt.

Es ist unmöglich, diese Bedeutung des Vertrags vom 16. Mai 1672 zu bezweifeln, wenn man nicht den Worten desselben und dem ganzen Hergang der Sache die größte Gewalt anthun will. Die Vermuthung des Verfs. der „Untersuchungen", daß die weimarischen Herzöge ihrem Oheim so viel eingeräumt hätten, weil er damals eben Senior ihres Hauses gewesen sey und das damit damals noch verknüpfte Directorium geführt habe, wird wohl schwerlich einigen Beifall finden können. Die Rechte dieses Directorii waren gar nicht von der Art, daß sie einen solchen Vorzug hätten begründen können, und die weimarischen Herzöge hätten um so weniger Ursache gehabt, deshalb etwas aufzuopfern, als ihr Oheim bereits ein Herr von 71 Jahren, sie selbst aber alle drei an Jahren älter waren, als H. Ernsts damaliger ältester Prinz (Friedrich I. geb. 1646), und sie also Hoffnung hatten, in wenigen Jahren selbst das Senium und Directorium in ihr Haus gelangen und bis zum Abgang des jüngsten Bruders darin verharren zu sehen. Es ist sehr gewagt, bei solchen Gelegenheiten entweder die Schuld auf die Unwissenheit der damaligen Räthe zu schieben, wie der geh. Rath Röder (Archäologie der Lehnsverfassung) thut, oder gar sich eine solche Sprache zu erlauben, wie in den „staatsrechtlichen Erörterungen" (Nr. 6. S. 4.) geschehen ist. Wenn einmal, wie wohl nicht zu zweifeln ist, die Gradualerbfolge damals im sächsischen Hause als Familienrecht anerkannt war, so hatte H. Ernst bei seinen ausschließlichen Ansprüchen das vollkommenste Recht, und die Räthe verdienen die Vorwürfe nicht, womit eine spätere, nicht immer klügere Zeit oft so freigebig gegen sie ist.

Als Herzog Friedrich Wilhelm III. von Altenburg am 14. April 1672 gestorben war, eilten, wie schon erwähnt wurde, beide Theile, Besitz von der reichen Erbschaft zu ergreifen, und es schien

sich zu bedenklichen Weiterungen anzulassen. Deshalb griffen auch die entfernteren Agnaten, Kurf. Johann Georg von Sachsen und Herzog Moritz von Sachsen-Zeiz, Schwager der weimarischen Herzöge, vermittelnd ein; Herzog Ernst gab seinem ältesten Prinzen Friedrich Vollmacht; von den weimarischen Fürsten erschienen die zwei jüngern, H. Johann Georg und H. Bernhard, und so ward schon am 6. Mai, also in 14 Tagen der Abfindungsvertrag geschlossen. Von Seiten des Herz. Moritz war einer der berühmtesten und angesehensten Staatsmänner, der zeizische Kammerpräsident V. L. von Seckendorf dabei gebraucht worden. Neben dem Hauptvertrage wurde zwischen den Parteien auch noch ein besonderer Vertrag an demselben Tage unterzeichnet, welcher im Grunde nur eine Erneuerung des oben erwähnten Recesses vom 23. März 1632 ist, ein gegenseitiger Revers, daß auch diese hier gemachte Ausnahme das bisherige Gradualsystem der Erbfolge für die Zukunft nicht aufheben solle. Es wird darin „verglichen, festgesetzt und verordnet, daß — auch die successiones in linea collaterali außer dem Fall concurrirender Brüder und Bruderskinder, nach Ausweis der Erbverbrüderung und kaiserlichen gemeinen Rechte, in allen Fällen nach Nähe des Gradus und Sippzahl geschehen und fallen, und darwider von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tendiret noch vorgenommen werden, noch von einigem Richter, Freunde und Verwandten dem dagegen Handelnden einiger Beifall, Vorschub oder Hülfe in oder außer Rechtens gegeben oder gethan werden solle.“ (Abgedr. in Nr. 4. S. 197.)

Der Hauptvertrag war in Altenburg am 6. Mai nur in den Grundzügen entworfen, „punctiret und von denen anwesenden resp. fürstlichen Gewalthabern und Principalen unterschrieben, sodann aber (unterm 16. Mai) in einen ausführlichen Receß extendiret und begriffen worden“ (Worte des Recesses v. 16. Mai). Ob in diesem auch der Nebenreceß vom 6. Mai (der Präliminarreceß ist der erste Entwurf des Hauptvertrages) mit aufgenommen worden ist, wiewohl er in einigen Abschriften (auch dem Abdruck bei Lünigs R. A.) fehlt *), und ob er also mit zur kaiserlichen Confirmation vorgelegt worden ist, scheint nicht ausgemacht zu seyn (staatsrechtliche Erörterungen S. 13); es ist jedoch auch die förmliche Confirmation des Hauptvertrages zwar beim Reichshofrathe beschlossen, aber vermuthlich nicht wirklich ausgefertigt worden. Man wird indessen schwerlich diese kaiserliche Bestätigung für eine Bedingung der Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit eines fürstlichen Hausvertrages erklären mögen.

*) Der Verf. der „Untersuchungen“, versichert S. 121, daß der Nebenreceß auch im Original-Exemplare des geheimen Archivs zu Gotha fehle.

Bis zu diesem Zeitpuncte war es unbedenklich, positiv zu seyn und von der Gradual-Erbfolge zu sagen, daß sie vom 16. Jahrhunderte an das herrschende und anerkannte Familienrecht des ernestinischen Stammes des sächsischen Gesammthauses gewesen sey. Darüber herrschte auch unter Geschäftsmännern und Räthen wohl kaum ein Zweifel; und selbst diejenigen Staatsschriften der spätern Zeit, welche behaupteten, daß durch die neuern Verträge im herzogl. s. gothaischen Gesammthause (unter den Söhnen und Nachkommen Herzog Ernst's) die Linealfolge eingeführt worden sey, gingen doch davon aus, daß vorher und bis zu den Theilungen von 1680, wovon nachher die Rede seyn wird, die Gradual-Erbfolge im ernestinischen Zweige des Hauses Sachsen hergebracht gewesen sey. Der Verf der „Untersuchungen" führt S. 168 ein herzogl. s. gothaisches Rescript von 1756 an, worin gesagt wird, daß durch die Theilung von 1680 „eo ipso die successio secundum proximitatem gradus aufgehoben worden sey", welche also doch bis dahin gegolten haben muß. Herz. Franz Josias von Coburg und Anton Ulrich von Meiningen stritten damals lange Zeit mit vereinten Kräften für die Gradualfolge, welche ihnen beiden und besonders dem ersten freilich damals die vortheilhafte Aussicht gewährte, daß zu erwartende Anfälle nur unter drei Stämme mit Ausschluß der gothaischen Linie zu vertheilen seyn würden: denn um jene Zeit (1748—1753) stand das Verwandtschaftsverhältniß also:

Herzog Johann v. Weimar.

H. Wilhelm v. Weimar.	H. Ernst v. Gotha.			
H. Johann Ernst I.	H. Friedrich I. von Gotha.	H. Bernhard von Meiningen.	H. Ernst von Hildburghausen.	H. Johann Ernst von Coburg.
H. Johann Ernst II.	H. Friedrich II., st. 1632.	H. Anton Ulrich, geb. 1687 (zwar vermählt, aber unstandesmäßig, bis 1750. Der erste Prinz aus zweiter Ehe ist geb. 1754) st. 1763.	H. Ernst Friedrich I. — H. Joseph Friedrich, geb. 1702.	H. Franz Josias, geb. 1697.
H. Ernst August st. 1748.	H. Friedrich III. geb. 1699. (mehre Brüder und zwei Prinzen.)		H. Ernst Friedrich II. st. 1745.	
H. Ernst August Constantin, geb. 1737 (lange der einzige seines Hauses).			H. Ernst Friedrich Carl, geb. 1727.	

Wenn sich also irgend ein Anfall in dem Hause Sachsen ereignet hätte, so würden die Herzöge Anton Ulrich, Franz Josias und der Prinz Joseph Friedrich von Hildburghausen dem Grade nach alle übrigen ausgeschlossen habe. Daher ward in der Primogenitur-Ordnung des Herzogs Franz Josias von Coburg vom 2. Nov. 1746 ausdrücklich gesagt, daß dieselbe den Successionsrechten der Nachgebornen, wozu sie vermöge des Gradualsystems gelangen möchten, nicht nachtheilig seyn sollte. Es liegt ein Manuscript vor uns: Grundriß eines Staatsrechts des hohen Kur- und fürstlichen Hauses Sachsen, von dem 1784 verstorbenen geheimen Rath und Kanzler Schmid zu Weimar (vorher Regierungsrath zu Coburg, dann eine Zeit lang Professor der Rechte zu Jena) vollständig ausgearbeitet. Darin sagt er §. 192 über die allgemeinen Grundsätze bei Landestheilungen: Nr. 5. „Man hat zur Zeit, außer dem Fall, wenn des Verstorbenen Brüder und Bruderskinder, wie bei dem coburg-römhild-eisenbergischen Anfalle, concurriret haben, successionem gradualem und nicht linealem statuirt, wovon der altenburgische Anfall das letzte Beispiel abgegeben hat;" 6: „Bevor weil. des Herrn Herzogs Anton Ulrich Durchl. ebenbürtige Prinzen hatte, hat man in verschiedenen Conferenzen der übrigen fürstl. s. gothaischen Linien, und noch zum Anfange des J. 1758 (damals waren in Meiningen schon zwei ebenbürtige Prinzen vorhanden) mit Concurrenz der s. meiningischen Linie zu Römhild bei einem sich vorgebildeten Anfalle (H. Ernst August Constantin von Weimar war eben gestorben mit Hinterlassung eines einzigen Prinzen und einer schwangern Gemahlin) auf die Einführung der Linealsuccession Bedacht genommen, man hat aber, ob es gleich zu Abhelfung künftiger Weiterungen zu wünschen wäre, darüber noch nicht conveniren können."

Bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts stand also, wie es scheint, die Gradualsuccession im herzogl. s. gothaischen Gesammthause ziemlich fest. Allein nach jener Zeit sind zwei Ereignisse eingetreten, wodurch die Linealsuccession theils stillschweigend eingeführt, theils ausdrücklich anerkannt worden seyn soll. Das erste ist die Theilung der gothaischen Lande unter den Söhnen Herzogs Ernst des Frommen (gest. 1675), nebst den darüber geschlossenen zahlreichen Verträgen; das zweite sind die Conferenzen zu Römhild im J. 1791 und die daselbst getroffenen Verabredungen. Hier wird die Sache etwas schwieriger und wir müssen uns, ohne uns eine entscheidende Behauptung anzumaßen, damit begnügen, die von beiden Seiten vorgetragenen Gründe zu betrachten.

I. Herz. Ernst von Gotha ging, wie bereits mehre seiner Vorfahren von dem Hauptgrundsatze aus, daß seine Söhne alle

ein gleiches Recht an den väterlichen Landen hätten; allein er fand es auch nöthiger als jene, weil er sieben Prinzen hatte, zu gleicher Zeit dafür zu sorgen, daß nicht immer fortgehende Theilungen seinen Nachkommen zuletzt von ihrem Fürstenstande den bloßen Namen übrig ließen. Indem er also in seinem Testamente (schon im J. 1654 errichtet) und nachher in seiner sogenannten Regimentsordnung vom J. 1672 das gleiche Erbrecht seiner sämmtlichen Prinzen anerkannte, suchte er eine gemeinschaftliche Regierung unter ihnen aufzustellen, deren Haupt der jedesmalige älteste, den natürlichen Jahren nach, seiner sämmtlichen Nachkommen seyn sollte, und welche auch den Nachgebornen dadurch annehmlicher gemacht werden sollte, daß ihnen gewisse Aemter zur Verwaltung, Schlösser zur Residenz und besondere Hofhaltungen eingeräumt werden sollten, wobei auch jeder von ihnen die Hoffnung haben konnte, einst selbst als Senior an die Spitze der Regierung zu kommen.

Doch diese Einrichtung war viel zu künstlich, die Veranlassung zu Zwistigkeiten zu groß und der Wunsch einer selbständigen Verwaltung ihres Länderantheils viel zu natürlich, als daß jene Regimentsverfassung hätte von Dauer seyn können. Nach fünf Jahren schon kam es zur förmlichen Theilung, und die väterlichen Einrichtungen dienten dabei nur zu einer desto größern Verwicklung der Sache und legten die Keime zu so vielfachen und verworrenen Streitigkeiten, daß noch jetzt der deutsche Bundestag um seine verfassungsmäßige Einwirkung angegangen worden ist. Eine Geschichte der ersten Haupttheilung von 1680 der fernern Theilungen über die Länder der ausgestorbenen Linien Coburg, Römhild und Eisenberg und der dabei vorgefallenen Streitigkeiten s. in Arndts Archiv der sächs. Geschichte I, 1—234. Sie geht bis ins J. 1737. Das erste Resultat war der Theilungsvertrag vom 24. Febr. 1680 des H. Friedrich von Gotha mit seinen vier jüngern Herrn Brüdern.

Dieser ist ebenfalls im Ganzen auf die beiden leitenden Grundsätze 1) des gleichen Erbrechts aller fürstlichen Brüder, und 2) einer Beschränkung desselben durch das nothwendige Zusammenhalten der Regierung gebaut. Allein, was früherhin dem ältesten Bruder für seine Person, weil und solange er nach den natürlichen Jahren der älteste war, zugestanden hatte, wird nunmehr in diesem Erbvertrage seiner Linie, als der ältesten, eingeräumt. Die fürstlichen Brüder haben sich §. III. resolviret — „durch einen Erbvergleich mit dero ältesten Hrn. Bruders Durchl. sich überhaupt dahin zu setzen, daß selbige des gesammten fürstl. Hauses onera — pro rata dieser vier Siebentheile (der Erbantheile der jüngern vier Brüder) mit übernehmen und behalten,

dabei aber auch Ihro und Ihren fürstlichen Descendenten am Regiment einige besondere Emolumenten und zugleich eine gewisse landesfürstliche Präeminenz nebst andern zu des ganzen Hauses Autorität gehörigen Regalien, jedoch daß sie die Herrn Brüder darin und bei ihrem Reichsfürstenstand überall mit zu vertreten schuldig — erblich überlassen, hingegen Ihnen, den vier jüngern Herren Brüdern nächst einem erklecklichen Nachschuß über die bereits innen habende Aemter diejenige fürstliche Hoheit, jura und Gerechtigkeiten wirklich angewiesen werden sollten, welche Sr. Hoh. Herz. Friedrichs Durchl. dem gemeinen Wohl zum Besten, nicht besonders vorbehalten worden."

Hierauf werden nun den fürstlichen jüngern Brüdern (von denen die Linien Hildburghausen und Coburg bekanntlich abstammen) — „anstatt der einem jeglichen derselben an gesammten Landen cum omni jure sonsten pro indiviso zugestandenen Septima gewisse Aemter, Städte und Güter für sich und ihre Nachkommen zu ihrer Erbportion mit Vorbehalt der gesammten Hand zu allen Zeiten erb- eigenthümlich und unwiderruflich angewiesen. Dabei aber folgendes hinzugefügt: „der künftigen Erbfälle halben haben XV. der vier jüngern Herrn Brüder fürstl. Durchl. sich dahin — erkläret und verbindlich gemacht, weil bei jetzigem Erbvergleich des ältesten Herrn Bruders Erbportion nicht dergestalt ansehnlich überbleiben kann, — daß dannenhero auf den Fall, da einer oder der andere von denen sämmtlichen sechs fürstlichen Gebrüdern — ohne fürstl. Mannserben Todes verfahren sollte, Sr. Herz. Friedrichs Durchl. oder deren Posterität — bei jedem Fall an demjenigen, was Ihro und diesen vier jüngern Herrn Brüdern oder deren überlebenden und Ihren fürstlichen Erben an Erbschaft und Anfall zukommt und gebühret, eine portio virilis zum praecipuo gegönnet, solchem nach bei jeden Theilungen eine Portion mehr als der fürstl. Interessenten Anzahl oder mit der Zeit der Stämme sind gemachet oder gesetzet, sodann Hrn. Herz. Friedrichen zwei Theile, denen jüngern Vieren, oder — Dreien, oder weniger überlebenden Herrn Brüdern aber jedwedem ein Theil gefolget und überlassen werden soll."

Den letzten Punct hat Herz. Albrecht von Coburg in seinem Hauptvergleiche mit Herz. Friedrich vom 24. Sept. 1681 so wenig wie Herz. Bernhard v. Meiningen in dem seinigen (vom 8. Jun. 1681) mit angenommen, sondern beide haben sich in diesen beiden Verträgen ihren vollen Erbantheil an künftigen Successionsfällen vorbehalten, so daß sogar Herzog Friedrich, wenn er ein solches praecipuum erhalten haben sollte und ein zweiter Erbanfall sich ereignete, solches zu Gunsten der beiden ältern Brü-

der, der Herzöge Albrecht und Bernhard, wieder erstatten sollte, damit der Ländernachlaß, nicht wie er wirklich war, sondern wie er bei gleicher Theilung geworden wäre, zur Theilung gebracht werden könne. Mit diesem Vorbehalt erkannten sie nun auch den Vertrag vom 24. Febr. 1680 an; die hierüber geschlossenen Verträge wurden nicht nur von dem Reichsoberhaupt bestätigt, sondern in der Folge von dem Reichshofrathe nachdrücklich aufrecht gehalten und unter allen noch lange fortgesetzten Streitigkeiten sind sie doch stets die Grundlage des Familien-Staatsrechts des herzogl. Gesammthauses Gotha geblieben *).

Betrachtet man nun diesen Hergang der Sache genauer, so scheint es freilich, daß sich mit der in jenen Verträgen aufgestellten Norm das System der Gradualerbfolge schlechterdings nicht vereinigen lasse. Man stellte die Theilung des ganzen Nachlasses in sieben Theile als Regel auf, nahm aber von diesen sieben Theilen nicht nur von Anfang an den größten Theil, sowohl der Einkünfte und des Landes, als auch der zu regierenden Leute hinweg, um die erstgeborne Linie in den Stand zu setzen, die fürstliche Würde, das Ansehen des ganzen Hauses und die Obliegenheiten gegen das deutsche Reich desto besser zu behaupten; sondern man verglich sich auch dahin, daß, wenn künftig eine Linie abginge, allemal wieder ein Theil mehr als Stämme gemacht werden, jeder Stamm einen, Gotha aber zwei Theile, erhalten solle. Dazu verpflichteten sich freilich nur die vier jüngern Brüder, aber auch die beiden nachältesten konnten den Vortheil, welchen sie sich dabei vorbehielten (nicht nur selbst jenes praecipuum Gothanum nicht abzugeben, sondern das von andern abgegebene, wenn eine solche Linie selbst erlöschen würde, von Gotha zurück zu verlangen) nicht anders erhalten, als indem überall nach Stämmen succedirt wurde. Es hätte alsdann nicht ausgemacht werden können, daß allemal eine Portion mehr als „der fürstlichen In-

*) Die Reichshofraths-Sentenz vom 25. April 1714, welche durch das Revisions-Urtheil von 1725 bestätigt worden ist, enthielt zuvörderst eine nochmalige Bestätigung der frühern Vergleiche, besonders auch der vom 24. April 1680, 8. Juni und 24. Sept. 1681 und fügte hinzu: „mithin dieselbe in allen bei diesem fürstlichen Gesammthaus vorkommenden Regierungs-, Successions- und andern dahin gehörigen Geschäften zu einer immerwährenden Richtschnur und Statuto domestico gesetzet, auch allerseits fürstl. Interessenten zu deren unverbrüchlichen Festhaltung hiermit bei Vermeidung der bereits gesetzten kaiserlichen Strafe von 100 Mark löthigen Goldes ernstlich angewiesen (werden).“ Die nachherigen langjährigen Streitigkeiten betrafen nur die Vollziehung, nicht die Verbindlichkeit dieser Theilungsverträge an sich.

tereſſenten Anzahl oder mit der Zeit Stämme ſeyen", gemacht werden ſolle: denn bei dem Gradualſyſtem würde auf die Zahl der Stämme gar nichts angekommen ſeyn, und es würde überhaupt erſt von den Umſtänden abgehangen haben, ob Gotha überhaupt ein Erbrecht gehabt habe. Und was die mit den beiden nachälteſten Brüdern Herzog Albrecht und Herz. Bernhard ausgemachte Erſtattung dieſes praecipui Gothani betrifft, ſo würden bei Vorausſetzung des Gradualſyſtems dieſe Stellen ihres Haupterbvergleichs mit S. Gotha (§. XIX. des Vertrags mit Herz. Albrecht vom 24. Sept. 1681 und §. XXI. des Vertrags vom 8. Juni 1681 mil Herz. Bernhard) ganz anders abgefaßt worden ſeyn. Statt unbedingt bei dem Abgange eines der fürſtlichen Brüder ihnen oder ihren Deſcendenten eine völlige Erbportion zuzuſichern und ihnen ſogar die Erſtattung eines ſchon in Beſitz genommenen praecipui zu verſprechen, würde alles dies nur auf den Fall haben geſchehen können, wenn Herz. Albrecht, oder Bernhard, oder ihre fürſtlichen Nachkommen vermöge der Nähe des Grades allein oder mit andern zur Erbſchaft berufen geweſen wären.

In Anſehung der vier jüngern Linien des gothaiſchen Geſammthauſes wird dies noch deutlicher durch den Vorbehalt, welchen ſie im §. XXII. ihres Hauptvergleiches vom 24. Februar 1680 ſich auf den Fall bedungen haben, wenn das herz. gothaiſche Specialhaus ausſterben ſollte. Dann wollen ſie an dieſen Erbvergleich und alles, was ſie dem älteſten Bruder und ſeiner Linie an Emolumenten, Juribus und Präcipuen zugeſtanden haben, durchaus nicht gebunden, ſondern es ſoll alles mit dem Fall ipso jure erloſchen, aufgehoben und von keinen weitern Kräften ſeyn; alle Vortheile der älteſten Linie ſollen auf die vier jüngern Herrn Brüder „und deren Stämme" pro rata zurückfallen; beſonders aber ſollen ſie dasjenige, was etwa Herzog Friedrich von einem Erbanfalle als ein praecipuum (in Gemäßheit des §. XV.) bekommen haben würde, „als das heimgefallene Ihrige" zum voraus wiederhaben und behalten.

Wäre dieſer Vorbehalt, dieſe ausdrückliche Beſchränkung auf die Linie des Herzogs Friedrich von Sachſen-Gotha nicht ſo beſtimmt ausgeſprochen worden, ſo würde man in die Verſuchung gerathen können, in dem Erbvertrage vom 24. Februar 1680 ein wirkliches Syſtem einer Hausverfaſſung zu ſuchen, welches nur wenig von demjenigen abgewichen ſeyn würde, das der Stammvater des ganzen Hauſes, Herzog Ernſt der Fromme, in ſeinem Teſtamente vor Augen hatte. Was er nicht thun konnte, weil er das natürlich gleiche Erbrecht aller ſeiner Söhne zu ſehr ehrte, hätte dann die Klugheit und der Gemeingeiſt der fürſtlichen Brü-

der vollbracht, indem sie dem ältesten Bruder und seinem Stamme zur Aufrechthaltung der Würde des Gesammthauses den größten Theil des Landes und mehre vorzügliche Gerechtsame überlassen und sich mit einer Theilung begnügt hätten, welche ihnen wenig mehr als sogenannte Paragien gewährte. Die der ältesten Linie zugestandenen Vorrechte wären bei dem Erlöschen derselben von selbst auf die zweite, und so immer weiter auf die nunmehrige älteste übergegangen. Es wäre eine vertragsmäßig eingeführte Primogenitur der Linien gewesen. Allein daß dies nicht im Plane der hohen Contrahenten lag, spricht sich in jenem Vorbehalt unumwunden aus.

Allein ebenderselbe bringt doch noch eine kleine Ungewißheit in die Sache. Daß zwischen den vier jüngern Herzögen und der ältesten Linie die Linealsuccession als Regel aufgestellt worden ist, daß selbst die beiden älteren Herrn Brüder (jetzt das Specialhaus Sachsen-Coburg-Meiningen) solche mit Gotha anerkannt haben, wird vielleicht den meisten ziemlich ausgemacht erscheinen *). (Zachariä hat diesen Punct ganz mit Stillschweigen übergangen.) Zwischen S. Meiningen hingegen auf der einen und den jüngern Linien S. Hildburghausen und S. Coburg

*) In Ansehung des Herzogs Bernhard von Meiningen ist hierbei der Vertrag zwischen ihm und Herzog Friedrich von Gotha vom 27. Juni 1687 noch zu bemerken. Darin wird §. VII. folgendes verabredet: „daß es VII. dabei sein unabänderliches Bewenden behalten solle, daß bei ereigneten fürstbrüderlichen An- und Zufällen, derer compaciscirenden Herrn Brüder fürstl. Sohne per repraesentationem mit dem überlebenden Herrn Bruder in stirpes zur Succession ohngehindert und ohne einigen Widerspruch admittiret und zugelassen werden; hergegen aber zu Vorkommung aller bei solchen Successionsfällen besorglichen Streitigkeiten Herr Herzog Bernhard Durchl. hiermit und kraft dieses das in ihrem Hauptreceß vom 8. Jun. 1681 §. XXI. bedungene pactum wegen Ergänzung der brüderlichen Portionen fallen lassen und sich dessen begeben; hergegen mit dem quanto, welches ein jeder Herr Bruder als seine Erbportion — besitzet — vor sich und ihre fürstl. Successores vergnügt seyn und ihre sobann zukommende ratam davon — willig annehmen; ingleichen die Hrn. Herz. Friedrichs Durchl. in dem mit den vier jüngern Herrn Brüdern am 24. Febr. 1680 geschlossenen Receß §. XV. zum praecipuo bedungene portionem virilem nichts minder allewege überlassen und zugestehen wollen.“ Es ist klar, daß hierin, indem das Repräsentationsrecht der Bruderssöhne besonders bedungen wird, eine Hinweisung auf ein bisheriges verschiedenes Recht (das Gradualsystem) gefunden werden kann; dagegen scheint denn freilich in dem unumwundenen Annehmen des §. XV. des Recesses vom 24. Febr. 1680 auch eine Anerkennung der Lineal-Erbfolgeordnung zu liegen, wie sie als Bedingung jener Verabredungen nothwendig ist. Ob aber daraus eine allgemeine Einführung dieser Linealsuccession, nicht bloß im Verhältniß zu Gotha, zu schließen ist, lassen wir billig dahin gestellt seyn.

auf der andern Seite, existirt hierüber gar kein Vertrag. Wenn nun das Specialhaus S. Gotha ausstürbe, und hierdurch der ganze Vergleich vom 24. Februar 1680, wie kaum zu bezweifeln seyn dürfte, wieder aufgehoben, ipso facto erloschen wäre: wie könnte man demselben in Ansehung der Successionsordnung noch irgend eine Wirksamkeit beilegen? Diese wäre nur mit S. Gotha verabredet; wird diese Verabredung aufgehoben, so muß alles in den alten Stand zurückkehren? Wenn das Testament H. Ernst des Frommen nicht wieder aufleben soll, würde nicht dasjenige wieder eintreten müssen, was vorher im hohen sächsischen Hause als Recht anerkannt war! Wir müssen aber sowohl die bestimmtere Antwort auf diese Frage, als die Folgerungen aus der Antwort hier auf sich beruhen lassen. Es ist leicht möglich, daß sich in der großen Reihe von besondern Vergleichen und Erklärungen hierüber auch schon früher verbindende Aeußerungen finden.

II. Hierdurch bereitete sich aber nach und nach das zweite Ereigniß vor, welches die Linealsuccession in dem Gesammthause S. Gotha befestigt haben soll, nämlich die römhilder Verträge von 1791, welche hauptsächlich von dem Herzoge Georg von Meiningen in Gang gebracht wurden.

Unter den Nachkommen des Herzogs Ernst war bald in der Art eine sehr große Ungleichheit entstanden, daß die drei Enkel desselben, H. Anton Ulrich von Meiningen, Herz. Franz Josias von Coburg und besonders Herz. Joseph Friedrich von Hildburghausen die übrigen um geraume Zeit überlebten. Herz. Friedrich II. von Gotha war schon 1732 mit Tode abgegangen, die Herzöge von Meiningen und Coburg überlebten ihn um mehr als dreißig Jahre (st. 1763 und 1764); Herzog Joseph Friedrich starb erst 1787, als schon auch die meisten Urenkel Herz. Ernsts abgegangen waren. Es war nicht zu verwundern, daß jene drei Fürsten die Gradualerbfolge, welche ihren Speciallinien so vortheilhaft war, festzuhalten suchten, und daß bis dahin eine (erneuerte) förmliche Aufhebung derselben nicht zu erreichen war. Schon der Antrag auf eine solche schien selbst von der andern Seite Zweifel zu erregen; und da die Linealfolge doch auf alle Fälle nur im gothaischen Gesammthause durch die Verträge von 1680 und 1681 eingeführt war, um das Jahr 1758 aber ein Anfall außer diesem Gesammthause für wahrscheinlich gehalten wurde, so lag es in der Natur jener Verhältnisse, daß die oben erwähnten früheren Conferenzen zu Römhild vergeblich seyn mußten.

Nach dem Ableben Herzogs Joseph Friedrich von Hildburghausen (4. Jan. 1787) hatte sich jedoch die Scene wieder sehr

geändert. Damals lebten in drei Linien des gothaischen Hauses noch Urenkel Ernsts des Frommen: in Gotha der Oheim des regierenden Herzogs, Prinz Johann Adolph (st. 1799); in Meiningen Herzog Georg (st. 1803), in Coburg Herzog Ernst Friedrich (st. 1800) mit seinen Brüdern Christian Franz (st. 1807), und Friedrich Josias (st. 1815). Nur in Hildburghausen war der älteste Prinz des Hauses, der Oheim des regierenden Herzogs Prinz Friedrich Wilhelm Eugen, schon ein Ur-Ur-Enkel des Herzogs Ernst.

In dieser Lage der Sachen war es denn leichter, die Hausverfassung, so wie man wünschte, zu befestigen. Schon im Januar 1787 wurde zwischen Gotha und Coburg (wegen des damals mit großer Wahrscheinlichkeit erwarteten Anfalls der meiningischen Lande) ein Vertrag geschlossen, worin der in den Verträgen von 1680 schon festgestellte ordo succedendi in stirpes und das praecipuum Gothanum nochmals ausdrücklich anerkannt wurden, und zwar jene Erbfolgeordnung nunmehr als ganz allgemeines Familienrecht des gothaischen Gesammthauses. (Abgedruckt ist dieser Vertrag in den „Untersuchungen" S. 199.)

Bald nachher fingen die Bemühungen des Herzogs Georg von Meiningen an, deren mitwirkender, oder auch nächster Bewegungsgrund allerdings *) die Sorge für seine fürstliche Wittwe seyn konnte, dessen großen patriotischen Gesinnungen man aber wohl auch die höhere Absicht zutrauen darf, sein fürstliches Gesammthaus vor solchen verderblichen Zerrüttungen zu bewahren, als seit dem Tode Herzogs Ernst des Frommen ausgebrochen waren. Anfangs war S. Coburg-Saalfeld sehr abgeneigt, und die ersten Conferenzen in Römhild führten daher zu keinem allgemeinen Resultate. Allein die Gesinnungen änderten sich bald nachher, und so konnte am 29. Juni 1791 eine allgemeine Conferenz des sachsen-gothaischen Gesammthauses in Römhild eröffnet werden, deren Resultat der Receß vom 28. Jul. 1791 war, welcher in den „Untersuchungen" (S. 203) vollständig, nebst den sämmtlichen Ratificationsschreiben der vier Höfe abgedruckt ist.

In diesem Receß heißt es §. 6: „Nachdem a) die successio linealis in stirpes in Ansehung der in dem herzogl. s. gothaischen Gesammthause vorkommenden Collateral-Successionsfälle ohnehin schon verglichen, so behält es bei den abgeschlossenen Vergleichen, und insbesondere zwischen den herzogl. Häusern S.

*) Herzog Georg, geb. 1761, lebte 12 Jahre in einer kinderlosen Ehe, und erst 1794 wurde die älteste Prinzessin geboren, welcher 1801 der jetzt regierende Herzog folgte.

Gotha und Hildburghausen bei den Recessen vom 24. Febr. 1680, 16. Febr. 1683, 10. April 1702 und 6. Febr. 1745, insofern solche den herz. Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Coburg-Meiningen nicht präjudiciren; dann zwischen den herz. Häusern S. Gotha und S. Meiningen bei den Recessen vom 6. Juni 1681, 27. Juni 1687 und 30. Mai 1717, insoweit solche den herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Hildburghausen nicht präjudiciren; und zwischen den herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Gotha bei den Recessen vom 24. Febr. 1680, 6. Sept. 1717 und 23. Jan. 1787, insoweit solche den herzogl. Häusern S. Coburg-Meiningen und S. Hildburghausen nicht präjudiciren, sein unabänderliches Bewenden. Desgleichen haben sich zu Abwendung künftiger Successionsirrungen allerseitige fürstl. Herren Interessenten auch dahin vereinigt, daß von Dato an von dem f. gothaischen Gesammthaus bei den außer diesem herzoglichen Hause in der herz. s. weimar- und eisenachischen Linie oder in dem kurfürstl. sächs. Hause entstehenden Collateral-Successionsanfälle die successio linealis in stirpes angenommen und pro statuto domestico festgesetzt seyn und bleiben solle, und zwar dergestalt, daß von den jetzo in dem fürstl. s. gothaischen Gesammthause bestehenden vier Speciallinien, S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Coburg, hiervon eine jede zur Zeit des s. weimarischen oder kursächsischen Anfalles noch existirende Speciallinie außer den Kurlanden gleiche Erbratam unverkürzt erhalten solle."

Gegen diesen Receß ist nun vielerlei vorgetragen worden. Man scheint selbst über die erfolgten Ratificationen desselben zweifelhaft gewesen zu seyn; und es ist merkwürdig genug, daß ein Mann, welcher, wie der geheime Rath Röder zu Hildburghausen, sein ganzes Leben in dem Dienste eines Herzogs sächsischen Hauses zugebracht hatte, und wenige Jahre nach jenem Receß in das geheime Raths-Collegium zu Hildburghausen eingetreten war, im J. 1815 (Archäologie der Lehnsverfassung, Ahn. S. 35) sagen konnte: „Ich weiß auch nicht und zweifle, daß die Abrede (jener römhilder Receß) von den herzoglichen Höfen ist ratihabiret worden." Dies wird denn durch die „Untersuchungen" vollständig aufgeklärt, indem von S. 219 an die Ratificationsschreiben vollständig mitgetheilt werden. Das meiningische ist vom 24. Sept. 1791, das coburgische vom 7. Decemb. 1791, das gothaische und hildburghausische vom 24. Febr. 1792. Hierdurch wird auch die in der „Ersten Fortsetzung der kurzen Nachrichten" (Nr. 2. S. 19) gewagte Behauptung widerlegt, daß die coburgische Ratification mehre Jahre verzögert worden sey, bis die Wahrscheinlichkeit des Erlöschens der meiningischen Linie wie-

der geringer geworden wäre. Diese letzte Anschuldigung hat wirklich keinen rechten Sinn, außerdem daß sie nicht die schicklichste ist: denn je länger der letzte Urenkel Ernsts des Frommen (Prinz Friedrich Josias von Coburg) die übrigen überlebte, desto größer war das Opfer, welches Coburg durch Annahme der Linealsuccession brachte. Von 1803 bis 1815 stand das coburgische Haus bei jedem damals vorkommenden Anfalle um einen Grad näher als alle übrigen, so wie von 1764 bis 1787 das herz. Haus von Hildburghausen diesen Vortheil gehabt hatte. Dergleichen unrichtige Behauptungen sollten ganz besonders in Schriften vermieden werden, welche den Rechten einer erhabenen Partei gewidmet sind.

Den Anfang und Fortgang der römhilder Conferenzen stellt besonders die Schrift (Nr. 10) „Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen im herzogl. gothaischen Gesammthause u. s. w." mit einfacher Ruhe, Vollständigkeit und Genauigkeit dar, indem sie die Correspondenz- und Conferenz-Protocolle, soweit sie hierher gehören, vollständig mittheilt. Durch sie wird Zachariä's (Nr. 8. S. 32) gänzlich aus der Luft gegriffene Erzählung *) widerlegt, daß bei diesen römhilder Conferenzen Gotha und Hildburghausen (die beide gar keine Ursache dazu hatten) auf der Gradualsuccession bestanden, Coburg seine Abgeordneten nicht instruirt, Meiningen sich mehr leidend verhalten habe. Es wird vielmehr klar, daß Herzog Georg von Meiningen die Feststellung des Linealsystems, mit dem gleichen Theilungsrechte gleich naher Linien betrieben habe **), daß Gotha und Hildburghausen gleich zustimmten und auf Coburg seinen immer sehr ungewissen Vortheil (die Prinzen Christian Franz und Friedrich Josias waren doch schon 60 und 54 Jahr alt) endlich zum Opfer brachte, und daß man sich nicht etwa nur über eine nichtssagende, alles beim Alten lassende Fassung vereinbaren, sondern wirklich die Linealsuccession als Hausgrundgesetz annehmen, theils nur nochmals anerkennen, theils insoweit es nöthig war, neu einführen wollte.

---

*) Sie wird auch durch die Schrift Nr. 2. S. 15 gar nicht bestätigt, ob sich gleich darauf bezogen wird.

**) Die Wahrscheinlichkeit des meiningischen Anfalls war gar nicht die einzige Veranlassung der römhilder Conferenzen. Man dachte vielleicht mehr daran, daß in dem damaligen kurfürstlich sächsischen Hause noch kein Erbe geboren war, und suchte sich gemeinschaftlich gegen „die Ansprüche eines mitinteressirten fürstl. Hauses (Weimar) zu wappnen" (Actenmäßige Darstellung S. 82), welche auf ein Vorzugsrecht der erstgebornen Linien gebaut und schon bei den Wahlconferenzen in Frankfurt, 1790, zur Sprache gekommen waren.

Man ließ sich dabei freilich durch den Vortrag eines Conferenzdeputirten verleiten, welcher mit mehr gelehrtem Schein als gründlichem Eindringen die Linealsuccession schon als älteres Hausgesetz darstellte, sie als bereits verglichen anzunehmen; welches selbst nach den Recessen von 1680, 1681 und 1787, weil sie keine allgemeinen Verträge des Gesammthauses und auf die Dauer des herz. gothaischen Specialhauses bedingt waren, nicht über alle Zweifel erhaben ist. Man hätte vielmehr die Absicht der paciscirenden Höfe vollständiger und besser erfüllt, wenn man diesem Puncte des Recesses eine viel bestimmtere und entscheidendere Fassung gegeben hätte.

Uebrigens wollen wir uns bei diesem Puncte wiederum nicht anmaßen, ein bestimmtes Urtheil darüber auszusprechen, inwiefern noch andere Gründe gegen die rechtliche Verbindlichkeit des Recesses von 1791 und gegen die durch ihn vollendete Gültigkeit der Linealsuccession im herz. sächs. gothaischen Gesammthause vorhanden sind. Die Schrift Nr. 2 stellt mehre auf, deren Beurtheilung wir auf sich beruhen lassen, als: Herzog Georg von Meiningen habe den Rechten seiner damals noch ungebornen Nachkommen nichts vergeben, Hausverfassung und Lehnbriefe nicht abändern können; er habe selbst nicht geglaubt, daß ihm noch nach 9 Jahren werde ein Prinz geboren werden, und auf diesen nicht berücksichtigten Fall sey die Abrede des Recesses nicht auszudehnen; die Erbverbrüderten hätten zugezogen, die noch ungebornen Prinzen des Hauses durch Vormünder vertreten, die kaiserliche Confirmation ausgewirkt werden müssen u. s. w.

Fassen wir dagegen die Resultate unserer Untersuchungen zusammen, so glauben wir hinreichend dargethan zu haben, daß nicht immer ein und das nämliche Erbfolgesystem im meißnisch-sächsischen Fürstenhause als Recht gegolten, sondern daß I. vom Anfange der erblichen Fürstenwürde, wenigstens von 1403 an bis gegen das 16. Jahrhundert das Linealsystem das herrschende gewesen ist, und zwar zuerst noch mit einem Vorzugsrechte der ältern Linien, dann aber mit einem gleichen Erbrechte mehrer gleich naher Linien; daß II. vom Ende des 16. Jahrhunderts an (vielleicht allerdings mit auf Veranlassung, wenngleich durch irrige Erklärung des Restitutionsbriefs von 1552) das Gradualsystem unstreitiges Recht des Hauses geworden und als solches beobachtet worden ist; daß endlich III. wenigstens im sachsen-gothaischen Gesammthause und im Verhältniß der drei jüngern Linien zur älteren Speciallinie die Linealsuccession durch die Theilungsverträge von 1680 und 1681 vertragsmäßig und unter kaiserlicher Bestätigung wieder angenommen worden ist. Wir wollen aber dahin gestellt seyn lassen, inwiefern IV. der röm-

hilder Receß von 1791 solche als allgemeines, auch nach Abgang der herzogl. sachs. gothaischen Speciallinie noch fortdauerndes Familienrecht aufgestellt habe, oder inwiefern ein solcher Vertrag durch die in den Schriften Nr. 1, 2, 4 und 8 entwickelten Gründe wieder entkräftet werden könne.

Allein wir können nicht umhin, noch bei einigen andern Betrachtungen einen Augenblick zu verweilen, zu welchen die Schrift Nr. 7 „Zu dem Vertrage u. s. w." einige Andeutungen enthält. Dies sind die Rechte der Unterthanen und des deutschen Bundes bei den Theilungen der Länder überhaupt, und der Länder des sachs. gothaischen Hauses insbesondere. Auch Zachariä weist darauf hin.

Mit dem System der Gradualerbfolge hat diese Untheilbarkeit an sich nicht das geringste gemein; vielmehr ist das Princip der allgemeinen Theilbarkeit aller weltlichen Fürstenthümer und Grafschaften in Deutschland erst eine Folge davon gewesen, daß man die Verwandtschaft und Nähe des Grades als Rechtsgrund der Erbfolge anzusehen und diese nach Grundsätzen des Privatrechts zu behandeln anfing. Es können eben so wohl mehre wegen Nähe des Grades gleiche Ansprüche auf die Erbfolge machen, als gleich nahe Linien eine Theilung verlangen, und es muß sogar dem natürlichen Laufe der Dinge nach bei dem Gradualsystem öfter zur Theilung kommen, als bei dem Linealsysteme. (Denken wir uns die meiningische Linie jetzt um einen Grad entfernter, was ohne die zweite späte Vermählung Herz. Anton Ulrichs vermuthlich der Fall seyn würde, so würden bei der Linealsuccession nur drei, hingegen bei dem Gradualsystem fünf Theile zu machen seyn.) Daher sind freilich alle diese Gründe, welche beide Theile aus dem Wunsche des Herzogs Ernst, seine Länder und seine Familie zusammenzuhalten, oder aus den Vortheilen der Untheilbarkeit entnehmen, nur leere Declamation und betreffen nicht das Wesen der Sache, sondern nur einen besondern nur jetzt vorhandenen zufälligen Umstand. Dagegen ist die Untheilbarkeit der Staaten nur durch das Vorzugsrecht der Primogenitur (oder Secundo- Tertio-Genitur, kurz das Vorzugsrecht einer Linie oder eines Individuums, etwa des Seniorats oder Majorats) zu erreichen, wozu in der Verfassung des gothaischen Hauses nur die schwache oben bemerkte Spur vorhanden ist. Aber ebenfalls zufälligerweise ist in dem vorliegenden Falle der Vorzug der Nähe des Grades und der ältern Linie in der Person Sr. Durchl. des regierenden Herzogs Bernhard von Meiningen vereinigt.

Betrachtet man nun die Untheilbarkeit der deutschen Staaten von der historischen Seite, so läßt sich nicht verkennen,

daß dieselbe schon in der ursprünglichen Reichs- und Lehnsverfassung gegründet war, und dem Zwecke nach seyn mußte. Sie ist in Ansehung der Markgrafschaft Meißen, der Landgrafschaft Thüringen so gut als in Hinsicht auf das Herzogthum Sachsen auch lange beobachtet worden, indem man zwar theilte, aber doch diese Länder zusammenzuhalten suchte. Nach Ausbildung der Landeshoheit mußte die Politik der Reichsregierung freilich dahin gehen, die Theilungen möglichst zu begünstigen, weil sie das einzige Mittel waren, die Einheit der Reichsstaatsgewalt nach und nach wieder herzustellen; die alte verfassungsmäßige Untheilbarkeit wurde daher in der goldenen Bulle nur für die Kurfürstenthümer, kleine Reste der alten Herzogthümer, aufrecht gehalten. Allein nun fingen die fürstlichen Häuser selbst an einzusehen, daß ihnen die Untheilbarkeit durchaus unentbehrlich sey, wenn sie nicht nach und nach bloß in die Classe der Gutsherrn zurückfallen wollten, und vom 16. Jahrhundert an ist auch in dem herzoglich-sächsischen Gesammthause das Bemühen sehr sichtbar, die Untheilbarkeit, welche man nicht durch gänzliche Ausschließung der jüngern Söhne von der Regierungsfolge (die man als Enterbung nach den Grundsätzen des Privatrechts betrachtete) erreichen konnte, durch allerlei andere Einrichtungen, gemeinschaftliche Regierung und Directorium des Seniors, wenigstens bis auf einen gewissen Grad zu behaupten. Erst zu Ende des 17. Jahrhunderts entschlossen sich die herzogl. sächsischen Häuser zu Einführung der Primogenitur, Gotha 1688, Hildburghausen 1710, Coburg 1746, und endlich Meiningen (eine frühere Primogeniturordnung ging nur die ausgestorbene Linie des Herzogs Ernst Ludwig an) 1800, confirmirt vom Kaiser 1802 und man kann also wohl sagen, daß die Tendenz des Territorial-Staatsrechts schon unter der Reichsverfassung auf das Zusammenhalten der Länder gerichtet gewesen sey.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches sind aber die deutschen Länder, welche ihre Selbstständigkeit behielten, zu unabhängigen, durchaus für sich bestehenden Staaten geworden, und diese Veränderung kann auch für die Erbfolgeordnung in denselben nicht gleichgültig seyn. Denn obgleich die Meinung, welche von einigen, so zu sagen, im ersten Rausche der geträumten neuen Herrlichkeit, aufgestellt wurde, daß nun alle alten Rechtsverhältnisse ihre Kraft verloren hätten und dem Gutbefinden der neuen Staatsregierungen hingegeben seyen, nach und nach wieder in die verdiente Vergessenheit verschwindet, und vielmehr die fortdauernde rechtliche Gültigkeit der alten Rechtsquellen immer allgemeiner anerkannt wird: so wird doch eben durch diese fortdauernde Gültigkeit eine mit der factischen Veränderung der

äußern Verhältnisse parallel gehende Veränderung der innern hervorgebracht.

Erstlich folgt aus der Idee des selbstständigen Staats schon dessen Untheilbarkeit von selbst: denn durch diese Idee wird nicht nur alles ausgeschlossen, was auf ein patrimoniales Erbrecht hinführen kann, kraft dessen mehre Söhne oder Seitenverwandte des letzten Regenten sich in die Herrschaft als ihr Eigenthum theilen könnten; sondern das Princip der Theilungen, welches in sich selbst keine Gränze hat, würde mit einer Auflösung des Staates in eine größere oder kleinere Zahl kleiner Herrschaften endigen müssen. Die Integrität des Staatsgebiets gehört wesentlich zu dem Fortbestehen einer Verbindung, die ihrer Natur nach eine dauernde und unauflösliche seyn soll. Unter der Reichsverfassung konnte man dieses nicht unbedingt, sondern nur von denjenigen Staaten behaupten, welche die Reichsgesetze um des Reiches willen für untheilbar erklärt hatten, und dies waren bekanntlich bloß die Kurfürstenthümer. Alle andere weltlichen Länder waren in dieser Hinsicht weder um des Reiches willen, noch an sich um der Länder (oder Unterthanen) willen geschlossen, denn die Reichsregierung blieb nicht nur für sie dieselbe, und die Idee des Staats ward nur durch das Reich im ganzen vollständig realisirt, sondern die Regierungsanstalten des Reiches waren vielmehr für die kleinern Staaten gerade thätiger und wirksamer, als für die größern. Es war also, die Kurfürstenthümer abgerechnet, welche ihrer frühern Bestimmung nach den Kern des deutschen Staatensystems bilden sollten, etwas Unwesentliches, daß auch einzelne Fürstenhäuser ihre Besitzungen, welche oft sehr zufällig zusammengebracht worden waren, durch Familienstatuten, Erbverträge und dergl. zusammenzuhalten suchten; auch bei der fortgesetzten Theilung und Auflösung in Gutsherrschaften würden sie, wie die Reichsritterschaft in ihren Cantonen, in der Kreisverbindung und in den übrigen Reichsanstalten noch zu einem Ganzen vereinigt geblieben seyn. Sowie aber jenes sie alle umfassende Band des deutschen Reiches zerrissen war, so mußte jedem einzelnen Staate vermöge seiner vollen Selbstständigkeit auch eine unbedingte Untheilbarkeit zugeschrieben werden.

Diese Untheilbarkeit war aber auch in den einzelnen Staaten zufälligerweise schon durch die Primogenitur, welche in allen deutschen Staaten bereits eingeführt war, ein Bestandtheil des Landes-Staatsrechts geworden. Obgleich diese Primogeniturordnungen zunächst als Familienrecht nur die besondere fürstliche Familie verbanden, für welche sie aufgestellt waren, und z. B. in dem herzogl. sächs. gothaischen Gesammthause keine solche bestand, sondern jede Speciallinie ihre besondere hatte, deren Wir-

kungen sich nicht auf die übrigen Linien erstreckten: so war doch Untheilbarkeit des Staats immer der vornehmste Zweck derselben, und dieser trat nun mit verdoppelter Wichtigkeit hervor. Das Land, welches bei Unzulänglichkeit der Familien-Domainen die Apanage der nachgebornen Prinzen übernehmen muß, welches so viele Garantien der Verfassung durch die Auflösung der Reichsverfassung verlor, mußte nun die Erklärung der Untheilbarkeit auch aus dieser Rücksicht als ihm geschehen annehmen und festhalten dürfen.

Die allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes spricht sich in einer Menge von Erklärungen einzelner deutscher Staaten aus. Die neuen Verfassungsurkunden stellen die Untheilbarkeit des Staates an die Spitze ihrer Bestimmungen. So die baiersche, würtembergische, badische; und wo es auch nicht ausdrücklich geschehen ist, da liegt es doch schon in dem neuen Vereine der landständischen Einrichtungen in ein geschlossenes Ganzes, welches auch die vorher davon getrennten Landestheile, wie z. B. in Hannover geschehen ist, mitumfaßt. In Ansehung der größern Staaten wird man kaum diese Folge der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in Zweifel ziehen; was aber von den größern gilt, muß auch von den mittlern und den allerkleinsten wahr seyn. Denn nach dem Grundgesetze des deutschen Bundes sind alle Bundesstaaten einander an Rechten vollkommen gleich, und der Umfang derselben kann hierin durchaus keinen Unterschied machen.

Hierin liegt auch das große Interesse, welches ein Staatenbund dabei hat, daß die einzelnen ihm zugehörigen Staaten weder vergrößert noch verkleinert werden auf eine Weise, welche die Zwecke des Ganzen, das friedliche regelmäßige Zusammenwirken, die Sicherheit des Nebeneinanderbestehens oder die Kraft des Vereins störte und lähmte. Es ist nicht nöthig, besonders auseinanderzusetzen, in welcher Art dies Interesse eintreten kann, da dies ohnehin niemand bezweifeln wird, und die Fälle sich sehr mannichfaltig denken lassen. Die Folge aber ist, daß der Staatenbund ein Recht hat, jeder Veränderung seines Grundvertrages, welche seinen Interessen nachtheilig ist, zu widersprechen; ein Zusammenschmelzen, Theilen und Trennen der ursprünglichen Bestandtheile des Bundes ist aber unstreitig eine sehr wesentliche Veränderung des Grundvertrages. Daher würde sich wenig dagegen einwenden lassen, wenn der deutsche Bund die allgemeine Regel aufstellte, daß ohne seine Einwilligung gar keine Veränderung in der geographischen Ausdehnung der Bundesstaaten vorgenommen werden dürfe; und wenn er auch sich nicht bewogen findet, ein so allgemeines Gesetz aufzustellen, so wird er doch unstreitig

befugt seyn, in einzelnen vorkommenden Fällen sein Interesse wahrzunehmen, und der Verschmelzung oder Zerstückelung der Staaten um so trifftiger zu widersprechen, als eine Garantie der Integrität jedes einzelnen Staates in dem Wesen des Bundes liegt.

Doch sind alle diese allgemeinen Grundsätze, wie wir uns gern bescheiden, nur Privatansichten, welche sich nicht nur andern im Allgemeinen entgegenstellen lassen, sondern welchen auch für den einzeln vorliegenden Fall Ausnahmen und Modificationen hinzugefügt werden können. Wir wollen selbst von dieser letzten Gattung zweierlei erwähnen, was vielleicht von der behaupteten Regel der Untheilbarkeit für alle deutsche Bundesstaaten für die Lande des herzogl. sächs. gothaischen Specialhauses eine Ausnahme begründen könnte.

Das erste ist der Satz, daß schon bei der Aufnahme in den Rheinbund mehre fürstliche Häuser nicht in ihren einzelnen Linien, sondern als Gesammtheit eingetreten sind, und daher in dem innern Verhältnisse ihrer Linien zu einander, in ihrem Familienstaatsrecht des Gesammthauses, auch inwiefern solches in das Landesstaatsrecht eingriff, keine Veränderung erfahren haben. Die Lande solcher verbundenen Häuser bildeten dann einen Complex, welcher dem Bunde als ein Ganzes gegenüberstand, und worauf manche Bestimmungen der Rheinbundsacte nur in Ansehung des ganzen Complexes, nicht aber in Beziehung auf die einzelnen Linien anwendbar waren. So ist Rec. stets überzeugt gewesen, daß der Verzicht im 34. Art. der Rheinbundsacte zwischen den verschiednen Linien der collectiv beigetretenen Häuser Nassau, Hohenzollern, Mecklenburg, Sachsen, Reuß u. a. an und für sich nicht von Wirkung sey, weil er, was die sächsischen Häuser z. B. betraf, nur zwischen ihnen einestheils und dem Protector anderntheils, nicht aber zwischen ihnen geschlossen, und mit ihren alten Hausverträgen, unter andern mit den Theilungen auf den Grund der Anschläge von 1572 in Widerspruch gestanden haben würde. Dieses collective Verhältniß würde offenbar auch in den deutschen Bund mit übergegangen seyn, schon aus dem Grunde, weil es nicht besonders aufgehoben, vielmehr durch die Collectivstimme im engern Rathe wieder bestätigt worden ist, und es würde die Folge haben, daß den Veränderungen im Innern dieses Gesammthauses und seines Länderbesitzes, sofern dadurch nicht größere Zerstückelung des Ganzen bewirkt wird, weder von den Unterthanen noch von dem deutschen Bunde widersprochen werden könnte.

Das zweite, was hiermit in einiger Verbindung steht, ist der Umstand, daß die Länder des herz. sächs. gothaischen Spe-

cialhauses zur Zeit wirklich noch nicht in ein staatsrechtliches Ganze vereint sind, sondern noch als zwei besondere, in Verfassung und Verwaltung ganz von einander getrennte Fürstenthümer, Gotha und Altenburg, bestehen, deren jedes seine eigne landständische Verfassung, gänzlich verschiedenes Steuerwesen, besondere Gesetzgebung und völlig getrennte Landesorganisation besitzt. Beide Fürstenthümer bilden also jedes für sich ein vollständig abgeschlossenes Ganze; und so groß das Interesse ist, welches die Unterthanen eines jeden dabei haben, daß sie nicht weiter von einander gerissen werden, so gering ist dasjenige, was sie beide dabei haben, ferner in dieser zufälligen Verbindung mit einander zu bleiben.

Geht man also von dem Gesichtspuncte aus, daß die Untheilbarkeit, welche von einem jeden souverainen Staate zu behaupten ist, nur dem Complex der sämmtlichen Länder eines fürstlichen Gesammthauses zukommt, so wäre dieselbe auch in dem vorliegenden Falle dadurch nicht begründet, daß das innere Staatsrecht des Herzogthums Gotha-Altenburg solche unmöglich gemacht habe. Es würde sich also auch von dieser Seite keine Untheilbarkeit des Ganzen, sondern nur allenfalls eine relative und besondere der Herzogthümer Gotha und Altenburg, jedes für sich allein, als möglich denken lassen.

Diese aber würde das Interesse und auch vielleicht die wahren Rechtsverhältnisse der betheiligten fürstlichen Linien, mit dem Interesse der Unterthanen gerade auf die einfachste Weise vereinigen. Die Länder des jetzigen hohen s. gothaischen Gesammthauses bilden bekanntlich drei in allen Beziehungen von einander gesonderte Massen, welche geographisch von einander getrennt, eine durchaus von einander geschiedene Geschichte, verschiedene Charaktere des Landes und der Einwohner, verschiedene Rechte und Gewohnheiten haben: das eigentliche Gotha ist ein Theil der alten thüringischen Landgrafschaft, Altenburg kommt meistens von einer alten Reichsvogtei, welche eine Tochter Kaiser Friedrichs II. an das meißnische Haus brachte, und die fränkischen Länder, welche größtentheils von den Grafen von Henneberg besessen wurden, bilden wieder für sich ein wohlabgerundetes Ganze jenseits des thüringer Waldes. Alle Beziehungen der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung scheinen das Zusammenziehen einer jeden dieser drei Ländermassen anzurathen, die denn auch jede mit einer blühenden Hauptstadt versehen sind.

Nun haben wir oben schon auf das Bedenken aufmerksam gemacht, daß eigentlich eine Theilung unter den sämmtlichen Prinzen Herzogs Ernst des Frommen, vermittelst eines, ihnen allen

gemeinschaftlichen und sie alle gegen einander bindenden Vertrages gar nicht vorgegangen ist. Es sind nur Verträge der nachgebornen fürstlichen Brüder mit dem ältesten, Herzog Friedrich von Gotha, einzeln geschlossen, und ausdrücklich nur mit ihm und zu seinem Vortheil geschlossen. Sie sind ihrem Bestehen nach bedingt durch die Fortdauer des herz. f. gothaischen Specialhauses; sie sollen von Rechts wegen aufgehoben seyn, wenn dieses hohe Specialhaus erlischt. Mit ihnen fällt also alles hinweg, was in den Verträgen von 1680, und den damit in Verbindung stehenden von 1681 ausgemacht ist, die Vorzüge des ältern Hauses und die darauf gebaute Lineal-Succession. Ob ohne jene Grundlage der Receß von 1791 in diesem Puncte bestehet, lassen wir gern dahingestellt seyn. Aber wenn er auch nichts wirken sollte, so ließe sich wohl nicht ohne vielen Anschein behaupten, daß nun die Theilung von 1680 ganz und gar ungültig werde, daß das vorige Recht wieder aufwache, aber nicht das frühere Gradualsystem, sondern das Recht, welches Herzog Ernst der Fromme in seinem Testament (welches von seinen Söhnen auch vertragsmäßig anerkannt worden ist; am 2. Jun. 1675. Saalfelder Receßbuch N. IV.) nicht etwa der ältern Linie, sondern dem den natürlichen Jahren nach ältesten Herrn unter seinen Nachkommen, welches gegenwärtig S. Durchl. der regierende Herzog Friedrich von Hildburghausen ist, beigelegt hat. Die jüngern Herrn Brüder behalten sich ja in ihrem Hauptvergleiche vom 24. Februar ausdrücklich vor, daß, wenn H. Friedrichs Mannsstamm abginge, Sie und Ihre Nachkommen an diesen Erbvergleich durchaus nicht ferner gebunden seyn wollen, sondern alles mit dem Falle selbst erloschen,. aufgehoben und von keinen weitern Kräften seyn soll. Dadurch käme denn offenbar alles wieder in den Stand zurück, wie es bei dem Ableben Herzogs Ernst des Frommen im J. 1675 war. Es würden alle Länder wieder zusammengelegt und eine neue Theilung gemacht werden müssen, indem das von Herz. Ernst beabsichtigte Directorium des jedesmaligen Seniors wohl jetzt eben so unausführbar wäre, als vor hundert und funfzig Jahren. Eine solche neue Theilung unter die drei Stämme würde durch die oben erwähnten drei verschiedenen Ländermassen des hohen Gesammthauses außerordentlich begünstigt, das Wohl der Unterthanen landesväterlich berücksichtigt, und alle noch von alten Zeiten her vorhandene Streitigkeiten ausgeglichen werden können. Es entständen (auch zum Besten des deutschen Bundes) drei wohlabgerundetete Fürstenthümer, und auf drei uralten Fürstensitzen in blühenden Städten sähe jedes Haus sich in

der Mitte eines tüchtigen und wackern Stammes von Unterthanen.

Die Lösung alter Unterthanenverhältnisse, die Trennung der Fürsten von ihren bisherigen Kreisen, in welchen ihnen so manches lieb und ehrwürdig geworden ist, würde allerdings bei einer solchen Beilegung möglicher Successionsstreitigkeiten manches Opfer erheischen. Auch den Dienern, welche ihren Herrn in neue Verhältnisse folgen, wird die Trennung von ihrer bisherigen Heimath nicht gleichgültig seyn können. Allein wenn höhere Rücksichten auf das Wohl der Länder und der fürstlichen Familien eintreten, darf man von den landesväterlichen Gesinnungen der Fürsten und von der Weisheit und Uneigennützigkeit der Räthe mit Vertrauen erwarten, daß sie, eigene Neigung und Vortheile ganz vergessend, nur das Allgemeine bedenken.

K. E. S.

VI.

Zur neuesten Geschichte von Mexico.

Six months residence and travels in Mexico; containing remarks on the present state of new Spain, its natural productions, state of society, manufactures, trade, agriculture and antiquities etc. with plates and maps. By W. *Bullock*, F. L. S. Proprietor of the late London Museum. London, 1824.

Wir erfüllen unser (Hermes, XX, 243) gegebenes Versprechen, von dieser Reise Bericht zu erstatten, welche die neueste über jenes merkwürdige Land ist und in die ersten Zeiten nach Iturbides Endigung seiner kurzen Kaiserrolle fällt. Der Verfasser ging im Decbr. 1822 von Portsmouth ab, erreichte die Küste von Mexico am 2. März 1823 (als Iturbide noch Kaiser war) und verließ dieselbe am 31. August desselben Jahres, nachdem er sich hauptsächlich in der Hauptstadt aufgehalten und von dort aus einige kleine Reisen in die Umgegend, besonders nach den Silberminen bei Tolucca, am westlichen Abhange der Cordilleren, gemacht hatte. Seine Reise war mit der Speculation unternommen, naturhistorische und antiquarische Gegenstände zusammenzubringen, von welchen er nachher eine Ausstellung zu London gemacht hat.

Ueber die Beschaffenheit des Landes, den Charakter der Einwohner und andere für die Politik wichtige Gegenstände lernt man von unserm Reisenden wenig Neues, das Meiste hat schon Hum-

boldt genauer und besser beobachtet. Doch liest sich auch in dieser Hinsicht die Reise angenehm, indem sie mit Einfachheit, guter Beobachtungsgabe und mit Wohlwollen geschrieben ist. Der Verf. gleicht nicht so vielen Reisenden, welche alles schlecht finden, was sie zu Hause anders haben, und welche die unvermeidlichen Unbequemlichkeiten einer weiten Reise den armen Einwohnern entgelten lassen. Er entwirft von den Eingebornen sogar ein besseres Bild als Humboldt, indem er sie lange nicht so träg und der Trunkenheit in solcher Allgemeinheit ergeben darstellt, als jener berühmte Reisende. An den Weibern in den indianischen Dörfern lobt er große Reinlichkeit und an allen den Sinn für eine gewisse Zierlichkeit, indem sie alle ihre Waaren mit Blumen auf das anmuthigste aufputzen. Sie lieben Musik und wenn sie zu Markte gehen, oder in ihren Kähnen zur Hauptstadt fahren, ist die Guitarre und der Gesang ihr gewöhnlicher Zeitvertreib. Alles dies verträgt sich nicht mit so tiefer Verdorbenheit, Stumpfsinn, Trägheit und Trunkenheit, als man ihnen gewöhnlich Schuld gibt. (Hermes XX. 251.) Wenn dies letztgenannte Laster wirklich so allgemein wäre, so würde es kaum mehr so bestraft werden können, als in Mexico geschieht. Die Polizei läßt nämlich alle Betrunkene, welche in den Straßen gefunden werden, aufgreifen, zwei oder drei Tage zur öffentlichen Arbeit anhalten und dann wieder laufen. Der Hang zu starken Getränken verliert sich von selbst, so wie der moralische Sinn und das Ehrgefühl in einem Volke stärker wird.

Mexico hatte vor der spanischen Eroberung bereits eine solche Cultur erlangt und die Masse der alten Einwohner war so groß, ihre bürgerliche Ordnung, obgleich eine vollkommen despotische, so weit vorgeschritten, auf der andern Seite war der Haufe der Eroberer so klein, daß die Eroberung in den wesentlichen innern Verhältnissen des Volkes nichts ändern konnte. Der Stamm der alten Einwohner bildet noch immer den Kern der Nation, und die großen Vorzüge, welche die europäische Abstammung gewährt, konnten sich nur vermöge der Abhängigkeit behaupten, in welcher das ganze große Land von dem europäischen Mutterlande steht, oder wenn man will, stand. Das Land hat das große Glück gehabt, daß nie Sclaverei in demselben eingeführt worden ist, und selbst die alten Einwohner nur in einer gemäßigten Lehnsabhängigkeit geblieben sind, welche sie vor der spanischen Eroberung gewissermaßen schon kannten. Wenn auch die spanische Regierung den alten Zustand des gemeinen Volkes nicht verbessert hat, so hat sie ihn doch wenigstens nicht verschlimmert. So wenig man auch von der frühern Verfassung weiß, so ist doch so viel klar, daß der Kaiser über das Volk eine Gewalt ausübte, welche nur

durch die Priester beschränkt werden konnte, indem er solche mit ihnen theilen mußte. Gleich nach der Eroberung hatte freilich das Volk alle die Leiden zu ertragen, welche mit einer solchen Umänderung an sich verknüpft waren, aber durch die Triebfeder der Eroberung, deren vornehmster Zweck in Beute bestand, noch vergrößert wurden und deren Abhülfe durch die Entfernung der eigentlichen Staatsregierung erschwert war.

Doch ist die Regierung der Bourbons, welche in Spanien selbst bis zur unglücklichen Verwaltung des Ministers Godoy (Fürsten vom Frieden) so wohlthätig zu wirken suchte, auch in diesem entfernten Lande nicht ohne heilsame Verbesserungen geblieben. Die Vertheilung der Eingebornen unter die Eroberer und Geistlichen mit einer Art von Leibeigenschaft (in sogenannte Encomiendas), welche bald nach der Eroberung statt fand, sollte selbst schon ein Mittel seyn, den willkürlichen Bedrückungen Schranken zu setzen, welche von den spanischen Einwanderern gegen die schutzlosen Eingebornen ausgeübt wurden. Sie war freilich ein sehr unglücklich gewähltes: denn diesen neuen Herrn (Encomenderos), welche aus den Soldaten, Rechtsgelehrten und Geistlichen von Spanien ausgewählt worden waren, gehörte alle Arbeit der Eingebornen, und es hing also von ihrer Willkür ab, wie erträglich oder wie schlecht der Zustand der letztern seyn sollte. Im achtzehnten Jahrhundert ist diese Art von Hörigkeit der Einwohner ganz aufgehoben worden. Man theilte das Land in Kreise ein, deren jeder unter einem Intendanten stand, und setzte in jedem Dorfe einen Ortsvorstand (Subdelegato) ein, über deren Ungerechtigkeiten und Bedrückungen freilich auch bittere Klagen geführt wurden. (Humboldts Neuspanien Cap. VI.)

Noch von der mexicanischen Zeit stammt ein Unterschied unter den Eingebornen her, welchen Humboldt (Cap. VI.) mit den Ausdrücken tributaire und abliche Indianer (Caziken) bezeichnet, indem die letztern Abkömmlinge großer mexicanischer Familien noch jetzt die Vorrechte des castilianischen Adels genießen. In ihren Händen befindet sich meistens das Vorsteheramt der indianischen Dörfer; sie nehmen die Kopfsteuer ein, zeichnen sich aber im übrigen durch nichts, als durch etwas mehr Wohlstand und an Festtagen durch bessere Kleidung vor ihren Landsleuten aus (Bullock, S. 78).

Wie sehr gewöhnlich alle Einrichtungen ihres Zweckes verfehlen, wodurch die Regierungen die geringeren Stände zu beschützen meinen, indem sie solche in der Freiheit des Verkehrs und in der natürlichen Selbständigkeit beschränken, beweist auch Mexico. In der guten Absicht, die Eingebornen gegen die Bedrückungen der Weißen zu beschützen, gab die spanische Regierung ein Gesetz, daß

kein Weißer sich in einem indianischen, oder von Mulatten (gemischten Kasten, Hermes XX, 250) bewohnten Dorfe niederlassen solle, und umgekehrt. Dadurch aber verewigte sie nicht nur die Spaltung, welche zwischen diesen verschiedenen Volksclassen zum großen Nachtheil des Ganzen besteht, sondern sie entzog auch gerade den armen Indianern den Schutz, welchen sie durch die Gemeinschaft mit den Weißen vielleicht gefunden hätten. Um die Indianer vor Betrug zu sichern, hielt man sie in einer beständigen Vormundschaft: sie waren unfähig einen Contract vor einem Notar abzuschließen, oder eine Schuld über fünf Piaster zu machen. Diese Abhängigkeit von der Obrigkeit setzte sie gerade größern Mißhandlungen aus, und die spanischen Schriftsteller konnten sich nicht genug darüber verwundern, daß alle diese gesetzlichen vermeinten Begünstigungen immer zum Nachtheil derer ausschlugen, für welche man zu sorgen die Absicht hatte. Dies wird aber immer der Fall seyn; das einzige Mittel, ein Volk gegen Betrug und Ungerechtigkeit zu schützen, besteht darin, daß man ihm Gelegenheit verschafft, sich aus seiner Unwissenheit zu befreien und seine Kräfte zu üben, denen man es sodann getrost überlassen kann. Wir haben auch in Europa viel solcher vorsorgenden Gesetze, welche ihrem Zwecke nicht besser entsprochen haben, als jene neuspanischen.

Dagegen waren die Indianer und gemischten Kasten nicht nur von allen bürgerlichen Aemtern gesetzlich ausgeschlossen, sondern auch allein der Kopfsteuer (Tribut) unterworfen, wodurch sie sich eben so gedemüthigt als bedrückt fanden. Bei den stillen und zum Ernst geneigten Indianern brachte dieses Gefühl nicht weniger Erbitterung hervor, als bei den Mulatten und Mestizen; allein während der feurige und energische Charakter der letztern laute Aeußerungen des Unwillens veranlaßte, machten jene ihrem Hasse gegen die Europäer nur dann Luft, wenn sie ihn durch Verschlagenheit und List unbemerkt befriedigen konnten. Aber schon zu Humboldt's Zeiten fing der amerikanische Nationalstolz sich zu regen an, welcher, indem er den Unterschied zwischen allen Classen der Eingebornen verwischt, nur den Europäer als Gegner erkennt und den Geist der Unabhängigkeit erweckt, welcher seitdem durch alle Theile des amerikanischen Continents so reißende Fortschritte gemacht hat.

Wir wollen uns nicht in die schwierige Frage über das Recht einlassen, welches die amerikanischen Völker haben können, sich von der Colonialunterwürfigkeit gegen Europa loszumachen, von welchem sie nicht geringere Wohlthaten als Ungerechtigkeiten erfahren haben. Das Unnatürliche eines Verhältnisses, in welchem Staaten von 7—10 Millionen Menschen nur als dienstbare Ne-

denländer eines entfernten nicht viel bedeutendern, oder gar viel kleinern Staats behandelt werden, und ihre innere Entwickelung den pecuniairen (gewöhnlich nur eingebildeten) Vortheilen desselben aufopfern sollen, ist aber so in die Augen fallend, daß die Rechtsfrage ganz darüber verschwindet. Die Hauptstaaten finden sich mit solchen von der Natur zur eigenen selbständigen Existenz bestimmten Nebenstaaten in der unglücklichen Lage, daß alles, was sie zum wahren Wohl derselben thun, die Ansprüche auf Selbständigkeit vermehrt und so den Zeitpunct ihrer Losreißung, die zuletzt doch einmal eintreten muß, nur beschleunigt.

Fragen wir nun ernstlich nach, was Spanien in den drei Jahrhunderten seiner Herrschaft über Mexico für das Volk der Urbewohner gethan hat, so fällt die Summe dessen, was wissentlich zum Zwecke ihrer innern menschlichen Entwickelung geschehen ist, nur sehr gering aus. Humboldt ist hierüber ein eben so zuverlässiger als unbefangener Zeuge. Die Entfesselung von einem traurigen und blutigen Götzendienst, und die Bekanntschaft mit den beglückenden Lehren des Christenthums ist fast das einzige, was die Indianer durch die europäische Regierung gewonnen haben, und so unendlich groß dieser Gewinn ist, so ist doch zu bedauern, daß sie ihn mit dem Verlust fast ihrer ganzen übrigen geistigen Cultur erkaufen mußten. Im Politischen haben sie nur den furchtbaren Despotismus ihrer alten Herrn mit den willkürlichen Bedrückungen und Ungerechtigkeiten der Eroberer verwechselt, und alle die nachtheiligen Folgen davon empfunden, welche die Unterdrückung des Gefühls für Recht und rechtliche Sicherheit für den moralischen Charakter der Völker immer hervorbringt.

Es wäre nunmehr, nachdem Mexico seit dem Einfall Napoleons in Spanien durch innere Factionen und Bürgerkriege zerrissen und verwüstet worden, und seit 1814 seinen eigenen Kräften überlassen gewesen ist, höchst interessant, zu erfahren, welche Wirkung diese Lage und die seit 1815 erwachten Ideen von Unabhängigkeit auf den Geist und Charakter des Volks gehabt haben. Dergleichen politische Stürme sind ein hartes aber kräftiges Mittel der Völkererziehung, und entwickeln in kurzer Zeit mehr Talente und Ideen in einem Volke, als lange Jahre einer trägen Ruhe.

Herrn Bullock's Reise fiel, wie gesagt, in die Zeit von Iturbide's Abdankung, und er hätte uns also mancherlei Wichtiges über die politische Situation, die Stimmung und Mittel des Volkes sagen können, wenn er sein Augenmerk auf diese Dinge hätte richten, und die Resultate seiner Beobachtungen mittheilen wollen. Es scheint aber beides nicht der Fall gewesen zu seyn,

und die große Frage, ob Mexico's Unabhängigkeit wirklich der Wunsch des Volkes sey, und ob das Volk die Kraft besitze, sie zu behaupten, wenn von Spanien ernstliche Versuche dagegen gemacht werden, wird bloß in einzelnen gelegentlichen Aeußerungen berührt.

Freilich hat auch Herr Bullock nur einen kleinen Theil des Landes gesehen: die Straße von Vera Cruz nach Mexico; die Gegend um den See von Tapcuco, nicht weit von der Hauptstadt; die kleine Stadt Themascaltepek, am westlichen Abhange der Cordilleren gegen das stille Meer hin, wo der amerikanische Generalconsul Herr Wilkox eine Silbergrube erkauft hatte und mit einer großen Dampfmaschine betreiben wollte; endlich auf der Rückreise ein kleiner Abstecher nach Tilotepek: dies ist alles, was er von diesem weitläufigen jetzt von höchstens 8 Millionen Menschen bewohnten, aber einer Bevölkerung von mehr als 200 Mill. fähigen, Reiche zu Gesicht bekommen hat. Wenig; aber da er sich in der Hauptstadt selbst am längsten aufhielt, und auf der Reise dahin auch die zweite Stadt des Landes, das reiche Puebla de los Angelos, sah, so würde er über die Lage der öffentlichen Angelegenheiten, und den Stand der Parteien immer manches haben mittheilen können.

Das Volk der Indianer rühmt H. Bullock auf dieser Reise als harmlos, gutmüthig, gefällig und redlich. Er besuchte mehrere Dörfer, und fand überall die Männer bei der Arbeit in ihren Gärten und Pflanzungen, die Weiber, reinlich gekleidet, ihre Kinder wartend. Das Betragen derselben, selbst in dem von Fremden vielleicht noch nie besuchten Dorfe S. Miguel de los Ranchos, war stets höflich und bescheiden. In diesem Dorfe wohnte er einem kleinen Schauspiel bei, welches am Feste des heiligen Marcus in der Kirche selbst gegeben wurde, und welches auch dadurch merkwürdig ist, daß es offenbar ein alt-mexicanischer Nationaltanz war, und auch in alt-mexicanischer Tracht aufgeführt wurde. Ob dies gleich in der Nacht und nach andern Festlichkeiten geschah, so war doch in der großen Zahl Menschen nur einer, welcher etwas zu reichlich Pulque genossen zu haben schien und von den Uebrigen sogleich auf die Seite gebracht wurde. Auch zur Arbeit sind sie durch mäßigen Lohn zu bewegen; sie hatten für Herrn Wilcox mit vielem Geschick ein großes Gebäude, vielmehr nur ein langes und breites Dach errichtet, unter welches die Dampfmaschine gestellt werden sollte, und welches zugleich die Arbeiter gegen Regen und Sonne beschützte, die Oeffnung des Schachts überdeckte, und verschiedene Werkstätten und Vorrathshäuser umfaßte. Dieser ungeheure Schoppen war ohne alles Eisenwerk zu Stande gebracht worden, indem alles nur mit Riemen von rohen Häuten zusammengebunden war. Von einer Säge

hatten sie bis dahin eben so wenig etwas gewußt, als von einem Schubkarren, und den Schutt aus dem Stollen trugen zwei Männer auf einer Haut heraus.

Eine Folge der langwierigen bürgerlichen Kriege war früher große Unsicherheit gewesen. Diese war, wenigstens in den von Hrn. Bullock besuchten Gegenden so ganz verschwunden, daß man wohl annehmen kann, die öffentliche Sicherheit müsse schon längst wieder hergestellt gewesen seyn. Als Bullock von Vera Cruz nach Mexico abreiste, stand noch eine Armee von Imperialisten unter den Waffen und in der Nähe; demungeachtet fand der Reisende nirgends den geringsten Anstoß, und nur auf der letzten Tagereise von Puebla fand man eine militairische Bedekkung rathsam, die aus dem Alcalde des Dorfes und fünf Andern bestand, welche zusammen nur eine alte Flinte hatten. Um Mexico selbst herrschte die tiefste Sicherheit, und in der Gegend von Themascaltepek, wohin Jahre lang kein Europäer gekommen war, versichert der Verf., schläft der Fremde in den Hütten der Indianer so ruhig und sicher, als mitten in England.

Dies ist allerdings ein Beweis von Rückkehr der öffentlichen Ordnung, und auch sonst finden sich Spuren davon, daß schon damals in den öffentlichen Angelegenheiten eine gewisse Regelmäßigkeit und Festigkeit eingetreten war. Von den Regierungsbehörden, welche nach Iturbide's Abdankung (20. März 1823) in Thätigkeit getreten waren, und dem Congreß sagt er nicht ein Wort. Nur der Minister Don Lucas Alaman wird erwähnt, welcher ihm bei allen seinen Bemühungen um naturhistorische und antiquarische Merkwürdigkeiten die erwünschteste Unterstützung gewährte und ihm, damit er das Eigenthum eines verlassenen Silberbergwerks bei Themascaltepek erwerben könnte, einen Naturalisationsbrief verschaffte.

Es ist bekannt, daß der Congreß, in dessen Hände Iturbide am 20. März 1823 seine Gewalt niederlegte, eine Regierung von drei Generalen ernannte: **Bravo**, jetzt nach öffentlichen Nachrichten zum ersten Präsidenten des mexicanischen Congresses bestimmt, wenn eine der nordamericanischen nachgebildete Föderativ-Verfassung zu Stande kommen sollte; **Negrette**, früher General unter der spanischen Armee, und **Vittoria**, einem Creolen, welcher in den Bürgerkriegen Guerillenführer gewesen war. Den General Vittoria traf Bullock auf seiner Rückreise in Xalappa, wohnte einem ländlichen Feste bei, welches dem General gerade gegeben ward, und wurde von ihm selbst sehr freundlich aufgenommen. Es schien ihm, als sey Vittoria bei dem Volke, wenigstens in Xalappa, außerordentlich beliebt, was freilich

keine Sicherheit gibt, daß er es auch in andern Theilen des Landes gewesen und auf die Dauer geblieben sey.

Don Felix Fernandez Vittoria (welcher bei der ersten Insurrection gegen Spanien im J. 1810 den Namen Guadaloupe Vittoria annahm, der in Mexico allgemein verehrten H. Maria von Guadaloupe zu Ehren) ist von Durango gebürtig. Er hatte beim Ausbruch der Revolution von 1810 eben seine Studien beendigt und ergriff die Partei der Unabhängigkeit mit Feuer. Er wurde von dem Vicekönig für vogelfrei erklärt, und ein Preis auf seinen Kopf gesetzt; flüchtete aber in die Wälder zwischen Xalappa und Vera Cruz, wo er sich drittehalb Jahre verborgen hielt, unter den größten Gefahren und Entbehrungen. Er bekam das Fieber und lag 11 Tage so schwach am Eingange einer Höhle, daß schon die Raubvögel sich ihm näherten. Einen erwischte er, und das warme Blut desselben ward wieder seine erste Nahrung und ein heilsames Stärkungsmittel. Unter Iturbide ward er wieder verhaftet, entkam aber und suchte seinen vorigen Zufluchtsort wieder auf, aus welchem ihn der Congreß hervorrief, um ihn zum Mitglied der Regierung zu ernennen.

Was nun weiter in Mexico vorgegangen ist, ist nur sehr unvollständig bekannt. Iturbide's Hoffnung, daß er auf die Wendung der Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß, entweder zu Gunsten Spaniens oder für sich selbst, werde ausüben können, ist auf eine tragische Art getäuscht worden, und die herrschende Partei scheint also die nationale, d. i. die der Independenten zu seyn. Die Entscheidung, welche nicht mehr lange ausbleiben kann, wird für ganz Amerika, wie für Europa, von den wichtigsten Folgen seyn.

Außerdem ist Bullock's Reise eine der unterhaltendsten; einfach aber angenehm und belehrend geschrieben. Sie war daher wohl werth, sowohl im Literar. Conversationsblatt ausführlicher besprochen, als auch in einer vollständigen Uebersetzung (Bran's Ethnograph. Archiv. Bd. XXVI. H. 2) mitgetheilt zu werden, wohin wir, was den übrigen, historisch-antiquarischen und naturhistorischen Stoff, so wie die Schilderung der Sitten und kleinen Reiseabenteuer betrifft, unsere Leser verweisen.

Als Nachtrag, sowohl zu Iturbide's Memoiren, als zu Bullock's sparsamen politischen Nachrichten mag übrigens eine kurze Zusammenstellung der großen Ereignisse des Jahres 1823 dienen, wie sie das eben erschienene Annuaire historique universel pour 1823 par Lesur (Paris 1824, 881 S. 8.) liefert,

da sich daraus am besten beurtheilen läßt, inwiefern der neue Staat von Anahuac, der alte Nationalname von Mexico, schon auf der Bahn zu Festigkeit und Unabhängigkeit Fortschritte gemacht hat.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß Iturbide wahrscheinlich weder ein so schlechter Regent gewesen ist, als ihn seine Gegner schildern, noch ein so guter, als er selbst von sich rühmt, indem schon unter seiner Verwaltung Ordnung und öffentliche Ruhe zurückkehrten, der Bergbau sich wieder zu heben anfing, und Ausländer von den unermeßlichen natürlichen Reichthümern des Landes angelockt wurden, ihre Capitalien und ihre Betriebsamkeit dahin zu wenden. Das große Unternehmen des Herrn Wilcox, die wichtigen Silbergruben am westlichen Abhange der Cordilleren durch Dampfmaschinen von dem überhand genommenen Grubenwasser zu befreien, fällt noch in die Zeit Iturbide's. Der Finanzanschlag für das Jahr 1823, welcher am 20. Dec. 1822 bekannt gemacht wurde, betrug in der Ausgabe 20 Millionen Dollars (Piaster), wovon 1½ Million für die kaiserliche Familie, beinahe 10 Millionen für die Land- und Seemacht, 3,472,000 auf die Finanzen, 2,800,000 für das Deficit des vorigen Jahres, 1 Million für die Zinsen der Staatsschuld u. s. w. gerechnet waren. Die Einnahme hingegen war nur auf 14 Millionen angeschlagen, und also ein Deficit von 6 Millionen vorhanden, so daß das Bedürfniß des Staats beinahe ¼ mehr betrug, als seine regelmäßigen Hülfsquellen.

Wie aber auch Iturbide's Verwaltung betrachtet werden mag, so geht aus seiner eignen Erzählung und noch mehr aus den spätern Ereignissen hervor, daß die Nähe der Vereinigten Staaten, und der Vorgang der Länder von Columbia, Guito, Buenos Ayres schon so viel Unabhängigkeitsgeist in den einzelnen Provinzen und Städten geweckt haben mochte, daß die monarchische Verfassung sich nur durch ganz andere Mittel, als Don Augustin I. zu Gebote standen, hätte befestigen können. Dem neuen Kaiser stand offenbar allzuviel entgegen, nicht nur die altspanische Partei, sondern auch die neuamerikanische und die gleichen Ansprüche anderer Generale. Es gab bald Verschwörungen gegen ihn, wie aus dem Berichte des Fiscals, Don Francisco Alvarez an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Don Manuel de Herrera vom 30. Sept. 1822. (Denkwürdigkeiten Iturbide's. Anh. N. VIII). Mit dem Congresse selbst kam er bald in solchen Zwiespalt, daß er den gefährlichen Schritt that (am 30. Oct. 1822), denselben aufzulösen, und eine sogenannte „anordnende Junta" von 45 Mitgliedern an seine Stelle zu setzen.

Gleich darauf brach die republicanische Empörung gegen ihn

aus; der General Guadaloupe Vittoria, und mehre andere, vorzüglich Santa Anna (Santana), welcher zu Vera Cruz commandirte, erklärten sich für eine republicanische Verfassung. Der Gouverneur der Provinz Vera Cruz, General Echavarri, sollte den Aufstand unterdrücken, war aber kaum vor der Stadt angelangt, als Vittoria, Marquis Vivanco und einige andere Befehlshaber in Casamata (in der Provinz Puebla) zusammentraten und am 1. Februar 1823 eine Uebereinkunft schlossen, (Denkwürdigkeiten Anh. N. XI.), welcher sofort Echavarri und Santa Anna beitraten.

Iturbide schickte, als ihm diese Uebereinkunft vorgelegt worden war, zwei seiner ergebensten Anhänger, den General Celesti Negretto und den Minister Herrera, ab, um die Aufrührer wieder zu gewinnen, aber Negretto trat sogleich zu ihnen über. Nun erbot sich der Kaiser, den Congreß wieder zusammenzuberufen, allein zu spät; die vereinigten Generale erklärten ihm, daß er die Krone niederlegen müsse. Noch konnte er sich dazu nicht entschließen, ob er gleich keine Unterstützung mehr hatte, als einige Regimenter und die untern Classen der Hauptstadt. Er soll den Versuch gemacht haben (wovon die Denkwürdigkeiten nichts besagen), sich mit dem Oberhaupte eines noch unabhängigen indianischen Stammes zu verbinden, welcher ihm 10,000 Krieger zuzuführen versprochen haben soll (eine etwas unwahrscheinliche Angabe), unter der Bedingung, ihm einen großen Theil von Mexico abzutreten. Die Armee von Puebla verhinderte aber die Ausführung, indem sie vor Mexico rückte.

Auch die Mitglieder des aufgelösten Congresses fanden sich wieder in der Hauptstadt ein; am 7. März waren bereits 59 vereinigt, welche sich zur constituirenden Junta erklärten, und am 29. März ließ Iturbide durch den Minister des Innern, Don Jose del Valle, erklären, daß er bereit sey, die Krone niederzulegen. Am 31. erklärte sich der Congreß (103 Mitglieder zählend) für constituirt, ernannte eine oberste Regierungsbehörde in den Generalen D. Nicolas Bravo, D. Guadaloupe Vittoria und D. Pedro Celestino Negretto, und am 1. April 1823 reiste Iturbide mit seiner Familie unter einer starken Bedeckung nach Vera Cruz ab, wo er sich am 11. Mai nach Europa einschiffte.

Alle diese Ereignisse gingen sehr ruhig ab, einen Auflauf in der Hauptstadt abgerechnet, wodurch die frühere Abreise Iturbide's gehindert worden war, welcher aber durch die Ankunft der Armee ohne alles Blutvergießen wieder gestillt wurde. Eine der ersten Handlungen der neuen Regierung war, einen Anleihe-Contract zu cassiren, welchen Iturbide mit einem Banquier aus Baltimore über 16 Millionen Dollars zu 6 Procent geschlossen hatte, und

einige Tage später mit einem londner Hause (Goldsmith u. Comp.) einen Anleihevertrag über 20 Millionen, zu 5 Procent, abzuschließen.

Allein bald erhob sich ein neuer und gefährlicher Meinungs- und Parteikampf. Zu Casamata war die Berufung eines neuen Congresses bedungen worden; sowie aber der alte sich im ungestörten Besitze der Macht sah, hatte er keine Lust, sie aus den Händen zu geben. Man ernannte vielmehr eine Commission zu Entwerfung einer Constitution und zu Organisation des Justiz-, Finanz- und Kriegswesens, und behielt sich vor, erst nach Beendigung ihrer Arbeiten, die Frage, ob ein neuer Congreß berufen werden müsse, zu entscheiden. Damit waren die Deputirten einiger Provinzen sehr unzufrieden und machten dem Congresse Vorstellungen, durch welche dieser sich beleidigt fand und in seinem Beschlusse, sich als rechtmäßiges Organ des Volkes zu betrachten, nur bestärkt wurde. In mehren Provinzen kam es darüber zum förmlichen Aufstand, und einer der ersten Anstifter war wiederum der General Santa Anna, welcher sich an der Spitze einiger Officiere und reichen Grundbesitzer in der Provinz S. Luis de Potosi zum „Protector der mexicanischen Freiheit" aufwarf. Dem Beispiele dieser Provinz folgten Guadalaxara, Valladolid, Oaxaca, Zacatecas, Guanaxato und Queretaro (also die meisten westlichen und wegen der Bergwerke am besten angebauten), und dadurch wurden alle Maßregeln gelähmt, welche die Regierung gegen St. Anna ergriffen hatte.

Eine Zeit lang blieb es bei dem Federkriege zwischen der Centralregierung und den Provinzialjunten, besonders mit der von Guadalaxara für den Staat von Xalisco. Aber zuletzt zog General Bravo, Mitglied der Regierung, mit einem Corps von 7—8000 Mann aus, um die Provinzen zur Unterwerfung zu bringen, und nun kam es, ohne daß ein Gefecht vorgefallen wäre, am 10. August 1823 zu Lagos zu einem Vergleiche, zwischen dem Congresse einerseits, und den Provinzen Xalisco und Zacatecas andererseits, wobei schon die Grundlagen anerkannt wurden, auf welchen die nordamerikanische Verfassung beruht, und welcher daher als der erste bestimmtere Schritt zu dieser neuen Staatenbildung angesehen werden muß. Denn die Provinzen machten sich anheischig, die allgemeinen Angelegenheiten der Nation einem Centralcongresse zu überlassen, sich auch in dieser Beziehung der Verfassung zu unterwerfen, welche von einem neuen Congresse beschlossen werden würde, behielten sich aber die eigne Einrichtung ihrer besonder Provinzialangelegenheiten vor. (Ganz so wie die einzelnen Staaten der Union von Nordamerika.)

Nun wurde wirklich ein neuer Congreß zusammenberufen. Die

oben erwähnte Commission legte ihm den Entwurf einer Constitution vor, welche, mit Ausnahme der Religionsfreiheit, ganz der nordamerikanischen nachgebildet ist. Am 16. December wurde als oberster Verfassungsgrundsatz angenommen: „daß das mexicanische Volk sich in eine föderative und demokratische Republik vereinigt.“ Als unabhängige Theile dieser Republik sind anerkannt: die 25 Provinzen (oder Staaten) Chapas, Guanaxato, Sonora, Cinaloa, Alt- und Neu-Californien, Chihuahua, Durango, Neu-Mexico, Coahuila, Neu-Leon, Texas, Sant-Ander, Mexico, Mechoacan, Oaxaca, Puebla de los Angelos, Tlascala, Queretaro, San Luis de Potosi, Tabasco, Vera Cruz, Xalisco, Yucatan und Zacatecas.

Diese neue Union umfaßt, wie man sieht, nur das eigentliche Neu-Spanien, oder Alt- und Neu-Mexico. Die Provinzen des Königreichs Guatimala (Nicaragua, Honduras, San Salvador, Costa Rica, Guatimala und Queslemango), welche zusammen eine Bevölkerung von 1,500,000 besitzen, haben sich davon getrennt und schon am 1. Julius 1823 eine eigne Union, unter dem Namen: Vereinigte Provinzen von Mittel-Amerika gebildet, deren Verfassung auch ganz die nordamerikanische ist. An ihrer Spitze steht ein Präsident; jetzt Don Manuel José Aria. Die Regierung von Mexico hat dieser Trennung nichts in den Weg gelegt, und vielmehr mit den Staaten von Guatimala bald nachher Unterhandlungen über einen Allianztractat angeknüpft.

In Mexico selbst wurde freilich der Friede zwischen den Staaten und der Regierung noch nicht vollkommen befestigt. Die ersten Zwistigkeiten brachen wieder aus, als die Unterhandlungen abgebrochen wurden, welche Gen. Vittoria mit den spanischen Bevollmächtigten geführt hatte. Der Commandant des Forts S. Juan de Ulloa erneuerte plötzlich die Feindseligkeiten durch ein heftiges Bombardement der Stadt Vera Cruz, welches vom 25. Sept. bis 2. October dauerte und die Stadt fast ganz in einen Aschenhaufen verwandelte. Dadurch wurde die Erbitterung gegen Spanien natürlich ungemein vermehrt; die Regierung befahl den spanischen Bevollmächtigten, sogleich abzureisen, und der Congreß erließ am 1. October ein Decret, wodurch aller Handelsverkehr mit Spanien verboten, alle spanischen Schiffe aus den Häfen von Mexico fortgewiesen und die Einfuhr spanischer Erzeugnisse auch unter fremder Flagge untersagt wurde. Einigen Provinzen war dies noch nicht genug, sie verlangten die gänzliche Vertreibung aller Spanier; andern scheint es schon zuviel gewesen zu seyn, indem die östlichen Küsten, bei dem Mangel aller eigenen Häfen, den Hafen der Havannah auf Cuba als ihren eigentlichen

Marktplatz nicht entbehren können, und darüber sind neue Zwistigkeiten ausgebrochen, welche vielleicht schon weiter gegangen wären, wenn Iturbide's Entwürfe nicht gleich durch seine Hinrichtung ein so unglückliches Ende genommen hätten.

Dies hat jedoch nicht gehindert, daß am 3. Oct. 1823 zwischen der Union von Columbia und den Staaten von Mexico ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher seiner Tendenz nach der erste Grundstein einer großen amerikanischen Föderation zu werden bestimmt ist. Der nächste Zweck ist gegenseitige Unterstützung zu Erringung und Behauptung ihrer Unabhängigkeit. Zu dem Ende wollen sie einander mit ihrer gesammten Macht zu Wasser und zu Lande beistehen (Art. 3.) und einen bleibenden Congreß mit einander bestellen (Art. 12), zu welchem zuerst die Staaten des spanischen Amerika (Art. 13) und dann alle amerikanischen Staaten eingeladen werden sollen (Art. 14), und welcher seinen Sitz entweder auf dem Isthmus von Panama, oder in einem mexicanischen Orte haben sollte (Art. 15. 16). Anfangs hatten sie sich auch gegenseitige bewaffnete Unterstützung in innern Unruhen versprochen, allein diesen Punct haben sie wieder fallen lassen, indem auch die Eröffnungsrede des nordamerikanischen Präsidenten am 2. Dec. 1823, diesem Grundsatze zu widersprechen schien. (Annuaire historique p. 763.)

K. E. S.

VII.

Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, im Zusammenhange dargestellt von Dr. Friedrich Schleiermacher. Zwei Bände. Berlin, Reimer. 1821. 8.

Erste Abtheilung. *)

Dieses neueste Werk eines Schriftstellers vom ersten Range unterhält mit hohem Rechte fortwährend die lebhafteste Theilnahme, nicht nur in

*) Die nachfolgende Abhandlung, von welcher die zweite Abtheilung in dem nächsten Hefte des Hermes geliefert werden wird, ist von einer solchen Ausführlichkeit, daß wahrscheinlich die mehresten unserer Leser dieselbe, abgesehen von ihrem innern Werthe, für eine kritische Quartalschrift wenig passend finden werden. Daher ist die jetzige Redaction dem Publicum und

dem Kreise der näher befreundeten Leser, sondern auch bei dem größern gemischten Publicum, wie verschieden dasselbe auch sonst die Darstellung des ewigen Gegenstandes nach den getheilten Ansichten und Bestrebungen der Zeit aufnehmen mag. Es sey verstattet, zuerst das merkwürdige Verhältniß hervorzuheben, in welchem sich bei der Erscheinung des Buches die Anhänger Schleiermacher's mehr oder weniger haben begegnen müssen; ohne daß sie deshalb zu seiner Schule gezählt werden sollen in dem engen herkömmlichen Sinne dieses Worts: da die ächten Lehrlinge jeder wissenschaftlichen Methode sich als solche gerade dadurch beweisen, daß sie wohl im Geiste, nicht aber am Gängelbande ihres Meisters die gebrochne Bahn weiter versuchen. Um nun die Stellung derselben zu der vorliegenden Dogmatik im Allgemeinen zu übersehen, dient die Beantwortung der Frage, zu welchen vorläufigen Erwartungen denn jene durch ihre Bekanntschaft mit den frühern Schriften desselben Verfassers seyen aufgeregt worden. Einmal, weil diese Anticipation des Urtheils in der natürlichsten Verbindung mit einer Lehre steht, die sich für ein stetiges Ganzes, ausgibt; dann aber auch aus der besondern Ursache, weil die freibewegliche Eigenthümlichkeit des Schleiermacher'schen Vortrags eine solche entgegenkommende Verständigung ganz vorzüglich erfordert, damit gleich in den ersten Linien Raum gewonnen werde für einen sichern Standpunct des Urtheils. Den bedeutendsten Ausschlag geben für diese Absicht die Reden über die Religion, auf welche auch der Verfasser in den beigefügten Erläuterungen der dritten Auflage das verdiente, verhältnißmäßige Gewicht legt, indem er mit sichtbarer Sorgfalt und Liebe überall darauf ausgeht, die vollkommene Zusammenstimmung zwischen diesen urkräftigen Ergießungen eines begeisterten Gemüths und der um viele Jahre spätern Glaubenslehre durchgehends darzulegen; was ihm auch größtentheils gelungen ist, wiewohl er das gutgemeinte Bemühen an einigen Orten fast bis zur Aengstlichkeit getrieben hat. Jene Reden, die durch Herrlichkeit der Sprache und Gewalt des Gegenstandes der deutschen Literatur einen doppelten Triumphbogen bereitet haben, mußten sogleich zu der Ueberzeugung führen, daß der Anfangs- und Wendepunct der fraglichen Dogmatik auf keine Weise anderswo als im Gefühl liegen könne, nachdem die siegreiche Polemik der angeführten Schrift das Wissen und Handeln als vermeinte Grundquellen der Religion ein für allemal in den stärksten Ausdrücken verworfen hatte. Das höchste Augenmerk bei diesem Problem der kritischen Divinationsgabe war nun wohl dieses, ob Schleiermacher die einzelnen Lehren werde in einem wissenschaftlichen Zusammenhang dargestellt haben, der auf den Namen einer Dogmatik rechnen dürfe,

---

sich selbst die Erklärung schuldig, daß sie eine Abhandlung von solcher Ausdehnung über ein einzelnes Werk nicht aufgenommen haben würde, wenn ihr dabei nicht die Hände dadurch gebunden gewesen wären, daß schon der vorige verewigte Herausgeber des Hermes diese Abhandlung mit dem Hrn. Verfasser bereits verabredet hatte. Die Wichtigkeit des angezeigten Werkes mußte allerdings auch zu einiger, wiewohl nicht ausreichender Entschuldigung gereichen. Die Redaction wird es sich aber stets angelegen seyn lassen, und es wird ihr hoffentlich immer mehr gelingen, allen Zweigen der Wissenschaft eine gleiche Aufmerksamkeit zu widmen, und wenigstens im Laufe eines Jahrgangs keinen derselben, so weit es überhaupt dem Plane des Hermes gemäß ist, ganz unberücksichtigt zu lassen.

Die Redaction.

dergestalt, daß die Form der Verbindung von Anfang bis zu Ende wesentlich und nicht scheinbar, ja nicht einmal mühsam künstlich durch den Geist seiner bisherigen öffentlichen Denkweise bedingt sey. Die Erwartung mußte sich um so mehr darauf hinlenken, je lebhafter noch aus den oben erwähnten Reden der Erinnerung die zarten, zwiefach zu deutenden Stellen vorschwebten, welche dort das Gränzverhältniß einer systematischen Ausführung zu bestimmen suchen. Diese Ansprüche erhielten gewissermaßen einen Rechtsgrund durch die unschätzbaren Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre; ein Werk, das durch seine einzige Vortrefflichkeit längst eine heilsame Umwälzung in der gangbaren Disciplin hätte hervorbringen müssen, wenn unsere Compendienschreiber Zeit finden könnten für das Studium und die Aneignung einer Schrift im großen Style der Wissenschaft. Wie Lessing unter uns mit dem schönsten Rechte für den Urheber der deutschen Kritik gilt, so hat sich Schleiermacher durch jene antike Mannesarbeit als sein würdigster Nachfolger beglaubigt, ja er dürfte geradezu der glückliche Vollender heißen, deutete dieser Ausdruck nicht auf die Ruhe eines möglichen Stillstandes, die jenem so unerträglich war, als sie es diesem ist und hoffentlich bis zum Ziele des Lebens und aller Dinge seyn wird. Zwei seltene, nicht genug zu preisende Vorzüge hat das erwähnte Buch: es beurtheilt nämlich die bisher erschienenen Systeme der Sittenlehre nach der allgemein-gültigen Form der Wissenschaft, ohne eins nach dem andern durch die Brille einer eigens zubenannten Philosophie zu betrachten, wie es größtentheils auf diesem Gebiete der Forschung mit der ärgsten Inconsequenz geschieht. Zugleich läßt es in der Analysis des fremden Lehrstoffes die Grundzüge der eigenen unabhängigen Construction durchblicken, auf eine Weise, die nichts weiter voraussetzt, als das Princip der Wissenschaftlichkeit überhaupt, wodurch denn die selbständige Productivität und das bedingte Verarbeiten des Gegebenen auf's beste in einander wachsen. Deshalb stand nun aber auch bei den Bewunderern des genialen Verfahrens die Ueberzeugung fest, als sie im voraus den Maßstab an die Glaubenslehre desselben Verfassers legten, daß dieser nothwendig auch hier, wo es auf die schwerste Probe ankomme, der eben beschriebenen Lehrweise, wenigstens auf dem Wege der Analogie, treu bleiben müsse, widrigenfalls die lauernden Gegner mit Recht ihm den Bogen des Odysseus vorhalten dürften. Wie jedoch auf das Christenthum, als ein geschichtliches Erzeugniß, dieselbe, oder auch nur eine verwandte Methode anwendbar sey, das wollte ihnen weniger einleuchten, und von dieser Seite eröffnete sich für die Freiheit ihres dogmatischen Wahlrechts ein weiter Spielraum. Die Annahme einer Deduction des christlichen Glaubens aus einem sogenannten obersten Grunde erschien auf dem Standpuncte Schleiermacher's durchaus unstatthaft, wenn man seinen lauten Widerspruch gegen die Anmaßungen des Dogmatismus erwog; eben so wenig war seiner geraden und entschiedenen Denkart das bekannte Verkappungssystem zuzumuthen, unter dessen Schilde manche christliche Theologen ihre philosophischen beweglichen Güter auf gut Glück einzuschwärzen trachten; nicht besser ging es mit der Vermuthung eines künstlichen Präparats einzelner vorausgeschickter Sätze zum An- und Ausbilden der christlichen Grundwahrheiten, weil die Besorgniß eintrat, die ungleichartige Zusammensetzung möchte bei strenger Untersuchung gar leicht auseinanderfallen. Unter solchen Umständen ergab sich für den in Rede stehenden Typus der Glaubenslehre noch am ersten eine Auskunft, wenn man die Reden über die Religion mit der Kritik der Sittenlehre verband, und jene hauptsächlich als Richtschnur für den Gehalt, sowie diese für die Form des neuen beabsichtigten Unternehmens gewähren ließ. Die

Vereinigung der beiden Momente führte folgerichtig dahin, den christlichen Glauben als eine ursprüngliche und fortgehende Evolution des Gefühls zu betrachten, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alles und jedes für einen unabweislichen Bestandtheil desselben gelten müsse, was sich bei einer wissenschaftlichen Darstellung in ihrem gleichartigen Zusammenhang als nothwendig mit enthalten erwiese, geschehe es übrigens auf nähern oder entferntern Wegen. Bis zu diesem ungefähren Ueberschlage des vorliegenden dogmatischen Bauzeuges gelangte jeder ohne Anstand, der mit Schleiermacher's unterscheidenden Grundansichten einigermaaßen vertraut war. Seine kurze Darstellung der theologischen Wissenschaften eignete sich hierbei zu einem bequemen Ergänzungsmittel, sowohl durch das vorgezeichnete Schema der einzelnen Disciplinen, als insbesondere durch den Ort und Rang, welchen darin die philosophische Theologie einnimmt. War außerdem jemand noch tief durchdrungen von der Uebersetzung des Platon, deren erklärendes Beiwerk, gegründet auf einen gemeinschaftlichen Mittelpunct, die mannichfaltigen Dialoge als Radien eines und desselben Kreises behandelt; so gesellte sich zu den obigen heuristischen Antrieben auch noch die Freude über das Talent eines Forschers, der so tief in eine fremde und außerordentliche Geistesindividualität eingeht, daß es zweifelhaft bleibt, ob er mehr diese oder sich selbst gefunden hat, worin eben der schönste Beweis einer vollen durchdringenden Assimilation liegt. Und leistete ein Unternehmen, das sich so selbst gekrönt hatte, nicht die gültigste Bürgschaft für die vollendete Organisation einer Dogmatik nach demselben Maaß und Ziele, soweit es die Verschiedenheit des Stoffes erlauben würde? Es ist überflüssig, bei dieser Gelegenheit auf die Predigten Schleiermacher's zurückzukommen, denn schwerlich läßt sich von ascetischen Vorträgen, die an Zeit und Ort, überhaupt an eine vorausbedingte Form gebunden sind, eine besondere Ausbeute für die höhere wissenschaftliche Praxis erwarten, die ihre Selbständigkeit billig aus eigenen Kräften zu vertheidigen hat. Einige Seher, die vor lauter Ueberglauben gern im Tone der Inspiration reden, haben zwischen den frühern und spätern Predigten einen verschiedenen Geist bemerken wollen, wobei sie nicht undeutlich zu verstehen geben, als sey Schleiermacher mit seinem Glauben heimlich auf dem Wege der Rückkehr, die er bloß aus philosophischer Scham nicht zu gestehen wage. Andere drücken die vermeinte Wahrnehmung noch in empfindlichern Wendungen aus, die sich mitunter bis zum Vorwurfe einer bewußten Zweizüngigkeit steigern. Allein, wenn man den mannichfaltigen Einfluß gehörig beachtet, den das reifere Alter, eine wirksamere Erfahrung, zumal in Sachen des Berufs, die gewaltige Reaction eines veränderten Weltzustandes, endlich der natürliche Fortschritt einer gründlichen Entwicklung auch auf den stärksten Geist unvermeidlich hervorbringt; so ist jener angebliche Mangel an Uebereinstimmung nichts als der Schatten, den ein volles Licht in hohle Köpfe wirft. Da auch die übrigen, mehr in's Einzelne gehenden Schriften, unter ihnen einige höchst schätzbare Beiträge zu den Abhandlungen der berliner Akademie, sämmtlich mit den größern Werken in genauer Wahlverwandtschaft stehen; so reicht es gegenwärtig hin, aus den Grundzügen der letztern auf das muthmaßliche Bild der besagten Dogmatik zurückgeschlossen zu haben. Ob sie nun den Forderungen entspricht, die eben jetzt durch ein comparatives Verfahren an sie gestellt worden sind, muß der weitere Verlauf zeigen.

Vorher sey noch kürzlich das allgemeine Interesse angedeutet, welches diesem Lehrbuche bei der deutschen Lesewelt aus mehren Gründen gebührt. In demselben Verhältniß, als unsere neuern protestantischen

Dogmatiken fast sämmtlich auf wenige und hinlänglich bekannte Grundformen zurückkommen, ohne die Wissenschaft wesentlich zu fördern; in demselben Grade erhebt sich Schleiermacher, beseelt von tiefer Achtung für das Positive des Christenthums, weit über die gewöhnliche Heerstraße einer bequemen Fortpflanzung. Wie sein Werk durch den Inhalt nach nothwendiger Vollgültigkeit strebt, im Sinne eines gereinigten Glaubens: so bildet es in Absicht auf die festgehaltene Form in seinem ganzen Bau ein Kunstwerk für sich. Diese versuchte Ausgleichung zwischen den Ansprüchen der kirchlichen Bestimmtheit und den Forderungen des wissenschaftlichen Triebes, welche von einer andern Seite zugleich die lebendige Vermittelung zwischen der Allgemeinheit des Gegenstandes und der Eigenthümlichkeit des Verfassers darstellt, verbreitet über das Ganze den edeln Reiz einer gehaltenen Freiheit, und ruft durch den fortgesetzten Genuß still aber unwiderstehlich zu einer würdigen Nachfolge auf. Zu diesem mächtigen Anziehungsmittel kommt noch der glückliche Umstand, der im höhern Sinne wohl ein Segen des deutschen Vaterlandes heißen darf, daß hier zum ersten Mal ein protestantischer Theolog, mit Beseitigung der beiden unter dem Namen der Lutheraner und Reformirten bisher neben einander bestehenden Parteien, eine gemeinsame Glaubenslehre auf den Grund des Evangeliums festzustellen sucht, um so auch theoretisch die letzten Spuren der Trennung zu verwischen, die bei der gegenwärtigen Bildung des gesellschaftlichen Zustandes kaum irgend noch in der Praxis störend eingreift. Nach dem vorübergegangenen Sturme der theologischen Revolution wird es endlich je länger je nothwendiger, den Punct der Fixität anzugeben, in welchem die streitenden Gegensätze aufzulösen sind, versöhnt durch den wissenschaftlichen Geist des abgelaufenen und angehenden Jahrhunderts. Niemand eignete sich aber besser zum Friedensrichter in diesem weitaussehenden Kampfe der Geister als Schleiermacher, der nicht nur auf dem Boden der Gegenwart, treu seiner Fahne, das Schwert nach den verschiedensten Seiten rühmlich geschwungen hat, sondern auch einheimisch auf den schönsten und reichsten Gefilden der Vergangenheit alle Eigenschaften in sich verbindet zum erwünschten Restaurator des verfallenen, auseinandergesprengten Heiligthums. Ganz besonders ziemt es dem Hermes, den Geist und Inhalt dieser Glaubenslehre soviel als möglich ins Licht zu setzen: denn hat er sich öffentlich zur Rechenschaft verpflichtet über Werke, die bei einem allgemeinen wissenschaftlichen Interesse eine neue Epoche bezeichnen, wie könnte und dürfte er über das gegenwärtige schweigen? Ist es ferner sein Beruf, den Glanz der Wahrheit gegen die wachsenden Gewaltstreiche des Obscurantismus, die apoplektischen Anfälle der Frömmelei, die epidemischen Uebel der Verstandesimpotenz bis auf den letzten Augenblick zu vertheidigen; warum soll er so vielen, heimlich verschwornen Gegnern in einer geschriebnen Aegide nicht das Haupt der Medusa gerade unter die Augen halten? Er dient damit seiner Sache noch aus einem besondern Grunde. Die Gegner einer freien fortschreitenden Denkweise rükken nämlich nicht selten mit dem Vorwurfe heraus, der Liberalismus, wie sie das Interesse der lebendigen Intelligenz nennen, vermöge doch eigentlich nur angenagte Brocken unter großsprecherischen Gebehrden vorzulegen, welche seine neuesten Vertheidiger mit lächerlicher Sparsamkeit einander zusteckten; ein wahres Mahl des sichern Reichthums und eines geläuterten Geschmacks in regelmäßigen Gängen wolle dagegen nirgends zu Stande kommen, und der ganze geistige Vorbehalt, mit dem man in der aufgeputzten Noth prahle, finde zuletzt seine Nahrung wie ein wunderthätiges Lebenselixir im Ueberflusse des reinen Nichts. Um diese Be-

schuldigung mit einem entscheidenden Streiche niederzuschlagen, kann der Hermes für sein Theil nichts Besseres thun, als ein Werk zu charakterisiren, das im Geiste der angefeindeten Grundsätze das schönste Rüstzeug einer wissenschaftlichen Energie und Consequenz ist.

Zu dem Ende hat man es aber hier keineswegs auf eine Recension in der hergebrachten Weise abgesehn: denn wer eine solche unternimmt, wird wohl billig vorzugsweise in der Schule gelehrter Theologen gesucht; auch dürfte dieses Wagstück demjenigen wenig anstehen und noch weniger zusagen, der in Schleiermacher von der Zeit an, wo dieser zuerst öffentlich als Schriftsteller und Universitätslehrer auftrat, bis auf den gegenwärtigen Tag, einen leitenden Pol glaubt gefunden zu haben, ohne daß er deshalb auf die Freiheit der eigenen Meinung verzichtet. Seine Berichterstattung stellt sich vielmehr bloß in den Gesichtskreis wissenschaftlich gebildeter Leser, auf welche es der Verfasser, nach seiner ausdrücklichen Erklärung, neben den eigentlichen Theologen hauptsächlich angelegt hat, wodurch nebenher von selbst manche bindende Rücksicht wegfällt. Damit ist denn auch den Zweifeln und Bedenklichkeiten, Einreden, Beschränkungen, Fragen, Erläuterungen, Versuchen auf eignes Glück ein bequemes Feld geöffnet, die bei allem Wechsel des Tons, mag er auch hier und da bis zur Entschiedenheit steigen, nie der tiefen Bewunderung zu nahe treten werden, welche das classische Publicum Deutschlands mit Recht einem seiner vorzüglichsten Lehrer zollt. Außer dem, was die Kritik verlangt, wird es darauf ankommen, den Lesern einen möglichst gedrängten Grundriß des Werkes in seinen Haupttheilen zu überliefern, da nicht Jeder Zeit genug hat, sich in das Studium des gedankenreichen Originals selbst zu vertiefen, und eine nähere Bekanntschaft mit demselben doch jedem denkenden Protestanten zu wünschen ist. Damit aber zugleich die Eigenthümlichkeit des Schleiermacher'schen Ideenganges mit erforderlicher Bestimmtheit durchdringe, und die übereilte Zwischenrede des Berichterstatters nicht den Verdacht einer absichtlichen oder unbewußten Verfälschung errege, so mögen die Paragraphen der Einleitung nach einander wörtlich folgen, mit denen dann jeder nach Gefallen sein Urtheil über das von fremder Hand Hinzugekommene ausgleichen mag. Auf dem vorgezeichneten Wege ist es sonach möglich, daß wir uns in den wesentlichen Lehrstücken, die der Verfasser selbst seine Religionsphilosophie nennt, gehörig festsetzen, um den Fortgang zum Positiven desto gründlicher zu verfolgen. Nach dieser Vorarbeit läßt sich die weitere Entwickelung leichter in freien Umrissen darstellen, und gegen das Ende hin dürfen die Dimensionen der Nachbildung bei der vorauszusetzenden größern Vertrautheit mit dem Gegenstande, ohne das Ebenmaaß unschicklich zu stören, füglich immer beträchtlicher abnehmen.

1.

„Dogmatische Theologie ist die Wissenschaft von dem Zusammenhange der in einer christlichen Kirchengesellschaft zu einer bestimmten Zeit geltenden Lehre."

Der Verfasser bemerkt selbst in den nächstfolgenden Worten der ersten Anmerkung, daß die Erklärung für den gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft offenbar zu weit sey, indem sie sich auf die christliche Sittenlehre eben so wohl anwenden lasse, als auf die Glaubenslehre, worüber er den weitern Aufschluß für die Folge verspart. Dagegen könnte Jemand einwenden, wenn die hier auseinander zu setzende dogmatische Theologie einer bestimmten, das heißt denn doch wohl der gegenwärtigen Zeit entsprechen solle, so müsse sie sich auch nach der jetzt herrschen-

den Praxis der evangelischen Kirche richten, der zufolge beide Disciplinen getrennt nebeneinander bestehen, folglich liege die Erklärung in dieser Hinsicht mit sich selbst im Streite. Die Gegenrede hätte Grund, beträfe sie das Wesen der Lehre, und nicht vielmehr bloß die Anordnung derselben, die fort und fort in der protestantischen Kirche frei bleibt; denn sonst wäre jede neue wissenschaftliche Darstellung des Glaubens an und für sich etwas Undenkbares, weil sie ihre Erscheinung doch nur rechtfertigen kann durch eine und die andere Entfernung von der gangbaren Vortragsweise. Auf die naheliegende Frage, warum Schleiermacher nicht von vorn herein zum Vortheil der erforderlichen Schärfe die Glaubens- und Sittenlehre von einander geschieden habe, reicht vorläufig die Antwort hin, daß der Unterschied zwischen beiden Wissenschaften in Gemäßheit der hergebrachten Ordnung keineswegs Anwendung auf den vorliegenden Fall erlaubt, weil hier der Glaube, der dort die Trennung durch seinen Gegensatz zum Handeln hervorbringt, in einem so eigenthümlichen Sinne genommen wird, daß er gerade umgekehrt auf einen gemeinschaftlichen Quell der Abstammung hinweist. Unter diesen Umständen die Erklärung der Dogmatik lieber vor der Hand auszusetzen, da sie doch einmal nicht durch Strenge der Bezeichnung befriedigen konnte, und die Einleitung im Allgemeinen bis auf den Ort fortzuführen, von welchem die beiderseitigen Theorien in ihrer zwar verwandten, aber dessen ungeachtet selbstständigen Gliederung ausgehen: das möchte freilich von einer Seite rathsamer gewesen seyn. Dafür bleibt jetzt, wie die obige Erklärung der Dogmatik vorangestellt ist, und zwar mit der geflissentlichen Einräumung ihres zu weiten Umfangs, der Blick desto kräftiger auf die vorläufige Gemeinschaft der sittlichen und dogmatischen Elemente gerichtet, um die Grundkeime ihres spätern eigenthümlichen Wachsthums in der größten Bestimmtheit zu erkennen. Wenn nun Spannung der Aufmerksamkeit im Anfange eines wissenschaftlichen Werkes die Selbstthätigkeit des Lesers weit tiefer erregt als ein allmähliges Anziehen, und jede Erklärung ihren wahren Sinn überall erst durch den Geist des Ganzen erhält, so möchte der offenbare Mangel an Präcision damit hinlänglich entschuldigt seyn.

Ein stärkerer Widerspruch läßt sich von vielen Seiten erwarten, auch ist er bereits verschiedentlich zum Vorschein gekommen, gegen die aufgestellte Bedingung, daß der Gegenstand der dogmatischen Theologie von dem Charakter einer bestimmten Zeit, also von einem relativen Wechsel abhängen solle, da doch, so behaupten die Gegner, der Geist der wahren evangelischen Lehre eine absolute Geltung für eine ewige Dauer in sich schließe. Auf diesem Wege allein, so fährt man fort, überkomme und bewahre der christliche Glaube jene unantastbare Objectivität, die seinen kostbarsten, von der Schrift selbst bestätigten Vorzug ausmache. Wer diese hohe Forderung ausspricht, die wir uns an und für sich gern gefallen lassen, dessen Sache ist es nun aber auch, auf dem wissenschaftlichen Gebiete in dem angegebenen Sinne eine Darstellung zu Stande zu bringen, die wenigstens für die Gegenwart unüberwindlich jede Probe besteht, von welcher Seite sie derselben auch unterworfen wird: denn widrigenfalls hätten die Gegner Recht, das Verlangen darnach noch nicht für einen Beweis derselben hinzunehmen, und die Ausführung so lange für unstatthaft zu halten, bis sie unwiderleglich durch die That gerechtfertigt ist. Eine solche schlechthin unwiderstehliche und deshalb unwandelbare Glaubenslehre hat aber bis jetzt noch nirgends erscheinen wollen, wie auch die strengsten Gläubigen zugeben werden, sie müßten denn das besondere Maaß ihrer Erkenntniß ohne wei-

teres für das Universum der christlichen Wahrheit halten, in welchem Falle ihnen doch immer das Darthun der Identität obläge; folglich zerfällt auch das obige hochfliegende, um nicht zu sagen, excentrische Ansinnen, so wie die Dinge jetzt stehen, in die bodenlose Leere zurück, aus welcher es emporgestiegen ist. Obendrein läßt sich ohne große Schwierigkeit ein für allemal nachweisen, daß jedes Verlangen der Art in einen unfehlbaren Widerspruch verwickelt. Denn soll der christliche Glaube in seinem Fortschreiten durchaus keiner Umgestaltung der Zeit unterliegen, so muß er in gerader Richtung aus dem Schooße der Ewigkeit, oder, mit andern Worten, unmittelbar aus der Fülle der Gottheit hervorgehen, insofern diese nothwendig ihrem höchsten Wesen nach jede Zeitfolge ausschließt. Wie nun aus einer Gegend, die über allen Wechsel emporragt, eine vollkommene Mittheilung an die Menschheit gelangen könne, so nämlich, daß sich das Bewußtseyn Gottes in dem unsrigen durchgängig und gleich stark wiederholt, gleichsam abdrückt, denn allein die unmittelbarste Gemeinschaft führt zu dem Ziele des überschwenglichen Postulats; das wird niemand begreifen, der den Fluß unsers Denkens innerhalb der unvermeidlichen Zeitform auf allen Seiten und in jedem Puncte des Lebens mit unumstößlicher Gewißheit wahrnimmt. Jede Darstellung und Annahme des christlichen Glaubens in dem erwähnten absoluten Sinne artet daher schlechterdings in eine Apotheose der menschlichen Beschränktheit aus, indem sie mit dem ärgsten Dünkel der Anmaaßung den Ewigen von seinem Throne zu ziehen sucht, um sich selbst darauf zu setzen. Wenn also Schleiermacher das Unternehmen seiner Dogmatik an die kirchliche Norm einer bestimmten Zeit knüpft, so hat er gethan, was er weder lassen konnte noch durfte.

Dagegen ist mit ihm unbedenklich zu streiten über die schwankende Art und Weise, wie er den Begriff der jedesmal geltenden Lehre einführt. Sie soll nämlich vermöge der zugesetzten Erläuterung in dem Sinne eine solche heißen, als sie in öffentlichen Verhandlungen zur Darstellung der gemeinsamen Frömmigkeit dient. Jeder Dogmatik kommt allerdings ein Grund der Gemeinschaftlichkeit zu; ohne ihn hat sie lediglich eine Haltung in der Person des Verfassers, dem es nicht ziemt, seine Eigenthümlichkeit zur Regel einer christlichen Kirchengesellschaft zu erheben. Schleiermacher konnte übrigens das bindende Princip der evangelischen Genossenschaft an dieser Stelle darum nicht füglich von dem Ansehen der heiligen Schrift hernehmen, weil die Anwendung derselben, so nothwendig sie überhaupt für die Zusammenordnung des Christlichen ist, und so wenig sie auch in dem gegenwärtigen Lehrbuche irgend Gefahr läuft, doch von Bedingungen abhängt, die erst später (§. 30.) in dem rechten Lichte und Zusammenhange hervortreten. Abgesehen von dieser besondern Ursache, kommt es hier überhaupt auf das Interesse eines sich selbst verstehenden Protestantismus an. Dieser hat bekanntlich seine Gesetzmäßigkeit vor allen Dingen dadurch gegründet, daß er, das geschichtliche Verband mit dem Katholicismus zerreißend, auf die ursprüngliche Gestalt des Christenthums zurückging, und allein von diesem Anfangspuncte aus den weitern Weg suchen wollte. Lenkte er nun nicht gewissermaaßen zum Katholicismus um, wenn er die freie Beweglichkeit, die er für die Umkehr als Recht ausübte, bei der glücklichen Ankunft in seinem Eigenthum, durch eine unnatürliche Erstarrung tödtete, ohne zu diesem seltsamen Beharrungszustande ein anderes Recht aufweisen zu können, als die Kraft der Trägheit? Warum schlummerten wir denn nicht lieber fort, anstatt die Welt mit dem unnöthigen Geräusch unsers Erwachens zu erfüllen, wenn es für das müde Haupt nur um ein anderes Kissen

zu thun war, das wir wahrlich durch so manchen eingelegten Stein nicht weicher gemacht haben? Der mächtige Anstoß der Kritik, welcher die evangelische Kirche ins Leben rief, muß daher dasselbe auch erhalten, oder sie bereitet sich selbst zur Mumie vor, wofern sie nicht noch eine unförmlichere Beisetzung im Hause des Todes vorzieht. Und so kann auch die heilige Schrift, obschon die Wurzel und das Ziel des evangelischen Glaubens, nicht auf eine Weise ins Mittel treten, die ihre ewige Wahrheit in der Form einer blindwirkenden Autorität an den Codex einer dictatorischen Auslegung schließt, denn das würfe uns in einer anderen Wendung wieder auf die römische Untrüglichkeit zurück, der wir entronnen seyn wollen; sondern die Uebereinstimmung muß sich durch innere Gründe beweisen, als das vollendete Resultat der Freiheit und nicht als eine ununterbrochene Gefangennehmung der Vernunft. Die Schrift verliert deshalb nichts von der Würde und Nothwendigkeit eines geschichtlichen Durchgangspunctes, schmälert uns aber auch keines von den Rechten, die unsern christlichen Vorfahren bei Lebzeiten und noch spät nach dem Tode des Erlösers unmittelbar zustanden, bis zu der Zeit, wo der Kanon der neutestamentlichen Bücher in seiner gegenwärtigen Gestalt sich abschloß. Da es also in der That und Wahrheit ein Christenthum gegeben hat, noch vor der heutigen anerkannten Norm unserer heiligen Urkunde, an welche die frühere fortgepflanzte Ueberzeugung erst in der Folge zustimmend anknüpfte, so muß auch jetzt noch für die Annahme des Glaubens gelten dürfen, was ehedem, und zwar in der gepriesensten Zeit, als Bedingung der Erkenntniß gegolten hat, nach dem unwidersprechlichen Grundsatz, daß die Wirklichkeit den Beweis des Möglichen enthält.

Und hier kommen wir durch das Gesagte bequem auf die vorhin angeregte Bedenklichkeit zurück. Die Lehre heißt geltend nach der angeführten Erläuterung, insofern sie die gemeinsame Frömmigkeit in öffentlichen Verhandlungen ausdrückt. Es sey zuförderst dahin gestellt, daß für die beabsichtigte genauere Bezeichnung der Accent ziemlich vorgreifend auf Frömmigkeit gelegt wird, über welche noch kein Wink der Verständigung vorgekommen ist; eine wagende Raschheit, die nicht ganz passen dürfte zu der scharfen Umsicht, mit welcher der Verfasser, leicht möglichen Irrungen zu entgehen, weiterhin den Ausdruck Religion durch Glaubensart umschreibt, wozu er freilich in seinem Verhältnisse zu den Reden über diesen Gegenstand hinlängliche Veranlassung hatte. Indessen richtet sich jede wahre wissenschaftliche Methode überall nach ihrer Materie; über dieses Gesetz der Mittheilung hinaus gibt es kein höheres. Nun läßt sich der Glaube nach Schleiermacher's Darstellung überhaupt nicht andemonstriren, sondern bloß dem Gemüthe auseinanderlegen; er hat es einzig und allein mit den unmittelbaren Thatsachen des Selbstbewußtseyns zu thun; sein wesentliches Geschäft besteht in Entwickelung des Daseyenden. Deshalb muß er bei den ersten Anknüpfungen voraussetzend zu Werke gehen, und das umfassende Eingeständniß der Ueberzeugung dem Siege der weitern, durchgeführten Gedankenverbindung überlassen, wobei das Resultat aber immer, wie in jedem Falle einer innern Erfahrung, von der ursprünglichen gewissen Einigung mit dem vorgehaltenen Fundamentalobject abhangt. Auf dieses deutet eben die Frömmigkeit als stellvertretende Bezeichnung vorläufig hin, und in diesem Sinne darf man daher sagen, daß sie nicht zu früh eingeflochten wird, besonders wenn wir erwägen, daß selbst an der Spitze der strengsten Wissenschaften ohne Nachtheil Ausdrücke stehen, deren Bedeutung mit Rücksicht auf die Kraft des Folgenden einer freien Uebereinkunft still-

schweigend anvertraut wird. Nicht so leicht zu rechtfertigen, wo nicht ganz unstatthaft, zumal bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, scheint das aus den öffentlichen Verhandlungen gezogene Merkmal, worauf für die Bestimmung des zu einer gewissen Zeit Kirchlichgeltenden alles ankommen soll. Denn wo gibt es in unsern Tagen für die Sache des evangelischen Glaubens schriftliche oder mündliche Vorgänge mit dem sichern Stempel öffentlicher Verhandlungen? Concilien? Man hält keine mehr, und auch die Colloquien sind in ihrer an und für sich dürftigen Form längst eingestellt. Bekenntnißschriften? Sie gehören selbst zu den Gegenständen des Streits. Die Entscheidungen von Lehrstühlen und in Schriften? Die Verschiedenheit der Meinung ist größer, als die der Zungen zur Zeit der babylonischen Sprachverwirrung. Decrete, eingerieben mit dem heiligen Oele der Diplomatik? Gegen diese hat Schleiermacher mit gerechtem Zorn das Anathema überall so laut ausgesprochen, als der rechtgläubigste Papst den Bann über irgend eine ketzerische Empörung. So mißlich steht es mit der Berufung auf die öffentlichen Verhandlungen als Ausdruck der gemeinsamen Frömmigkeit. Eine nähere Bestimmung, die dem Texte des Paragraphen zu Hülfe kommen soll, vermehrt eher die Verlegenheit, indem sie, genau betrachtet, das Hin- und Herschwingen des Kirchlichgeltenden zugibt, und statt einer dauerhaften Vermittelung uns eine bequeme Capitulation zuschiebt. Alles, so sagt der Verfasser, könne als geltend angesehen werden, was, ohne Zwiespalt und Trennung zu bewirken, in einzelnen Theilen und Gegenden der Kirche öffentlich gehört werde, worauf sich auf Abschlag die freundliche Versicherung schließt, dasjenige, was so in mannichfaltigen Gestalten erscheine, dürfte immer nur ein kleiner Theil seyn gegen jenes, was übereinstimmend vorgetragen werde; als ob der vollkommene Abschluß einer zusammengesetzten Rechnung dadurch streng bewiesen wäre, daß die einzelnen weggelassenen Werthe in sehr geringen Bruchtheilen bestehen. Auf diese Art lassen sich freilich die Spalten leicht ausstopfen, und die Unebenheiten verdecken; aber ein gediegener, allseitiger Zusammenhang höchster Geltung entsteht dadurch nicht. Vielmehr stoßen wir bei jedem Schritte auf die verrufene reservatio mentalis, ohne daß wir ein festes Maaß für die Bestimmung ihrer Gränzen besitzen. Für die dogmatische Bestimmung des Protestantismus reicht es zum Glück vollkommen hin, wenn das Kirchlichgeltende in die g e s c h i c h t l i c h e B e d i n g t h e i t der Lehre gesetzt wird; ein wissenschaftlicher Ausweg, der in keinem Falle die Hülfe versagt und mehr leistet, als er auf den ersten Blick zu verheißen scheint, zumal unter dem Vorgange eines Führers, wie Schleiermacher, dessen ganze Dogmatik nichts ist als eine vollständige Ausmessung innerhalb des eben bezeichneten Gebiets. Denn zunächst umfaßt das Merkmal einer zu einer gewissen Zeit geschichtlich bedingten Lehre die Einstimmung sowohl als die Abweichung in sich, weil diese wie jene durch den Fortgang der wissenschaftlichen Entwickelung ihre naturgemäße Haltung empfängt. Ferner tritt unter der aufgestellten Zeitnorm auch sogleich die Folgerichtigkeit der protestantischen Glaubensfreiheit in ein angemessenes Licht, oder, um einen jetzt herrschenden Redegebrauch an einer erlaubten Stelle anzuwenden, unsere dogmatische Legitimität rechtfertigt sich auf der historischen Basis am ersten und besten. Zwar scheint es, als versetzten wir uns dadurch ohne Noth in eine gefährliche Stellung gegen den Katholicismus, der nirgends ermangelt, uns das Auseinandergehen und Widerstreben der Lehre, sey es wirklich oder scheinbar, mit einem Gefühl von Ueberlegenheit vorzuhalten. Allein ohne diese Anfälle zu fürchten, wären sie auch nachdrücklicher als die gewöhn-

lichen, dürfen wir ja die Kritik nur auf die allmählige Bildung der katholischen Dogmatik richten, wo wir der Länge nach im Verhältniß der Masse dieselbe und wohl noch größere Verschiedenheit des stufenweise ausgearbeiteten Lehrstoffs finden, als bei uns in der Breite sich gegenwärtig neben einander stellt. Es ist hier übrigens nicht der Ort, von der geschichtlichen Nothwendigkeit des Gegensatzes zwischen Katholiken und Protestanten und seiner möglichen Ausgleichung besonders zu reden; genug, wenn die vorgeschlagene Modification des ersten Paragraphen dem weitern Nachdenken zusagt.

2.

„Die Wissenschaft vom Zusammenhange der Lehre wird gesucht, theils um den verworrenen Zustand des Denkens über die frommen Gemüthszustände aufzuheben, theils um es von anders entstandenem Denken, welches auf denselben Inhalt hinausläuft, desto bestimmter zu unterscheiden."

Der Zustand der Verworrenheit tritt ein, wenn unbewußt Verwandtes bestritten, oder Unverträgliches vermischt wird. Um auf keiner Seite in eine falsche Gegenstellung oder grundlose Verbindung zu gerathen, dürfte noch die nöthige Einschärfung hinzukommen, daß beim Zusammenordnen und Trennen des Stoffes, besonders der fortlaufende, tiefwurzelnde Complex vor Augen treten muß, wie er sich oft versteckt in der innersten Construction kund gibt, abgesehen von der äußern augenfälligen Verzweigung. Mit der Heraushebung der frommen Gemüthszustände wird der eigentliche Gegenstand der Glaubenslehre näher, obschon noch immer nur vorläufig charakterisirt, wie der Verfasser in der Erläuterung selbst sagt, wodurch also auch das frühere Wort über die freigelassene Bestimmung der Frömmigkeit eine erwünschte Bestätigung findet. Jene angegebenen Gemüthszustände haben bis auf weitere Erörterung für unmittelbare Beziehungen auf das höchste Wesen zu gelten, zunächst bemerklich als unterbrochene Erregungen in einzelnen Augenblicken. Wenn sie in Betrachtung gezogen werden, entwickeln sie sich zum Gedanken. Daß alles religiöse Denken in Begriffen und Sätzen auf eine mehr oder weniger zergliederte oder aus dem Gemeinschaftlichen zusammengefaßte Bezeichnung hinauslaufe, hatten uns schon die Reden über die Religion vielfältig eingeprägt. Nun schließt sich für die Grundlage der christlichen Dogmatik die Darstellung genau an denselben Mittelpunct einer frommen Sinnesart wieder an, mit gelegentlicher Beziehung auf den vergleichenden und bildlichen Ausdruck der Sprache, den absichtsvollen wechselnden Ton der heiligen Schriften, und den gesonderten, eigends ausgearbeiteten Körper der Weltweisheit, wodurch wir insgesammt zu einer festen und eigenthümlichen Gestaltung des evangelischen Glaubens, und zwar von den Hauptzügen bis zu den zartesten Linien hinab, unwiderstehlich angetrieben werden.

Es ist der Grundgedanke des vorliegenden Werkes, Dogmatik und Philosophie, die in den bisherigen Systemen oft verkehrt genug in einander greifen, dergestalt auf allen Puncten zu trennen, daß jeder theologische Satz gleich an seiner Form für einen solchen erkannt und von jedem analogen philosophischen unterschieden werden kann. Wie scharf auch Schleiermacher hier die Gränzscheide zwischen Theologie und Philosophie gezogen hat, um der unnatürlichen Vermengung für immer ein Ende zu machen, so meinen doch Viele und unter ihnen sehr achtungswerthe Männer, er hebe durch sein wissenschaftliches Verfahren in der Folge die hier behauptete Sonderung wieder auf, indem er die Philoso-

phie ziemlich offen in das Gehege des christlichen Glaubens einbrechen lasse. Im Allgemeinen beruht diese weitverbreitete Ansicht auf folgendem, leicht zu zerstreuendem Mißverständniß. Schleiermacher gibt keine Theologie und Philosophie aus Einem Stücke zu, so nämlich, daß diese in jene oder umgekehrt durch irgend eine Geistesfolter verwandelt wird; er hält jedes Verfahren der Art für unstatthaft, und Vernunft und Geschichte sprechen hierbei gleich stark für ihn. Dessen ungeachtet geht er für seine Glaubenslehre durchgängig auf eine wissenschaftliche Form aus, die aber mit der ausgesprochenen Zurückziehung vom philosophischen Gebiet sehr wohl bestehen kann; denn er leitet die Gewißheit für seinen Zweck nicht aus der Vernunft als der obersten, gesetzgebenden Erkenntnißquelle ab, wobei er sich allerdings irgendwie in die Arme der Weltweisheit werfen müßte; sondern er beschränkt seine Ansicht darauf, daß die Dogmatik des Christenthums, insofern sie eine gleichartige Gliederung fodert, was ihm niemand abstreiten wird, der den Gegenstand selbst gelten läßt, ein unwiderlegliches Recht habe auf eine zusammenhängende Darstellung, in demselben Sinn und Maaße vollendet, als es ihr wesentlicher Inhalt und Charakter mit sich bringt. Demnach kann das Lehrgebäude durch die Anwendung einer folgerichtigen Methode keine reinere oder höhere Ueberzeugung bewirken, als ursprünglich in der Grundaussage des frommen Selbstbewußtseyns ausgedrückt ist. Und wenn wir mit Recht unter dem Namen des Pragmatismus sogar in der Darstellung der Weltbegebenheiten überall ein inneres Bindungsmittel, eine durchgehende Bedingtheit suchen, dürfen wir von der lebendigen Geschichte unserer Frömmigkeit, die eben die Glaubenslehre verzeichnen soll, weniger verlangen? Vielmehr ist diese wissenschaftliche Voraussetzung in dem frommen Selbstbewußtseyn ursprünglich mitenthalten, und der Beweis ihrer Gültigkeit zieht sich gleichmäßig durch alle Theile der angeführten Lehre hindurch. Sonach wird natürlich die philosophische Bildung auch dem Vortrage des christlichen Glaubens trefflich zu statten kommen. Die stärkste Beihülfe gibt aber deshalb noch kein Beispiel einer Usurpation, so wenig als man deshalb einen Redner unter die Logiker zählt, weil er seine Ueberzeugungsgründe in zweckmäßiger Ordnung auseinandersetzt. Im Einzelnen mangelt es freilich nicht an Schleichwegen, auf denen die Philosophie in verkappter Gestalt einbringen kann, sey es, daß sie anknüpft oder abspringt. Darüber kann hier vor der Hand nicht entschieden werden; dieser Gegenstand eignet sich erst zu einem bestimmten Urtheile am Schlusse der Acten.

3.

„Die Glaubenslehre beruht also auf zweierlei, einmal auf dem Bestreben, die Erregungen des christlich frommen Gemüthes in Lehre darzustellen, und dann auf dem Bestreben, was als Lehre ausgedrückt ist, in genauen Zusammenhang zu bringen.“

Der Einwand, daß dieser Satz nicht gehörig Rücksicht nehme auf solche Individuen, die gänzlich von frommen Erregungen entblößt sind, oder unter dem Einfluß einer größern oder geringern Täuschung dieselben läugnen, entspringt aus der falschen Zumuthung, als könne und müsse die dogmatische Lehrweise ohne Unterschied der Persönlichkeit den Glauben unwiderstehlich erzwingen. Wie aber jede Meisterschaft auf irgend einem Gebiet der menschlichen Thätigkeit ein ursprüngliches, nicht weiter zu erklärendes Vermögen vorausbedingt, so gilt dies auch abwärts von den untergeordneten Abstufungen desselben bis zu dem geringsten Grade der leibentlichen Auffassung, die endlich unter widrigen Verhältnissen

auch völlig im Nullpunct erscheinen kann, wo wir sie uns denn durch irgend ein Mißgeschick als gebunden denken, weil wir nach den höchsten und dringendsten Bedürfnissen nicht umhin können, selbe in den Kreis der vollständigen Menschheit einzuschließen. So beginnt die Geometrie mit der schlechthin geforderten Vorstellung eines Punctes, einer Linie, u. s. w., kurz mit den relativen Eintheilungen des absoluten Raumes, und wenn jemand, z. B. ein Blindgeborner, in dieses Ansinnen nicht eingehen kann, so wird es darum keineswegs als ungültig zurückgenommen. Ja, selbst die Philosophie, wie sehr sie auch hin und her schwankt, wie oft sie auch von vorn anfängt, knüpft doch immer ihr Höchstes entweder ausdrücklich an eine ähnliche unmittelbare Einigung, gewöhnlich unter der Form eines sogenannten ersten Grundsatzes, oder sie zieht die Richtschnur des Bewußtseyns auf eine mehr zusammengesetzte Art in irgend eine allgemeine Verkettung hinein. Wie vielmehr muß demnach die gleiche Befugniß bei einer Grundlegung des christlichen Glaubens eintreten, und zwar um so stärker, wenn sich derselbe von vorn herein, wie es hier geschieht, lediglich als das reine Ergebniß der innersten Selbstdurchdringung ankündigt.

4.

„Die Vorschriften also, wonach eine jede Dogmatik, welcher Kirche sie auch angehöre, muß angelegt werden, würden diese seyn: Einmal nichts als Lehre darzustellen, was nicht in dem Ganzen frommer Erregungen, dessen Abbild das Lehrgebäude seyn soll, gewesen ist, aber auch alles, was sich in diesen findet, geradezu oder einschlußweise in das Lehrgebäude aufzunehmen. Dann aber jede Lehre so darzustellen, wie sie im Zusammenhange mit allen übrigen erscheint, und eben deshalb nichts aus dem Lehrgebäude auszuschließen, was nöthig ist, um diesen Zusammenhang zur Anschauung zu bringen."

Hieraus ergibt sich ein zwiefacher Werth der einzelnen Theile: ein kirchlicher, bestimmt durch den vollkommenen Ausdruck im Gebiete der frommen Erregung, und ein wissenschaftlicher, abhängig von der bewährten Vielseitigkeit im durchgebildeten Bezuge der Lehre. Die natürliche Uebereinstimmung beider begründet die Vollendung des gesammten Lehrgebäudes. Die kirchliche Vorzüglichkeit mißt sich zuerst unmittelbar oder im Allgemeinen ab, dann aber auch mittelbar nach der Wichtigkeit des jedesmaligen Inhalts in Absicht auf das Wesen und das Eigenthümliche einer bestehenden Gemeinschaft. Die wissenschaftliche Tüchtigkeit liegt in der auflösenden Kraft des scheinbaren Widerspruchs und in der Menge der fortlaufenden Berührungspuncte. Das höchste Gedeihen des Ganzen tritt endlich hervor in dem glücklichen Ebenmaaße, mit welchem sich der kirchliche und wissenschaftliche Werth entsprechen. Auch auf die Sprache pflanzt sich von hier aus der Unterschied zwischen einer rein gegenständlichen und einer vermittelnden Bezeichnung fort. Der Ausdruck ist um so wirksamer, je freier und sicherer er die entferntern Bestandtheile mit den nähern verflößt. Gesetzt, es wäre etwas bloß als Kitt da, ohne die Darstellung selbst innerlich weiter zu fördern, so würde ein solches Beiwerk auch nicht zum Wesen einer lebendigen Verzweigung gehören; was vollends nicht einmal ein Hülfsmittel zur Verknüpfung des Zusammenhangs abgäbe, das dürfte überhaupt seinen Ort nur vorläufig und auf eine sehr bedingte Weise in Anspruch nehmen. Diese letzte Einschränkung fordert uns für die Folge zur strengsten Wachsamkeit gegen etwanige Einschiebsel auf, die vielleicht unter dem Vorwande einer dienstbaren Vermittelung ihre fremdartige Abkunft und Form der tiefern Nachfrage ent-

ziehen wollen. Wir haben das trefflichste Beispiel dieser in Rede stehenden Binde-, Folge- und Zusätze an der Mathematik, deren Weise wir füglich als Maaßstab der Beurtheilung in vorkommenden Fällen brauchen können, eingerechnet die Beschränkung, welche die Verschiedenheit des Gegenstandes auch in der wissenschaftlichen Behandlung hervorbringt. Ließe sich gar keine Parallele ziehen, so würde der Verdacht einer unerlaubten geheimen Interpolation bei genauer Untersuchung sicherlich zur Gewißheit werden.

5.

„In der gegenwärtigen Lage des Christenthums dürfen wir nicht als allgemein eingestanden voraussetzen, was in den frommen Erregungen der Christenheit das Wesentliche sey oder nicht."

Mit löblichem Vorbedacht fügt eine besondere Anmerkung hinzu, daß der Ausdruck **wesentlich** hier nicht auf fromm, sondern auf christlich bezogen werde. Sehr natürlich und wegen der Verbindung durchaus nothwendig: denn wäre die Grundbedingung, das entscheidende Merkmal im Charakter der Frömmigkeit noch streitig, so verlöre das Christenthum dadurch alle erforderliche Gewißheit, weil es unmöglich nach seiner besondern Natur mit innerer Folgerichtigkeit aus jenem allgemeinem Lebensquell hervorgehen könnte, so lange dieser selbst noch der trübe Gegenstand einer schwankenden Untersuchung bliebe. Sodann wird der herrschende Zwiespalt auf dem Gebiete des evangelischen Glaubens unbedenklich eingestanden. Ein solcher Zustand der gespannten Gegensätze, heißt es hierauf weiter, sey eben einer festern Begründung der Dogmatik überaus günstig, insofern er durch das tiefer gefühlte Bedürfniß der Uebereinstimmung die bewegten Kräfte unablässig auf einen gemeinschaftlichen Zielpunct richte; und eben in Ermangelung oder aus Schwäche eines sochen Reizmittels habe die frühere Festsetzung der sogenannten Fundamentalartikel weder auf der einen noch der andern Seite zu einem befriedigenden Ausgange führen können. Es scheint zur Beurtheilung des fortdauernden Streites, nach dem Sinne der gegenwärtigen Dogmatik, zuvörderst auf die leichte, freie, unwiderlegliche Entschiedenheit anzukommen, mit welcher die aufgestellten Lehren ihre Gleichartigkeit darthun werden. Denn da Schleiermacher zwar nicht eine Construction a priori vermittelst eines einzelnen philosophischen Satzes versucht, aber doch eine Zusammenordnung des gesammten Lehrstoffs auf dem Wege einer natürlichen, sichern und vollständigen Entwickelung beabsichtigt, so muß in seiner Darstellung auch alles aus demselben Herzblute fließen, und jede Beimischung anderweitiger Nahrungssäfte gilt mit vollem Rechte für ein auszutilgendes Surrogat. Und wie bei der mathematischen Verknüpfung jeder eingeschlossene Satz, auch unentwickelt im Fortgange des Systems, mit den übrigen ausdrücklich aufgestellten den gleichen Charakter der Gültigkeit theilt, so darf auch hier die analoge Geschlechtsprobe des wissenschaftlichen Vortrages nicht fehlen; nur daß die Anwendung durch die eigenthümliche Stammart des dogmatischen Ganzen auf eine besondere Art und Weise bedingt wird. Je reiner und tiefer zugleich der gefundene Inhalt mit dem Geist und Buchstaben der Schrift, nach den Grundsätzen einer gereinigten, in sich begründeten, nicht vornhinein gemodelten und gebrochenen Auslegung zusammentrifft, entweder so, daß er die Uebereinstimmung geradezu ausspricht, oder dergestalt, daß er der gläubigen Annahme einen freien Ort mit wissenschaftlicher Gewähr sichert; desto zuverlässiger und umfassender wird auch

die kirchliche Basis seyn, womit denn das Höchste geleistet wird, was menschlicherweise verlangt werden kann.

6.

„Um auszumitteln, worin das Wesen der christlichen Frömmigkeit besteht, müssen wir über das Christenthum hinausgehen und unsern Standpunct über demselben nehmen, um es mit andern Glaubensarten zu vergleichen.“

Indem der Verfasser hier absichtlich das aus dem Heidenthume stammende Wort Religion wegen der außerordentlichen Schwierigkeit einer befriedigenden Erklärung vermeidet und dasselbe für seinen Zweck so geschickt als unverfänglich durch Glaubensweise bezeichnet, erklärt er den Glauben selbst an dieser Stelle als die die frommen Erregungen begleitende beifällige Gewißheit. Die eben gegebene, stets und überall festzuhaltende Bestimmung, hervorgehend aus dem lebendigen Boden der angelegten Dogmatik, schneidet mit Einem Zuge jede Einwendung gegen die Gültigkeit des Gebrauchs ab, indem sie dieselbe auf die unwiderstehlichen Aussagen eines gehörig entwickelten Bewußtseyns baut, mit der Evidenz einer innern Erfahrungslehre. Wer daher einmal in dem rechten Ausgang, dem Grundquell der frommen Erregungen wurzelt, der bekräftigt sich den Glauben fortwährend durch das Leben selbst. Damit ist zugleich für die bevorstehende Ausmittelung des Wesentlichen im Christenthume jede Berufung auf äußere Autorität, so wie jeder Versuch einer Construction a priori ausgeschlossen. Denn das eine führt zu einer unnatürlichen Verfälschung des Selbstbewußtseyns, und das andere schlägt nothwendig in metaphysische Speculation um, und hat also nach den bis jetzt unwiderlegten Grundsätzen Schleiermacher's nichts mit der Seele des Glaubens zu thun.

Wenn er uns nun auffordert, über das Christenthum hinauszugehen, um das Wesen der christlichen Frömmigkeit rein zu erfassen, so hat er auch darin vollkommen Recht, und es ist gar nicht zu sagen, wie es anders seyn könne. Denn nehmen wir den Standpunct im Christenthume zum Behufe einer Vergleichung desselben mit andern Glaubensarten, so setzen wir unvermeidlich voraus, was wir doch, laut der erklärten Absicht, erst finden wollen, kurz wir verstricken uns unfehlbar in eine petitio principii. Weitläufiger sagt der Verfasser dasselbe in folgenden gewichtigen Worten. „Setzen wir uns ganz im Christenthume, so denken wir uns auch christlich fromm aufgeregt oder jeden Augenblick bereit es zu werden. Sind wir aber das, so können wir uns nicht gleichmäßig verhalten gegen das Christliche und gegen das Unchristliche, welches wir damit vergleichen wollen; sondern das Christliche wird uns erfreuen und anziehen, und das Unchristliche wird uns abstoßen und widerwärtig seyn. Also müssen wir für diese Betrachtung unsere fromme Erregbarkeit ruhen lassen, weil es uns nicht darauf ankommt, durch unser Gefühl zu entscheiden, welches wahr ist oder falsch, denn das haben wir schon längst für uns gethan, sondern uns nur scharf einzuprägen, wie das eine und das andere, das Christliche und das Unchristliche, aussieht und beschaffen ist. Haben wir das nun gefunden, so nehmen wir dann unsern Standpunct im Christenthume wieder ein und behaupten ihn mit größerer Sicherheit. Da wir aber jetzt urtheilen wollen, denn nur durch Urtheil können wir erkennen und scheiden, was das Christenthum mit andern Glaubensarten gemein hat, und wodurch es sich von ihnen auszeichnet: so sagen wir billig, daß wir unsern Standpunct über dem Christenthume nehmen wollen, denn jeder steht über dem, was er beur-

theilt. Wir wollen aber nur urtheilen zum Behuf des bessern Einwirkens auf das Christenthum; denn darauf zweckt alle Theologie ab und vor allen die dogmatische. Und somit wird hier keine Weisheit feil geboten, welche über das Christenthum soll gestellt werden." Vielleicht wären die Gegner, die sich schon früher bei derselben Gelegenheit (Kurze Darstellung) so heftig in die Brust warfen, beruhigt worden durch die abgeänderte Wendung eines Standpunctes außerhalb oder jenseits des Christenthums, denn an Worten mäkeln doch solche Kritiker am liebsten, die mit Gründen nicht kämpfen können. Indessen wollen wir Schleiermacher deshalb nicht weniger loben, daß er geradeaus gegangen ist. Da nämlich jedes Urtheil nothwendig auf einer Subsumtion beruht, so ist auch das Geschäft der Vergleichung an dieselbe gebunden, und die Regel, die für das Neben- und Unterordnen den Ausschlag gibt, kann also nicht in der Gegend liegen, die eben in Beziehung auf die Nachbarschaft gemessen werden soll, sondern sie muß über jene hinausreichen. Die unendlich verwickelten, auch von Schleiermacher nicht aufgelösten Schwierigkeiten einer solchen höhern Bezugnahme treten unter dem folgenden Paragraphen in ihr volles Licht.

So viel ist aber schon jetzt darzuthun, daß der lebhafte fortdauernde Widerspruch von einer Seite mit dem Mißverständnisse zusammenhängt, der Gegensatz von Wahrheit und Irrthum müsse schlechterdings Christliches und Unchristliches aus einander halten, sonst gerathe jenes durch die zugestandene Gemeinschaft mit diesem in die gefährlichste Lage, die nicht viel besser sey als eine offene Vernichtung. Aus zwei Gründen mußte sich Schleiermacher hier wie anderswo gegen diese fixe Idee erklären, einmal: weil die verlangte Scheidung von Wahrheit und Irrthum ihn in die Maulwurfsgänge des speculativen Dogmatismus zurückgedrängt hätte, welcher dem Geiste seiner Lehre schnurstracks widerstrebt; dann auch darum, weil auf diesem Wege der Offenbarungsbegriff, wie er ihn denkt, schlechthin zu Grunde gehen würde. Er zerhaut den hin- und hergeschobenen Knoten durch das einfache, folgerichtige Verfahren, auf dem Gebiete der Frömmigkeit alles für wahr zu erklären. Schon in den Reden über die Religion hat er diesen glücklichen Ausweg mit dem größten Nachdruck betreten. So heißt es dort (S. 91.): *) „Unmittelbar in der Religion ist alles wahr, denn wie könnte es sonst geworden seyn? Unmittelbar aber ist nur, was noch nicht durch den Begriff hindurchgegangen ist." Eine frühere Behauptung (S. 61.) meint dasselbe, obgleich in andern Worten und zwar so, der Fromme könne wohl unwissend seyn, aber nie falschwissend. Für die gegenwärtige Stelle kommt noch die tiefgreifende Bemerkung hinzu, die auch später mehrmals wiederkehrt, daß der Irrthum nie für sich, sondern immer nur an der Wahrheit ist. Die Unumstößlichkeit dieser zusammenstimmenden Sätze gründet sich auf die psychologische Thatsache, daß in den Momenten des Glaubens, wie wir denselben hier zu betrachten haben, nichts als der authentische Gemüthszustand des Ueberzeugten ausgesagt wird, einzig und allein im Sinne einer reingeschichtlichen Erkenntniß, ohne Anwendung philosophischer Speculation. Ob aber die ursprünglichen und unterscheidenden Lebensphänomene, durch welche sich die auszuführende Dogmatik bewähren muß, von der Art seyn werden, daß unser Selbstbewußtseyn unwiderstehlich darin aufgeht, das kann hier noch nicht zur Sprache kommen, ohne dem Gegenstande der Untersuchung

*) Es wird durchgehends die dritte Ausgabe angezogen.

vorzugreifen; sondern der Streit darüber findet erst da seine natürliche Stelle, wo die wissenschaftliche Entfaltung jener constitutiven Puncte beginnt.

7.

„Einer solchen Vergleichung liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß es etwas Gemeinsames gebe in allen Glaubensweisen, weshalb wir sie als verwandt zusammenstellen, und etwas Besonderes in jeder, weshalb wir sie von den übrigen sondern; Beides aber vermögen wir nicht als bekannt und gegeben nachzuweisen."

Treffend und bündig beschreibt der Verfasser die Aufgabe jenes Zweiges der wissenschaftlichen Geschichtskunde, den wir unter dem herrschenden Namen der Religionsphilosophie kennen. „Beides, das Gemeinsame und das Eigenthümliche der Glaubensweisen im allgemeinen Zusammenhange auszumitteln, das Gemeinsame als alle geschichtlich vorhandene Glaubensweisen unter sich begreifend darzustellen und die Eigenthümlichkeiten nach Anleitung eines Grundgedankens durch richtige Theilung als ein geschlossenes Ganzes nachzuweisen, und so das Verhältniß jeder Glaubensweise gegen alle festzusetzen und sie nach ihren Verwandtschaften und Abstufungen zusammenzustellen" — darauf geht der ausgesprochene Kanon aus. Es gibt aber noch nirgends eine gültige Construction in diesem Sinne, und auch Schleiermacher lehnt sie von sich ab mit Gründen, die schwerlich ganz Farbe halten. Unter andern meint er, die fragliche Religionsphilosophie sey deshalb für jetzt dahinzustellen, weil man bei dem angegebenen systematischen Verfahren nie ganz sicher sey, den geschichtlichen Stoff der Vergleichung nach allen Seiten erschöpft zu haben. Das ist aber eine schlechthin unzulässige Behauptung, denn sobald der leitende Grundgedanke richtig ist, muß er nicht nur den Ort für jede bereits fixirte Entwickelung in sich fassen, sondern auch die Stellen für künftig mögliche Formationen mit gesetzmäßiger Gültigkeit bestimmen, worauf auch Schleiermacher schon vor vielen Jahren in seinen Reden und noch erst neuerlich wieder in den Erläuterungen derselben vielfach hingewiesen hat. Wir dürfen ihn daher ohne Zudringlichkeit mahnen an das schuldig gebliebene Versprechen, das in diesem Jahrhundert, wenigstens in der gegenwärtigen Zeit einer allgemeinen Zersplitterung, schwerlich zur Ausführung kommen wird, wenn er sich nicht daran wagt. Wie steht es aber, so lange das höchste Princip vergeblich seiner Darstellung entgegensieht, mit der philosophischen Theologie, die unser Verfasser (Kurze Darstellung) für die Wurzel der theologischen Wissenschaften erklärt hat? Auch dort blickt in den gezogenen Grundlinien, oder vielmehr in den auseinander gestreuten Puncten, überall die Natur eines bloßen Postulats durch, und zwar sehr deutlich in der problematischen Eintheilung, die es unausgemacht läßt, wie viel oder wie wenig wir zu dem eigentlichen Geschäft der Apologetik und Polemik, als den beiden Grundbestandtheilen der philosophischen Theologie, rechnen sollen.

Nachdem diese Lücke in der Rundung des Ganzen, die auch unsere Dogmatik mit ehrenwerther Offenheit eingesteht, näher bezeichnet worden ist, mag es ersprießlich seyn, noch einen Augenblick den verborgenen Ursachen eines so befremdenden Hiatus nachzuspüren und uns über den Einfluß desselben auf das folgende Lehrgebäude möglichst zu beruhigen. Sollte nicht die oben beschriebene allgemeine Methode der wissenschaftlichen Grundeintheilung, näher betrachtet, mit den so oft und so laut verworfenen Constructionen a priori zusammenfallen oder doch zusammenhangen? Dann hätte die Ausbiegung, durch welche Schleiermacher

geflissentlich den Gipfel des Darzustellenden umgeht, ihn aber doch von fern dem bewaffneten Auge zeigt, die triftigste Entschuldigung für sich, und der glückliche Tact seines Forschungsgeistes wäre ein erwünschter Beleg für die Festigkeit der abgeschlossenen Grenzen, in welche die vorliegende Dogmatik jeden übergreifenden Ausflug, selbst ihres Urhebers, ohne Schonung niederdrückt. Diese Hypothese darf so lange gelten, bis sie in der Vollziehung des angekündigten, rückständigen Unternehmens ihre Widerlegung findet. Dessenungeachtet erfährt die wissenschaftliche Behandlung der verschiedenen Glaubensweisen darum keinen wesentlichen Nachtheil, wenn sie auch, zufolge des aufgedeckten Mangels, nie der höchsten Aufgabe entsprechen kann, in dem Sinne, wie selbe kurz vorher angedeutet wurde. Was jedoch hier nicht zu Stande kommt, das gelingt vielleicht künftig noch: denn haben in unsern Tagen kenntnißreiche, tiefblickende Männer das Studium der äußern Natur durch eine gerundete systematische Betrachtungsweise zu dem Range einer Wissenschaft erhoben; warum dürfte nicht füglich bei einem analogen Verfahren für die mannichfaltigen Organisationen der Frömmigkeit der gleiche Anspruch durchgesetzt werden? Schleiermacher zielt darauf (Kurze Darstellung), indem er zu dem Ende das Gegeneinanderhalten der ursprünglichen Idee und des geschichtlich gegebenen Stoffes einschärft. Wie ist aber die Idee des gegliederten Ganzen zu finden? und wie fassen wir die einzelnen Theile in ihrer specifischen Bedeutung richtig auf? Das Erste beruht unwidersprechlich auf dem Zweiten, und so auch wieder umgekehrt. Ausführlicher gesprochen heißt das so viel: die Idee ist eine hohle Maske, wofern sie nicht den abgezogensten Geist des geschichtlichen Körpers darstellt; sie empfängt also erst ihren Gehalt durch eine allseitige und erschöpfende Durchbringung des Vorgefundenen und hängt insofern unmittelbar von den sämmtlichen Besonderheiten desselben ab. Wiederum setzt das wahre Verständniß des Einzelnen, da es doch den richtigen Werth erst durch seine stete und lebendige Bezüglichkeit erhält, die Vollmacht eines durchgreifenden Erklärungsgrundes, eines allgemeinen Regulators voraus, und so bedingt eins das andere in unauflöslicher Verschränkung. Wie daher der Ursprung und der Fortgang irgend einer Glaubensweise nach seinem innersten Charakter auf eine ununterbrochene Identität hinweist, für die uns eher die Sprache als das Denken verläßt, denn sie ist der eigentliche Saamen in jeder lebendigen Befruchtung: so soll auch die geschichtliche Deutung, die ausgearbeiteten Elemente innigst verschmelzend, die Zeitform so viel als möglich auslöschen, wenn es freisteht, den Ausdruck bis auf die letzte Spitze zu treiben. Da wir aber an diesem äußersten Ziele nicht ankommen können, so müssen wir uns mit der Annäherung begnügen, die der wissenschaftliche Genius gewährt. Schleiermacher hat in der Art zwei große, bewunderungswürdige Würfe gethan, die bündig erklären, wie es mit dem Gesagten gemeint ist So setzt er (Red. über die Rel. S. 405) den urbildlichen Gedanken des Judenthums in das Bewußtseyn einer allgemeinen, unmittelbaren Vergeltung, einer eigenen Reaction des Unendlichen gegen jedes einzelne Endliche, das aus der Willkür hervorgeht, durch ein anderes Endliches, das nicht aus der Willkür hervorgehend angesehen wird; und weiterhin (S. 408) ist ihm die ursprüngliche Anschauung des Christenthums keine andere als die des allgemeinen Entgegenstrebens alles Endlichen gegen die Einheit des Ganzen und der Art, wie die Gottheit dies Entgegenstreben behandelt, wie sie die Feindschaft gegen sich vermittelt und der größer werdenden Entfernung Grenzen setzt durch einzelne Puncte über das Ganze ausgestreut, welche zugleich Endliches

und Unendliches, zugleich Menschliches und Göttliches sind. Was hier als Muster zur Erläuterung und Bekräftigung der vorhin besprochenen Methode vorkommt, das steht so lange fest, bis jemand darin entweder kritisch eine absolute Verneinung zwischen der Idee und dem geschichtlichen Substrat darthut, oder den gemachten Versuch durch eine gültigere Ausgleichung aufhebt. Es fällt in die Augen, daß die gegenwärtige Dogmatik dasjenige, was sie an strenger Vollständigkeit einbüßt, weil sie nicht zu der höchsten Ableitung aufsteigt, an dem festen Boden zurückgewinnt, auf dem sie bei ihrem abgekürzten und untergeordneten Verfahren fußt. Anstatt daß sie sonst hätte eine Universalcharte verzeichnen müssen für das Orientiren in jeder beliebigen Richtung, wobei am Ende die Tafel der Kategorien nur in einer andern verklärten Gestalt als Kreuz der Philosophie und des Glaubens wieder erschienen wäre, kann sie jetzt in gebührendem Vertrauen auf den zwar niedrigern, aber eben deshalb auch sicherern Standpunct jeden Widerspruch mit der Herausforderung erwiedern, ihr auf dem abgesteckten Felde irgendwo Fehler der Ausführung aufzudecken, nämlich in dem engern Sinne, auf den sie sich freiwillig beschränkt. Solchergestalt ist mit der Lehrweise zugleich die Protestation dagegen in bestimmte Grenzen eingeschlossen, und es steht nun zu erwarten, wie sich beide von jetzt an, wo es den charakteristischen Thatsachen des frommen Selbstbewußtseyns gilt, mit einander abfinden werden.

8.

„Die Frömmigkeit an sich ist weder ein Wissen, noch ein Thun, sondern eine Neigung und Bestimmtheit des Gefühls."

Dieser Satz soll im Allgemeinen die Sphäre der Frömmigkeit aussondern, und dadurch ihre nähere Bestimmung vorbereiten, aus der dann der Zusammenhang mit dem Eigenthümlichen des Christenthums gesucht wird. Wenn daher die folgende Beweisführung von Anfang bis zu Ende die Richtung des Relativen annimmt und beibehält, das heißt, wenn sie auf dem Wege der Vergleichung für die Sache der Frömmigkeit sich begnügt, in Beziehung auf das Wissen und Thun, den stärksten Accent auf das Gefühl zu legen, mit Beseitigung jeder sogenannten absoluten Deduction: so ist dieses Abwägen der verschiedenen Ansprüche, sobald dabei die ausschließende Gültigkeit eines einzelnen unumstößlich dargethan wird, ganz in der Ordnung, und im Gegenstande selbst vollkommen gegründet. Es soll ja hier noch nicht über das Princip entschieden werden, welches in der Form eines allgemeinen Gedankens das eigenthümliche Wesen der Frömmigkeit aussagt, und womit sich der nächste Satz beschäftigt; folglich wäre es gerade ein Verstoß gegen die richtige Methode, beruhte die Lösung der Behauptung auf einer Basis, die über die Grenzen des vorläufigen Orientirens hinauslåge oder gar der eigentlichen Antwort vorgriffe.

Was die Anmerkung des Verfassers belangt, so ist es bei der fortdauernden chaotischen Verwirrung, mit der die neuesten und bekanntesten Psychologien, trotz ihrer mathematischen Verbrämungen, die Grundbezeichnungen der verschiedenen Vermögen ineinanderschieben und kraus zusammenflechten, ein seltener Genuß, das Gefühl einmal deutlich erklärt zu hören, als das unmittelbare Selbstbewußtseyn, wie es, wenn nicht ausschließend doch vorzüglich, einen Zeittheil erfüllt und wesentlich unter den bald stärker bald schwächer entgegengesetzten Formen des Angenehmen und Unangenehmen vorkommt.

Es nimmt Wunder, warum Schleiermacher an der Schwelle der

Deduction einen unnöthigen Streit berührt, indem er diejenigen widerlegen will, die ihm einwenden, daß das Gefühl immer nur begleitend sey. Gesetzt, sie hätten Recht, so scheint es zwar auf den ersten Blick, als würde sofort der ganze obige Satz gefährdet; denn ist das Gefühl immer nur begleitend, mithin ohne eigene Selbständigkeit, wie mag wohl, werden Viele meinen, die Frömmigkeit ihren Sitz darin haben, sie, die etwas für sich Abgeschlossenes seyn soll? Allein der Begriff des Begleitenden sagt an und für sich ohne nähere Bedingung noch keine Unterordnung aus, vielmehr kann Mannichfaltiges neben einander bestehen in gleicher Potenz. Es ist ein Normalzustand der verschiedenen Seelenfunctionen denkbar, in welchem sie Aehnlichkeit haben mit der wagrechten Spiegelfläche des Wassers, auf welcher kein Tropfen über den andern hervorragt, sondern alle in einem und demselben Augenblicke von dem Zuge der Schwere gleich stark und wesentlich beherrscht werden. Daß wir keinen ausdrücklichen Beleg dazu im empirischen Bewußtseyn vorfinden, ist noch keine siegende Einwendung; es könnte ja wohl die Möglichkeit des letztern selbst nur aus jener Grundvoraussetzung zu erklären seyn, wenn wir einmal Schlüsse wagen wollen in das dunkle Jenseits, wo der Knäuel des Lebens die verschlungenen Fäden in einem Endpuncte zusammenhält. Abgesehen von dieser labyrinthischen Verwickelung, läßt sich auch jene anfänglich blendende Einrede geradezu umkehren. Denn ist das Gefühl immer nur begleitend, finden wir es aber bei jedem Wissen und Thun als nothwendige Bekräftigung des einen oder des andern, wie die dritte beigefügte Erläuterung befriedigend nachweist; so steht auch der Glaube fest, es komme demselben wegen der überall gegenwärtigen Beigesellung der Charakter der Ursprünglichkeit zu, wenigstens in eben dem Sinne, als derselbe von irgend einer Grundbestimmung der Seele ausgesagt werden kann. Wer es läugnet, hat das Gegentheil zu beweisen. Sonach möchte die polemische Seitenbewegung des Verfassers kaum nöthig seyn. An ihr selbst mißfällt aber das gar zu bequeme und obenein unstatthafte Berufen auf Erfahrung. Es wird uns nämlich ohne weitere Frage, ob wir können, die Erinnerung zugemuthet, daß es Augenblicke gibt, in denen hinter einem irgend wie bestimmten Selbstbewußtseyn alles Denken und Wollen zurücktrete. Schon das Hinflüchten auf einen vergangenen Zustand befremdet, da für die verlangte Einstimmung eben das Ergreifen auf frischer That einzig und allein entscheidet. Es kommt so ziemlich heraus, als sollte man Feuer mit ausgebrannten Schlacken unterhalten. Verhalte sich endlich sogar die Thatsache vollkommen der Forderung gemäß, so stößt das Zurücktreten des Denkens und Wollens im Kreise der hellen Wahrnehmung noch keinesweges den Satz um, daß das Gefühl immer nur begleitend sey, da für das auffassende Bewußtseyn etwas Null seyn kann, was im Grunde höchstens bis zur Unmerklichkeit verringert ist. Die Lehre vom Unendlichkleinen in der Mathematik liefert dazu eine wichtige Analogie. Schleiermacher hat überhaupt das wohlbegründete Gefühl seiner dialektischen Meisterschaft bei Gelegenheit mehrer hingeworfenen Nebenbemerkungen, die zum Glück für das Ergebniß des Ganzen ohne Belang sind, mitunter bis zur Sorglosigkeit getrieben; wer freilich durch das System der Massen zu siegen pflegt, der zählt nicht umständlich die Augen der Würfel bei kleinen Vorfällen. Zu einem Hauptschlage bereitet er sich dagegen in der folgenden Entwickelung, die in Verbindung mit dem nächsten Satze die Axe seiner Dogmatik bildet und daher in den wesentlichen Puncten eine authentische Darstellung verlangt.

Beim Eingange erklärt er, daß für die Form der Wissenschaftlichkeit zu wünschen wäre, wir möchten darthun können, daß die Frömmigkeit außer dem Wissen, Thun und Gefühl jeden Zusammenhang mit einem Vierten ausschließe. In Ermangelung eines befriedigenden Beweises reiche übrigens die Durchführung unter dem dreifachen Gesichtspuncte hin, weil wir die Frömmigkeit hier vornehmlich betrachten als Grundlage und Gegenstand einer Gemeinschaft, und alle unsere bekannten gesellschaftlichen Bestrebungen entweder ein Wissen oder ein Thun oder ein Fühlen ansprechen. Dagegen ist keine Einwendung möglich, als von der geschichtlichen Seite her; also dürfen wir jene dreifache Beziehung so lange für erschöpfend halten, bis uns die Bestimmtheit einer nothwendigen Ergänzung thatsächlich abgedrungen wird.

Mit den Gegnern der vorgetragenen Behauptung verhandelt der Verfasser seine Sache dergestalt, daß er ihnen, wie er sagt, jede mögliche Wendung vorhält und sie bei jedem Schritt in einen Widerspruch mit sich selbst zu setzen sucht. Zuvörderst fragt er, ob sie von der Frömmigkeit das Gefühl ganz ausschließen wollen oder nicht. „Wenn sie nun im letzten Falle sagen wollten, die Frömmigkeit sey alles dreies, Gefühl, Wissen und Thun, so sollten sie auch dazu sagen, wie man diese dreie mischen müsse, damit die Frömmigkeit herauskomme und zu welchen Theilen, und so werden sie doch wohl damit endigen, daß die Frömmigkeit nicht gerade mehr ein Wissen sey als Gefühl, noch auch mehr ein Thun als Gefühl, sondern eher umgekehrt, und daß also das Gefühl der Grundton sey, das Ursprüngliche, Wissen und Thun aber das Hinzukommende und Abgeleitete.“ Bleiben wir einen Augenblick bei diesem Gliede der wissenschaftlichen Verkettung prüfend stehen; es gilt hier für unsere Dogmatik Seyn oder Nichtseyn. Es widerspricht keinesweges dem Wesen einer tüchtigen Beweisführung, wenn sie die möglichen annehmbaren Fälle einzeln durchgeht und die ausschließende Wahrheit des Einen zuletzt aus der dargethanen Unstatthaftigkeit aller übrigen ableitet, wie denn dies in der strengen mathematischen Lehrmethode häufig genug vorkommt. Dann muß aber die angeblich geschlossene Durchführung auf einem vollständigen Verfahren beruhen, das jede Ausweichung unmöglich macht. Diese Exhaustionsmethode vermissen wir im Obigen, denn die Gegner dürfen nur entschieden Gefühl, Wissen und Thun, in Absicht auf die Frömmigkeit gleich setzen, so entschlüpfen sie auf dem übersehenen Auswege, werden aber freilich augenblicklich von einer andern Seite wieder eingefangen. Denn betrachten wir einmal mit ihnen jene oft angeführten Drei für die Frömmigkeit als völlig gleich, so ist die gänzliche Einerleiheit in den Momenten ihres bezüglichen Werthes nicht anders zu begreifen als aus ihrem Haften an einer gemeinschaftlichen Wurzel, der Einheit der menschlichen Seele; folglich müssen auch neben jeder Veränderung in der einen Reihe, finde sie statt im Wissen, Thun oder Gefühl, zwei andere von demselben Grade der Wirksamkeit hergehen, wogegen aber das Bewußtseyn eines jeden, der da weiß, worauf es ankommt, das unverwerflichste Zeugniß ablegt. Eine Annahme aber, die sich in ihren nothwendigen Folgen widerspricht, beweist eben dadurch ihre Falschheit, und so sind die Gegner von dieser Seite hoffentlich zum Schweigen gebracht. Lassen wir jetzt den Verfasser seinen Faden vollends ausspinnen. „Wollen aber Andere das Gefühl ganz ausschließen und doch nicht sagen, die Frömmigkeit sey allein ein Wissen oder allein ein Thun, sondern dieses Beides: so mögen sie denn sagen, wie anders doch das Wissen und das Thun, welche die Frömmigkeit ausmachen, eines seyn sollen als in einem Dritten, und welches denn dieses Dritte sey, wenn nicht eben das innerste Selbstbewußtseyn des

Wissenden und Thuenden.“ Wenn wir für diese Stelle die obige Erklärung des Gefühls streng vor Augen behalten, nach welcher es die Ganzheit des Lebens vermöge der ausgefüllten Zeittheile im Bewußtseyn continuirlich begründet und durchdringt, so ist nicht abzusehen, was jemand gegen den Ausgang des Beweises mit Fug und Recht einwenden dürfte.

Im Verfolge des Einzelnen wird darauf gezeigt, daß die Frömmigkeit unmöglich im Wissen bestehen könne, denn unter dieser Voraussetzung müßte die Vortrefflichkeit desselben der natürliche Gradmesser der Frömmigkeit seyn, was Niemand zugebe. Für den Fall des Einwurfes, bei jedem Wissen sey der Inhalt desselben von der Gewißheit zu unterscheiden, und das Wissen der Glaubenslehren erhebe sich bloß zur Frömmigkeit, vermöge der inwohnenden, zwingenden Ueberzeugung, weshalb die Fülle der letztern die Größe der erstern adäquat bezeichne, läßt sich Schleiermacher's schlagende Erwiederung folgendergestalt zusammendrängen. Bei allem eigentlichen Wissen liegt das reine Kennzeichen der Ueberzeugung in der Klarheit und Vollständigkeit des Denkens; soll es sich nun auch um die dogmatische Erkenntniß auf dieselbe Art verhalten, so kehrt das Vorige zurück, nämlich der bereits abgewiesene Prinzipat der Frömmigkeit kraft des Wissens. Wird aber die Ueberzeugung von einer andern Seite abhängig gemacht, so möchte dann nichts übrigbleiben, als die Zusammenstimmung des eigenen Selbstbewußtseyns mit dem, was in der Lehre ausgesprochen ist, und so tauchen wir auch hier wieder in den Quell des Gefühls, gemäß der gegebenen Erklärung. Setzen wir nach Abfertigung des Wissens die Frömmigkeit versuchsweise in ein Thun, so kann dies kein dem Inhalt nach besonderes Thun seyn, sondern der entscheidende Werth muß in der Art liegen, wie es zu Stande kommt und sich gestaltet. Diese offenbart sich am bestimmtesten in den beiden Endpuncten. Der äußere oder Zielpunct jedes Thuns ist der in der Erscheinung heraustretende Erfolg, der innere oder Anfangspunct ist ein im Gemüth vorhandener Antrieb. Theils sind wir nicht Herren des Erfolgs, theils sagt er auch für sich, abgesehen von dem Antriebe, nichts Zuverlässiges über die Frömmigkeit der Handlung aus; daher müssen wir mehr auf den Antrieb als auf den Erfolg sehen. Jedem Antriebe aber liegt selbst wieder eine Bestimmtheit des Selbstbewußtseyns zum Grunde, als welche eben das Gefühl erklärt worden ist; soll demnach ein Antrieb von dem andern unterschieden werden, so führt dies Geschäft auf das Innerste zurück, und dies ist eben das in Bewegung übergehende Gefühl. Außerdem gilt uns auch das unter der Form der Andacht allgemein bekannte Gefühl ohne weiteres für einen Ausdruck der Frömmigkeit, ohne unmittelbaren Beisatz eines dazu gehörigen Handelns; nur muß ein solches statt finden können, widrigenfalls leugnen wir die Aechtheit des Gemüthszustandes. Und so kehrt in jeder beschriebenen Wendung die Frömmigkeit auf das Gefühl zurück.

Weil der Verfasser den Vorwurf voraussehen konnte, seine Darstellung des Gefühls zeige dasselbe in Absicht auf die Frömmigkeit nicht rein und geschieden genug, denn leicht schleiche unter dieser Firma das Entgegengesetzteste in bunter Verwirrung durch; weil er zugleich zeigen wollte, wie das Wissen und Thun durch das Gefühl nicht ausgeschlossen werde, hat er zuletzt auch noch die mögliche Beziehung des letztern auf eine höchste Ein- und Allheit und zwar in der Form eines Gegensatzes hervorgehoben, durch den er das Hauptmerkmal des frommen Zustandes als eines solchen aufs nachdrücklichste zu verwahren sucht.

Indessen, wie schon von vorn herein bei diesem Satze bemerkt wurde, um die eigentliche Schärfe im Begriff der Frömmigkeit ist es hier noch nicht zu thun, weil das gegenständliche Verhältniß derselben, und sie setzt nothwendig ein solches voraus, nicht anders auszusprechen wäre als durch eine Vorwegnahme, an die unser Verfasser hier im warmen Eifer für sein Geschäft ohne Zweifel gestreift hat. Denn indem er jeden Kreis des besondern Erkennens und Handelns auf eine höchste allumfassende Gesetzmäßigkeit hinaufführt, beschreibt er nur, gleichsam unter der Decke, das Abhängigkeitsgefühl, welches aber erst im nächsten Satze mit Recht zur Entwickelung kommt und mithin nicht vor dem gehörigen Termine in dieser oder jener Verhüllung eingreifen darf. Gelegentlich läßt sich eine damit verwandte Bedenklichkeit niederschlagen. Im vorhergehenden Beweise hing die überzeugende Kraft mehrmals davon ab, daß behauptet wurde, niemand werde unter diesen oder jenen näher beschriebenen Umständen die Frömmigkeit im Puncte des Wissens und Thuns suchen; vielmehr müsse sie schlechthin auf einer andern Seite liegen. Dadurch gewinnt es das Ansehen, als hätten wir in der Stille oder sonst wie ein sicheres Kennzeichen, an dem wir vergleichend ausmachen könnten, was zur Frömmigkeit zu rechnen sey, und was nicht, da wir doch hier überall so zu Werke gehen müssen, als besäßen wir das Scheidemittel noch nicht, wie es uns denn auch in der That noch fehlt. Allein jene Zumuthung ist auch nur in demselben Sinne relativ, als das Verfahren überhaupt, den Ort der Frömmigkeit zu bestimmen. Es kommt hier zuvörderst bloß auf die Weltgegend an, ob sie nach Morgen oder Abend, nach Mitternacht oder Mittag hinschaut; die Grade der Breite und Länge, wenn man im Bilde so genau reden darf, müssen sich anderswoher ergeben. So dürfte demnach jenes Berufen auf unmittelbare Beistimmung ganz in der Ordnung seyn.

Man hat bis zur Stunde den obigen Lehrpunct häufig in der Art mißverstanden, als wolle der Verfasser die Frömmigkeit ungefähr eben so aus der Seele sondern, wie wir den Kern aus einer Nuß nehmen und die Schale auf die Seite werfen. Daher die seltsamen Klagen und Vorwürfe, daß Sittlichkeit und Wissenschaft unter solchen gefährlichen Umständen von dem Gefühl, wo nicht aufgezehrt, doch ungebührlich zurückgesetzt würden, selbst ohne den Trost, irgendwo und irgendwie nach alter löblicher Sitte wieder Platz zu nehmen. Vergebens warnte Schleiermacher schon in den Reden über die Religion mit der Stimme einer Kassandra vor dem unnatürlichen Zerreißen der verschmolzenen Lebenstheile; hätte er aber auch die hierauf bezüglichen Stellen für die einredenden Zungenhelden in besondern ihnen zugedachten Exemplaren roth anstreichen lassen, sie wären nach wie vor dieselben Buchstäbler geblieben. Denn umsonst haben sie gelesen (S. 64.): „Versteht mich aber nicht wunderlich, ich bitte euch, als meine ich etwa, Eines von diesen Dreien könnte seyn ohne das Andere, und es könnte etwa Einer Religion haben und fromm seyn, dabei aber unsittlich. Unmöglich ist ja dieses. Aber eben so unmöglich, bedenkt es wohl, ist ja, nach meiner Meinung, daß einer sittlich seyn kann ohne sie.“ Umsonst wiederholt er auch in der gegenwärtigen Dogmatik verschiedentlich dieselbe ernstliche Erinnerung, so daß beinahe am Rande hier und da nur die wachhaltende Hand mit den fünf ausgestreckten Fingern fehlt. Schon dadurch aber, daß in dem zum Grunde liegenden Paragraphen von der Religion *an sich* die Rede ist, wird ihr das Wissen und Thun als eine mögliche Aeußerung oder Wirkung beigesellt. An beiden kann sie dann erkannt werden, sagt der Ver-

fasser, ist aber selbst keines von beiden in ihrem Anfang und eigentlichen Wesen. Was soll die gegenwärtige Dogmatik anders seyn als das geordnete Ergebniß der betrachtenden Thätigkeit, insofern sie auf das fromme Gefühl gerichtet ist, in welchem Sinne sie auch das Wissen des Glaubens ausmacht? Was ist gleich in der ersten Erklärung nachdrücklicher eingeschärft worden, so daß Manche darüber unruhig geworden seyn mögen, als die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, die auch beide noch eine Zeit lang in den folgenden Bestimmungen ungetrennt neben einander fortgehen und erst kurz vor dem Schlusse der Einleitung förmlich gesondert werden, wiewohl mit Zügen der tiefsten unauslöschlichen Gegenseitigkeit? Das Wissen und Thun verknüpft sich auch nicht einmal bloß rückwärts mit den frommen Erregungen, sondern beides kann ihnen auch vorhergehen, unter der Bedingung, daß es von denselben auf jene besondere Art aufgenommen und verarbeitet wird, an welcher die angedeutete thetische Kraft der Frömmigkeit erkennbar ist. Wie das Thema selbst lautet? Es ist dem nächsten Satz vorbehalten. Die Frömmigkeit soll aber ferner in sich selbst anfangen, und damit ist doch eine wesentliche Unabhängigkeit ausgesprochen? Aber diese besteht ja nach wie vor, aufgerichtet in der Pforte des Gefühls, durch welche alles hindurch muß, was den Rechts- und Reichsbrief der Frömmigkeit aufweisen will. Es mag etwas in uns kommen und gehen von irgend einer Seite und nach irgend einem Ziele, so gibt es dafür eine Stelle im Gemüth, wo es nicht umschlägt, verschwindet, ausweicht, gehemmt und zurückgestoßen von einer feindlichen Gewalt, was allerdings einen nicht zu vermittelnden Gegensatz bewiese, sondern wo es vielmehr, schon von weitem leise angezogen, dann immer tiefer verschmolzen und verwebt, eine neue Farbe, einen andern Ton annimmt, die wir eben die Weihe der Frömmigkeit nennen, weil sie in dieser ihrer versiegelnden Kraft ihr eigenes selbständiges Leben bewährt mitten im Flusse und Wechsel der mannichfaltigsten Eindrücke. Darum sagt auch wohl Schleiermacher von Wissen und Thun, sie gehörten zur Frömmigkeit, wie der äußere Umfang zu dem innern Mittelpunct und Herde des Lebens. Darf man ihm zutrauen, er halte das Fühlen an sich für möglich, abgesehen von dem lebendigen fortdauernden Zusammenhange mit einem Wissen und Thun, überhaupt von dem gleichzeitigen Spiele aller Seelenkräfte? Aber er beschreibt doch, möchte hierbei jemand einwenden, die höchste Erregtheit des frommen Gefühls (S. 30) als einen Zustand der vollkommenen Befriedigung, in welchem das Wissen und Handeln latent wird, um im Vorübergehen der Physik einen Ausdruck abzuborgen. Darauf gehört die Frage, ist denn etwas darum abwesend, weil es ruht? und scheint es vielleicht nicht bloß zu ruhen, weil die Seele sich mit Uebermacht nach einer bestimmten Seite ausbreitet? Mit vollem Rechte schärft Schleiermacher hier den Ausdruck auf jede ersinnliche Weise, denn er will ja das Primat des Gefühls im Verhältniß zur Frömmigkeit darthun, und so muß er nothwendig von dem Culminationspunct ausgehen, um den sich der ganze Beweis dreht. Es reicht für seinen Zweck hin, ist ihm aber auch durchaus nothwendig, eine Gegend zu gewinnen und zu behaupten, wo die Frömmigkeit als Königin herrscht, vor der sich Wissen und Thun als Vasallen beugen, deren sonstige Verhältnisse in andern abweichenden Beziehungen nicht weiter hergehören. Wahrscheinlich bevorwortet er auch in diesem Sinne den neuern Ausspruch eines achtungswerthen Gottesgelehrten: „das Gefühl wird Niemand zum Grunde der Religion machen, der sich selbst versteht,“ mit der Erklärung, er behaupte nur, daß es

der Sitz der Frömmigkeit sey. Wenn wir den feinen und doch wohl wesentlichen Unterschied recht fassen, so scheint es, als solle damit die metaphysische Grübelei abgeschnitten werden, die, einem unmöglichen Wissen nachjagend, das religiöse Lebensprincip ursprünglich aus Begriffen des Verstandes und der Vernunft ableiten will. Diesen eiteln Bemühungen entsagend überläßt der Verfasser, wofern wir ihn gehörig begreifen, das Forschen über die allgemeine und letzte Ursächlichkeit der Frömmigkeit den Abkömmlingen des Tantalus, die im Lichte der Sonne ergreifen möchten, was ihr Altvater in der Unterwelt sucht. Indessen fehlt es auch bei Schleiermacher, ungeachtet seiner weisen Enthaltsamkeit, nicht an vielfachen und tiefsinnigen Winken über das Geheimniß unseres Bewußtseyns, aus dem z. B. die Einheit, sowie die Trennung des Gefühls und der Anschauung hervorgeht, wechselsweise auf- und niedersteigend. Er ladet uns bestimmt ein (Red. S. 70.), das Werden unsers Bewußtseyns zu bemerken, da die Reflexion über ein schon gewordenes nicht genüge, und erlaubt sich bei der Gelegenheit die kühnsten, unabweisbaren Schlüsse, um das Einsseyn und die Sonderung in den fortschwingenden Lebensacten zu begreifen und die Geschichte unserer Seele aus ihren ursprünglichen Thatsachen, in ihren verborgensten Pulsen zu einem Ganzen herzustellen. Doch beschäftigt ihn auch diese Untersuchung bloß im Vorübergehen und zeigt sich keinesweges als das eingeschobene Stück einer nothwendigen Propädeutik; vielmehr bekommt sie selbst erst ihre Bedeutung und ihren Halt durch die Unvermeidlichkeit, mit welcher wir aus dem für sich Bestehenden und Ausgemachten zu ihr fortgestoßen werden. Wie übrigens immer die Speculation über das absichtsvolle Ineinanderseyn und Auseinandergreifen unsrer geistigen Organisation rathen oder entscheiden möge, es ist Sache der Philosophen und kümmert uns nicht in dem Ewigkeitsringe der Frömmigkeit, aus dem wir wohl von Zeit zu Zeit herausschauen, um die Nachbarschaft frei und ruhig zu mustern, aber nicht aus dem Bedürfniß und in der Absicht, uns durch sie festzustellen oder höher hinaufzuarbeiten.

9.

„Das Gemeinsame aller frommen Erregungen, also das Wesen der Frömmigkeit, ist dieses, daß wir uns unsrer selbst als schlechthin abhängig bewußt sind, das heißt: daß wir uns abhängig fühlen von Gott."

1) „Es gibt kein als zeiterfüllend hervortretendes reines Selbstbewußtseyn, worin einer sich nur seines reinen Ich an sich bewußt würde, sondern immer in Beziehung auf etwas, mag das nun eines seyn oder vieles, und bestimmt zusammengefaßt oder unbestimmt; denn wir haben nicht in besondern Momenten ein Selbstbewußtseyn von uns als den sich immer gleichbleibenden, und in besondern wieder ein anderes von uns als den von einem Augenblick zum andern veränderlichen; sondern beides sind nur Bestandtheile jedes bestimmten Selbstbewußtseyns, indem jedes ist ein unmittelbares Bewußtseyn des Menschen von sich als veränbertem. Des letztern Bestandtheiles aber sind wir uns nicht als eines von uns selbst hervorgebrachten und vorgebildeten bewußt; sondern mit dem bestimmten Selbstbewußtseyn ist unmittelbar verbunden die Zurückschiebung unsers Soseyns auf etwas als mitwirkende Ursache, d. h. das Bewußtseyn, es sey etwas von uns Unterschiedenes, ohne welches unser Selbstbewußtseyn jetzt nicht so seyn würde: jedoch wird deshalb das Selbstbewußtseyn nicht Bewußtseyn eines Gegenstandes, sondern es bleibt Selbst-

bewußtseyn, und man kann nur sagen, daß in dem Selbstbewußtseyn der erste Bestandtheil ausdrücke das für sich Seyn des Einzelnen, der andere aber das Zusammenseyn desselben mit andern. Die Zustimmung zu diesem Satze kann unbedingt gefordert werden und wird von keinem entstehen, welcher überhaupt fähig ist, in diese Untersuchungen hineinzugehen."

2) „Indem wir nun unserer selbst als in unserm Soseyn durch etwas bestimmt inne werden, und denken dabei an das Zusammenseyn von Empfänglichkeit und Selbstthätigkeit: so bleibt entweder das Gefühl sich hierin ganz gleich in dem ganzen Verlauf oder bei jedesmaliger Wiederkehr des Verhältnisses, und dann bezeichnet das Selbstbewußtseyn ein Verhältniß der Abhängigkeit, oder es schlägt um in einen Reiz zur Gegenwirkung, sey nun diese Widerstand oder leitende Einwirkung auf das Bestimmende, und dann ist bezeichnet ein Verhältniß der Wechselwirkung oder Gegenwirkung. Dieser Unterschied ist aber nicht etwa ein erst später hinzukommender, sondern er ist schon in dem Gefühl selbst gesetzt, indem ein solches, woraus eine Gegenwirkung folgt, sich von Anfang an anders gestaltet, ohne daß es jedoch aufhörte reines Gefühl zu seyn, wie jeder an jeder Empfindung, die einem Affect vorangeht, leicht bemerken kann."

3) „Daß nun das fromme Gefühl in allen seinen noch so verschiedenen Gestaltungen immer ein reines Gefühl der Abhängigkeit ist und nie ein Verhältniß der Wechselwirkung bezeichnen kann, dies wird vorausgenommen als ein nicht Abzuleugnendes. Allerdings ist in den andern Gefühlen die Gleichsetzung mit dem Mitbestimmenden nicht überall dieselbe, und in dem Maaße, als die Einwirkung stärker ist und häufiger als die Gegenwirkung, nähern sie sich jenen. Den frommen Gefühlen stehen in dieser Abstufung diejenigen am nächsten und werden daher auch häufig mit demselben Namen belegt, welche auf ein Verhältniß möglichst reiner Abhängigkeit gegründet sind, wie das des Kindes gegen den Vater und des Bürgers gegen das Vaterland und dessen leitende Gewalten. Aber dennoch wird auch jene Abhängigkeit schon als eine allmählig sich vermindernde und verlöschende gefühlt, und auf das Vaterland und dessen leitende Gewalten kann auch der Einzelne, ohne das Verhältniß aufzuheben, theils Gegenwirkung ausüben, theils leitende Einwirkung; und die Abhängigkeit wird also gefühlt als eine theilweise, neben welcher auch Wechselwirkung, wenn gleich nur vorübergehend, möglich ist. Gäbe es nun noch größeres Endliches, was das Selbstbewußtseyn des Menschen mitbestimmen könnte, als Vater und Vaterland, so würde auch mit diesem, wenn gleich in noch geringerm Grade, eine Wechselwirkung möglich seyn. Dies gilt auch von der Welt als der Gesammtheit alles leiblichen und geistigen endlichen Seyns, und das Selbstbewußtseyn des Menschen, als durch diese mit bestimmt, ist eben das Bewußtseyn der Freiheit. Denn indem er auf jeden Theil derselben Gegenwirkung ausüben kann, übt er Einwirkung auf alle. Wenn daher in dem die frommen Erregungen auszeichnenden Gesetztseyn einer vollkommenen, stetigen, also auf keine Art von einer Wechselwirkung begränzten oder durchschnittenen Abhängigkeit, die Unendlichkeit des Mitbestimmenden nothwendig mitgesetzt ist, so ist dies nicht die in sich getheilte und endlich gestaltete Unendlichkeit der Welt, sondern die einfache und absolute Unendlichkeit. Und das ist der Sinn des obigen Ausdrucks, daß sich schlechthin abhängig fühlen, und sich abhängig fühlen von Gott einerlei ist."

Hier gelangen wir denn an die Wurzel, aus der alle frommen, noch so mannichfaltig organisirten Erregungen hervorgehen sollen, und zwar

vermöge der nicht abzuleugnenden Aussage unsers Selbstbewußtseyns; daher schien es nothwendig, den Verfasser an dieser entscheidenden Stelle mit seinen eignen ungekürzten Worten reden zu lassen; nebenher auch aus dem Grunde, weil die Aufmerksamkeit der Leser durch ausdrückliche Berufungen auf die endliche Beantwortung der Hauptfrage vielseitig gespannt worden ist. Verfolgen wir jetzt jedes einzelne Moment der gegebenen Deduction, die nichts anders seyn darf und seyn will, als eine reine Auseinandersetzung des lebendigen Selbstbewußtseyns innerhalb seiner erfahrungsmäßigen Grenzen.

In Ansehung des ersten Puncts findet durchaus keine Bedenklichkeit statt, bis auf einige Verwahrungen, zu denen indessen das Original die festen Linien hergiebt. Wenn nämlich das Selbstbewußtseyn irgend einen seiner vorschwebenden Zustände auf ein Etwas als mitwirkende, von ihm abgesonderte Ursache zurückführt; so könnte jemand sagen, in diesem Bestreben zeige sich, obgleich versteckt, die alte, längst weggeschobene Leiter, deren Sprossen ehedem den Beweis für das Daseyn Gottes bilden sollten, immer aber jeden Versuch des Steigens am Ende zu einem unvermeidlichen Sprung der Inconsequenz hinwendeten; daher erscheine Schleiermacher hier nicht in seiner wahren Gestalt, sondern unter einer fremden, ziemlich verdächtigen Hülle. Die Einrede wäre triftig, wenn seine Behauptung wirklich über den unmittelbar gegebenen Gehalt des Selbstbewußtseyns hinausginge, sich z. B. vertiefte in die Gesammtheit der rückwärts laufenden Bedingungen und was dergleichen mehr ist; so aber bleibt er fest stehen auf dem abgeschlossenen Gebiete des innersten Lebens und weist den Schluß aus der nachgewiesenen Veränderung auf das Bewußtseyn eines für sich wirksamen Gegenstandes mit wohl überlegtem Nachdruck zurück; da eine solche Folgerung ihn unwiederbringlich in das Garn des Transscendenten verwickeln würde, das er ein für allemal und zwar mit vollem Rechte zerrissen hat. Es ist hierbei der folgenreiche Umstand wohl zu beherzigen, daß unser Selbstbewußtseyn, indem es von seinem verarbeiteten Stoff mit der Kraft der Nothwendigkeit auf eine fremde, abwärtsliegende Quelle zurückgeht, kein besonderes Datum voraussetzt oder aussagt, das näher oder entfernter zu einem erkennbaren Zusammenhange der Dinge an sich gehörte, sondern für die gesetzmäßige Begründung unsers Soseyns jede beliebige Wahrnehmung zuläßt, woraus denn unmittelbar die Unabhängigkeit dieses ableitenden Verfahrens von jedem eigenthümlichen Acte des Denkens oder Handelns als eines solchen folgt. Damit ist die Ursprünglichkeit des Abhängigkeitsgefühls hinlänglich gesichert: denn was dergestalt aus seinem Keime hervorwächst, daß es für seine Entstehung und Ganzheit keine Modificationen der benachbarten Lebensatmosphären aufzunehmen braucht, das ruht in sich selbst abgeschlossen und unauflöslich.

Bei dem Fortgange zum zweiten Puncte entwickelt sich die reine naturgemäße Darstellung, ungetrübt von speculativer Willkür, immer heller, ganz so, wie wir uns früher nach dem entworfenen Musterbilde der gegenwärtigen Dogmatik die Auffassung der höchsten Thatsachen des Selbstbewußtseyns wünschten. Zu dem Ende müssen wir uns aber mit dem Sinne des beschriebenen Gefühls vollkommen identificiren, denn es kann nicht willkürlich angebildet oder andemonstrirt werden, ist vielmehr selbst der Grund jeder weitern Gewißheit auf diesem Gebiete. Die Hauptsache ist dabei lediglich diese, ob das hervorgehobene Element in einer solchen vollendeten Gesammtheit sich geltend macht, daß wir durch die Bestätigung unsers Selbstbewußtseyns unumgänglich genöthigt sind, dasselbe für erschöpfend und also wahrhaft constitutiv zu halten. Der

Verfasser leitet deshalb den Blick genauer auf die Bestimmtheit unsers Soseyns, und zwar hebt er den Gegensatz von Empfänglichkeit und Selbstthätigkeit nach seinem entscheidenden Hauptmerkmale klar hervor, indem er jene bezeichnet als ein ununterbrochenes Gebundenseyn an den dauernden Eindruck, diese als eine zurückgehende Wirkung auf denselben, so zwar, daß dort wie hier vom ersten Augenblick der Wahrnehmung bis zum letzten die ursprüngliche Richtung in sicherer Unterscheidbarkeit hervortritt. Von der vollständigen Gewißheit, womit das Selbstbewußtseyn die Trennung der so entgegengesetzten Zustände festhält und durch und durch nachbildet, hängt die ganze Schärfe der Gültigkeit ab, mit welcher es der verhandelte Satz zu thun hat. Vorzüglich kommt es darauf an, das gleichbleibende absolute Bestimmtseyn der Seele vermittelst der steten anderwärtigen Einwirkung in seinem vollkommnen Umfange inne zu werden, wozu freilich nur die treue und tiefe Reproduction der Anschauung verhilft. Ohne diese Grundvoraussetzung einer natürlichen, nicht weiter abzuleitenden Uebereinstimmung der menschlichen Gemüther im Puncte ihrer empfundenen reinen Abhängigkeit wäre jedes Unternehmen der Verständigung ein Unding, denn wahres unmittelbares Daseyn wird ewig nur durch ein ihm gleiches gemessen.

Dasselbe meint auch wohl Schleiermacher unter dem dritten Puncte, indem er das fromme Gefühl auf das reine Bewußtseyn der Abhängigkeit einschränkt und sein Recht dazu als ein nicht abzuleugnendes voraus nimmt. Um dem Verdachte auszuweichen, als lege er das Schwerste in die Falte eines Postulats und verdecke dasjenige mit künstelndem Unvermögen, was er theoretisch nicht geradeaus durchsetzen könne, wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn er ohne jenen ausholenden Anlauf, den der Gegenstand selbst, nach der getroffenen Vorbereitung, überflüssig macht, ganz einfach gesagt hätte, das angegebene reine Gefühl der Abhängigkeit sey eben die Frömmigkeit selbst. Denn es wird wohl jeder zugeben, was schon Pasqual mit epigrammatischem Reize behauptet hat, daß jede Erklärung ihre Tüchtigkeit rechtfertigt, indem sie eine befriedigende Bezeichnung für dasjenige fixirt, was früher und von andern Seiten als gültig erkannt worden ist. Dahin zielt im Grunde auch die beiläufige Aeußerung Schleiermachers an einem andern Orte. „Die vollkommene Definition muß ihrem Gegenstande seyn, was die Gleichung ihrer Curve.“ Eine solche organische Bestimmtheit wird, richtig gefaßt, allerdings in der aufgestellten Norm der Frömmigkeit ausgesagt; mehr zu fordern wäre gegen alle Ordnung und ganz und gar gegen die Natur der Sache.

Es erhebt sich aber eine andere Schwierigkeit, die wohl zum anhaltenden Nachdenken reizen kann. Eingeräumt, daß die Frömmigkeit in dem reinen Abhängigkeitsgefühl besteht, ist dieses darum auch schon das alleinige Band, welches die frommen Erregungen, so verschieden sie nach Ort und Zeit, nach Volk und Sitte seyn mögen, mit innerer Nothwendigkeit zu einer lebendigen Gemeinschaft verknüpft? Der Sinn der Frage erfordert eine weitere Ausführung. Ein Individuum, wie z. B. unser Verfasser, kann in Uebereinstimmung mit vielen gleichdenkenden Geistern die eben beschriebene Thatsache unsers Selbstbewußtseyns für sich und die Seinigen zum Princip der Frömmigkeit erheben, ohne damit in dem Kreise der engern zusammengränzenden Persönlichkeiten irgend ein Hinderniß der Anerkennung zu finden. Wie steht es aber mit der Reduction der vielfach gebrochenen Lebensfunctionen auf eine und dieselbe Form, die für den gegenwärtigen Fall das Abhängigkeitsgefühl seyn soll? Sind wir denn wirklich sicher, daß die Gegensätze überall

nur täuschend auf der Oberfläche liegen, und verwandtschaftliche Beziehungen auch in den abstoßendsten Gestalten einem und demselben Ganzen angehören, dessen Organisation die untergeordneten abweichenden Systeme zu einem obersten und durchlaufenden Complexus verbindet? Dieser Punct muß vor allen Dingen ausgemacht seyn, wenn eine allgemein gültige Bestimmung der Frömmigkeit statt finden soll, worauf sich aber Schleiermacher hier nicht besonders eingelassen hat; zuvörderst wohl deshalb, weil er stillschweigend von dem Gedanken ausging, daß der aufgestellte Kanon der Frömmigkeit sich am besten im Verfolge des Werks durch die fruchtbare Anziehungskraft beurkunde, mit welcher er die entfernten, getrennten, ungleichartigen Bestandtheile überwältigt und mit sich zur innigsten Theilnahme verschmelzt. Neben dieser Auskunft, deren Kraft wir später zu erwarten haben, läßt sich wohl noch eine andere auf der Stelle mit einigem Erfolge versuchen oder wenigstens anwinken. Fremde, über sich hinausgestellte Kräfte erkennt der Mensch überall und überhaupt an, schon bei der fernsten Anwandlung von Frömmigkeit; man darf den Inhalt seines darauf bezüglichen Gemüthszustandes nur gehörig auseinanderlegen und sichten, so wird das Grundgefühl immer entscheidend nach jener Seite hinneigen: diese Behauptung dürfte von axiomatischer Kraft seyn. Nun hat aber Schleiermacher eben diese Obmacht, zu deren Annahme selbst die dunkelsten Spuren der Frömmigkeit berechtigen, auf eine allgemeine Formel zurückgebracht, die schlechterdings jeden nicht bloß wirklichen, sondern auch denkbaren Fall unter sich begreift, weil sie unbedingt die höchste ist; sie muß aber darum die höchste seyn, weil sonst gar nichts an ihr übrig bliebe, denn das Gefühl einer reinen oder absoluten Abhängigkeit schließt jede Begränzung an und für sich aus. Folglich ist auf diese Weise leicht einzusehen, wie das Gemeinschaftliche der Frömmigkeit als ein solches nothwendig in der Unbedingtheit enthalten ist, mit welcher das Gefühl des Menschen sich dem Inbegriffe alles dessen hingiebt, was ihm an dem entgegengesetzten Ende seiner Ichheit als schlechthin bindende Gewalt erscheint. Zugleich entdecken wir schon von weitem das Gesetz, dem sich alle Verwandlungen der Frömmigkeit beugen müssen, die verschiedensten Abstufungen hindurch bis zu ihrer größten Vollendung. Was der Verfasser über das Verhältniß des Kindes zum Vater, des Bürgers zum Vaterlande hinzusetzt, soll durch das Beispiel der fortschreitenden Annäherung mit dem möglichsten Nachdruck den Endpunct der gänzlichen Abhängigkeit einschärfen, wo jede, auch die leiseste Spur der erwiedernden Thätigkeit erlischt und das Ergriffenseyn der Seele sich in der Gewalt eines unendlichen, zusammenstimmenden Eindrucks ausbreitet. Diese Beispiele dürften indessen in ihrer erläuternden Anschaulichkeit hauptsächlich als Mittelglieder dienen, jene Gränze vorläufig zu beleuchten, die als das äußerste Stadium endlicher Betrachtung häufig mit jener Gegend verwechselt wird, in welche Schleiermacher das eigentliche Princip der Frömmigkeit versetzt. Es mag offen herausgesagt werden, die gemeine Verwechselung des Pantheismus mit dem einfachen Gottesbewußtseyn haftet vorzüglich an diesem Puncte; daher war allerdings gleich von vorn herein das strengste Abschneiden des argen Mißverständnisses nothwendig. Das Weltall bildet sich freilich der Seele des Frommen ein, und der Umfang dieser Versenkung ist natürlich so gränzenlos, als der Kreis der Anschauung, innerhalb dessen sie vorgeht; allein da jedes, was sich in uns abspiegelt, denken wir es uns auch ohne alle Schranken, nur zum Durchgange, gleichsam zum Vorhof dient, der uns zu Gott emporführt, so bleibt der Lebensquell der Frömmigkeit immer und ewig wie durch einen Abgrund

getrennt von dem Bereiche, der ihn umgiebt und unaufhörlich mit Nahrung versorgt. Damit die Scheidewand zwischen Gott und Welt, insofern beide unser Bewußtseyn zum gemeinschaftlichen Sitz haben, in der klarsten Gewißheit jedem gesunden Sinne einleuchte, ist zuletzt noch ein Merkmal angegeben, das bei jedem Streit der wechselseitigen Ansprüche vollkommen ausreicht. Indem wir auf irgend einen Theil der Welt Gegenwirkung ausüben, greifen wir natürlich wegen des unauflöslichen Zusammenhanges zugleich ins Ganze der Dinge ein, setzen uns mit ihm auf dieselbe Linie, sind eins seiner unendlichen vielen Glieder. Völlig umgekehrt ist unser Verhältniß gegen Gott: wir werden erst seines ewigen Wesens in dem Augenblicke inne und nach dem Maaße, als die thätigen Kräfte sich sämmtlich in Organe des Gefühls verwandeln; sie ändern aber deshalb ihre Natur nicht, was ihnen an und für sich unmöglich bleibt, sondern sie werden bloß dergestalt von der unendlichen Fülle der Gottheit überwältigt, daß die Zeichen, woran sie sonst ihre eigene Wirksamkeit erkennen und darlegen, in dem höchsten Bewußtseyn sich zurückziehen. Wenn die Schrift den Menschen einen Tempel des lebendigen Gottes nennt, so will sie unter der Feier der unausgesetzten heiligen Einkehr wohl dasselbe sagen: denn der Begriff der Wohnung drückt stärker als irgend etwas die dauernde Reinheit eines leidentlichen Zustandes aus.

Es ist hier der Ort, einige der gangbarsten Einwürfe zu mustern, und zwar mag Hegel im Namen der sämmtlichen Gegner das Wort führen; ein Vormund, den sich die Kinder der Autorität wahrscheinlich gern gefallen lassen, besonders wenn sie mit Rücksicht auf den dativus commodi bedenken, daß eben dieser neue Magus die Wunderkraft besitzt, das Wirkliche, wie es nun einmal besteht, von Grund aus heilig zu sprechen. Woher bei ihm der Geist oder Wind im Allgemeinen ganz neuerlich *) weht, zeigt die kleine, befehlshaberische Manier, wie er den Glauben nicht etwa begreiflich erklärt, sondern durch ein absolutes Decret der Willkür in Umlauf zu bringen sucht. Er versteht nämlich unter Glauben weder das bloße subjective Ueberzeugtseyn, welches sich auf die Form der Gewißheit beschränkt und es noch unbestimmt läßt, ob und welchen Inhalt dieses Ueberzeugtseyn habe, noch auf der andern Seite nur das Credo, das in Wort und Schrift verfaßte Glaubensbekenntniß der Kirche, sondern setzt ihn in die ununterschiedene Einheit der beiden Momente. Läuft diese Bestimmung, so herzhaft sie klingt, nicht auf das unleidlichste Postuliren hinaus, über das er doch in seiner polemischen Rüstung mit sichtbarer Schadenfreude ein Spottlied anstimmt? Er stelle einen Glauben auf, der in dem angegebenen Sinne die Probe hält, er kleide den absoluten Einfall in den Panzer eines festen Systems, dann wollen wir sehen, wie das orthodoxe Meisterstück gelungen ist; bis dahin halten wir es unbedenklich für einen unnatürlichen Stoßseufzer, mögen ihn auch andere in Musik setzen und in Procession absingen. Das Gebäude der Religion schützt dieser leere Machtspruch eben so wenig, als

*) Die Religion in ihrem Verhältnisse zur Wissenschaft von H. F. W. Hinrichs, mit einem Vorwort von G. W. F. Hegel. Heidelberg 1822. Das Buch selbst zeigt auf eine merkwürdige Weise, wie weit sich das Denken verirren kann ohne den Leitfaden einer methodischen Dialektik. Die jenaer Literaturzeitung hat mit gerechtem Ernst den Stab über diesen afterphilosophischen Cento gebrochen.

ein gemalter Ritter eine Burg, wenn er am Eingange auch noch so tapfer die Lanze schwingt. Von gleichem Gewichte ist alles dasjenige, was über den sogenannten substantiellen oder objectiven Inhalt der Religion vorkommt; eine Weisheit aus dem Stegreif, die allenfalls Nachsicht verdiente, entschädigte der Humor für die Licenz. „Gründet sich die Religion im Menschen nur auf ein Gefühl, — heißt es mit unverkennbarer Beziehung auf Schleiermacher — so hat solches richtig keine weitere Bestimmung, als das Gefühl seiner Abhängigkeit zu seyn, und so wäre der Hund der beste Christ, denn er trägt dieses am stärksten in sich und lebt vornehmlich in diesem Gefühle. Auch Erlösungsgefühle hat der Hund, wenn seinem Hunger durch einen Knochen Befriedigung wird." Hegel wirft sich damit zum Oberhaupt der cynischen Philosophen in einem Sinne auf, den selbst Diogenes anstößig finden würde. Beiläufig erfahren wir durch diese Stinkblume seiner Beredtsamkeit, daß er die Natur der Hunde besser kennt als die der Menschen, und deshalb hat ihm auch wohl bei Abfassung seiner Rechtslehre die geheime Sympathie mit jener Thierart so schlimme Streiche gespielt. Wie kann, um ernsthaft zu reden von dem nichtigen Einwande, das Gefühl der gänzlichen Abhängigkeit dem Wesen der menschlichen Freiheit Abbruch thun? Nähern wir uns nicht durch das Bewußtseyn unserer Abhängigkeit dem freiesten Wesen, Gott selbst, und wohnt die Sclaverei, wo er waltet? Umgekehrt, wir zerreißen die irdischen Bande am stärksten, indem wir uns so innig als möglich Gott unterordnen, und in geweihten Augenblicken die Gewißheit dieser alleinigen Verbindung zum Gesammteindruck des Lebens erhöhen. Ueberhaupt ist gerade der wahren Freiheit in ihrer stetigen Bewegung die vollkommenste Bestimmtheit eigen; sie verschlingt, so zu sagen, durch ihre gesunde Natur das Ausspähungssystem der Gedanken, und gelangt eher rückwärts durch die Kraft eines nothwendigen Schlusses, als durch ein unmittelbares Ertappen auf der That selbst an unser Bewußtseyn. Noch seltsamer steigert sich der Widerspruch, wenn es heißt, im Gefühl als einer bloßen Form zerfließe unfehlbar jeder bestimmte Inhalt; das Entgegengesetzteste bestehe in demselben; mithin sey es kein Princip einer wahrhaften Bestimmung. Bei dieser Verdrehung wird offenbar das Gefühl ohne allen Grund von seinem Gegenstande gewaltsam losgerissen, willkürlich ausgehöhlt und in diesem Zustande der Entstellung den gaffenden Neophyten der allein seligmachenden Philosophie preisgegeben; was Wunder, daß es unter so grausamer Berührung zur fratzenhaften Larve herabsinkt. Die Widerlegung ergiebt sich von selbst, da das untrügliche Regulativ des Gefühls ja in Gott mitgesetzt ist, und zwar geht wie durch ein Widerspiel von Ursache und Wirkung die größte Bestimmtheit eben von der höchsten Allgemeinheit aus. Denn unsere Abhängigkeit gilt nur für eine durch und durch wahrhaft fromme, wenn sie den Gipfel erreicht, das heißt, wenn sie jede ungleichartige Vermischung ausgestoßen hat, so daß in ihr nichts fortschwingt, als der erhaltene göttliche Impuls. Wird dieser nun von der betrachtenden Thätigkeit in seiner unverfälschten Gestalt ausgeprägt, frei von jedem ungehörigen Zusatze, so fixirt sich das Gefühl auf der Wage der wissenschaftlichen Erkenntniß, ohne seine innere Beweglichkeit deshalb im geringsten aufzugeben; kurz, es tritt hier ein ähnliches Verhältniß ein, wie bei der Uebereinstimmung zwischen Begriff und Wort. Immer gibt jedoch das Gefühl den Grundton an, die auffassende Kraft hat keinen Stimmhammer für dasselbe; ihr kommt es lediglich zu, die fortschreitende Harmonie so zu bezeichnen und einzutragen, daß ein geübter Sinn mit fester Ueberzeugung das Meer der Unendlichkeit wahrnimmt, aus dem Gott mit den

Wogen des Rhythmus an unsere Brust schlägt. Vielleicht läßt sich der Gedanke noch anders und eindringlicher ausdrücken, wenn wir sagen, das Gefühl der göttlichen Allheit, dem wir uns schlechthin unterordnen, strebe dadurch von selbst in unserm nachbildenden Geiste zu den strengsten Umrissen, weil vor der höchsten uns beseelenden Wirklichkeit jede andere gehorsam zurückweicht, und sonach nichts auf gleicher Höhe bleibt, als was zu ihrem ewigen Wesen gehört, und darin offenbare sich alle Bestimmtheit des Inhalts, die dem Menschen zugänglich und heilsam sey. Ganz ohne Sinn ist vollends die Beschuldigung, das Gefühl bedinge als Princip der Frömmigkeit die Zufälligkeit des Meinens, da doch gerade das Bewußtseyn der durchgängigen Abhängigkeit, je tiefer es wurzelt, von allen Seiten um so lebhafter zur Anerkennung des Nothwendigen führt, eigentlich diese selbst ist im Schmuck der göttlichen Majestät, weshalb auch jeder einzelnen Bestimmung, sobald sie zum Ganzen der Lehre gehört, dieselbe unabänderliche Vollgültigkeit zukommt.

Wollte endlich noch außer Hegel jemand einwenden, *) das Abhängigkeitsgefühl messe nicht einmal alle frommen Empfindungen aus, viel weniger erschöpfe es den Gesammtinhalt des frommen Lebens, so ist darauf zweierlei zu erwiedern. Zuvörderst muß von dem Einwurfe alles dasjenige als fremdartig abgesondert werden, welches wie das Wissen und Handeln allerdings auch zur Frömmigkeit gehört, theils als natürliche Voraussetzung, theils als natürliche Folge, aber doch nicht ihr eigenthümliches Wesen als solches ausmacht; dieses Mißverständniß wurde indessen schon weiter oben zerlegt und beseitigt. Es bleiben folglich nur noch die frommen Empfindungen zu besprechen übrig, die ihren Sitz anderswo als im Abhängigkeitsgefühl haben sollen. Wenn aber unser Bewußtseyn von Gott als dem Wesen der Wesen, nach allgemeiner Uebereinstimmung nur Haltung und Licht hat, inwiefern wir uns ihm mit allem, was wir sind und haben, unbeschränkt hingeben, wie soll dann irgend ein frommes Gefühl in unsere Seele eindringen können, das sich nicht unmittelbar an jene Grundlage anschließt, aus ihr hervorwächst, mit ihr eins ist? Das Bewußtseyn der Abhängigkeit von Gott ist gewiß allemal dürftig aufgefaßt, wo eine solche einengende Annahme Platz greift. Dies muß jedem einleuchten, der bedenkt, daß unser dargestelltes Princip der Frömmigkeit nicht an einen besondern, sondern jeden irgendwie bestimmten Zustand des Innern geknüpft ist, woraus seine unauflösliche Verbindung mit ihrer Gesammtheit folgt, in der daher nothwendig jedes fromme Gefühl seinen Ort hat. Von hier aus sucht sich der Verfasser den Uebergang zu dem Eigenthümlichen des Christenthums zu bahnen, wobei wir ihm ohne Zögern folgen dürfen.

10.

„Die Frömmigkeit ist die höchste Stufe des menschlichen Gefühls, welche die niedere mit in sich aufnimmt, nicht aber getrennt von ihr vorhanden ist.“

Das Selbstbewußtseyn theilt sich nach der Analogie des mannichfaltig gearteten Lebens gleichfalls in höhere und niedere Stufen. Die frommen Erregungen sind keineswegs einheimisch im Gebiet der sinnlichen Gefühle: denn diese unterscheiden sich als solche nicht nur durch die mög-

*) Erläuterungen einiger Hauptpuncte in Dr. Friedrich Schleiermachers christlichem Glauben u. s. w. von J. G. Rätze. Leipzig 1823.

liche Zurückwirkung auf ihren bestimmenden Gegenstand, was von jenen ausdrücklich geleugnet wird, sondern sie stellen auch den Inhalt des Selbstbewußtseyns als ein Endliches einem andern Endlichen gegenüber und theilweise entgegen; und diese gebrochene Beziehung widerstrebt gleichfalls dem Wesen der Frömmigkeit, die bei ihrer Versenkung in das Ganze der Welt, jeden Gegensatz des Endlichen zum Endlichen aufhebt und auf die Abhängigkeit von Gott zurückbringt. Diese höchste Stufe des Selbstbewußtseyns behaupten aber auch nur die frommen Erregungen ausschließend. Denn das Wissen wie das Handeln steigt zwar vollkommen zu der gleichen Höhe, wenn beides die letzte Ein- und Allheit erfaßt und ausdrückt; allein das Gefühl, welches diesem Emporschwingen bis zu den äußersten Gränzen unter der Form der innern Beglaubigung mitgegeben ist, hat sein Leben nicht in sich, sondern dient dem fremden aufregenden Stoffe. Da ferner das Mitbestimmende in dem bezeichneten Abhängigkeitsgefühl, nämlich das höchste Wesen äußerlich nicht gegeben werden kann, sondern bloß innerlich, so ist es deshalb als eingeboren und immer mitlebend zu denken: denn mit allem, was einzeln kommt und verschwindet, hat es schlechthin nichts gemein, weil alle innerliche zeitliche Erscheinungen auch mit zeitlichen Ursachen zusammenhangen. Demnach muß sich unser Bewußtseyn von Gott dieser Ansicht zufolge in einer ununterbrochenen Reihe von frommen Erregungen entwickeln, wofür zwar die Richtigkeit der Folgerung, nicht aber die Stimme der Erfahrung spricht, die ihrerseits das Daseyn des sinnlichen Gefühls als den beständigen Gehalt unsers Selbstbewußtseyns aufzeigt, indem dieses allein durch seinen stetigen Zusammenhang, wie sehr derselbe auch zuweilen in der Wahrnehmung gradweise abnimmt, die Einheit des Lebens möglich macht. Aus einem zwiefachen Grunde kann also das fromme Gefühl nicht etwa bloß die leeren Zwischenräume des sinnlichen ausfüllen, theils weil in diesem keine Lücken sind, theils weil es selbst ein Continuum bilden soll. Diese Forderung lehnt sich gegen die Thatsache auf, nach welcher in die sinnlichen Gefühle ein ununterbrochener Fortgang gesetzt ist; der Widerspruch steht und fällt jedoch mit der Behauptung, daß beide Reihen der Erregung auseinander liegen. Soll folglich die Frömmigkeit die höchste Stufe des Selbstbewußtseyns inne haben, so müssen die frommen und sinnlichen Gefühle in jedem Moment, nur in verschiedenem Maaße, eines werden, d. h. die höhere Stufe muß die niedere in sich aufnehmen.

11.

„Nur vermöge dieses Aufnehmens des sinnlichen Gefühls hat auch das fromme Antheil an dem Gegensatze des Angenehmen und Unangenehmen."

Da jede denkbare Verbindung des Menschen mit Gott in die Form der Abhängigkeit von ihm ausgeht, so beruht auch jede fromme Erregung auf der Gemeinschaft des Endlichen mit dem Unendlichen und ist insofern an sich weder unangenehm noch angenehm: jenes nicht, weil solches Einigseyn keine Hemmung des Lebens in sich schließt; dieses nicht, weil es keine Förderung des zeitlichen Verlaufes ausdrückt, sondern sich in Absicht auf Reiz und Gegenreiz vollkommen gleichmäßig verhält, woraus ein über beide Formen erhöhter Zustand der Ruhe folgen müßte, der aber die Zeit nicht erfüllen könnte, weil ein völlig gleichgültiges Selbstbewußtseyn nichts wirkliches ist. Der Gegensatz von Freude und Schmerz, dessen Abbild uns die Erfahrung unwidersprechlich in den frommen Erregungen vorhält, wäre daher nicht zu begreifen, ohne die Einigung der sinnlichen Gefühle mit dem Bewußtseyn der Abhängigkeit von Gott, in

der Art, wie es eben nachgewiesen wurde. Deshalb theilt sich aber das Angenehme oder Unangenehme des sinnlichen Gefühls bei seinem Uebergange nicht unverändert den frommen Erregungen mit. Vielmehr tritt oft der entgegengesetzte Fall ein; so empfinden wir über eine Lust eine fromme Wehmuth und an einem Leiden ein frommes Wohlgefallen. Je schärfer übrigens die frommen Erregungen bestimmt sind, um desto kenntlicher tragen sie den Charakter des Erhebenden oder Niederschlagenden, so daß jeder Gemüthszustand auf diesem Gebiete, wenigstens vergleichungsweise die eine oder die andere Richtung einschlägt. Hieraus ergibt sich denn weiter, daß jede sinnliche Bestimmtheit des Selbstbewußtseyns Gegenstand einer frommen Erregung werden kann, worüber sich der Verfasser in den Erläuterungen seiner Reden mit besonderer Bezugnahme hinlänglich vertheidigt hat.

12.

„Die Frömmigkeit bildet sich zur Gemeinschaft durch die erregende Kraft der Aeußerungen des Selbstbewußtseyns; aber jede Gemeinschaft, die irgend als eine beständige vorkommt, zeigt sich auch als eine begränzte."

So wenig der Verfasser das eigenthümliche Element des Christenthums irgendwoher als nothwendig oder einzig wahr ableiten will, so wenig geht er auch darauf aus, die Nothwendigkeit einer frommen Gemeinschaft überhaupt zu erweisen, sondern er überläßt dies Geschäft der wissenschaftlichen Sittenlehre und eignet sich diese Gemeinschaft als eine Thatsache an, durch Betrachtung des Weges, auf welchem wir zu unserer Glaubensweise gekommen sind. Die Art und Weise, wie das fromme Gefühl des Einzelnen sich der nächsten Umgebung mittheilt, reicht hin, um überhaupt die Möglichkeit einer abgeschlossenen Gemeinschaft zu fassen. Daran schließt sich eine Kritik der schwankenden unzuverlässigen Bedeutungen, in welchen der Ausdruck Religion vorzukommen pflegt.

13.

„Was die Gemeinschaft der frommen Erregungen überhaupt begränzt, ist die Verschiedenheit theils in der Stärke der Erregung, theils in der Beschaffenheit derselben."

Die Stärke der Erregung besteht theils in dem Maaße ihres Verhältnisses zu dem Ganzen des Lebens selbst, theils in der Bestimmtheit, mit welcher sich der Gehalt des frommen Bestandtheils von der Beimischung des sinnlichen Stoffes sondert. Die Erregung selbst unterscheidet sich sowohl durch die Natur des ersten Anfanges als durch die Eigenheit am letzten Ende. Die Gemeinschaftlichkeit der frommen Gemüthszustände wird indessen nur überhaupt und im Allgemeinen durch diese Verschiedenheiten auf eine unbestimmte Weise begränzt, und nicht so, daß damit eine herrschende Glaubensweise und Kirche, namentlich das Christenthum, vor allen andern durch die höhere oder niedere Erregbarkeit selbständig ausgesondert wäre.

14.

„Die in der Geschichte erscheinenden bestimmt begränzten frommen Gemeinschaften verhalten sich gegen einander theils als verschiedene Entwickelungsstufen, theils als verschiedene Arten."

Beide Unterscheidungen, die in Stufen sowohl als die in Gattungen oder Arten, gelten hier überhaupt in der geschichtlichen Sphäre sogenannter moralischer Personen nicht so streng als auf dem Naturgebiete.

Es ist genug, wenn der doppelte Unterschied festgehalten wird, daß jede geschichtliche Gestaltung der Frömmigkeit ein zwiefaches Verhältniß hat zu neben ihr befindlichen und zu unter und über ihr stehenden. — Bei der auszumittelnden Rangordnung des Christenthums, auf die es hier zunächst ankommt, kann der Unterschied zwischen Wahrheit und Irrthum nicht zur durchlaufenden Richtschnur dienen, worauf übrigens schon bei einer andern Gelegenheit hingedeutet worden ist. Denn der Begriff einer gemeinschaftlichen Stufe legt offenbar eine Basis unter, die als solche auf jeder Seite wahr seyn muß; eben so wenig kann die Unterordnung durch den Irrthum gesetzt werden, weil damit jede Erhebungsfähigkeit abgeschnitten wäre, die wir überall als nothwendig hinzudenken, wo es um den Begriff einer fortschreitenden Organisation zu thun ist. Dem Werthe des Christenthums geschieht damit kein Eintrag: denn mannichfaltige Gestaltungen der Frömmigkeit können unter einem gewissen leitenden Gesichtspuncte dieselbe Linie halten, also auch insofern gleich wahr seyn und dennoch ihr inneres Wesen nach andern Richtungen sehr verschieden ausarbeiten. Die Möglichkeit einer durchgängigen Uebereinstimmung zwischen den frommen Gemeinschaften in Absicht auf ein und dasselbe allumfassende Glaubensmoment läßt sich jetzt schon mit Bestimmtheit nachweisen, sie liegt nirgends anders als in dem dargestellten Abhängigkeitsgefühl, das eine unbestimmte Menge annähernder Formen, bildender Uebergänge, erhöhter Verwandlungen zuläßt, und in seinem tiefsten Grunde dessenungeachtet die höchste Regel der Einheit, Gott selbst ist. Das Nähere im Folgenden und zwar mit Anwendung auf bestimmte geschichtliche Formen.

15.

„In denjenigen Gestalten der Frömmigkeit, welche alle frommen Erregungen auf die Abhängigkeit alles Endlichen von einem Höchsten und Unendlichen zurückführen, verhalten sich alle übrigen wie untergeordnete Entwickelungsstufen."

Hierbei zeigt eine Vorerinnerung, daß der Begriff, welcher die Frömmigkeit an unser Selbstbewußtseyn bindet, nicht aufgehoben wird durch die besagte Abhängigkeit alles Endlichen von einem Höchsten und Unendlichen, insofern die letztere einen für sich bestehenden, durch unser Inneres unvermittelten Realismus vorzustellen scheint. Denn das Selbstbewußtseyn sey einer verschiedenen Ausdehnung fähig, und eben so gut als bestimmte einzelne Sphären, wie Hauswesen und Vaterland, könne der Mensch auch die Welt in sein Selbstbewußtseyn aufnehmen, und dieses sey eigentlich dasjenige fromme Bewußtseyn, welchem sich jedes andere als Theil unterordne. Ohne diese Erklärung im geringsten antasten zu wollen, dürfen wir wohl annehmen, daß die Beziehung alles Endlichen auf ein Höchstes und Unendliches schon enthalten ist in jedem einzelnen Moment des frommen Abhängigkeitsgefühls, weil dieses, indem es ohne Unterschied jedem bestimmten Zustand des Innern eignen kann, die Unzertrennlichkeit aller aussagt und in dem fortdauernden Anstreben ihrer Gesammtheit nothwendig auch das Bewußtseyn des Weltzusammenhanges unter der Herrschaft Gottes mit sich führt.

Auf dieser höchsten Entwickelungsstufe stehen die monotheistischen Religionen, denen sich die Vielgötterei weit abwärts, und noch tiefer der Götzendienst oder Fetischismus unterordnen. Der Unterschied zwischen diesen beiden leuchtet ein. Eigentliche Vielgötterei herrscht nur da, wo die Götter eine gegliederte zusammengehörige Vielheit bilden, welche als eine Allheit, wenn auch nicht nachzuweisen, doch vorausgesetzt und gesucht

wird. In dem Sinne, als jeder Gott auf das ganze System bezogen wird, drückt er auch in dem frommen Selbstbewußtseyn die Abhängigkeit alles Endlichen aus, von einem Höchsten freilich nur in dem Falle, wenn hinter der Vielheit schon die Einheit irgend wie durchschimmert, was gewöhnlich erst beim vorbereiteten Uebergange zum Monotheismus geschieht. Für den Götzendiener ist die Mehrheit der Götzen etwas rein zufälliges, ohne innern Zusammenhalt; er beschränkt ihren Einfluß auf ein bestimmtes endliches Gebiet, das sich so weit erstreckt, als seine fromme Erregbarkeit. Da diese bei getrennten Einzelnheiten stehen bleibt, ohne die Welt in das Selbstbewußtseyn aufzunehmen, so kommt es noch nicht zum Gefühl der Abhängigkeit alles Endlichen.

Diese Verschiedenheit, einen Gott zu glauben, unter dessen Obmacht die ganze Welt gestellt ist, oder ein System von Göttern, welche die Weltherrschaft unter sich theilen, oder einzelne Götzen, die sich auf Familien, Ortschaften, einzelne Geschäfte beziehen, hängt aufs innigste zusammen mit den besondern Zuständen des Selbstbewußtseyns. So gibt es keinen eigentlichen Monotheismus ohne die Fähigkeit, sich im Selbstbewußtseyn mit der ganzen Welt zu verschmelzen: denn erst dadurch wird die untergeordnete Beziehung auf Gott wahrhaft allumfassend. Mit einer solchen Erweiterung des Selbstbewußtseyns ist aber der Fetischismus unverträglich. Auch die eigentliche Vielgötterei bedingt die Ausdehnung des Selbstbewußtseyns bis zum Gefühl der Welt, aber die Verschiedenheit der Einwirkungen setzt sich zu hart ab, als daß die Abhängigkeit von einem Höchsten in den frommen Erregungen gehörig hervortreten könnte. Die drei Stufen des Monotheismus, Polytheismus und Fetischismus bezeugen zugleich die verschiedenen Verhältnisse der frommen Erregungen zu den sinnlichen Gefühlen. Im Fetischismus geht der Unterschied zwischen dem übersinnlichen und sinnlichen Gefühl dergestalt verloren, daß eben deshalb der Götze als ein einzelnes Ding für sich besteht und das fromme Gefühl zu dem sinnlichen herabgezogen wird. In der Vielgötterei finden sich beide zwar schärfer, allein sie werden zu sehr von den Gegensätzen durchdrungen, in welchen die Verschiedenheit des sinnlichen Elements erscheint, und daher spalten sie sich selbst in mannichfaltige herrschende Beziehungen, seyen die Götter nun personificirte Naturkräfte oder symbolisirte gesellige Verhältnisse mit dem Abdruck der in ihnen wirksamen menschlichen Eigenschaften. Der Bund des frommen und sinnlichen Gefühls zeigt sich endlich unter der Form des Monotheismus in seiner höchsten Vollendung, insofern die frommen Erregungen jeden Gegensatz auslöschen bis auf den einzigen ihres freudigen oder niederschlagenden Tons.

Die niedern Stufen lassen sich gegen die höhern auch als solche darstellen, von denen die fortschreitende Entwickelung sich je länger je mehr erhebt. Die letzte Sprosse der Leiter bildet der Monotheismus, obwohl es auf derselben nebeneinander noch Unterschiede des Vollkommenern und Unvollkommenern gibt. Am tiefsten steht der Fetischismus. Man hat indessen auch einen Nullpunct, nämlich einen gänzlichen Mangel aller religiösen Erregung annehmen wollen, und diese Brutalität als den ursprünglichen Zustand des Menschen bezeichnet. In dem Sinne einer fortschreitenden Entwickelung scheint daraus zu folgen, daß der Mensch von jener Brutalität aus alle Zwischenstufen betreten müsse, um endlich beim Monotheismus anzulangen. Allein für uns gilt der leitende Grundsatz: Aus Nichts wird Nichts, und jedes, auch das schwächste Gedeihen ist nur begreiflich aus einem zum Grunde liegenden Keime. So wenig jene Brutalität sich durch die Vernunft begreifen und aus der Geschichte that-

sächlich erweisen läßt: so wenig bedarf auch der Monotheismus für die Faßlichkeit seines Entstehens einer aufsteigenden Ableitung von dem Fetischismus durch alle Mitglieder hindurch. Vielmehr sind mehre Annahmen denkbar, nämlich ein ursprüngliches Ausgehen des Menschengeschlechts von einer ganz dunkeln und verworrenen Frömmigkeit, oder ein getheilter Zustand, in dem neben den Gestalten des Fetischismus der Monotheismus gleich von vorn herein bestand, oder auch eine uranfängliche, allgemeine Herrschaft des kindlichen Monotheismus, der im Laufe der Zeiten ausartete und sich später wieder herstellte. Auf diese Art behauptet der Verfasser ein freies Feld für seine spätere Darstellung der ursprünglichen Menschheit.

Die Geschichte zeigt drei große monotheistische Gemeinschaften: die jüdische, christliche und muhamedanische. Die erste neigt sich durch das Absonderungsprincip in der Liebe des Jehovah für den abrahamitischen Stamm merklich zum Fetischismus, so wie sie auch auf mancher Seite in den Götzendienst und die Abgötterei hinüberschwankt. Die muhamedanische offenbart durch ihren leidenschaftlichen Charakter und den starken sinnlichen Gehalt ihrer Vorstellungen, Zeichen des sinnlichen Gegensatzes, welcher den Menschen an die Vielgötterei bindet. Das Christenthum, frei von beiden Mängeln, enthält dagegen den Gipfel des Monotheismus. Die Behauptung, als gäbe es auf den untergeordneten Stufen keine Frömmigkeit, weil sie ihre Quelle in der Furcht hätten, wird durch den Gegengrund niedergeschlagen, daß auch die Furcht nur eine Umbiegung des Abhängigkeitsgefühls ist, und überdies der Götzendienst in seinem Ursprunge unerklärlich bleibt, wenn wir ihn aus seiner fernen und dunkeln Analogie mit den höheren Entwickelungen des frommen Bewußtseyns ohne weiteres herausreißen.

Der Pantheismus soll dagegen, wie es heißt, weder eine eigene Stufe, noch eine eigene Art bilden. Denn ein polytheistischer Pantheismus sey zuvörderst eben so denkbar als ein monotheistischer, weil das Ganze, sofern es Gott seyn solle, als Eines oder Vieles angesehen werden könne. Diese Lehrmeinung mag an und für sich gelten, so trifft sie doch schwerlich das unterscheidende Grundwesen des Pantheismus, wie wir es im Allgemeinen zu denken pflegen. Die Vielheit besteht nämlich hier immer nur durch die Einheit und in ihr; das verknüpfende Band der fortlaufenden Gliederung behauptet sich ausschließend als Princip des Systems, und so möchte denn, richtig angesehen, jede Form eines polytheistischen Pantheismus an ihren Endpuncten mit dem Monotheismus zusammentreffen. In einem ähnlichen Sinne sprach der Verfasser auch kurz vorher bei dem Glauben an mehre Götter von den Spuren der Einheit, die sie zu einem Ganzen runde. Das beispielsweise Berufen auf Platon dürfte hier wenig fruchten, wo auf die höchste Beziehung der neben einander seyenden Götter alles ankommt, und eben diese an gegenwärtigem Orte unbestimmt bleibt. Nachdem nun weiter die eigentliche Natur des Pantheismus an die berühmte Formel ἓν καὶ πᾶν geknüpft ist, geht die Aeußerung dahin, die Frömmigkeit eines Pantheisten und Monotheisten könne völlig dieselbe seyn, und die Abweichung des Pantheismus von der herrschenden Vorstellungsweise habe ihren Grund allein auf dem speculativen Gebiete. Wenn nun der Pantheismus den Theismus nicht ausstoße, so bleibe wie im Monotheismus die Zusammengehörigkeit von Gott und Welt, eben so auch ihr Gegensatz im Gedanken und Gefühl gleich fest stehen. Der Unterschied aber zwischen einem innerweltlichen und überweltlichen Gott sey wunderlich, weil der scheidende Begriff von innerhalb und außerhalb an Gott nicht hafte und mit der göttlichen Allgegenwart streite. Zugegeben

den letzten Punct, der deutlich genug auf der Hand liegt, so läßt sich doch nach der Betrachtungsweise des Verfassers schwer begreifen, wie der Pantheismus als anerkannte Form der Frömmigkeit vom Monotheismus einzig und allein in der speculativen Richtung abgehen solle, da ja überall, folglich auch hier nichts in der Lehre seyn darf, was nicht seinen nothwendigen Ort im erregten Selbstbewußtseyn hat. Denn muß uns nicht alles Denken innerhalb der Gränzen unserer Dogmatik durchaus leer scheinen, dem nicht irgend ein bestimmtes Gefühl entspricht? Ist die Gegenseitigkeit, womit eins auf das andere hinweist, nicht der ausschließende Prüfstein des Gültigen? Wofern also der Pantheismus auf irgend eine haltbare eigenthümliche Gedankenverbindung ausgeht, die der Frömmigkeit angehört, muß er sich auch, so scheint es, in dem Selbstwußtseyn besonders setzen und abdrücken. Daß er niemals den Grund einer kirchlichen Gemeinschaft abgegeben hat, ändert die Sache nicht: denn es könnte jemand frischweg sagen, das sey eben darum nicht geschehen, weil er die höchste Entwickelungsstufe der Frömmigkeit bezeichne, die zwar einzelnen ausgezeichneten Geistern zugänglich, der großen Masse der Menschheit hingegen schlechthin unerreichbar bleibe. Da der Monotheismus im Bisherigen nicht streng als der einzig mögliche Gipfel des Glaubens erwiesen ist, so dürfte dieser Ausweg, wenn auch nur aus Lust zum Widerspruche, allerdings offen stehen. Seitdem sich unter uns immer lauter die Rede verbreitet von einem groben und feinen Pantheismus, hätte es wohl die Anstrengung verlohnt, seiner eigentlichen Gestalt bei dieser Gelegenheit schärfer ins Auge zu sehen; ist diese Ehre doch sogar dem Fetischismus und Polytheismus widerfahren, über die sich jeder leichter verständigt. Schleiermacher bricht aber öfters in solchen kurzen Wendungen ab und zwar an Stellen, wo seine Verehrer und Gegner den tiefern Aufschlüssen mit der größten Spannung entgegensehen. Vielleicht meint er, jenen komme es zu, für sich selbst das Fehlende esoterisch zu ergänzen, diese aber entstellten doch nur jede Auskunft durch ihr exoterisches Beiwerk. Der vorstehende Paragraph ist übrigens wichtig, insofern er die allgemeine Verwandtschaft der frommen Gemüthszustände in einzelnen bestimmten Zügen verzeichnet, worauf unsere Aufmerksamkeit schon bei den frühern Vorbereitungen gerichtet war.

10.

„Als verschiedenartig entfernen sich am meisten von einander diejenigen Gestaltungen der Frömmigkeit, bei denen in Bezug auf die frommen Erregungen das Natürliche in den menschlichen Zuständen dem Sittlichen untergeordnet wird, und diejenigen, bei denen umgekehrt das Sittliche darin dem Natürlichen untergeordnet wird.“

Der Gegensatz zwischen dem Natürlichen in den menschlichen Zuständen und dem Sittlichen ist hier so gefaßt, daß unter dem Natürlichen verstanden wird das leidentliche Bewegtseyn des Menschen als eines Theils der Natur von den Einwirkungen alles dessen, womit er in Wechselwirkung steht, oder das ohne Bezug auf den Willen bewegte Selbstbewußtseyn; unter dem Sittlichen dagegen das bewegte Selbstbewußtseyn des Menschen als einer eigenthümlichen, dem ganzen Gebiet der Wechselwirkung selbstthätig gegenübertretenden geistigen Kraft, oder das in Bezug auf die Gesammtaufgabe der menschlichen Thätigkeit bewegte Selbstbewußtseyn.

Die erste Art des Bewegtseyns ist aber in Bezug auf die fromme Erregung der andern untergeordnet, wenn das leidentliche Bewegtseyn nur in Bezug auf die Gesammtaufgabe der Thätigkeit eine fromme Er-

regung hervorruft; die andere Art aber ist der ersten untergeordnet, wenn das Selbstbewußtseyn des Menschen als eines selbstthätigen sich, nur auf sein leidentliches Verhältniß zum Gesammtgebiet der Wechselwirkung bezogen, zur frommen Erregung steigert.

Das Abhängigkeitsgefühl an sich ist ganz einfach. Die Verschiedenartigkeit der frommen Erregungen rührt bloß her von der unendlichen Mannichfaltigkeit des sinnlichen Stoffs, mit dem das fromme Selbstbewußtseyn sich einigt. Der aufgestellte Gegensatz selbst hängt aber nicht ab von den verschiedenen Einwirkungen auf unser Gefühl, ob diese etwa leiblich oder geistig seyen, der menschlichen Geselligkeit oder der äußern Natur angehören, denn jedes dieser Elemente soll in allen frommen Gemeinschaften vorkommen; sondern er ist gegründet in den innersten Verhältnissen des Selbstbewußtseyns. Denn ist unser ganzes Leben ein Ineinanderseyn und Auseinanderfolgen von Thun und Leiden, so muß dieser Wechselzustand auch auf das fromme Selbstbewußtseyn übergehen; damit er aber ungeachtet seines fließenden Unterschiedes eine feste Handhabe der Beziehung abgebe, fassen wir ihn in der obigen Unterordnung auf. Sie tritt von der einen Seite am schärfsten hervor, wenn alle leidentliche Zustände, seyen sie ein Ergebniß der äußern Natur oder der geselligen Einrichtungen, das Abhängigkeitsgefühl nur insofern deutlich erregen, als sie zurückwirkend im Bewußtseyn auf etwas Bestimmtes hinweisen, das gethan werden soll, zufolge unserer Stellung zu der Gesammtheit des Seyns, welche eben der herrschende Eindruck auf unsere Empfänglichkeit heraushebt und beschreibt. In der Betrachtung dieser frommen Erregungen erscheinen alle Verhältnisse des Menschen zur Welt nur als Mittel, um die Gesammtheit seiner thätigen Zustände hervorzurufen, und das ist die teleologische Ansicht oder das vorherrschende Bewußtseyn sittlicher Zwecke als Grundform der frommen Gemüthszustände. Die entgegengesetzte Richtung zeigt sich darin am stärksten, wenn das Selbstbewußtseyn eines thätigen Zustandes nur dann mit dem Abhängigkeitsgefühl verschmilzt, wenn der Zustand selbst erscheint als ein Erfolg der Verhältnisse, welche zwischen dem Menschen und allem übrigen Seyn geordnet sind. Nun ist ferner jeder bestimmte thätige Zustand nur der gebrochne und gefärbte Strahl der verschiedenen Verrichtungen und Thätigkeitszweige, die der Mensch umfaßt; folglich prägt jede fromme Erregung dieses Verhältniß zu einem Ergebniß der von Gott geordneten Einwirkungen aller Dinge auf das Selbstbewußtseyn, in den erhebenden als Zusammenwirkung, also als Schönheit der Seele, in den demüthigenden, als Mißstimmung oder Häßlichkeit. Diese Betrachtungsweise, alles Einzelne im Complex des Ganzen zu sehen und jedes abzuwägen nach dem Maße, als es in demselben seinen Ort einnimmt, entweder als geschlossene Einheit oder gespaltene Vielheit, ist die ästhetische Ansicht als Grundform der frommen Erregungen.

Ob der Gegensatz wirklich in den geschichtlich überlieferten Glaubensweisen so durchdringt, liegt zunächst außer unserm Kreise. Hier kommt es lediglich darauf an, ob die Eintheilung einen tüchtigen Anknüpfungspunct bildet für das Eigenthümliche des Christenthums. Soviel sehen wir schon von weitem, daß die teleologische Richtung in der hellenischen Vielgötterei nirgends durchbricht, unterdrückt von der ästhetischen Ansicht, nach welcher die Götter vorzüglich verschiedene Verhältnisse in den Richtungen der menschlichen Seele und also eine eigenthümliche Art innerer Schönheit darstellen. Davon unterscheidet sich das Christenthum nicht nur durch seinen Monotheismus, sondern auch durch die Idee von einem Reiche Gottes als einer Gesammtheit sittlicher Zwecke, wogegen einzelne

schwache Spuren der ästhetischen Anschauungsform erst durch fragmentarische Aufnahme griechischer Sinnesart in demselben hier und da hervorblicken. Doch ist die teleologische Ansicht, die in ein Bewußtseyn thätiger Bestimmung ausgeht, nicht schlechthin das Gemeinsame der monotheistischen Stufe oder das Eigenthümlichste des Christenthums: denn der Islamismus versöhnt alle leidentlichen Zustände in dem ruhigen Bewußtseyn nothwendiger göttlicher Schickungen; und das Judenthum schließt sich zwar unter der herrschenden Form von Strafe und Belohnung dem Christenthum nahe an, verfehlt aber dabei die richtige Beziehung der leidentlichen Zustände auf die thätigen, die wir durch den Begriff der sittlichen Aufforderung vermitteln.

Es schien zweckmäßig, den festgesetzten Unterschied mit dem gehörigen Nachdruck hervorzuheben, da der Verfasser das eigenthümliche Wesen des Christenthums durch Berufung auf die teleologische Ansicht zur Sprache bringt, und diese Betrachtungsweise die streitenden Parteien fortwährend in Athem erhält. Welche fruchtbare, stete, oft sehr geheime Anwendung diese Norm der Lehre zuläßt, leuchtet zwar unmittelbar ein, wird aber noch klarer im Verfolge, wo sie zuweilen durch ihren idealistischen Schwung allein den rechten Aufschluß gibt. Zugleich wird damit auf's bestimmteste der tiefe Zusammenhang zwischen der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nachgewiesen.

17.

„Das Eigenthümliche einer Gestaltung gemeinschaftlicher Frömmigkeit ist zu entnehmen theils aus dem eigenen geschichtlichen Anfangspunct, theils aus einer eigenthümlichen Abänderung alles dessen, was in jeder ausgebildeten Gestaltung derselben Art und Abstufung vorkommt."

Jede fromme Gemeinschaft muß von einer eigenen geschichtlichen Grundlage ausgehen, soll anders ihre äußere Einheit begreiflich seyn: denn sonst müßte man zugeben, was doch der Erfahrung eben so laut als der Vernunft widerspricht, daß jüdische, muhamedanische, christliche Gemeinden durch den Wind des Zufalls irgendwo und irgendwie zusammengeweht werden konnten, ohne nähere fortdauernde Theilnahme an den durch Moses, Christus und Muhamed gesetzten Antrieben. Der geschichtliche Anfang verliert sich indessen auf den untergeordneten Stufen der Entwickelung oft ins Dunkele, Unbestimmbare, theils wegen seines Zurückgehens in die räthselhafte Urwelt, theils wegen der Ungleichartigkeit, womit sich die Bestandtheile der Frömmigkeit im Fortgange der Bildung mischen, wie dies in der griechischen und noch mehr in der römischen Vielgötterei der Fall ist. Diese Ausnahmen bestätigen aber eher die Regel, als daß sie dieselbe aufheben sollten: denn in dem gleichen Verhältniß, als die äußere Einheit sich dem forschenden Blicke entzieht, mangelt es auch der Haltung des Ganzen am festen Abschluß.

Zu dem geschichtlichen Bestimmungsgrunde des äußern Zusammenhanges gehört nothwendig ein zweiter für die innere Vollendung, der als geistiger Bildungstrieb den zugeführten Stoff fortdauernd ordnet und läutert. Ohne die Annahme eines solchen würden die frommen Gemeinschaften keinen andern Trennungsgrund haben, als Raum und Zeit, und müßten daher auch, sofern diese letztern zusammengränzen, in einander überfließen, wogegen ihr offenkundiger Entwickelungsgang eben so laut spricht, als das Bewußtseyn des einzelnen Menschen, das entschieden auf eine besondere Fähigkeit der Anneigung hinweist.

Die eigenthümliche Abänderung innerhalb eines bestimmten Gebietes der Frömmigkeit ist so zu fassen, daß alles nach seinen nächsten und fortlaufenden

Beziehungen sich anders gestaltet als in den übrigen feststehenden Gemeinschaften, dabei aber zugleich nach jeder denkbaren Seite mit ihnen eine genetische Uebereinstimmung frei und aufrecht erhält. Jene durchgängige Abweichung in Farbe und Ton hängt nothwendig zusammen mit dem Begriff jedes besondern, für sich bestehenden Lebens. Denn sonderte sich dieses nicht in seinen sämmtlichen Bestandtheilen und Richtungen auf eine eigene und ihm angemessene Weise von der allgemeinen Masse ab, so fehlte ihm die geschlossene Einheit und damit auch der Charakter der Einheit. Die Congruenz des gegliederten vollständigen Zusammenhangs, werde er in der That oder bloß in der Vorstellung aufgezeigt, ist aber deshalb unerläßlich, weil in keiner frommen Gemeinschaft etwas nothwendig ganz fehlen darf, was sich in irgend einer andern befindet, und diese Forderung ist selbst wieder nur ein anderer Ausdruck für die mehrmals erörterte Ansicht, daß die verschiedenen Stufen der Frömmigkeit, obwohl sie vollkommener und unvollkommener sind, doch nicht durch den Unterschied von Wahrheit und Irrthum auseinandergehalten werden, sondern in dem Merkmal der innerlich erlebten Wirklichkeit zusammenstimmen. Der Verfasser erklärt die scheinbare Unverträglichkeit der beiden neben einander gesetzten Bedingungen durch ein Beispiel, indem er sagt, jeder Mensch habe alles das, was der andere, aber alles anders, und alle Aehnlichkeit im Einzelnen sey keine Gleichheit, sondern nur eine abnehmende und höchstens beziehungsweise verschwindende Verschiedenheit. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Inbegriff, welcher jedes eigenthümliche Daseyn charakterisirt, nur auf dem Wege der Annäherung gefunden werden kann; wie der Naturforscher und Geschichtschreiber denselben einschlägt, so muß sich auch der Darsteller der Frömmigkeit damit begnügen. Um indessen die allgemeine Analogie in den verschiedenen religiösen Gestaltungen vorläufig auf einen Grundsatz zurückzubringen, kann man annehmen, auf jeder Entwickelungsstufe rage eine Hauptbeziehung dergestalt hervor, daß alle übrigen Richtungen ihr dienen, auf welche Weise sich denn Uebereinstimmung und Verschiedenheit gegenseitig tragen.

18.

„Das Christenthum ist eine eigenthümliche Gestaltung der Frömmigkeit in ihrer teleologischen Richtung, welche Gestaltung sich dadurch von allen andern unterscheidet, daß alles Einzelne in ihr bezogen wird auf das Bewußtseyn der Erlösung durch die Person Jesu von Nazareth."

Dieser Satz ist dem Range nach der zweite und erfordert also die sorgfältigste Würdigung, die zunächst darin besteht, daß wir die Darlegung der Gründe ihrem wesentlichen Inhalte nach so kurz als treu wiedergeben, und dann auf den durchgeführten Ideengang einen prüfenden Blick werfen. Insofern die Erlösung in die Person Jesu gesetzt wird, vereinigt sich die äußere Einheit des Christenthums mit der innern, und so knüpft der Lehrpunct glücklich dasjenige zusammen, was im vorigen Paragraphen theilweise nach einander als Träger jeder eigenthümlichen Gestaltung der Frömmigkeit bezeichnet wurde.

Fassen wir Christus unter dem Begriffe des Erlösers, so schreiben wir ihm, soll anders das Lebensprincip des Christenthums in seiner Eigenthümlichkeit das Höchste seyn, in der Stiftung unserer frommen Gemeinschaft eine vermittelnde Thätigkeit zu, die er schlechthin mit keinem andern Gründer einer monotheistischen Glaubensform, wie Moses oder Muhamed, theilen darf. Die Verschiedenheit kann nicht bloß den Grad betreffen: denn unter dieser Bedingung ermangelte das Christenthum eben jener unfehlbaren, einzigen, unendlichen Selbständigkeit, die wir bisher

fortwährend von ihm ausgesagt haben, und irrte um so weiter vom Ziele ab, je glänzender es dasselbe in die Luft stellte.

Wie ist aber, um der außerordentlichen Forderung zu genügen, der Gedanke der Erlösung durch Christum mit genugthuender Sicherheit darzustellen?. Welchen Ausgangspunct wählen wir dazu? Der fortdauernde Streit über die wesentlichen Bestimmungen der Erlösungslehre soll uns hierbei nicht irren; noch weniger wollen wir im voraus bei der Feststellung unserer Ansicht irgend eine abweichende Vorstellungsweise als unchristlich außer der Kirche erklären, denn das Mißverständniß könnte mehr in den Worten liegen und im Gemüthe sich lösen; sondern wir suchen, wenn auch nicht an dem Leitfaden eines Grundsatzes, doch unter dem Schutze einer unverwerflichen Methode die innere Einheit der christlichen Gemeinschaft, welche die allgemeine Stimme der Kirche an die Person des Erlösers heftet, in der sichersten Gegend, d. h. in ihrem geschichtlichen Anfange. Hier oder nirgends muß alles beisammen seyn, was das Christenthum als solches ausmacht und bis an das Ende der Zeiten erhält, immer weiter ausbreitet und immer höher steigert. Jetzt kommt es also darauf an, jenes eigenthümliche, unvergleichbare, schlechthin einzige Verhältniß der erlösenden Thätigkeit in Christo zu dem dadurch abgeschlossenen Gesammtinhalt des Glaubens in und an unserm frommen Selbstbewußtseyn unmittelbar als gültig zu bewähren: denn dadurch allein erhält er das gewünschte feste Gepräge.

Nehmen wir die Erlösung im weitesten Umfange, um nicht voreilig irgend ein Merkmal abzuschneiden, so bedeutet sie ohne Widerrede, daß eine Hemmung des Lebens aufgehoben und ein besserer Zustand des Lebens herbeigeführt werden soll, wobei wir vorläufig davon absehen, ob er schon einmal dawar, oder in der Ferne liegt. Soll er nun den Charakter der Frömmigkeit an sich tragen, so kann zwar da, wo die überwiegende Naturansicht alles auf das leibentliche Bewußtseyn bezieht, auch die Hemmung des sinnlichen Lebens an sich in dem höhern Abhängigkeitsgefühl als erlösungsbedürftig aufgefaßt werden; aber dieser Gedanke ordnet sich ganz der Vorstellung des Geschicks unter, insofern er ausdrücklich die freie Selbstthätigkeit des Menschen zurücksetzt, woran wir vorhin das Wesen der ästhetischen Betrachtungsweise unterschieden haben. Folglich bleibt für den Begriff des Erlösungswerkes, als einer bestimmt hervorzubringenden Thätigkeit nichts übrig als der teleologische Weg, auf welchem die Hemmung des sinnlichen Lebens kein Hinderniß macht, da sie so gut als jede andere Erscheinung für die sittliche Verarbeitung in das höhere Selbstbewußtseyn aufgenommen wird. Von diesem Standpuncte aus gilt für uns überhaupt nur eine einzige Hemmung, wenn nämlich das sinnliche Bewußtseyn nicht mit dem frommen Abhängigkeitsgefühl zusammenfließen will. Wenn aber diese Hemmung auf einer gänzlichen Unfähigkeit beruhte, so käme es theils nicht mehr auf eine Erlösung, sondern auf eine völlige Umschaffung an, theils könnte auch nicht als Hemmung gefühlt werden, was so gar nicht in der Natur wurzelte. Daher kann jenes Gefühl nur bezeichnen eine nicht vorhandene Leichtigkeit der Erhebung des sinnlichen Selbstbewußtseyns zum frommen. Wie indessen ein Mehr oder Weniger nur ein bestimmtes Maß findet in der Form eines beziehungsweisen Gegensatzes, so werden wir sagen müssen, die Vorstellung der Erlösung setze voraus, daß zwischen dem Fürsichgesetztseyn des Menschen — im sinnlichen Selbstbewußtseyn — und dem Mitgesetztseyn des Bewußtseyns Gottes in ihm — in seinem frommen Selbstbewußtseyn — ein beziehungsweiser Gegensatz statt finde; und die Aufhebung dieses Ge-

gensatzes sey eben die Erlösung. In dieser Bedeutung als Entfernung des Menschen von Gott kommt die Erlösung überall vor; darauf deuten die Besserungen, Reinigungen und Weihungen, und das ist demnach der Begriff in seiner größten Allgemeinheit. Für uns, als Christen, bedarf er noch eine nähere Bestimmung, die von der unterscheidenden Art und Weise abhängt, wie wir in Christo seine eigenthümliche erlösende Thätigkeit ausschließend feststellen. Auch die übrigen frommen Gemeinschaften streben in ihrer fortdauernden Entwickelung die Kraft der erlösenden Thätigkeit an, mögen sie diese auch ihren Stiftern nicht unmittelbar und persönlich zuschreiben, vielmehr in dem geordneten Wechsel der gegenseitigen Einwirkungen finden, vermöge deren jeder zur Erlösung des andern beitragen kann, und zwar in dem Maße, als seine mittheilende Selbstäußerung durch das Gefühl des erwähnten beziehungsweisen Gegensatzes mehr oder weniger gehemmt ist. Wie nun besonders die monotheistischen Glaubensformen, abgesehen vom Christenthum, den Urhebern ihrer Gemeinschaft auch die größte erlösende Thätigkeit beilegen, und diese, zufolge der von ihnen getroffenen Einrichtungen im geselligen Wechsel stufenweise durch die Mitglieder fortpflanzen: so können auch wir nach unserer Stellung zu Christo, dem lebendigen Urquell aller Erlösung, nicht umhin, dieselbe von ihm für den untergeordneten Umlauf im Kreise unserer frommen Gemeinschaft abzuleiten, dergestalt, daß einer dem andern nach Verhältniß des ihm inwohnenden Vermögens hülfreich entgegenkommt. Daher würde das Ausschließende, was wir in dieser Hinsicht von Christo aussagen, wieder verloren gehen, wofern es nicht darin gegründet wäre, daß in ihm selbst keine Hemmung gesetzt und wie er selbst als der einzige anerkannt wird, der keiner Erlösung bedarf, so auch eben deshalb eine völlige Aufhebung jenes Gegensatzes, wie nur in ihm, so auch nur durch ihn gedacht werden kann.

Daraus folgt denn, daß alle andere fromme Gemeinschaften, da ihnen die Unvollkommenheit der Erlösung wesentlich angehört, zum endlichen Uebergange ins Christenthum bestimmt sind, welches sich dadurch von selbst als Weltreligion ausspricht und für die Menschheit überhaupt, so wie für jedes Individuum zum Wendepunct des Lebens erhebt. Soll nun aber in Christo, als dem Gründer einer vollkommenen Erlösung gar keine Hemmung statt finden, so muß in ihm das Fürsichgesetztseyn oder das sinnliche Selbstbewußtseyn und das Mitgesetztseyn Gottes, oder das höhere Selbstbewußtseyn völlig aufgehen: denn jede Verschiedenheit zieht auch nothwendig Hemmung nach sich. Die Art und Weise, die Möglichkeit dieser Einigung näher zu bestimmen und gegen Einwürfe zu vertheidigen, gehört nicht hierher, sondern findet erst weiterhin in der eigentlichen Dogmatik ihren natürlichen Ort. Bei der weitern Ausführung ist nicht zu vergessen, daß die beschriebene Eigenthümlichkeit des Christenthums nicht überall gleich stark ausgeprägt seyn kann. Soweit die Ueberzeugungsgründe des Verfassers.

Er selbst gibt diese Zusammenstellung, als auf dem Boden der geschichtlichen Betrachtung ruhend, keineswegs für eine Beweisführung von der Nothwendigkeit oder auch nur von der allgemeinen Wahrheit des christlichen Lebensprincipes aus; sondern schränkt sie ausdrücklich auf die Bestimmung ein, da nämlich die Dogmatik überhaupt nur für Christen sey, die Aussagen des frommen Selbstbewußtseyns dahin zu berichtigen, ob sie einen christlichen Gehalt haben oder nicht und ob er dunkel oder offen daliege. Für die Hoffnung, die uns nebenbei die Religionsphilosophie über das mögliche Gelingen einer systematischen Ausführung an der Stelle der geschichtlichen einflößen soll, werden Wenige viel geben, da es dem

Verfasser nicht gefallen hat, auch wo er anderwärts Veranlassung dazu fand, nach diesem seltenen und höchsten Preise mit ungetheilter Kraft zu ringen. Aber auch jenes freiwillige Entsagen in Absicht auf die Beweiskraft der Darstellung, und zwar aus dem Grunde, weil die Dogmatik den Glauben schon voraussetze, dürfte zu weit gehen und den Gegnern ein unnöthig leichtes Spiel bieten. Sie können unter andern und wohl mit Fug und Recht sagen: wenn sämmtliche Glaubensformen, wie es oben heißt, zum Uebergange ins Christenthum bestimmt sind, so muß auch eine vollendete Dogmatik in ihrer ganzen Anlage und Ausführung auf diese vorausbestimmte Annäherung Rücksicht nehmen, und also nicht bei Christen stehen bleiben, die schon glauben, sondern auch Andersdenkende in den Kreis ihrer Erregung durch die Kraft des Inhalts zu ziehen suchen. Bildet nämlich die naturgemäße Allgemeingültigkeit des Christenthums seine edelste Krone, in welcher sich alle wesentlichen Vorzüge vereinigen, so zeigt sich auch da, wie es scheint, in der Lehre eine Lücke, wo ihre allseitige Anziehungskraft, als nothwendige Leiterin auf dem Wege zur allgemeinen Weltherrschaft, unverhältnißmäßig oder gar absichtlich zurücksteht. Selbst für uns als Christen hat jenes Zurückziehen auf die engsten Gränzen seine eigenen Bedenklichkeiten. Mögen wir auch beim Christenthume hergekommen seyn, so haben wir es doch nicht sogleich eingeathmet wie die Luft, es gab eine bestimmte Zeit des Hineinbildens in dasselbe, wofern wir es anders nicht damit nehmen wollen wie mit dem Tragen des Taufnamens. Diese Einwirkung der Lehre von außen auf unser Inneres, die uns nach und nach zu Christen erhob und unter uns ununterbrochen für andere fortbesteht, sollte sie nicht auch in einer christlichen Dogmatik ihr Gegenbild finden, und zwar das vollkommenste, weil ihr Zusammenhang hier ein wissenschaftlicher seyn will und sich nicht zu besondern Bedürfnissen herablassen darf? Endlich steht auch noch zu besorgen, daß die geschichtliche Betrachtungsweise, wenn sie ohne weitere Verknüpfung um sich greift, das eigentliche Interesse des Glaubens verfehlt. So soll gewiß jeder wahre Geschichtschreiber bei Darstellung einer Religion, überhaupt irgend eines Gemeinwesens sich so in seinen Gegenstand versetzen, daß er mit ihm eins wird, und alles Widerstrebende sicher und leicht von sich entfernt. Dessen ungeachtet unterscheiden wir seine durchdringende Geistesmacht über den gegebenen Stoff sehr genau von dem beseelenden Gefühl, womit der Fromme im Glauben oder der Bürger im Staate das Leben der unmittelbaren Theilnahme führt. Es ist in diesem Sinne auch denkbar, daß sich jemand für die Erkenntniß den jüdischen oder muhamedanischen Glauben vollkommen aneignete, ohne deshalb dem einen wie dem andern sein innerstes Gemüth zuzuwenden. Deshalb muß zu der geschichtlich-religiösen Betrachtungsweise, soll sie die rechte entscheidende subjective Gewalt ausüben, die wir uns so oft und so laut für sie ausbedungen haben, noch ein Bestimmungsgrund hinzukommen, durch welchen unser frommes Selbstbewußtseyn sich mit dem vorgehaltenen Princip vollkommen einigt. Wie unter dieser Bedingung der dargestellte Begriff der erlösenden Thätigkeit Christi sich in uns rechtfertige und zur Einstimmung bis zum Gefühl der Gewißheit, oder sofern wir schon früher fest und unerschütterlich daran hielten, wie diese Zuversicht in uns zu Stande gekommen sey und fortdauert, das ist der eigentliche Punct der umfassenden Frage. Gehen wir jetzt auf das Obige untersuchend zurück.

Die Grundlage der ganzen Gedankenverbindung ist die Behauptung: die erlösende Thätigkeit Christi muß eine schlechthin einzige unvergleichbare seyn, durch welche das Christenthum seinen Rang vor jeder andern

Glaubensform, auch auf der monotheistischen Entwickelungsstufe aussagt und bestätigt. Alles weitere ist und gerade, wo es am schärfsten eingreift, nur eine Folgerung und hängt in seinen Momenten von der Gültigkeit jenes Hauptsatzes ab. Ehe wir näher darauf eingehen, ist vor allen Dingen zu erinnern, daß die bekräftigende Beistimmung unsers Selbstbewußtseyns es hier lediglich mit der Annahme des Erlösungsbegriffs im Allgemeinen zu thun hat, sofern in ihm das Princip der christlichen Eigenthümlichkeit enthalten seyn soll, nicht aber in dem Sinne einer durchgängigen Verschmelzung der sämmtlichen Lehren als der entwickelten Summe jenes Grundgedankens mit unserm frommen Selbstbewußtseyn; eine Aufgabe, deren Lösung der Folge vorbehalten bleibt, und womit sich die eigentliche Dogmatik bis zu ihrem endlichen Abschluß beschäftigt. Hier gnügt es, wenn wir den Standpunct so nehmen, daß unser frommes Selbstbewußtseyn das Ausschließende im Begriff der Erlösung, woran der absolute und charakteristische Werth des Christenthums hängt, aufs innigste und bestimmteste in sich faßt. Da wir den Primat des Christenthums nicht aus einer Construction der Religionsphilosophie ableiten können, denn an einer solchen fehlt es zufolge des frühern Eingeständnisses; da auch die Kraft der geschichtlichen Anschauung nicht so weit führt, und zwar aus Mangel eines Mittelgliedes, welches die Erlösung in dem geforderten Sinne unmittelbar mit unserm Gefühl der Abhängigkeit von einem Höchsten verknüpfte: so bleibt kein andrer Weg übrig, als die vorschwebende Idee, in welcher die absolute Vortrefflichkeit wohnt, auf ihr reines Abbild, den geschichtlichen Erlösungsact teleologisch zu beziehen. Zwar steht das sogenannte teleologische Verfahren bei gründlichen Denkern nicht im besten Rufe, sie wollen darin überhaupt die Großsprecherei einer verzweifelnden und sich dabei selbst hintergehenden Vernunft erblicken: allein wenn der festzustellende Gegenstand durch das bewußtvolle Zurückführen aller Einwirkungen des Endlichen auf ein letztes Gesammtziel der Thätigkeit gehalten und umgränzt wird, wie in der vorhergehenden Erläuterung im Gegensatz zu der ästhetischen Glaubensform, so hat auch die Ueberzeugung auf dem Wege der Subjectivität so viel Stärke als das Leben selbst, und eine tiefere Beglaubigung ist für Menschen rein unmöglich. Weil aber die freie Selbstthätigkeit auf diesem Felde der Betrachtung nothwendig überall mit eingreift, denn ihr Entschließen entscheidet auch für den gegenwärtigen Fall, ob und inwiefern der Zweck der Erlösung durch Christum in das All der teleologischen Anschauung aufgenommen wird: so findet hier keine Beweisführung in der gewöhnlichen Form statt, sondern das Einigen des frommen Selbstbewußtseyns mit dem geschichtlichen Stoff geht aus der innern Erweckung der anschauenden und bildenden Gesammtkraft hervor. Vielleicht will auch Schleiermacher diese nicht weiter zu erklärende, noch weniger durch Waffen des Geistes hervorzubringende Geneigtheit zum teleologischen Anerkennen hauptsächlich hervorheben, indem er für Christen und namentlich in Beziehung auf das Erlösungsprincip den Glauben ohne weiteres voraussetzt. Wenigstens läßt sich dies aus seiner Abfassung des in Rede stehenden Satzes ohne Zwang schließen, wenn wir die gebrauchten Worte aus der strengen Form der äußern Bestimmtheit in ihren verdeckten Fluß umsetzen. Denn insofern dort das Christenthum ausdrücklich eine eigenthümliche Gestaltung der Frömmigkeit in ihrer teleologischen Richtung heißt, leuchtet auch ein, daß ihr eine Betrachtungsweise im Sinne der Praxis, und zwar einer allumfassenden zukommt; folglich tritt hier ein Zustand des Schwebens oder Pulsirens hervor, der jeden Ausdruck des Sollens, im Gegensatz zur Ruhe des vollendeten Seyns, unzertrennlich

begleitet. Auf diese Art führt der Glaube an das Erlösungswerk, insofern dieses die Natur des Christenthums eigenthümlich begründen soll, auch in der schleiermacherschen Darstellung ein Moment des Willens bei sich, und mehr sollte auch nicht nachgewiesen werden. Sonach wäre der Durchbruch jenes Moments die reife Frucht der fortgehenden selbstthätigen Bildung, welche äußerlich wohl angeregt und begünstigt, aber nicht nach schulmäßiger Methode übertragen werden kann, vielmehr auf ihrem tiefern Grunde, wie das Wesen der Freiheit, dem sie angehört, jede geradaus gehende berechnete Mittheilung unmöglich macht.

Es läßt sich einwenden: um dem Christenthum vergleichungsweise die höchste Bestimmung beizulegen, hätten wir doch, wenn auch nur vorläufig, seinen Gehalt kennen müssen; diese sey aber undurchdringlich ohne Einsicht in sein allbelebendes Princip, und gerade um das letztere aufzufinden, wäre die anfängliche Frage entstanden über die Befugniß, zufolge welcher wir behaupten, der Lauf der Zeiten müsse unserer frommen Gemeinschaft, als der vorzüglichsten jede andere zubilden; auf diese Art gehe die Berufung gegen alle Ordnung bald vorwärts, bald rückwärts, und halte nirgends einen unverwandten Blick aus. Wenn aber schon der lebendige und sichere Besitz irgend einer reinen Wissenschaft die Möglichkeit einer Bewegung auf allen Seiten von jedem beliebigen Puncte einschließt, aus der eben die stete vollendete Vermittelung des Ganzen entspringt, so kann diese Freiheit der Richtung noch viel weniger einer Einleitung zur Dogmatik abgehen, wo es hauptsächlich auf einige allgemeine Grundansichten, mit Beziehung auf das spätere Fachwerk der Lehre selbst ankommt, folglich eine gänzliche Unbekanntschaft mit der eigentlichen Sache nicht in dem Maße vorauszusetzen ist, daß jeder Schritt schon beim Eingange in ununterbrochener gerader Folge gemessen und abgezählt werden müßte. Jenes Ansinnen fließt aus der grundlosen Meinung, die Dogmatik sey streng nach logischer oder gar nach mathematischer Methode anzudemonstriren, da doch ihr inneres Leben in der durchgängigen Bezüglichkeit besteht, mit der ein Theil den andern organisch bedingt; daher der letzte einziggültige Beweis mit der innern Befriedigung des Gesammteindrucks zusammentrifft, und seinen Platz behauptet wie der Schlußstein in einem Gewölbe. Tiefer hinaus will das Vorgeben anderer, die hier versuchte Auflösung sey in dem fremdscheinenden teleologischen Gewande nur das alte, oft genug zurückgewiesene Bemühen des Idealismus, Wasser in Wein zu verwandeln, einzig in der Absicht, um aus einer unerträglichen Klemme zu kommen, indem der Glaube an die absolute Gottheit Christi, welche allein jeden Stein des Anstoßes wegwälze, dem Stolze der Vernunft widerstehe, und der Gedanke seiner reinen Menschheit, wenn auch gesteigert bis zur Annahme eines in seiner Art einzigen religiösen Genius, die höhern, außerdem behaupteten Ansprüche des Christenthums schlechthin aufhebe. Diejenigen, welche so entschieden auftreten, müssen doch ohne Widerrede zugeben, daß Gott auch in ihrem Sinne ein Ideal ist; wie nun Christus als Erlöser und Mensch mit ihm identisch gesetzt werden kann, ohne irgendwie die Natur des göttlichen Ideals in sich aufzunehmen, das mögen sie sagen, wenn sie können, und nicht Worte für Gedanken hinnehmen und ausgeben. Uebrigens wäre zu wünschen, Schleiermacher hätte seine teleologische Ansicht, die doch einmal ihre ideelle Ader nicht verleugnet, an dieser Stelle in bestimmtern Verhältnissen ausgesprochen, da mit ihrer Begründung seine ganze Erlösungstheorie und demnach die behauptete Eigenthümlichkeit des Christenthums selbst unmittelbar in Verbindung steht. Besonders kam es ihm zu, seine Ansicht, wenn schon ohne eigent-

Polemik und mit Verzichtleistung auf die herkömmliche Terminologie, doch dergestalt zu begründen, daß ein wohldenkender Leser mit hinreichender Befriedigung abnehmen konnte, wodurch die Darstellung sich denn eigentlich unterscheide von einem Postulate der praktischen Vernunft, über deren Glauben Schleiermacher selbst anderswo geistreich gescherzt hat; ferner in welchem eigenthümlichen Verhältniß sie stehe zu den Forderungen des Gewissens, wie selbe z. B. Fichte ausgesprochen hat im Sinne einer moralischen Weltordnung; und von welcher Seite sie endlich sich förmlich lossage von dem Wesen einer heuristischen Hypothese. So lange wir darüber nicht im Klaren sind, bleibt die Hauptschwierigkeit noch immer zurück, wir mögen sie unter dieser oder jener Hülle verbergen.

19.

„Jeder frommen Gemeinschaft, welche auf einer eignen Geschichte ruht, und in der die frommen Gemüthszustände gemeinsame Eigenthümlichkeit an sich tragen, also auch der christlichen kommt zu, Positives zu enthalten und geoffenbart zu seyn."

Die Ausdrücke positiv und geoffenbart werden hier bloß der vorläufigen Verständigung wegen entlehnt, später aber wieder aufgegeben, da sie der Verfasser in dem gewöhnlichen Sinne nicht anerkennt und sie überhaupt durch ihre Unbestimmbarkeit die Quelle der herrschenden Mißverständnisse offen erhalten. Von welcher Seite aus der Begriff des Positiven hier gelten solle, zeigt das Nächste. Ueber die Bedeutung des Geoffenbarten ist für jetzt zu bemerken, daß es bis auf weitere Feststellung weder das Ueberlieferte oder Erlernte, noch auch das Ersonnene oder Entdeckte in sich begreifen soll.

Der erste Theil der Behauptung ist aufs innigste mit dem Begriff des Positiven verknüpft. Der Verfasser sieht darin von Seiten der Gemeinschaft das Ursprüngliche und unmittelbar Gegebene, wogegen er das Natürliche erklärt für eine auf dem Wege der Zusammenstellung entstandene Abstraction, welche die verschiedenen Gebiete der Frömmigkeit zu dem Gipfel der Einheit hinanführen will. In diesem Sinne weist jede Erregung innerhalb einer frommen Gemeinschaft die eigenthümlichste Bestimmtheit auf, die sie gerade zu einer solchen und keiner andern stempelt, d. h. sie ist positiv, und so verhält es sich auch mit der Lehre als dem lebendigen Ausdruck der Erregung. Sonach zeigt sich der ganze hergebrachte Unterschied zwischen positiver und natürlicher Religion als unhaltbar und vollkommen nichtig: denn jede positive beruht auf einer unmittelbar gefühlten Gemeinschaft, auf dem Leben selbst; die natürliche schwebt dagegen in dem leeren Raume einer todten Vergleichung ohne Farbe und Gestalt, ohne Charakter und Wesen. Auch im Einzelnen fällt das Ergebniß nicht günstiger aus als im Ganzen. Jeder Theil der Lehre, heiße derselbe nun positiv oder natürlich, stellt als Aussage des unmittelbaren Bewußtseyns immer beide vermeinte Merkmale zugleich dar, das Natürliche am Positiven und das Positive am Natürlichen. Soll endlich die Lehre einen wissenschaftlichen Ursprung haben, so ist schon der Gattungsbegriff: Lehre, hier wie dort, ein völlig anderer. Auch läßt sich das Positive nicht etwa der Lehre beilegen mit Ausschluß der Gebote und Anordnungen oder umgekehrt: denn für Lehre und Gesetz gilt hier bloß ein Unterschied des Mehr oder Weniger; mit andern Worten, die Lehre tritt zuweilen im Gebot als Symbol zurück, oder das Gebot verkleidet sich in die Gestalt der Lehre, und in beiden Fällen kommt das Positive zum Vorschein. Wendet man ein: nicht jede Lehre gehe mit ihrem Inhalt auf eine so unmittelbare Erregung des frommen Selbstbe-

wußtseyns zurück, so ist das allerdings wahr; allein jede solche Lehre hat auch nur ihren Ort im System, d. h. sie dient dem Bedürfniß der zusammenhängenden Darstellung, ohne daß ihr ein eigenthümlich frommer Gemüthszustand entspricht, sie läßt sich gleichsam betrachten als eine bloße wissenschaftliche Klammer. Derselbe Einwurf, hergenommen von einzelnen Geboten, kehrt in dasselbe Nichts zurück: denn wo irgend ein Gebot vorkommt ohne unmittelbare Beziehung auf ein frommes Gefühl, da ist es auch immer eine Ueberlieferung aus einer anderweitigen Gemeinschaft, und insofern mehr ein äußeres Zeichen der Geschichte, als ein inneres Merkmal der Eigenthümlichkeit. Aus allen diesen Gründen erhellet sattsam, inwiefern das Positive nach dem Sinne der obigen Behauptung statt findet.

Es bedarf weniger Worte darüber, daß der Verfasser den Ausdruck „positiv" in einer Bedeutung nimmt, die an und für sich den bestimmtesten Grund hat, aber dem herrschenden Sprachgebrauche schnurstracks zuwiderläuft. Wie man nun jeden Schriftsteller, besonders in Hinsicht einzelner leitender Begriffe aus sich selbst erklären soll, so verlangt auch Schleiermacher dieses Recht. Da er das Christenthum den übrigen Glaubensformen nicht in Absicht auf Wahrheit zur Seite oder gegenüberstellt, vielmehr zwischen ihnen allen eine gemeinschaftliche Analogie des Stammcharakters annimmt, wozu er auf seinem Standpuncte durchaus gezwungen ist: so kann auch hier das Positive nichts seyn, als die ursprüngliche Angemessenheit des Gemüthszustandes, wie er sich aus der Welt des Bewußtseyns in den bestimmtesten Zügen sondert und fixirt. Alles Geschichtliche, wenn wir es in seiner tiefsten Entwickelung auffassen, seinen ehemaligen Fluß aus der Quelle herstellen, ist unter diesem Gesichtspuncte positiv, welcher Ausdruck also in seiner größten Schärfe die unmittelbare Verkettung des Lebens in irgend einem gegebenen Momente bezeichnet. Der Gegensatz zwischen dem Positiven und Natürlichen ist damit schlechthin aufgehoben, denn jeder Durchschnittspunct der Natur, wo wir immer ihren eigentlichen Puls treffen, erscheint auch unserm Verfasser als positiv. Freilich begreift man nicht recht, wohin die Behauptung in einem solchen umfassenden Sinne eigentlich zielt; denn davon zu schweigen, daß sie schon in dem Vorhergehenden liegt, so verknüpft sie sich auch, wie sie dasteht, mit dem Sinne der Erlösung nicht näher.

Was ferner den Begriff des Geoffenbarten betrifft, so wird er nach den ausschließenden Merkmalen des Ueberlieferten oder Erlernten, so wie des Ersonnenen und Entdeckten an dem Christenthume nach einander aufgezeigt. Man kann dem Verfasser darin vollkommen beistimmen, ohne deshalb dem eigentlichen Kennzeichen der Offenbarung näher zu kommen: denn in einer fortlaufenden Verneinung werden und wollen wir es nicht finden. Der Verfasser theilt mit uns das Gefühl der Unzulänglichkeit, und fast vorschlagsweise äußert er sich dahin, daß zur strengen Anwendung dieses Ausdruckes ein Neues, aus einem geschichtlichen Zusammenhang nicht zu erklärendes, und zwar von einem einzelnen Puncte ausgehendes nöthig sey. Auch diese Bestimmung erlaube freilich noch eine vielfache Anwendung auf Untergeordnetes, z. B. auf die Entstehung eines urbildlichen Kunstwerkes, insofern es das Erzeugniß einer tiefen Originalität ist. Allein theils sey eine solche und jede ähnliche Erscheinung zu geringfügig, denn der gesetzte Anfangspunct der Offenbarung schließe deutlich einen weiten Kreis und in diesem zugleich ein gebietendes Ansehen ein; theils verdiene jedes Einzelne Beseitigung, das sich an etwas Vorhandenes in einem nachzuweisenden Zusammenhange anknüpfe. Aus diesen Gründen soll uns auch das erste Hervortreten

einzelner Gedanken oder Gebote in der Seele Jesu nicht für eine einzelne Offenbarung, oder sein zeitliches Leben für eine Reihe derselben gelten. Gleicherweise mögen wir den strengen Begriff der Offenbarung auf die Person Jesu beschränken und deshalb nicht auch die Jünger oder Begebenheiten, wie z. B. das Ausgießen des heiligen Geistes am Pfingstfeste, in demselben Sinne Theil daran nehmen lassen. Vielmehr ist der Inbegriff alles Aehnlichen bloß als die unmittelbare Wirkung der ursprünglichen und eigentlichen Offenbarung in Christo zu betrachten, die sich ohne Gränzen über alle Zeiten und Völker erstrecken soll.

Hieraus erhellt deutlich, daß zwischen dem Christenthume und den andern Offenbarungen nur ein beziehungsweiser Gegensatz statt findet, der in dem Mehr oder Weniger liegt. Der Verfasser räth auch deshalb, den Ausdruck wegen seiner verwirrenden Vieldeutigkeit von dem dogmatischen Gebiete künftighin auszuschließen, und führt ihn zum Behufe des obenstehenden Satzes darauf zurück, daß jede eigenthümliche fromme Gemeinschaft in ihrem ersten Ursprunge aus einer natürlichen Entwickelung durch die gegenseitige Einwirkung der Menschen auf einander nicht begriffen werden kann; und daß dies vom Christenthume auf eine vorzügliche Weise gilt, wobei aber immer möglich bleibe, daß jede, auch die höchste Offenbarung den allgemeinen von Gott geordneten Gesetzen des Weltlaufs, und besonders auch der menschlichen Natur gemäß erfolge. Auf diese Weise wird aber das Unbegreifliche gewissermaßen auf verschiedene Stufen gesetzt, was in der That nicht viel besser ist, als eine unbekannte Größe geradezu als Theilungsgrund anwenden. Dem Verfasser ist dieses nicht entgangen, und er mag wohl aus löblichem Eifer für die evangelische Eintracht mit der Aufstellung der obigen Behauptung der Folgerichtigkeit seines Systems ein bewußtes Opfer gebracht haben: denn das Positive und Geoffenbarte nimmt sich in dem gegenwärtigen Zusammenhange aus wie ein Götterbild ohne Basis, oder vielmehr wie die Verzierung einer schwachen Stelle, von der man nicht gern redet. Eine nähere Untersuchung dürfte zeigen, daß der mitgetheilte Offenbarungsbegriff des Christenthums allein den rechten Halt findet in dem Princip der Erlösung, und dies gilt auch vom Positiven, wodurch wir denn mit Beseitigung der beiden schwankenden Redeformen nichts verlieren, so lange wir auf jenem heiligen Grund und Boden unerschütterlich fest stehen. Beides, Geoffenbartes und Positives ist nach der Vorstellungsweise des Verfassers nahe verwandt: jenes bezeichnet das ursprüngliche Hervortreten der frommen Gemeinschaft im Ganzen und Wesentlichen; dieses geht eben dahin zurück durch den reinen Ausdruck des Individuellen und die Kraft des Reflexes; jenes entsteht und rollt ab als eine völlig neue geschichtliche Gesammtmasse, dieses gehört in eben derselben zum System der unverweslichen Keime.

Die Vertheidigung des Verfassers gegen die strengen Anhänger der christlichen Offenbarungstheorie ist bündig und verräth den Meister in der Dialektik. Zuvörderst, sagt er, werfen die Gegner ein, Offenbarung im eigentlichen Sinne sey eine unmittelbare Aeußerung Gottes, bestehe sie nun in Thatsachen oder in gewissen der menschlichen Seele eingepflanzten Gedanken; als solche unmittelbare Aeußerung müsse jede Offenbarung einen übermenschlichen Sinn haben, und schon deshalb sey die geoffenbarte Religion der natürlichen entgegengesetzt. Darauf dient zur Antwort, daß bloß die Welt in ihrer Gesammtheit für eine unmittelbare Aeußerung Gottes gelten kann; was aber irgendwo und irgendwie einzelne Thatsachen, leibliche oder geistige, betrifft, so muß die Ableitung derselben wegen ihrer unzertrennlichen Verbindung mit allen übrigen,

jederzeit aus der Gesammtheit des Zusammenhanges hervorgehen; wenigstens läßt sich die Unmöglichkeit der Ableitung nicht darthun, und gerade dieses Moment entscheidet. Da also von jedem Einzelnen ohne Unterschied, wenn es anders eine unmittelbare Aeußerung Gottes heißen soll, dasselbe bejaht oder verneint werden muß; so ist von hier aus jedes Urtheil über das Kennzeichen der in Rede stehenden Offenbarung abgeschnitten. In Beziehung auf den übermenschlichen Inhalt ist ferner doch nur Offenbarung in Verbindung mit ihrer Auffassung möglich; Thatsachen aber von übermenschlichem Inhalt können gar nicht oder nur unvollkommen aufgefaßt, und eben wegen dieser Mangelhaftigkeit auch nicht als unmittelbare göttliche Einwirkung erkannt werden. Was aber die geoffenbarten Gedanken angeht, so läßt sich deren Auffassung nur als Nachbildung denken; was aber menschlich nachgebildet werden kann, das muß auch können menschlich hervorgebracht worden seyn, so daß also kein schlechthin Uebermenschliches auf diesem Gebiete besteht, sondern nur vergleichungsweise. Nehmen nun die Gegner noch einmal das Wort, indem sie behaupten, der Begriff der Offenbarung schließe das Falsche aus, könne also in keiner frommen Gemeinschaft wurzeln als in einer christlichen, so wird dabei sehr zur Unzeit übersehen, daß auch in ein nach und mit Christo geführtes Leben nothwendig Falsches eindringt, insofern das sinnliche und das höhere Bewußtseyn nicht so gänzlich zur Einigung kommt, wie in dem Erlöser selbst.

20.

„Die göttliche Offenbarung in Christo kann weder etwas schlechthin Uebernatürliches, noch etwas schlechthin Uebervernünftiges seyn."

Bei der folgenden schwierigen Auseinandersetzung, die hier und da die feinsten Unterschiede berührt, scheint es rathsam, den Verfasser über einzelne Wendepuncte seiner Ansicht selbst reden zu lassen. Zuvörderst erklärt er für seinen nächsten Zweck die inhaltschweren, vielfach gemißbrauchten Ausdrücke N a t u r und V e r n u n f t, und zwar hier, wo sie nicht durch einen vorbereiteten Zusammenhang eingeführt werden, auch nur in ihrem Füreinanderseyn. Zufolge dieser Beziehung gibt es für den Menschen überhaupt nur ein Seyn, sofern es Natur ist, und die Natur findet ihres Theils für den Menschen nur statt, sofern er Vernunft ist.

„Sehen wir zuerst auf das Geoffenbarte überhaupt, so ist zugestanden, daß kein Anfangspunct einer eigenthümlich gestalteten frommen Gemeinschaft erklärt werden kann aus dem Zustande des Kreises, innerhalb dessen er hervorgetreten ist und fortwirkt. Denn dieser wird in Bezug auf die Frömmigkeit die Wirkung jenes Anfanges, und kann also nicht auch seine Ursache seyn." Den Ausdruck genau zerlegt und gewogen, heißt dies so viel, als der Anfang läßt sich nicht ableiten aus der Folge. Der Kreis nämlich, innerhalb dessen der Anfangspunct hervorgetreten ist und fortwirkt, besteht eigentlich aus zweien, die in der Zeit getrennt sind und ihre Doppelnatur hinter die Nachbarschaft der zusammengestellten Worte verbergen. Denn offenbar muß das Zusammen- und Ineinanderseyn der Dinge, innerhalb dessen das Princip einer frommen Gemeinschaft ans Licht der Offenbarung tritt, unterschieden werden von der fortgehenden Gesammtordnung, die erst durch jenes unter die lebendige Regel einer neuen Einhalt fällt; kurz es gibt zwei Entwickelungsknoten, die freilich auf einander hinweisen, aber doch eben als solche nach keiner Seite eine völlige Gleichstellung ertragen.

Der Verfasser betrachtet hierauf das Fortschwingen jenes Anfangs-

punctes in einer neugestifteten frommen Gemeinschaft als eine Wirkung der in der Menschennatur liegenden Entwickelungskraft, welche überhaupt nach uns verborgenen, aber göttlich geordneten Gesetzen in einzelnen Menschen und nach gewissen Richtungen auf eine außerordentliche Weise hervortritt, mit heroischer Gewalt und Größe das Geschlecht zum Höhern fortbewegt, und die Idee eines allgemeinen fördernden Zusammenhangs in bestimmten Zwischenräumen gleichsam mit Blitzen als eben so vielen Blicken der Ewigkeit durchdringt. Damit aber der Begriff dieser ursprünglichen und insofern unerklärbaren Evolution aus dem Gebiete des Relativen, wo er verschiedene Gestalten annimmt, zur gewissen Alleinherrschaft gelange, und zwar im Geiste und zum Heile des Christenthums, wird er teleologisch gesteigert, so nämlich, daß sein unendlicher und eben deshalb fest bestimmter Gehalt die vollkommenste Unterlage findet in der unbedingten Ausbreitung und Wirksamkeit der göttlichen Offenbarung in Christo. Von diesem Verfahren gilt alles dasjenige, was früher über die Aufstellung des Zweckbegriffs bei Gelegenheit der in den Grundzügen angedeuteten Erlösungstheorie bemerkt wurde; Beistimmung und Widerspruch hangt hier wie dort von denselben Momenten ab. „Soll also, heißt es weiter, „das Christenthum in seiner Bestimmung zur Universalität so wenig als möglich durch irgend ein Gegebenes bedingt seyn, so müssen wir unsere Ansicht von der ausschließenden und höchsten Stellung Christi dergestalt fassen, daß sie auch die strengste Meinung über den Unterschied zwischen ihm und allen andern Menschen in sich enthält; und diese äußerste Gränze wird erreicht, wenn wir sagen, auch das Menschwerden des Sohnes Gottes selbst sey etwas natürliches. Das heißt zuerst: in der menschlichen Natur muß, so gewiß als Christus ein Mensch war, die Möglichkeit liegen, das Göttliche, so wie es in Christo gedacht wird, in sich aufzunehmen. Denn alles Wirkliche muß möglich seyn." Ob der Glaube an die Menschwerdung des Sohnes Gottes in diesem Sinne die strengste Meinung enthalte, ist noch die Frage, wenigstens werden die orthodoxen Eiferer nach altem Styl leicht einen Anstoß daran nehmen, daß der fließende, ja fluthende Begriff des *Göttlichen* den Charakter der Gottheit wiedergeben soll, da doch jenes von dieser im gegenwärtigen Falle verschieden sey, wie das Abgeleitete von seinem Ursprunge. Schleiermacher braucht indessen von seinem glücklichen Standpuncte aus keineswegs darüber besonders Rede zu stehen, denn in der ganzen Art und Weise, wie das Bewußtseyn von Gott im Selbstbewußtseyn des Menschen vermöge des Abhängigkeitsgefühls ursprünglich mitgesetzt ist, liegt deutlich die Antwort für jeden, der aus einer solchen Darstellung gelernt hat, wie er vernünftigerweise fragen soll und darf. Wenn von irgend einer festen Stelle eine Brücke geschlagen werden darf aus dem Bereiche der Menschheit bis an den dunkeln Rand des unendlichen Gebietes, wo Gott in seiner Unerforschlichkeit waltet; so ist es kaum anders möglich, als durch jene unmittelbare Identität des Bewußtseyns, die freilich den Idealismus in seiner kühnsten, aber hoffentlich auch vollkommensten Gestalt bezeichnet, und uns deshalb auch den Erlöser in seiner eigenthümlichsten Glorie entgegenführt. Denn die geforderte Möglichkeit, das Göttliche aufnehmen zu können, *so wie es in Christo gedacht wird*, zeigt klar genug, daß auch die Menschwerdung des Sohnes Gottes für unsere Auffassungskraft, abgesehen von seinem objectiven oder substantiellen Daseyn, aus demselben Quell des tiefsten Bewußtseyns hervorgeht, worin Gott ruht in unaussprechlicher zeitloser Versenkung. Die Gewißheit ist darum keine geringere, weil sie den Uebermuth jeder Speculation von sich ab-

weist, die das absolute Seyn der Welt gleichsam unter Schloß und Riegel setzen will; sie lebt dafür im unmittelbaren Gefühl, sie ist das wahre, entwickelte Leben selbst. Daher steht auch im Obigen die Schlußbehauptung: denn alles Wirkliche muß möglich seyn, ziemlich müssig da, insofern das Wirkliche, und zwar hier das Göttliche, doch nur als ein Gedachtes vorkommt, und als solches durch das Medium des frommen Selbstbewußtseyns hindurch muß, welches ihm einzig und allein den Stempel der Gültigkeit aufdrückt. Mit Beziehung auf die Menschwerdung des Sohnes Gottes als etwas Natürliches heißt es weiter: „Es liegt zweitens in der aufgestellten Behauptung, daß, wenn in der menschlichen Natur nur die Möglichkeit gegeben, das Göttliche so aufzunehmen, die wirkliche Einpflanzung aber ein göttlicher, also ewiger Act seyn muß, dennoch das zeitliche Hervortreten desselben in einer bestimmten einzelnen Person zugleich als eine in der ursprünglichen, dem göttlichen Rathschluß gemäßen Einrichtung der menschlichen Natur begründete, und durch alles früher vorbereitete That derselben, und als höchste Entwickelung ihrer geistigen Kraft muß angesehen werden, wenn auch uns selbst diese tiefsten Geheimnisse des innern allgemeinen geistigen Lebens niemals aufgedeckt werden." Etwas schlechthin Uebernatürliches dürfte aber auch das nicht seyn, sonst würden wir nicht nur zu der sich selbst widersprechenden Annahme gezwungen, durch Gott sey die menschliche Natur ursprünglich mit seinem ewigen Erlösungsrathe in unauslöschliche Entzweiung gesetzt, sondern wir müßten auch die vorausgeordnete Aufnahme des Göttlichen in uns vermöge der Erlösung Christi und zwar ausschließend durch ihn lediglich aus der göttlichen Willkür erklären, wogegen der Ausdruck der Schrift „als die Zeit erfüllet war" offenbar streitet, der vielmehr eine aufgestellte Bedingtheit zu erkennen gibt.

Die gangbare Forderung, das Christenthum solle neben dem Vernünftigen auch Uebervernünftiges enthalten, wobei es hauptsächlich auf den vermeinten positiven Inhalt abgesehen ist, hebt sich schon dadurch selbst auf, weil das Positive nach unsrer Ansicht (§. 19.) überall das strengste Eigenthümliche ist, und daher auch in den verschiedenen Glaubensformen wechselt. Es ist aber auch außerdem mit dem ganzen Gedanken übel bestellt. Denn alles Vernünftige hängt unter sich zusammen, so daß eins nothwendig zum andern führt, folglich schließt es jede Mischung mit Uebervernünftigem als ungleichartig aus, und das Ganze muß entweder durch und durch übervernünftig oder reinvernünftig seyn. In unserm zum Grunde gelegten Sinn gilt beides vom Christenthum: es kann eben sowohl vom Anfang bis zu Ende für übervernünftig als für schlechthin vernünftig gehalten werden, jedoch was eben das Wesentliche ausmacht, jedes in einer andern Beziehung. Alles Christliche ist nämlich übervernünftig, insofern die ursprünglichen Gedanken, welche die christlichen Gemüthszustände bezeichnen, keine Ableitung oder Zusammensetzung aus allgemein anerkannten und mittheilbaren Sätzen zulassen, denn sonst könnte man jeden auf dem Wege der Wissenschaft zum Christenthume hinführen, ja gewissermaßen zwingen. Dieses Uebervernünftige soll sich aber, wie es weiter heißt, als solches nicht auf eine gewisse Weise aus- und abschließen, sondern mit allem Erfahrungsmäßigen in dieser seiner Eigenschaft zusammenstimmen, mit dem Vorbehalt, daß es auf eine reine innere Grunderfahrung zurückgeht. Die Vernunft — und dieser Ausspruch wird vermuthlich als Schlüssel des verwickelten Verhältnisses hingehalten — begreife überhaupt nichts Einzelnes und Eigenthümliches; ein solches sey eben von der Seite außervernünftig, und bleibe bloß der auffassenden Liebe zugänglich. Hier treten wir dann in das eigentliche

Labyrinth der tiefsten Schwierigkeiten, aber immer nur von fern, und Schleiermacher selbst zeigt mehr die Fackel, als daß er sie anzündete. Wenn nämlich, wie er in der Vorerinnerung erklärt, Natur und Vernunft innerhalb unsers Denkens und Auffassens sich nothwendig entsprechen und bedingen: durch welchen Zauberschlag des Geistes soll denn das Einzelne und Eigenthümliche unversehens außer der Vernunft seyn, da es doch unläugbar zum Gesammtinhalt der Natur gehört? Nach seiner im Zusammenhange des Ganzen begründeten Entstehungsweise freilich, und insofern diese allein das rechte Licht über jeden gesonderten Gegenstand verbreiten kann, liegt dieser letztere allerdings außer der Vernunft; aber dann kehren wir damit bloß auf das alte unauflösliche Räthsel der Welt, überhaupt des Daseyns zurück, und der Name des Außer- oder Uebervernünftigen dürfte leicht da zu vornehm und anmaßend herauskommen, wo eigentlich bloß das freie und aufrichtige Geständniß unserer Unwissenheit übrig bleibt. Die Supranaturalisten können von dieser Seite mit den Waffen der Consequenz dem Verfasser zu schaffen machen, wofern er ihnen nicht glücklich die Spitze bietet mit seiner Zurückführung auf die Liebe, die freilich in jedem Streite zuletzt den besten Schiedsrichter abgibt. Ist anders die richtige Mitte zwischen so vielen verwirrenden Nebenwegen gefunden, so haben wir unter der Liebe, wie sie hier vorkommt, wohl nichts anders zu verstehen, als die freie That der gläubigen Aneignung, bedingt durch das fortschreitende Triebwerk unsrer gesammten Bildung, und unmittelbar hervorbrechend aus dem stillen unwiderstehlichen Zuge des Gemüths. So gelangen wir auch nach dieser Richtung in dieselbe Gegend zurück, wohin uns die Annahme der Erlösung durch Christum versetzte. Auch hier wird mehrere Leser das allzugemessene, beinahe eigensinnige Schweigen Schleiermachers über die reizende, wunderbar verhüllte Tiefe der dargebotenen Aussicht schmerzhaft berühren. Unser Verfasser gleicht aber darin Göthe oder vielmehr dem ewigen Schicksal, daß er schlechterdings nicht thut, was wir haben wollen. Mit welchem Rechte und Erfolge er übrigens die vernunftmäßige Darstellung des Christenthums vertheidigt, ist nach dem Vorigen klar genug, wie denn die ganze Ausführung des Werkes dafür das schönste Zeugniß ablegt. Den Gegensatz zwischen Supranaturalismus und Rationalismus, obwohl ihn Schleiermacher den Worten nach umgeht, hat er aber doch eigentlich mehr künstlich und fast nur scheinbar auf die Seite geschoben, als wahrhaft in der Wurzel ausgerissen. So läßt sich z. B. das Außer- und Uebervernünftige keineswegs mit befriedigender Sicherheit neben einander aufstellen, sondern beide Ausdrücke verdanken ihren Ursprung lediglich der Noth der Dogmatiker, die durch diese gemilderte Sprechweise dem Unvernünftigen aus dem Wege gehen wollten. Der einzige haltbare Gegensatz, welcher die Rede verdient, ist der zwischen dem Vernünftigen und Nichtvernünftigen. Es ist übrigens noch ein Ausweg möglich, wenn man nämlich die ganze Welt als eine primitive Offenbarung Gottes ansieht, und demnach jede Begebenheit in ihr als Wunder oder unmittelbare Wirkung der göttlichen Ursächlichkeit. Soll freilich jedes, was geschieht, ein Wunder heißen, so scheint es, könne man auch sagen, nichts sey in diesem Sinne ein solches. Indessen liegt jene Vorstellung überall, wenn auch dunkel zum Grunde, wo ein lebendiger Glaube an Wunder vorkommt. Die einzelnen Erscheinungen, welche das Interesse der Frömmigkeit vorzugsweise als Wunder hinstellt, sind immer nur die Repräsentanten jener ewigen Offenbarung Gottes, in deren Schooße zuletzt alle Geheimnisse ruhen.

21.

„Es gibt keine andere Art, an der christlichen Gemeinschaft Antheil zu erhalten, als durch den Glauben; und daß die Entstehung des Christenthums in Verbindung steht mit Weissagungen, Wundern und Eingebung, ist nur für diejenigen, welche glauben, ein Beweis der Wahrheit derselben."

Antheil haben an der christlichen Gemeinschaft heißt die Annäherung zur Reinheit und Beständigkeit des höhern Selbstbewußtseyns mittelst der Stiftung Christi suchen. Die Beweisführungen aus Schrift und Bekenntnißschriften kommen weiter unten zur Sprache.

Wie beim Entstehen der christlichen Gemeinschaft nur diejenigen Mitglieder derselben wurden, die das Gefühl der Erlösungsbedürftigkeit ursprünglich dazu aufregte, und die gesuchte Befriedigung mit der Kraft der Gewißheit durchdrang: so muß auch jetzt noch dasselbe Verhältniß bestehen, mit der natürlichen Ausnahme, daß fortwährend an die Stelle der persönlichen Gegenwart Christi seine geistige tritt, im Mittelpuncte der von ihm ausgegangenen und abgezweckten frommen Erregungen. Dies ist die Begründung des obigen Satzes im Allgemeinen.

Der Begriff der Eingebung, als Einwirkung eines höhern Wesens auf das Selbstbewußtseyn, läßt sich mit der erforderlichen Bestimmtheit als Thatsache weder vernehmen noch mittheilen, und setzt im Grunde nichts mehr voraus, als daß wir irgend einen gegenwärtigen Zustand der Seele nicht aus einem frühern mit Einsicht in seinen Zusammenhang ableiten können; wir fällen aber in dieser Verneinung ein unendliches Urtheil und begeben uns damit stillschweigend jedes weitern Anspruches auf eigentliche Naturerkenntniß. Christus kann auch für sein Theil nichts durch Eingebung gesagt oder gethan haben, weil alsdann sein höherer Zustand etwas Vorübergehendes gewesen wäre, und wir diesen doch umgekehrt als streng beharrlich zu denken haben. Was ferner die Apostel durch den Geist reden, kehrt alles auf den Unterricht Christi zurück, und ist ihm also untergeordnet. Die Eingebung bezieht sich daher hauptsächlich auf die Abfassung der Schrift; da aber das Christenthum geraume Zeit und zwar fast 200 Jahre bestanden hatte, ehe jene ihre eigenthümliche Gültigkeit erhielt, so wäre die Voranstellung der Eingebung im Christenthume der schreiendste Widerspruch. Der Begriff der Eingebung ist außerdem vermöge seiner Relativität anwendbar auf sehr verschiedene, selbst bürgerliche Gemeinschaften, kann also auf keine Weise ein hinreichendes Kennzeichen abgeben für das eigenthümliche Wesen des Christenthums.

In Beziehung auf den Begriff Weissagung sind die Weissagungen vom Christenthum und die Weissagungen im Christenthume sorgfältig zu unterscheiden. Unter den letzten haben die Weissagungen der Apostel und anderer ersten Christen nie eine besondere Kraft des Beweises ausgeübt; die Weissagungen Christi selbst können aber seine höhere ausschließende Eigenthümlichkeit als Erlöser, den eigentlichen Wendepunct des Christenthums, darum nicht darthun, weil auch andern die Gabe der Weissagung mit Bestimmtheit beigelegt wird. Was nun weiter die Weissagungen vom Christenthume betrifft und zwar der jüdischen Propheten, so beweisen diese nur unter dem Zugeständniß der Eingebung, und also nur insofern, als das Christenthum schon auf einer frühern Offenbarungsformation ruht. Allein theils können wir unsern festern Glauben an das Christenthum nicht bauen wollen auf unsern unstreitig minder kräftigen an das Judenthum, theils läßt sich auch die Uebereinstimmung zwischen jenen Vorherverkün-

digungen und den darauf bezüglichen Momenten des Christenthums nicht mit Sicherheit nachweisen; vielmehr schwankt und zerfließt die Entscheidung zwischen dem Weissagen und unbestimmten Ahnen.

Die Wunder endlich im engern Sinne, d. h. Erscheinungen im Gebiete der Natur, welche aber nicht auf natürliche Weise sollen bewirkt worden seyn, haben an und für sich gar kein beweisendes Gewicht, da die Schrift sie auch Nichtchristen, ja selbst Gegnern des Christenthums von einem gewissen Puncte aus zuschreibt, und dabei den Unterschied der wahren und falschen Wunder im Ungewissen läßt. Da wir nun sonst unser Urtheil, wo uns etwas im Naturzusammenhange Unerklärbares aufstößt, bis auf bessere Einsicht verschieben, so handeln wir auf dem religiösen Gebiete sicher nur darum in gleichem Falle anders, weil der Glaube an die Offenbarung die Annahme des Wunders bedingt, nicht aber umgekehrt.

Steht aber einmal für unsern Glauben der Anfangspunct des Christenthums in der Erlösung als das höchste Ziel der menschlichen Entwickelung fest, so ist es eine natürliche Voraussetzung, daß auch in der Zeit vor Christus Spuren der Sehnsucht nach dem jetzigen Zustande unsrer frommen Gemeinschaft vorgekommen seyn mögen, und dies ist der eigentliche Sinn der messianischen Weissagungen; gleicherweise findet auch die Annahme der Wunder unter dieser Bedingung einen freien Ort, insofern es immer und überall denkbar bleibt, es werde sich die außerordentliche Fügung des Himmels vermöge der Person Jesu auch bei verschiedenen Gelegenheiten in analogen hervortretenden Zeichen kund gegeben haben. Immer behält jedoch das Wunder seine Relativität, und kann nicht gelten im absoluten Sinne, weil unsere Vorstellungen von der Wechselwirkung zwischen Natur und Geist keineswegs so abgeschlossen und vollendet sind, um die Erklärbarkeit oder Unerklärbarkeit einer Erscheinung nach einer untrüglichen Regel festzusetzen. Ein Gegensatz zwischen Naturalismus und Supernaturalismus ist also von dieser Seite aus unhaltbar. Dessen ungeachtet können zwei Lehrweisen neben einander bestehen. Die eine, gestützt auf das wissenschaftliche Interesse, kann den Unterschied des beziehungsweise Uebernatürlichen von dem schlechthin Uebernatürlichen hervorheben, und im Vergleich mit letzterm das erste als im höhern Sinne natürlich darstellen; die andere, getragen von gewissenhafter Lehrweisheit beim volksmäßigen Unterricht, darf, um unnöthigen Anstoß zu vermeiden, jenen Unterschied übergehen und das Wunderbare im Gegensatz gegen den gemeinen Naturlauf als übernatürlich gelten lassen. Eine treffliche Auskunft, die alle Ansprüche friedlich vermittelt.

22.

„Das Christenthum ist, ungeachtet seines geschichtlichen Zusammenhangs mit dem Judenthume, doch nicht als eine Fortsetzung oder Erneuerung desselben anzusehen; vielmehr steht es, was seine Eigenthümlichkeit betrifft, mit dem Judenthume in keinem andern Verhältniß als mit dem Heidenthum."

Unter Judenthum versteht der Verfasser zunächst das Mosaische, ferner die Vorbereitung zu diesem in den urväterlichen Einrichtungen zum Behufe der Volksabsonderung.

Der Satz folgt an und für sich unmittelbar aus §. 10—21. Der geschichtliche Zusammenhang zwischen dem Christenthume und Judenthume ist nicht so hoch anzuschlagen, wie gewöhnlich geschieht: denn ohne eine Umgestaltung des letztern während und nach der babylonischen Zer-

streuung, die manche fremdartige, selbst heidnische Bestandtheile einmischte, überhaupt ohne die allgemeine Annäherung der Gemüther zum Monotheismus, wäre auch ersteres nicht so entstanden, wie wir es kennen. Die Annahme einer Kirche Gottes vom Anbeginn des Menschengeschlechts bis zum Ende desselben ist nur eine scheinbare, leicht zu hebende Einrede, so wie auch die Verknüpfung des Christenthums mit abrahamitischen Verheißungen im Sinne des Paulus nichts weniger als einen Gegengrund enthält. *)

23.

„Der christlichen Glaubenslehre liegt ob, die frommen Gemüthszustände, welche im christlichen Leben vorkommen, so zu beschreiben, daß die Beziehung auf Christum als Erlöser in der Beschreibung in dem Maße erscheine, wie sie in dem Gefühle hervortritt, und sie so zusammenzustellen, daß ihre Vollständigkeit daraus erhelle."

24.

„Um die christliche Glaubenslehre zu Stande zu bringen, muß man zunächst von allem, was im Anfang des Christenthums unter der Form der Lehre vorkommt, das Ketzerische ausscheiden, und nur das Kirchliche zurückbehalten."

Das Ketzerische oder Häretische wird hier nicht dem Rechtgläubigen oder Orthodoxen gegenübergestellt: theils weil der letztere Begriff hier noch nicht bestimmt werden kann, theils wegen seiner Beziehung auf das Heterodoxe. Alle Lehre, welche für christlich gelten will und dem christlichen Grundtypus, das heißt, der nothwendigen Gestaltung des Eigenthümlichen im Christenthume widerspricht und soviel als möglich entgegenarbeitet, ist Ketzerei nach dem gemeinen Sprachgebrauch, dem also auch der Verfasser von der einen Seite folgt, von der andern aber die Anwendung des Begriffs auf das Princip des Christenthums nach seinem Sinne entscheidet.

25.

„Die natürlichen Ketzereien des Christenthums sind die doketische und nazaräische, die manichäische und pelagianische."

Mit dem feinsten wissenschaftlichen Tact sucht der Verfasser das Wesen des Ketzerischen nach der Richtschnur der aufgestellten Erlösungstheorie gewissermaßen zu systematisiren, und den wahren lebendigen Glauben an Christus gegen die Hauptformen des Irrthums sicher zu stellen. Wenn gleich im Folgenden die Charakteristik der vier Grundketzereien nicht durchgängig mit der ursprünglichen Bedeutung ihrer Namen zusammentrifft, wie dies auch eine besondere Anmerkung ausdrücklich einräumt; so bleibt doch immer der Gedanke einer allgemeinen Rectificationsmethode ein unschätzbarer Gewinn, dem sich übrigens auch in seiner historischen Gestalt ein reifer und voller Kern anschließt.

26.

„Eine auf die jetzige Zeit und die abendländische Kirche Bezug neh-

*) Die fünf letztern Paragraphen zeigten uns den Geist der ganzen vorliegenden Dogmatik gleichsam im Vorbilde, darum verlangten sie theils eine treue Darlegung, theils eine nähere Untersuchung. Von jetzt an ist ein schnellerer Fortgang erlaubt.

mende Glaubenslehre kann sich nicht gleichgültig verhalten gegen den Gegensatz zwischen Katholicismus und Protestantismus, sondern muß einem von beiden angehören."

27.

„Der Protestantismus ist in seinem Gegensatz zum Katholicismus nicht nur als eine Reinigung und Rückkehr von eingeschlichenen Mißbräuchen, sondern auch als eine eigenthümliche Gestaltung des Christenthums anzusehen."

28.

„Vorläufig möge man den Gegensatz so fassen, daß der Protestantismus das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche abhängig macht von seinem Verhältniß zu Christo; der Katholicismus aber umgekehrt das Verhältniß des Einzelnen zu Christo abhängig macht von seinem Verhältniß zur Kirche."

Trotz der Einstimmung mit diesen drei Sätzen läßt sich behaupten, daß sowohl die protestantische als die katholische Dogmatik in einem Sinn ausgeführt werden kann, der das Hinüber- oder Herüberschauen von dieser oder jener Seite, gefalle es sich im Proselytismus oder in der Polemik, rein ausschließt, und in gerader Linie ohne alle Ausbiegung nichts sucht, als das strenge Ziel der eigenthümlichen, durch die Geschichte fortgepflanzten Lehre. Das Tummeln der einzelnen kleinen Parteigänger, die mehr Staub erregen als Licht verbreiten, wie es seit einiger Zeit unter Katholiken und Protestanten gleichsam als Parodie der zu Grabe getragenen Turnkunst sichtbar um sich greift, ist eine leere Spiegelfechterei, bei der größtentheils die klatschenden Zuschauer den Helden gleichen. Es verdient daher ein besonderes Lob, daß Schleiermacher, so abgeschlossen seine protestantische Denkart ist, diese Gymnastik des Geistes den Athleten des Tages überläßt, und selbst den Gegensatz zwischen den beiden Glaubensparteien als einen solchen darstellt, der einmal wieder verschwinden soll, obgleich jetzt weniger als je eine Aussicht vorhanden ist, ihn auch nur vor der Hand zur gegenseitigen Befriedigung wissenschaftlich auszusprechen. Ein entscheidender Schritt, man darf denselben einen Wurf des Genius nennen, ist auf diesem weitaussehenden Wege geschehen durch den glücklichen Versuch, Protestantismus und Katholicismus durch die oben aufgestellte Grundunterscheidung in der Kraft eines allumfassenden Princips mit der möglichsten Bestimmtheit auseinanderzuhalten. Sie zeigt wenigstens eine ganz andere magnetische Kraft, als jene vielbewegte Formel, die einst beide Systeme durch die Charaktere des Seyns und Werdens bezeichnen wollte, als ob auf dem Gebiete der menschlichen Betrachtung eins von dem andern getrennt werden könnte.

29.

„Jeder, zumal protestantischen Dogmatik gebührt es, eine eigenthümliche Ansicht zu enthalten, die nur in der einen mehr, in der andern weniger, und in einem Lehrstück stärker als in dem andern hervortritt."

30.

„Das Bestreben ein Gemeinsames festzustellen, muß sich in der Glaubenslehre aussprechen durch Berufung auf die Bekenntnißschriften, und wo diese nicht ausreichen, auf die heilige Schrift und auf den Zusammenhang mit andern Theilen der Lehre."

Auf den Namen der Bekenntnißschriften in dem Sinne dieser Dar-

stellung haben alle öffentliche Glaubenserklärungen protestantischer Gemeinschaften Anspruch, ohne Unterschied, ob sie schweizerisch oder sächsisch, englisch oder slavisch sind. Zur heiligen Schrift rechnet der Verfasser zunächst nur die neutestamentischen Bücher, insoweit sie die protestantische Kirche anerkennt. Die alttestamentischen werden nur in dem Maße hierher gerechnet, als dies ihr directer oder indirecter Zusammenhang mit dem neuen Testament fordert.

Da die Berufung auf die Schrift an und für sich bloß das Kennzeichen des Christlichen, nicht aber des Protestantischen nachweist, und unsere Glaubenslehre als protestantische der geschichtlichen Entwickelung des Kirchlichen nachgehen muß; so räumt die erste Behauptung des Satzes den Bekenntnißschriften keinen Vorrang vor der Schrift ein; wozu noch kommt, daß sie sich derselben durch fortgehende Beziehung offenkundig unterordnen. Alle Bekenntnißschriften innerhalb der protestantischen Kirche genießen ferner gleiches Recht der Entscheidung, insofern sie dem gemeinschaftlichen Ganzen angehören. Da nun keine einzige von der Gesammtheit der Kirche anerkannt oder ausgegangen ist, so hat der Streit über ihr höheres oder geringeres Ansehen, genau genommen, keinen Gegenstand. Diese Gleichstellung befreit uns außerdem von der starren Herrschaft des bloßen Buchstabens, und läßt der fortschreitenden Entwickelung der Lehre freien Raum, welche letztere sich auch früher durch einzelne Abweichungen in Farbe und Ton der öffentlichen Darstellung dieselbe Erlaubniß zugesprochen hat, die wir itzt laut verlangen. Ja man kann sagen, durch die theilweise Entfernung der Bekenntnißschriften untereinander, besonders gilt dies von denen aus der zweiten Formation, seyen die Befugnisse zum einzelnen Widerspruch selbst symbolisch geworden, und das Wesen des Protestantismus bestehe bloß in demjenigen, woran alle zusammenstimmend festhalten. Und selbst dies muß immer von neuem gesichtet und geprüft werden, weil alle Bekenntnißschriften mehr oder weniger das Gepräge des Gelegentlichen tragen, und in verschiedenen Puncten, fortgerissen vom Sturme der Zeit, des durchdringenden und umfassenden Ueberblickes ermangeln, wodurch sie zuweilen in einen heimlichen Streit mit ihrem eigenen Princip gerathen. Am wenigsten kann die Art, wie die Bekenntnißschriften ihre Lehren aus der heiligen Schrift darthun, für symbolisch gelten, sonst wären jene das Höhere und diese das Untergeordnete, ganz gegen den Geist des Protestantismus. Demnach können die zu erweisenden Sätze schriftmäßig für wahr gelten, wenn man auch die symbolische Methode des Beweises verwirft.

Für die Schriftauslegung selbst gibt es keine andere Regel als die Vorschriften der in die Sprachwissenschaft eingewurzelten Auslegungskunst. Insofern der Protestantismus seinen Gegensatz zum Katholicismus durchführen soll, nimmt die Schrifterklärung eine polemische Gestalt an, so wie sie apologetisch wird, wo es bloß auf die Entwicklung der reinen eigenthümlichen Lehre ankommt. Hier genügt in gewissen Fällen die Rechtfertigung, daß irgend eine besondere Behauptung dem Urchristenthum der Schrift nicht widerstreite, wobei es unentschieden bleiben darf, ob der herausgehobene Sinn die einzig mögliche nähere Bestimmung enthalte; ja da, wo die Persönlichkeit des Darstellenden nach dem Typus unserer Dogmatik lebhafter hervorbringt, muß auch die Anwendung des Negativen freistehen, d. h. die entschiedene Zumuthung, in dem Aufgestellten einen offenen Widerspruch mit der Schrift aufzudecken. Da der biblische Ausdruck nirgends systematisch ist, vielmehr auch der didaktische Vortrag mehr oder weniger ins Gelegentliche übergeht, so erfordert das Anführen einzelner Beweisstellen die höchste Umsicht, und es bleibt immer sicherer

und heilsamer, die dogmatische Haltung an einen ins Große und Ganze gehenden Schriftgebrauch zu knüpfen, der auf zusammengehörigen Abschnitten und fortlaufenden Gedankenverbindungen der h. Schriftsteller beruht.

In dem möglichen Falle, daß Bekenntnißschriften und Schriftstellen, auch zusammengenommen, über eine dogmatische Bestimmung noch nicht die volle Gewißheit geben, ob sie wahrhaft kirchlich ist, oder für das System der Bezeichnung taugt, ist die Rechtfertigung zu führen durch das Nachweisen ihres Zusammenhangs mit andern Lehrpuncten auf einer festen symbolischen und biblischen Grundlage. So verträgt sich das Eigenthümliche einer Dogmatik sehr wohl mit dem Gemeinsamen, und sie mag von dieser Seite mehr eine biblische, philosophische oder symbolische Richtung nehmen, der Charakter des Protestantischen leidet darunter an und für sich keinesweges.

Der schwierige Gegensatz zwischen dem Orthodoxen und Heterodoxen erlaubt keine genaue Gränzbestimmung. Im Allgemeinen heißt alles orthodox, was am buchstäblichsten mit dem Symbolischen zusammenstimmt und an der seit langer Zeit vorherrschenden Weise des Schriftgebrauchs festhält. Hieraus folgt, daß auch das Orthodoxe veralten kann, insofern das Symbolische selbst der historischen Kritik unterliegt, und die dogmatische Schrifterklärung eine fortschreitende Kunst bleibt. Zum Kennzeichen des Heterodoxen gehört dagegen wenigstens ein scheinbarer Widerspruch mit dem Symbolischen und ein offenkundiges Verlassen des gangbaren Schriftgebrauchs. Wie also das Orthodoxe den verzehrenden Angriffen der Zeit bloß steht, so kann aus eben der Ursache, weil Progressivität die Grundlage des Protestantismus ist, auch das Heterodoxe ins Orthodoxe übergehen. Ist freilich der Widerspruch ein wahrer, so artet dann das Heterodoxe ins Unchristliche und Ketzerische aus.

Dieser Satz vollendet die Gestalt des Körpers, den die gegenwärtige Dogmatik annehmen soll.

31.

„Der Dogmatik ist wesentlich eine wissenschaftliche Gestaltung, welche sich zeigen muß in dem dialektischen Charakter der Sprache und in dem Systematischen der Anordnung."

Dialektisch bezeichnet hier nach dem reinen alterthümlichen Sinn das Kunstgerechte in der Rede, sofern sie Erkenntniß ausdrücken oder mittheilen will.

32.

„Bei der jetztbestehenden Trennung der christlichen Sittenlehre von der christlichen Glaubenslehre bedürfen wir zunächst nur einer Anordnung für die christliche Glaubenslehre in engerm Sinn."

Die dogmatische Theologie begreift nach der Erklärung (§. 1.) auch die christliche Sittenlehre in sich. Wie die Glaubenslehre Aussagen enthält über die frommen Erregungen auf dem Wege der Betrachtung, so auch die Sittenlehre zum Ziele des Handelns, beide dem Charakter der Frömmigkeit gemäß. Die letztere unterscheidet sich daher eben so stark von der philosophischen Sittenlehre, als die erstere von der Analogie der theoretischen Philosophie. Beide können ihrer gemeinschaftlichen Natur wegen so behandelt werden, daß die eine in Zusätzen zu der andern vorkommt, obwohl dies der Dogmatik in der That nie begegnet ist, was aber die Denkbarkeit der Ausführung keineswegs vermindert. Auch bei der bestehenden zweckmäßigen Trennung beider Disciplinen müssen an ein-

zelnen Hauptpuncten, hier wie dort, gewisse Einschnitte hervortreten, durch welche ein Gebiet auf das andere hinweist; ein völliger Parallelismus findet aber nicht statt, weil jede Lehre in ihrer eigenthümlichen Selbständigkeit von andern Eintheilungsgründen ausgeht.

33.

„Da die christliche Frömmigkeit beruht auf dem gefühlten Gegensatz zwischen der eigenen Unfähigkeit und der durch die Erlösung mitgetheilten Fähigkeit das fromme Bewußtseyn zu verwirklichen, dieser Gegensatz aber nur ein relativer ist; so werden wir den Umfang der christlichen Lehre erschöpfen, wenn wir das fromme Gefühl betrachten sowohl in den Aeußerungen, worin der Gegensatz am stärksten, als in denen, worin er am schwächsten ist, und wir theilen daher die gesammte christliche Lehre in die Betrachtung des frommen Gefühls abgesehen von dem Gegensatz, als in die Betrachtung desselben unter dem Gegensatz."

34.

„Alle dogmatischen Sätze können außerdem, daß sie Beschreibungen menschlicher Zustände sind, noch in einer zwiefachen Gestalt vorgetragen werden, als Begriffe von göttlichen Eigenschaften oder als Aussagen von Beschaffenheiten der Welt; und diese drei Formen haben in der Dogmatik immer neben einander bestanden."

35.

„Indem wir also den ganzen Umfang der christlichen Frömmigkeit nach der oben (§. 33.) angegebenen Eintheilung verzeichnen, werden wir in jedem Theile alle drei Formen der Reflexion mit einander verbinden."

Der letzte Punct fordert zu einer kurzen, aber allgemeinen Bemerkung auf. Schleiermacher will Philosophie und Dogmatik streng getrennt wissen, die Ausführung dieses Gedankens ist der unterscheidende Charakter des vorliegenden Werkes. Hier scheint er aber die Eintheilung desselben auf Annahmen zu gründen, die in der Philosophie selbst noch großen Streitigkeiten unterworfen sind. Dahin gehört der Begriff einer göttlichen Eigenschaft überhaupt, die hier auf dem Wege der bloßen Ueberlieferung einschreitet, ohne für den gegenwärtigen Zweck besonders entwickelt zu seyn. Gewinnt es nicht das Ansehn, als sey die Philosophie, noch dazu ohne alle weitere Beglaubigung wieder heimlich über die Gränze zurückgekommen, so ernstlich sie auch früher aus dem Lande des Glaubens verwiesen wurde? Ob der Begriff einer göttlichen Eigenschaft, nach dem herrschenden Sprachgebrauch, nicht mit anthropomorphistischen Vorstellungen zusammenhange, ist eine Frage, die noch ihrer wissenschaftlichen Erledigung entgegensieht. Nicht anders steht es mit den Beschaffenheiten der Welt, so lange der Streit über die Subjectivität und Objectivität der menschlichen Auffassungsweise ohne ein festes Ergebniß bleibt. Man muß übrigens dem Verfasser nachsagen, daß er mit zweckmäßiger Anstrengung darauf ausgegangen ist, die beiden Nebenformen, die er freilich zum historischen und kirchlichen Ausfüllen brauchte, auf die höchste Grundform des unmittelbaren Selbstbewußtseyns zurückzuführen.

Der Glaubenslehre erster Theil.

Entwickelung des frommen Selbstbewußtseyns als eines der menschlichen Natur inwohnenden, dessen entgegengesetzte Verhältnisse zum sinnlichen Selbstbewußtseyn sich erst entwickeln sollen.

Einleitung.

Unser unmittelbares Selbstbewußtseyn verknüpft kraft des absoluten Abhängigkeitsgefühls Beides, unser eigenes Seyn als ein endliches und das unendliche Seyn Gottes, zur ursprünglichsten, unauflöslichen Einheit, so daß jenes auch dieses gleichzeitig mitenthält. Die Wissenschaft der christlichen Frömmigkeit bleibt nach allem, was bisher gesagt wurde, innerhalb der subjectiven Schranken nothwendig stehen, will und kann aber darum der Speculation in anderer Beziehung keineswegs die Einheit des objectiven Bewußtseyns streitig machen. Zu dieser Verwahrung zwingt die leidige Consequenzmacherei, die gegenwärtig so gern ohne wahren Thatbestand das Amt der öffentlichen Anklage übernimmt. In welchem unterscheidenden Sinn das Selbstbewußtseyn von Gott und der Welt sich trennt, trotz ihrer nothwendigen allwaltenden Beziehung, ist bereits oben dargelegt worden, und es sey, des hohen Gegenstandes wegen, noch einmal gesagt, daß jenes die ungetheilte absolute Einheit, dieses die getheilte Einheit und zugleich die Gesammtheit aller Gegensätze und Differenzen in sich begreift. Da das ursprüngliche Abhängigkeitsgefühl, abgesehen von einzelnen Formen einer krankhaften oder zurückgehaltenen Entwicklung, keinem besondern Zustand des Innern eignet, sondern auf der Möglichkeit aller, auch der verschiedensten beruht; so modificirt es sich nicht zufällig, auch nicht persönlich, ist vielmehr ein wesentliches Lebenselement, und vertritt in dieser seiner subjectiven Nothwendigkeit die Stelle aller Beweise für das Daseyn Gottes. Auch die Philosophie hat keine zwingenden Beweise dieser Lehren, darüber ist endlich genug verhandelt worden; hätte sie aber auch dergleichen, so müßte dennoch die christliche Dogmatik denselben entsagen, weil sie für ihr anfängliches und fortgehendes, überhaupt vollendetes Auseinanderlegen den Glauben bereits voraussetzt, nicht aber erst aus dem Unglauben hervorrufen will. Im ganzen Umfange der christlichen Frömmigkeit herrscht Beziehung auf Gott und Beziehung auf Christum unzertrennlich. Diese Annahme ist vorausbedungen durch den Zusammenhang zwischen dem ersten und zweiten Theil der Glaubenslehre, und insofern unverfänglich, als aus ihr auch in der Folge nichts bewiesen werden soll. Sie rechtfertigt sich übrigens hinlänglich durch die begleitende Lust oder Unlust, in welcher sich das fromme Gefühl (§. 11.) ausprägt, weil dieser nothwendige Kreislauf des Gemüths schlechthin auf das Princip der Erlösung durch Christus hinweist, und zwar verdunkelt werden, aber nie völlig verschwinden kann, selbst nicht im Gefühl des allgemeinen Naturzusammenhangs, wo höchstens für einzelne Augenblicke aus Mangel der unterscheidenden Geisteskraft Gott und Welt in Einem Bewußtseyn zusammenfließen. Zufolge des Obigen (§. 34 und 35) zerfällt demnach der erste Theil der Glaubenslehre in drei Formen, nämlich in Aussagen über das Verhältniß Gottes zur Welt, in Lehren von der allgemeinen Bezüglichkeit der göttlichen Eigenschaften auf die Welt, und in Angaben der durch die Abhängigkeit von Gott in der Welt vorkommenden Beschaffenheiten. Die eigentliche dogmatische **Grundform** besteht in den Aussagen, die beiden andern müssen sich durch Ableitung aus ihr bewähren, und sind also nicht schlecht-

hin nothwendig, können aber nicht entbehrt werden, wenn das Lehrgebäude seine geschichtliche Haltung und in ihr seinen kirchlichen Charakter behaupten soll.

Erster Abschnitt.

Das Verhältniß der Welt zu Gott, wie es sich in unserm die Gesammtheit des endlichen Seyns repräsentirenden Selbstbewußtseyn ausdrückt.

Dies Verhältniß wird dargestellt in den beiden Sätzen: die Welt ist von Gott erschaffen, und Gott erhält die Welt. Die Lehre von der Schöpfung gehört eigentlich als nicht mit den unmittelbaren Aussagen des frommen Selbstbewußtseyns zusammenhängend der Philosophie an, aus welcher sie hauptsächlich durch ihre geschicht-ähnliche Darstellung bei Moses in die christliche Dogmatik übergegangen ist, wo sie indessen, bis die Auslegungskunst die sichere Bedeutung jenes uralten Denkmals festgesetzt hat, zu keiner ausschließenden Vorstellungsweise verbinden kann. Beide Lehren von der Schöpfung und Erhaltung der Welt haben aber darum keinen gleichen dogmatischen Werth, weil genauer betrachtet eine die andere einschließt, folglich diese oder jene überflüssig wird. Der Verfasser bewährt seine Behauptung an dem hindurchgehenden Begriff der Gattungen und Einzelwesen; vielleicht läßt sich eben dasselbe mit einem einzigen Zuge darthun. Wir müssen uns nämlich auf jeden Fall die Schöpfung der Welt durch Gott als eine Immanenz seiner Kraft denken, denn andere Gründe nicht zu erwähnen, so erfordert dies schon die allgemeine Grundbedingung der göttlichen Unveränderlichkeit; dadurch ist aber, nehmen wir anders den Ausdruck in seinem wahren Sinn, auch die Erhaltung ursprünglich mit gesetzt. Fassen wir umgekehrt die letztere nach dem strengen Gesetz der Stetigkeit auf, und in ihm liegt doch allein das unterscheidende Merkmal der höchsten Fortdauer, so stellt der Inhalt jedes erfüllten Augenblicks die Befruchtung aller abgelaufenen vollkommen dar, drängt die Kette der Vergangenheit mitten in den Schooß der Gegenwart hinein, und treibt insofern unwiderstehlich zur Fixität eines Schöpfungspunctes. Es ist auch hier, wie in den meisten dunkeln Gegenden der Speculation, die Vorstellung der Zeitform, welche so oder so gewendet die Rolle der Entscheidung spielt. Ob der Verfasser, trotz seiner Versicherung, nicht entfernt hier und da im weitern Verfolge dieser metaphysischen Scylla und Charybdis zu nahe gekommen ist, mögen Andere mit ihm ausmachen. So lange indessen beide Lehrstücke abgesondert von einander bestehen, darf weder in dem einen noch andern die göttliche Thätigkeit geringer gesetzt werden, und insonderheit kommt der Schöpfungslehre eine Darstellung zu, die das reine Gefühl unserer gänzlichen Abhängigkeit von Gott in jedem Eindruck des Weltzusammenhangs auf keine Weise unmittelbar oder mittelbar trübt. Die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche haben beide Lehren nicht streng abgeschlossen, können daher nicht binden.

Erstes Lehrstück von der Schöpfung.

Die ursprünglichen Bedingungen der Bekenntnißschriften halten sich innerhalb reiner und einfacher Ausdrücke des allgemeinen Abhängigkeits-

gefühls. Was sie darin aus der Dreieinigkeitslehre mit aufnehmen, kann hier nicht zur Sprache kommen, weil dieses Dogma zufolge der Anordnung bis zum Schluß des Ganzen ausgesetzt wird. Christus kann auch in Bezug auf die Weltschöpfung als Ziel der Erlösung gedacht werden; in dieser Eigenschaft repräsentirt er aber nicht die zweite Person in der Gottheit.

Bei den genauern kirchlichen Bestimmungen der Schöpfungslehre muß die Absicht besonders dahin gehen, zuvörderst von dem Begriffe einer Schöpfung aus Nichts jeden Gedanken an eine menschliche Productivität auszuschließen; ferner durch die auf den Schöpfungsact angewendete Zeitvorstellung Gott nicht selbst in die Zeit zu setzen, und ihn endlich eben so wenig von Seiten seines Willensactes bei der Schöpfung in den Gegensatz von Freiheit und Nothwendigkeit hineinzuziehen.

Die Frage über das Verhältniß der Weltschöpfung zur Zeit hat eine doppelte Behandlung erfahren, indem man entweder fragte, ob eine Zeit vor der Welt gewesen, oder ob die Zeit erst mit der Welt begonnen habe.

Insofern aber eine Zeit vor der Welt nur könnte für Gott gewesen seyn, verschwindet der ganze Gegensatz aus dem Kreise jeder menschlichen, mithin auch der gegenwärtigen Betrachtung. Man hat ferner wissen wollen, ob die Schöpfung selbst eine Zeit eingenommen oder nicht, und bei der Gelegenheit ist denn auch die Rede von einer ersten und zweiten, d. h. von einer unmittelbaren oder mittelbaren Schöpfung; eine Unterscheidung, die ihren unreinen Ursprung aus der falsch angewendeten Analogie mit dem stufenweise fortgehenden menschlichen Bilden deutlich an der Stirne trägt. Bei diesen Fragen wird jedoch der zeitliche Anfang der Welt schon als entschieden vorausgesetzt, eine Annahme, die das unmittelbare Abhängigkeitsgefühl durchaus nicht bestimmter befriedigt, als der Glaube an eine ewige Schöpfung der Welt. Auch in der Kirche haben beide Meinungen neben einander bestanden, wie die Anziehungen aus Origenes de princ., Hilarius de trinit., Augustinus de civit., darthun. Ein herrliches Kraftwort Luthers verdient auch hier als Echo zu tönen: „Uns ist Gott in Summa außer allem Mittel und Gelegenheit der Zeit.“ Nebenbei critisirt der Verfasser mit gebührender Anerkennung, die von dem hervorleuchtenden Scharfsinne die erquicklichste Würze erhält, den dogmatischen Ausdruck des hochverdienten, unvergeßlichen Henke: Gott habe die Welt durch einen ewigen und freien Beschluß geschaffen. Er selbst neigt sich mit sichtbarer Bestimmtheit zu der Annahme einer ewigen Weltschöpfung, zu der sich auch der Berichterstatter offen bekennt. Was insbesondere die Unabhängigkeit des göttlichen Willensactes angeht, mag Schleiermacher mit seinen eigenen, wohlgestellten Worten ausdrücken. „In Gott können bei der Schöpfung keine, die Freiheit bestimmenden Gründe gesetzt werden, weil er selbst in keinen Zusammenhang mit etwas anderm gesetzt ist. Daher scheint mir, eben so wenig als man sagen darf, Gott habe die Welt schaffen müssen, dürfe man auch weder sagen, daß Gott die Welt auch gar nicht hätte schaffen können, noch auch, daß er sie auch anders hätte schaffen können; sondern man muß vielmehr darauf zurückkommen, daß die Schöpfung der Welt die reine Offenbarung seines Wesens sey, (Römer, 1. 19 und 20). Wenn man glaubt, damit die Weisheit und Güte Gottes in der Welt vollkommen konnten verwirklicht werden, müsse man ihn in einer Wahl begriffen denken: so überlegt man nicht, daß eben jene Weisheit und Güte Gott so durchdringen müssen, daß alles nach ihnen von Ewigkeit fest bestimmt sey und also in dem Gebiet ihrer Wirksamkeit nichts auf andere Weise geschehen könne, als es geschieht.“ Zu diesem tiefsinnigen Meisterspruch gesellt sich

noch eine besondere Verwahrung der Schöpfungslehre nach zwei Seiten: von der einen wird jede Lösung der Frage nach dem Entstehen der Welt als verwerflich bezeichnet, welche die gänzliche Abhängigkeit von Gott auf irgend eine Art gefährden könnte; von der andern eben so jede, welche die Unabhängigkeit Gottes von allen erst in der Welt und durch die Welt entstandenen Bestimmungen und Gegensätzen anzugreifen droht. Es gehört zur siegenden Selbständigkeit der Dogmatik, die Frage nach der Schöpfung gegenwärtig der Philosophie und höhern Naturwissenschaft zu überlassen. Zuletzt zeigt noch eine exegetische Uebersicht die Verträglichkeit der hier befolgten Lehrmethode mit den Worten der Schrift.

Zwei Anhänge,

einer von den Engeln, der andere vom Teufel.

Es scheint für die gegenwärtige Berichterstattung nicht zweckmäßig, Lehren näher auseinander zu setzen, welche durch ihre Verweisung in die Form eines gelegentlichen Anhangs hinlänglich charakterisirt sind.

Zweites Lehrstück von der Erhaltung.

Der Fundamentalsatz lautet darüber: „Alles, was unser Selbstbewußtseyn bewegt und bestimmt, besteht als solches durch Gott. — Die Wahrheit dieses Ausdrucks ergibt sich unmittelbar aus dem frommen Abhängigkeitsgefühl; zugleich tritt er auf diesem Wege in den natürlichen Schranken der Subjectivität auf, insofern diese ohne Rücksicht auf besondere Lebensmomente den nothwendigen Durchgangspunct für das All derselben bildet, womit folglich auch das Zurückführen des reinen Erkennens und Handelns auf ein Höchstes mit gesetzt ist, jedoch dergestalt, daß nicht eigentlich das Seyn der Dinge, sondern lediglich der Begriff ihrer Thätigkeiten und Veränderungen in Anschlag kommt. Eine nachahmungswerthe Oekonomie der Lehrklugheit zeigt sich besonders darin, daß zum Behuf einer genauern und sichern Auseinandersetzung die Betrachtung der göttlichen Zwecke durchgängig zurückgestellt ist, ausgenommen bei einzelnen fortgeerbten dogmatischen Bestimmungen, um eben ihre Unhaltbarkeit recht augenscheinlich darzulegen. Der Gegensatz von Zweck und Mittel läßt nämlich immer mehr oder weniger etwas Schwankendes von Zusammenstimmung und Zulänglichkeit, und dadurch auch von Lust oder Unlust durchspielen; eine Differenz, die hier durchaus keinen Sinn hat. Daß die göttliche Vorsehung, *providentia*, übergetragen aus πρόνοια, keine Spaltung zuläßt in Erhaltung (conservatio), als erklärte Abhängigkeit des Seyns und aller Kräfte der Dinge, in Mitwirkung (*concursus*) als bezeichnete Abhängigkeit der Thätigkeiten der Dinge, endlich in Regierung (*gubernatio*) als ausgesprochene Leitung aller sowohl thätigen als leidentlichen Zustände der Dinge zu den göttlichen Zwecken, oder in Gemäßheit der göttlichen Rathschlüsse, wird aufs kräftigste nachgewiesen, und dabei die vollgültige Vorsichtsmaßregel eingeschärft, Seyn und Thun und eben so auch Thun und Leiden in Beziehung auf ihre Abhängigkeit von Gott nicht so obenhin zu sondern, wie es im gewöhnlichen Verkehr der Sprache unbedenklich geschieht. Auch das Eintheilen der Erhaltung in die allgemeine, die besondere und die besonderste, erhält die verdiente Abfertigung. Was weiter vorkommt, betrifft mehr eine Sicherstellung des Gesagten, für einzelne schwierige Fälle des Widerspruchs, als eine fortgehende Entwicklung des Thema. So wird unmittelbar darauf dargethan, daß jenes vorhin beschriebene Bewußtseyn und die Einsicht in die Bestimmtheit dessen, was uns durch den Naturzusammenhang bewegt, auch in ihrer größten Vollkommenheit überall und mit

dem höchsten Rechte neben einander bestehen können. Diese Behauptung leuchtet aus frühern, darauf bezüglichen Auseinandersetzungen hinlänglich ein; und der Verfasser hat sie deshalb auch nicht mit neuen und stärkern Gründen befestigen können. Auch darin ist ihm nach allem Bisherigen beizustimmen, daß auf dem ganzen Gebiet der Frömmigkeit eben so wenig ein schlechthin Uebernatürliches anzunehmen ist, als dieses aus der Thatsache einer bestimmten Offenbarung nothwendig hervorgeht; ja mancher Leser, obgleich er die Absicht der wohlgemeinten Verwahrung gebührend anerkennt, dürfte selbe wohl gar, wo nicht für einen Fehler gegen die Methode, doch vielleicht für ein Zeichen des Ueberflusses halten, und dies um so mehr, je weniger der Gegenstand, wie er hier behandelt worden ist, besonderen Schwierigkeiten unterliegt.

Anders und höher verhält es sich mit dem nächsten Satze, der alles Uebel, was uns im weitesten Umfange des Worts bewegt, als von Gott geordnet, in Verbindung mit allem Uebrigen, unter das allgemeine Verhältniß der Abhängigkeit stellt.

Das Uebel, zu dem hier auch das Böse mit gerechnet wird, kommt nach seinem innersten Grund und Wesen erst im zweiten Theile ausführlich zur Sprache; im gegenwärtigen Zusammenhange fassen wir es bloß nach seiner äußern Erscheinung auf, unter dem Gesichtspunct seines Fortbestehens durch Gott. Das Uebel gestaltet sich aber für das Auge des Beobachters auf eine doppelte Weise: es ist nämlich für ein Wesen entweder das, wodurch dessen Daseyn theilweise aufgehoben wird, oder das, wodurch es im Streite mit einem andern theilweise überwunden ist, wiewohl bei einer gründlichen Ansicht eins leicht auf das andere zurückkommt. Die erste Anschauung hebt mehr die Zusammengehörigkeit des Beharrlichen mit dem Wechselnden und Vergänglichen in allem endlichen Seyn hervor; die zweite bringt mehr auf die Zusammengehörigkeit des Fürsichgesetztseyns und der allgemeinen Wechselwirkung und gegenseitigen Bedingtheit. „Wie nun das Vergehen des Wechselnden im Beharrlichen, wozu denn auch die Einzelwesen in der Gattung gehören, von Gott geordnet ist, so müssen auch dessen natürliche Ursachen, d. h. alle Uebel, welche gleichsam Theile des Todes sind, oder deren höchster Gipfel der Tod ist, von Gott geordnet seyn, mögen sie nun als innere oder äußere erscheinen, welches aber beides immer, nur im verschiedenen Grade, verbunden seyn wird; und zwar eben so gut müssen die Uebel von Gott geordnet seyn, wie das Hülfreiche und Heilsame von ihm geordnet ist, wodurch die Entwicklung und das Bestehen des Wechselnden im Beharrlichen gefördert wird. Eben so auf der andern Seite, wie für alles beziehungsweise für sich Bestehende eine allgemeine, gegenseitige Bedingtheit durch einander geordnet ist, so muß auch nach beiden Seiten von Gott geordnet seyn, wenn das Seyn des einen sich in dem andern als fördernd, oder wenn es sich in ihm als hemmend, also als dessen Nichtseyn offenbart; denn nur in beiden zusammen besteht die gegenseitige Bedingtheit und das beschränkte Fürsichgesetztseyn eines jeden. Dieses aber sind eben die Uebel, die uns am meisten als Streit des einen mit dem andern erscheinen. Wie daher in unserm sinnlichen Selbstbewußtseyn das unmittelbare Angenehme nur ist mit dem Unangenehmen und durch dasselbe, so sind auch die Förderungen nur mit den Hemmungen und durch sie; und sobald unser Selbstbewußtseyn, als alle Gesammtheit des endlichen Seyns durch Erweiterung ausdrückend, sich zum frommen steigert, müssen wir auch die einen eben so gut als die andern in das allgemeine Abhängigkeitsgefühl aufnehmen. Wer also meint, von dem, was ihm als ein Uebel begegnet, könne er nicht einen göttlichen Willen denken, durch den es geordnet sey, der muß auch überhaupt meinen, das

noch eine besondere R[illegible] Gott seyn, und er muß
von der einen wir[illegible] wollen."
als verwerflich [illegible] Welt auch ohne Uebel seyn
auf irgend eine [illegible] auf keine Weise Gott beige-
welche die Un[illegible] daher, daß man sich das Uebel
die Welt ent[illegible] [illegible]fenes denkt, da es doch überall ist
Es gehört [illegible] denn auf der einen Seite ist dieselbe
der Schöpf[illegible] eines Dinges ein Uebel, welche nach der
zu überlo[illegible] und so umgekehrt; könnte nun das fromme
lichkeit [illegible] mit sich verarbeiten, so müßte es auch dieses
[illegible] also das Uebel nicht absondern läßt und auf ein
[illegible] nur das Nichtseyn desselben ist, darf man auch
[illegible] lasse sich nicht für sich und als solches durch Gott
[illegible] Nachdem der Verfasser mehrere fehlgeschlagene Vermitte-
[illegible] gemustert hat, setzt er selbst die einfachste und beste
[illegible] das Obige in einem Kern zusammenschließt, darein, daß
[illegible] Mitwirkung auf alles Wirkliche gehe ohne Unterschied, das
[illegible] und das Böse sey ein bloßer Mangel, der also für sich eine
[illegible] Mitwirkung nicht zulasse. Damit werde eben gesagt, das Uebel
[illegible] nur in irgend einem Sinne das nicht gewordene Gute. „Den-
[illegible] daß jedes endliche Ding eine Größe ist und als solche durch Gott
[illegible] mit ihrem Maß zugleich, so ist dadurch noch nicht gesetzt, daß
[illegible] außer diesem Maß liegenden Vollkommenheiten erreiche, sondern
[illegible] fehlt die göttliche Mitwirkung, und der positive Reflex dieses Nicht-
gesetztseyns ist die Vorstellung natürlicher Unvollkommenheiten. Eben so ist mit dem Maß jedes Dinges zugleich gesetzt, daß es einen über dasselbe hinausgehenden Widerstand gegen äußere Einwirkungen nicht leistet, und der positive Reflex dieses Nichtleistens ist dieser, daß es gehemmt erscheint. Auf diese Weise kann also beides gesagt werden, einmal, wie oben, daß auch das Uebel in Verbindung mit allem andern von Gott geordnet ist, Matth. 10. 29. 30., — dann aber auch, daß das Uebel als solches für sich betrachtet, nicht in Gott gegründet ist. Joh. 1, 17."

Die innige Verbindung, in welcher die dargelegte Ansicht mit der im zweiten Theile vorkommenden Theorie über das Uebel steht, räth zum Aufschieben des nähern Urtheils bis an jenen Ort. Denn ohne Ueberblick des höchst verflochtenen Ganzen läßt sich auch nicht einmal der vorliegende Versuch gehörig würdigen, wiewohl er es laut der Erklärung nur mit der äußern Erscheinung, und nicht auch mit dem innern Grund und Wesen des Uebels zu thun hat. Warum der Verfasser auf diese vorläufige Auseinandersetzung einging, ist leicht einzusehen: die nöthige Rücksicht auf das Lehrstück von der Erhaltung trieb ihn dazu. Da die Eintheilung seines ganzen Werks auf der Art und Weise des Gegensatzes beruht, so mußte natürlich dieser Hauptwendepunct auch auf die Durchführung des Einzelnen einwirken. Darauf deutet vielleicht unter andern die Erklärung, welche das Uebel, seiner äußern Erscheinung nach, in einen bloßen Mangel setzt, ganz gegen die gewöhnliche Meinung, nach der es etwas schlechthin Positives ist, oder wenigstens ein solches, das dem an sich Guten gerade entgegensteht. Man begreift auch bei der obigen Darlegung nicht, weshalb der Unterschied zwischen den Förderungen und Hemmungen für die letzten hauptsächlich im Weniger liegen soll, da doch der Verfasser sonst für jede Reaction der Kräfte innerlich verschiedene Principien annimmt. Wahrscheinlich wollte er diesmal nicht tiefer schöpfen, um sich nicht in die Frage über den innern Grund und das eigentliche Wesen des Uebels zu verwickeln, was ihn nothwendig auf den Begriff des Schöp-

tes zurückgeworfen hätte; allein die gelegentliche Beseitigung der rigkeit trägt auch die Farbe aller der Friedensverträge, die ad rim abgeschlossen werden.

In Bezug auf die Abhängigkeit von Gott, — sagt der letzte abwehrende Satz — entsteht kein Unterschied des Mehr oder Weniger daraus, ob einem endlich Wirkenden der höchste Grad der Lebendigkeit, oder Freiheit zukommt, oder ob es auf dem niedrigsten, dem sogenannten Naturmechanismus, zurückgehalten ist. Die Ausführung der Behauptung widersteht einer zusammengedrängten Anzeige, und für ein genaues Wiedergeben des Inhalts herrscht wieder die Seite des Negativen viel zu überwiegend vor, d. h. es wird mehr gezeigt, wie das Verhältniß nicht aufgefaßt werden soll, als wie es denn eigentlich um dasselbe steht.

Zweiter Abschnitt.

Von den göttlichen Eigenschaften, welche sich auf das Abhängigkeitsgefühl, sofern sich noch kein Gegensatz darin entwickelt, beziehen.

Daß wir in Gott selbst nicht Besonderes bezeichnen können, wenn wir ihm bestimmte Eigenschaften beilegen, indem wir mit ihnen allein die mannichfaltigen Reflexe des höchsten Wesens in unserm Abhängigkeitsgefühl beschreiben, ist klar wie das Licht der Sonne. Denn in der einfachen, absoluten Unendlichkeit kann weder irgend ein Gegensatz, noch sonst ein denkbares Zerfällen statt finden, das verbürgt uns schon die Einheit des frommen Selbstbewußtseyns, ohne daß wir nöthig haben, deshalb die Vernunft zu fragen, die dasselbe behauptet. Auch würde Gott, sofern sein Wesen eine systematische Erkenntniß nach Principien zuließe, ein Gegenstand der schulmäßigen Behandlung, wogegen sich das innerste Gefühl eben so stark erklärt als die gesunde Speculation, indem vielmehr beide seine Unaussprechlichkeit aussagen. Deshalb gebührt auch den Versuchen und Methoden, die göttlichen Eigenschaften nach gewissen Eintheilungsgründen zu ordnen, nur ein beziehungsweiser Werth, wie sich leicht zeigen läßt, wenn man die Trennung derselben in ruhende und wirksame, in natürliche und sittliche, in ursprüngliche und abgeleitete, in absolute und relative genauer untersucht. Unter den drei Wegen der Entschränkung, der Absprechung, der Ursächlichkeit (via eminentiae, negationis, causalitatis) führt der letzte noch am ersten zu dem Ziel, das hier allein gesucht werden darf.

Niemand wird das Gesagte bestreiten, der wahrhaft weiß, worauf es in dieser Sache bei dem gegenwärtigen Stande der Philosophie eigentlich ankommt. Diese Zustimmung von der einen Seite kann aber auf der andern nicht die Klage unterdrücken, daß der Verfasser uns die Erörterung eines wesentlichen Punctes schuldig geblieben ist, die wir allerdings mit vollem Rechte von ihm fordern dürfen. Sie betrifft das Entwickelungsgeschäft des Begriffes von Gott, insofern er ursprünglich durch das fromme Selbstbewußtseyn mitgesetzt ist, und aus diesem unter der Form der Besinnung oder überhaupt durch die Kraft der Reflexion hervorgeht. Nicht als ob Gott durch irgend einen Begriff erkennbar, und ein solcher demnach mitzutheilen wäre, so weit verirrt sich unsere Zumuthung keinesweges; sondern wir wünschen bloß einen allgemeinen Aufschluß über die Regel des Verfahrens, nach welcher sich das Bewußtseyn von Gott aus dem Abhängigkeitsgefühl vermöge einer richtigen und fortgesetzten Betrachtung

zu einer abgeschlossenen Bestimmtheit erhebt. In diesem Sinne hat auch Schleiermacher in seinen Reden das statthafte Bilden von Begriffen und Grundsätzen auf dem Gebiete der Religion zugegeben; daher thun wir ihm wohl mit dem Erstaunen über die auffallende Lücke kein Unrecht. Gelegentlich lenkt er zwar auf Augenblicke in die bemerkte Richtung ein, auch wo der Gegenstand ihn nicht immer dazu drängt; jedesmal springt er aber auch plötzlich wieder ab, wie z. B. unter dem neunten Paragraphen (S. 36), wo er die inhaltschwere Frage, ob der Gedanke oder das Gefühl von Gott früher sey, kurz und gut als ungehörig abweist. Und doch scheint das Ineinanderseyn und Auseinanderfolgen des Gefühls und Begriffs von Gott gerade für die gegenwärtige Dogmatik die höchste Beachtung zu verdienen, denn eine genügende Ausmittelung der bestehenden verwickelten Ansprüche auf beiden Seiten hätte vielleicht auch Licht über mehrere dunkele Stellen verbreitet, wie unter andern über das bestimmte Verhältniß des Pantheismus zu dem Wesen des christlichen Monotheismus. Wenn man auch ferner dem Verfasser das Recht einräumt, die Methoden der Vorgänger zu seinem Vortheil zu verwenden, so liegt doch eben in diesem Verfahren das geheime Geständniß, daß es ihm für seinen besondern Zweck an einem eigenthümlichem Regulativ fehlt, und auch von dieser Seite verräth sich die oben angezeigte Lücke. Dafür zeigt sich der Verfasser desto thätiger auf dem Felde der Kritik. Die eingeflochtene Bestreitung der herrschenden Anthropomorphismen in der Lehre von Gott muß schlechterdings die heutige Dogmatik reinigen von dem Grundübel der unnatürlichen Vermischung, wenn die theologischen Wortführer noch irgend heilbar sind. Ein längeres Verweilen dabei wäre hier unzweckmäßig; jeder entschlossene Denker, durchdrungen von der absoluten Kraft des göttlichen Wesens, hat längst nach seiner Weise diesen Tilgungsproceß zur Genüge vollbracht. Mit einer bewunderungswürdigen Kraft und Strenge hebt der Verfasser besonders durchgängig die innere lebendige Einheit Gottes in dem unendlichen Werke der Selbstoffenbarung hervor. Von dieser Seite gleicht die Darstellung einem fleckenlosen Spiegel, wenn das Wort des Menschen in Beziehung auf seinen Urheber je dieses Lob verdienen kann.

Vier Lehrstücke behandeln nach einander die Ewigkeit, Allgegenwart, Allmacht und Allwissenheit Gottes, dergestalt, daß der Fortgang von einer Eigenschaft zur andern jene mit dieser und sie sämmtlich zusammen in einer Totalvorstellung verknüpft. Mit welchem außerordentlichen Nachdruck das absolut Seyende als ein schlechthin Thätiges aufgefaßt ist, zeigt die Erklärung: die Ewigkeit Gottes ist nur zu verstehen als allmächtige Ewigkeit, d. h. als das mit allem Zeitlichen auch die Zeit selbst Bedingende in Gott. Der letzte Beisatz hält hier die strengste Wache, um das gefährliche Eindringen der metaphysischen Lehre von der Zeit gehörig abzuhalten. In demselben Sinne nennt Augustinus Gott fabricator temporum, und mit dem schönsten Ausdruck heißt er in der Schrift: ἄφθαρτος, βασιλεὺς τῶν αἰώνων. So vortrefflich indessen dieser Lehrpunct auseinandergesetzt ist, so dürfte doch der eingemischte Ausdruck Bedenken erregen, daß die Identität zwischen der göttlichen Allmacht und der göttlichen Ewigkeit für das Daseyn der Welt keineswegs nothwendig einen Rückgang ins Unendliche bilde, sondern der Anfang der Welt dessen ungeachtet eben so möglich bleibe als das Hervortreten einzelner Veränderungen in der Zeit, welche ebenfalls in der ewigen Allmacht gegründet, und also von Gott auf ewige Weise gewollt und gewirkt seyen. Entweder wir fassen die letzten in ihrer Verbindung mit dem Ganzen auf, und dann ist ihr Ursprung eben so schwer

einzusehen als der Anfang des gesammten Naturzusammenhangs, denn sie sind in ihm wesentlich mitenthalten; oder wir bleiben bei ihnen innerhalb der Zeit stehen, aber dann geräth die Vergleichung der beiden Fälle durchaus ins Disparate. Ein Anfang der Welt ist überhaupt, zumal nach der obigen Lehrbestimmung, dem Verstande schwer zu ertragen. Man braucht auch nicht zwischen den Zeilen zu lesen, um die eigentliche Meinung des Verfassers (S. 203.) zu erkennen. Auch die Allgegenwart soll nur verstanden werden als die allmächtige Gegenwart, d. h. als das mit allem Räumlichen auch den Raum selbst Bedingende in Gott. Wie vorhin die Zeit, so wird hier der Raum mit derselben scharfen Bestimmtheit außer Gott gesetzt, denn natürlich muß das Bedingende anderer Natur seyn als das Bedingte. Ueberall ist es dem Verfasser um das Festhalten der göttlichen Grundkraft zu thun, sein Gott ist mit einem Worte das höchste Leben; daher verbannt er mit der preiswürdigsten Sorgfalt jede Vorstellung, die ihn in etwas Todtes, Abstractleeres herabzuziehen droht. Stärker als irgendwo tritt diese wissenschaftliche Tugend in der Beschreibung der göttlichen Allmacht hervor, die hier als Kanon der göttlichen Eigenschaften mit den Worten des Originals folgen mag: „In dem Begriffe der göttlichen Allmacht ist sowohl dieses enthalten, daß der gesammte Naturzusammenhang in allen Räumen und Zeiten in der göttlichen als ewig und allgegenwärtig aller natürlichen entgegengesetzten Ursächlichkeit gegründet sey, als auch dieses, daß die göttliche Ursächlichkeit, wie sie in unserm Abhängigkeitsgefühl ausgedrückt ist, in der Gesammtheit des endlichen Seyns vollkommen dargestellt werde und also auch wirklich alles sey und geschehe, wozu es eine Productivität in Gott gibt.“ Mit unwiderstehlichen Gründen leugnet der Verfasser im weitern Verfolg für den Begriff der göttlichen Allmacht die Differenz des Wirklichen und Möglichen, so wie zwischen einem absoluten und hypothetischen Wollen oder Können; endlich will er überhaupt und zwar mit demselben unantastbaren Rechte, Können und Wollen und Thun in Gott nicht getrennt wissen. Man muß den Ausdruck Productivität, in seiner Anwendung auf Gott, übrigens mit feinem Tacte fassen; sonst kehrt das Menschenähnliche, was Schleiermacher so tapfer aus dem göttlichen Können, Wollen und Thun vertrieben hat, doch insgeheim unter der fremdartigen Decke wieder zurück. Eigentlich gehen alle Knoten in dem Begriffe der göttlichen Productivität zusammen, hier ist so zu sagen der Stammsitz der göttlichen Herrlichkeit. Endlich wird die göttliche Allwissenheit von den groben Schlacken durch die Erklärung gereinigt, daß sie sich zur göttlichen Allmacht verhält, nicht wie sich menschlicherweise Verstand und Willen verhalten, sondern daß sie nur die Geistigkeit der göttlichen Allmacht selbst ist. An diesen Satz schließt sich eine höchst treffende Kritik verschiedener dogmatischer Ueberlieferungen, die noch immer in der öden Rüstkammer baufälliger Systeme vorgezeigt werden, als der scientia libera oder visionis, scientia simplicis intelligentiae, scientia media. Fast hat der Verfasser auf dieses theologische Unkraut zu viel Zeit verwendet. Aber er muß freilich den Acker am besten kennen, auf dem er arbeitet. Weiter einzugehen in die Unendlichkeit des hohen Gegenstandes, ist hier unmöglich.

Dritter Abschnitt.

Von der Beschaffenheit der Welt, welche in dem Abhängigkeitsgefühl an sich angedeutet ist.

Es mag hier an einer Aufzählung der Hauptergebnisse genügen. Die Allgemeinheit des Abhängigkeitsgefühls enthält den Glauben an eine ursprüngliche Vollkommenheit der Welt. Die nähere Feststellung des Satzes ist überaus sinnreich. Die theologische Betrachtungsweise führt darüber zu zwei Lehrstücken: das eine betrifft die ursprüngliche Vollkommenheit der übrigen Welt in Beziehung auf den Menschen, das andere die ursprüngliche Vollkommenheit des Menschen selbst. Jene, die ursprüngliche Vollkommenheit der Welt, offenbart sich besonders von zwei Seiten, indem sie dem Menschen eine Fülle von Reizmitteln darbietet, um alle die Zustände zu entwickeln, an denen sich das Bewußtseyn des höchsten Wesens verwirklichen kann, und sich demnächst in einer Reihe von Abstufungen behandeln läßt, um ihm theils als Organ, theils als Darstellungsmittel zu dienen. Der Tod des Menschen, bedingt durch das Verhältniß seiner Organisation zum Weltzusammenhang, streitet nicht mit der vorangehenden Behauptung. Die ursprüngliche Vollkommenheit des Menschen selbst besteht erstlich in der Belebungsfähigkeit seiner Organisation durch den Geist, oder in der Zusammengehörigkeit von Leib und Seele; zweitens in der Erregbarkeit seines Erkenntnißvermögens durch die umgebende Welt oder in der Zusammengehörigkeit der Vernunft und der Natur; drittens in der Beweglichkeit des persönlichen Gefühls durch das Gemeingefühl, oder in der Zusammengehörigkeit des Einzelnen und der Gattung; endlich in der Vereinbarkeit jedes Zustandes mit dem Bewußtseyn des höchsten Wesens, oder in der Zusammengehörigkeit des niedern und höhern Selbstbewußtseyns. Die Vorstellung von einem ursprünglichen Zustande des ersten Menschen ermangelt der für einen Lehrbegriff nothwendigen Bestimmtheit, kann also nicht als Norm dienen für die ursprüngliche Vollkommenheit unsers Geschlechts. Die symbolischen Bücher gehen allerdings bei Festsetzung der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen auf die unzusammenhängende Darstellung dieses Gegenstandes in der Schrift zurück, im Wesentlichen stimmen sie aber mit den oben angegebenen Vorzügen unserer Gattung überein.

Ende der ersten Abtheilung.

Friedrich Wähner.

VIII.

Ermordung des Herzogs von Enghien.

1. Sur la catastrophe de Mr. le Duc d'Enghien, par Mr. le Duc de *Rovigo*. Extrait de Mémoires de Mr. le Duc de Rovigo. Paris, Octobre 1823. 68 S. 8.

2. Pièces judiciaires et historiques relatives au procès du Duc d'Enghien, avec le journal de ce Prince depuis l'instant de son arrestation, précédées de la discussion des actes de la commission militaire instituée en l'an XII pour juger le Duc d'Enghien. Par *A. Dupin*. Paris 1823. 72 S. 8.

3. Explications offertes aux hommes impartiaux par Mr. le Comte *Hulin*, au sujet de la commission militaire instituée en l'an XII pour juger le Duc d'Enghien. Paris 1823. 15 S. 8.
4. Extrait des Mémoires inédits sur la révolution française par Mr. *Mehée de la Touche*, aucien Chef de division aux Ministères des relations extérieures et de la guerre. Paris Novembre 1823. XV und 95 S. 8.
5. Un français sur l'extrait des Mémoires de Mr. Savary relatifs à Mr. le Duc d'Enghien. Paris 1823.
6. Le Duc de Rovigo jugé par lui-même et par ses contemporains à l'occasion de son écrit sur la catastrophe du Duc d'Enghien. Par F. E. L. Paris Novembre 1823. 32 S. 8.
7. Réfutation de l'écrit publié par Mr. le Duc de Rovigo, avec pièces justificatives; par Mr. *Maquart*. Paris 1823. 114 S. 8.
8. Mémoires, lettres et pièces authentiques, touchant la vie et la mort de S. A. S. Mr. Louis Antoine Henri de Bourbon Condé Duc d'Enghien. Par Mr. *André Boudard*. 295 S. 8.
9. Mémoires historiques sur la catastrophe du Duc d'Enghien. Paris 1824. 326 S. 8.

Mit Recht sagen die Herausgeber von No. 9, welches einen Theil der größern Sammlung von Mémoires sur la révolution (Paris Frères Baudouin) ausmacht und die Schriften No. 1, 2, 3, nebst den Vertheidigungen der Herzöge von Vicenza und Dalberg und einigen andern Actenstücken enthält: „Die Ungerechtigkeiten, welche mit dem Namen eines gerichtlichen Urtheils bedeckt werden, sind die schrecklichsten Begebenheiten der Geschichte. Die Erzählung einer Schlacht, in welcher 20,000 Menschen mit den Waffen in der Hand gefallen sind, kann man ohne Gemüthsbewegung lesen. Der Leser beklagt keinen der Gebliebenen; es scheint, daß jeder eines natürlichen Todes gestorben sey. Die Freiheit zu handeln, die dem Angriff gegenüberstehende Vertheidigung, der Ruhm, welcher die Anführer und Soldaten umgibt, deckt alle Gräber und ist das Einzige, was zur Nachwelt spricht. Aber ein Mensch, ein einzelner Mensch, welcher ohne rechtlichen Grund angeklagt, ohne rechtliche Form gerichtet, ohne Vertheidigung verurtheilt wird, findet noch nach Jahrhunderten großmüthige Seelen, welche durch sein Andenken bewegt werden, welche sein Schicksal beklagen und tiefen Abscheu über ein solches Urtheil empfinden."

Ungefähr das Nämliche, nur in stärkern Ausdrücken sagte **Friedrich** II von Preußen, als er in dem bekannten Proceß des Müllers Arnold sich überzeugt hielt (wiewohl mit Unrecht), daß die Gerichtshöfe, vor welchen die Sache anhängig gewesen war, den reichen und adlichen Gutsherrn gegen den Müller begünstigt hätten.

Dies allgemeine und richtige Gefühl ist ein Beweis, daß die Ideale der Gerechtigkeit doch einen höhern Werth für die Menschen haben, als das bloße natürliche Daseyn und die Genüsse des Lebens. Mag man noch so oft von dem Glücke eines Volks reden, wenn es reichliche Nahrung mit geringer Arbeit und Ueberfluß an allen Behaglichkeiten besitzt. Nicht bloß in der Brust der Bessern, sondern in jedem menschlichen Herzen bleibt doch die Ahnung höherer und reinerer Genüsse unvertilgbar; je höher der Einzelne, je höher ein Volk sich entwickelt, desto mehr wird die dunkle Ahnung zum klaren Bewußtseyn, zum Streben. Die Ideale der Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Schönheit sind, was man auch dagegen versuche, dennoch die Leitsterne der öffentlichen Meinung.

Auch in der Angelegenheit, wovon hier die Rede ist, zeigen sie ihre Macht. Die Hinrichtung des Herzogs von Enghien am 21. März 1804 war ein Mord, welcher durch die ihn verhüllenden richterlichen Formen nur desto empörender wurde. In den Augen vieler, welche sonst nicht in den leidenschaftlichen Haß gegen Napoleon einstimmen mochten, war doch diese That ein unauslöschlicher Flecken in dem Charakter eines Mannes, dessen übrige glänzende Eigenschaften dadurch nur desto häßlicher entstellt wurden. Noch in seiner Verbannung lag es ihm am Herzen, ihm, der so manchen andern Vorwurf kaltblütig ertrug, sich doch von diesem zu reinigen. Er warf die Schuld davon auf andere. Graf Las Cases (Mémorial de St. Helène T. VII p. 330 — 337) und General Montholon (Mémoires pour servir à l'histoire de la France sous Napoléon écrits à St. Helène etc. T. II p. 228) drücken sich darüber noch sehr vorsichtig aus. Sie nennen kaum einen Namen; Napoleon rechtfertigt bei ihnen zunächst nur sich; er behauptet alle gerichtliche Formen beobachtet zu haben; der Prinz sey in Anschläge gegen Napoleons Leben verflochten gewesen; fügt aber hinzu: durch übertriebenen Eifer seiner Freunde, vielleicht auch aus eigennützigen Absichten und durch geheime Intriguen sey er wider seinen Willen überrascht und fortgerissen worden. Wenn er gewisse Umstände über das Leben und die Gesinnungen des Prinzen früher erfahren, wenn man ihm einen Brief, welchen der Prinz an ihn geschrieben, aus Gott weiß welchen Absichten nicht erst nach dem Tode desselben übergeben hätte, so würde er ihm gewiß verziehen haben. „Der Tod des Herzogs," sagt Napoleon selbst in einer Note zu Montholons Werk (T. II, p. 339), „ist ein ewiger Vorwurf für diejenigen, deren verbrecherischer Eifer sie verleitete, die Befehle ihres Souverains zu Vollziehung des kriegsrechtlichen Urtheils nicht abzuwarten."

O'Meara ist weniger vorsichtig in seinen Erzählungen. Er läßt Napoleon den Fürsten Talleyrand als denjenigen nennen, welcher den Brief des Prinzen an Napoleon erst zwei Tage nach der Hinrichtung übergeben habe. Der Brief sollte in Straßburg geschrieben worden seyn (Echo de St. Helène par *Barry O'Meara* T. I, p. 20 u. p. 431. Außerdem sind in jenes Trauerspiel nächst Napoleon selbst, die Kaiserin Josephine, Murat, Hulin, Savary (Herzog von Rovigo), Caulaincourt (Herzog von Vicenza), Staatsrath Real, der Herzog von Dalberg, damals badischer Gesandter in Paris, mehr oder weniger verwickelt.

War es auch nur der Wunsch, sich selbst von einer drückenden Anklage zu reinigen, oder die unedlere Absicht, dem Fürsten Talleyrand in der öffentlichen Meinung zu schaden, oder irgend ein anderer Beweggrund, welcher den Duc de Rovigo bewog, nach 19 Jahren diese Angelegenheit aus dem Grabe hervorzurufen? — Das wissen wir freilich nicht. Es scheint fast, als ob das Bruchstück seiner Denkwürdigkeiten, welches er in No. 1 bekannt machte, nur eine kleine Probe von dem habe seyn sollen, was er, der mehrjährige Polizeiminister, der Nachfolger eines Fouché, noch zu verrathen habe, wenn man sein Stillschweigen nicht zu schätzen wisse. Allein es scheint auch, daß die Schrift ihrem Zwecke, er mag gewesen seyn, welcher er wolle, nicht entsprochen habe. Der größte Theil der Anschuldigungen ist vielmehr offenbar auf seinen Urheber zurückgefallen.

Nur das zufällige Verdienst hat dieser Versuch gehabt, daß er alles ans Licht gebracht hat, was jetzt über diese unglückliche Sache zur Publicität reif war. Denn viele, welche Zeugniß ablegen konnten, haben doch noch geschwiegen. Von dem Schreiben des Fürsten Talleyrand an Ludwig XVIII ist nur der Hauptinhalt durch englische Zeitungen bekannt geworden (No. IX, p. 253), worin der Fürst bittet, sein Verhalten durch die Kammer der Pairs untersuchen zu lassen. Dies ist unnöthig befunden worden; der Fürst erhielt aber die Genugthuung, daß dem Herzog von Rovigo der Hof verboten wurde. Das Räthsel ist also noch nicht vollständig gelöst, und es ist noch Raum zu mancherlei Vermuthungen übrig. Aber doch sind einige Puncte aufgehellt worden, und die Sache bietet von mehr als einer Seite einen so interessanten Gesichtspunct dar, daß wir einen kurzen Ueberblick sämmtlicher darüber erschienenen Schriften dem Zwecke unseres Instituts gemäß fanden.

Das Thatsächliche dabei ist folgendes. Ludwig Anton Heinrich von Bourbon-Condé, Herzog von Enghien, war den 2. August 1772 zu Chantilly geboren. Seine Mutter war die Schwester des bekannten Herzogs von Orleans. Erzogen

wurde der Prinz zu Chantilly; sein Lehrer war vom fünften Jahre an der berühmte Abbé Millot. Die Familie Condé war eine der ersten, welche Frankreich verließen, um von außen her die Revolution zu bekämpfen. Um sie sammelten sich zu Ath in Flandern ein Theil der Garden (die sogenannte maison militaire du roi und die Regimenter Berchiny Husaren, Royal Allemand und Dauphin Cavalerie). Während der ersten Revolutionskriege folgte der Prinz seinem Großvater in den verschiedenen Feldzügen und Schicksalen des condéischen Corps, was den ersten Abschnitt der Schrift des Hrn. Boudard (No. 8) ausmacht. Durch Genauigkeit zeichnet sich dieselbe nicht aus. Im 1. B. 12. Cap. (S. 41) verwechselt er den vorigen König von Würtemberg (Friedrich I.) mit dreien seiner Vorgänger, und manches andere, was er über die politischen Verhältnisse der damaligen Zeit sagt, ist der Berichtigung sehr bedürftig. Seit 1796 commandirte der Herzog von Enghien die Avantgarde und zeichnete sich bei mehrern Vorfällen rühmlich aus, bis endlich der Friede von Luneville die gänzliche Auflösung des condéischen Corps zur Folge hatte. Der Herzog von Angouleme begab sich nach Warschau, der Herzog von Berry nach Neapel, der Prinz Condé nach England, nur der Herzog von Enghien wurde in Deutschland durch die Neigung festgehalten, welche er zu einer Prinzessin von Rohan, Nichte des bekannten Cardinals und Fürstbischofs von Straßburg gefaßt hatte. Sie waren mit einander heimlich verheirathet. Er nahm seinen Aufenthalt zu Ettenheim, einem zum Bisthum Straßburg gehörigen Orte auf dem rechten Ufer zwei Stunden vom Rhein, wo der Cardinal wohnte.

Um jene Zeit herrschte in den geheimen Unternehmungen gegen die damalige Verfassung und Regierung Frankreichs eine große Thätigkeit, wobei auch gegen das Leben des ersten Consuls Versuche gemacht wurden. Man hat dies oft bestritten, und die Versuche, ihn in der Oper zu ermorden, die Höllenmaschine und andere Complotte theils für Erdichtung, theils für eigene Veranstaltung Napoleons erklärt, um seine Absichten zu befördern. Allein die ernstere Geschichte wird jenen Anschlägen ohnehin ihre Zeugnisse nicht versagen, und Rec. insbesondere hat Gelegenheit gehabt, sich von den damaligen Umtrieben gegen Frankreich im Wege gerichtlicher Untersuchung zu überzeugen. Es war ein Erwerbszweig geworden, in diesem kleinen und geheimen Kriege zu dienen, der auf gar mancherlei Weise geführt, und in den höhern Stellen von England aus sehr gut bezahlt wurde. Das Ganze war in Agentschaften organisirt, deren jede vier Hauptagenten an der Spitze hatte, für Justiz, Geistlichkeit, Polizei und Kriegswesen, und von einem englischen Minister in Absicht auf Zusammenhang

der Pläne und Bezahlung abhing. Das Innere von Frankreich war unter die verschiedenen Agentschaften abgetheilt, die zum Theil von England aus, zum Theil von andern Centralpuncten geleitet wurden. Aufstände im Innern, Schmähschriften, Lähmung der Regierungsanstalten und zuletzt selbst Meuchelmord, kurz alles was der Regierung schaden und sie verhaßt machen konnte, wurde gegen sie in Bewegung gesetzt.

Welchen Antheil nun der Herzog von Enghien an diesen Umtrieben genommen hat, läßt sich freilich aus den bis jetzt der Welt vorliegenden Acten nicht abnehmen. Sein Biograph Boudard (No. 8) und mit ihm alle welche zur Umgebung des Prinzen gehörten, versichern, daß er sich durchaus aller Theilnahme enthalten habe. Er bezog einen Jahrgehalt von England, wovon er seinen kleinen Hof, aus wenigen Personen bestehend, unterhielt. Als im Jahre 1803 der neue Coalitionskrieg gegen Frankreich vorbereitet wurde, hatte er den Gedanken, förmlich in englische Kriegsdienste zu treten, welches der alte Prinz Condé, sein Großvater, nicht billigte (No. 8, S. 140). Der Herzog von Enghien war zuweilen von Ettenheim abwesend, ohne daß der Zweck seiner Reisen bekannt war, und daraus entstand das Gerücht, daß er verkleidet nach Straßburg, und sogar nach Paris gegangen sey (Boudard sagt, er habe eine Reise nach der Schweiz gemacht). Der alte Prinz Condé macht ihm über diese Verwegenheit Vorwürfe (Boudard S. 141), sagt aber doch dabei, der Aufenthalt des Prinzen so nahe an Frankreich könne sehr nützlich werden, nur solle er wohl auf seiner Hut seyn. Der Prinz widerspricht in seiner Antwort durchaus, daß er den Boden Frankreichs betreten habe. Er werde dies in keinem Falle freiwillig anders als mit seinem angebornen Range thun.

So kam das Jahr 1804 heran, in welchem eine neue Verschwörung und eine viel wichtigere, als die bisherigen gewesen waren, gegen Bonaparte entdeckt wurde. Georges Cadoudal, Pichegru, die Gebrüder Polignac, waren darein verwickelt und selbst Moreau dafür gewonnen. Der Staatsrath Réal führte die Untersuchung und kam dabei, nach Savarys Erzählung, auf eine geheimnißvolle Person, welche alle 10 bis 12 Tage bei Cadoudal erschien, von allen andern mit Ehrerbietung behandelt wurde und in deren Beschreibung man den Herzog von Enghien zu erkennen glaubte. (In der Folge zeigte es sich, daß der Unbekannte Pichegru war, von welchem man damals noch nichts wußte.) Man schickte einen Gensdarmerie-Officier nach Ettenheim, um Erkundigungen einzuziehen, und unglücklicher Weise bestätigte dieser den Verdacht durch die Erzählung von den öftern geheimen Reisen des Prinzen, welche auf die Erscheinung jenes

Unbekannten in Paris zu passen schienen. Die Aufhebung des Prinzen zu Ettenheim wurde beschlossen und ausgeführt. So erzählt Savary diesen ersten Theil der Katastrophe (No. 1). Er selbst will um jene Zeit nicht in Paris anwesend gewesen, sondern eben am Abend des 20. März 1804 von einer Reise nach der Normandie zurückgekommen seyn, deren Zweck unter andern war, zu erforschen, ob zwischen Abbeville und Havre nicht noch mehre Verschworne ans Land gestiegen wären, die dann verhaftet und nach Paris geschickt werden sollten. Er habe also daran, daß man den Prinzen in diese Verschwörungsgeschichte verwickelte, keine Schuld, sondern Real und dieser habe den Fürst Talleyrand als den eigentlichen Anstifter der Sache angeklagt. „Ah malheureux T — que m'as-tu fait faire!“ soll Réal ausgerufen haben, als er erst nach dem Tode des Prinzen erfahren habe, daß Pichegru jener Unbekannte gewesen sey (No. 1 S. 43). Auf Talleyrand aber, setzt er nachher hinzu, hatten die Angebereien des Barons (jetzigen Herzogs von Dalberg, damaligen badischen Gesandten zu Paris) bei dieser Sache großen Einfluß gehabt.

In dieser Erzählung ist schon eine offenbare Unrichtigkeit. Besage der gedruckten Acten der Criminalprocedur gegen Pichegru, Cadoudal u. a. war man schon seit dem 15. Februar 1804 vollkommen unterrichtet, daß Pichegru jener Unbekannte war (Maquart No. 7 S. 12). Man kann ihn also nicht mit dem Herzog von Enghien verwechselt, und in diesem Mißverständniß eine Veranlassung zur Verhaftung des letztern gefunden haben. Die Sache erklärt sich aber auch ohnedies ganz einfach, daß man dem Aufenthalt des Prinzen dicht an der Gränze Frankreichs die Absicht unterlegte, die Unternehmungen zu Gunsten seiner Dynastie möglichst zu befördern; und vorzüglich war ein Marquis Thumery, welcher bei dem Prinzen war, mit dem General Dumouriez verwechselt worden. Darum schritt man zu dieser gewaltsamen Maßregel, die denn wohl auch die Absicht haben konnte, die Welt zu überführen, daß Bonaparte nie mit der Dynastie der Bourbons ausgesöhnt werden könne, und zugleich, da er damals schon die Kaiserwürde im Auge hatte, zu versuchen, was er den Franzosen bieten dürfe.

Auch der Herzog von Dalberg hat sich gegen die Anklagen Savarys gerechtfertigt. Er hat sich aus dem badischen Archive Abschriften seiner Berichte an das damalige badische Ministerium geben lassen und diese bekannt gemacht (No. 9 oder Mémoires historiques S. 236 — 252); sie beweisen vollkommen, daß der Hr. von Dalberg zur Aufhebung des Prinzen nicht mitgewirkt haben konnte. Am 11. ging der Befehl dazu von Paris ab; am 12. bekam Hr. von Dalberg die erste Nachricht davon; man glaubte aber,

daß es auf General Dumouriez abgesehen wäre. Am 15. erfuhr er das Bestimmtere, aber an diesem Tage war der Prinz schon verhaftet. Es dürfte zu jener Zeit auch wohl schwer gewesen seyn, seinem Hofe noch zu rechter Zeit Nachricht von der Absendung des Generals Ordener, welcher den Prinzen zu Ettenheim, und des Generals Caulaincourt, welcher die Baronin Reich und einige englische Agenten zu Offenburg aufheben ließ, zu geben. Die Thore von Paris waren verschlossen, weil man Georges Cadoudal noch suchte; es wurde niemand ohne Paß aus der Stadt gelassen und über die Correspondenz wachte die geheime Polizei mit großer Strenge.

Die Hauptangabe des H. von Rovigo über die Veranlassung des gewaltsamen Schrittes gegen den Prinzen, widerlegt sich demnach von selbst. Napoleon selbst beruft sich nur darauf, daß er den unaufhörlichen geheimen Umtrieben gegen seine Regierung habe ein Ende machen wollen, und daß der Prinz in dieselben tief verwickelt gewesen sey. Er sagt in seinem Testamente (Mémoires historiques 299), daß er in ähnlichen Umständen gerade eben so handeln würde. Der Prinz war auch wirklich jenen Umtrieben gewiß nicht ganz fremd, obwohl durchaus kein Grund vorhanden ist, ihn des Mitwissens um meuchelmörderische Anschläge zu beschuldigen. Sein Großvater, der alte Prinz Condé hatte kurz zuvor einen Menschen, der sich zu Ermordung Napoleons erbot, mit Unwillen von sich gewiesen (Maquart, Réfutation p. 42). Ueberhaupt von eignem Antheil, eigner thätiger Mitwirkung des Prinzen zu jenen Unternehmungen, findet sich keine Spur. Er scheint nur im Allgemeinen gewußt zu haben, daß dergleichen vorging, und wenn der Schlag gelungen wäre, würde sich seine Rolle, als der Prinz welcher am ersten in Frankreich auftreten konnte, entwickelt haben.

Es wird aber aus der ganzen Sache, wie sie jetzt vorliegt, vollkommen klar, daß der Hr. von Dalberg mit vollem Rechte sagt: „die Entführung des Prinzen wurde veranlaßt durch falsche Berichte der geheimen Polizei.“ Die Agenten dieser Polizei begingen, wie man mich versichert hat, das Versehen, einen Marquis Thumery, welcher zur Dienerschaft des Herzogs von Enghien gehörte, mit dem General Dumouriez zu verwechseln, welcher aus England nach Frankreich gekommen sey.“ — „Bonaparte, schlecht unterrichtet durch die niederträchtigsten Menschen der Polizei (par ce que la police avait de plus vil) und nichts hörend als seinen Zorn, war der alleinige Urheber jener Gewaltthat, ohne jemand zu Rathe zu ziehen. Er ließ den Prinzen aufheben, in der Absicht, ihn umbringen zu lassen (Mémoires historiques, p. 236. 237).“ Also jene bo-

napartische Polizei, welche nichts war, wenn sie nichts zu berichten wußte; welche, weil Auflauern und heimliches Angeben jedem ehrliebenden Menschen ein verhaßtes Geschäft sind, und das Schlechteste nur in den schlechtesten Winkeln umherkriecht, nur die nichtswürdigsten Menschen zu ihrem Dienste brauchbar und willig fand; welche, wenn sie keine Complotte vorfand, dergleichen erfinden oder anstiften mußte, um nicht als ein unnützes Werkzeug verächtlich weggeworfen zu werden; jene Polizei, welche keinen höhern Triumph kannte, als das Edelste zu sich herabzuziehen und zu verderben: sie war die wahre Mörderin des letzten Zweiges des edeln condéischen Stammes.

Nächst dem Fürsten Talleyrand und dem Herzog von Dalberg, fand sich auch Caulaincourt (Herzog von Vicènza) bewogen, dem Gerücht zu widersprechen, daß er das Commando angeführt habe, welches den Prinzen von Ettenheim abholte, und daß er in der fatalen Nacht vom 20. März in Vincennes zugegen gewesen sey. Er widerlegt dies alles so gründlich als möglich. Es war der nun verstorbene General Ordener, welcher den Befehl, den Prinzen in Ettenheim zu verhaften, erhielt und ausführte. Caulaincourt hingegen hatte gerade an jenem Tage andere Expedition, die Baronin Reich in Offenburg zu verhaften. Am 20. März aber befand er sich zu Luneville. Merkwürdig ist es, daß sich Caulincourt schon 1808 als Gesandter Napoleons in St. Petersburg bei dem Kaiser Alexander gegen den Vorwurf förmlich rechtfertigte, an dieser That seines Herrn einigen Antheil gehabt zu haben. Beiläufig kommen auch die Mystificationen vor, welche die pariser Polizei den englischen Gesandten Drake zu München und Spencer Smith zu Stuttgart spielte, die beide sich mit vermeintlichen Abgesandten der Jacobiner einließen und ihnen ansehnliche Summen auszahlten, um dem ersten Consul eine Diversion von dieser Seite zu machen (Mémoires historiques p. 127 — 235)! *).

Der zweite historisch wichtige Punct ist das über den Herzog von Enghien gefällte Urtheil und dessen übereilte Vollziehung. Am 20. Morgens wußte man in Malmaison, wo Napoleon wohnte, daß die Verhaftung des Prinzen bewirkt und er auf dem Wege nach Paris sey. Es wurde bisher geglaubt, daß sein Tod in einem förmlichen Staatsrathe beschlossen worden sey. Allein ein historisches Fragment (Mémoires historiques p. 255) er-

---

*) Bekanntlich wurde dazu Mehée de la Touche gebraucht, welcher in der Schrift No. 4 noch die Anklage gegen Savary vorbringt, daß er ihn zum Meuchelmörder des jetzigen Königs von Schweden habe dingen wollen.

zählt die Sache etwas anders. Die Personen, welche an jenem Tage nach Malmaison kamen, waren Fouché, Talleyrand und die beiden Consuln Cambaceres und Lebrun. Zuerst kam Fouché, mit welchem Bonaparte eine lange Unterredung hatte. Später Fürst Talleyrand, und nach ihm wurden die beiden Consuln geholt. Ihnen stellte Bonaparte vor, daß zu Ettenheim eine große Versammlung von Emigrirten statt gefunden habe, daß man Mordanschläge gegen ihn gemacht und er eine gewaltsame Maaßregel nöthig gefunden habe. Der Herzog von Enghien sey auf dem Wege nach Paris und müsse vor eine Militaircommission gestellt werden. Lebrun schwieg, Cambaceres widersprach, mußte aber nachgeben; und so wurde ein Consularbeschluß gefaßt, den Herzog durch eine Militaircommission richten zu lassen.

Gouverneur von Paris war damals Murat, welcher krank war und nicht ausging. Ihm lag es ob, die Commission zu ernennen. Er soll einen vergeblichen Versuch gemacht haben, die Sache abzuwenden. Als er das Decret erhielt, fuhr er sogleich in großer Bewegung nach Malmaison, konnte aber den Einfluß nicht überwinden, welchen andere schon auf den ersten Consul gemacht hatten (Il ne put triompher des obsessions, dont on entourait le premier consul. Mémoires historiques p. 256). Endlich mußte er die Commission ernennen, zögerte aber doch noch damit bis Abends. Wer die andern (die on) waren, wird nicht gesagt; Murat soll die zu seiner Rechtfertigung dienenden Papiere, unter andern einen Brief an Napoleon, bei einem Notar in Paris niedergelegt haben; dieser ganze Punct liegt also noch im Dunkeln.

Präsident der Commission war der General Hulin; die sieben Mitglieder waren ohne besondere Wahl aus den Obersten der Garnison von Paris genommen. Sie versammelte sich am Abend des 20. März zu Vincennes, welches mit einer Abtheilung Gensdarmerie unter Savary's Befehlen besetzt worden war. Einige Papiere wurden der Commission zwar mitgetheilt; Zeugen oder andere Beweismittel aber lagen gegen den Prinzen nicht vor; er wurde hauptsächlich auf seine eigenen Aussagen verurtheilt, welche er theils in dem vorläufigen Verhöre, welches der Gensdarmeriecapitain Dautancourt mit ihm vornahm, theils vor der Commission selbst ablegte. Die Fragen, welche ihm die Commission vorlegte, sind nur drei:

1. Name, Vorname, Alter und Geburtsort? — „Ludwig Anton Heinrich von Bourbon, Herzog von Enghien, geboren zu Chantilly, 2. August 1772."

2. Ob er die Waffen gegen Frankreich getragen? — „Ja er habe den ganzen Krieg mitgemacht; sey auch bereit gewesen

ferner daran Theil zu nehmen; habe in dem gegenwärtigen Kriege Englands gegen Frankreich Dienste zu nehmen gewünscht."

3. Ob er noch in englischem Solde stehe? — „Ja, er bekomme von dieser Macht monatlich 950 Guineen."

Darauf wurde ihm das vorläufige Verhör vorgelesen und er befragt, ob er zu seiner Vertheidigung etwas anzuführen habe. Jenes Verhör bestätigte er und fügte hinzu, daß er weiter nichts zu sagen habe.

Das vorläufige Verhör enthält nur manches Genauere über seine Lebensumstände, aber kein Geständniß feindseliger Umtriebe gegen Frankreich. „Den General Pichegru habe er seines Wissens nie gesehen und nie Verbindungen mit ihm gehabt. Er wisse, daß derselbe gewünscht habe ihn zu sprechen; aber es sey ihm lieb, keine Bekanntschaft mit demselben gemacht zu haben, da er sich so niederträchtiger Mittel habe bedienen wollen, wenn dies wahr sey. Den General Dumouriez habe er gleichfalls nie gesehen. Zwar habe er an einige Freunde im Innern von Frankreich zuweilen geschrieben, aber nur in ihren oder seinen besondern Angelegenheiten." Am Schlusse dieses Verhörs fügte er die dringende Bitte hinzu, eine Privataudienz beim ersten Consul zu erhalten. „Mein Name, mein Rang, meine Denkungsart und das Schreckliche meiner Lage lassen mich hoffen, daß er meine Bitte nicht abschlagen werde." Aber vergebens erwartete der unglückliche Fürst den geringsten Edelmuth von denen, deren ganzes Ehrgefühl nur auf das Streben beschränkt war, sich die Gunst ihres Herrn durch schnellen und rücksichtslosen Gehorsam zu erwerben.

Auf jene Geständnisse sprach die Commission, die des Morgens um zwei Uhr ihre Sitzung angefangen hatte, das Todesurtheil. Der erste Entwurf, von Dupin mitgetheilt (Pièces judiciaires p. XVIII), enthält nicht einmal das Gesetz, worauf man die Todesstrafe gründete, sondern nur leere Stellen, ob er gleich von allen Mitgliedern unterschrieben war, aber am Schlusse den Befehl, das Urtheil sogleich zu vollstrecken. Das Urtheil, welches am folgenden Morgen im Moniteur gedruckt erschien, ist ganz anders und viel ausführlicher; und man sagte daher (fragmens historiques in den Mémoires historiques p. 259), daß dieses zweite Urtheil am andern Morgen in dem Bureau des Staatsraths Réal verfertigt worden sey. Diesen Umstand müssen wir etwas näher beleuchten, ehe wir weiter gehen.

Der alte General Graf Hulin, ein Mann von 65 Jahren, erblindet, im J. 1815 aus Frankreich verwiesen, weil er in den hundert Tagen Gouverneur von Paris gewesen war, ward, wie es scheint, besonders durch Hrn. Dupin's Schrift bewogen, sein

Zeugniß über die Sache abzulegen, und er thut dies (Explications etc.) mit einer Herzlichkeit und Reue, welche jeden Zweifel an seiner Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit niederschlägt. Hulin ist bekanntlich auch ein Kind der Revolution, aber nie ist sein Name unter den Fanatikern derselben oder bei einer schlechten Handlung genannt worden. Er ist aus Genf gebürtig, war als Uhrmacher nach Paris gekommen, wurde aber seiner schönen Figur wegen Jäger bei dem Marquis Conflans und war einer von den Stürmern der Bastille. Mehr aber als diese über Gebühr gepriesene That, die freilich auf die Revolution, weil sie ein Schreckbild der Pariser vernichtete, einen unermeßlichen Einfluß gehabt hat, gereichten ihm die Anstrengungen zur Ehre, mit welchen er den Gouverneur de Launay gegen die Wuth des Pöbels zu schützen suchte. Von der Zeit an hatte Hulin in Paris eine Art von Wichtigkeit, erschien oft an den Schranken des Convents, ward aber durch seine gemäßigten Gesinnungen verdächtig und unter Robespierre eingekerkert. Bonaparte nahm ihn als Adjutanten mit nach Italien, wo er sich immer durch Tapferkeit und Redlichkeit hervorthat.

Seine Explicationen fängt er mit dem Geständnisse an: „Die unglückliche Begebenheit des Herzogs von Enghien hat mich schon zwanzig Jahre lang mit der tiefsten Reue erfüllt. Gegenwärtig, da ich alt, mit Blindheit geschlagen, von der Welt zurückgezogen bin und keinen Trost habe, als die Liebe meiner mich umgebenden Familie, ward mein Schmerz vermehrt, als ich sah, daß man Auftritte wieder geflissentlich zurückrief, welche, ob sie gleich gewiß von niemandem vergessen werden konnten, doch kein Gegenstand öffentlicher Verhandlung werden durften. Doch habe ich, obgleich im ersten Augenblick gekränkt, nachher die Vorsehung gesegnet, daß sie mir dadurch eine bisher vergeblich gewünschte Gelegenheit verschafft hat, meinen Mitbürgern Aufklärungen über mein Verhalten zu geben, ohne daß man mir vorwerfen kann, die Gesetze der Klugheit und Discretion verletzt zu haben.“

Ueber jenen Umstand des doppelten Urtheils gibt Hulin den Aufschluß, daß die Commission wirklich zwei Urtheile ausgefertigt habe, wovon das eine unvollständig geblieben sey, das andere, vollständig ausgefüllte aber am Schlusse nur die Verordnung enthielt, es dem Angeklagten zu eröffnen, nicht, es zu vollstrecken. Ob das zweite unverändert im Moniteur abgedruckt, oder im Bureau des Staatsraths Réal noch einmal umgearbeitet worden ist, darüber sagt Hulin kein Wort. Wenn eine solche Verfälschung vorgegangen ist, so ist kein Ausdruck stark genug, das Abscheuliche und Empörende einer solchen Handlung zu bezeichnen, die durch keine Pflicht des Gehorsams entschuldigt werden könnte.

Selbst die bürgerliche Strafbarkeit einer solchen Verfälschung könnte durch keinen höhern Befehl jemals aufgehoben werden: denn dies ist ein Fall, wo jeder nur einigermaßen redliche Mann lieber alles über sich ergehen lassen müßte, ehe er gehorchte.

Die Schrift des Hrn. Dupin (Nr. 2. Pièces judiciaires et historiques etc.) ist eine gründliche, aber scharfe Kritik der Verhaftung des Prinzen und des ganzen Verfahrens der Commission. Er zeigt, daß die Prinzen des Hauses Bourbon schon darum nicht nach den Gesetzen gegen die Emigrirten beurtheilt werden konnten, weil sie nicht freiwillige Auswanderer, sondern durch ein insolentes Decret Verbannte waren. Der Prinz war weder in Frankreich noch in einem feindlichen von den französischen Armeen besetzten Lande ergriffen worden. Daher konnte er auch nicht durch eine Militaircommission (ein Kriegsrecht) gerichtet werden, sondern hätte an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden sollen und die Commission hätte sich für incompetent erklären müssen. Die Verhandlung hätte nicht in der Nacht angefangen werden sollen, denn es sey eine alte Regel, daß gerichtliche Handlungen nur bei Tage vorgenommen werden (Justice et exécution d'icelle se doivent faire de jour. *Loysel,* Opuscules p. 155). Es ist dem Prinzen kein Vertheidiger bestellt worden; er ist ohne alle weitere Beweismittel auf seine Aussagen verurtheilt worden; man hat nicht die Originale der Gesetze zur Hand gehabt, wie im Criminalgesetzbuch vom 3. Brumaire J. 5 Art. 25 ausdrücklich vorgeschrieben ist. (Man ließ ja sogar in dem einen unterschriebenen Entwurfe, da wo die Gesetze angegeben werden sollten, leere Stellen, der Tod war also beschlossen und die Rechtfertigung dieses Urtheils wollte man nachbringen).

Auf alle diese Vorwürfe antwortet der alte General Hulin einfach und aufrichtig: wir haben es nicht besser verstanden, wir waren keine Rechtsgelehrten. Dem Commando zum Kriegsrecht konnten wir uns nicht entziehen, aber keiner von uns, nicht einmal der Rapporteur und Greffier, hatte in Gerichtshändeln einige Kenntniß. Man legte uns mehre Papiere vor, aufgefangene Briefe, eine Correspondenz des Präfecten Shée zu Straßburg, vorzüglich einen langen Bericht des Staatsraths Réal, worin diese Sache nebst ihren Verzweigungen als eine Unternehmung vorgestellt wurde, welche die Sicherheit des Staats und die Existenz der Regierung bedroht habe. Mit einem Worte, dieser Bericht war ganz darauf berechnet, uns mit dem Gedanken zu erfüllen, daß von unserm Urtheil das Wohl des Staats abhinge (Explications p. 7)). Es war also abermals die bonapartische geheime Polizei mit ihrer Sucht falsche Combinationen aufzustellen, welche die Richter des Herzogs von Enghien, einfache und

ihrer damaligen Regierung ergebene Männer, dahin brachte, das Todesurtheil auszusprechen, so wie sie bei Bonaparte selbst die Verhaftung des Prinzen bewirkt hatte.

Ueber die innere Unrechtmäßigkeit dieses Urtheils brauchen wir kein Wort hinzuzufügen, da sie ohnehin von niemandem verkannt werden wird. Es ist also nur noch die unglückliche Uebereilung der Vollstreckung etwas näher zu betrachten, welche so weit ging, daß schon **vor** der Verurtheilung ein Grab für den Prinzen gemacht worden zu seyn scheint. Zwar leugnet der Herzog von Rovigo diesen Umstand; allein durch die Aussagen des Zeugen Bonnelet (Mémoires historiques p. 306) wird es ziemlich außer Zweifel gesetzt, daß das Grab schon um **drei** Uhr angefangen wurde, während der Prinz selbst erst beim Einbruch der Nacht in Vincennes ankam.

Savary sagt (S. 26), daß er seinen Platz während der Gerichtssitzung hinter dem Stuhle des Präsidenten genommen habe, und hierdurch wird dann derjenige bezeichnet, welcher während der Verhandlungen einen sehr entscheidenden Einfluß über einen wichtigen Punct ausübte. Die Militaircommission bemerkte, daß der Prinz am Schlusse seines Verhörs um eine Unterredung mit dem ersten Consul gebeten habe, und war der Meinung, hierüber sogleich Bericht zu erstatten (*Hulin* Explications p. 6). Dies war auch ihre Schuldigkeit; und die Verlegenheit, in welche Napoleon vielleicht gekommen wäre, war dann seine Sache. Allein Savary verhinderte diesen pflichtmäßigen Schritt durch die Bemerkung, daß das Gesuch unzeitig (inopportun) sey, und die Commission war schwach genug, sich abhalten zu lassen, indem sie den Bericht bis zum Schlusse der Verhandlungen versparte. Freilich konnte sie nicht wissen, daß man auch alsdann sie verhindern würde, diesen Theil ihrer Pflicht zu erfüllen.

Denn nachdem das Urtheil gesprochen war, setzte sich General **Hulin** (Explications p. 12) nieder, um dem ersten Consul, nach dem einstimmigen Schlusse der Commission, das Verlangen des Prinzen um eine Audienz und den Wunsch der Commission, daß er die Strafe nicht vollziehen lassen möge, vorzutragen. In diesem Augenblicke trat ein Mann zu ihm, welcher wiederum kein anderer seyn kann als **Savary**. „Was machen Sie da?“ — Ich schreibe an den ersten Consul, um ihm den Wunsch der Commission und des Verurtheilten vorzulegen. — „Ihr Geschäft ist geendigt; jetzt ist dies meine Sache!“ indem er dem General die Feder aus der Hand nahm.

Hulin hätte sich solche nicht sollen nehmen lassen. Allein er führt zu seiner Entschuldigung an, er habe geglaubt, daß jener habe sagen wollen: „Es ist meine Sache den ersten Consul

zu benachrichtigen." Ueberdies habe der Vollziehungsbefehl nur vom Gouverneur von Paris ertheilt werden können, und er, General Hulin, habe sich vorgenommen gehabt, sogleich bei seiner Rückkunft nach Paris sowohl den Gouverneur, als den ersten Consul selbst aufzusuchen, wozu er Zeit zu haben glaubte, bis das Urtheil abgeschrieben gewesen sey. Aber die Thüren des Schlosses waren verschlossen, und während man die Oeffnung und die Wagen erwartete, — fielen schon die Schüsse der Execution.

Savary commandirte die Gensdarmen; Savary und kein anderer gab also auch den Befehl zur Execution. Die Bitte des Prinzen um eine Unterredung mit Bonaparte ist actenmäßig, wenn man auch die übrigen von Hulin erzählten Umstände noch bezweifeln wollte.

Ob der Prinz einen Brief an den damaligen ersten Consul geschrieben habe, erhellt aus diesen Verhandlungen nicht und wird von den Umgebungen des Prinzen, besonders dem Baron de St. Jacques (Mémoires historiques p. 296) durchaus widersprochen. Im Ganzen war es ziemlich dasselbe, zu schreiben oder sich eine Audienz zu erbitten; und es ist wohl denkbar, daß Napoleon in der Erinnerung das eine mit dem andern verwechselte. Das Gesuch um Audienz hätte ihn eben so gut zur Begnadigung, wenn man dies Wort da brauchen könnte, wo es nur den Sinn hat sich eines Mordes zu enthalten, bewegen können. Da Napoleon sich darüber beschwert hat, daß man ihm einen Brief des Prinzen (oder einen an ihn gerichteten Wunsch desselben) erst nach dessen Tode überbracht habe: so kann die Schuld davon nicht den Fürsten Talleyrand treffen, sondern lediglich den, welcher jenen erst im Verhör ausgesprochenen Wunsch kannte und dennoch den Mord vollziehen ließ.

Napoleons Behauptung, daß ihn ein solcher Schritt des Prinzen auf mildere Gesinnungen gebracht haben würde, kann nicht mehr widerlegt werden, weil es erwiesen ist, daß er von der Bitte um Audienz erst Kenntniß erlangt hat, als der Prinz schon todt war. Diese Schuld trägt also Savary ganz allein. Aber eine andere Frage ist es, ob nicht Napoleon selbst im voraus die unverzügliche Hinrichtung befohlen hatte? und daß dies geschehen war, ist wohl mehr als wahrscheinlich.

Die öffentliche Meinung sprach sich bald so laut und allgemein, als sie nur konnte, über diese Gewaltthat aus, und wie gern Napoleon die Schuld davon auf andere geworfen hätte, hat er noch in St. Helena bewiesen. Er würde es gewiß nicht ungeahndet gelassen haben, wenn man die Hinrichtung gegen seinen Befehl auf eine so unverantwortliche Art übereilt und ihm einen so wichtigen Umstand, als die Bitte eines Bourbon um eine

Privataudienz, verschwiegen hätte. Allein Savary ist immer in der Umgebung und in der Gunst Napoleons geblieben, ist von einer Ehrenstelle zur andern gestiegen, Herzog von Rovigo, Polizeiminister, Großkreuz der Ehrenlegion u. s. w. geworden. Dies sind keine Beweise von Unzufriedenheit; und so angenehm es auch dem unbefangenen Freunde der Menschheit seyn könnte, wenn er einen so ausgezeichneten und kräftigen Charakter, als Napoleon Bonaparte unstreitig war, von einem Fehler kleiner und gemeiner Seelen gereinigt sähe, so scheint es doch in dieser Sache nicht möglich zu seyn. Auf ihm bleibt doch die meiste Schuld der an dem Herzog von Enghien begangenen Mordthat haften, wenn er sie auch mit einigen seiner nähern Umgebungen theilen mag.

Die Ungerechtigkeit dieser That wäre nicht geringer gewesen, wenn er auch nicht dabei noch die anerkanntesten Grundsätze des Völkerrechts verletzt hätte. Von Achtung des Völkerrechts hat er ohnehin in seiner ganzen Regierung keinen Beweis gegeben, sondern sich in dieser Beziehung jederzeit alles erlaubt, was er für nützlich hielt und wagen zu dürfen glaubte. Dem Herzog von Enghien wäre eben so Unrecht geschehen, wenn auch seine Auslieferung in den strengsten diplomatischen Formen erfolgt wäre; es wären alsdann nur noch einige Mitschuldige mehr gewesen.

Aber die eine große Lehre gibt der Fall noch, über den Unterschied, welcher zwischen der Rechtspflege durch die ordentlichen Gerichte und durch außerordentliche Commissionen statt findet. Jene können sich nicht, wie Hulin noch mit einigem Grunde thut, mit Unkenntniß entschuldigen, und sie haben eine Richterehre zu verlieren, von welcher diese nichts wissen können. Dies möge z. B. Hr. Geheimerrath Schmalz erwägen, wenn er §. 413 seines eben erschienenen Staatsrechts wieder überliest.

K. E. S.

Druckfehler.

In dem Aufsatze: Ueber das Mißverständniß Dante's, von Karl Witte, S. 134 fg. d. Hefts:

Seite 137, Note, Zeile 2 statt Aufforderungen lies Anforderungen
— 139, Z. 17 v. o. st. XIII l. IX
— 140, Z. 9 v. u. st. Santanische l. Glemberviesche
— 141, Z. 16 v. o. st. Dante l. Dante's Person
— 143, Z. 4 v. o. st. nur l. nun
— — Z. 10 st. Marzanischen l. Manzanischen
— 146, Z. 7 v. u. st. irpenderò l. ispenderò
— 147, Z. 1 v. u. st. von l. an
— 154, Z. 15 v. o. st. hervorgingen l. hervorgrinzen
— 157, Z. 6 v. u. st. Dichtung l. Deutung
— 159, Z. 7 v. u. st. facca l. facea
— — Z. 6 v. u. st. collor l. color
— 160, Note, Z. 5 st. attrui l. altrui
— 163, Z. 20 v. o. st. nomini l. uomini
— 164, Z. 18 v. u. st. vor l. von
— 165, Z. 7 v. u. st. Wissenschaft l. Wissenschaften

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. V. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Einladung zur Subscription.

Tausend und Eine Nacht.

Neu übersetzt

und zum erstenmal aus einer Tunesischen Urschrift vollständig ergänzt

durch

Dr. Habicht, F. H. von der Hagen und Karl Schall.

Zwölf Bändchen.

Auf feines berliner Patent-Papier. Pränumerations-Preis 6 Thlr.

Die Erzählungen der „Tausend und eine Nacht" sind, was sie ursprünglich waren, und im Morgenlande noch sind, auch längst in Frankreich zum Volksbuche geworden, und zum Theil auch in Deutschland, wo der Uebersetzer Homer's (Voß) nicht verschmähte, sie aus der französischen Uebersetzung zu verdeutschen. Sie finden sich, wie in Paris in mannichfaltigen Abdrücken, neben der schon seltneren blauen Bibliothek, auch in einzelnen Heften unter den deutschen Volksbüchern; fehlen hier aber schon lange der übrigen Lesewelt, da die echten Abdrücke längst vergriffen und nur schmutzige und fehlerhafte, seit Jahren auch schon wieder vergriffene Nachdrücke, noch hie und da umlaufen.

Unterdessen haben besonders auch die Franzosen den zuerst von ihnen eröffneten Quellen weiter nachgespürt, und Galland's Nachfolger auf dem arabischen Lehrstuhl in Paris, Caussin de Perceval, hat vollständige Handschriften der großen Sammlung entdeckt, wie Jonathan Scott in England, und Hr. v. Hammer bei uns, — und daraus das Verhältniß Galland's zu seiner noch vorhandenen Urschrift, so wie zum Umfange des Ganzen, aufgezeigt. Zugleich hat er dargethan, daß die Fortsetzung der 1001 Nacht durch Chavis und Cazotte (in unserer blauen Bibliothek verdeutscht) von jenem zwar der Grundlage nach meist aus einer arabischen Handschrift zu Paris entnommen, von diesem aber willkürlich ausgesponnen worden, oft dem Morgenlande widersprechend und misverstanden. Aus der Urschrift hat Caussin nun diesen Theil der Sammlung hergestellt und die anderweitige Ergänzung und den Schluß des Ganzen in zwei Bänden dem berichtigten Abdrucke der Galland'schen Ausgabe in sieben Bänden (schon 1806) angefügt. Ganz neulich (1822) ist eine andere, auf ähnliche Weise vermehrte Ausgabe dieser Galland'schen

Uebersetzung durch Eduard Gautier, unter Langlès Mitwirkung, zu Paris veranstaltet, worin dieselbe aus Handschriften und andern seitdem im Druck erschienenen Beiträgen, durch Einschaltungen bereichert, und ergänzt wird: wie Scott schon 1811 zu London eine solche berichtigte und mit einem Bande vermehrte englische Uebersetzung (in sechs Bänden) herausgegeben hat.

Demnach ist es wol Zeit, auch bei uns an eine neue Musterung und Ergänzung dieses wichtigen Werkes zu denken. Und eine neue berichtigte und vervollständigte Verdeutschung soll dasselbe in seinem ganzen Umfange, mit seinen mannichfaltigen Aneignungen und echten Fortdichtungen, herstellen.

Unterzeichnete haben sich zu diesem, seit lange vorbereiteten Unternehmen, vereinigt, von welchem bestimmt Folgendes zu erwarten ist:

1) Eine Revision und Ergänzung der Galland'schen Uebersetzung, aus einer Tunesischen Handschrift (in Dr. Habicht's Besitz), welche, neben einzelnen Erzählungen, namentlich auch die von Galland und seinen Herausgebern übergangenen, oft so bedeutsamen Verse liefert.

2) Eine gemeinsame Verdeutschung der sämmtlichen hier namhaft gemachten Theile, Ergänzungen, Einschaltungen und Nachträge der 1001 Nacht.

3) Eine gegen 200 Nächte starke neue Ergänzung sammt dem Schlusse des Werkes, aus der vorgedachten Tunesischen Handschrift, welche nach hinten fast ganz von allen übrigen bekannten Handschriften abweicht. Und zwar erscheint diese offenbar mehr im Geist und Styl des ursprünglichen Werkes, als die Fortsetzung in der ehemals v. Hammer'schen Handschrift, welche kürzlich durch Zinserling's mangelhafte Uebersetzung bekannt geworden, und als eine ägyptische ausschweifende Ueberarbeitung und Fortsetzung, sich keinesweges zur Einverleibung in unser Werk eignet.

Die nöthigen Erklärungen werden überall die Uebersetzung begleiten; und eine Ausgabe der Urschrift durch den Besitzer derselben, mit den so eben von des Königs Majestät der hiesigen Universität geschenkten arabischen Typen, wird demnächst auch den Sprachgelehrten genugthun.

Dieses zum Theil uralte, so anziehende, und deshalb so vielfach überarbeitete, fortgesetzte und nachgeahmte große Werk ist wol würdig, auf alle Weise vollständig bekannt zu werden und fortzuwirken.

Breslau im Januar 1824.

Dr. Habicht. F. H. v. d. Hagen. Karl Schall.

Eine neue Ausgabe der 1001 Nacht, ist schon seit mehren Jahren eine unsrer Lieblings-Ideen gewesen, welche früher zu verwirklichen wir behindert gewesen sind. Bereits im Jahre 1822 schrieben wir an Herrn Hofrath J. H. Voß, und machten ihm den Antrag, eine neue Auflage seiner Uebersetzung zu drucken, im Fall er dazu geneigt wäre; er ging darauf nicht ein. Herr Prof. von der Hagen, dem wir schon früher darüber Eröffnungen gemacht hatten, versprach seinen vorjährigen Aufenthalt in Paris auch dazu mit zu benutzen, um dort Alles aufzusuchen und mit zu bringen, was für eine neue, revidirte und vollständige Ausgabe derselben irgend ersprießlich sein könnte. Nach seiner Heimkehr im vorigen Herbst, versehen mit einem vollständigen franz. Apparat, wurde an die Herausgabe dieses Werkes gedacht, worüber bereits oben das Weitere gesagt ist.

Eine Ankündigung hierüber wollten wir erst mit Erscheinung der ersten Lieferung ergehen lassen, da jetzt aber eine andere Uebersetzung angekündigt worden ist, so können wir mit der unsrigen nicht länger zurück halten.

Unsere Ausgabe, über deren innern Gehalt die Herren Herausgeber bereits oben ausführlich gesprochen haben, erscheint auf folgende Art:

1) Sie wird 12 Bändchen in Taschenformat, und jedes Bändchen 18—20 Bogen, enthalten.

2) Zum Text haben wir eine schöne, neue Borgais-Schrift gewählt; das Papier ist ein schönes, weißes (fast besser, wie Belin-Druck) aus der berühmten Patent-Papier-Fabrik in Berlin.

3) In Hinsicht der äußeren Ausstattung soll es eine bequem leserliche, correcte und durchaus elegante Ausgabe werden, und unsren sonstigen Drucken, die sich vielfältig allen Beifall erworben haben, nicht nachstehen.

4) Der Preis aller 12 Bändchen ist nicht höher als 6 Thlr. preuß. Cour., so daß jedes Bändchen nur 12 Gr. zu stehen kommt, ein äußerst wohlfeiler Preis, der nirgends in Deutschland und der Schweiz erhöhet werden darf. Privat-Personen, die sich direct an uns wenden, erhalten bei einer Bestellung von sechs Exemplaren ein Frei-Exemplar.

5) Es sind die Druckeinrichtungen so getroffen, daß wir uns verpflichten, das complette Werk bis spätestens Weihnachten d. J. fertig zu liefern. Das erste Bändchen erscheint in vier Wochen, und wir versenden es sogleich, damit sich das Publikum von den innern und äußern Vorzügen unserer Ausgabe überzeugen kann. Die fernere Lieferung geschieht zu drei und vier Bändchen.

Alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz, so wie die löblichen Postämter, nehmen Pränumeration an, und sind in Stand gesetzt, das Werk ohne alle Preiserhöhung zu liefern.

Breslau im Januar 1824.

Buchhandlung Josef Max und Comp.

Dr. J. H. C. Schlegel's Fieberlehre,
oder theoretisch-praktisches Handbuch zur Erkenntniss und Behandlung der Fieber,

ist im Verlage der Keyser'schen Buchhandlung in Erfurt erschienen und durch alle Buchhandlungen für 2 Thlr. 8 Gr. zu erhalten.

Der würdige Verfasser hat den betreffenden Gegenstand, sowol in Ansehung der pathologischen Darstellung und der Heilmethoden als auch der Literatur, mit möglichster Vollständigkeit abgehandelt, und daher wird dieses Werk seiner praktischen Brauchbarkeit wegen sich jedem Arzte empfehlen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Hesperus, encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser, herausgegeben von C. K. André. Decbr. 1823.

Morgenblatt, für gebildete Stände. Siebzehnter Jahrgang. 1823. Decbr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Das Reactionsystem,
dargestellt und geprüft von
Dr. H. G. Tzschirner,
Professor der Theologie und Superintendent in Leipzig.
Leipzig, bei Gerhard Fleischer, 1824. Preis 18 Gr.

Der Zweck dieser Schrift ist, nach des Herrn Verfs. eigener Erklärung, den Glauben an die Idee des Zeitalters, welche in diesem Augenblick von Einigen für Wahn und Thorheit erklärt, von Andern als ein Unerreichbares aufgegeben und verlassen wird, zu stärken. Ihr Inhalt aber ist folgender. Der erste Abschnitt erklärt das Wesen des Reactionsystemes, unter welchem der Plan und Versuch verstanden wird, was in die Welt

einbringen will, zurückzuweisen und, was bereits sich geltend gemacht hat, wieder zu verdrängen durch die Herstellung dessen, was ihm hatte weichen müssen, und schildert hierauf erst die Reaction, welche in den Römerzeiten das Christenthum zurückzudrängen und das Heidenthum herzustellen versuchte, dann die, welche die Kirchenverbesserung hindern und den Protestantismus wieder verdrängen wollte, zuletzt die, welche durch das Bestreben, die Idee der bürgerlichen Freiheit geltend zu machen, hervorgerufen ward. Ein zweiter Abschnitt prüft dann dieses System aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik, und ein dritter leitet aus dieser Prüfung die Resultate her, welche, wie der Bestrebung, so der Erwartung der Zeitgenossen ihre Richtung geben sollen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Allgemeine deutsche Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama. Herausgegeben von Dr. Theodor Hartleben. December 1823.

An die Pränumeranten von

F. W. Riemer's griechisch-deutsches Wörterbuch für Anfänger und Freunde der griechischen Sprache. In zwei Bänden. Groß Lexikons-Octav. Vierte rechtmäßige, vermehrte und verbesserte Auflage. Wahrscheinlicher Ladenpreis 7 Thlr.

Der erste Theil ward nach meinem Versprechen, vom 1. Mai v. J. an, an die Pränumeranten ausgegeben, der zweite sollte nach meiner Anzeige in diesem Monate folgen, der Pränumerations-Termin aber mit December 1823 geschlossen sein.

Leider ward aber dem Herrn Verfasser diese Beschleunigung des Drucks unmöglich. Sein Wunsch, diesem Bande durch Zusätze und Verbesserungen aller Art, noch mehr Vorzüge zu geben als selbst dem ersten Bande, mußte ihn trotz seines rastlosen Fleißes in seiner neuen Bearbeitung sehr aufhalten und mich zu langsamern Druck nöthigen. Da nun auch der bisherige Absatz uns zu unserer Freude zeigte, wie das Publicum trotz Nachdruck und vierfacher Concurrenz unserm Buche die ihm durch drei Auflagen geschenkte Gunst und Anerkennung erhielt, so glaubten wir ihm unsere Dankbarkeit wahrhafter durch langsamere aber gründlichere und umfassendere Bearbeitung zu beweisen, als durch eine leichtere aber auch leichtsinnigere, flüchtige Durchsicht. So wird die unverschuldete Verspätung dem Buche zum wahren Gewinn, ja die Vermehrungen des Ganzen werden schwerlich sich auf die früher als Höchstes versprochenen 16 Bogen beschränken. Der Druck dagegen wird auch kaum vor October dieses Jahres beendigt werden können.

Ich erneuere indeß allen Pränumeranten auf's bestimmteste mein Versprechen, daß von ihnen kein Nachschuß bei'm zweiten Theile gefordert werden soll, sondern nur höchstens auf den früher auf 7 Thlr. bestimmten Ladenpreis. Auch will ich, um noch mehr Schulen und Liebhabern die Vortheile der Pränumeration zu gönnen, auf vielfache Aufforderungen, den Termin derselben bis zum 31. Juli verlängern. Bis dahin also gelten bei wirklicher Vorausbezahlung im 20 Fl. Fuß gegen Empfang des ersten Theils und bei freier Nachlieferung des zweiten, die in meiner Anzeige vom April v. J. bestimmten Bedingungen und Preise, nämlich für 1 Expl. 5 Thlr., 13 Ex. 62 Thlr. 8 Gr., 21 Ex. 190 Thlr.

Zum Ueberfluß bemerke ich nur für die Freunde und Begünstiger der

Nachdrucke, daß diese vierte Auflage gegen 165 Bogen umfassen möchte, wogegen die zweite nur 121 Bogen enthielt. Beide also sind kaum als ein Buch zu betrachten und sonach ist der Nachdruck meiner zweiten Original-Ausgabe an sich werthloser, im Preise, bei fast zwei fehlenden Alphabeten, wirklich theurer. Diese einfache und wahrhafte Anführung erspart jede weitere Bemerkung.

Jena, im Februar 1824. **Friedrich Frommann.**

Bei August Rücker in Berlin ist erschienen und für 3 Thlr. 12 Gr. durch sämmtliche Buchhandlungen zu erhalten:

Eros, oder Wörterbuch über die Physiologie und über die Natur- und Cultur-Geschichte des Menschen in Hinsicht auf seine Sexualität. Zwei Bände. Gr. 8.

Dies Werk, das nach Tendenz und Inhalt wenig seines Gleichen in unsrer Literatur hat, entspricht vollkommen dem großen Beifall, den es findet. Wir möchten es ein „Conversations-Lexikon für Gegenstände, die nicht in die Conversation kommen dürfen," nennen, denn es gibt in der witzigsten, geistreichsten und erheiterndsten Form die vielseitigsten und durchaus allgemein interessirenden Belehrungen über Alles, was die Geschlechtsseite des Menschen betrifft, wobei indeß die Forderungen der Moral wie der Gesundheit in jedem Artikel auf das strengste berücksichtigt werden. Mehr verrathen wir nicht!

In Perthes und Besser's Verlag zu Hamburg sind im Jahr 1823 folgende Schriften erschienen:

Aeschylos, vier Tragödien des, übersetzt von Friedr. Leop. Grafen zu Stolberg. Gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Cramer, Dr. *A. G.*, in D. Jun. Juvenalis Satyras commentarii vetusti post P. Pithoei cur. auxit viror. doct. suisque notis instruxit. Gr. 8. 3 Thlr. 18 Gr.

Fénélon's Werke religiösen Inhalts, übersetzt von Matth. Claudius, 3 Theile. Zweite wohlfeile Ausg. Gr. 8. 2 Thlr. 16 Gr.

Floresta de Rimas antiquas Castellanas ordenada por Don Juan Nicolas Böhl de Faber. Vol. 2. Gr. 8. 2 Thlr. 20 Gr.

Homer's Ilias, verdeutscht durch Friedrich Leopold Graf zu Stolberg. 2 Theile. Gr. 8. 3 Thlr. 8 Gr.

Lehre, die, von der Sünde und vom Versöhner, oder die wahre Weihe des Zweiflers. Gr. 8. Druckpap. 1 Thlr. 8 Gr., Schreibp. 1 Thlr. 16 Gr.

Pfaff, Dr. C. H., der Electro-Magnetismus, eine historisch-kritische Darstellung der bisherigen Entdeckungen auf dem Gebiete desselben, nebst eigenthümlichen Versuchen. Mit acht Abbild. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Gr.

Rumohr, C. F. von, Sammlung für Kunst und Historie. Zweites Heft. Gr. 8. 1 Thlr.

Sophokles, übersetzt von Christian Grafen zu Stolberg. 2 Thle. Gr. 8. 3 Thlr. 8 Gr.

Stolberg, der Brüder Christian und Friedrich Leopold, Grafen zu, gesammelte Werke. 10ter bis 15ter Theil. Gr. 8. 10 Thlr. Schreibp., 13 Thlr. 12 Gr. Velinp., 7 Thlr. 12 Gr. Druckpap.

— — Friedrich Leop. Gr. zu, Reisen in Deutschland, der Schweiz, Italien und Sicilien. Mit Abbildungen und Charte. 4 Thle. Gr. 8. 9 Thlr.

Verhandlungen, Jahres-, der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst. Zweiter Band mit Abbild. Gr. 4. 3 Thlr. 18 Gr.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Correspondenzblatt des Würtembergischen Landwirthschaftlichen Vereins. Fünfter Band. Januar 1824.

Das bisher in Nürnberg herausgekommene

Journal für Chemie und Physik, herausgegeben von Schweigger

erscheint vom Anfange dieses Jahres an in unserm Verlage.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen darauf an, und bitten wir die resp. Herren Abonnenten die ihrigen sobald als möglich zu erneuern oder, Falls Schwierigkeiten ihnen entgegen gestellt würden, sich direct an uns wenden zu wollen.

Beiträge und sonstige für die Redaction bestimmte Mittheilungen können unter unserer Adresse eingesandt werden.

Der Preis des Jahrganges in zwölf Heften ist wie bisher 8 Thlr. oder 14 Fl. 24 Kr.

Halle im Jan. 1824.

Hemmerde und Schwetschke.

Ankündigung
einer
Geschichte der Revolution in Spanien,
von
Dr. Pfeilschifter.

Dem spanischen Volke hat die Vorsehung im verhängnißvollen Trauerspiele der Zeitgeschichte eine große Rolle übertragen. Es war ihm aufbehalten, schnell hintereinander durch zwei gleich unerwartete Acte die volle Aufmerksamkeit der Zeitgenossen in Anspruch zu nehmen und zu beschäftigen; zuerst, als es in dem Augenblicke, wo Europa gelähmt, besiegt oder huldigend zu Napoleons Füßen lag, seine gefährdete Freiheit, den Thron seiner Könige und die Religion seiner Väter in einem ruhmwürdigen Kampfe aufrecht erhielt, und den Entmuthigten das Beispiel eines glorreichen Widerstandes gab, und dann, als der Verrath einiger ihm fremd gewordenen Söhne die Gräuel eines Bürgerkrieges über dasselbe brachte. Es wird für die Geschichtschreiber der kommenden Geschlechter eine würdige Aufgabe sein, mit dem von den Leidenschaften der Gegenwart freien, und den Erfahrungen der nächsten Jahrhunderte aufgehellten Geiste die Gründe, welche das spanische Volk zu jenem glorreichen Streite muthig und tüchtig gemacht haben, die Ursachen, warum es dem innern Verderben, das bereits die edelsten Theile angegriffen, widerstehen konnte, des Kampfes Veranlassung, Gang und Entscheidung, der Sachen Natur und Eigenheit, der Personen Tugend und Verdienst, der Begebenheiten Zusammenhang und Wechselwirkung zu erforschen, zu entwickeln und darzustellen.

Aber auch die Mitwelt hat und macht ihre Ansprüche; sie sind beachtenswerth, nicht blos darum, weil sie mit ihrem Lob und Tadel die Aufklärungen kommender Zeiten weder abwarten mag noch kann,

sondern auch, weil ihre Wünsche und Hoffnungen, ihre Liebe und ihr Haß, billig oder unbillig, gerecht oder ungerecht, auf den Gang der Begebenheiten selber Einfluß nehmen, und endlich, weil wir selbst, den Ariadne-Faden der Autorität leichtsinnig oder frevelhaft von uns werfend, im großen Labyrinthe uns verirrt haben und den Ausgang nicht mehr finden werden, wenn wir nicht erprüfen und erkennen, welchen Weg wir gekommen, und unter welchem Zeichen wir jetzo stehen. Dies und das Beispiel Anderer mag uns entschuldigen, wenn man es unzeitig oder verwegen nennen sollte, daß wir die Zeitgeschichte des spanischen Volks zu schreiben unternehmen.

Wir gingen, von des Gegenstandes Adel und Größe angezogen, nicht ohne Scheu und demüthiges Bewußtsein unsrer schwachen Mittel, doch mit muthiger Liebe und treuem Fleiß an's Werk, weil wir uns dazu begünstigt fühlten vor vielen Andern. Es war uns gegönnt, des Volks Denkweise, Bedürfnisse und Sitten in der Nähe zu beschauen, vieler Personen, die erfolgreich eingegriffen in den Gang der Ereignisse, Geist, Ab- und Ansichten in mehr oder minder vertrautem Wechselgespräche selbst kennen zu lernen, vieler denkwürdigen Auftritte persönlicher Zuschauer zu sein, und alle Materialien zu benutzen, welche in der königl. Bibliothek zu Madrid und der von San-Isidro gesammelt liegen, und überdies noch eine reichhaltige Sammlung, welche bei'm Kriegs-Ministerium zum Behufe einer Bearbeitung der neuesten Geschichte Spaniens zusammengebracht worden ist. Dabei erfreuten wir uns auch noch der freundschaftlichen Aufklärungen ausgezeichneter spanischer Staatsmänner. Was mit solchen Hülfsmitteln geleistet werden kann, waren wir zu leisten mit redlichem Ernste bemüht, und wie viel ein gelehrtes und stimmfähiges Publicum an unsrer Arbeit auch vermissen mag, strenge Wahrheitsliebe und Gründlichkeit wird es nicht vermissen.

Der Verfasser.

Dem gelehrten Publicum kann die Nachricht von der Erscheinung dieses Werks nicht anders als höchst willkommen sein. Herr Dr. Pfeilschifter hat seinen Beruf zum Beschreiber der spanischen Revolution hinlänglich beurkundet, die letzten Ereignisse haben eine unwiderlegbare und glänzende Bestätigung von dem gegeben, was er über den Gang und die endlichen Resultate dieser Revolution zu verschiedenen Zeiten geäußert hat. Das Werk erscheint in zwei Bänden, jeder 30 bis 40 Bogen stark; vielleicht wird auch noch ein dritter Band nothwendig. Der erste Band, welcher im Laufe des nächsten Sommers erscheint, enthält, außer der Einleitung, die Geschichte der Revolution von 1808 bis 1812, oder bis zur Einführung der Constitution der Cortes von Cadix. Der Proceß, welchen man dem Prinzen von Asturien gemacht, die Vorfälle von Aranjuez, die Ereignisse von Bayonne, der Aufstand der spanischen Provinzen und insbesondere die in Sevilla, Valencia und Saragossa vorgefallenen Auftritte, die Errichtung der Central-Junta, ihre Auflösung in Sevilla und die Flucht ihrer Mitglieder nach Cadix, die Einsetzung des Regentschafts-Rathes, die Versammlung der Cortes von 1810 und ihre Verhandlungen, der Zustand der Provinzen während der Invasion und der Colonien, der Kampf der Parteien in Cadix und endlich die Einführung der Constitution von 1812 bilden den reichen und anziehenden Stoff dieses Theils.

Um die Anschaffung dieses Werks zu erleichtern, wählen wir den Weg der Subscription. Der Subscriptions-Preis beträgt

2 Thlr. Sächs. oder 3 Fl. 36 Kr. Rhein. für den Band; der nachherige Ladenpreis wird bedeutend höher sein. Der Subscriptions-Termin dauert bis zum 1. Mai 1824, und wird auf keinen Fall verlängert werden. Man kann in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz subscribiren. Da die Namen der resp. Subscribenten dem Werke vorgedruckt werden sollen, so bitten wir um deutlich geschriebene Angabe derselben. Personen, welche sich der Mühe des Subscribentensammelns unterziehen wollen, erhalten, wenn sie sich in frankirten Briefen direct an uns wenden, bei Bestellung von vier Exemplaren ein fünftes als Freiexemplar.

Offenbach a. M. im October 1823.

Die Expedition des Staatsmanns.

Die fünfte Auflage der zweiten Abtheil. von Fr. Kohlrausch's deut. Geschichte ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen gesandt worden. Ferner:

Augusti, J. Chr. W. Dr., Versuch einer historisch-kritischen Einleitung in die beiden Haupt-Katechismen der evangelischen Kirche. Gr. 8. 1824. 1 Thlr. 4 Gr.

Möller, A. W., Hierographie oder Darstellung der Geschichte der christlichen Kirche in Landcharten. 1824. Zweites und letztes Heft, in sechs Charten die Jahre 800 bis zur Reform. 1517. 1 Thlr.

Elberfeld, im Februar 1824.

Büschler.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Allgemeine politische Annalen. In Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten und Staatsmännern herausgegeben von Friedrich Murhard. Eilfter Band, viertes Heft.

Uebersetzungs-Anzeige.

Die J. G. Cotta'sche Buchhandlung zeigt, um Collisionen zu vermeiden, an, daß in ihrem Verlag eine Uebersetzung von

Washington Irving, Salmagundi, or the Whig Whams and opinions of Launcelet Langstaff, Esq. and others.

erscheinen wird.

Stuttgart, den 9. Febr. 1824.

Zuschriften und Pakete, welche man auf dem Wege des Buchhandels mir zuzusenden beliebt, bitt' ich, durch die Weygand'sche Buchhandlung zu Leipzig an mich zu adressiren. Ich wiederhole zugleich, daß ich Briefe durch die Post, welche nur das Interesse des Einsenders berühren, portofrei erwarte.

Weißenfels, vom Januar 1824.

Panse.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. VI. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

An Aerzte und Rechtsgelehrte.

Bei Leopold Voß in Leipzig ist so eben erschienen:

Ernesti Platneri Quaestiones medicinae forensis et medicinae studium octo semestribus descriptum. Primo junctim edidit, indicem copiosum et vitam Platneri adjecit *Ludovicus Choulant*. Accedit effigies Platneri. 8maj. Preis: 2 Thlr. 16 Gr.

Die von E. Platner in den Jahren 1797 bis 1817 verfaßten Quaestiones medicinae forensis (44 einzelne Programme) haben bekanntlich, ohne je in den Buchhandel gekommen zu sein, eine so weit verbreitete Berühmtheit erhalten, daß vollständige Exemplare dieser Sammlung als große Seltenheit in hohem Preise gehalten werden. Dasselbe gilt von der kleinen Sammlung: Medicinae studium etc. (9 Programme), welche von der ersten nie getrennt werden sollte, da sie ihr zur Grundlage und Erläuterung dient. Beide Sammlungen werden für immer ihren classischen Werth behalten, und erst wahrhaft erkannt werden, wenn sie in einer bequemen und zugängigen Form benutzt werden können! Aus diesem Grunde wurde der gegenwärtige correcte, mit einem dem innern Werthe angemessenen typographischen Aeußern ausgestattete Abdruck veranstaltet, der zugleich als ein würdiges Denkmal des verewigten Verfassers gelten kann, weshalb auch eine nach den besten Quellen bearbeitete Biographie Platners, mit vollständiger Nachweisung seiner Schriften, und ein wohlgetroffenes Bildniß desselben beigefügt wurde. Der Hauptzweck dieses Abdrucks geht aber dahin, Aerzten und Rechtsgelehrten zur bequemern Handausgabe bei der practischen Bearbeitung zu dienen, daher das schnelle Auffinden des Einzelnen, durch ein reichhaltiges alphabetisches Register erleichtert ist. Auch schließt sie sich durch ihre ganze Einrichtung an die vom Verfasser selbst noch besorgten Quaestiones physiologicae an, und es wurde aus diesem Grunde von den übrigen Programmen Platners keines aufgenommen, als das in vieler Rücksicht merkwürdige: De libertate, magno medicorum bono, was als verwandten Inhalts nicht wohl fehlen durfte.

Anzeige an das medicinische und chirurgische Publikum.

Die im In- und Auslande allgemein geschätzten und viel gelesenen „Rheinischen Jahrbücher für Medicin und Chirurgie, herausgegeben von Dr. Chr. Fr. Harleß in Bonn," werden vom achten Bande an in unserm Verlage unter folgendem Titel fortgesetzt:

Rheinisch-Westphälische Jahrbücher für Medicin und Chirurgie.

Herausgeber und Verleger werden möglichst bemüht sein, diese anerkannt treffliche Zeitschrift noch mehr in ihrem innern Werthe zu erhöhen, und rechnen ebenso auf die bereitwillige Unterstützung des verehrten ärztlichen Publikums. Die äußere Einrichtung bleibt die bisherige; es werden nämlich sechs Hefte jährlich erscheinen, wovon alle zwei Monate ein Heft regelmäßig ausgegeben wird. Nur das erste und zweite Heft wird der eingetretenen Umstände wegen sich diesmal etwas verspäten, und die geneigte Entschuldigung der resp. Abnehmer in Anspruch nehmen. Der Preis wird wie bisher billig gestellt.

Hamm und Münster, Ausgangs Februar 1824.

Schulz und Wundermann.

Zeitschrift für Physiologie.
Untersuchungen über die Natur der Thiere und Pflanzen
in Verbindung mit mehreren Gelehrten
herausgegeben
von
Fr. Tiedemann,
Gottfr. Reinh. Treviranus und
Ludolf Christian Treviranus.

Mehrere Naturforscher und Aerzte sind gesonnen die Resultate ihrer Erfahrungen und Forschungen im Gebiete der Anatomie und Physiologie in einer periodisch erscheinenden Schrift bekannt zu machen. Dieselbe wird nur Original-Abhandlungen enthalten, und unter obigem Titel erscheinen.

Den Verlag hat die unterzeichnete Buchhandlung übernommen. Von der nächsten Ostermesse 1824 an wird alle vier Monate ein Heft von 12 Bogen ausgegeben. Drei solcher Hefte machen einen Band aus. Die zur Erläuterung beigefügten Abbildungen werden nach dem Ermessen der Herausgeber in Kupfer gestochen oder lithographirt. Der Abbildungen wegen ist das Quartformat bestimmt. Papier und Lettern sind gut gewählt, und die Verlagshandlung wird Sorge tragen, gefälliges Aeußere ohne Uebertheurung zu liefern.

Die Bestellungen können bei jeder Buchhandlung gemacht werden, und genießen die frühesten den Vorzug der ersten Abdrücke, weil sie immer nach der Folge des Eingangs versandt werden.

Heidelberg im December 1823.

August Oßwald's
Universitäts-Buchhandlung.

Berlin, bei Duncker und Humblot sind so eben erschienen, folgende zwei Werke von

Fr. Ancillon

1) Ueber Glauben und Wissen in der Philosophie. Gr. 8. Geh. 16 Gr.
2) Nouveaux Essais de politique et de philosophie. 2 Vols. Gr. 8. Geh. 5 Thlr.

Letzteres schließt sich an die früher erschienenen *Mélanges de littérature* und *Essais philosophiques* an, und enthält: De l'Esprit du

tems, et des Réformes politiques. — Doutes sur de prétendus Axiomes politiques. — Sur les Théories et les Méthodes exclusives. — Sur la législation de la Presse. — Sur les gouvernemens de l'Asie. — Discours de réception à l'académie de Berlin. — Sur la Littérature. — Quelques résultats de l'Histoire. — Pensées détachées. — Principes de droit politique.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Morgenblatt für gebildete Stände. Achtzehnter Jahrgang. 1824. Januar.

So eben ist erschienen und durch J. G. Heubner, Buchhändler in Wien an alle Buchhandlungen versandt:

Oestreichische militärische Zeitschrift
Das zweite Heft
für das Jahr 1824.

Enthält: die Geschichte des zweiten schlesischen Krieges. Erster Theil. Feldzug des Jahres 1744. (Erster Abschnitt.) — Die Schlacht bei Collin am 18. und der Entsatz von Prag am 20. Juny 1757. (Schluß) — Der Krieg zwischen Spanien und Frankreich, vom Jahre 1689 bis 1697. (Fortsetz.) — Nekrolog des K. K. Feldmarschall-Lieutenants und Hofkriegrathes Johann Freiherrn von Prochaska. — Neueste Militärveränderungen. —

Ferner ist daselbst erschienen:

Geist der Zeit.
Ein Journal für Geschichte, Politik, Geographie, Staaten- und Kriegskunde und Literatur.
Das zweite Heft
für das Jahr 1824.

Enthaltend: Franklins Reise zu den Küsten des Polarmeeres. — Uebersicht der Stärke und Organisation der königl. sächs. Armee, seit der französischen Revolution. — Die k. k. Zeughäuser und Rüstkammern in und um Wien. — Beiträge zur neuesten Kunde Spaniens (Fortsetzung). —

Von dem Verfasser habe ich nachstehende Schrift an mich gebracht, und ist dieselbe von nun an blos von mir zu beziehen:

Büsching, Prof. J. G. G., Versuch einer Einleitung in die Geschichte der altdeutschen Bauart. Breslau 1821. Gr. 8. 15 Gr.

Leipzig, Febr. 1824.

F. A. Brockhaus.

Bei Ludw. Oehmigke in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Conard, C. L., Predigten über gewöhnliche Perikopen und freie Texte. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Dielitz, K., die gleich und ähnlich lautenden Wörter unserer Sprache, in zweckmäßige Sätze gebracht. Ein Beitrag zur Rechtschreibungslehre. 8. 16 Gr.

Boye, W., Luther auf dem Reichstage zu Worms, seine Hin- und Rückreise bis zu dem Schlosse Wartburg. Eine Monographie. 8. Broch. 8 Gr.

Plutarchs von Cheronea Schrift von der Kinderzucht,

übersetzt und mit dem Urtext zur Seite von Dr. W. J. H. Seligen 8. 8 Gr.

Kosegarten, L. T., Jucunde. Eine ländliche Dichtung in fünf Eklogen. Neue Ausg. 8. Broch. 18 Gr.

Wochenblatt, nützliches und unterhaltendes berlinisches, für den gebildeten Bürger und denkenden Landmann. Herausgegeben zum Besten der milden Stiftungen des Professors und Bibliothekars Fr. Wadzeck. 4. Jahrg. 1824. 2 Thlr. 16 Gr.

Polizeiarchiv, allgemeines, von und für Preußen. Herausgegeb. von Dr. Hoffmann. 4. Jahrg 1824. 4 Thlr.

Neumann, G. F., kleine Erdbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat, vornämlich auf die Provinzen Brandenburg und Pommern, ingleichen auf Palästina, nebst einem kurzen Abriß der brandenburg-preußischen Geschichte. Dritte verb. Aufl. 8 4 Gr.

Wilmsen, C., Elementarbuch zur schnelleren und leichteren Erlernung des Französischen für die untern Klassen der Mittelschulen. 8. 8 Gr.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Hesperus, encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser, herausgegeben von C. C. Andre. 1824. Januar.

Subscriptions-Anzeige
auf ein neues, vortreffliches Hülfsmittel beim Unterricht in der Geometrie.

Im Verlage endesgenannter Buch-, Kunst- und Musikhandlung erscheinen:

Geometrische Constructionstafeln.
Enthaltend: die Figuren zu den wichtigsten Sätzen der Epipedometrie, nach ihren Haupttheilen entworfen und colorirt.

Als Hülfsmittel beim ersten Unterricht, zum Selbstfinden und Combiniren der geometrischen Beweise,

herausgegeben

von J. Hermsdorf,

Lehrer der Mathematik an der Kreuzschule und am Schullehrer-Seminar in Dresden.

Mehrjährige eigne Erfahrung hat den durch seine mathematischen Lehrbücher rühmlichst bekannten Herausgeber dieser Constructions-Tafeln überzeugt, daß nichts so sehr geeignet sey, jungen Anfängern in der Geometrie eine deutliche und vollständige Uebersicht aller Theile einer Figur zu verschaffen, sie in den Stand zu setzen, Haupt- und Hülfsconstructionen schnell zu unterscheiden und ihnen dadurch das Selbstfinden und Combiniren der Beweise zu erleichtern, als die Colorirung dieser Figuren nach bestimmten Regeln. Die Leichtigkeit, mit welcher selbst minder fähige Köpfe durch den Gebrauch dieses in seiner Art noch einzigen und vortrefflichen Hülfsmittels, die ersten geometrischen Sätze auf heuristischem Wege fassen lernten, bewogen uns, den Herrn Mathematikus Hermsdorf zur öffentlichen Verbreitung desselben aufzufordern, und wir beeilen uns daher, das Publikum von dem Erscheinen dieses Werks in Kenntniß zu setzen.

Es enthalten diese Tafeln auf ungefähr 40 Platten in Querfolio die Figuren zu den wichtigsten Lehrsätzen und ihren Umkehrungen oder Zusätzen, so wie zu den Aufgaben der Epipedometrie, in der nämlichen Reihefolge, wie sie der Herr Herausgeber in seinem Leitfaden zu einem

problematisch-heuristischen Unterricht in der Geometrie und Trigonometrie aufgestellt hat. Beigefügt ist denselben eine ausführliche Darstellung des Systems der Zeichnung und des Ausmalens dieser Figuren, so wie eine vollständige Ausarbeitung der Beweise zu sämmtlichen Sätzen in terminologischer Form. Die sauber ausgemalten Figuren sind von hinlänglicher Größe, um auch beim öffentlichen Unterricht statt der Constructionen an der Tafel gebraucht werden zu können.

Auf dieses Werk nehmen wir bis Ende Mai d. J. Subscription an, und werden dasselbe in zwei Abtheilungen, die erste mit dem Text im Monat Juni, die andre höchstens zwei Monate später, den Herren Subscribenten überliefern.

Zur Erleichterung des Ankaufs dieses sehr nützlichen Werkes haben wir den Subscriptionspreis nicht höher als 3 Thlr. 12 Gr. festgesetzt, und es ist derselbe mit 1 Thlr. 18 Gr. bei Empfang der ersten, und mit 1 Thlr. 18 Gr. bei Empfang der zweiten Abtheilung zu entrichten. Auch erhalten Sammler, welche sich direct an uns wenden und auf fünf Exemplare subscribiren, ein sechstes unentgeltlich. Der nachher eintretende Ladenpreis wird 5 Thlr. 8 Gr. sein.

Alle gute Buchhandlungen nehmen auf dieses Werk Subscription an. Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Dresden, im Februar 1824.

Wagnersche Buch-, Kunst- und Musikhandlung.

In derselben Buchhandlung werden nächstens folgende Werke erscheinen:

Hermsdorf, J., vollständige terminologische Darstellung der Beweise zu sämmtlichen, im zweiten Cursus des Leitfadens zu einem problematisch-heuristischen Unterricht in der Elementargeometrie und Trigonometrie enthaltenen Lehrsätzen und Aufgaben. Für Lehrer und sich selbst Unterrichtende bearbeitet. Gr. 8.

Krause, Dr. K. Chr. Fr., Darstellung und Würdigung aller deutschen philosophischen Systeme. (Als Einleitung zu dem nächstens vollständig erscheinenden eignen Systeme des Herrn Verf.) Gr. 8.

Briefe über das Wesen des Protestantismus. Ein Beitrag zur Verständigung über die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten unsrer Zeit. Für gebildete Leser aller Stände und Confessionen.

Gesangbuch für Gymnasien und höhere Bürgerschulen.

Bei J. W. Boicke in Berlin sind erschienen:

Liederkränze von Julius von der Heyden. Erster Kranz: Lieder aus dem Zeitraum der Schmach. Zweiter Kranz: Lieder aus dem Zeitraum der Erhebung. Dritter Kranz: Lieder aus dem Zeitraum der Siegesfreude. Vierter Kranz: Lieder aus dem Zeitraum der Ruhe. Fünfter Kranz: Schwanenlieder. Preis aller fünf Hefte 2 Thlr.

Diese Dichtungen sind in den kritischen Blättern vortheilhaft beurtheilt worden, und es reicht zu ihrer Empfehlung hier blos das anzuführen, was in der Abendzeitung darüber gesagt worden ist. „Wir ehren vor allem das ächt deutsche Herz, dem diese Lieder entströmten, welches sich besonders in den Gesängen des dritten Kranzes: an mein Schwert, das neunzehnte Jahrhundert an das Mittelalter, Graf Neidhard von Gneisenau, Friedrich Wilhelm in Paris und mein Vaterland aussprechen, und die alle den Stempel tiefen Gefühls und männlicher Kraft tragen.“ „Eine treffliche Ballade singt der Dichter im fünften Kranze von dem

Ursprunge des Namens seiner Voraltern, nach einer Legende aus den Jahren 1228 und 1229, die eben so gut gedichtet als neu ist. Die Elegie im heimathlichen Wildgarten athmet sanfte Schwermuth. Innige Vaterlandsliebe und geläuterter Sinn für wahre Ehre spricht dagegen aus der didactischen Dichtung: der Veteran und der Jüngling, und was er über Bestimmung zur Laufbahn des Kriegers sagt, kann man wohl goldene, herrliche Worte eines Mannes nennen, der selbst mitfocht im Kampfe, wo es die Rettung des Vaterlandes galt."

Bei uns erscheint:

Ernesti Platneri, quondam Professoris Lipsiensis, Opuscula academica. Edidit ab C. G. Neumann, Nosocomii magni Berolinensis Medicus,

und da der Abdruck der Vollendung nahe ist, wird das Werk noch vor der bevorstehenden Ostermesse an alle Buchhandlungen versendet werden. Es enthält alle akademischen Schriften des verstorbenen Platner mit Ausnahme derer, die er selbst zu seinen Quaestionibus physiologicis benutzt und umgearbeitet hat.

Berlin, im Januar 1824.

Die Flittnersche Verlagsbuchhandlung.

Folgendes schöne Werk

Das Planetensystem der Sonne

zum bequemen Ueberblick der Entfernung, Größe, Lage und Laufgeschwindigkeit der Planeten und ihrer Trabanten entworfen,

mit einem erklärenden Texte und der Anweisung versehen, die vorzüglichsten Aufgaben im Planetensysteme, so wie die Bahnen erscheinender Kometen mittelst Construction leicht und genau zu bestimmen,

vom Inspector W. G. Lohrmann.

Mit drei großen Kupfertafeln. Preis 3 Thlr.

welches sich schon jetzt einer guten Aufnahme zu erfreuen hatte, empfehlen wir aufs Neue in Beziehung auf die in Nr. 60, März 1823 der Allgem. Hall. Literatur-Zeitung enthaltene äußerst günstige Recension, als unentbehrlich für Lehrer und Liebhaber der Astronomie.

Die schon bekannte

Oro-hydrographische General-, oder Berg-, Fluß-, Post- und Straßencharte vom Königreich Sachsen und den angränzenden Ländern, nämlich das Terrain zwischen Berlin und Prag, der schlesischen Gränze und Göttingen, mit nachgetragenen Dörfern und Gränzberichtigungen, vom General Rühle von Lilienstern, Zwei gr. Blätter,

ist zum Vortheil für weniger Bemittelte von 4 auf 3 Thlr. herabgesetzt worden.

Rittner's Kunsthandlung in Dresden.

Diese und unsere übrigen Verlags-Artikel sind auch stets zu beziehen von J. F. Hartknoch in Leipzig und allen guten Buchhandlungen.

Bei Joh. Ambr. Barth in Leipzig ist so eben erschienen:

Annalen der Physik und der physikalischen Chemie. Herausgegeben von Dr. L. W. Gilbert. Jahrgang 1824. Erstes Stück mit einer Kpftf. gr. 8. Preis des Jahrg. 8 Thlr.

Heffter, A. G., Facta de antiquo jure gentium prolusione. Gr. 4. Geh. 4 Gr.

Scholz, J. M. A., De menologiis duorum codicum graecorum bibliothecae Parisiensis. Gr. 8. Geh. 6 Gr.

de Jonghe, J. B. T., Dissertatio juridica de matrimonio ejusque impedimentis. Gr. 4. Geh. 20 Gr.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu erhalten:

Behlen, Steph., Clima, Lage und Boden in ihrer Wechselwirkung auf die Waldvegetation. Gr. 8. Broch. Druckp. 6 Gr. oder 27 Kr. Rhein.

Lorenz, A., Gedanken und Wünsche über den Advocatenstand im Königreich Baiern. 8. Broch. 6 Gr. oder 27 Kr. Rh.

Bamberg, im Februar 1824.

W. L. Wesché.

Herabgesetzte Preise.

Vielfach geäußerten Wünschen zu genügen, habe ich mich entschlossen, die Preise nachstehender drei allgemein als vortrefflich anerkannter Werke zu ermäßigen, um dem Publicum deren Anschaffung zu erleichtern.

Saalfeld, Professor Friedrich, Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit dem Anfange der französischen Revolution. Vier Bände in acht Abtheilungen (zusammen 327 Bogen). Gr. 8. 1815–23. Ladenpr. auf Drckp. 18 Thlr. 4 Gr., jetzt für zwölf Thlr.; Ladenpreis auf Schreibpapier 24 Thlr. 12 Gr., jetzt für sechszehn Thaler.

Der Werth dieses Werks ist zu allgemein anerkannt, als daß man darüber noch etwas zu erwähnen brauchte. Es enthält in der ersten Abtheilung die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte als Einleitung, und in den folgenden sieben die Geschichte unserer Zeit von 1789 bis zur Beendigung des aachner Congresses. Das Werk ist für Jeden, der sich in der Geschichte unserer Zeit orientiren will, unentbehrlich. In den Beilagen zu jeder Abtheilung sind die merkwürdigsten Constitutionen, Manifeste und Proclamationen abgedruckt. Ein vollständiges Namen- und Sach-Register befindet sich bei der letzten Abtheilung. Der Preis einzelner Bände und Abtheilungen bleibt wie bisher.

Taschenencyklopädie (Deutsche), oder Handbibliothek des Wissenswürdigsten in Hinsicht auf Natur und Kunst, Staat und Kirche, Wissenschaft und Sitte. In alphabetischer Ordnung. Vier Theile mit funfzig Kupfern (naturhistorische und mathematische Gegenstände u. dgl. versinnlichend). Zusammen 124 Bogen. 12. 1816—20. Ladenpreis 8 Thlr., jetzt für vier Thaler.

John, Dr. J. F., Handwörterbuch der allgemeinen Chemie. Vier Bände in fünf Theilen, mit 8 Kupfertafeln. Zusammen 100 Bogen mit Nonpareille-Schrift gedruckt. Ladenpreis 11 Thlr., jetzt für sechs Thaler.

Leipzig, im Januar 1824. F. A. Brockhaus.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. VII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 6000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Abgedrungene Erklärung zu der „Erwiderung,“ welche der Regimentsarzt Dr. Baltz in Nr. IV des literarischen Anzeigers gegeben hat.

Ueber meine ärztliche Behandlung der Augenkranken in dem hiesigen allgemeinen Garnison-Lazarethe hat sich, zwischen dem Herrn Regimentsarzt Dr. Baltz und mir, ein kleiner literarischer Streit entsponnen, der bis jetzt, theils in dem Magazin für die gesammte Heilkunde von Rust, theils in dem Journale für Chirurgie und Augenheilkunde von Gräfe und von v. Walther, geführt worden ist. Aus diesen, von uns beiden selbst erwählten, überall geehrten Schranken unserer Wissenschaft, ist Herr Baltz, aus mir unbekannten Gründen, zum Austritt veranlaßt worden, und jetzt zieht er, nach gewohnter Sitte, oder vielmehr Unsitte, überall in der literarischen Welt umher, um da und dort einen Giftpfeil abzudrücken. Je nachdem er angenommen oder abgewiesen wird, schlägt er nämlich seine Bude bald in Berlin, bald in Gotha, bald in Ilmenau auf, und jetzt bin ich genöthigt, dem immer flüchtigen Manne nach Leipzig nachzusetzen, wo er, in Nr. IV des literarischen Anzeigers, unseres wissenschaftlichen Streites eigentlichen Gegenstand herab zu ziehen, in Possen und alberne Persönlichkeiten zu verwandeln, und in Kaffehäuser, Restaurationen und Theegesellschaften zu verlegen sucht. Vor den Schranken ernster Wissenschaftlichkeit und strenger Sitte, wo nur Wahrheit, Gründlichkeit, Bescheidenheit und Ernst sich ziemen, ist er geflohen, und der Kampf mit einem Manne, der auf solche Art sich unterworfen, wäre eigentlich beendet, und also meinerseits unmännlich und unrühmlich eine Fortsetzung desselben.

Allein ein großer Theil der Leser dieses Blatts wird den Sinn und Zweck der Baltz'schen „Erwiderung“ vielleicht nicht richtig erkannt und, theils aus Mangel an Kenntniß des Charakters dieses Mannes, und der wahren Motiven seines Handels, theils aus Mangel an Kenntniß dessen, was jener Erwiderung vorausgegangen, nicht scharf und treffend gewürdigt haben. In letzterer Beziehung muß ich, zu näherer Verständigung dieser sein sollenden Erwiderung des Herrn Baltz, bitten, daß man vorerst meine Herausforderung an denselben, welche im 1. Hefte 16. B. des Rust'schen Magazins, unter dem Titel: „Vorläufiges Wort über die Gegenberichtigung des Herrn Dr. Baltz“ erschienen ist, vergleichen möge mit dessen jetziger Erwiderung. Und hier wird sich finden, daß Herr Baltz nicht nur nichts erwidert, sondern alle von mir dort gemachten Vorwürfe, Aussagen und Parallelen stillschweigend eingenommen hat, obgleich meine Zugaben, aus Wieland und Sirach, zum Versilbern socher Dinge eben nicht geeignet waren. Bei dieser

Vergleichung kann man sich eines mitleidigen Lächelns nicht erwehren, wenn man sieht, wie der gepreßte Mann, meinen Angriffen sich zu entwinden und einen Staub zu erregen bemüht ist, um die Augen der Leser mit Unrath und Sand zu verschließen. — Und welche Classe von Lesern muß ein also organisirtes Gemüth vor Augen gehabt haben, das sich nicht entblödet, statt einer reinigenden und würdevollen Erwiderung, viel lieber unzeitige und ungeschickte Possen zu treiben, um das öffentlich richtende Urtheil irre zu führen, und die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abzulenken.

In der ersteren Hinsicht aber, nämlich in Bezug auf den Charakter meines Gegners und seine eigentlichen Motive des Handelns, muß ich zuvörderst einen zweiten Punkt aus seiner „Erwiderung" heraus heben. Es hat nämlich Herr Balz gewagt, abermals einen erneuerten Angriff auf die Ehre und Sittlichkeit der preuß. Regimentsärzte zu machen, indem er die von mir für unnütz erklärte Anwendung der Blutegel, bei dem gelinden und chronisch gewordenen Grade unseres contagiösen Augenübels, auf eine verletzende Weise benutzt, und auf eine stachliche Art zu verstehen gibt, als sei diese Maßregel zu Gunsten der Ersparniß des Medizingroschens geschehen. Obgleich ich diesen Punkt in dem oben erwähnten, „Vorläufigen Worte" für jeden rechtlichen und verständigen Mann, auf eine genügende Weise bereits erledigt habe, so wird derselbe doch noch einmal in einer kleinen Schrift, die ich gleich nennen werde, blos zu Beschämung solcher Schmähungen, abermals eine Aufnahme finden.

So fern übrigens dieser Balz'sche Ausfall nur mich selbst betrifft, so könnte ich solchen um so mehr mit verachtendem Stillschweigen übergehen, als mein Handeln in der Augenkranken-Station hinreichend bekannt im hiesigen Orte und Hinsichts seiner, ohne Ausnahme, glücklichen Erfolge, auch nicht ohne Anerkennung geblieben ist. So fern aber Herr Balz die Verwendung der Medizingelder verdächtig machen und auf's Neue einen beleidigenden Ausfall auf den Charakter der Regimentsärzte ausüben will: so lohnt es doch der Mühe, diesen Mann gründlich und der Wahrheit gemäß in seinem Lammeskleide abzuconterfeien, damit die Welt die wahren Gründe seines Handelns, und die Quellen, woraus dasselbe geflossen, erfahren möge.

In einer frühern Streitschrift hat Hr. Balz selbst zugestanden: „daß ich ein wahrheitsliebender Mann sei" — „daß ich ihn und seinen Charakter ganz genau kenne"; und da dies wahr ist und ich aus meinen frühern Verhältnissen zu Herrn Balz und zu dem verstorbenen General-Staabsarzte Göricke die nöthigen Data besitze: so sollen diese und ähnliche Dinge in einer kleinen, schon ziemlich fertigen Schrift, unter dem Titel „Commentar zu des Hrn. Dr. Balz's Ilmenauer Biographie" jetzt, als zur rechten Stunde, in die Welt treten.

Zum Schluß der hier gegebenen „Abgedrungenen Erklärung" könnte ich noch ein Wort über die Form der Balz'schen Erwiderung sagen. Allein ich übergehe, daß ich eine so matte und geistlose, kurz eine unter aller Erwartung flache Entgegnung nicht erwartet hatte. Nur von der Kindernatur will ich sprechen, die sich bei meinem Gegner schon ankündigt, indem er sich an meinem, von ihm freilich unverstandenen, Taufnamen „Daniel" recht sichtlich und kindisch ergötzt hat. Es wünscht daher auch dieser Daniel, daß er seinem Nebukad-Nezar sein Traumbild, in dem obenerwähnten Commentar, recht deutlich auslegen möge. Und endlich gibt er demselben die Versicherung, daß er den biblischen Daniel auch fernerhin zu seinem hohen Vorbilde der Wahrheit und Standhaftigkeit behalten und alle fernere Ausfälle des Herrn Balz, so fern sie seine Persönlichkeit betreffen, mit unerschütterlichem Gleichmuth und mit beson-

neuer Ruhe ertragen, und nur den eigentlichen Gegenstand des beiderseitigen Streites fest im Auge behalten wird.

Berlin, im Februar 1824.

Dr. D. G. Kriebel, Regiments-Arzt.

In der Universitäts-Buchhandlung zu Königsberg in Preußen sind erschienen:

Voigt's, Joh., Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft in Preußen, aus neu aufgefundenen Quellen. Gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Dem Verfasser dieser Schrift ist es durch Benutzung vieler im geheimen Archive zu Königsberg bis dahin verborgen gelegenen Quellen gelungen, den Beweis durchzuführen, daß der Abfall Westpreußens vom deutschen Orden an die Krone Polens seinen Hauptanlaß in der Wirksamkeit dieser geheimen Ritter-Gesellschaft gefunden habe. Außer diesem für die Geschichte Preußens gewiß sehr wichtigen Resultate, an welches sich eine unendliche Reihe von großen Folgen für diesen Theil Preußens anknüpft, dürfte das erwähnte Buch auch als Seitenstück zu den in verschiedenen Theilen Deutschlands um die nämliche Zeit und unter verschiedenen Benennungen bestehenden ähnlichen Ritter-Gesellschaften ein Interesse für den Freund der Geschichte haben.

Johannes Lindenblatt's Jahrbücher, oder Chronik Johannes von der Pusilie, Officials zu Riesenburg, zum erstenmal herausgegeben von J. Voigt und F. W. Schubert. 1 Thlr. 20 Gr.

Die Wichtigkeit dieser Jahrbücher war schon von allen Bearbeitern der Geschichte Preußens unter dem deutschen Orden anerkannt, wiewol noch keinesweges das reiche Material derselben für die Geschichte gehörig benutzt worden. Die Herausgeber suchten sie durch den Druck dem Freunde der vaterländischen Geschichte zugänglicher zu machen, und das geheime Archiv zu Königsberg bot Mittel dar, den geschichtlichen Stoff noch bedeutend zu vermehren. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, diese Jahrbücher beschränkten sich blos auf Preußen, vielmehr erzählen sie aus ihrer Zeit (von 1360 bis 1419) auch mit die wichtigsten Ereignisse des Auslands, besonders Deutschlands und sind daher auch für dessen Geschichte eine wichtige zeitgenössische Quelle.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu erhalten:

Stapf, Franz, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, oder über das gesetz- und pflichtmäßige Verhalten des Pfarrers vor, bei und nach der ehelichen Trauung, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, mit steter Rücksicht auf die Civilgesetze, besonders auf die königl. baierischen landesherrlichen Verordnungen. Mit gnädigster Genehmigung des hochwürdigsten Generalvicariats des Bisthums Bamberg. Dritte Auflage. Gr. 8. Preis 2 Thlr. oder 3 Fl. Rhein.

Der außerordentliche Fleiß, verbunden mit der genauesten Pünktlichkeit und Sachkenntniß des sel. Hrn. Verf. verschaffte diesem Werke eine solche günstige Aufnahme, daß davon, ohne daß dasselbe eigentlich in den Buchhandel gekommen, oder öffentlich bekannt gemacht ist, in kurzer Zeit zwei starke Auflagen vergriffen wurden. Mehr als das Obige für den gediegenen praktischen Werth dieses Werks, welches nicht allein dem Geistlichen, sondern auch dem Rechtskundigen, wie Andern, welche sich über diesen

wichtigen Gegenstand genau unterrichten wollen, von entschiedenem Interesse ist, zu sagen, möchte wol überflüssig sein; übrigens hat der unterzeichnete Verleger, die Gemeinnützigkeit dieses Werkes berücksichtigend, den Preis für 36½ enggedruckte Bogen großes Format, auf gutes weißes Druckpapier, gewiß billig angesetzt.

Bamberg, im Februar 1824.

W. L. Wesché.

Taschenbuch des verständigen Gärtners. Aus dem Französischen übersetzt von J. F. Lippold, gewesenen großherzoglich badischen evangelischen, freiwillig resignirten Pfarrer zu Bischofsingen am Kaiserstuhle und Mitglied der botanischen Gesellschaft zu Altenburg in Sachsen. Nebst bedeutenden Zusätzen und Verbesserungen von den bekannten Kunst- und Handelsgärtnern, Gebrüder Baumann zu Bollweiler im Depart. Oberrhein. Zwei Bände in gr. 8. Mit 31 lithographirten Tafeln. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1824.

Dies Werk vereinigt mit der möglichsten Kürze eines Almanachs alle Vollständigkeit eines Lexikons, wie folgende flüchtige Inhaltsanzeige zur Gnüge zeigt. Es enthält nämlich, nach den Vorreden des Originals und der Uebersetzung, nebst einigen Anzeigen über mehre neue, interessante, französische Werke über Botanik und Gärtnerei, so wie über die in Europa vielleicht einzigen Pflanzungen der Gebrüder Baumann in Bollweiler, nachstehende Abschnitte:

1) Wettervorbedeutungen. — 2) Hauptgrundsätze der Vegetation. — 3) Pariser und deutscher Gartenkalender. — 4) Mittel gegen schädliche Insekten und andere Pflanzenfeinde. — 5) Beschreibung der nöthigen Gartenwerkzeuge und Geräthschaften. — 6) Erklärendes Wörterbuch der Kunstsprache der Gärtnerei und Botanik. — 7) Vergleichende Tafel der neuen und alten pariser Maße und Gewichte. — 8) Uebersicht und Erklärung der künstlichen und natürlichen Pflanzensysteme Tournefort's, Linne's, Thunberg's, Jussieu's, und Decandolle's. — 9) Vorkenntnisse der Gärtnerei überhaupt und der Pflanzenphysiologie insbesondere. — 10) Deutsche, lateinische, französische und englische Benennung nebst Beschreibung und Behandlung: a) der Gemüs- oder Küchenkräuter, — b) der Gewürzpflanzen, — c) der Futterkräuter, — d) der Getraidearten, — e) der Oel- und andern Gewächse für den Haus- und Kunstgebrauch, — f) der Obstbäume und Sträuche, — g) der Blumenzwiebeln, Knollen- und Klauengewächse, — h) der übrigen Zierpflanzen und Stauden, — i) der Zierbäume und Sträuche — (jeden dieser Abschnitte alphabetisch geordnet). —

11) Allerneuste Nachträge und Zusätze nach der französischen Originalausgabe für 1824. — 12) Kurzes Wörterbuch der morgenländischen Blumensprache. — 13) Erklärung der lithographirten Tafeln. — 14) Vollständiges Sachregister. — 15) Genaues Namenregister der Pflanzengattungen in den oben gedachten vier Sprachen. — 16) Verzeichniß der wichtigsten Druck- und Schreibfehler. — Endlich 17) die lithographirten Zeichnungen, welche die verschiednen Formen der wichtigsten Pflanzentheile, die mannichfaltigen Methoden der Pflanzenvermehrung durch Pfropfen, Ocukiren, Stecklinge, Ableger und Anhänge, den alten und neuen Spalierzug, alte und neu erfundene Acker- und Gartenwerkzeuge, auch Mistbeete und Gewächshäuser einfach und deutlich vorstellen. — Ueberhaupt aber sind mehr als 2000 Pflanzenarten nebst etwa 1300 Spiel- und Abarten derselben, ohne die zahllosen Varietäten der Hyacinthen, Narzissen, Tulpen, Anemonen, Schwert-

lilien, Aurikeln u. s. w., mit ihrer Behandlung in diesem Werke beschrieben. —

Wie zweckmäßig übrigens Theorie und Praxis der Gärtnerei in diesem Werke verbunden sei, erhellt theils aus der Thatsache, daß das französische Original seit 1754 fast ununterbrochen alle Jahre neu aufgelegt, vermehrt und verbessert, unter dem Titel, Almanac du bon jardinier, erschienen ist und noch jährlich neu erscheint; theils aus dem durch mehr als 20jährige Erfahrung bewährten Zeugnisse der Gebrüder Baumann in ihrem Preiskataloge von 1823, welches wörtlich also lautet:

„Die in diesem Werke gegebenen Anweisungen zeigen, wie aufgeklärt, „kenntnißreich und erfahren die Verfasser in allen dem sind, was den „Gartenbau angeht; ihre Grundsätze, Erklärungen und Verfahrungsarten „sind so interessant, daß die geschicktesten Gärtner einem so wichtigen Werke „huldigen müssen. — Demnach halten es die Gebrüder Baumann für überflüssig, mehr darüber zu sagen und laden die Gartenliebhaber nur ein, „die lehrreichen Vorschriften dieser berühmten Agronomen (Vilmorin, „Noisette, Feburier u. A.) in Allem, was den Gartenbau betrifft, „zu befolgen; sicher wird sich Jeder dadurch befriedigt fühlen." —

Daß endlich das französische Original durch die vorliegende Uebersetzung an Gemeinnützigkeit, namentlich durch die Zusätze und Verbesserungen der Hrn. Gebrüder Baumann, gewonnen habe, davon kann sich leicht jeder Kenner selbst überzeugen. — Auch hat die Verlagshandlung durch Deutlichkeit des Drucks, Güte des Papiers und möglichste Wohlfeilheit des Preises nach Kräften dafür gesorgt, dieses Gartenbuch Allen, selbst den weniger bemittelten Gärtnern und Gartenliebhabern, bestens zu empfehlen. —

Wer auf dieses Werk bei der unterzeichneten Buchhandlung bis zur Ostermesse, wo dasselbe die Presse verlassen wird, subscribirt, erhält solches für 5 Fl.; — der nachherige Ladenpreis ist 6 Fl. 36 Kr.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu erhalten:

Klein, G. M., Anschauungs- und Denklehre. Ein Handbuch zu Vorlesungen. Zweite Aufl. Gr. 8. 1824. Preis 1 Thlr. oder 1 Fl. 30 Kr. Rhein.

Der Werth dieses Buchs ist schon durch seine Einführung als Vorlese-Handbuch an mehren Universitäten und hohen Schulen beurkundet, auch haben darüber schon mehre gelehrte Zeitschriften Deutschlands entschieden; es ist daher unnöthig, Mehres zu seiner Empfehlung zu sagen.

Bamberg, im Februar 1824.

W. L. Wesché.

Stuttgart und Tübingen, im Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist von

Schiller's sämmtlichen Werken,

Taschen-Ausgabe in 18 Bänden,

die dritte Lieferung, enthaltend den 7., 8. und 9. Band erschienen, der in 2—3 Monaten die vierte oder der 10., 11. u. 12. Band folgen wird; in gleichen Terminen wird dann auch die fünfte und sechste Lieferung erscheinen und somit das ganze Werk auf's Spätjahr beendigt werden.

Daß die Herausgabe sich verzögert, ist von Manchem unfreundlich getadelt worden. — Als wir Anfangs die Termine festsetzten, wußten wir aber noch nicht, daß die Liebhaber sich so schnell und so zahlreich melden würden — es war daher ein bedeutend größeres Quantum Schrift und Pa-

für nöthig, und jenes wie dieses erforderte mehr Zeit; und daß eine doppelt große Auflage auch doppelt Zeit erfordert, wenn die Vermehrung der Pressen durch Umstände unmöglich ist, begreift Jeder, besonders wenn man den Umfang unsers andern fortlaufenden Verlags kennt.

Sollte übrigens irgend ein Subscribent aus dieser oder andern Ursachen unzufrieden sein, so entlassen wir ihn gern seiner Unterzeichnung, so wie wir dagegen bereit sind, diese in 18 Bänden bestehende Auflage von 400 Bogen noch bis Michaelis für den Pränumerationspreis von 8 Fl. 24 Kr., das 7. Ex. gratis, zu erlassen, so daß also bei 7 Ex. Ein Exemplar nur auf 7 Fl. 12 Kr. zu stehen kommt.

Bei Tendler und v. Manstein in Wien ist so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben

Ceres. Originalien für Zerstreuung und Kunstgenuß.
Zweiter Theil.
Von
Ch. Anschütz, Arthur v. Nordstern, Bar. Auffenberg, Berling, Budick, Castelli, Deinhardstein, Bar. Feuchtersleben, Halirsch, Haug, v. Heyden, Kanne, Langer, Lembert, Leßmann, Bar. Nell, A. Pollack, M. G. Saphir, Bar. Schlechta, v. Schubert, Seidl, Ziska und dem Herausgeber Gräffer.
Der hochgebornen Gräfin von Klebusczky gewidmet.
8. Wien. In Umschlag brochirt. 1 Thlr. 8 Gr.

Der Herausgeber hat bei diesem zweiten Theile ungleich mehr Muße und Gelegenheit gehabt, schätzbare Beiträge von gleichfalls viel begabten Schriftstellern der Heimat und der Fremde einzusammeln, weshalb auch die Bogenzahl vermehrt und der Druck ökonomischer eingerichtet wurde. Nicht minder gelang es ihm, eine reiche Mannichfaltigkeit und Abwechslung in Stoffen und Formen zu erzielen, so daß für jede Classe von Lesefreunden gesorgt ist, wie denn überhaupt der besondere Gehalt dieser Fortsetzung ganz unbefangen verbürgt, und sie als geist-, sinn- und gemüthreicher Genuß dem gebildeten Publicum empfohlen werden kann.

Der erste Theil dieser Unterhaltungen enthält außer den Beiträgen der meisten der oben angeführten Schriftsteller, deren noch von Bernard, Bar. Biedenfeld, v. Gall, Ritter v. Hammer, Hell, Bar. Hormayr, J. Jeitteles, Kuffner, dem Grafen Mailath, Bar. Mednyansky, Müchler, Weißer u. s. w. und kostet 1 Thlr. 8 Gr.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

Auffenberg, J. Frh. v., Viola, ein romantisches Trauerspiel in fünf Acten, nach einer Volkssage. Mit 1 Kupf. Gr. 8. Schweizer Velinp. Broch. 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 Fl. 24 Kr. Rhein.

Der Herr Verfasser hat sich schon durch mehre Schriften poetischen Inhalts, welche sämmtlich in meinem Verlage erschienen sind, so rühmlich ausgezeichnet, daß gewiß jedem Verehrer der deutschen belletristischen Literatur diese neue Erscheinung eine willkommene Gabe ist, welche sich noch überdies durch die geschmackvolle Ausstattung vor andern Neuigkeiten der Art auszeichnet.

Bamberg, im Februar 1824. **W. L. Wesché.**

Von dem so eben in Paris erschienenen Werke:

Flourens, Recherches sur le système nerveux,

bringen wir nächstens von einem bekannten Gelehrten eine deutsche Bearbeitung.

Rein'sche Buchhandlung.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Hesperus, encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser, herausgegeben von C. C. André. 1824. Februar.

Bei Tendler und v. Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen:

Chr. Kuffner Spaziergang, im Labyrinth der Geschichte.

In Briefen an Demoustier's Emilie. Erster Band: Die Halle der Vorwelt. 8. 1824. In Umschlag brochirt. 16 Gr.

Magazin des enfans,

ou dialogues entre une sage Gouvernante et plusieurs de ses élèves de la première distinction. Par Mad. le prince de Beaumont. 2 vols en 4 parties. 18. 1 Thlr. 8 Gr.

Blüthen und Blumen des Geistes und des Gefühls.

Aus Kotzebue's Schriften gesammelt, und mit Bemerkungen begleitet von

Anton Freund,

Neue Ausgabe. 18. 1824. Broch. 8 Gr.

Johann Groß

theoretisch-praktisches Lehrbuch

der

französischen Sprache.

Nach einer neuen Methode, und mit vorzüglicher Hinsicht auf die Abweichungen dieser Sprache von der deutschen.

Zweite, ganz umgearbeitete und vermehrte Ausgabe in zwei Theilen. Gr. 8. 1824. 1 Thlr. 8 Gr.

In der Universitäts-Buchhandlung zu Königsberg in Preußen ist erschienen:

Bessel, F. W., Astronomische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte in Königsberg. Achte Abthlg. vom 1. Januar bis 31. December 1822. Folio. 5 Thlr. 16 Gr.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Morgenblatt für gebildete Stände. Achtzehnter Jahrgang. 1824. Februar.

In der Gyldendal'schen Buchhandlung in Kopenhagen sind erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu erhalten:

Grönberg, B. A., Deutsch-dänisches und dänisch-deutsches Wörterbuch. Erster Band: Deutsch-dänisch. 8. 3 Thlr. 4 Gr.

Hiort, Dr. P., Johan Scotus Erigena, oder von dem Ursprung einer christlichen Philosophie und ihrem heiligen Beruf. Gr. 8. 20 Gr.

Horatii Flacci, *Qu.*, opera, c. brevi annotat. in usum scholarum edidit *N. V. Dorph*, Collega scholae Viburgensis. 8. 1 Thlr.

Derſteb, Dr. A. S., Ausführliche Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgeſetzbuche für das Königreich Baiern, erſchienen in München 1822. 8. 2 Thlr. 12 Gr.
Hat auch den Titel:
Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral- und Geſetzgebungs-Philoſophie. Zweiter Band. Der erſte Band erſchien 1818.

In meinem Verlage iſt ſo eben erſchienen und in allen ſoliden Buchhandlungen zu haben:

Archive, die geöffneten, für die Geſchichte des Königreichs Baiern. Herausgegeben von königl. baieriſchen Archivsbeamten. Redacteur: der königl. baier. Miniſterialrath und Staats-Archivar von Fink. Dritter Jahrgang in ſechs Heften. Gr. 8. 1824. Broch. Preis 2 Thlr. oder 3 Fl. 36 Kr. Rhein.

Oeſterreicher, Paul, Neue Beiträge zur Geſchichte. Jahrg. 1824 in ſechs Heften. Gr. 8. 1824. Broch. Preis 2 Thlr. oder 3 Fl. 36 Kr.

Laut einem Miniſterial-Reſcripte vom 28. November 1823 iſt ſämmtlichen königl. Stellen des Königreichs Baiern erlaubt, Obiges aus ihrer Regie für ihre Bibliothek anzuſchaffen. Da dieſe Werke nicht allein die Bewohner des Königreichs Baiern, ſondern auch die Ausländer und beſonders jeden Geſchichtsforſcher ſehr intereſſiren müſſen, der obige Preis übrigens, da jedes Heft ſechs Bogen enthält, ſehr gering iſt, ſo glaube ich nichts weiter zur Empfehlung und freundlichen Aufnahme dieſer Werke zu bedürfen.

Bamberg, im Februar 1824.

W. L. Weſché.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Fama. Herausgegeben von Dr. Theodor Hartleben. Januar 1824.

Correſpondenzblatt des Würtembergiſchen Landwirthſchaftlichen Vereins. Fünfter Band. Februar 1824.

Ueberſetzungs-Anzeige.

Die J. G. Cotta'ſche Buchhandlung zeigt, um Colliſionen zu vermeiden, an, daß in ihrem Verlag eine Ueberſetzung von

Washington Irving, Salmagundi, or the Whig Whams and opinions of Launcelet Langstaff, Esq. and others,

ſo wie von

Alonzo ou l'Espagne, histoire contemporaine par N. A. de Salvandy,

erſcheinen wird.

Stuttgart, den 9. Febr. 1824.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. VIII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Uebersicht des Schul- und philologischen Verlags der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig von 1820—1824.

Adler, M. Fr. Chr., Kurze Geschichte der christl. Religion und Kirche, von ihrem Entstehen bis auf unsere Zeit. Ein Nachtrag zu Hübner's und andern bibl. Historien. Dritte Aufl. Gr. 8. (2½ B.) 1821. 2 Gr. Partie-Preis 25 Ex. 1 Thlr.

Alberti, C. G., Sprüche und Liederverse zu der bibl. Glaubens- und Tugendlehre zum Gebrauche in Landschulen ausgewählt und geordnet. 8. (16½ B.) 1821. 6 Gr.

Billerbeck, D. Jul., Flora classica. 8maj. 1824.

Cicero, M. T., Cato major, Laelius, Paradoxa et somnium Scipionis (ex rec. Ernesti) in usum schol. edit. 2a corr. 8. (8 B.) 1823. 8 Gr.

— Scripta rhetorica minora; recogn. argument. notis et indice illustr. ab *J. C. F. Wetzel.* 2 Vol. nova parvoque venalis edit. 8maj. (48½ B.) 1823. 1 Thlr. 16 Gr.

Euripidis, Alcestis. Cum delectis adnotatt. virorum doct. quibus accedunt emendatt. *Godofr. Hermanni.* 8maj. 1824.

Fiedler, Dr. Frz., Geschichte des römischen Staates und Volkes für die obern Classen von Gelehrtenschulen dargestellt. Gr. 8. (25 B.) 1821. 1 Thlr. 16 Gr.

Hahn, M. C. A. H., Prakt. Anleitung zum richtigen Setzen der Interpunktions-Zeichen in der deutschen Sprache für die Jugend, nach einer Zeit ersparenden Methode. Folio. Nebst einem Hülfsbuche für Lehrer und die, welche sich selbst über den rechten Gebrauch der Interpunktions- und anderer in deutschen Schriften üblichen Zeichen unterrichten wollen. 8. (26 B.) 1823. 21 Gr.

Herrmann, Prof. Fr., Vernunftkatechismus. Ein Geschenk für Kinder, um ihnen in kurzen und faßlichen Erzählungen die nöthigsten moralischen Verstandes- und naturhistorischen Begriffe beizubringen. Deutsch und Franz. Fünfte verb. und verm. Aufl. mit 21 Abbildungen — A. unter dem Titel: Principes de Morale pour les enfants etc. 8. Geb. (11½ B.) 1824. 20 Gr.

Hiersemenzel, P., Die Sonn- und Festtagsepisteln kurz erklärt, umschrieben und erläutert, nebst einem Anhang vom Ursprung, Alter und Namen der Sonn- und Festtage für Volksschulen. Neue Aufl. 8. (19½ B.) 1823. 20 Gr.

Hoffmann, C. F., Kurze deutsche Sprachlehre für Bürger- und Landschulen bearbeitet. Dritte verb. und verm. Aufl. 8. (11½ B.) 1820. 8 Gr.

Holz, C., Neuer Briefsteller für Kinder, oder praktische Anweisung zur Abfassung und gehörigen Einrichtung der Briefe. Nebst einer Briefsammlung für Knaben und Mädchen, welche ihre ersten Versuche in schriftlichen Aufsätzen machen wollen, von F. C. Kopf. Zweite verb. Aufl. 8. (12 B.) 1824. 16 Gr.

— — Die Weltgeschichte für die Jugend rc. mit 81 color. Abbildungen. Gr. 8. (23 B.) auf Druckpap. schön gebund. 3 Thlr. 4 Gr.

Hübner's biblische Historien zum Gebrauch für die Jugend in Volksschulen. Umgearb. von M. F. C. Adler. Zwei Theile. Sechste verb. und durch eine kurze Religionsgeschichte verm. Aufl. Mit zwei Titelk. Gr. 8. (20½ B.) 1821. 8 Gr. Geb. 10 Gr. Mit 104 Kupf. 20 Gr. Geb. 22 Gr.

Kerndörfer, Dr. H. A., Leone, oder Beispielsammlung für eine höhere Bildung des declamatorischen Vortrags zum öffentl. und Privatunterricht. Gr. 8. (21 B.) 1823. 21 Gr.

Lenhardi, C. G., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische, mit den nöthigen Wörtern und Redensarten, auch grammatischen Anmerkungen begleitet. Zweite verb. und verm. Aufl. 8. 1822. (17½ B.) 16 Gr.

Platonis dialogus ΙΩΝ Prolegomenis vindic. et brevi annotat. explic. *G. G. Nitzsch.* Acced. de comparativis Graecae linguae modis ad submovendam enallages opinionem comment. 8maj. (6 B.) 1822. 9 Gr.

— Philebus. Recens. Prolegomenis et commentariis illust. Dr. *G. Stallbaum.* Access. Olympiodori Scholia in Philebum nunc primum edit. 8maj. (26 B.) 1820. Holl. Pap. 2 Thlr. 16 Gr., Druckpap. 2 Thlr.

Plauti, M. A., Comoediae III. Captivi, Miles gloriosus, Trinummus. In tironum gratiam et us. schol. ed. *Fr. Lindemann.* Access, de vetere prosodia libellus. 8maj. (19¼ B.) 1823. 1 Thlr.

Pölitz, Prof. K. H. L., Kurzes Lehrbuch der Geschichte des Königr. Sachsen für den Vortrag derselben auf Lyceen und bessere Erziehungsanstalten. Neue bis Ende 1822 fortgef. Ausg. Gr. 8. (10 B.) 1823. Schreibpap. 12 Gr. Druckpap. 8 Gr.

— — Die Weltgeschichte für gebildete Leser und Studirende dargestellt. Vierte berichtigte, verm. u. ergänzte Aufl. in vier Bänden. Mit vier Titelk. Gr. 8. (133 B.) 1824. Schrbp. 8 Thlr. 16 Gr., weiß Druckp. 7 Thlr., ord. Druckpap. 5 Thlr. 16 Gr. (Pränu. Pr. bis Johannis 5 Thlr. und 4 Thlr.)

— — Kleine Weltgeschichte, oder gedrängte Darstellung der allgemeinen Geschichte für höhere Lehranstalten. Vierte verb. und verm. Aufl. (mit der nöthigen Literatur). Gr. 8. (29 B.) 1822. 21 Gr.

Sallust, Römische Geschichte nach de Brosses, von F. C. Schlüter. Erstes Buch, mit Anmerkung. Zweite verb. Aufl. 8. (20 B.) 1821. 1 Thlr. 6 Gr. (Zweites bis fünftes Buch 4 Thlr. 10 Gr.)

Schade, C. B., Nuovo Dizionario manuale Italiano-Tedesco e Tedesco-Italiano. Composto colla più gran diligenza. Oder: Neues vollständiges italienisch-deutsches und deutsch-italienisches Handwörterbuch. Mit der größten Sorgfalt ausgearbeitet. Zwei Bde. enth. alle im gemeinen Leben und in der Büchersprache vorkommenden Wörter und sehr viele Ausdrücke der Wissenschaften und Künste, mit hinzugefügter Betonung jedes deutschen Wortes. 8. (3984 S.) 1820. Geh. Schrbpap. 4 Thlr. 12 Gr., weiß Druckp. 3 Thlr. 16 Gr.

Schade, C. B., Vollständige deutsche Sprachlehre zum Gebrauche der Schulen und aller derer, welche die deutsche Sprache zum Gegenstande

eines gründlichen Studiums machen. Nebst einem Anhange, welcher von dem mündlichen Vortrage handelt und in einigen Beispielen zeigt, wie die deutschen Classiker in höhern Schulclassen erklärt werden müssen. 8. (29 B.) 1822. 21 Gr.

Schmidt, M. K. C. G., Anfangsgründe der höhern Arithmetik und Geometrie, der Algebra und Trigonometrie. Mit zwei Kpft. Gr. 8. (21 B.) 1821. 1 Thlr. 20 Gr.

— — Griechische Schul-Grammatik, oder praktische Anleitung zur leichten und gründlichen Erlernung der griech. Sprache mit Erläuterung der Regeln durch zweckmäßige Beispiele zum Uebersetzen in's Griechische. Zweite verb. u. verm. Aufl. 8. (19 B.) 1823. Weiß Druckp. 10 Gr.

Selecta e poëtis latinis Carmina ad imitandos poesi Romani tironum animos. Collegit, recens. praefat. est *Fr. Lindemann*. 2 partes. 8maj. (16 B.) 1823. 16 Gr.

Sittenlehren der griechischen Weisen, besonders aus Xenophon's Schriften. Griechisch und durch ein vollständiges griechisch-deutsches Wörterverzeichniß erläutert von Dr. J. C. F. Wetzel. Wohlfeile Ausg. 8. (28 B.) 1823. 18 Gr.

Stein, D. C. G. D., Kleine Geographie, oder Abriß der mathematischen, physischen und besonders politischen Erdkunde nach den neuesten Bestimmungen für Gymnasien und Schulen. Mit einer Charte. Dreizehnte verb. und verm. Aufl. Gr. 8. 1823. (23 B.) 16 Gr.

— — Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen. Erster Bd. Portugal, Spanien, Frankreich, Schweiz, Italien, Niederlande, Britisches Reich, Dänemark, Schweden. Vierte verb. und verm. Aufl. Gr. 8. 1819. (32½ B.) 1 Thlr. 8 Gr.

— — Desselben zweiter Bd. Deutschland. Vierte umgearb. und verb. Aufl. Gr. 8. (49 B.) 1819. 1 Thlr. 16 Gr.

— — Desselben dritter Bd. Rußland, Türkei u. außereuropäische Geographie. Vierte umgearb. u. verb. Aufl. Gr. 8. (52 B.) 1820. 1 Thlr. 16 Gr.

— — Handbuch der Naturgeschichte für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen, besonders mit Hinsicht auf Geographie ausgearbeitet. Zwei Bde. Zweite verb. und verm. Auflage mit 131 Abbild. Gr. 8. (40 B.) 1820. Mit col. Kpf. 3 Thlr., weiß Druckp. 2 Thlr. 12 Gr., in halb Frzb. 2 Thlr. 20 Gr.

— — Dasselbe auf ord. Druckp. mit schwarzen Kupfern. 1 Thlr. 18 Gr.

— — Naturgeschichte für Real- und Bürgerschulen, mit besonderer Hinsicht auf Geographie ausgearbeitet. Zweite verb. und verm. Aufl. Mit zwei color. Kupftaf. Gr. 8. (14 B.) 1822. 16 Gr.

— — Neuer Atlas der ganzen Welt, nach den neuesten Bestimmungen für Zeitungsleser, Kauf- und Geschäftsleute jeder Art, Gymnasien und Schulen, mit besonderer Rücksicht auf die geogr. Lehrbücher von Dr. C. G. D. Stein. Fünfte verm. und bericht. Aufl. in 18 Charten und 7 historischen, statistischen und militairischen Tabellen und Erläuterungen. Gr. Fol. 1824. n. 3 Thlr. 8 Gr.

— — Schulatlas, neuer, mit besonderer Rücksicht auf die geogr. Lehrbücher von Dr. C. G. D. Stein. Dritte ber. Ausgabe. 18 Blatt. Gr. 4. 1824. 1 Thlr. 12 Gr.

Tyrtäus Kriegslieder. Mit einer neuen metrischen Uebersetzung, wie auch mit Wort- und Sacherklärungen zum Schul- und Selbstgebrauch versehen vom Rector C. C. H. Stock. Gr. 8. (3½ B.) 1819. 6 Gr.

Unterricht, theoret. prakt., im Landschaftszeichnen, nebst einer Anleitung zum Naturzeichnen, nach Erfahrungen und Grundsätzen berühmter Künstler. Mit 11 Kupft. Qu. 4. 1817. Herabges. Preis 16 Gr.

Vitae duum virorum *Tib. Hemsterhusii* et *Dav. Ruhnkenii* altera ab eodem Ruhnkenio alt. a Dan. Wyttenbachio scripta. Olim jam in Germania junctim repetitae nunc iterum editae. Access. Elogium *Joan. Meermanni* auct. Const. cras. cur. *Fr. Lindemann.* 8maj. ($18\frac{1}{2}$ B.) 1822. 1 Thlr.

Wetzel, Dr. J. C. F., Handwörterbuch der alten Welt- und Völkergeschichte, erläutert durch historische, mythologische, genealogische Literatur- und Cultur-Tabellen. Drei Thle. Neue wohlf. Ausg. Gr. 8. (67 B.) 1823. 2 Thlr. 12 Gr.

Xenophon's Feldzug nach Oberasien, griechisch mit einem griech.-deutschen Wortregister versehen von Fr. Heinr. Bothe. Dritte verb. Aufl. 8. (21 B.) 1821. 21 Gr.

Xenophon's Cyropädie, oder Bildungs- und Lebensgeschichte des ältern Cyrus, griechisch mit Inhaltsanzeigen, erklärendem Wortregister und einer kritischen Vorrede von F. H. Bothe. 8. (25 B.) 1821. 1 Thlr. 4 Gr.

Xenophon's griechischer Geschichten Sieben Bücher. Mit Inhaltsanzeigen, Zeitbestimmungen, kritischen Andeutungen und Registern von F. H. Bothe. 8. 1823. (21 B.) 1 Thlr.

Memoiren der Frau von Campan.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung sind so eben fertig geworden:

Memoiren über das Privatleben der Königin Maria Antoinette von Frankreich. Nebst Erinnerungen und historischen Anekdoten aus der Regierungszeit Ludwigs XIV., XV. und XVI. Aus dem Französischen der Frau von Campan. Erster und zweiter Band. Gr. 8. 1824. Geheftet.

Preis für jeden Band auf weißes Druckpapier 1 Thlr. 8 Gr.
desgleichen auf Velinpapier und cartonnirt 1 — 14 —

Noch in keinem der bisher erschienenen Werke über die französische Revolution, ist deren Beginnen und Fortgang, mit allen ihren Triebfedern und Verzweigungen, so klar und ergreifend geschildert worden, als von der Frau von Campan in ihren Memoiren. Die Göttingischen gelehrten Anzeigen erklären diese für die wichtigsten und interessantesten Aktenstücke zur Geschichte des französischen Hofes, des hohen Adels und der Parteiungen, welche beide stürzten; ja sie erklären sie für die am meisten historisch-wichtigen und wahrhaftigen unter allen Memoiren, deren in den letzten Jahren so viele in Paris erschienen sind. Neben dieser historischen Treue, gewähren sie zugleich das Interesse eines anziehenden und tief erschütternden Romans, in welchem die unglückliche Königin, in aller ihrer Liebenswürdigkeit und Größe, als Hauptfigur eben so wahr als treffend dargestellt und geschildert ist. Die Halsbandgeschichte, früher immer unklar erzählt, gleicht einer merkwürdigen Episode, die bedeutsam in die Geschichte eingreift und Unglückbringend nachwirkt. Die traurige Endkatastrophe, gewahrt man gleich von vorn herein düster im Hintergrunde, und sie gibt der ganzen an sich schon zarten und gemüthvollen Darstellung, etwas Wehmüthiges, wir möchten sagen, Tragisches. Das Ganze ist fast dramatisch gehalten; der Leser wird durch die klare Anschaulichkeit in der Darstellung so mit fortgerissen, daß die dargestellten Personen, das ganze ungeheure Treiben, vor ihm lebhaft erscheinen, und er in die Mitte aller dieser Begebenheiten sich versetzt wähnt. Neben der tiefen Belehrung gewähren daher diese Memoiren, gleiches, ja größeres Interesse als die besten Scott'schen Productionen. Der dritte (letzte) Band, welchem höchst interessante Anekdoten aus dem Leben dreier Ludwige,

des XIV., XV. und XVI. beigegeben sind, wird ungesäumt folgen; der Druck ist bereits über die Hälfte vollendet.

Josef Max und Comp. in Breslau.

Auf Ostern 1824 erscheint der dritte Jahrgang von Berzelius Jahresbericht über die Fortschritte der physischen Wissenschaften in meinem Verlag. Ich glaube das Publicum auf diese interessante Schrift des größten Chemikers der gegenwärtigen Zeit aufmerksam machen zu müssen, welche alle Entdeckungen, die im Gebiete der Physik, Chemie und Mineralogie in der cultivirten Welt gemacht werden, aufgeführt enthält. Die Darstellung ist so klar, daß auch Dilettanten wenigstens über sehr viele und gerade über die wichtigsten Gegenstände Belehrung darin finden werden. Besonders erwünscht dürfte aber diese Schrift den Herren Aerzten und Apothekern sein, welche nicht immer Muße finden, den raschen Fortschritten dieser für sie unentbehrlichen Hülfswissenschaften durch Lesen vieler Journale zu folgen. Sie finden hier in einem kleinen Raume alles Wissenswürdige beisammen, was in den deutschen, schwedischen, dänischen, französischen, englischen und amerikanischen Journalen zerstreut vorkommt, und können daher in diesen Wissenschaften immer leicht auf dem Laufenden bleiben. Ueberdies finden sie keine blos historische Darstellung in diesem Bericht, sondern zugleich eine beurtheilende, so daß es ihnen nicht schwer wird, ein eigenes Urtheil über den erzählten Gegenstand zu fällen.

Daß diese Berichte, in welchen überall auf die Original-Abhandlungen, aus denen ein Auszug gegeben wird, auf das genaueste hingewiesen wird, die vollständigsten Materialien zu einer neuern Geschichte dieser Wissenschaften enthalten, versteht sich von selbst.

Von der Correctheit darf man versichert sein, da der Druck der Schrift unter der unmittelbaren Aufsicht des Uebersetzers, Prof. C. G. Gmelin, geschieht.

Von den beiden Jahresberichten sind bei mir noch wenige Exemplare vorräthig; der erste Jahrgang kostet 1 Fl. 12 Kr., der zweite 1 Fl.

Tübingen den 12. März 1824. H. Laupp.

So eben ist erschienen und durch J. G. Heubner, Buchhändler in Wien, an alle Buchhandlungen versandt:

Oestreichische militairische Zeitschrift.

Das dritte Heft für das Jahr 1824.

Enthaltend: Geschichte des zweiten schlesischen Krieges. Feldzug des Jahres 1744. Zeitraum vom 2ten October bis 9ten November. Zweiter Abschnitt. — Der Krieg zwischen Spanien und Frankreich vom Jahre 1689 bis 1697 (Forts.) — Der Kampf zwischen dreizehn Italienern und dreizehn Franzosen im Jahre 1503. — Literatur. — Neueste Militairveränderungen.

Ferner ist daselbst erschienen:

Geist der Zeit.

Ein Journal für Geschichte, Politik, Geographie, Staaten- und Kriegskunde und Literatur.

Das dritte Heft für das Jahr 1824.

Enthaltend: Beiträge zur neuesten Kunde Spaniens (Fortsetzung). — Allgemeine Bemerkungen über die Grafschaft Glaz. — Das Vettie-Thal in Norwegen. — Malerische Schilderungen von Neapel und dessen Umgebungen (Schluß). — Zur Geschichte des Caffees. — Bruchstück aus dem Gemälde von dem Freistaat Columbia. —

Bei Tendler und v. Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen:

Das öffentliche Geheimniß,
Lustspiel in vier Aufzügen nach Calderon von Lembert.
8. 1824. Broch. 16 Gr.

Ueber den Werth der Bearbeitung dieses vortrefflichen Intriguenstücks, zeugt genügsam die günstige Aufnahme, die es auf den vorzüglichsten deutschen Bühnen, namentlich in Berlin, Hamburg und Leipzig gefunden hat.

Ferner ist in obiger Buchhandlung erschienen:

Kastler, Dr. G. M., Praktische Abhandlungen und Gedanken zur heutigen physis. Erziehung der Kinder. Gr. 8. 1824. Broch. 8 Gr.

Pillwein, B., Praktische Blicke in das Leben der Künstler und Handwerker. Zwei Abtheilungen. 8. 1824. 16 Gr.

K. O. Müller's hellenische Geschichten.

Die angekündigte und lange erwartete Fortsetzung der Hellenischen Geschichten, können wir nun als im Druck vollendet, und in jeder Buchhandlung Deutschlands und der Schweiz vorräthig zu finden, anzeigen. Der vollständige Titel ist:

Geschichten hellenischer Stämme und Städte von Dr. K. O. Müller, ordentl. Prof. an der Universität Göttingen, Mitgliede der k. Societät der Wissenschaften daselbst und Correspondenten der k. preuß. Akademie. Zweiter und dritter Band. Die Dorier, vier Bücher. Mit einer Charte des Peloponnes. Gr. 8. 1824.

Weißes Druckpapier 5 Thlr. — Velinpapier 6 Thlr. 8 Gr.

Die hiezu gehörige und auf dem Titel des zweiten Bandes angemerkte Charte des Peloponnes während des Peloponnesischen Kriegs, entworfen von K. O. Müller, gestochen von K. Kolbe. Illum. 18 Gr. ist dem Buche nicht beigelegt, weil gute Charten durch Brüche leicht schadhaft werden, und weil dieses Blatt zugleich auch als das erste von dem in unserem Verlage erscheinenden Atlas von Alt-Griechenland, anzusehen ist. Es ist daher jedem Käufer frei gestellt, das Buch ohne die Charte, und die Charte ohne das Buch sich anzuschaffen, obgleich die Charte ein wesentlicher Bestandtheil des Buches ist und nothwendig dazu gehört.

Im Jahr 1820 erschien bereits der erste Band, dieses in jeder Beziehung höchst wichtigen Werkes unter dem Titel:

Geschichten hellenischer Stämme und Städte. Erster Band: Orchomenos und die Minyer. Mit einer Charte der Thäler des Kephissos und Asopos. Gr. 8.

Druckpapier 2 Thlr. 16 Gr. — Velinpapier 3 Thlr. 8 Gr.

So erhält denn nun das gelehrte Publicum in diesen drei Bänden eine aus allen noch vorhandenen Quellen, Inschriften und Denkmalen geschöpfte ausführliche und umfassende Untersuchung und Darstellung der älteren Geschichte Griechenlands in allen ihren Zweigen, Richtungen und Entwickelungen, wie sie bisher noch in keinem der vorhandenen Geschichtswerke geliefert worden ist, und wie sie der Freund altgriechischer Geschichten und des griechischen Alterthums, so wie der Philolog, der Literator und der Kunstkenner längst wünschen mußte.

Was die beigegebenen Charten betrifft, so bemerken wir blos, daß sich der Verf. während seines Aufenthalts in England und Frankreich

die seltensten Hülfsmittel dazu zu verschaffen bemüht gewesen, und daß der Stich von der Meisterhand des Herrn Kolbe wahrhaft schön zu nennen ist.

Buchhandlung Josef Max und Comp. in Breslau.

Subscriptions-Anzeige.

Schubart's sämmtliche Gedichte.

Drei Bände.

Wohlfeile, correcte, und wie Schiller's, Wieland's und Klopstock's Werke gebruckte Ausgabe in Taschenformat.

Es kann den Freunden der deutschen Literatur gewiß nur angenehm sein, wenn es die Werke der ausgezeichneten Dichter, die auf das innere und äußere Leben des Vaterlandes wirkten, in einer Ausgabe gleicher Gestalt, durchaus fehlerfrei und zu einem möglichst geringen Preise erhält. Zu jenen Dichtern wird Chr. Fr. Dan. Schubart gezählt. Die Grosartigkeit seiner Ideen, die lebendigen Darstellungen seines tiefen Gefühls, seine hinreißende und mächtige poetische Sprache, geben ihm den Anspruch, in eine Sammlung der klassischen Dichter des Vaterlandes einzutreten.

Jede fremde Feile dürfte dem Genius des Dichters seine Eigenthümlichkeit nehmen! Darum soll bei dieser neuen Ausgabe die von Schubart selbst besorgte Ausgabe (1787 in meinem Verlage erschienen), zum Grunde gelegt, und in einem Anhange alles das beigefügt werden, was die von des Dichters Sohne veranstaltete (1802 ebenfalls bei mir herausgekommene) Ausgabe, an neu hinzukommenen Gedichten enthält. Eine Skizze von Schubart's vielbewegtem Leben wird dem ersten Bande vorangehen.

Für alle drei Bände ist der Subscriptionspreis 1 Fl. oder 16 Gr. Subscription wird bis zur Ostermesse angenommen. Der dann eintretende Ladenpreis wird 1 Fl. 30 Kr. oder 1 Thlr. sein. Die vollständigen Exemplare werden Ende Juli versandt, und erst bei ihrer Ablieferung wird der Subscriptionspreis entrichtet. Alle Buchhandlungen Deutschlands nehmen Bestellungen an. — Frankfurt a. M. im Februar 1824.

J. Ch. Hermann'sche Buchhandlung.

Bei Karl Heymann in Glogau ist so eben erschienen, und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Freundschaft, Edelmuth und Liebe, von Aug. v. Schaden. Velinp. 8. 1824. Geh. 16 Gr.

Allen Freunden einer guten Lecture in gebildeter Sprache können wir mit Recht diesen höchst interessanten Roman empfehlen, in welchem Dichtung mit Wahrheit so schön verschmolzen. In keiner Sammlung belletristischer Schriften, in keiner Lesebibliothek darf er fehlen! M.

Dr. F. W. von Schubert (Prof. in Greifswald) Reise durch Schweden, Norwegen, Lappland, Finnland und Ingermannland in d. J. 1817, 18. u. 20. Drei Bände mit drei Kupfern und einer Charte, an hundert Bogen in gr. 8. 1823 und 1824. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung. Subscriptions-Preis 4 Thlr. 16 Gr. Ladenpreis 7 Thlr.

Dieses Werk ist nun vollendet und wir freuen uns, dem Publicum unter dem Wuste von Lesereien eine so unterhaltende, als belehrende und veredelnde Lecture darbieten zu können. Land und Menschen: Clima, Producte, malerische Gegenden, Alterthümer, Trachten, Gebräuche, Volksfeste, Volkscharakter, Ackerbau, Viehzucht, Bergbau, ländliche Industrie, Handel und Schiffahrt, Fabriken, öffentliche Stiftungen und Anstalten, Staats-

verfassung, Wissenschaft und Kunst, religiöses, sittliches und geselliges Leben, sind die Hauptgegenstände der Bemerkungen, in welchen nicht selten auch die Geschichte der Vergangenheit verwebt worden ist, sofern dadurch die Erzählung anziehender und lehrreicher zu werden schien. Das Ganze ist unter Capitel und Tagereisen geordnet, auch als Wegweiser für Reisende durch den skandinavischen Norden sehr brauchbar. Wahrheit und Gemeinnützigkeit neben einfacher Darstellung waren das Ziel des würdigen Hrn. Wfs. und beifällige Anerkennung von allen Seiten sein Lohn.

Von dem

Magazin der ausländischen Literatur der gesammten Heilkunde, herausgegeben von Dr. G. H. Gerson und Dr. N. H. Julius. Hamburg, bei Perthes und Besser,

welches ununterbrochen fortgesetzt wird, ist des 7ten Bds. 1stes Heft (1824. Jan. Febr.) erschienen. Eigenthümliche Abhandlungen enthält dasselbe: Dr. Münster, über Selbstwendungen; Mittheilungen über das gelbe Fieber, dritte Forts.; Auszüge aus: Lobstein de nervo sympath. und Magendie Journal de Physiol. Arzneiliche, wundarzneiliche und geburtshülfliche Erfahrungen und Nachrichten: 67 Artikel.

Die dem Publicum vorliegenden sechs Bände oder drei Jahrgänge dieses Magazins empfehlen sich durch den Reichthum und die Wichtigkeit des Inhalts so sehr, daß es keines weitern Anrühmens dieses Unternehmens bedarf.

Tübingen, bei H. Laupp ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Entwurf einer Heilmittellehre gegen psychische Krankheiten, oder Heilmittel in Beziehung auf psychische Krankheitsformen, von Dr. P. J. Schneider, mit sechs Steintafeln. Auch unter dem Titel: Medicinisch-praktische Adversarien am Krankenbette gesammelt. Zweite Liefer. 637 S. Gr. 8. 4 Fl. 48 Kr.

Ueber die Verwundungen des Linsensystems. Eine von der med. Facultät zu Tübingen gekrönte akademische Preisschrift von Dr. C. F. Dietrich. Mit einer Vorrede von Dr. L. S. Riecke. 112 S. Gr. 8. 54 Kr.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Zeitgenossen, Biographien und Charakteristiken. N. R. Nr. XIV. (Der gesammten Folge Nr. XXXVIII.) Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung. Gr. 8. Geh. 178 S. 1 Thlr. auf Druckpap. und 1 Thlr. 12 Gr. auf Schreibpap.

Inhalt dieses Hefts:

Dorothea, Herzogin von Kurland (von Ch. A. Tiedge). Zweite Abtheilung. — Maria Antoinetta Josepha Johanna, Königin von Frankreich. Zweite Abtheilung. — Michael Speransky.

Die von mir angekündigte Ausgabe der „Tausend und einer Nacht," übersetzt von *r, wird nun nicht erscheinen, wegen der Ausgabe, welche von der Buchhandlung J. Max und Comp. in Breslau angekündigt worden ist. Ich habe mich mit genannter Buchhandlung geeinigt, und den Druck meiner Ausgabe bereits eingestellt.

Leipzig, im März 1824. C. G. Kayser.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. IX. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Ich zeige hiedurch vorläufig an, daß ich eine Monographie der Gräser in lithographischen Abbildungen begonnen habe, welche, von diesem Frühlinge an, heftweise erscheinen und in möglichst rascher Folge fortgesetzt werden soll. Jedes Heft in bequemen klein Folioformat, wird zwölf Species in natürlicher Größe gezeichnet und mit genauen Zergliederungen versehen, und so viele Blätter Text enthalten. — Ein besonderer Prospectus über das Nähere wird nächstens erfolgen. — Ueber die Disposition und Terminologie, zur weitern Begründung der Theorie, zur Erläuterung der Gattungen, werden daneben von Zeit zu Zeit eigne Dissertationen erscheinen, deren erste die sogenannten Gramina uni- et sesqui flora enthaltend, bereits unter der Presse ist.

St. Petersburg, im März 1824.

Dr. C. B. Trinius, kaiserl. russisch. Collegienrath und Akademiker.

Ihro Majestät, die Erzherzogin Marie Louise von Oestreich, regierende Herzogin von Parma, haben den kais. östreichischen Hauptmann Johann Baptist Schels (Verfasser der Geschichte der Länder des östreichischen Kaiserstaates, Redacteur der östreichischen militairischen Zeitschrift ꝛc.) zum Ritter des constantinischen Sanct Georgs Orden ernannt, und Sr. Majestät der Kaiser von Oestreich haben demselben die allerhöchste Erlaubniß ertheilt, die Decorationen dieses Ordens anzunehmen und zu tragen.

Bei Leopold Voß in Leipzig erschien so eben:

D. *Ludovic. Choulant*, De locis Pompejanis ad rem medicam facientibus. Cum tabula lithographica. Gr. 4. Preis 12 Gr.

Diese Schrift enthält eine Erörterung derjenigen Gegenstände, welche bei den Ausgrabungen von Pompeji an das Gebiet der Arzneikunde streifen; daher 1) über das Physikalische und Historische des Untergangs von Pompeji und Herculanum; 2) über die zu Pompeji gefundenen chirurgischen Instrumente; 3) über eine angeblich daselbst aufgefundene Apotheke; 4) über Amulete; 5) über den Aeskulapstempel zu Pompeji. Der beigegebene Steindruck enthält einen genauen und vollständigen Grundriß von Pompeji, nach dem gegenwärtigen Zustande der Ausgrabungen.

Der am 7ten d. Monats leider nur zu früh und zu unvermuthet erfolgte Tod des Herrn Prof. Dr. Gilbert's, meines lieben, mir unvergeßlichen Freundes, hat in dem Drucke der

Annalen der Physik und der physikalischen Chemie

eine kurze Unterbrechung herbeigeführt, die jedoch auf die ruhige Fortsetzung dieser seit mehr als 25 Jahren schon mit wohlverdienter Achtung bestehenden Zeitschrift keineswegs störend einwirken wird.

Herr Prof. Mollweide hat die Gefälligkeit gehabt, die Redaction des jetzigen 16ten Bandes (des 76sten der ganzen Folge) provisorisch zu übernehmen; eine kurze Biographie des Verewigten (und wenn irgend möglich sein Portrait) soll demselben beigegeben werden, als Schlußstein der rühmlichen über ein Vierteljahrhundert gewährten schriftstellerischen Thätigkeit eines der trefflichsten deutschen Gelehrten, dem es hoher Ernst war, das wahre Gute in der Wissenschaft zu fördern und durch die Annalen zur klaren Anschauung aller derer zu bringen, die Interesse daran fanden, die Natur in allen ihren allgemeinen Wirkungen zu beobachten.

Ein General-Register über alle 76 Bände (wol allen denen nicht unerwünscht, die die Annalen gebrauchen), ist einem gediegenen Manne zur Bearbeitung übertragen und wird mit Ende dieses Jahres erscheinen.

Vom 77sten Bande an beginnt eine neue Folge der Annalen.

Dankbar für die beifällige Anerkennung dieser Zeitschrift und in der Hoffnung fernerer, der bisherigen gleichen Theilnahme des deutschen Publicums, werde ich nicht verfehlen, Alles aufzubieten, sie auch künftig in ihrem bekannten Werthe zu erhalten, und in Kurzem über das Nähere der neuen Einrichtung öffentliche Mittheilung machen.

Leipzig, am 15ten März 1824.

Joh. Ambr. Barth, Verleger.

NB. Das erste Heft dieses Jahrgangs ist bereits seit mehren Wochen versandt und enthält: 1) Versuche zur genauen Bestimmung der magnetischen Neigung, wie sie in London 1821 war, und Bemerkungen über die Inclinatorien nach Cap. Edw. Sabine, nebst Notizen von dessen Expedition nach Spitzbergen, und von den neuesten Entdeckungsreisen in das Nordpolarmeer der Capitains Parry, Kotzebue, Titow und Scoresby; 2) Dr. F. Hoffmann's geognost. Beschreibung der Hervorragungen der Flözgebirge bei Lüneburg und Segeberg, mit einem Anhange über die Richtung der norddeutschen Flußthäler und die lüneburger Haide, mit einer petrograph. Charte; 3) Wright über das beste Zündpulver durch Schlag; 4) Förstermann's Beobachtungen von Farbenerscheinungen, welche Eis mittelst polarisirten Lichts hervorbringt; 5) Wiederholung und Erweiterung des Döbereiner'schen Versuchs frei dargestellt von Gilbert; 6) Klöden's und Th. Schmiedel's Beobachtungen des ausgezeichnet tiefen Barometerstandes am 23. Jan. 1824; 7) Nachtrag zu den Notizen sub Nr. 1.; 8) Dr. Winkler's meteorologisches Tagebuch der Sternwarte zu Halle, Januar.

Das zweite Heft wird in etwa acht Tagen versandt werden, das dritte und vierte demselben möglichst rasch folgen.

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint in diesem Jahre eine politische Quartalschrift unter dem Titel:

Erörterungen für meine Zeit,
von
Rüder.

Des Herrn Herausgebers Beruf für politische Schriftstellerei ist zu anerkannt, und durch das beliebte Oppositionsblatt, was derselbe redigirte, zu sehr beurkundet, als daß es erforderlich sein dürfte, hier noch etwas Mehres zu sagen. Der Zweck dieser Erörterungen soll einzig dahin gehen, politische Zeitbegebenheiten des In- und Auslands nach Art der pariser Tablettes universelles zu besprechen; wie dieser Zweck erreicht werde, das wird die Zukunft lehren.

Jährlich werden vier Hefte erscheinen und diese vier Hefte einen Band bilden. — Jedes Heft wird, acht bis zwölf Bogen stark, 12 bis 18 Gr. kosten. Wer auf einen Band pränumerirt und die Zahlung bei Abgabe

des ersten Hefts leistet, erhält denselben für 2 Thlr. ohne Nachzahlung. Das erste Heft erscheint in wenig Wochen. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen und Pränumeration an.

Th. G. Fr. Varnhagen'sche Buchhandlung in Schmalkalden.

So eben ist bei mir erschienen:

Rede über den Einfluß der Medicin auf die Cultur des Menschengeschlechts. Am 15ten Decbr. 1823 zum Antritte seines Lehramts gehalten vom Professor Dr. Ludwig Choulant. Gr. 8. Preis 4 Gr.

Kurzer Bericht von dem Ursprung, den Fortschritten und dem Erfolge der londoner Gesellschaft zur Ausbreitung des Christenthums unter den Juden. Nebst Beantwortung einiger Einwürfe und einem Aufrufe an alle Christen über ihre Pflicht, dies Werk zu fördern. Vom Prediger Hawtry, Secretair der Gesellschaft. Gr. 8. Preis 8 Gr.

Untersuchungen über die Erweichung des Gehirns, zugleich eine Unterscheidung der verschiedenen Krankheiten dieses Organs durch charakteristische Zeichen beabsichtigend; vom Prof. Leon Rostan, Arzt an der Salpetrière zu Paris. Zweite Auflage, übersetzt von M. G. Th. Fechner. Gr. 8. Preis 2 Thlr. 16 Gr.

Schillingi, Dr. *M. G.*, Quaestio de Cornelii Celsi vita. Pars prior. De celsi aetate. 8maj. Preis 12 Gr.

Bildnisse berühmter Aerzte und Naturforscher. Erste Lieferung. (Hippokrates, A. Haller, Linné, C. Cuvier.) Gr. 8. Preis 8 Gr.

Hartlaub, Dr. *C. G. Chr.*, Nonnulla de venaesectionis in organismum universum vi et in curanda nominatim inflammatione usu. 8maj. Preis 6 Gr.

Leopold Voß in Leipzig.

Dirksen, Prof. Heinr. Ed., Uebersicht der bisher. Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Gr. 8. 1824. (47½ B.) Leipzig, Hinrichs.

Weiß Druckpap. 3 Thlr. 18 Gr.
Holländ. Papier 5 Thlr.

Der gelehrte Verf. hat hier nicht allein seine Ansichten von der systematischen Anordnung der XII Tafel-Fragmente und der Feststellung ihres Textes zur allgemeinen Kenntniß bringen, als vielmehr in einer möglichst vollständigen Uebersicht die Resultate der kritischen Bemühungen der bisherigen Recensenten zusammenstellen wollen. Daß es an einem solchen Unternehmen längst gefehlt, und daß der Verf. mit allen Erfordernissen zu einem so schwierigen Unternehmen ausgerüstet, braucht keinem mit der jurist. Literatur nur einigermaßen Vertrauten erst gesagt zu werden; eben so einleuchtend ist es, daß durch des Verf. bewundernswürdigen Fleiß und seltene Genauigkeit den Gelehrten das Nachschlagen in den verschiedenen Recensionen fast ganz entbehrlich ist, da nichts nur einigermaßen Erhebliches unerwähnt geblieben ist. Die Literatur kann nirgends so vollständig beisammen gefunden werden, selbst auf die neuesten

Erzeugnisse und Forschungen ist Rücksicht genommen und die Institutionen des Gajus, Cicero's Bücher de Republ. u. a. sind bereits benutzt.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Weihgeschenk.

Erweckungen zur Andacht in den heiligen Tagen der Einsegnung und der ersten Abendmahlsfeier gebildeter junger Christen.

Von

J. P. Hundecker,

Düsseldorf und Elberfeld bei J. E. Schaub.

Sauber gebunden. Preis 1 Thlr. 12 Gr.

Dieses Werkchen wird gewiß würdig einem Bedürfnisse abhelfen, welches von Aeltern, Erziehern und andern Freunden der Jugend längst empfunden worden ist. Es ist bestimmt, den durch die heilige Confirmation und erste Nachtmahlsfeier lebhaft erregten religiösen Gefühlen und Gedanken junger Christen und Christinnen eine längere und festere Dauer zu geben. In diesem Weihgeschenk empfinden wir, die aus der Fülle des Herzens hervorgehende, innige, sanft belehrende Rede, wodurch die Gemüther der Leser gefesselt, Herz und Geist erweckt, erleuchtet und erhoben werden.

Im Verlage der J. G. Calve'schen Buchhandlung in Prag ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu bekommen:

Theoretische Medicin für Wundärzte,

als Leitfaden zu Vorlesungen entworfen

von

Franz Wilibald Nushard,

Doctor der Medicin und Chirurgie, k. k. öffentl. ord. Professor der theoretischen Medicin für Wundärzte an der Universität zu Prag, und Inhaber der goldenen Civil-Ehren- und Verdienstmedaille.

Zweiter Theil.

Auch unter dem Titel:

Grundzüge der allgemeinen Therapie, Arzneimittellehre, Krankendiätetik und Receptirkunde für Wundärzte.

Gr. 8. Prag, 1824, stark 26½ Bogen, Preis 2 Reichsthaler.

Die doppelte, lobenswerthe Tendenz dieses gewiß sehr nützlichen Werkes macht es mit vollem Rechte sehr empfehlungswerth, indem der als praktischer Arzt und Operateur rühmlichst bekannte Herr Verfasser sich einerseits bemühte, die Grundzüge der allgemeinen Therapie, Arzneimittellehre, Krankendiätetik und Receptirkunde kurz, gründlich, auf eine den Fähigkeiten der Schüler angemessene, und dem Lehrzwecke der theoretischen Medicin für Wundärzte auf vaterländischen Lehranstalten entsprechende Weise abzuhandeln, und dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse für Lehrer und Schüler abzuhelfen — so wie dieses Werk anderseits durch seinen innern Gehalt und aufgestellten Grundsätze sich vorzüglich auch für praktische Aerzte und Wundärzte auf dem Lande deshalb eignet, weil die meisten der bereits erschienenen Werke dieser Gegenstände, trotz ihrer innern Vorzüge, viel zu weitläufig und kostspielig, oder in lateinischer Sprache abgefaßt sind, andere wieder unsere vaterländische Pharmacopoe zu wenig berücksichtigen, oder in Bezug der ausgesprochenen Ansichten und noch unerprobten Neuerungen, wodurch Wundärzte in ihrem ärztlichen Wirken so leicht von dem Wege der Einfachheit und Erfahrung abgelenkt werden, minder empfehlungswerth und nutzenbringend sein dürften.

Der erste Theil, welcher die Physiologie, Pathologie und Hygiene

enthalten wird, erscheint noch im Laufe dieses Jahrs. Druck und Papier, so wie der sehr billige Preis wird dieses Buch gewiß auch empfehlen.

So eben ist bei Leopold Voß in Leipzig erschienen:

Stapelia mixta

von Dr. Mises.

Preis 1 Thlr. 8 Gr.

Der humoristische Verf. des Panegyrikus der Medicin und Naturwissenschaft übergibt hier seinen zahlreichen Freunden ein Werkchen vermischten Inhalts, als: Ueber den Tanz. — Der Gräkomane. — Enkomium des Magens. — Aber das Grab ist nicht tief, es ist der leuchtende Fußtritt eines Engels, der uns sucht. — Entstehung des Thaus. — Ueber die Classification der Weiber, ein Pasquill. — Phantasie an die Frauen. — Ueber Definitionen des Lebens. — Der größte Künstler. — Verkehrte Welt. — Idee einer höhern Kochkunst. — Ueber Schematismus oder Symbolik. — Ueber das Verhältniß von Kunst, Wissenschaft und Religion. — Bruchstück aus einer Symbolik der Kegelschnitte. — Extrema sese tangunt. — Versuch einer Entwicklung des Organisationsgesetzes aus dem räumlichen Symbol.

Briefe an deutsche Freunde von einer Reise durch Italien, über Sachsen, Böhmen und Oestreich 1820 u. 1821 geschrieben, und als Skizze zum Gemälde unserer Zeit herausgegeben von D. W. C. Müller, 46jähriger Erzieher und Lehrer in Bremen. Zwei Bände enthaltend 68 Bogen in 8. mit zwei Portraits und einer italienischen Landschaft in Steindruck. Altona, bei Hammerich. 1824. Preis 5 Thlr.

Wenn wir erzählen hören von merkwürdigen Ländern und Menschen, wenn uns mitgetheilt wird, welche Denkmäler sich hier die Wissenschaft, dort die Kunst, hier der fromme Sinn, dort die Weltlust gesetzt hat, wenn ein vielerfahrner Wanderer uns bekannt macht, mit den eigenen Schicksalen und Abentheuern, wenn von ihm wir hören das Befremdliche oder uns Zusagende fremder Sitten und Gebräuche, — wenn er zu versinnlichen strebt, was die Natur in Ländern, von denen unsrer Phantasie nur ein schwaches Abbild vorschwebte, hervorzauberte: so sind es nicht diese an sich so reichen Gegenstände allein, die unsere ganze Aufmerksamkeit fesseln können, vielmehr muß durch die Art des Vortrags, je nachdem diese mehr oder weniger unsere Einbildungskraft zu beschäftigen, das Entfernte uns nahe zu bringen, die Bilder des Lebens uns durch den Reiz der Form zu erhöhen weiß, in gleich hohem Grade unser Interesse in Anspruch genommen werden. Das Vermögen zu beschauen und zu genießen ist ein großes Gemeingut, allein das Erfahrne, zu benutzen, für sich und Andere, und es mitzutheilen auf eine Weise, die Nutzen und würdige Unterhaltung zugleich darbeut, kann wol nicht so ganz leicht sein. Mindestens ist die Unzahl von schlechten Reisebeschreibungen, vertrauten und offenen Briefen u. s. w. ein aber nicht erfreulicher Beleg zu der oben ausgesprochenen Meinung. Um so mehr aber verdient ein Werk, das in dieser Gattung so vortheilhaft sich auszeichnet, um so mehr verdienen die vorliegenden: Briefe an deutsche Freunde — der gebildeten Lesewelt auf's wärmste empfohlen zu werden. Der Verf. vereinigt in seiner Schreibart edle Simplicität, wahre Eigenthümlichkeit, eine immer harmlose Laune, und recht philosophischen Lebenssinn. Mit der Weihe der Wissenschaft und Kunst faßt er die wichtigsten Gegenstände

seiner Aufmerksamkeit mit jener Schärfe des Urtheils auf, die immer überall das Wahre und Rechte trifft; und so sehen wir durch diese Reiseblätter uns überall auf das anziehendste unterhalten, gewinnen bei dieser Lecture Erholung und Belehrung, und haben bei Beendigung derselben keinen andern Wunsch, als noch recht oft und weit in dem schönen Gebiete eines so kundigen Führers, wandern zu dürfen.

Aufgaben für den Meßtisch.

Bei Leopold Voß in Leipzig ist so eben erschienen:

Fischer, Prof. G. A., Die vorzüglichsten Elementar-Aufgaben für den zweckmäßigen Gebrauch des Meßtisches, so wie für das Aufnehmen ohne künstliche Instrumente nach Lehmann-schen Lehrsätzen, nebst einer kurzen Anleitung zum Nivelliren, als Leitfaden zum theoretischen Vortrage und zum Selbstunterricht entworfen. Mit sechs Kupfertaf. Gr. 8. 18 Gr.

So eben ist fertig geworden:

Annuaire diplomatique pour 1823,

contenant:

1. Les dates des naissances et mariages des souverains de l'Europe.
2. Les noms des ministres à portefeuille.
3. Les noms des agens diplomatiques et consulaires.
4. Le personel du corps diplomatique, d'après l'ordre alphabétique des résidences.
5. Les promotions et mutations qui ont eu lieu depuis le 1er janv. 1823 — 1er mars 1824.
6. Nécrologie des souverains, princes et princesses, et premiers fonctionnaires civils et militaires morts depuis le 1er janvier 1823 — 1er mars 1824.

Deuxième Année. 12. Geh. 1 Thlr. 8 Gr. od. 2 Fl. 24 Kr. Rhein.

Paris et Leipsic: F. A. Brockhaus.

Dies Annuaire diplomatique, das einem lange gefühlten Bedürfnisse abhilft und sich gleich bei seinem ersten Erscheinen einer ausgezeichneten Aufnahme zu erfreuen hatte, erscheint jetzt zum zweitenmale. — Konnte man schon bei'm ersten Jahrgange mit der genauen und vollständigen Bearbeitung zufrieden sein, so hat sich der Herr Bearbeiter bemüht, bei'm zweiten Jahrgange in dieser Hinsicht noch mehr zu leisten. Der Inhalt geht zur Genüge aus dem Titel hervor; es sei nur noch bemerkt, daß auch alle während des Drucks eingetretenen Veränderungen und neuen Ernennungen in einem besondern Anhange aufgeführt sind, so daß dies Annuaire in jeder Art den neuesten Zustand darstellt. — Es wird auch für die Folge stets in den ersten Monaten des Jahrs erscheinen, da die Staatsalmanache der einzelnen Staaten auch erst zu dieser Zeit herausgekommen und bei den meisten der europäischen Höfe die diplomatischen Ernennungen bei'm Jahreswechsel eintreten. Die Einrichtung des Annuaire ist zum Gebrauch sehr bequem und zur leichtern Uebersicht des Inhalts ist eine Table des matières beigefügt. Druck und Papier sind vortrefflich.

Dirksen, Prof. Heinr. Ed., Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des röm. Rechts. Gr. 8. (24 Bog.) 1823. Leipzig, Hinrichs.

Weiß Druckpap. 1 Thlr. 18 Gr. Holländ. Postpap. 2 Thlr. 12 Gr.

Inhalt: Abhdl. I. Röm. Formelwesen. II. Bemerkungen über die

juristische Bedeutung einiger latein. Ausdrücke. III. Beiträge zur Kritik einzelner Stellen in des Gajus Institutionen. IV. Bemerkungen über das PStum de Thermensibus. Anhang. Text desselben; des Respons. Sen. Rom. legatis Antiochi (559 u. c.) d. und des Monum. Aphrodis et Plaras. V. Ueber die Spuren histor. Kritik und antiquar. Forschung in den Schriften der röm. Juristen. VI. Uebersicht der bisher. Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel in den Gesetzen der röm. Könige. Anhang. Allgemeine Uebersicht der einzelnen königl. Gesetze.

Nicht allein der Jurist, der mit Theilnahme die Fortschritte seiner Wissenschaft in den neuesten Zeiten verfolgt, sondern auch der Freund der Alterthumswissenschaft und der Philolog, werden diesen über wichtige, anziehende und noch nicht hinlänglich beleuchtete Materien handelnden Abhandlungen mannichfache Aufklärung und Belehrung verdanken. Alle Vorzüge, die man an den Schriften des Verf. gerühmt und die ihm längst einen ehrenvollen Platz unter den Ersten seines Fachs erwarben, seltner Scharfsinn, tiefe, überall auf die Quellen gegründete Gelehrsamkeit und große Belesenheit, wird man, wie auch die bis jetzt erschienenen Beurtheilungen aussagen, bei diesen interessanten Forschungen nicht vermissen.

Bei Joh. F. Hartknoch in Leipzig ist so eben fertig geworden:

H. Dubouchet's

Abhandlung über Urinverhaltungen,

die gewöhnlich von einer oder mehren Verengerungen der Harnröhre herrühren,

nebst den Mitteln, deren sich der berühmte Ducamp zu einer völligen Zerstörung dieser Verengerungen und Verstopfungen der Harnröhre bediente. Mit einer neuen modificirten Heilmethode versehen. Für Aerzte und Nichtärzte. Aus dem Franz. übersetzt von G. Wendt.

Gr. 8. Broch. Preis 12 Gr. oder 54 Kr. Rhein.

Der akademische Lehrer,

sein Zweck und Wirken.

Eine Reihe von Briefen zur Belehrung studirender Jünglinge herausgegeben von L. J. Rückert.

8. Preis 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 Fl. 24 Kr. Rhein.

Berlin, bei Duncker und Humblot ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Heer- und Querstraßen oder Erzählungen, gesammelt auf einer Wanderung durch Frankreich, von einem fußreisenden Gentleman. Aus dem Englischen übersetzt von Willibald Alexis. Zwei Theile. Geh. 2 Thlr. 12 Gr.

Das Original dieser Erzählungen (welches unter dem Titel: Highways and Byways, or Tales on the roadside picked up in the french provinces; by a walking Gentleman erschienen ist) hat sich in England eines großen Beifalls erfreut, und ist von dem ungenannten Verfasser seinem Freunde und Vorbilde Washington Irving zugeeignet. Die vielfältigen günstigen Urtheile und eigenes Wohlgefallen an dem Werke haben den deutschen Uebersetzer der Scott'schen Jungfrau vom See, so wie des letzten Minstrels veranlaßt, die hier angekündigte Uebersetzung zu veranstalten. Es enthält folgende Erzählungen: Des Vaters Fluch — La vilaine tête — Der Verbannte in dem Lande —

Die Geburt Heinrichs IV.; welche sämmtlich das Unterscheidende haben, daß sie mit reger Theilnahme die Eigenthümlichkeiten des neuesten Frankreich, besonders die Rückwirkungen der Revolution auf das Familienleben behandeln, und einzelne Bilder mit ergreifender Lebendigkeit hinstellen. Zugleich erinnern sie an die bessere Gattung der historischen Romane, die in neuerer Zeit durch treue Verbindung der Geschichte mit den Sitten so großen Beifall finden.

Bei Friedrich Franckh in Stuttgart ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Denkwürdigkeiten des Obersten Voutier über den gegenwärtigen Krieg der Griechen.
Aus dem Französischen übersetzt.
Mit einem Vorwort
von
Dr. Schott.
Mit den Bildnissen von Kolokotroni, Maurokordato, Ypsilanti, Kapitan Georg und eines griechischen Soldaten.
Gr. 8. Broch. Preis 1 Thlr. 12 Gr.

Ferner

Geschichte des Feldzugs gegen Rußland im Jahr 1812. Von M. Fret aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Hauptmann Fr. von Kausler.
Mit einem Plane der Schlacht an der Moskwa und mehren Charten.
Zwei Bände. Gr. 8. Broch. 3 Thlr.

Martens, C. von, Lehre der Militair-Verpflegung und ihrer Verbindung mit den Operationen.
Mit sieben lithographirten Tafeln und vier Tabellen.
Gr. 8. Preis 1 Thlr 18 Gr.

Lieder der Griechen.

So eben sind bei Leopold Voss in Leipzig erschienen:

Neueste Lieder der Griechen
von
Wilhelm Müller.
Preis 6 Gr.

Durch jede solide Buchhandlung ist zu erhalten:

v. Gerstenberg's, H. W., vermischte Schriften, von ihm selbst gesammelt und mit Verbesserungen und Zusätzen herausgegeben in drei Bänden. Altona, bei Hammerich (sehr sauber und correct in der Göschen'schen Officin gedruckt) 1813 und 14. Druckpapier 4 Thlr., Schreibp. 5 Thlr. 8 Gr., Velinp. 7 Thlr.

Zu einer Zeit, wo die deutsche Nation sich nach und nach im Besitz schöner und correcter Ausgaben ihrer classischen Schriftsteller sieht, wird es dem Verleger erlaubt sein, die obige, die sowol in Hinsicht des innern Gehalts, als der äußern Ausstattung, auf einen Platz unter ihnen gerechten Anspruch machen kann, in Erinnerung zu bringen.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. X. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

An die Herren Schuldirectoren.

Bei mir ist jetzo erschienen:

Schulze, M. J. D., Exercitienbuch

besonders für die mittlern Classen der Gymnasien, nach der Folge der Regeln in der größern Bröder'schen lateinischen Grammatik mit Nachweisung der Grotefend'schen und Zumpt'schen und der nöthigen lateinischen Ausdrücke und Redensarten, auch unter dem Titel:

an 250 ehemals 175 Aufsätze zum Uebersetzen in's Lateinische,

zum Behuf eines vollständigen praktisch-grammatischen Cursus, nach Bröder, Grotefend und Zumpt. 3te verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 10 Gr.

Dem vielfach beschäftigten Schulmanne bietet der Verfasser in dieser neuen Auflage seines bekannten in mehren Schulen längst mit Nutzen gebrauchten Exercitienbuchs ein erwünschtes Hülfsmittel dar, um die Schüler zweckmäßig im Lateinischen zu unterrichten, und ihn der Mühe des Dictirens sowol, als des Sinnens auf eigene Aufsätze in jeder Woche, zu überheben. Bekanntlich sind hier eigentliche Exercitia (nicht blos, wie in den meisten Anleitungen zum Lateinschreiben, abgerissene Sätze) mitgetheilt, deren Inhalt mit Mannichfaltigkeit die stete Rücksicht auf Gegenstände vereinigt, welche dem sich bildenden Schüler besonders wichtig und nöthig sind und ihm gelegentlich manchen brauchbaren Stoff zu eigenen, auch deutschen, Ausarbeitungen zuführen. Nächst der größern Bröder'schen Grammatik ist nun auch die Grotfend'sche und Zumpt'sche nachgewiesen, und keine Regel ohne Aufgaben, zur mannichfaltigsten Anwendung derselben geblieben.

Pherecydis fragmenta,

E variis scriptoribus collegit emendavit illustravit commentationem de Pherecyde utroque et philosophico historico praemisit, denique fragmenta Acusilai et indice adjecit Fr. G. Sturz. Editio altera aucta et emendata. 8 maj. 1 Thlr. 4 Gr.

Da die erste Auflage von diesem Buche schon seit mehren Jahren vergriffen war, und sehr häufig verlangt wurde, so entschloß sich der Herr

Herausgeber zur Bearbeitung dieser neuen Auflage, welche bedeutend vermehrt und verbessert worden ist. Der Druck ist schön und correct.

Platonis convivium,
in usum scholarum. Curavit G. Dindorfius. 8 maj. 5 Gr.

Da die sämmtlichen Schulausgaben dieser Abhandlung des Plato vergriffen sind, so erfüllte Herr Dindorf meine Bitte, diese Ausgabe zu veranstalten, welche sich durch schönen und correcten Druck auszeichnet, und gewiß vielen der Herren Schulmänner sehr willkommen sein wird.

Cicero, M. T., de officiis libri tres,
ad optimorum librorum fidem editi cum brevi notatione critica a G. Olshauseno. 8. 6 Gr.

Leipzig, im April 1824.

Karl Cnobloch.

Im Verlage der Gebrüder Bornträger zu Königsberg erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Ganze der Destillirkunst,
durchaus praktisch bearbeitet
von
Karl Wilhelm Schmidt.
Mit Kupfern. Preis 2 Thlr. 16 Gr.

Die Schriften des Verfassers über technische Gegenstände und namentlich die, welche die Veredlung des Branntweins lehren, sind allgemein als höchst brauchbar geschätzt. — Diesen Beifall wird das hier genannte Werk sich um so mehr erwerben, da in demselben nicht nur alle neu entdeckten Vortheile, nach sorgfältiger Prüfung benutzt, sondern auch alle Vorschriften nach langjähriger Erfahrung so abgefaßt sind, daß nach denselben mit Sicherheit gearbeitet werden kann.

Ein Anhang, in welchem dem Publicum mehre bewährt gefundene Recepte übergeben werden, welche bisher als Geheimnisse theuer verkauft wurden, vermehrt die Gemeinnützigkeit des Werkes sehr.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Correspondenzblatt des Würtembergischen Landschaftlichen Vereins. Fünfter Band. März 1824. Mit einem Steinabdruck.

Bei mir ist so eben erschienen und an die Buchhandlungen versandt:

Für Freunde der Tonkunst,
von
Friedrich Rochlitz.
Erster Band.

Das Werk enthält: Biographien mehrer der größten Tonkünstler unserer Tage, aus des Verfassers eigener Beobachtung; Abhandlungen über wichtige, die Tonkunst betreffende Gegenstände und über verschiedene ihrer berühmtesten Werke; und, unter der Aufschrift: Verschiedenes, kleinere Betrachtungen des Verf., bedeutende Züge aus dem Leben musikalischer Zeitgenossen, heitere Erzählungen aus solchen Kreisen; und so, im Ganzen die vorzüglichsten Resultate lebenslänglicher Forschungen und

vielfältiger Erfahrungen, auf die mannichfaltigste und ansprechendste Weise dargestellt. Der Name des Verf. überhebt mich der Obliegenheit, auf dies Werk, für dessen Aeusseres ich möglichst Sorge getragen habe, aufmerksam zu machen.

Leipzig, im April 1824.

Karl Cnobloch.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Sickler, Dr. F. G. L., Handbuch der alten Geographie für Gymnasien und zum Selbstunterricht, mit steter Rücksicht auf die numismatische Geographie und die neuern bessern Hülfsmittel mit fünf Chärtchen. Gr. 8. Kassel, bei J. J. Bohné. 1824. Gr. 8. 3 Thlr. 12 Gr.

Wir besitzen bis jetzt noch kein ähnliches Handbuch, das sich durch Gediegenheit und solche umfassende Reichhaltigkeit, wie das Register schon zeigen dürfte, dem obigen zur Seite stellen ließ — und verweisen wir, uns aller Anpreisung enthaltend, alle Schulmänner und Liebhaber dieses Studiums, auf die Ansicht des Buchs selbst.

Ferner erschien daselbst:

Braun, C. E., Die Kynomachie, ein humoristisches Heldengedicht in drei Gesängen. 8. Kassel, 1824. Sauber brochirt. 12 Gr.

In der Gyldendal'schen Buchhandlung in Kopenhagen sind erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu erhalten:

Grønberg, B. A., Deutsch-dänisches und dänisch-deutsches Wörterbuch. Erster Band: Deutsch-dänisch. 8. 3 Thlr. 4 Gr.

Hiort, Dr. P., Johan Scotus Erigena, oder von dem Ursprung einer christlichen Philosophie und ihrem heiligen Beruf. Gr. 8. 20 Gr.

Horatii Flacci, Qu., opera, c. brevi annotat. in usum scholarum edidit *N. V. Dorph*, Collega scholae Viburgensis. 8. 1 Thlr.

Oersted, Dr. A. S., Ausführliche Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, erschienen in München 1822. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Hat auch den Titel:

Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral- und Gesetzgebungs-Philosophie. Zweiter Band. Der erste Band erschien 1818.

So eben ist bei mir fertig geworden und an alle Buchhandlungen versandt:

Zeitschrift für die Anthropologie

in Verbindung mit mehren Gelehrten herausgegeben von Friedr. Nasse. 1824. Erstes u. zweites Vierteljahrheft. Gr. 8. Preis des Jahrgangs von vier Heften. 5 Thlr.

Folgendes ist der Inhalt dieser beiden Hefte. Erstes Heft. 1) Von der Beseelung des Kindes; von Nasse. 2) Ueber Spontaneität, moralische Freiheit und Nothwendigkeit; von Fr. Groos. 3) Zur Entwickelungsgeschichte des Menschen in psychischer Hinsicht; von J. Ennemoser. 4) Bemerkungen über Bertrand's Werk über Somnambulis-

mus; v. F. Groos. 5) Beobachtungen eines Falls von tobsüchtigem Wahnsinn mit einer merkwürdigen Schädelveränderung; von Vogt. 6) Geschichte einer Lähmung des linken Fußes und der plötzlich an einem Andachtsorte eingetretenen Heilung derselben; von Demselben. 7) Geschichte eines Falles von Idiosomnambulismus; von Schwarz. 8) Beobachtungen und Bemerkungen über das Delirium tremens, aus amerikanischen Zeitschriften; von G. v. d. Busch. a) Fall einer Mania a potu; von Eberle. b) Ueber die Krankheiten der Säufer; von Klapp. c) Bemerkungen über die Krankheiten der Säufer; von Drake. d) Fall einer Manie, die durch den Genuß geistiger Getränke erregt wurde; von Gilbert Flagler. e) Bemerkungen von Eberle. 9) Beobachtungen über die Beziehung des Gedächtnisses zum Gehirn; von Prichard. 10) Ein Fall von Irresein, durch die bloße Furcht, irre zu werden, entstanden; von Villerme.

Zweites Heft. 1) Ueber den Antheil des Körpers an Erzeugung psychischer Krankheitszustände; von Fr. Francke. 2) Ein Fall von Somnambulismus spontaneus; von Barkhausen. 3) Nachrichten über die Privat-Anstalt für Gemüthskranke zu Rokwinkel, nebst Bemerkungen über die Behandlung der dasigen Irren; von H. Engelken. 4) Unglückliches Ende einer Künstlerin durch Ekstase des Gefühllebens; von Grohmann. 5) Beitrag zur Geschichte der Todesahnungen; von W. Krimer. 6) Berichte von seltenen psychischen Krankheitsfällen; von Schneider. 7) Beobachtung eines periodischen Irreseins; von Fr. Bird. 8) Zur Physiologie des Fötus; von J. Müller. 9) Welche Ursachen bestimmen die Sexualität des Fötus; von Fr. Bird. 10) Aus der Mittheilung eines mit Ahnungen begabten jungen Mannes. 11) Aus der Selbstbeobachtung eines am Alp Leidenden. 12) Ein Fall von Stimmlosigkeit.

Leipzig, im April 1824.

Karl Cnobloch.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Allgemeine deutsche Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama. Herausgegeben von Dr. Theodor Hartleben. Februar 1824.

Allgemeine politische Annalen. In Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten und Staatsmännern herausgegeben von Friedrich Murhard. Zwölfter Band, erstes Heft.

Bei T. Trautwein in Berlin ist so eben erschienen:

Abriß der philosophischen Logik

von Dr. H. Ritter,

außerordentlichem Professor an der Universität zu Berlin.

Gr. 8. Preis 1 Thlr. 6 Gr.

Dieses Buch, hauptsächlich zum Lehrbuch für die Vorlesungen des Verfassers bestimmt, wird jedoch auch mit Nutzen von denen zum Selbstunterricht gebraucht werden, die eine, dem jetzigen Standpunkte der Philosophie gemäße, Bearbeitung der Logik suchen. Wolf'sche und Kant'sche Logik sind darin kritisch beleuchtet und es ist factisch gezeigt, daß Logik mit Metaphysik zu einer Wissenschaft verbunden werden müsse. Daher werden auch diejenigen nicht unbefriedigt bleiben, die über die wichtigsten

Speculationen der Metaphysik Belehrung in dieser Schrift zu finden erwarten.

Von demselben Verfasser sind schon früher in gleichem Verlage erschienen und werden hiebei in Erinnerung gebracht:

Geschichte der ionischen Philosophie. Gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

(Ueber den Werth dieses Buchs S. Heidelberger Jahrbücher 1824, Nr. 12 u. 13.)

Vorlesungen zur Einleitung in die Logik. Gr. 8. 6 Gr.

Bei mir ist jetzo erschienen.

Schottin's, J. D. Fr., Beiträge zur Nahrung für Geist und Herz.

Zweites Bändchen. 8. Preis 22 Gr.

Ich darf hoffen, daß sich dieser zweite Theil einer eben so günstigen Aufnahme als der erste wird zu erfreuen haben, indem er in demselben Geiste bearbeitet ist. Er enthält, gleich diesem, Vorträge an heiliger Stätte, durch welche der Verf. die höhern Angelegenheiten der Gemüthswelt, dem Geiste und Herzen gleich nahe zu bringen sucht; diesen folgen einige Gedichte religiösen Inhalts

Leipzig, im April 1824.

Karl Cnobloch.

Durch alle Buchhandlungen Deutschlands ist zu erhalten:

Schleswig-Holsteinische Kirchen-Agende.

Einrichtung der öffentlichen Gottesverehrung. Formulare für die öffentlichen Religionshandlungen, Sonntags- und Festtags-Perikopen. Zum allgemeinen Gebrauch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau und der Stadt Altona, verfaßt von D. Jak. G. Chr. Adler. Dritte Aufl. Gr. 8. Preis 1 Thlr. 8 Gr.

Die mehren Auflagen, welche in kurzer Zeit von diesem Buche erschienen sind, sprechen hinlänglich für die Brauchbarkeit desselben.

Leipzig, im April 1824.

Karl Cnobloch.

Herabgesetzte Preise.

Vielfach geäußerten Wünschen zu genügen, habe ich mich entschlossen, die Preise nachstehender drei allgemein als vortrefflich anerkannter Werke zu ermäßigen, um dem Publicum deren Anschaffung zu erleichtern.

Saalfeld, Professor Friedrich, Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit seit dem Anfange der französischen Revolution. Vier Bände in acht Abtheilungen (zusammen 327 Bogen). Gr. 8. 1815–23. Ladenpr. auf Dr.-P. 18 Thlr. 4 Gr., jetzt für zwölf Thlr.; Ladenpreis auf Schreibpap. 24 Thlr. 12 Gr., jetzt für sechszehn Thaler.

Der Werth dieses Werks ist zu allgemein anerkannt, als daß man darüber noch etwas zu erwähnen brauchte. Es enthält in der ersten Abtheilung die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte als Einleitung, und in den folgenden sieben die Geschichte unserer Zeit von 1789 bis zur Beendigung des aachner Congresses. Das Werk ist für Jeden, der sich

in der Geschichte unserer Zeit orientiren will, unentbehrlich. In den Beilagen zu jeder Abtheilung sind die merkwürdigsten Constitutionen, Manifeste und Proclamationen abgedruckt. Ein vollständiges Namen- und Sach-Register befindet sich bei der letzten Abtheilung. Der Preis einzelner Bände und Abtheilungen bleibt wie bisher.

Taschenencyklopädie (Deutsche), oder Handbibliothek des Wissenswürdigsten in Hinsicht auf Natur und Kunst, Staat und Kirche, Wissenschaft und Sitte. In alphabetischer Ordnung. Vier Theile mit funfzig Kupfern (naturhistorische und mathematische Gegenstände u. dgl. versinnlichend). Zusammen 124 Bogen. 12. 1816—20. Ladenpreis 8 Thlr., jetzt für vier Thaler.

John, Dr. J. F., Handwörterbuch der allgemeinen Chemie. Vier Bände in fünf Theilen, mit 8 Kupfertafeln. Zusammen 100 Bogen mit Nonpareille-Schrift gedruckt. Ladenpreis 11 Thlr., jetzt für sechs Thaler.

Leipzig, im Januar 1824.

F. A. Brockhaus.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Von Dr. **F. C. Dahlmann**, Professor der Geschichte in Kiel. Erster Band. Altona bei J. F. Hammerich. 1822. 2 Thlr. 4 Gr.

Inhalt:
1) Ueber den Cimonischen Frieden. S. 1—150.
2) Einleitung in die Kritik der Geschichte von Alt-Dänemark. S. 151—402.
3) König Aelfreds Goomeine. S, 403—456.
4) Das Isländerbuch des Priesters Are des Weisen. S. 457—488 nebst Register.

So eben ist von demselben Werk auch der zweite Band in zwei Abtheilungen fertig geworden, von denen jede nur eine Abhandlung enthält, die ein Ganzes ausmacht und einzeln 1 Thlr. kostet.

Die erste enthält: Herodot aus seinem Buche sein Leben, vom Herausgeber. Die zweite: Vorarbeiten zu einer Geschichte des zweiten punischen Krieges von Dr. A. Becker, Prorector an der ratzeburger Domschule.

Altona, im März 1824.

Der Verleger.

Bei den Gebrüdern Bornträger zu Königsberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Hauptregeln
zur
Erlernung einer deutlichen, einfachen und schönen Schrift,
von
C. Sämann,
Lehrer am Friedrichs-Collegium.

Preis geheftet (nebst 41 Vorlegeblättern) 20 Gr.

Die vortreffliche Unterrichts-Methode des Verfassers hat bereits in mehren Schulen die Einführung dieser Vorschriften veranlaßt.

Die Königinnen, ein dramatisches Gedicht in fünf Acten. 1 Thlr.
Erzählende Dichtungen. 1 Thlr. 8 Gr.
Hirsemenzel's, L., eines deutschen Schulmeisters Briefe aus und über Italien. Herausgegeben von D. Ernst Raupach. 1 Thlr. 12 Gr.

Leipzig, im April 1824.

Karl Cnobloch.

Im Verlage der Gebrüder Bornträger zu Königsberg erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Die althochdeutschen Präpositionen.
Ein Beitrag zur deutschen Sprachkunde,
von E. G. Graff.
Für Lehrer der deutschen Sprache
und Herausgeber altdeutscher Werke.
Preis 1 Thlr 12 Gr.

Wir erlauben es uns, besonders die Besitzer von Grimm's deutscher Grammatik auf dieses Werk aufmerksam zu machen.

Die Verleger.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Darstellung der Feldzüge Friedrichs II. im siebenjährigen Kriege, mit Bemerkungen. Von Napoleon Buonaparte dem Grafen von Montholon dictirt. Aus der Minerva besonders abgedruckt. Preis 18 Gr.

Jena, im April 1824.

Bran'sche Buchhandl.

Bei mir ist jetzt erschienen:

Windischmann, C. J. H., Ueber Etwas das der Heilkunst Noth thut. Ein Versuch zur Vereinigung dieser Kunst mit der christlichen Philosophie. Aus der Zeitschrift für Anthropologie 1823 besonders abgedruckt. Gr. 8. 1 Thlr. 18 Gr.

Dieses Buch enthält die erste Ausführung des Gedankens, der wahren und wesentlichen Bestimmung der Heilkunst nachzuforschen und derselben so weit nachzugehen, bis sich ein völlig zureichendes Princip für sie fände; alsdann aber kraft dieses Princips die wahre Methode und Ausführung einer für den Menschen so wichtigen Kunst näher auszumitteln und so gleichsam die Rechnung darüber zu stellen und die Probe darüber zu geben.

Leipzig, im April 1824.

Karl Cnobloch.

Ich mache dem verehrlichen gelehrten Publicum, welches Antheil an den so wichtigen Verhandlungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege nimmt oder zu nehmen berufen ist, hiermit bekannt, daß der zweite Theil des v. Feuerbach'schen Werks über Oeffentlichkeit rc. unter der Presse ist, und im Laufe dieses Sommers erscheinen wird.

Gießen, im März 1824.

Georg Friedrich Heyer.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. XI. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Bericht
über die Verlagsunternehmungen für 1824 von F. A. Brockhaus in Leipzig.

I. An Zeitschriften wird für 1824 fortgesetzt.

1. Annalen (Allgem. medic.) des neunzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Dr. Joh. F. Pierer und Dr. L. Choulant. 12 Hefte von zus. 108 Bogen. Gr. 4. 6 Thlr. 16 Gr.
2. Conversations-Blatt (Literarisches). Außer den Beilagen aus 300 Nrn. bestehend. Gr. 4. 10 Thlr.
3. Hermes, oder kritisches Jahrbuch der Literatur. Redigirt von Dr. K. E. Schmid in Jena. Vier Hefte von zusammen 100 Bogen auf feinem franz. Druckp. Gr. 8. 10 Thlr.
4. Isis, oder encyklopädische Zeitschrift. Herausgegeben von Oken. Gr. 4. 12 Hefte mit Kupfern. 8 Thlr. (Ist Commissions-Artikel.)
5. Zeitgenossen. Biographien und Charakteristiken. Neue Reihe. Nr. XIV und folgende. Gr. 8. Jedes Heft zu 12 Bogen 1 Thlr. auf Druckpap. und 1 Thlr. 12 Gr. auf Schreibpap.

   Nr. XIV ist bereits erschienen und enthält: Dorothea, Herzogin von Kurland; von Ch. A. Tiedge. Zweite Abtheilung. — Marie Antoinette, Königin von Frankreich. Zweite Abtheilung. — Michael Speransky.

   Nr. XV erscheint im Monat Mai und wird unter andern enthalten: Heinrich I., König von Haiti; Graf Hofmannsegg; Feldmarschall Kleist von Nollendorf; Herzog von Cambacérès.

II. An Resten, die nicht berechnet werden, liefere ich bis zur Messe und im Laufe des Jahres.

6. Conversations-Lexikon. Neue Folge oder elfter und zwölfter Band. Vierte und fünfte Lieferung. In fünf verschiedenen Ausgaben.

   Die vierte Lieferung, G, H u. I enthaltend, ist bereits erschienen. Die fünfte wird bestimmt gegen Michaelis die Presse verlassen und es sind überhaupt alle Vorkehrungen getroffen, daß das Werk bald beendigt sein wird.
7. Ebert, Dr. F. Adolf, Bibliographisches Lexikon. Zweiten Bandes vierte bis sechste Lieferung. Gr. 4.

   Die Versetzung des Hrn. Verfs. als Bibliothekar nach Wolfenbüttel hat eine bedeutende Unterbrechung des Drucks herbeigeführt. Er hat indeß wieder begonnen und ich werde gleich nach der Messe die vierte Lieferung ausgeben können, der dann die fünfte und sechste noch in diesem Jahre nachfolgen sollen.

Der Preis beider Bände ist auf feinem franz. Druckpap. 20 Thlr. und auf feinem franz. Schreibpap. 26 Thlr. 16 Gr.

8. Ersch, Prof. J. Sam., Handbuch der deutschen Literatur seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. Systematisch bearb. und mit den nöthigen Registern versehen. Gr. 8. Zweiten Bandes zweite Abtheilung: Literatur der schönen Künste und der vermischten Schriften. Dritten Bandes zweite Abtheilung: Literatur der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde, der Mathematik und der Kriegswissenschaften. Vierter Band: Literatur der Geschichte nebst deren Hülfswissenschaften.

Der Druck aller dieser Abtheilungen hat bereits begonnen und ich hoffe sie bis zu Ende des Jahres abliefern zu können. Jede Literatur wird bis zum Augenblick der Ausgabe fortgeführt. — Das ganze Werk kostet auf Druckp. 12 Thlr., auf feinem franz. Schreibp. 16 Thlr., auf demselben Papier in gr. 4. 24 Thlr.

9. Behlen, Forstm. Stephan, Der Spessart. Versuch einer Topographie dieser Waldgegend, mit besonderer Rücksicht auf Gebirgs-, Forst-, Erd- und Volkskunde. Dritter Band.

Der dritte Band wird im Monat Juni geliefert werden; das ganze Werk, aus ungefähr 50 Bogen mit einer schönen Charte vom Spessart bestehend, kostet 4 Thlr. 12 Gr.

10. Raumer, Friedrich von, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Dritter bis sechster Band aller fünf Ausgaben. Mit Kupfern und Charten.

Der dritte und vierte Band aller fünf Ausgaben erscheint bestimmt im Monat Juni; der fünfte und sechste Band folgt dann wo möglich bis zu Ende des Jahrs. Die früher bestandnen Pränumerations-Preise haben aufgehört und gelten für die bis jetzt erschienenen zwei Bände folgende Ladenpreise:

- Nr. 1, auf gutem weißen Druckpapier, erster und zweiter Band, jeder zu 5 Thlr. 8 Gr.
- Nr. 2, auf feinem französischen Druckpap., erster und zweiter Band, jeder zu 4 Thlr. 12 Gr.
- Nr. 3, auf feinem frz. Velinp., mit Kupfern vor der Schrift, erster und zweiter Band, jeder zu 6 Thlr. 16 Gr.
- Nr. 4, auf feinem franz. Schreibpap. in gr. 4., erster und zweiter Band, jeder zu 6 Thlr. 16 Gr.
- Nr. 5, auf feinem franz. Velinp. in gr. 4., mit Kupfern vor der Schrift, erster und zweiter Band, jeder zu 9 Thlr.

III. An sonstigen Fortsetzungen erscheinen bis zur Messe und im Laufe des Jahres.

11. Bibliothek deutscher Dichter des siebzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Wilhelm Müller. Sechstes und siebentes Bändchen. Geh. 8.

Das sechste Bändchen wird Friedrich von Logau und Hermann von Abschatz enthalten. Die fünf ersten Bändchen kosten zusammen 7 Thlr. 12 Gr.

12. Schauspiele von Don Pedro Calderon de la Barca. Uebersetzt von Ernst Friedrich Georg Otto von der Malsburg. Sechster Bd. Geh. 12. Die fünf ersten Bände kosten zusammen 10 Thlr.

13. Aus den Memoiren des Venetianers Jakob Casanova de Seingalt, oder sein Leben, wie er es zu Dux in Böhmen niederschrieb. Nach dem Original-Manuscript bearbeitet. Sechster Band. Geh. 8.

Die fünf ersten Bände kosten zusammen 12 Thlr. 16 Gr.

14. Constitutionen, die, der europäischen Staaten seit den letzten 30 Jahren. Vierter (und letzter) Theil. Gr. 8.

Dieser Band wird folgende Constitutionen enthalten: Die cisalpinische von 1797; vom Kirchenstaate 1816; von den ionischen Inseln 1818; Schlußacte des deutschen Staatenbunds von 1820; Verfassung vom Großherzogthum Hessen, von Koburg, Hanover, Braunschweig, Portugal (1825), Griechenland (1822); die Verfassungen der Schweiz von 1798, 1803, 1815; die 24 Verfassungen der 22 einzelnen Kantone; die ständische Verfassung in Preußen (1823); Organisations-Decret vom Kurstaate Hessen.
Die drei ersten Theile kosten zusammen 7 Thlr.

15. Constitutionen, die, der amerikanischen Staaten. Ergänzungsband zu den europäischen Constitutionen in vier Theilen. Gr. 8.
Dieser Theil wird enthalten: Die Constitutionen der einzelnen nordamerikanischen Freistaaten; die Constitutionen von Hayti (1816); Columbia (1821); Buenos Ayres (1819) und die Verfassungsentwürfe für Brasilien, Mexiko, Peru.

16. Encyklopädie der gesammten Freimaurerei nebst Nachrichten über die damit in wirklicher oder vorgeblicher Beziehung stehenden geheimen Verbindungen. In alphabetischer Ordnung. Von Lenning. Durchgesehen, und, mit Zusätzen vermehrt, herausgegeben von einem Sachkundigen. Zweiter Theil. H—M. Geh. Gr. 8.
Der erste Theil kostet auf gutem Druckpapier 2 Thlr. 12 Gr., auf feinem franz. Druckp. 2 Thlr. 20 Gr.

17. Funck, K. Wilh. Ferd. von, Gemälde aus dem Zeitalter der Kreuzzüge. Vierter (und letzter) Band. Gr. 8.
Die drei ersten Bände kosten 7 Thlr. 6 Gr.

18. Henke, Adolf, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin. Zweite verm. und verb. Ausgabe. Dritter Band. Gr. 8.
Durch diesen dritten Band, der im Juli erscheint, ist dann das ganze Werk, aus vier Bänden bestehend, wieder vollständig. Ein fünfter Band wird später folgen.

19. Horn, Dr. Franz, Erläuterungen über Shakspeare's Schauspiele. Zweiter Band. Gr. 8.
Der erste Band kostet 1 Thlr. 16 Gr. Dieser Band wird zu Michaelis die Presse verlassen und folgendes enthalten: Hamlet; Der Sturm; Was ihr wollt; Wie es euch gefällt; Wintermärchen; König Johann; Richard II.; Heinrich IV. Erster Theil.

20. Kreysig, Hofr. Friedr. Ludw., System der praktischen Heilkunde. Dritter Theil. Gr. 8.

21. Rohlwes, Joh. Nik., Das Ganze der Thierheilkunde, nebst allen damit verbundenen Wissenschaften oder Bücher der Thierarzneiwissenschaft für Landwirthe, Cavalleristen, Pferdezüchter, Thierärzte und Pferdeliebhaber. Dritter Theil. Nach dem Plane des Verfassers und zum Theil nach seinen hinterlassenen Manuscripten fortgesetzt vom Major Seyfert von Tennecker. Gr. 8.
Dieser dritte Theil wird unter andern die innerlichen Krankheiten der Pferde und die an Pferden vorkommenden Operationen rc. abhandeln und im Monat Juli erscheinen. Ein vierter Theil, nach dem Plane des verstorbenen Rohlwes vom Hrn. Major von Tennecker bearbeitet, wird das Pferd beschließen und zu Ende des Jahres folgen. — Auch für die Bearbeitung der noch fehlenden Theile, die sich über Rindvieh, Schafe, Schweine und Hunde verbreiten werden, sind tüchtige Gelehrte gewonnen. Die zwei ersten Theile dieses Werks handeln von der Pferdezucht, der Anatomie und Physiologie des Pferdes, der Erkenntniß und Heilung der innerlichen Krankheiten und kosten mit drei Kupfern zusammen 3 Thlr.

22. Schindel (August von), Die deutschen Schriftstellerinnen des neunzehnten Jahrhunderts. Zweiter Band. M—Z. u. Nachträge. 8. Geh.

23. Shakspeare's Vorschule. Herausgegeben und mit Vorreden begleitet von Ludwig Tieck. Zweiter Band. Gr. 8.

Dieser zweite Band wird folgende Stücke enthalten: I. Die schöne Emma, Tochter des Müllers von Manchester. Ein Schauspiel, wahrscheinlich eine der frühesten Jugendarbeiten Shakspeare's. II. Merlin, oder das Kind, das seinen Vater verloren hat. Ein historisches Schauspiel, von W. Rowley und Shakspeare. III. Der Tyrann. Ein Trauerspiel von Massinger. (Dieses Stück ist noch niemals gedruckt und aus einem Manuscript des britischen Museums übersetzt.) Gr. 8.

Der erste Band kostet 2 Thlr. 18 Gr.

IV. An Neuigkeiten und neuen Auflagen erscheint.

24. Annuaire diplomatique pour 1824. Deuxième année. 16. Geh. 1 Thlr. 8 Gr. (Ist bereits fertig.)

25. Behlen, Forstmeister Stephan, Lehrbuch der gesammten Forst- und Jagdthiergeschichte. Gr. 8.

26. Borst, R., Ueber die Beweislast im Civilproceß. Mit einer Vorrede von Anselm Ritter von Feuerbach. Zweite Auflage. Gr. 8.

27. Bouilly, J. N., Erzählungen für Mütter, nach Beispielen aus der wirklichen Welt. Nach dem Französischen übersetzt von Friedrich Gleich. Zwei Theile. 8. Geh.

28. Conversations-Lexikon oder Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände. Sechste Original-Ausgabe. In zehn Bänden.

Es sind davon fünf verschiedene Ausgaben veranstaltet und gelten noch folgende billige Preise:

Nr. 1, auf gutem Druckpapier in ord. 8. 12 Thlr. 12 Gr.
Nr. 2, auf feinem Schreibp. in ord. 8. 18 Thlr. 18 Gr.
Nr. 3, auf gutem Median-Druckpap. in gr. 8. 22 Thlr.
Nr. 4, auf ganz feinem englischen Median-Druckp. in gr. 8. 28 Thlr.
Nr. 5, auf extrafeinem französischen Median-Velinpapier in gr. 8. 45 Thlr. (Ist bereits fertig.)

29. — — Supplementband für die Besitzer der fünften und frühern Auflagen, enthaltend alle neuen und umgearbeiteten Artikel der sechsten Aufl.

Dieser 72 Bogen starke Supplementband ist in den bekannten fünf verschiedenen Ausgaben des Conversations-Lexikons zu folgenden ungemein billigen Preisen zu erhalten:

Nr. 1, auf gutem Druckpapier in ord. 8. 2 Thlr.
Nr. 2, auf feinem Schreibpap. in ord. 8. 3 Thlr.
Nr. 3, auf gutem Median-Druckpap. in gr. 8. 4 Thlr.
Nr. 4. auf ganz feinem englischen Median-Druckpapier in gr. 8. 4 Thlr. 16 Gr.
Nr. 5, auf extrafeinem englischen Median-Velinpap. in gr. 8. 6 Thlr.

30. Dante's göttliche Komödie. In einer neuen Uebersetzung von Dr. K. L. Kannegießer in Breslau, mit einem Commentar.

Diese neue Uebersetzung erscheint im Laufe des Sommers; ich werde sie sehr sauber drucken lassen und einen billigen Preis dafür stellen.

31. Ebert, Dr. F. Adolf, Handbuch der Bibliographie. In zwei Bdn.

32. — — Sagen des christlichen Alterthums.

33. Ergänzungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der allgemeinen Gebüren-Taxen für die Gerichte, Justiz-Commissarien und Notarien in den preußischen Staaten; enthaltend eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, die allgemeine Gerichts-Ordnung und die allgemeinen Gebühren-Taxen abän-

dernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, nebst einem chronologischen Verzeichnisse derselben und Register. Herausgegeben von Fr. Heinr. von Strombeck, k. preuß. Geh. Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe. Zweite sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe. Zwei Bände. Gr. 8.

34. Ergänzungen des allgemeinen Landrechts für die preuß. Staaten; enthaltend eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, das allgemeine Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen; nebst einem chronologischen Verzeichnisse derselben und Register. Herausgegeben von Friedr. Heinr. von Strombeck, k. preuß. Geh. Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe. Zweite sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe. Zwei Bände. Gr. 8.

35. Ersch, Prof. J. Sam., Literatur der schönen Künste und der vermischten Schriften seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. Gr. 8.

36. Ersch, Prof. J. Sam., Literatur d. Naturwissensch., der Gewerbskunde, der Mathematik u. d. Kriegswissenschaften. Gr. 8.

37. — — Liter. d. Geschichte nebst deren Hülfswissensch. Gr. 8.

38. Haken, Superintend. J. Ch. L., Lebensgeschichte des Obristen von Schill. Zwei Bändchen. Mit Schill's Bildniß und einem Plane der Gegend um Colberg. 8.

39. Hartleben, Geh. Reg. Rath Dr. Th., Geschäftslexikon für die deutschen Landstände, Staatsbeamte und Alle, welche die deutschen Staatshaushaltungen, sowie landständische Verhandlungen richtig beurtheilen wollen. In zwei Bänden. Gr. 8.

40. Hasse, Prof. F. Ch. A., Gerhard von Kügelgen's Leben. Mit seinem Bildnisse und elf Umrissen seiner schönsten Gemälde. Gr. 8.

41. Alphabetisches Repertorium über den Inhalt des Hermes auf das Jahr 1823. Nebst einem alphabetisch geordneten Verzeichniß der beurtheilten Schriften. Geh. Gr. 8.

42. Kalckreuth, Friedr. Graf von, Dramatische Versuche. In zwei Bänden. Gr. 8.

43. Müller, Dr. Chr., Roms Campagna in Beziehung auf alte Geschichte, Dichtung und Kunst. Zwei Theile mit einer Charte der Campagna. Gr. 8.

44. Müller, Dr. Wilh., Homeros und die Homeriden. Ein Versuch über die Natur und Geschichte der homerischen Gesänge. Gr. 8.

45. Reimlexikon, Neues vollständiges. In zwei Bänden.

Der erste Band erscheint noch in diesem Jahre und ich werde nächstens eine besondere Anzeige darüber bekannt machen.

46. Schopenhauer, Johanna, Reise durch das südliche Frankreich. Zweite sehr vermehrte und umgearbeitete Auflage. 8.

Diese zweite Auflage wird sehr vermehrt. Im Aeußern schließt sie sich den Reisen derselben Verfasserin nach England und in die Rheingegenden an.

47. Schwenck, Prof. Konr., Fabellehre der Griechen und Römer.

48. Solger's nachgelassene Schriften und Briefwechsel. Herausgegeben von Ludw. Tieck, Fr. von Raumer und Krause.

49. Staël-Holstein, Mad. la Baronne, De l'Allemagne. Précédée d'une introduction par Mr. Ch. de Villers et enrichie du texte original des morceaux traduits. Seconde édition. 4 vols. 12. Geh. 3 Thlr. (Ist bereits fertig.)

50. Winckell, Forstm. Geo. Friedr. Dietr. aus dem, Leitfaden bei'm öffentlichen und Selbstunterricht in den gesammten Zweigen der Jagdkunde. Gr. 8.

In der J. Wolff'schen Buchhandl. in Augsburg ist so eben erschienen:

Frauenwürde. Drama in vier Akten von Freiherrn Ecker von Eckerhofen. 8. 1 Fl. 48 Kr. oder 1 Thlr.

Wenn unverkennbares Streben, das Edelste und Zarteste im Leben zu schildern, eine reine, gelungene Sprache, dem Ernste und der Würde des Stoffes angemessen, genügen, ein Schauspiel den deutschen Bühnen zu empfehlen, sowie die Lesewelt aufmerksam darauf zu machen, so bedarf es keines weitläufigeren Prodromus mehr. Die Aufgabe, die sich der Dichter machte, war vielleicht die schwierigste und die leichteste. Ob und wie er sie gelöst, darüber entscheide nun die öffentliche Stimme. —

Bei F. A. Helm in Halberstadt ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Riemann, F., Handbuch für Harzreisende; mit einer Charte vom Harz. 8. Broch. ohne Charte 20 Gr., geb. mit Charte 1 Thlr. 8 Gr.

Thiersch, Dr. B., Ueber das Zeitalter und Vaterland des Homer. 8. Broch. 8 Gr.

Cramer, Dr. F., Erzählung von den bei der Reise Ihrer K. H. der Kronprinzessin Elisabeth von Preußen, durch die Provinz Sachsen, im November 1823 statt gehabten Feierlichkeiten. (Zum Besten der Hoyer'schen Waisen-Anstalt zu Aschersleben.) 4. Broch. 12 Gr.

Der Amerikanische Walter Scott.

So eben hat eine gelungene Uebersetzung des höchst interessanten Romans:

Die Ansiedler

oder die Quellen des Susquehannah.

Aus dem Englischen des Amerikaners Cooper von *r.

Drei Theile. 8. Leipzig bei Wienbrack. Preis 3 Thlr.

die Presse verlassen und ist nun durch alle Buchhandlungen Deutschlands zu beziehen. Der deutsche Leser wird die beifälligen Urtheile englischer und französischer Recensionen über diesen neuesten Roman des originellen Amerikaners Cooper bestätigt und darin die anziehendste Unterhaltung finden. Er wird in eine neue Welt versetzt und mit Charakteren befreundet, wie man sie bis jetzt noch nicht in dergleichen Dichtungen gefunden hat. Es sind die ergötzlichsten bis auf die kleinsten Einzelheiten meisterhaft ausgeführten Gemälde der Natur und des Lebens eines so treu und angenehm bis jetzt nicht geschilderten Landes. Die Freunde der Scott'schen Muse werden sich vorzüglich zu dem amerikanischen Dichter hingezogen fühlen, der von englischen Kunstrichtern nicht nur dem W. Scott an die Seite gestellt, sondern diesem sogar in mancher Hinsicht vorgezogen wird.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Allgemeine deutsche Justiz-, Kameral- und Polizei-Fama. Herausg. von Dr. Theodor Hartleben. März 1824.

Bei August Rücker in Berlin ist erschienen und für 3 Thlr. 12 Gr. durch sämmtliche Buchhandlungen zu erhalten:

Eros, oder Wörterbuch über die Physiologie und über die Natur- und Cultur-Geschichte des Menschen in Hinsicht auf seine Sexualität. Zwei Bände. Gr. 8.

Dies Werk, das nach Tendenz und Inhalt wenig seines Gleichen in unsrer Literatur hat, entspricht vollkommen dem großen Beifall, den es findet. Wir möchten es ein „Conversations-Lexikon für Gegenstände, die nicht in die Conversation kommen dürfen,"

nennen, denn es gibt in der witzigsten, geistreichsten und erheiterndsten Form die vielseitigsten und durchaus allgemein interessirenden Belehrungen über Alles, was die Geschlechtsseite des Menschen betrifft, wobei indeß die Forderungen der Moral wie der Gesundheit in jedem Artikel auf das strengste berücksichtigt werden. Mehr verrathen wir nicht!

Bei Friedrich Frommann in Jena ist erschienen und wird in der leipziger Jubilate-Messe ausgegeben:

Luden's, H., Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums. Dritte verbesserte, vermehrte und zum Theil umgearbeitete Ausgabe. Gr. 8. 2 Thlr. 16 Gr.

Dies macht den ersten Band von:

Dessen: Allgem. Geschichte der Völker und Staaten, drei Theile, von welcher der zweite und dritte Theil die Geschichte des Mittelalters enthalten. Ladenpreis 8 Thlr. Pränumerations-Preis bis Ende d. J. 6 Thlr. Sächs.

Darüber ist in allen guten Buchhandlungen eine nähere Anzeige zu erhalten, so wie diese auch den ersten Band gleich, den zweiten im August und den dritten im December liefern; doch gilt dieser Pränumerations-Preis nicht für die einzelnen Theile, sondern nur für das Ganze, und zwar

für 1 Expl.	. .	6 Thlr.	Sächs.
— 7 —	. .	40 —	
— 13 —	. .	72 —	

und erlischt mit dem 1. Januar 1825.

Jena, den 1. Mai 1824.

Berlin, im Verlage von Duncker und Humblot ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Napoleons Feldzug in Rußland 1812. Aus dem Französischen der Histoire de l'Expédition de Russie par M* (Marquis von Chambray) übersetzt und mit neuen Planen, Charten und Erläuterungen versehen, von L. Blesson. Zwei Bände und ein Heft Kupfer und Tabellen. Gr. 8. 4 Thlr. 12 Gr.**

„Nach der leidenschaftlichen Darstellung, welche General Vaudoncourt Geschichte des russischen Feldzuges zu nennen beliebt, ist es eine angenehme Ueberraschung, von einem Franzosen die erste gediegene, ziemlich vollständige und wahrhaft militairische Geschichte dieses denkwürdigen Feldzuges zu erhalten."

Dieses Urtheil der Jenaischen Allgem. Literatur-Zeitung (1824. Erg.-Bl. Nr. 10) über das Original dieses Werks deutet den hohen Werth des darin Geleisteten an. Daß es nur ziemlich vollständig genannt wird, bezieht der Ref. auf die Nachrichten von der russischen Armee; von dieser Seite aber sind die Zusätze des Uebersetzers ungemein ergänzend, da derselbe im Stande gewesen ist, aus gedruckten und schriftlichen Quellen nicht nur das Angedeutete, sondern vieles andre den Kriegsschauplatz und dessen Eigenthümlichkeiten Betreffende in zahlreichen Anmerkungen beizubringen, und dadurch seiner Uebertragung noch sehr erhebliche Vorzüge zu geben. Zu diesen gehört auch die Hinzufügung neuer sehr genauer Charten und Plane, welche der Uebersetzer bei einer Reise, auf welcher er sämmtliche Schlachtfelder besuchte, Gelegenheit erhielt, sich zu verschaffen. So ausgestattet und vervollständigt füllt das Werk eine Lücke aus, nicht blos in der Kriegsgeschichte, sondern auch in der politischen Geschichte der Zeit, denn man findet darin ganz authentische Acten-

Stücke, welche über das große Ereigniß und über Napoleons Absichten die interessantesten Aufschlüsse geben.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

Bayl, Georg, Beiträge zum Criminalrecht. Erster Theil. Zweite Aufl. Gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr. oder 1 Fl. 45 Kr.

Die günstige Aufnahme, welcher die erste Auflage dieser trefflichen Aufsätze sich erfreute, ist durch die, sämmtlich sehr günstigen Recensionen zu hinlänglich beurkundet, als daß es nöthig wäre, nur noch etwas zu deren Empfehlung beizufügen. Unter denen mir gerade im Gedächtniß seienden Beurtheilungen führe ich nur die an, welche in den Heidelberger Jahrbüchern vom Jahre 1813 im zweiten Bande S. 1201; in der Hallischen allgemeinen Literaturzeitung Jahrgang 1816 im zweiten Bande S. 721 und in dem neuen Archive des Criminalrechts Jahrgang 1817 ersten Bandes drittes Stück S. 475 sich befinden. Denen, welche bereits im Besitze der ersten Auflage sind, gebe ich die gewiß nicht unangenehme Nachricht, daß der zweite Band so bald erscheinen wird, als es die gehäuften Amtsgeschäfte des sehr geehrten Hrn. Verfassers erlauben; die Materialien zu diesem als wie zu dem dritten Bande sind bereits gesammelt, nur will derselbe zu seiner sicheren Beruhigung, der Welt auch in diesen Blättern etwas Gediegenes zu liefern, sie noch einmal genau durchgehen.

Bamberg, im April 1824. Wilh. Ludw. Wesché.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Polytechnisches Journal,

eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechanik, der Manufacturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc., herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten.

Fünfter Jahrgang, 1824. 3tes Heft.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

Lichtenstein, Ludw. Frhr. v., Ferdusi. Musikal. Drama in vier Abtheilungen. Zweite Auflage. 8. Broch. 10 Gr. oder 45 Kr. Rhein.

— — Das befreite Jerusalem. Lyrisches Drama in zwei Aufzügen. 8. Broch. Schreibp. 18 Gr. od. 1 Fl. 21 Kr.

Durch schöne Diction wie durch reine fließende Verse zeichnen sich diese zwei Artikel des, in der belletristischen Literatur durch so manchen schönen Aufsatz schon rühmlichst bekannten Herrn Verfassers sehr aus, und gewiß wird Niemand diese Blätter unbefriedigt aus den Händen legen.

Bamberg, im April 1824. Wilh. Ludw. Wesché.

Die unterzeichnete Buchhandlung ist im Besitz von 13 Jahrgängen (1802 bis 1814) des

Moniteur français

schön in Halbfranz gebunden, und erbietet sich selbige gegen postfreie Einsendung des Betrags für den äußerst billigen Preis von 60 Thlr. preuß. Cour. zu überlassen.

Julius La Ruelle, Sohn, in Aachen.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. XII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publikum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Kunst-Anzeige.

Seit mehren Jahren beschäftigte sich die unterzeichnete Buch- und Kunsthandlung mit der Herausgabe einer Sammlung von Kunstblättern, nach den Zeichnungen des verdienstvollen Landschaftmalers Wetzel, welche sämmtlich in Tuschmanier geätzt und nachher, unter Leitung und nach den Vorbildern des Meisters, von geschickten Coloristen sorgfältig ausgemalt werden. Diese Blätter, die, nach dem Zeugniß ächter Kunstrichter, nicht mit gewöhnlichen Nürnberger-, oft wol auch Pariser- und Londner-Arbeiten zu verwechseln sind, und zu dem Besten in diesem Fache gezählt worden, erschienen bereits unter dem Titel: *Voyage pittoresque aux Lacs suisses*, in folgenden einzelnen Heften:

Voyage pittoresque au Lac de IV Cantons, 10 Blätter, à 10 französische Franken das Blatt. . . . . 100 Fr.

1. Vue de Lucerne. 2. De Meggenhorn. 3. De Winkel. 4. D'Alpnach. 5. De Stanzstad. 6. De Beckenried. 7. De Gersau. 8. De Brounnen vers le canton d'Uri. 9. De Brunnen vers la cant. d'Unterwald. 10. De Fluelen.

Voyage pittoresque aux Lacs de Zurich, Zoug, Egeri et Wallenstadt, 10 Blätter à 10 Fr. . . . . 100 Fr.

1. Vue prise de Zurich. 2. Prise du Zurichhorn. 3. De Richterschweil. 4. De Rapperschweil. 5. De Zoug. 6. D'Arth. 7. De Lowertz. 8. D'Egeri. 9. De Wesen. 10. De Wallenstadt.

Voyage pittoresque au Lac de Genève, 10 Blätter à 10 Fr. 100 Fr.

1. Vue de Genève. 2. De Nyon. 3. De Morges. 4. De Lausanne. 5. De Glérolle et de St.-Saphorin. 6. De Vevey. 7. De Montreux. 8. Du château de Chillon vers Vevey. 9. De St. Gingoulph sur la grande route du Simplon. 10. De Thonon vers Genève.

Voyage pittoresque au Lac de Come, 15 Blätter à 10 Fr. 150 Fr.

1. Vue de Ripa. 2. De Domaso. 3. De Gravedona. 4. De Musso. 5. De Menaggio. 6. De la hauteur de Menaggio. 7. De la villa Somariva. 8. De la villa Melzi. 9. De la villa Serbelloni. 10. De l'Isola San Giovanni. 11. De la villa Pliniana. 12. Du Faubourg de Vico. 13. Du Palazzo al Ulmo. 14. De Come. 15. De Lecco.

Voyage pittoresque aux Lacs Majeur et de Lugano, 15 Blätter à 10 Fr. 150 Fr.

1. Vue de Locarno. 2. De Luvino. 3. De Laveno. 4. D'Intra. 5. De l'Isola San Giovanni ou Isolino. 6. De Baveno. 7. Des îles Borromées. 8. De l'isola Bella. 9. De Stresa. 10. De la statue de St. Charles-Borromé près d'Arona. 11. De Lugano vis-à-vis du San Salvador. 12. De Lugano au pied du San Salvador. 13. De San Martino vers la baie de Porlezzo. 14. De Bisone vis-à-vis Melide. 15. De Maroggio.

Diese fünf Lieferungen sind sämmtlich mit einem französischen Texte, gr. Folio, versehen, der über die Standpunkte und die Localitäten der aufgenommenen Gegenden die nöthigen Daten mittheilt und mit Sorgfalt gedruckt ist.

Als Supplementar-Blätter zu diesen fünf Lieferungen, können folgende Ansichten, von Herrn Wetzel gezeichnet und auf gleiche Weise bearbeitet, bezogen werden:

Voyage pittoresque à la Chûte du Rhin, zwei Blätter.
Vue de la Chapelle de Guillaume Tell.
„ *de la Terrasse de St.-Martin a Vevey.*
„ *de Bex au Canton de Vaud.*
„ *du Château de Vuflens.*
„ *du Wildkirchlein au Canton d'Appenzell.*
„ *du Lac du Klönthal au Canton de Glaris.*
„ *du Lac de Sarnen dans l'Obwalden.*
„ *du Village de Tracht au Lac de Brienz.*

Aus einer sechsten Lieferung, funfzehn Ansichten des herrlichen Garda-Sees, von gleichem Meister, sind wir schon ziemlich vorgerückt, und im Laufe des Sommers wird solche unfehlbar erscheinen. Die Blätter sind vollkommen zehn französische Zoll breit und sieben Zoll hoch; sie eignen sich besonders zu Zimmerverzierungen, und dürften so vielen Reisenden, welche die Schweiz und die Lombardei besuchten, besser als die sentimentalste Reisebeschreibung, das Gesehene in die Seele zurückrufen.

Um die Anschaffung derselben Jedermann zu erleichtern, haben wir uns entschlossen, sie einzeln abzulassen; und um 12 französische Franken oder 5 Gulden 34 Kr. Rheinisch sind solche durch alle Kunsthandlungen zu erhalten. Wer inzwischen aus der ganzen Sammlung zehn Blätter auf einmal auswählt, empfängt auch diese im Preis der Lieferungen, oder zu 10 Franken (4 Gulden 39 Kr. Rheinisch) das Blatt.

Bis jetzt haben folgende Kunsthandlungen den Verlag derselben übernommen.

Berlin, Fr. Bolzani. Magazin für Kunst und Industrie. C. Weiß und Comp. Schenk und Gerstäcker.
Dresden, A. Rittner'sche Kunsthandlung.
Frankfurt a. M., Fr. Wilmans. C. Jügel.
Hamburg, Hoffmann u. Campe. Perthes u. Besser.
Karlsruhe, J. Velten.
Leipzig, Joh. Balthasar Schiegg.
Manheim, Artaria und Fontaine.
Strasburg, Treuttel und Würtz.
Wien, Sauer und Leidesdorf.

Auch ist jede andere Handlung im Stande, solche den Liebhabern anzuschaffen, die sich nicht directe an jene oder an uns selbst wenden könnten.

Noch bleiben die Ansichten des Boden-Sees, des Bieler- und Murtner-, und diejenigen des Brienzer- und Thuner-Sees uns zu liefern übrig; diese werden innerhalb drei Jahren unfehlbar erscheinen, indem der ungetheilte Beifall, welchen die Sammlung sich erwarb, ihre unge-

stärkte Fortsetzung sichert, und das Ganze wird auf einen Cyclus von hundert Blättern anwachsen, der die berühmtesten Gegenden der Schweiz und der Lombardei in sich schließt.

Bewährte Kunstkenner haben in den Kunstanzeigen zum Morgenblatt, in der Halleschen Literaturzeitung, Göthe in Kunst und Alterthum IV. Bandes drittes Heft; Hofrath Böttiger in dem Artistischen Notizenblatt der Abendzeitung (letzterer mit wahrer Begeisterung) von diesem Unternehmen auf eine erfreuliche Weise gesprochen, und dessen so ehrenvoll gedacht, daß wir jeder weiterer Anpreisung uns billig enthalten können; doch erlauben wir uns einzig dieser Anzeige die Versicherung beizufügen, daß auf das Ganze fortdauernder Fleiß und Sorgfalt verwendet wird. Möge das kunstliebende Deutschland unsere Anstrengungen (wir glauben es zuversichtlich) nicht unbelohnt lassen.

Zürich, im April 1824.

Orell, Füßli und Comp., Kunst- u. Buchhandl.

Uebersetzungs-Anzeige.

Zur Vermeidung aller Collisionen, zeige ich hierdurch an, daß von:

Histoire de la révolution française, depuis 1789, jusqu'en 1814; par *Mignet*. 2 vols.

welche so eben bei Firmin Didot in Paris erschienen, von mir eine Uebersetzung besorgt und baldigst erscheinen wird. Das Buch ist mit wahrhaft historischem Geist, höchst geistreich geschrieben. Die Uebersetzung wird mit Einsicht und Liebe, wie es das Original verdient, gearbeitet und Zusätze und Berichtigungen des Verfassers und seiner pariser Freunde, wie des Uebersetzers erhalten und in Einem Bande ausgegeben werden.

Jena, im Mai 1824. Friedrich Frommann.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Hesperus. Encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser. Herausgegeben von C. C. André. April 1824.

Von den „**Beiträgen zur Kenntniß Norwegens, gesammelt auf Wanderungen während der Sommermonate der Jahre 1821 u. 1822 von Dr. C. F. Naumann**“

ist so eben bei mir der andere Theil herausgekommen, und mit ihm das höchst interessante, lehrreiche Werk vollendet.

Dem ersten von sach- und ortkundigen Beurtheilern gepriesenen, bereits in das Englische und zum Theil in das Dänische übersetzten, Theile steht er in keinem Stücke nach.

Der Preis dieses zweiten Theils mit vier illuminirten Charten und Kupfern ist 2 Thlr. 12 Gr., der des ersten 2 Thlr. also des Ganzen jetzt 4 Thlr. 12 Gr., wofür es in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu bekommen ist.

Leipzig, im April 1824. A. Wienbrack.

Ankündigung einer neuen Ausgabe der Hirschberg'schen Bibel.

Von diesem wichtigen Bibelwerke, nach Luther's Uebersetzung, mit Parallelstellen von Liebich und mit Anmerkungen von J. G. Burg, erscheint auf Pränumeration eine zweite Auflage bei Unterzeichnetem.

Aus den darüber erlassenen nähern Anzeigen, so wie aus dem Probedruck (in jeder guten Buchhandlung Deutschlands niederlegt) kann das Nähere ersehen, und in jeder derselben darauf pränumerirt werden.

Das Format der Bibel ist gr. Median; der Text wird mit grober Cicero= und die Anmerkungen mit Corpus Fractur=Schrift sauber und auf gutes Papier gedruckt werden.

Das ganze Bibelwerk wird in sieben Bänden erscheinen, welche nicht höher als sieben Thaler den geehrten Theilnehmern zu stehen kommen; im Durchschnitt kommt der Bogen neun Pfennige. Jeder Theilnehmer pränumerirt mit 1 Thlr. Cour. und also continuirend bei der Erscheinung eines neuen Bandes auf den folgenden. In jedem Jahre erscheinen zwei Bände.

Die Güte dieses Bibelwerkes ist von allen Theologen und Nichttheologen anerkannt, indem die Anmerkungen so genau als vollständig und zahlreich sind.

Der sel. Ernesti fällte schon öffentlich das günstige Urtheil, sie mache allen andern glossirten Bibeln den Vorzug streitig.

Der Pränumerations=Termin ist bis Johanni d. J. offen. Der erste Band soll noch in diesem Jahre erscheinen.

Hirschberg in Schlesien, im April 1824.

C. W. J. Krahn, Verlags=Buchhändler.

In Leipzig nimmt das Magazin für Industrie und Literatur Pränumeration an.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

Hornthal, Dr. F. L. von, Ueber das Anlehensgeschäft der vereinigten baierischen Gutsbesitzer, oder über den Creditverein in Baiern. Gr. 8. Preis 12 Gr. oder 54 Kr. Rhein.

Der schon so rühmlich bekannte und geehrte Herr Verfasser liefert hier, durchdrungen von der dringenden Nothwendigkeit, eine Creditanstalt für die Grundeigenthümer Baierns bald in's Leben zu rufen, eine so überzeugende Darstellung der einzig möglichen Art, daß diese Blätter gewiß Jeden sehr befriedigen werden. Der Inhalt ist besonders folgender: Vergleichung einiger bisher öffentlich erschienenen Entwürfe. — Vorschlag zur Vereinigung großer Vortheile für alle Betheiligte zum Mobilisiren des Grundeigenthums, dadurch zur Vervielfachung der Zirkulationsmittel. — Besonders vorzüglich hat der Herr Verfasser hier dargestellt, wie hierdurch nicht allein Unterstützung der Hülfsbedürftigen, sondern auch zugleich Erhöhung des Nationalvermögens als segensreiche Folge eines so eingerichteten Instituts bezweckt wird, und es liefert derselbe hier keine, wie zeither so Mancher problematische, sondern genaue mathematische Berechnung und eröffnet zugleich eine ganz neue, höheren Nutzen und festere Sicherheit bietende Ansicht.

Bamberg, im April 1824.

Wilh. Ludw. Wesché.

In dem Verlage von Franz Varrentrapp in Frankfurt ist so eben erschienen:

Bleibtreu, L., Die arithmetischen Wunder. Sammlung merkwürdiger Zahlenergebnisse und unterhaltender Aufgaben. 1824. Broch. 1 Thlr. 16 Gr.

Durch eine angenehme Unterhaltung zu belehren, ist der Zweck dieser Schrift. Um ihn zu erreichen, stellt der Verfasser eine Reihe belustigen=

den Aufgaben auf, wodurch der Leser von einem unerwarteten Ergebniß zum andern geführt, und unvermerkt mit den Combinationen vertraut wird, die ihn in den Stand setzen, die verwickeltesten Aufgaben der Wahrscheinlichkeits-Berechnung ohne Anstrengung zu lösen, deren überraschende Resultate nicht nur Bewunderung, sondern wegen ihrer nützlichen Anwendung in den meisten Zweigen des Geschäftslebens, auch die größte Aufmerksamkeit verdienen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Morgenblatt für gebildete Stände. Achtzehnter Jahrgang. 1824. April.

In unserm Verlage erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu bekommen:

Ernesti Platneri, quondam Professoris Lipsiensis, Opuscula academica sive Collectio Quaestiorum medicinae forensis, psychicae, publicae, aliarumque, quas auctor per quinquaginta annos academico onore tractavit. Post mortem auctoris edidit *C. G. Neumann*, Nosocomii magni Berolinensis Medicus. Octav. major. Preis 2 Thlr.

Diese von dem Herrn Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Neumann besorgte Ausgabe enthält nicht nur Alles, was die bei Leopold Voß in Leipzig im Verlage erschienene und von Herrn Professor Dr. Choulant besorgte Ausgabe der Platner'schen akademischen Schriften enthält, sondern noch 13 Abhandlungen mehr, als jene. Der Druck ist sauber und correct auf einem guten weißen Papier, und wird dennoch um den weit niedrigern Preis von 2 Thlr. verkauft.

Fittner'sche Verlags-Buchhandlung in Berlin.

Handbuch der Definitionen aller in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, und in den mit ihnen verwandten philosophischen Wissenschaften vorkommenden Begriffe, aus den Schriften der Theologen und Philosophen der neuern Zeit zusammengetragen, alphabetisch geordnet von Dr. A. Wießner, Prediger in Belgern.

So eben hat der erste Theil dieses Werks die Presse verlassen, das überhaupt jedem nur einigermaßen gebildeten Freunde der Religion und deren Lehrern insbesondere höchst willkommen sein wird, da es mit strenger Auswahl und Anordnung große Reichhaltigkeit verbindet, und Denkern den mannichfaltigsten Stoff zu interessanten Vergleichungen gewährt. Jene erhellet schon daraus, daß nur allein von dem einzigen Begriffe Aberglaube vierzig verschiedene Definitionen von schätzbaren Gelehrten neuerer Zeit aufgestellt sind.

Die durch die Subscription auf dieses in seiner Art neue und einzige Werk lebhaft ausgesprochene Theilnahme vieler Schullehrer, hat den Verf. bestimmt, in einem ersten Anhange ein erklärendes Namenverzeichniß aller philosophischen, theologischen und historischen Wissenschaften, und in einem zweiten, ein biblisches Onomasticon und Glossarium hinzuzufügen, wodurch dessen Brauchbarkeit sehr erhöht wird.

Der billige Subscriptions-Preis des ersten Theils von 33½ enggedruckten Bogen in groß Octav ist 1 Thlr. 8 Gr., und der zweite eben

so starke Theil, der in der Michaelis Messe herauskommt, wird den Subscribenten auch nicht mehr kosten.

Damit auch Unbemittelte dies nützliche Werk desto leichter anschaffen können, will die Verlagshandlung vielen ihr geäußerten Wünschen dadurch zu entsprechen suchen, daß sie statt des bisherigen Subscriptions-Preises, jetzt einen Pränumerations-Preis bis Ende August d. J. gelten läßt. Wer demnach an Unterzeichneten oder an die ihm zunächst gelegene Buchhandlung bis Ende August d. J. 2 Thlr. 16 Gr. für ein complettes Exemplar entrichtet, wird den Vortheil früherer Subscription genießen; nach dieser Zeit aber tritt der volle Ladenpreis von 4 Thlr. unabänderlich ein.

Leipzig, im Mai 1824.

A. Wienbrack.

In meinem Verlage ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Früher herausgegeben von C. F. Meyer, nun fortgesetzt von Behlen und a. d. Winckell. Erster Band in vier Heften. Mit Kupfern. Gr. 8.

Preis des 1sten Heftes	20 Gr.	oder	1 Fl.	20 Kr.
2. — —	1 Thlr.	—	1 =	48 =
3. — —	1 =	—	1 =	48 =
4. — —	1 =	—	1 =	48 =

Die Gediegenheit und Mannichfaltigkeit der Aufsätze dieser Zeitschrift hat den Wirkungskreis derselben sehr bald auf eine so erfreuliche Weise ausgebreitet, daß die Fortsetzung derselben nun ununterbrochen, das heißt: in vierteljährigen Heften erscheinen wird; das erste Heft des zweiten Bandes oder Jahrgangs 1824 ist unter der Presse und wird noch zur leipziger Ostermesse ausgegeben. Der Plan dieses zweiten Jahrganges hat sich besonders dadurch erweitert, daß derselbe von nun an zugleich eine stete fortlaufende Gesetz-Sammlung der das Forstfach betreffenden Gegenstände und Verordnungen Baierns wie der übrigen Staaten Europens enthalten wird, auch werden Beurtheilungen von interessanten das Forstfach betreffenden Schriften und Ankündigungen der neuesten literarischen Erscheinungen dazu geliefert.

Eine flüchtige Einsicht wird übrigens Jeden überzeugen, daß der Inhalt nicht allein für den praktischen Forstmann, sondern auch namentlich für den Cameralisten und Jagdliebhaber von hohem Interesse ist.

Bamberg, im April 1824.

Wilh. Ludw. Wesché.

In der Hahn'schen Verlags-Buchhandlung zu Leipzig ist so eben erschienen:

Tabula Peutingeriana itineraria, primum aeri incisa et edita a Franc. Chr. de Scheyb 1753. Denuo cum codice Vindobon. collata, emendata et nova Conradi Mannerti introductione instructa, Studio et opera Academ. literar. reg. Monacensis. Folio. 1824.

Pränumerations-Preis 6 Thlr.

Die Wichtigkeit der Peutinger'schen Tafel für alte Geographie ist so allgemein anerkannt, daß das Verdienst der königl. baierschen Akademie der Wissenschaften in München, welches sie sich durch die obige Unternehmung erworben hat, um so größer ist, da die gänzlich vergriffene ältere

Scheyb'sche Ausgabe höchst selten und kostbar geworden war, und nunmehr anderweitige, ohnedem theuere Nachstiche überflüssig werden. — Diese neue Original-Ausgabe hat durch die sorgfältigste Verbesserung der Scheyb'schen 12 Kupferplatten nach dem Original (in der k. k. Hof-Bibliothek zu Wien befindlich) und durch eine ganz neue Abhandlung des in diesem Fache so verdienten und dazu von Seiten der königlichen Akademie aufgeforderten Hrn. Hofrath Mannert, statt des veralteten Scheyb'schen Commentars, so sehr gewonnen, als wie es nach dem jetzigen Stande der Wissenschaften irgend zu erwarten war. Der Text ist auf starken weißem Schreibpapier, und die 12 Platten sind auf gelbbraunem Grunde abgedruckt, um die Farbe des Pergaments zu erreichen. Der obige höchst billige Preis konnte nur durch die Vereinigung mehrer günstiger Umstände erreicht werden. In Auctionen kostete sonst das Werk oft über 50 Thlr.

Bei Craz und Gerlach in Freiberg ist nun erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Anleitung
zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue
im Königreiche Sachsen,
von Alexander Wilhelm Köhler,
vormals königl. sächs. Oberbergamts-Secretair und Lehrer der Bergrechte bei der Bergakademie zu Freiberg, jetzt Bürgermeister und Director des Bergschöppenstuhls ebendaselbst, rc.
Zweite, sehr vermehrte und zum Theil ganz umgearbeitete Auflage, mit zwei lithogr. Tafeln.
Preis 1 Thlr. 18 Gr. oder 3 Fr. 9 Kr. Rhein.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Allgemeine politische Annalen. In Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten und Staatsmännern herausg. von Friedrich Murhard. Zwölfter Band, zweites Heft.

Berlin, bei Duncker und Humblot sind so eben sehr sorgfältig und sauber gedruckte Ausgaben folgender französischen Schriften erschienen und in feinem Umschlage geheftet in allen Buchhandlungen zu haben:

Ourika (par Mad. la Duchesse de Duras) in 12. 16 Gr.

Lamartine (Alph. de); Méditations poétiques. Nouvelle édition, augmentée des Nouvelles Méditations de la Mort de Socrate. 2 vols. 12. 1 Thlr. 16 Gr.
Dieselben auf größerem Papier. 2 Thlr.

Tetzner, Geschichte der Hellenen. Ein Handbuch für höhere Schul-Anstalten und für den Selbst-Unterricht. Gr. 8. 16 Gr.

— — Geschichte der Römer. Ein Handbuch für höhere Schul-Anstalten und für den Selbst-Unterricht. Gr. 8. 20 Gr.

ist so eben bei Wiesike in Brandenburg erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; bei bedeutenden Bestellungen läßt der Verleger einen sehr annehmlichen Partiepreis Statt finden.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Ciceronis, M. T., de Officiis libri III, ad fidem optimarum editionum in usum Germanicae juvent studio sapientiae operam dantes denuo edidit Dr. *Michael Feder*. Edit. nova. 8. Preis 8 Gr. oder 36 Kr. Rhein.

Der sehr wohlfeile Preis dieser äußerst correcten Ausgabe wird gewiß manchen Lehrer auffordern, dasselbe in seiner Schule einzuführen. Druck und Papier sind sehr gut, und 15½ Bogen möchten wol selten so billig sein.

Bamberg, im April 1824. Wilh. Ludw. Wesché.

Verkauf aus der Hand der stockholmer großen Eisen-Gießerei Bergsund.

Da der Eigner der in Stockholm am Wasser sehr anmuthig belegenen Eisen-Gießerei Bergsund, als die vollkommenste in Schweden bekannt, welche die vorzüglichste Fabrication von Grapen, Kessel, Töpfen, Ornamenten und Maschinerien für alle Fächer nach dem Inlande und Auslande liefert, einen thätigen Fortsetzer dieses Etablissements sucht, um es wo möglich noch mehr emporzuheben, so ist diese Gießerei mit allen soliden Gebäuden als: Herrschafts-Haus, Magazinen, Werkstätten, Modellkammern, Wohnungen für die Arbeiter, nebst Garten und weit umfassenden Einrichtungen in Maschinerien mit dem dazu gehörigen Grund von 260,000 Quadrat-Ellen, in aller Hinsicht in dem vollkommensten Stande sich befindend, zu erstehen. — Zur genauern Beurtheilung werden über die Gründe, Gebäude apart, die Modelle, Werkstätte, Maschinerien nebst Instrumentalien gehörige Verzeichnisse aufgenommen, woraus der ganze Werth, nach niedriger Taxation 50,000 Thlr. hamb. Bco., sich ergibt. — Die Zahlungs-Bedingungen würden möglichst annehmlich eingerichtet werden können. —

Hierauf Reflectirende können die erforderlichen Aufschlüsse und nähere Auskunft bei Unterzeichnetem in Lübeck erfahren.

G. H. Brunswig.

Uebersetzung der Memoirs of Captain Rock.

In einigen Wochen erscheint in unserm Verlage eine treue Uebersetzung der

Memoirs of Captain Rock

the celebrated irish chieftain, with some accounts of his ancestors,

welche so eben in London ausgegeben worden sind. Der Druck ist bereits bedeutend vorgerückt, da wir noch vor dem Erscheinen in England den größten Theil der Aushängebogen in Händen hatten, wodurch es uns möglich wird, dem deutschen Publicum die Uebersetzung fast gleichzeitig mit dem Original vorzulegen. Wir dürfen hoffen, daß diesem Werke der verdiente Beifall nicht entgehen wird, je wichtiger die Aufschlüsse sind, welche über die neuern Vorfälle in England und Irland daraus hervorgehen, und die Uebersetzung aus der Feder eines rühmlichst bekannten Gelehrten kommt, welcher der englischen Sprache vollkommen kundig ist, und sich schon durch mehre Uebersetzungen als ausgezeichnet bewährt hat. Druck und Papier sollen gewiß jeden Anspruch befriedigen.

Alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz nehmen vorläufig Bestellungen an.

Breslau, im Mai 1824.

Josef Max und Comp.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. XIII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Conversations-Lexikon

In allen Buchhandlungen ist zu erhalten:

I. Supplementband zum Conversations-Lexikon für die Besitzer der fünften und frühern Auflagen. Enthaltend alle neuen und umgearbeiteten Artikel der sechsten Auflage. (72 Bogen stark.)

Nr. 1, auf Druckpapier in ord. 8. 2 Thlr. oder 3 Fl. 36 Kr. Rhein.
Nr. 2, auf feinem Schreibp. in ord. 8. 3 Thlr. od. 5 Fl. 24 Kr. Rh.
Nr. 3, auf gutem Median-Druckpapier in gr. 8. 4 Thlr. oder 7 Fl. 12 Kr. Rhein.
Nr. 4, auf ganz feinem englischen Median-Druckpapier in gr. 8. 4 Thlr. 16 Gr. oder 8 Fl. 24 Kr. Rhein.
Nr. 5, auf extrafeinem französischen Median-Velinpapier in gr. 8. 6 Thlr. oder 10 Fl. 48 Kr. Rhein.

II. Conversations-Lexikon oder allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände. Sechste Original-Ausgabe. In zehn Bden. (625 Bogen stark.)

Nr. 1, auf Druckpapier in ord. 8. 12 Thlr. 12 Gr. od. 22 Fl. 30 Kr. Rhein.
Nr. 2, auf feinem Schreibpap. in ord. 8. 18 Thlr. 18 Gr. oder 33 Fl. 45 Kr. Rhein.
Nr. 3, auf gutem Median-Druckp. in gr. 8. 22 Thlr. oder 39 Fl. 36 Kr. Rhein.
Nr. 4, auf ganz feinem englischen Median-Druckpapier in gr. 8. 28 Thlr. oder 50 Fl. 24 Kr. Rhein.
Nr. 5, auf extrafeinem französischen Median-Velinpapier in gr. 8. 45 Thlr. oder 81 Fl. Rhein.

III. Conversations-Lexikon. Neue Folge, oder elfter und zwölfter Band. In vier Abtheilungen oder acht Lieferungen (an 200 Bogen stark).

Nr. 1, auf Druckpapier in ord. 8. Pränumerations-Preis für das Ganze 4 Thlr. 16 Gr. oder 8 Fl. 24 Kr. Rh.
Nr. 2, auf feinem Schreibpapier in ord. 8, 6 Thlr. 8 Gr. oder 11 Fl. 24 Kr. Rhein.

Nr. 3. auf gutem Median-Druckpapier in gr. 8. 7 Thlr. 12 Gr. od. 13 Fl. 30 Kr. Rhein.

Nr. 4. auf ganz feinem englischen Median-Druckpapier in gr. 8. 9 Thlr. oder 16 Fl. 12 Kr. Rhein.

Nr. 5. auf extrafeinem französischen Median-Velinpapier in gr. 8. 12 Thlr. oder 21 Fl. 36 Kr. Rhein.

Eine ausführliche Anzeige über den Supplementband zur fünften Auflage, die Neue Folge des Conversations-Lexikons und das Verhältniß der letztern zu den verschiedenen Auflagen des Hauptwerks in zehn Bänden, ist in allen Buchhandlungen zu erhalten.

Leipzig, d. 1. Juni 1824.

F. A. Brockhaus.

Dr. C. G. Rebs,
Anleitung zur Kenntniß und Behandlung der deutschen Sprache
für den öffentlichen und Privatunterricht.

8. Leipzig, bei A. Wienbrack.

Preis 12 Gr.

(In Partien von 20 und mehren Exemplaren zu 8 Gr.)

Dieses Buch leistet das, was der Titel verspricht. Es macht nämlich den Schüler nicht nur auf eine einfache und naturgemäße Weise mit den Sprachtheilen bekannt, sondern setzt ihn auch in den Stand, von der erlangten Sprachkenntniß einen sichern und auf Selbstbewußtsein gegründeten Gebrauch zu machen. Mehr bedarf es wol nicht, um diese Schrift allen Lehrern, die bisher über den wichtigen und schwierigen Punkt der Sprachbildung noch unsicher waren, bestens zu empfehlen.

Subscriptions-Anzeige.
J. G. Jacobi's sämmtliche Werke.
Acht Bände.

Wohlfeile, correcte und wie Schiller, Wieland und Klopstock's Werke, nur auf weißes statt graues Papier bereits gedruckte Ausgabe in Taschenformat.

Als eine würdige Zugabe zu den Meisterwerken der deutschen Literatur, dürfen Jacobi's liebliche Dichtungen und prosaische Aufsätze gezählt werden. Sein reines herzliches Gefühl, sein gebildeter Geschmack, haben ihm ein ehrenvolles Andenken als Dichter unter seinen Zeitgenossen erworben; was er als liebenswürdiger Gatte, als zärtlicher Vater und Freund Allen war, die ihn kannten, das bezeugt seine von geschickter Hand entworfene Biographie, dem der achte Theil dieser Ausgabe gewidmet ist. Um den Ankauf derselben dem Publicum noch mehr zu erleichtern, haben wir uns zu einer neuen Subscription entschlossen, welche bis Ende Juli des laufenden Jahres offen bleibt.

Den Subscriptions-Preis für alle acht Bände setzen wir auf 3 Fl. Rhein. oder 2 Thlr. fest; die complette Versendung an alle Buchhandlungen geschieht sogleich nach gemachter Bestellung, und dann zumal wird auch bei der Ablieferung der Preis bezahlt. Eine kleine Anzahl Exemplare auf Postpapier mit sieben schönen Titelkupfern und dem Bildniß des Verfassers zu 5 Fl. oder 3 Thlr. 8 Gr.; eine noch kleinere auf schönes Velinpapier nebst den Kupfern zu 6 Fl. oder 4 Thlr., sind noch unbegeben, wir können aber keine Verpflichtung für diese beiden Papier-

sorten über den besitzenden Vorrath hinaus annehmen, sondern werden solche den zuerst sie Bestellenden ablassen.

Zürich, im April 1824.

Orell, Füßli und Comp.

Bei C. A. Koch in Greifswald ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kosegarten, Ludwig Gotthard, Dichtungen, nebst einer Biographie des Dichters. Herausgegeben von dessen Sohn J. G. L. Kosegarten. 12 Bände. 8. Weiß Papier. Pränumerations-Preis 4 Thlr. 12 Gr. (Der Pränumerations-Preis hört mit Ende Juni auf und tritt statt dessen dann der Laden-Preis von 6 Thlr. ein.)

Bei mir ist erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie für akademische Vorlesungen bearbeitet von Johann Nep. Raimann, der Heilkunde Doctor, k. k. Nieder-Oesterr. Regierungsrath, Director des k. k. allgemeinen Kranken- und Findelhauses, öffentlichem, ordentlichen Professor der speciellen Therapie und medicinischen Klinik für Aerzte an der hohen Schule zu Wien u. s. w. Erster und zweiter Band. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Gr. 8. Preis 7 Thlr. 6 Gr.

Wien, den 6. April 1824.

Friedrich Volke.

In der C. Ferd. Beck'schen Buchhandlung in Wien ist ganz neu erschienen:

Lehrbuch der Chemie
von Benjamin Scholz,
Doctor der Arzneikunde und Professor der allgemeinen technischen Chemie am k. k. polytechnischen Institute.
In zwei Bänden.
Erster Band,
welcher von den Gesetzen der chemischen Thätigkeit, von den einfachen Stoffen und ihren unorganischen Verbindungen der ersten Ordnung handelt.
Mit einer Kupfertafel.
Gr. 8. 1824. 48¾ Bogen stark. Preis 3 Thlr. 8 Gr.

Die Verlagshandlung hofft dem Publicum, welches an der Chemie Interesse nimmt, das heißt der gesammten gebildeten Menschenclasse, unter dem vorstehenden Titel ein Werk zu übergeben, welches die Chemie auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte mit eben so viel Vollständigkeit und Gründlichkeit, als Kürze, Klarheit und Faßlichkeit abhandelt. Nur indem die Verlagshandlung die Oekonomie, welche aus der dem Herrn Verfasser eigenen Gedrängtheit im Ausdrucke entspringt, durch die zweckmäßigste Benutzung des Papiers nachzuahmen suchte, war es möglich, in zwei mäßigen Bänden zusammen zu fassen, womit man sonst ein bändereiches Werk reichlich hätte ausstatten können. Alle bewährten neuen Entdeckungen im Gebiete der Chemie sind darin aufgenommen, aber dem Alten meistens so angepaßt worden, daß es dem Leser häufig vorkommen wird, als sei es immer so gewesen, oder als hätte es nie anders sein

können. Obschon kein gebildeter Leser dieses Buch unbefriedigt aus der Hand legen dürfte, indem darin auch alle Anwendungen chemischer Grundsätze auf die Bedürfnisse des Lebens sorgfältig angedeutet sind: so werden doch vorzüglich Aerzte, Pharmaceuten, Techniker und Oekonomen die Beziehung der Chemie auf die Gegenstände ihrer Beschäftigung mit Vorliebe durch größere Ausführlichkeit herausgehoben finden. Seiner Einrichtung nach ist es als Vorlesebuch über Chemie in den genannten Beziehungen eben so wie bei einigen Vorkenntnissen zum Selbstunterricht geeignet. Der zweite Band, welcher die unorganischen Zusammensetzungen der höhern Ordnungen, also vorzüglich die Salze, dann die Chemie organischer Verbindungen enthält, wird im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Ferner erschien daselbst ganz neu und wurde an alle solide Buchhandlungen Deutschlands versandt:

Radde, J. F., Sinnbilder aus der Pflanzenwelt. Klein 12. 1824. Geh. 9 Gr., steif 12 Gr.

Neue Unterhaltungsschriften,

eben so empfehlungswerth durch innern Gehalt als durch äußere Eleganz, welche in der Schüppel'schen Buchhandlung in Berlin so eben erschienen und in allen Buchhandl. zu haben sind:

Horn, Dr. Franz, Erhebung und Beruhigung. Erzählungen und Lebensbeschreibungen. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Langbein, Aug. Fr. Ernst, Jocus und Phantasus. Mit Kupf. von Ramberg und Jury. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Laun, Fr., Die Glücksritter. Ein komischer Roman. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Montenglaut, Henriette von, geb. von Cronstain, Nordlands Haideblüthen. (Eine Sammlung neuer sehr anziehender Gedichte.) 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Stein, Hofr. und Prof. Karl, Gleich und gleich. Ein komischer Roman. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Voß, Julius von, Der lustige Bruder. Ein komischer Roman. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

— — Auswahl neuer Lustspiele für das königl. Hoftheater in Berlin. Enthält: 1) Versailler Hofluft, Original-Lustspiel in fünf Aufzügen. 2) Berlin im Jahre 1724, Lustspiel in einem Aufz. 3) Berlin im Jahre 1824, Lustspiel in zwei Aufz. 4) Berlin im Jahre 1924, Lustspiel in zwei Aufz. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Weißer, Fr., Ernste und heitere Stunden. 8. 1 Thlr. 10 Gr.

Bei Enslin in Berlin sind folgende neue Bücher erschienen:

v. Bagensky und Klaatsch,

Das preußische Infanterie-Gewehr; nebst drei Steindrücken und mehren Tabellen. Zweite vermehrte Auflage. Gr. 8. Broch. 16 Gr.

Beschreibung

des Friedrich-Wilhelm-Seebades zu Putbus. Gr. 8. Geh. 6 Gr.

Betrachtungen

über den, zwischen den Griechen und Türken bestehenden Krieg, von einem Griechen; a. d. Franz. von Dr. Z. 8. 8 Gr.

Die Blumensprache

oder Bedeutung der Blumen nach orientalischer Art. Achte vermehrte Auflage. Mit einem illuminirten Kupfer. 12. Broch. 8 Gr.

G. C. G. Küster (Superint. rc. in Berlin),

Geschichte der deutschen Bibelübersetzung durch Dr. Mart. Luther. Gr. 8. 8 Gr.

F. Th. Poselger,

Allgemeine Grundsätze vom Gleichgewicht und Bewegung; mit einem Kupfer. Gr. 8. 18 Gr.

Kupferstiche.

Abbildung der Ehrenpforte an der neuen Schloßbrücke zu Berlin, bei dem feierlichen Einzug der Kronprinzessin von Preußen am 28. Nov. 1823, errichtet von der Residenzstadt Berlin, in aqua tinta, von Schwechten. Gr. Folio. 16 Gr.

Ansichten, 24, preußischer Städte, Gegenden und merkwürdiger Gebäude; zum Nachzeichnen und Illuminiren für die Jugend. Quer-Octav. Broch. 1 Thlr.

Bildniß der Kronprinzessin von Preußen, gestochen vom Prof. Bollinger. Folio. 1 Thlr. 8 Gr.

— — Dasselbe in Abdrücken vom ersten Hundert. 2 Thlr.

Bildnisse des Kronprinzen und der Kronprinzessin von Preußen in Form zweier Medaillons auf einem Groß-Octavblatt. 8 Gr.

Bei Franzen und Große in Stendal erschienen so eben und sind an alle Buchhandlungen Deutschlands versandt:

Dr. S. G. Vogel's, Geheimen Medizinalrathes, Leibarztes, Professors u. s. w. allgemeine medicinisch-diagnostische Untersuchungen zur Erweiterung und Vervollkommnung seines Krankenexamens. Erster Theil. Gr. 8. 1 Thlr.

Ueber den in dem Leben und der Gesundheit des Menschen bestehenden Dualismus. Eine gemeinnützige Abhandlung für Leser gebildeter Stände. Von dem Obermedicinalrath und Professor Dr. *C. F. L. Wildberg*. Gr. 8. 6 Gr.

Diese Anzeige, um das Publicum von dem Dasein dieser beiden Werkchen in Kenntniß zu setzen; zur Empfehlung derselben etwas hinzuzufügen, wäre wol überflüssig, die Namen der Herrn Verfasser bürgen für ihren Werth.

Spanische Literatur.

Den Freunden derselben und allen, deren Geschäfte die Kenntniss dieser Sprache erfordern, wird die Anzeige wichtig sein, dass der zweite Theil des

Spanisch-deutschen Wörterbuchs des Herrn von Seckendorff, die Buchstaben F bis Z enthaltend,

erschienen, auch schon an die Subscribenten versendet ist. Der bereits in öffentlichen Blättern sowol, als in Privat-Urtheilen vollgültiger Kenner anerkannte Werth dieses Werks macht unsrerseits jeden empfehlenden Beisatz überflüssig. Nur bemerken wir, dass die erste Abtheilung desselben, der nunmehr vollständig erschienene spanisch-deutsche Theil, unabhängig vom

deutsch-spanischen, dessen Druck nun beginnt, und um den Preis von 8 Thlr. Sächs. oder 12 Fl. Rhein. abgegeben wird.

Riegel und Wiessner
in Nürnberg.

So eben ist erschienen:

Dr. *Karl Friedrich Naumann,*
Andeutungen zu einer Gesteinslehre,
zunächst in Bezug auf die krystallinische Kieselreihe.
8. Leipzig, bei A. Wienbrack. 12 Gr.

In der Schüppel'schen Buchhandlung in Berlin sind so eben erschienen und in allen Buchhandl. zu haben:

Brandt, Heinr. von, königl. preuß. Hauptmann, Ansichten über die Kriegsführung im Geiste der Zeit, verglichen mit den besten älteren und neueren Werken über die Kriegskunst, und mit besonderer Hinsicht auf Napoleons Memoiren. Mit einem Kupfer. Gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Lorinser, C. J., königl. Regier.- Mediz.-Rath und Doctor, Versuche und Beobachtungen über die Wirkungen des Mutterkornes auf den menschlichen und thierischen Körper, großentheils aus actenmäßigen Quellen und mit besonderer Rücksicht auf die medizin. Polizei gesammelt und herausgegeben. 8. 16 Gr.

Siegmeyer, Joh. Gottl., königl. geh. Post-Calculator, Neues Handbuch für Reisende, Correspondenten und Post-Beamte, in Deutschland und den angrenzenden Ländern. Nach den neuesten und besten Materialien bearbeitet. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

So eben ist erschienen und durch J. G. Heubner, Buchhändler in Wien, an alle Buchhandlungen versandt:

Oestreichische militairische Zeitschrift.
Das fünfte Heft
für das Jahr 1824.

Enthaltend: Den Feldzug 1794 in Deutschland. Erster Abschnitt. Epoche vom 1sten Januar bis 26sten Juli. — Geschichte des zweiten schlesischen Krieges. Feldzug des Jahres 1744. Vierter Abschnitt. — Die Feldzüge der Oestreicher in Ober-Italien, in den Jahren 1733 — 1735. Zweiter Abschnitt. Winterfeldzug 1733—1734. — Literatur. — Neueste Militairveränderungen. —

Ferner ist daselbst erschienen:

Geist der Zeit.
Ein Journal
für Geschichte, Politik, Geographie, Staaten- und Kriegskunde und Literatur.
Das fünfte Heft
für das Jahr 1824.

Enthaltend: Die königlich würtembergische Armee seit dem Beginnen der französischen Revolution bis zum Jahre 1823. — Ueber Vulkane. — Ueber Brücken, welche an Ketten oder Eisendraht aufgehängt sind. — Die königlich polnische Armee bis zum Jahre 1823. — Rossini's Leben und Werke. — Beiträge zur Kenntniß der Musquittos-Küste. — Bemerkungen über die arktischen Meere unserer Erdhälfte

über die Entdeckungen, welche man daselbst gemacht hat und die merkwürdigen Naturerscheinungen, welche dort vorkommen.

Neue Verlagsbücher von A. Wienbrack in Leipzig, welche so eben an alle Buchhandlungen Deutschlands versandt sind:

Naumann, Dr. *M. E. A.*, Skizzen aus der allgemeinen Pathologie. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

— — Einige Bemerkungen über das Gemein - Gefühl im gesunden und im krankhaften Zustande. 18 Gr.

Von demselben Verfasser sind 1822 und 1823 in derselben Verlagshandlung herausgekommen:

Kritische Untersuchung der allgemeinen Polaritätsgesetze. Gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Ueber die Grenzen zwischen Philosophie und Naturwissenschaften. Gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Ueber das Bewegungsvermögen der Thiere. 8. 16 Gr.

Von dem kürzlich erschienenen Roman:

Koningsmarke,
the Long Finne, a story of the new world, 3 vols.

erscheint in meinem Verlage eine im Druck bereits begonnene Uebersetzung.

Fr. August Herbig.

In allen Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz ist zu haben:

Schwärmerische Gräuelscenen
oder
Kreuzigungsgeschichte
einer religiösen Schwärmerin in Wildenspuch
Cantons Zürich.

Mit beigefügter Darstellung der Verhältnisse sämmtlicher in diesen Criminalproceß verwickelter Personen, ihres Benehmens im Gefängnisse, ihrer religiösen Begriffe und ihrer endlichen Beurtheilung.

Ein merkwürdiger Beitrag zur Geschichte des religiösen Fanatismus.
Nach den Criminalacten bearbeitet
von Johann Ludwig Meyer,
Diakon und Leutpriester am Großen Münster.

Zweite verbesserte und bedeutend vermehrte Ausgabe.
Mit sieben lithographirten Bildnissen.
Gr. 8. 342 Seiten. Preis dr. 1 Fl. 30 Kr. oder 1 Thlr.

Unter den historisch-merkwürdigen Begebenheiten des Jahres 1823 erregte diejenige, von welcher diese Schrift handelt, ein großes Aufsehen. Die empörende Geschichte erfüllte alle Tagesblätter; sie wurde in der Hauptsache überall verbreitet; allein die nähern Umstände und Veranlassungen, die Theilnehmer, ihre Grundsätze, ihr Benehmen bei der Gräuelscene, die Folgen und Wirkungen derselben, sind im Auslande noch unbekannt.

Ihre Darstellung bildet inzwischen ein überaus ernstes, anziehendes Gemälde menschlicher Leidenschaften, und zeigt, wie weit irre geleiteter Religionseifer und der Mysticismus führen können; daher auch dieser mit Sachkenntniß und Wahrheit abgefaßte Bericht mit so viel Begierde gekauft und gelesen würde, daß von der starken Auflage in wenigen Wochen kein Exemplar mehr übrig blieb und diese zweite veranstaltet werden mußte, in welcher der Hr. Verfasser neue, merkwürdige Aufschlüsse, theils über die Geschichte selbst, als auch das Sectenwesen geben konnte, das unter allen Formen des Mysticismus Anhänger und Freunde werben will, dessen Princip aber, bis zum Wahnsinn gesteigert, hier mit blutigen Zügen als Warntafel sich selbst gezeichnet hat.

Der Leser wird dieses Buch nicht ohne Befriedigung aus der Hand legen; wir empfehlen solches geneigter Aufnahme.

Bei Enslin in Berlin ist so eben erschienen:

Die Poesie und Beredsamkeit der Deutschen von Luther's Zeit bis zur Gegenwart, dargestellt von Franz Horn.

Dritter und letzter Band. Gr. 8.
Preis 2 Thlr. 8 Gr.
Alle drei Theile kosten 5 Thlr. 20 Gr.

Zur Berichtigung der Anzeige des Buchhändlers Flittner in Berlin in Nr. XII dieses literarischen Anzeigers diene Folgendes:

Der von Herrn Prof. Dr. Choulant besorgte Abdruck von 54 Platner'schen Programmen hat sich nirgends als eine Sammlung der Platner'schen kleinen akademischen Schriften, sondern überall nur als eine für den praktischen Gebrauch des Rechtsgelehrten und gerichtlichen Arztes bestimmte Handausgabe der gerichtlich-medizinischen Arbeiten Platner's angekündigt, folglich alle diejenigen Programme, welche die Flittner'sche Ausgabe mehr enthält, so wie noch mehre, welche derselben ganz fehlen, freiwillig ausgeschlossen. Den Hauptzweck im Auge behaltend, hat der Herr Herausgeber das bei so ungeordneter Mannichfaltigkeit des Inhalts unentbehrliche alphabetische Sachregister beigefügt, dessen die Flittner'sche Ausgabe ganz entbehrt. Dankeswerthe Vorzüge meiner Ausgabe sind ferner: die sorgfältige Biographie Platner's und sein wohlgetroffenes Bildniß. Uebrigens glaubten wir es dem Verstorbenen schuldig zu sein, nicht eine schlechte Edition compacte wie die Flittner'sche Ausgabe ist, sondern eine typographisch-werthvolle, wohlgeordnete und correcte Ausgabe, wie die Flittner'sche Ausgabe nicht ist, zu liefern.

Ueber die Billigkeit des von mir bestimmten Preises können nur Sachverständige, aber keine halben Buchhändler urtheilen; und es ist bekannt, daß man in Leipzig theurer druckt als in der Stadt Schneeberg, in welcher das Flittner'sche misgestaltete Kind das Licht der Welt erblickt hat.

Diese erste Erwiderung sei auch die letzte.

Leopold Voß.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. XIV. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 6000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Anzeige,
die Fortsetzung
der bisher vom
Prof. Dr. *L. W. Gilbert*
herausgegebenen
Annalen
der Physik und der physikalischen Chemie
betreffend.

Die Annalen der Physik und der physikalischen Chemie, welche durch den Tod des Prof. Gilbert's ihres mehr als 25jährigen Herausgebers beraubt wurden, haben durch dessen thätige und umsichtsvolle Redaction eine so bedeutende Stellung für die Wissenschaft erlangt, dass über den Werth einer Fortsetzung derselben gewiss nur eine Stimme vorhanden sein kann. Schon das Andenken, welches man einem hochverdienten Manne schuldig ist, verpflichtet zur Aufrechthaltung des in gewisser Hinsicht von ihm gestifteten Werkes, und noch mehr sind, im gleichen Maasse Publicum und Wissenschaft beeinträchtigt, wenn die Zahl der bestehenden Zeitschriften ohne innern Anlass vermehrt wird.

Beweggründe dieser Art haben mich bestimmt, das längst gefühlte und bei dem Tode des Prof. Gilbert's stärker hervortretende Bedürfniss einer von hier ausgehenden Zeitschrift, zu deren Herausgabe ich durch das Vertrauen der ausgezeichnetsten Physiker und Chemiker aufgefordert war, mit dem zu verknüpfen, welches jener unerwartete Verlust für einen grossen Theil des physikalischen Deutschlands nothwendig erzeugen musste.

Demnach bringe ich es hierdurch zur Kenntniss des grösseren Publicums, dass ich die Redaction der bisherigen Gilbert'schen Annalen übernommen habe und in Kurzem die Herausgabe derselben beginnen wird.

Ich verbinde damit die Anzeige, dass an der bestehenden Einrichtung der Annalen für die nächste Zukunft nichts Wesentliches geändert wird, dass Physik und Chemie in ihrem ganzen wissenschaftlichen Umfange nach wie vor die Hauptgegenstände des Inhalts ausmachen und dabei die erstere ihres Rechts zur mathematischen Behandlung nicht beraubt werden soll; dass ferner die physikalischen Erscheinungen im Grossen oder

die Inbegriffe der Atmosphärologie und physikalischen Geographie wie bisher die verdiente Aufmerksamkeit finden werden und dass endlich Gegenstände anderer Wissenschaften, gleich denen der Künste und Gewerbe, in soweit ihre früheren Stellen behalten, als sie in näherer Verknüpfung mit dem physikalischen Studium stehen.

Die kräftige Unterstützung, welche das beginnende Unternehmen bereits hier und in Schweden gefunden hat, und von der Mehrzahl der bisherigen Mitarbeiter Gilbert's nicht in Zweifel zu ziehen ist, gibt mir die Aussicht, dem Publicum Original-Abhandlungen des bleibendsten Werthes vorzulegen, und eben so bedarf es wol kaum der Erwähnung, dass Berlin mehr wie ein anderer Ort die Hülfsmittel darbietet, die ausländischen Erzeugnisse mit grösster Vollständigkeit zu geben.

Ich glaube mich demnach in den Stand gesetzt, die Anforderungen der Wissenschaft befriedigen zu können und sehe deshalb einer der früheren gleichen ermunternden Aufnahme mit Hoffnung entgegen.

Nachträglich bemerke ich, dass meine Wirksamkeit mit dem 77. Bande zunächst beginnt und die am 76. noch fehlenden Hefte später nachgeliefert werden; auch bin ich dem Publicum noch die Nachricht schuldig, dass nach einer Uebereinkunft mit dem Herrn Verleger, bei etwaiger zu grosser Anhäufung der Materialien, der Verspätung und gar Vernachlässigung derselben, durch von Zeit zu Zeit erscheinende

Supplementbände

vorgebeugt werden soll, worüber zu seiner Zeit ein Näheres.

Berlin, den 1. Mai 1824.

J. C. Poggendorff.

Die äussere Form, die typographische Ausstattung und die Ausführung der Kupfer bleibt für's erste unverändert, in der Ueberzeugung, dem Publicum der Annalen damit Genüge geleistet zu haben.

Den resp. Abonnenten liefere ich, wie billig, die Monatshefte dieses Jahrgangs bis zum December *gratis* nach, da bei der Versendung des ersten Heftes der Preis von 8 Thlrn. für den ganzen Jahrgang berechnet wurde; für die, wie schon erwähnte

mit dem 77. Bande beginnende

neue Folge der Annalen,

unter dem Titel:

Annalen

der Physik und der physikalischen Chemie

nach *L. W. Gilbert's* Tode fortgesetzt

und herausgegeben

von J. C. Poggendorff

steht neuer Eintritt frei und ist der Preis des 1. u. 2. Bandes (oder des 5. bis 12. Heftes dieses Jahrgangs) auf 5 Thlr. 8 Gr. festgesetzt.

Dass durch vorläufige Anzeige als erscheinend schon öffentlich bekannt gemachte

General-Register zu den sämmtlichen 76 Bänden der Gilbert'schen Annalen,

hoffe ich gegen Schluss dieses Jahres versenden zu können.

Leipzig, im Mai 1824. *Joh. Ambr. Barth.*

Byron's Leben und Schriften.

Lord Byron's Erzählungen. Mit einem Versuche über des Dichters Leben und Schriften. 8. 1820. 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 Fl. 20 Kr.

Der Tod Lord Byron's, des ersten der neuern brittischen Dichter, hat die allgemeine Theilnahme, welche man seinem edeln Streben schon lange schenkte, in einem Grad auf diesen seltenen Menschen gelenkt, daß ich auf das vorstehende Werk, von dem ich noch eine kleine Anzahl von Exemplaren besitze, aufmerksam machen zu dürfen glaube, da die Biographie des Dichters daselbst vollständiger, als in jeder andern Mittheilung der Art gegeben ist, und da diese Uebertragung mehrer Meisterwerke Byron's nicht nur die erste war, welche von größern Dichtungen des unsterblichen Barden in Deutschland unternommen wurde, sondern auch von competenten Richtern als höchst gelungen anerkannt worden ist.

J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M.

Für Leihbibliotheken.

Bei A. Wienbrack hat so eben die Presse verlassen:

Schattenrisse und Mondnachtbilder, Novellen, Märchen, Sagen und Legenden von W. A. Gerle. Drei Theile. 8. 2 Thlr. 20 Gr.

Inhalt:

1) Der letzte Kampf des Heidenthums in Böhmen. — Die sieben Raben. — Der abtrünnige Ritter. — Der arme Ritter und sein Knappe. — Das Thal St. Helena. — Das Bild im Feuer. — Die feindlichen Schwestern. —

2) Die Räuber im Schwarzwald. — Die Herren von Rosenberg. — Der Müller aus der Teufelsmühle. — Die Riesenbrüder. — Die leuchtende Kugel. — Der Statthalter von Valencia. — Die unsichtbare Schöne.

3) Doctor Faust's Lehrling. — Die prager Studenten. — Vater und Sohn. — Der schwarze Riese. — Die Duenna. — Die weiße Hand. — Die grauen Männer. — Die Geisterschenke. — Der Ueberfall in Teplitz. — Des Bürgermeisters Tochter von Leitmeritz. — Die Zwerge im Stall. — Das Gesetzbuch der Ehre. — Die Zigeuner.

Finglash und Maria Stormont
oder
die Flüchtlinge.
Von Friedrich Gleich.
Neue Auflage. 8. 21 Gr.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Correspondenzblatt des Würtembergischen Landwirthschaftlichen Vereins. Fünfter Band. Mai 1824.

Bei uns erschien und ist durch alle Buchhandl. zu bekommen:

Düben, Dr. von, Belehrungen über das Geheimniß der Zeugung des Menschen, für gebildete ernsthafte Leser. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Flittner, Dr. C. G., De Mesmerismi vestigiis apud Veteres. 4 maj. 8 Gr.

VI. Biographie von Copernicus. — VII. Ueber Ofen-Construction. Vom Hauptmann L. Blesson. — VIII. Miscellen: 1) Mittel, den Stahl mit weichem Eisen zu schneiden. 2) Elastische Hofeisen. Stoffe.

Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 3 Thlr. 8 Gr. bleibt fortwährend, und ist diese Zeitschrift durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen.

Berlin, im Juni 1824.

E. S. Mittler.

Bei Enslin in Berlin ist so eben erschienen:

Bibliotheca philosophica

oder Verzeichniß der in älterer und neuerer Zeit, besonders aber vom Jahre 1750 bis zu Ende des Jahres 1823 in Deutschland erschienenen Bücher über alle Theile der Philosophie; nebst einem Materienregister. Gr. 8. 8 Gr.

Im Verlage von J. G. Heyse in Bremen ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu bekommen:

Kritik der Schulen und der pädagogischen Ultras unserer Zeit zu ihrem und der Staaten Besten. Von Eduard Glanzow. 306 S. 8. Preis 1 Thlr. 4 Gr.

Dieses Werk hat mit der berühmten Niethammer'schen Schrift: „Streit des Philantropinismus und Humanismus" in so weit Aehnlichkeit, als es beide Erziehungsmethoden vergleichend würdigt und sich für die letztere entscheidet. Auch an Geist stehen beide Werke sich gleich. Nur schreibt unser Verfasser lebhafter und faßt seinen Gegenstand mit einem größeren Blicke auf Religion, Wissenschaft, Philosophie, Politik und Volkswohl. An Gegnern wird es ihm bei seinem offenen Angriffe vieler und selbst berühmter Männer nicht fehlen; aber auch die Gegner, und um so mehr alle unbefangenen Leser werden ihm das Zeugniß der Tüchtigkeit und des edeln Willens, seiner Arbeit aber das des ausgezeichneten Interesses nicht verweigern können.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Neues praktisches System der speciellen Nosologie, von Dr. *Christ. Friedr. Harless*, Ritter, königl. geheimen Hofr. und Prof. zu Bonn etc. Erste Hälfte, enthaltend die Grundlage des Systems, dann die Classen der Nerven- und Krampfkrankheiten, und der gesammten Fieber und Entzündungen. 41 Bogen, nebst einem Bogen Vorrede und Zusätze. Preis 3 Thlr. 21 Gr. oder 6 Fl. 36 Kr.

Indem die Verlagshandlung dieses Werk, welches ohne Zweifel sich an diejenigen reiht, die der Wissenschaft zur wesentlichen und bleibenden Bereicherung gereichen, und das Interesse der Lehrer wie der Lernenden in Anspruch nehmen, nur seinem Titel nach anzeigt, glaubt sie jedes Beisatzes zu seiner Empfehlung — die sich auch ohnehin der Herr Verfasser ausdrücklich verbeten hat — überhoben sein zu können. Sie fügt blos hinzu, dass dieses unter obigem Titel für sich bestehende Werk auch zugleich den von Vielen längsterwarteten zweiten Band

von des Herrn Verfassers Handbuch der ärztlichen Klinik (wovon bekanntlich der erste Band im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung erschien) bildet, und dass es daher auch unter dem zweiten Titel:

Handbuch der ärztlichen Klinik. Zweiter Band, erste Hälfte etc., von Dr. *Chr. Fr. Harless etc.*

als Fortsetzung für die Besitzer des ersten Bandes dieses Handbuches verkauft wird. —, Die zweite Hälfte dieses wichtigen Werkes, welche die noch übrigen Krankheits-Classen (III — VII) umfassen wird, soll nach der Zusage des Herrn Verfassers künftige Ostermesse 1825 fertig werden.

Koblenz, im Mai 1824.

J. Hölscher.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Polytechnisches Journal,

eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechanik, der Manufacturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft rc., herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten.

Fünfter Jahrgang, 1824. April.

Bei mir ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek deutscher Dichter des siebzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Wilh. Müller. Sechstes Bändchen. Auserlesene Gedichte von Friedr. Logau und Hans Aßmann von Abschatz. 8. 15 Bogen auf feinem franz. Schreibpap. Geh. 1 Thlr. 4 Gr.

Die fünf ersten Bändchen, 1822—23, enthalten: Martin Opitz, Andreas Gryphius, Paul Flemming, Rodolf Weckherlin, Simon Dach, Robert Roberthin und Heinrich Albert, und kosten zusammen 7 Thlr. 12 Gr. — Jedem Dichter ist eine Biographie und Charakteristik seiner Werke beigefügt.

Bouilly, J. N., Erzählungen für Mütter, nach Beispielen aus der wirklichen Welt. Nach dem Französischen übersetzt von Friedrich Gleich. Zwei Theile. 8. Zusammen 37 Bogen auf feinem Druckpapier. Geh. 2 Thlr. 8 Gr.

Von demselben Verfasser erschien früher:

Rath an meine Tochter, in Beispielen aus der wirklichen Welt. Uebersetzt von Ludwig Hain. Zweite Auflage. Zwei Theile. 8. Zusammen 33½ Bogen auf feinem Druckpapier. Geh. 1 Thlr. 16 Gr.

Haken, Superintendent J. C. L., Ferdinand von Schill. Eine Lebensbeschreibung nach Original-Papieren. In zwei Bändchen. Erstes Bändchen. Mit Schill's Bildniß und einem Plane der Gegend um Colberg. 8. 23½ Bogen auf feinem Schreibpapier. 1 Thlr. 18 Gr.

Das zweite Bändchen erscheint im Monat Juli.

Hasse, Prof. F. Ch. A., Das Leben Gerhards von Kügelgen. Nebst einigen Nachrichten aus dem Leben des k. russ. Cabinetsmalers Karl von Kügelgen. Mit dem Bildnisse des Künstlers und acht Umrissen von seinen Gemälden. Gr. 8. 31¼ Bogen auf feinem franz. Druckpap. 3 Thlr. 8 Gr.

Kügelgen's Bildniß, nach seinem eigenen Gemälde von Gotschick in Dresden meisterhaft gestochen, kostet in den ersten Abdrücken in gr. 4. 20 Gr.

Müller, Dr. *Christian*, Roms Campagna in Beziehung auf alte Geschichte, Dichtung und Kunst. Nebst einer Charte der Campagna. Zwei Theile. Gr. 8. Zusammen 53½ Bogen auf gutem Druckpap. 4 Thlr.

Leipzig, d. 15. Juni 1824.

F. A. Brockhaus.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Allgemeine politische Annalen. In Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten und Staatsmännern herausg. von Friedrich Murhard. Zwölfter Band, drittes Heft.

Lexikon der Gärtnerei und Botanik.

Herr Doctor und Professor Dietrich hat jetzt zu seinem vollständigen Lexikon der Gärtnerei und Botanik, oder alphabetische Beschreibung vom Bau, Wartung und Nutzen aller in- und ausländischen, ökonomischen, officinellen und zur Zierde dienenden Gewächse, den zehnten Nachtrag geliefert, Witsaria bis Zygodon, nebst einem Anhange von neuen Pflanzen, und die resp. Subscribenten können selbigen in ihren Buchhandlungen gegen 2 Thlr. 6 Gr. abfordern lassen. Auch ist der erste und zweite Band des Hauptwerks neu verbessert erschienen, und dies einzig vollständige Werk über Gärtnerei und Botanik besteht nun aus 10 Bänden, jeder zu 2 Thlr. 6 Gr. im Subscriptions-, oder 3 Thlr. im Ladenpreise. Mehre Theile sind noch einzeln zu haben, besonders der neugedruckte erste und zweite Band und die letztern der Nachträge, weshalb man sich an jede gute Buchhandlung wenden kann. Vollständig sollte dies Werk in jeder Garten-, botanischen und ökonomischen Bibliothek angetroffen werden.

Die Verleger, Gebrüder Gädicke in Berlin.

The Works of Lord Byron.

Zur Vermeidung von Concurrenz bringt der Unterzeichnete hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß noch im Laufe dieses Jahrs eine vollständige Sammlung von Lord Byron's poetischen Werken in der Originalsprache in einem Groß-Octav-Band — gespaltene Columnen, neue englische Antiqua-Schrift — auf weiß Druck- und schön Velin-Papier bei ihm erscheinen wird. Eine ausführliche Anzeige des Inhalts wird zugleich mit einer Druckprobe und den Bedingungen der zu eröffnenden Unterzeichnung in Kurzem in allen Buchhandlungen zu haben sein.

Frankfurt a. M., d. 31. Mai 1824.

Heinr. Ludw. Brönner.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. XV. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format; dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Neue literarische Verlags-Unternehmungen der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung in Dresden, vom Januar 1824 bis mit Mai 1824.

Ammon, Dr. C. F., Vier Predigten über verschiedene Texte. Gr. 8. Preis 8 Gr.

Erzählungen aus dem Leben in Schottland; aus dem Englischen übersetzt von W. A. Lindau. Gr. 8. Preis 1 Thlr.

Die Sammlung, aus welcher die hier verdeutschten sieben Erzählungen genommen, sind in ihrer Zartheit und Innigkeit so ansprechend, und der darin wehende Geist sittlicher Reinheit macht einen so wohlthätigen Eindruck auf das Gemüth, daß sie gewiß auch unter uns sich viele Freunde gewinnen werden.

Gemälde aus der Geschichte des ottomannischen Reichs, herausgegeben von Belmont. Erster Band. 8. Preis 20 Gr.

Der Verfasser, welcher unter Benutzung selten gewordener Quellen und Handschriften eine gedrängte Darstellung des ottomannischen Reichs, seines Emporsteigens und seines Verfalls, eine kurze, aber genaue Charakteristik seiner Herrscher, des Volkscharakters und in anziehenden Erzählungen seine wichtigsten Epochen liefert, wird gewiß den gebürenden Beifall erlangen.

Hajji Baba's Abenteuer. Drei Bände. Herausgegeben von J. Morier. 8. Preis 2 Thlr. 20 Gr.

Der Verfasser dieses persischen Gil Blas, ist in der Welt schon rühmlichst bekannt. Sein langer Aufenthalt in Persien setzte ihn in den Stand, ein in Europa so wenig bekanntes Volk in allen seinen sittlichen, häuslichen und religiösen Beziehungen so nahe kennen zu lernen, daß es ihm bei seinem großen Talente jeder Art von Zeichnung nicht schwer werden konnte, auf die interessanteste Weise, das heißt, in einer Reihe von Abenteuern, dieses Volk, wie es leibt und lebt, vor die Augen zu führen, und da zu belehren, wo der Leser sich nur zu belustigen glaubt. Dieses ist ihm auch so vollkommen gelungen, daß man ohne Uebertreibung behaupten darf, daß dieses Werk dem unsterblichen Gil Blas von Le Sage an die Seite gestellt werden kann, ja wol noch übertrifft.

Lope de Vega, Stern, Zepter, Blume, oder: Der Stern von Sevilla; Der beste Richter ist der König; Das Krugmädchen; herausgegeben von F. v. d. Malsburg. Velinp. 8. Preis 2 Thlr.

Die vorliegenden Schauspiele gehören zu den berühmtesten des großen Dichters, und der Stern von Sevilla wird noch heute mit Entzücken auf der spanischen Bühne gesehen.

Der Prinz Eugen und sein Hof, nebst Denkwürdigkeiten des Königreichs Italien unter Napoleons Herrschaft, bearbeitet von Belmont. 8. Preis 20 Gr.

Diese Schrift gibt die interessantesten Aufschlüsse über den Standpunkt, auf welchem der vortreffliche Fürst stand, als ihm die Verwaltung des Königreichs Italien anvertraut war.

Der Gefangene unter den Wilden; oder J. D. Hunter's Denkwürdigkeiten seines Aufenthalts unter den Wilden in Nordamerika, von seiner Kindheit bis zu seinem neunzehnten Jahre, nebst einer Schilderung der Sitten und Gebräuche der westlich vom Missisippi wohnenden Stämme. Aus dem Englischen übersetzt von W. A. Lindau. Drei Theile. 8. Preis 2 Thlr. 20 Gr.

Clauren, Erzählungen. Dritter Band. Enthält: Die Launen der Liebe. Die graue Stube. Der Wanderer im Sande. Zweite Auflage. 8. Preis 20 Gr.

Geschenk für die weibliche Jugend, zunächst für protestantische Mädchenschulen, nach der Madame Campan bearbeitet von G. L. Gutmann. Preis 4 Gr. (25 Exemplare 3 Thlr. 50 Exempl. 5 Thlr. 12 Gr.)

Ein solches Lehrbüchlein für Schule und Haus, womit Töchtern des mittlern Bürgerstandes eine mit Klarheit, einfacher Herzlichkeit und steter Rücksicht auf ihre künftigen Lebensverhältnisse abgefaßte Anweisung in die Hände gegeben wird, hat, seltsam genug, noch gänzlich gefehlt.

Franz, K. Hofrath, Praktische Anweisung zur Vervollkommnung der Viehzucht, als eine weitere Ausführung des Werkes: Ueber die zweckmäßige Erziehung, Fütterung und Behandlung der zur Veredelung und Mästung bestimmten Hausthiere, wodurch der Landwirth in den Stand gesetzt wird, von allen Bestandtheilen derselben den meisten Nutzen zu ziehen. In psychologischer, physikalischer und ökonomischer Hinsicht. Preis 2 Thlr.

Ueber den ersten Theil dieser Schrift haben sich schon ein Blumenbach und Forster, in mehren öffentlichen Blättern, auf das Vortheilhafteste genugsam ausgesprochen.

Gemälde aus der Geschichte Spaniens, von W. A. Lindau. 8. Preis 1 Thlr.

Diese Schrift enthält zwei nach den besten spanischen Quellen bearbeitete Aufsätze: 1) der Städte-Aufstand in Castilien (1520 — 21); 2) die Unruhen im Erbfolgekriege 1701 — 13, welche beide in diesem Augenblicke von besonderm Interesse sein dürften, da sie, zumal der erste, Stoff zu den anziehendsten Vergleichungen mit den neuesten Ereignissen, und zugleich Aufschluß über viele Ursachen der merkwürdigen Erscheinungen geben, deren Schauplatz Spanien in unsern Tagen gewesen ist.

Clauren Mimili. Neueste Auflage in Taschenformat mit Mimili's Bildniß, gestochen von Stöber in Wien. Preis 18 Gr., auf Velinp. 1 Thlr., elegant gebunden 1 Thlr. 4 Gr.

Gottschalk, *D. C. A.*, Commentatio: Analecta Codicis Dresdensis, quo jus Magdeburgense, ac Scabinorum sententiae medio aevo intae continentur. 8. Preis 8 Gr.

Versuch einer Darstellung der im Markgrafthume Oberlausitz zwischen Erbherrschaften und Erbunterthanen Statt findenden Rechte und Verbindlichkeiten. Preis 10 Gr.

Münnich, Nouvelle methode pour apprendre aisément la langue française en indiquant les dérivations et les compositions de

cette langue. Précédée d'un traité d'éducation et d'instruction, avec des notices bibliographiques et terminée par un recueil de passages choisies. 8. Preis 6 Gr.

v. Loeben, O. H. Graf, Erzählungen. Zweiter Band. 8. Preis 1 Thlr. 4 Gr.

Inhalt: 1) Der Brillantenschmuck. 2) Die Sühnung. 3) Der Sclavenring. 4) Loreley, eine Sage vom Rhein. Das reich geschmückte Leben und die besondere Zartheit, welche den Darstellungen dieses Dichters zur Empfehlung gereichen, werden auch in gegenwärtigen Erzählungen gewiß jeden Leser von Geist und Gefühl als recht freundliche Begleiter empfangen und bis zum Schlusse festhalten.

Merkur, oder Mittheilungen aus den Vorräthen der Heimat und der Fremde, für Wissenschaft, Kunst und Leben, herausgegeben von Ferdinand Philippi, wovon wöchentlich drei Nummern und von Zeit zu Zeit Kupfer-, Literatur- und Intelligenzblätter erscheinen. Preis für den ganzen Jahrgang 6 Thlr.

Bei Enslin in Berlin ist so eben erschienen:

Bibliotheca juridica

oder

Verzeichniß aller brauchbaren in älterer und neuerer Zeit, besonders aber vom Jahre 1700 bis zu Ende des Jahres 1823 in Deutschland erschienenen Werke über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit und deren Hülfswissenschaften, mit Einschluß der Diplomatie, Polizei und Cameralwissenschaften.

Nebst einem Materienregister.

Gr. 8. Preis 20 Sgr. oder 16 Gr. Cour.

Dieses Verzeichniß enthält etwa 5000 Büchertitel, und schließt sich an die übrigen von mir herausgegebenen Bücherverzeichnisse über die einzelnen Zweige der Literatur an. —

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Morgenblatt für gebildete Stände. Achtzehnter Jahrgang. 1824. Mai.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Franz der Erste,

König von Frankreich.

Ein

Sittengemälde aus dem sechszehnten Jahrhundert

dargestellt

von

A. L. Herrmann,

Professor am königl. sächs. Cadettencorps in Dresden.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer.

Preis 2 Thlr.

Nicht blos eine Biographie des genannten Königs, sondern zugleich eine lebendige Schilderung seiner Zeit. Nach einer belehrenden Uebersicht des politischen und wissenschaftlichen Standpunkts der merkwürdigsten Völker, erhält der Leser in der Beschreibung des damaligen französischen Hofes und dessen Intriguen, des Kriegswesens, der berühmtesten Staatsmänner und Generale, des Zustandes der Wissenschaften und Künste, so

wie der vielen Schlachten, Belagerungen und Feldzüge, ein deutliches Bild dieser, an sich merkwürdigen Zeit, und gewiß wird er ein Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen, wo sich das Nützliche mit dem Angenehmen so eng verschwistert.

Bei Heinrich Wilmans in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Urika, die Negerin,

aus dem Französischen der Herzogin von ...

8. Geh. Preis 18 Gr.

Es bedarf wol nur der Anzeige der Erscheinung dieses mit so vielem Enthusiasmus in Frankreich aufgenommenen Romans, im deutschen Sprachgewande, um bei dem deutschen Publicum dieselbe günstige Aufnahme zu finden. — Diese rührende Erzählung, deren Gegenstand, wie wir wissen, nicht ganz Fiction ist, vorgetragen in einem einfach edlen Styl, wird gewiß in allen gefühlvollen Herzen ihre Anklänge wiederfinden.

Bei Unterzeichnetem ist erscheinen:

Zur Kriegsgeschichte

der

Jahre 1813 und 1814.

Die

Feldzüge der schlesischen Armee

unter dem

Feldmarschall Blücher

von der Beendigung des Waffenstillstandes bis zur Eroberung von Paris.

Von C. v. W.

Zwei Theile.

Beide Theile brochirt 1 Thlr. 15 Sgr.

E. S. Mittler
in Berlin.

Bei J. Hölscher in Koblenz ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus.

Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel. Von Wilhelm Günther. Zweiter Theil, mit einer Karte und 71 Siegelabdrücken. (Enthält die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts.) Preis 3 Thlr.

Dem ersten Bande dieses Werks ist der seltenste und ungetheilteste Beifall geworden, wie insbesondere die leipziger und jenaer Literaturzeitung, der westfälische Anzeiger, die göttingischen gelehrten Anzeigen, und der in England erscheinende Courrier de Londres, bezeugen.

Der zweite Band wird nicht minder die Aufmerksamkeit des Publicums in Anspruch nehmen. Manches, was in dem ersten nur angedeutet werden konnte, findet sich hier auf das vollständigste auseinander gesetzt, verjährte Irrthümer werden durch ihn berichtigt, wichtige Entdeckungen zu Tage gefördert, so daß zumal von diesem Theile gelten wird, was von dem ersten ein Recensent gesagt: „daß er das wichtigste, welches seit „des großen Hontheim's Historia diplomatica über die Geschichte des

„Mittelrheins geschrieben worden." Durch die beigefügte Karte wird der Gebrauch des ganzen Werks sehr erleichtert, gleichwie 71 Siegelabdrücke eine für den Diplomatiker unschätzbare Zugabe bilden.

Die drei folgenden Theile werden unmittelbar folgen, und der fünfte spätestens im Laufe des Jahres 1826 das Werk beschließen.

In der C. G. Fleckeisen'schen Buchhandlung in Helmstädt sind so eben erschienen und wurden an alle Buchhandlungen versandt:

Archiv für Philologie und Pädagogik. Im Vereine mit mehren Gelehrten herausgegeben von Gottfried Seebode. Erster Jahrgang 1824, drittes Heft. Gr. 8. Preis des Jahrgangs von vier Heften 4 Thlr.

Kähne, Fr. Th., Sammlung kaufmännischer Briefe zum Uebersetzen in's Englische, mit untergelegten passenden Wörtern und Redensarten für Anfänger und Geübtere. Zweite vermehrte Auflage. 8. 1824. Preis 10 Gr.

Lesebuch, deutsches, für mittlere Gymnasialclassen. Herausgegeben von den Lehrern des Gymnasiums zu Helmstädt. Erster Cursus. Mit einer Vignette. 8. 1824. 25 Bogen. Preis 12 Gr.

Das Lob des Landlebens, oder des Quintus Horatius Flaccus zehnter Brief des ersten Buches. Erklärt von L. G. Obbarius. Gr. 8. 1824. Preis 12 Gr.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Allgemeine deutsche Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama. Herausg. von Dr. Theodor Hartleben. April 1824.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die wichtigsten neuern

Land- und Seereisen

für

die Jugend und andere Leser

bearbeitet

von

Dr. Wilh. Harnisch.

Erster bis sechster Theil. Mit Kupfern und Karten.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer.

Preis 9 Thlr. Jeder Theil einzeln 1 Thlr. 12 Gr.

Von diesem so wichtigen Werk für die Länder- und Völkerkunde, das sich einen ungetheilten Beifall in der Lesewelt erworben hat, ist so eben der fünfte und sechste Theil erschienen, wovon der fünfte die neuesten Reisen nach und in China und der sechste die Kunde der indischen Welt in den wichtigsten Reisen enthält. Rastlos wird an dem Werke fortgearbeitet, bis das ganze Erdgemälde vollendet ist. Die zwei nächsten Theile beschließen Asien. Die Karten zu sämmtlichen Theilen bilden einen eignen Atlas, so wie die Kupfer eine kleine Galerie von den merkwürdigsten Gegenständen der Erde. Besonders anziehend sind im fünften Theil die englischen Gesandtschaftsreisen nach China, so wie im sechsten die merkwürdigen Schicksale zweier Männer, Bligh und Woodard, die nach langen Kämpfen mit Wogen, Hunger und Wilden glücklich die Heimat wieder erreichten. Der vierte Theil enthält Reisen in Nordasien

und, in und nach Japan; die drei ersten aber Reisen in Nordamerika, wovon die in die wilden Eisgegenden jetzt bei Parry's Reisen, so wie die im mexikanischen Reich und in den Freistaaten in politischer Hinsicht herrliche Belehrung gewähren.

Statt aller Anpreisung führe ich über untenstehendes Werk das Urtheil aus dem Hesperus 1823, Nr. 312 an:

Ernst Klein's Comptoir in Leipzig.

„Recht vielen Freundinnen wünschen wir einen eben erst erschienenen Roman der geschätzten Amalie Schoppe:

Lebensbilder

oder Franziska und Sophie. Roman in Briefen, besonders für Frauen und Jungfrauen. Zwei Theile. 2 Thlr. 18 Gr.

Es sind hier wirklich zwei Bilder aus dem Leben ergriffen: weibliche Häuslichkeit und Herzensgüte, im Gegensatz der Eitelkeit und Sucht zu glänzen.“

Eine interessante Schrift für Theologen.

Vindiciae

sacrarum N. T. scripturarum, oppugnatarum ab iis, quibus Mythi et Prodigia offensioni sunt.

8. Preis 12 Gr.

Diese so eben in der C. G. Fleckeisen'schen Buchhandlung in Helmstädt erschienene Schrift ist in allen Buchhandlungen zu haben.

Anzeige für Staatsärzte und Criminalisten.

Platneri, Ernesti, (quondam Professoris Lipsiensis) Opuscula academica sive collectio quaestionum medicinae forensis, psychicae, publicae, aliarumque, quas auctor per quinquaginta annos academico more tractavit,

sind in unserm Verlag, von Herrn Regierungs-Rath Dr. Neumann, Arzte am hiesigen Charité-Krankenhause, gesammelt erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben.

Diese Sammlung enthält nicht nur alle akademische Schriften des berühmten Verfassers, mit Ausnahme der physiologischen (welche er selbst umgearbeitet herausgegeben), sondern sogar zwei von andern Verfassern, weil man die eine: De letalitate vulnerum absoluta gewöhnlich Platner zuschreibt und weil die andre: De morbis membranae tympani, offenbar nicht von Platner, unter dessen Vorsitz sie blos vertheidigt worden, interessanten Inhalts und zu Platner's akademischen Schriften gerechnet ist. Im Katalog dieser Platner'schen akademischen Schriften stehen zwar noch zwei Abhandlungen, die eine: De medicamentis quibusdam inertiae accusatis und die zweite: De educatione futuri medici überschrieben, allein sie sind beide nicht von Platner und von minder wichtigem Inhalt.

Der Choulant'schen Sammlung, die bei Hrn. L. Voß in Leipzig zugleich mit dieser erschienen ist, fehlen dreizehn Abhandlungen, welche die unsrige enthält, allein sie hat außer Platner's Bildniß nichts, was die unsrige nicht auch hat und in typographischer Schönheit und Zweckmäßigkeit des Drucks hoffen wir ihr nicht nachzustehn. Zugleich sind in unserer Sammlung die Abhandlungen nach ihrem Inhalt geordnet. Gerade die vortrefflichsten Arbeiten Platner's, die Reden: Advor-

sus sepulturam in aedibus sacris, De vi corporis in memoria, De lithotomia mulierum vermißt man in der Choulant'schen Sammlung; — sie sind eine Zierde der unsrigen.

Den Preis haben wir auf's billigste gestellt, 42 Bogen in gr. 8., auf schönes weißes Papier, sauber und compreß gedruckt, überlassen wir, ungeachtet unsere Sammlung 13 Abhandlungen mehr als die Choulant'sche enthält, doch um 16 Gr. billiger und verkaufen sie für 2 Thlr.

Berlin, d. 6. Juni 1824.

Die Flittner'sche Verlagsbuchhandl.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Historische Bilder
aus alter und neuer Zeit.
Zur Lehre und Unterhaltung für allerlei Leser
von Dr. Karl Hirschfeld.
Zwei Theile.
Leipzig, bei Gerhard Fleischer, 1824.
Preis 4 Thlr.

Für alle diejenigen, welche eine geistreich unterhaltende und zugleich angenehm belehrende, historische Lecture lieben, werden diese historischen Bilder eine sehr erwünschte Erscheinung sein, da sie in einem ausgezeichneten Grade in sich vereinigen, was man von einem solchen Werke erwarten kann: eine geschmackvolle Darstellung, Neuheit, Mannichfaltigkeit und Interesse für Jeden, dem die wichtigsten Ereignisse der Vergangenheit nicht gleichgültig sind. Sehr ernsthafte, zum Theil Schauer und Entsetzen erregende Bilder wechseln mit solchen, die das Gemüth freundlich ansprechen und erheitern. Daß auch wahre Geschichte eben so anziehend erzählt werden könne, als romantische Fiktionen, und eben so seltsame Abenteuer darbiete, wird Jeder finden, der diesem Buche seine Aufmerksamkeit schenkt.

Die Reichhaltigkeit desselben beweist eine kurze Andeutung des Inhalts, den der Hr. Verf. also geordnet hat:

I. Gemälde und Erzählungen.
II. Biographische Schilderungen.
III. Abenteuer zu Wasser und zu Lande.
IV. Denkwürdige Menschen und Ereignisse.
V. Historische Raritäten.
VI. Anekdoten und Charakterzüge.

Der Druck ist schön und correct, das Papier weiß, der Preis billig. Allen größern und kleinern Lesezirkeln ist das Buch besonders zu empfehlen.

So eben ist erschienen und durch J. G. Heubner, Buchhändler in Wien, an alle Buchhandlungen versandt:

Oestreichische militairische Zeitschrift.
Das sechste Heft
für das Jahr 1824.

Enthaltend: Den Feldzug 1794 in Deutschland. Schluß des ersten Abschnitts. — Freie Betrachtungen über den Angriff mit dem Bajonnet. (Mit einem Plane). — Die Feldzüge der Oestreicher in Ober-Italien in den Jahren 1733—35. Dritter Abschnitt. — Verzeichniß der Landkarten, welche in dem topographischen Bureau des k. k. General-Quartiermeister-Staabs zu haben sind. — Neueste militairische Veränderungen.

Ferner ist daselbst erschienen:

Geist der Zeit.

Ein Journal für Geschichte, Politik, Geographie, Staaten- und Kriegskunde und Literatur.

Vierzehnter Jahrgang.

Das sechste Heft für das Jahr 1824.

Enthaltend: Bemerkungen über die arktischen Meere unserer Erdhälfte, über die Entdeckungen, welche man daselbst gemacht hat, und die merkwürdigen Naturerscheinungen, welche dort vorkommen (Schluß). — Ueber die Bewegungen der schlesischen Armee vom 24. Februar bis 3. März 1814. — Bilder aus den Pyrenäen. — Literatur. —

Allgemeine Anzeige.

Die in deutscher und mehren fremden Sprachen bekannte, classisch gewordene Schrift:

Die Jobsiade.

Grotesk-komisches Heldengedicht.

In drei Theilen.

ein Buch der heitersten Laune, — ist fortwährend in der neuesten (dritten, vom Verfasser selbst revidirten) Original-Ausgabe durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Vorläufige Anzeige.

Ueber eine neue, für meinen Verlag jetzt vorbereitete vollständige Taschenausgabe von Lord Byron's sämmtlichen nachgelassenen Werken in deutscher Uebersetzung, wird nächstens die ausführliche Bekanntmachung erscheinen, worauf hiermit zur Vermeidung von Collisionen im Voraus aufmerksam macht

Leipzig, d. 25. Juni 1824.

Ernst Fleischer.

Verkauf aus der Hand der stockholmer großen Eisen-Gießerei Bergsund.

Da der Eigner der in Stockholm am Wasser sehr anmuthig belegenen Eisen-Gießerei Bergsund, als die vollkommenste in Schweden bekannt, welche die vorzüglichste Fabrication von Grapen, Kessel, Töpfen, Ornamenten und Maschinerien für alle Fächer nach dem Inlande und Auslande liefert, einen thätigen Fortsetzer dieses Etablissements sucht, um es wo möglich noch mehr emporzuheben, so ist diese Gießerei mit allen soliden Gebäuden als: Herrschafts-Haus, Magazinen, Werkstätten, Modellkammern, Wohnungen für die Arbeiter, nebst Garten und weit umfassenden Einrichtungen in Maschinerien mit dem dazu gehörigen Grund von 260,000 Quadrat-Ellen, in aller Hinsicht in dem vollkommensten Stande sich befindend, zu erstehen. — Zur genauern Beurtheilung werden über die Gründe, Gebäude apart, die Modelle, Werkstätte, Maschinerien nebst Instrumentalien gehörige Verzeichnisse aufgenommen, woraus der ganze Werth, nach niedriger Taxation 50,000 Thlr. hamb. Bco., sich ergibt. — Die Zahlungs-Bedingungen würden möglichst annehmlich eingerichtet werden können. —

Hierauf Reflectirende können die erforderlichen Aufschlüsse und nähere Auskunft bei Unterzeichnetem in Lübeck erfahren.

G. H. Brunswig.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. XVI. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

das Geschlecht, die unregelmäßigen Zeitwörter, technischen, veralteten, wenig gebräuchlichen und niedrigen Wörter genau bezeichnet sind, mit Hinweisung auf die richtige Anwendung der Zeitwörter und deren Vorwörter, nebst einem alphabetischen Verzeichnisse der wichtigsten Länder, Oerter, Tauf- und anderer Namen, sowie der gewöhnlichsten Abkürzungen, und endlich einer Tabelle der unregelmäßigen Zeitwörter beider Sprachen. Zwei Theile. Erster Theil: Englisch-Deutsch, zweiter Theil: Deutsch-Englisch. In kl. 8. Jede Seite in drei Spalten aus der Perlschrift. Sauber geheftet. Complet 2 Thlr. 8 Gr.

Oeist (S. C.), Der Katechismus Lutheri, ausführlich erklärt in Fragen und Antworten, wie auch mit Sprüchen und Liederversen versehen. Ein Handbuch bei'm Katechisiren für Schullehrer auf dem Lande. 8. Dritte vermehrte Auflage. (Elf Bogen.) 8 Gr.

Grebitz (Karoline El.), Die besorgte Hausfrau in der Küche und Vorrathskammer, oder deutliche und gründliche Anweisung, Erstens: wie ohne alle Vorkenntnisse mit vorzüglicher Rücksicht auf Wohlfeilheit, Wohlgeschmack und zierliches Ansehen, alle Arten der ausgesuchtesten Speisen, Backwerke, Compots, Cremes, Gelees, Gefrornen, Eingemachten, Marmeladen, Säfte, warmer und kalter Getränke und Liquers zu bereiten und anzurichten sind, und Zweitens: wie das Brotbacken, das Milchwesen, nebst Butter- und Käsebereitung, das Einschlachten, Einpökeln und Räuchern aller Fleischarten, die Zubereitung aller Arten Würste, das Einsieden und Aufbewahren aller Arten zahmen und wilden Fleisches und Geflügels, nebst dem Mariniren der Fische und dergleichen, das Aufbewahren aller Arten Zugemüse; das lange Frischerhalten aller Obstarten und das Abbacken derselben, die Zubereitung verschiedener Obstweine und Essige, die Zucht des Federviehs und ein sehr vortheilhaftes Mästen mehrerlei Geflügels, die Behandlung des Garns, das Bleichen, Waschen der Wäsche und Betten, Stärkemachen, Seifesieden, die Verfertigung der Lichter und das Reinigen des Tafel- und Küchengeschirrs, allerlei Haushaltungsvortheile, die Bestellung des Küchengartens und Erziehung der Gewächse, wie auch des Samens, zu besorgen und auszuüben sind. Ein Handbuch für angehende Hausfrauen und Wirthschafterinnen, vorzüglich in mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande. Zwei Theile gr. 8. 1 Thlr. 20 Gr.

Hermbstädt (Sig. Fr.), Chemische Grundsätze der Kunst, Branntwein zu brennen; nach den neuesten Entdeckungen und Vervollkommnungen derselben, theoretisch und praktisch dargestellt. Nebst einer Anweisung zur Fabrication der wichtigsten Liquers. Zwei Theile. Zweite durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 19 Kupfertafeln. Gr. 8. Complet 6 Thlr. 8 Gr.

Langbein (A. F. E.), Ganymeda. Fabeln, Erzählungen und Romanzen zu Gedächtniß- und Rede-Uebungen der Jugend. 8. Zweiter Theil. Geh. 20 Gr.

Preuß (J. D. E.), Alemannia, oder Sammlung der schönsten und erhabensten Stellen aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller Deutschlands, zur Bildung und Erhaltung edler Gefühle. Ein Handbuch auf alle Tage des Jahres für Gebildete. Zweiter Theil. Zweite Auflage. 8. Mit einem schönen Titelkupfer. Elegant geh. 1 Thlr.

Scheibler (Sophie W.), Allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen, oder gründliche Anweisung, wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Hand-

buch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen. 8.
Fünfte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.
Mit einem neuen Titelkupfer. 1 Thlr.

Valentini (Dr. Fr.), Neue Italienische Grammatik für Deutsche. Zwei Theile in gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Wilmsen (F. P.), Die ersten Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen. Ein Handbuch für Lehrer in Elementarschulen. 8. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 16 Gr.

So eben erschienen bei Unterzeichnetem und sind durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Funck, General-Lieutenant K. Wilh. Ferd. von, Gemälde aus dem Zeitalter der Kreuzzüge. Vierter Theil. Kaiser Friedrich II. und der heil. Ludwig. Gr. 8. 22½ Bogen Text und drei Bogen genealogische Tabellen auf feinem franz. Druckpap. 2 Thlr. 6 Gr.

Mit diesem Theile, der zugleich ein vollständiges Register über alle vier Theile enthält, ist das Werk geschlossen. Die drei ersten Theile, 1821—23, enthalten: Tankred; Balduin III.; die letzten Könige von Jerusalem und Saladin; die Kreuzfahrer nach dem Falle des Königreichs Jerusalem; Konrad von Montferrat; Kaiser Friedrich I. und Richard der Löwenherzige, und kosten 7 Thlr. 6 Gr., das ganze Werk somit 9 Thlr. 12 Gr.

Hartleben, Dr. Theodor, Geschäfts-Lexikon für die deutschen Landstände, Staats- und Gemeinde-Beamten, so wie Alle, welche die deutschen Staats-Haushaltungen u. landständischen Verhandlungen richtig beurtheilen wollen. In zwei Bänden. Erster Band. A—G. Gr. 8. 30½ Bogen. Auf weißem Druckpap. 2 Thlr. 12 Gr. Auf feinem franz. Schreibpap. 4 Thlr.

Der zweite und letzte Band dieses Werks erscheint zu Ende des Jahrs.

Müller, Wilhelm, Homerische Vorschule. Eine Einleitung in das Studium der Ilias und Odyssee. Gr. 8. 13½ Bogen auf weißem Druckp. 20 Gr.

Staël-Holstein, Mme. la baronne de, De l'Allemagne. Nouvelle édition précédée d'une introduction par Mr. Charles de Villers et enrichie du texte original des morceaux traduits. 4 vols. 12. 100 Bogen auf dem feinsten Velinpapier. Geh. 3 Thlr. 16 Gr.

Bei Leopold Voß in Leipzig erschien:

Ludovic. Choulant, Prodromus novae editionis Auli Cornelii Celsi librorum octo de medicina. Inest apparatus critici Celsiani, tentamen bibliographicum. Gr. 4. Preis 1 Thlr.

Diese Schrift ist der Vorläufer einer neuen Ausgabe des Celsus, welche binnen Jahresfrist in zwei Octavbänden erscheinen und vorzüglich dahin streben wird, dem ärztlichen Zögling in seinen akademischen Jahren und dem praktischen Arzte das Lesen des Celsus zu erleichtern

und wahrhaft nützlich zu machen; daher wird sie nächst einer sorgfältigen Kritik des Textes zugleich ein erläuterndes Sachregister über Celsus enthalten und durch fortlaufende Noten die Beziehung der Medicin jener Zeit zu der heutigen zu zeigen suchen. Der hier angezeigte Prodromus enthält eine vollständige, bibliographisch genaue Beschreibung des gesammten kritischen Apparats zum Celsus (49 Ausgaben, acht Uebersetzungen und 42 Erläuterungsschriften) meistens aus eigner Ansicht, indem der Verfasser die jetzt bekannten Uebersetzungen sämmtlich, eben so die Ausgaben, mit Ausschluß von vier wenig bedeutenden neuern, selbst sah, und somit auf diesem Felde für die gegenwärtige Zeit vollkommen aufgeräumt zu haben glaubt.

Bei H. Burchhardt in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Lehre von den Kegelschnitten für denkende Anfänger von Friedr. Wilh. Schneider.
Mit fünf lithographirten Täfeln.
1824. Gr. 8. Preis 1 Thlr. 16 Gr.

Der Zweck dieses Buchs ist, den mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüsteten Anfänger in die höhere Geometrie, mit Hülfe der Analysis behandelt, einzuführen, und zugleich den Nutzen und die Anwendung der Rechnung des Unendlichen schon in ihren Elementen zu zeigen. Auch hat sich der Verfasser bestrebt, in der Wahl und Ordnung der Sätze die einem Anfänger zusagende Methode zu treffen, und so das Buch zum Vorbereitungsmittel eines ausgedehnteren Studiums geschickt zu machen.

Bei J. Hölscher in Koblenz ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Annalen der innern Verwaltung der Länder auf dem linken Ufer des Rheins. In drei Büchern, wovon das erste auf die Epoche, wo diese Länder zum deutschen Reich gehörten; — das zweite auf jene während der französ. Occupation, und auf die während der Vereinigung dieser Länder mit Frankreich; — das dritte endlich auf den seit 1814 eingetretenen Zustand sich bezieht. Nebst einem Vorbericht über die frühern Territorial-Verhältnisse der Länder auf der Westseite des Rheins, von Math. Simon. Des ersten Buches zweite Abtheilung. Gr. 8. Schreibp. 1 Thlr. 16 Gr, oder 2 Fl. 48 Kr. Rhein.

Die Todtenfeier, Trauerspiel in drei Acten von J. J. Reiff. 8. Geh. Schreibpapier 10 Gr. oder 45 Kr. Rh.

Dasselbe feinere Ausgabe. 12 Gr. oder 54 Kr. Rh.

Interressanter Roman.

Eugen von Kronstein oder des Lebens und der Liebe Masken. Von C. Spinalba. Zwei Bändchen. 8. Konstanz, bei W. Wallis. 1824. Preis 1 Thlr. 16 Gr. Sächs. oder 2 Fl. 45 Kr. Rhein.

Bei der jetzigen Armuth der deutschen Literatur an guten deutschen Original-Romanen, während wir fast nichts als kleine Erzählungen, oder Uebersetzungen franz. und englischer Romane sehen, darf sich dieser hier angekündigte um so gewisser einer günstigen Aufnahme erfreuen, da der Verfasser rasch und fließend erzählt und seinen Stoff herrlich zu behandeln wußte.

Druck und Papier entsprechen dem Inhalte, und den Forderungen des feinern Geschmacks.

In allen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben:

Versuche und Untersuchungen
über die
Eigenschaften und Verrichtungen des Nervensystems bei Thieren mit Rückenwirbeln.
Von P. Flourens.
Aus dem Französischen von Dr. G. W. Becker.
Leipzig, Rein'sche Buchhandlung. Preis 1 Thlr. 12 Gr.

Seit funfzig Jahren, kann man ohne Uebertreibung sagen, seitdem Haller, Larry, Zinn ihre Versuche über Gehirn und Nerven an lebenden Thieren machten, ist kein Werk erschienen, das eine solche Ausbeute für die Wissenschaft darbot als dieses. Wir haben darin die Resultate von mehr als 350 lebend geöffneten Thieren in Bezug auf alle Thätigkeiten der Seele, des Gehirns, der Nerven, der Muskeln, und so ist hier dem Physiologen, Psychologen und Anatomen ein Schatz geöffnet, wie er ihn noch nicht fand.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Allgemeine deutsche Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama. Herausg. von Dr. Theodor Hartleben. Mai 1824.

Rossini.

In meinem Verlage erschien so eben:

Rossini's Leben und Treiben,
vornehmlich nach den Nachrichten des Herrn von Stendhal geschildert, und mit Urtheilen der Zeitgenossen über seinen musikalischen Charakter begleitet.
von Amadeus Wendt.
Mit dem Bildnisse Rossini's. 8. Geh. 2 Thlr.

Leopold Voß in Leipzig.

Bei Heinrich Wilmans in Frankfurt a. M. ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Umsonst. Eine Familiengeschichte in Bruchstücken. Auch unter dem Titel: **Unterhaltungen im traulichen Abendkreise.** Erster Band. 8. Geh. 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 42 Kr. Rhein.

Der Verfasser überreicht in diesem Bändchen dem Publicum eine Erzählung in Bruchstücken, höchst anziehenden Inhalts, voll der sinnigsten Betrachtungen, deren blühend gemüthlicher Styl sich den besten Erzeugnissen dieser Gattung unserer Literatur anreiht. Walter Scott entwirft uns mit psychologischem Scharfsinne in seinem Alterthümler, das ergreifende Bild einer jener Erscheinungen, in welcher dem, zur Uebersinnlichkeit gesteigerten Bewußtsein des Wachträumenden, die Geisterwelt entgegentritt. Der Leser wird sich überrascht fühlen, die Fäden,

welche sich hier aus einem ähnlichen Traumgesichte gleichsam unsichtbar durch diese Erzählung hinziehen, in der Enträthselung jenes unheimlichen Päckchens wieder aufzufinden, dessen deutungsvolle Ueberschrift uns der Titel angibt.

So eben ist fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Ergänzungen des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten, enthaltend eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, das allgemeine Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, nebst einem chronologischen Verzeichnisse derselben und Register. Herausgegeben von Friedrich Heinrich von Strombeck, königl. preuß. geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe. Zweite, sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe. In zwei Bänden. Erster Band. Groß Octav. 44 Bogen engen Drucks. Preis beider Bände auf gutem Druckpapier 3 Thlr. 12 Gr., auf feinem franz. Schreibpapier 5 Thlr.

Der zweite Band wird gegen 50 Bogen enthalten und im Monat September ohne weitere Berechnung nachgeliefert werden.

Leipzig, d. 10. Juli 1824.

F. A. Brockhaus.

Bei H. Burchhardt in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber Gestüts- und Züchtungskunde.

Nebst einer Anleitung, den Gestüts-Krankheiten vorzubeugen, sie zu erkennen und zu heilen, desgleichen die Geburtshülfe bei den Pferden auszuüben.

Entworfen und bearbeitet

von J. F. C. Dieterichs,

Ober-Thierarzte und Lehrer der Thierarzneikunde zu Berlin.

1824. Gr. 8. 28 Bogen. Preis 2 Thlr. 8 Gr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die Seefahrer.

Romantische Darstellung von dem Verfasser von Wahl und Führung.

Dritter Theil. 2 Thlr.

Indem wir dem Publicum den dritten Theil der Seefahrer übergeben, bemerken wir blos, daß mit demselben ein Werk vollendet ist, welches die großen Interessen, die es sogleich von dem Anfange an weckt, nicht nur dauernd erhält, sondern auch immer mehr bis zu seinem Schlusse steigert, und mit diesem letzten Bande besonders durch die Lösung der kunstreich verschlungenen Ereignisse der Geschichte und Verhältnisse der handelnden Personen zu einander befriedigen wird. Allen denjenigen zumal, welche von einem dichterischen Werke mehr, als den Reiz einer flüchtigen Unterhaltung verlangen, glauben wir die Versicherung geben zu dürfen, daß sie eben so durch die Wahrheit und das Großartige der,

Darstellung sich angezogen, als durch den hohen sittlichen Ernst, der durch das Ganze waltet, sich erhoben fühlen und von dem Buche sich nicht trennen werden, ohne eine grössere Versöhnung mit ihrem eigenen Geschick gewonnen zu haben.

Ueber den Gesang.

Bei mir erschien so eben:

Briefe an Natalie
über
den Gesang,
als Beförderung der häuslichen Glückseligkeit und des geselligen Vergnügens. Ein Handbuch für Freunde des Gesangs, die sich selbst, oder für Mütter und Erzieherinnen, die ihre Zöglinge für diese Kunst bilden wollen.

Von Nina d'Aubigny von Engelbrunner.
Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.
Gr. 8. Velinpapier, geheftet in eleg. Umschlag.
Preis 1 Thlr. 16 Gr.

Leopold Voß in Leipzig.

Bei Tendler und von Manstein, Buchhändler in Wien, ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Stundenblumen.
Eine Sammlung von Erzählungen und Novellen
von
Helmina v. Chezy, geborne Freiin v. Klenke.
8. 1824. Auf feinem Post-Druckpapier, in Umschlag sauber cartonnirt 1 Thlr. 4 Gr.

Wenn in einer Zeit, wo überschwänglich viel Neues zu Tage befördert wird, das gemüthlich Zusagende, Ernste und Reine unter der Hülle des Schönen vor Allem Beachtung verdient, so hoffen wir in diesen größtentheils neuen Original-Erzählungen von Frau Helmina von Chezy, der Lesewelt, vor allen edlen Frauen, eine willkommne Gabe darzubringen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart ist erschienen:

Ueber
Kunst und Alterthum.
Von
Goethe.
Fünften Bandes, erstes Heft.

Inhalt. An Lord Byron. — Einzelnes. — Christuskind, nach Karl Marat. — Hagar, nach Guercino. — Voyage pittoresque, par Osterwald. — Französische Steindrücke. — Isabey Voyage. — Royal Coronation. — Famiglie celebri. — Ancient unedited Monuments, by Millingen. — Le tre Porte del Battisterio, von Gazzini. — Schiller's Briefe an Goethe, vom Jahr 1802. — Der Tod des Kralowitsch Marko, Serbisch. — Kain, von Lord Byron. — Die drei Parias. — Giotto's Abendmahl. — Amsler's Madonna nach Rafael und Thorwaldson's Portrait. — Maria mit dem Kinde, kleines Bildwerk. — Externsteine. — Frithiof-Saga. — Biographische

Denkmale, von Varnhagen von Ense. — Für Freunde der Tonkunst, von Rochlitz. — Junger Feldjäger in Spanien und Portugal; 1806—1816. — Alonzo, historischer Roman. — Boisserée'sches großes Domwerk. — Kölner Carneval. — Einzelnes.

Bei Löffler in Manheim ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Uso von Freysingen, oder die durch Zauberkraft blank gewordene Rüstung. Eine Ritter- und Geistergeschichte aus den Zeiten der Kreuzzüge, von dem Verf. von Adolf von Bomsen und Veit von Helmenrodt. 8. 1 Thlr.

Jussieu, B. P. v., Anton und Moritz, eine gekrönte Preisschrift. Deutsch bearbeitet von Ch. L. Hahn. 8. Broch. 14 Gr.

Verkauf aus der Hand der stockholmer großen Eisen-Gießerei Bergsund.

Da der Eigner der in Stockholm am Wasser sehr anmuthig belegenen Eisen-Gießerei Bergsund, als die vollkommenste in Schweden bekannt, welche die vorzüglichste Fabrication von Grapen, Kessel, Töpfen, Ornamenten und Maschinerien für alle Fächer nach dem Inlande und Auslande liefert, einen thätigen Fortsetzer dieses Etablissements sucht, um es wo möglich noch mehr emporzuheben, so ist diese Gießerei mit allen soliden Gebäuden als: Herrschafts-Haus, Magazinen, Werkstätten, Modellkammern, Wohnungen für die Arbeiter, nebst Garten und weit umfassenden Einrichtungen in Maschinerien mit dem dazu gehörigen Grund von 260,000 Quadrat-Ellen, in aller Hinsicht in dem vollkommensten Stande sich befindend, zu erstehen. — Zur genauern Beurtheilung werden über die Gründe, Gebäude apart, die Modelle, Werkstätte, Maschinerien nebst Instrumentalien gehörige Verzeichnisse aufgenommen, woraus der ganze Werth, nach niedriger Taxation 50,000 Thlr. hamb. Bco., sich ergibt. — Die Zahlungs-Bedingungen würden möglichst annehmlich eingerichtet werden können. —

Hierauf Reflectirende können die erforderlichen Aufschlüsse und nähere Auskunft bei Unterzeichnetem in Lübeck erfahren.

G. H. Brunswig.

Die Anzeige der neuesten Schriften über den baierischen Creditverein, in Nr. 138 des Literarischen Conversations-Blatts, obwol keinen directen Angriff auf mich enthaltend, veranlaßt mich dennoch, Folgendes zu erklären: 1) die Regierung hat keineswegs an dem literarischen Streit Antheil genommen, sondern nur über die ihr vorgelegten Entwürfe entschieden; 2) was von den Freiherrn von Closen und von Schäzler gesagt wird, scheint zum Theil auf Vermuthungen zu beruhen; 3) meine Rechenschaft an die Gutsbesitzer kam nie in's größere Publicum, und war für dasselbe auch nicht bestimmt; 4) die Ausführung des Privat-Anlehensgeschäfts beruht bis zum Resultat des Congresses der Gutsbesitzer, welches in wenigen Wochen bekannt werden wird. Bis dahin bitte ich jeden Unbefangnen, mit absprechenden Urtheilen über diesen, die Leidenschaften vielfältig aufreizenden Gegenstand zurückzuhalten.

Amberg, d. 24. Juni 1824.

Chr. Frhr. v. Aretin.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. XVII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Kriegskunst, die, nach den neuesten Erfahrungen und Ansichten dargestellt und zum encyklopädischen Lehrvortrage, der Wissenschaft des Landkriegs, in Militairschulen, bearbeitet von Hauptmann von Brandenstein. Gr. 8. 1 Thlr.

Pfitzner, C. G., Anleitung zu einem ausführlichen und gründlichen Unterrichte in der christlichen Religion. Nach den sechs Hauptstücken des Luther'schen Katechismus, für Jugendlehrer und Religionsfreunde. Gr. 8. 12 Gr.

Rapp, Graf von, Denkwürdigkeiten aus seinem Tagebuche. Höchstnöthiger Anhang zu Las Cases Denkwürdigkeiten von St. Helena. Aus dem Franz. Erstes u. zweites Heft. Gr. 8. Broch. 1 Thlr. 8 Gr.

Spitzner, Dr. Fr., Versuch einer kurzen Anweisung zur griechischen Prosodie. Zweite verbesserte und berichtigte Auflage. Gr. 8. 16 Gr.

Unger, Dr. E. S., Handbuch der mathematischen Analysis. Zum Gebrauch für Alle, die diese Wissenschaft zu erlernen und anzuwenden wünschen. Erster Band. Mit Kupfern. Gr. 8. 2 Thlr. 4 Gr.

Dessen Anleitung zum Buchstabenrechnen und zur Auflösung der Gleichungen vom ersten bis vierten Grade, nebst Anwendung dieser Theorie auf die wichtigsten Gegenstände der Arithmetik und Geometrie. Ein Hülfsbuch für Alle, die von Mathematik im praktischen Leben Gebrauch zu machen wünschen. Mit Kupfern. Gr. 8. 2 Thlr. 4 Gr.

Romane.

Fouqué, Friedr. de la Motte, Der Refugié oder Heimat und Fremde. Ein Roman aus der neuern Zeit. Drei Bände. 8. Broch. 5 Thlr.

Kind, das, meiner Frau. Roman in Casanova's Geschmack. Nach dem Franz. von Krug. Zwei Bände. 8. Broch. 2 Thlr.

Reisen und Abenteuer durch einen Theil Deutschlands, die Schweiz, Italien nach Griechenland. Meine Dienste als Militair unter den Neugriechen, meine Gefangenschaft und Schicksale unter den Türken rc. in den Jahren 1821 und 1822, von Albano. Erster Band mit einem Kupfer. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Dessen zweiter Band. Mit einem Kupfer. 8.

Sagen, thüringische, und Volksmärchen. Vom Verf. der Saalnixe. Zwei Bände. 8. 1 Thlr. 14 Gr.

Spielpartie, kleine, der Damen-Phantasie. Arrangirt vom Verf. der romantischen Erinnerungen. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Henningssche Buchhandlung in Gotha und Erfurt.

Bei K. Landgraf in Nordhausen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Lehrbuch der Geschichte der Deutschen, für Schulen und höhere Bildungs-Anstalten sowohl, als zum gründlichen Selbstunterricht von A. Junghans. Gr. 8. 842 S. Preis 3 Thlr. oder 5 Fl. 24 Kr. Rhein.

Nicht leicht dürfte irgend ein anderes über diesen Gegenstand vorhandenes Werk seinem auf dem Titel ausgesprochenen Zweck so vollkommen entsprechen, als das obige. Wir dürfen daher dasselbe um so mehr Allen, denen es darum zu thun ist, die Geschichte unseres Volkes und Vaterlandes gründlich und angenehm kennen zu lernen, empfehlen, als dessen Verfasser sich bereits mannichfach, als vaterländischer Geschichtsforscher rühmlich gezeigt hat. Das gegenwärtige Lehrbuch, welches mit dem ersten Erscheinen des deutschen Volks anhebt, und mit dem zweiten pariser Frieden, und der genauen Darstellung des deutschen Bundes schließt, also die Zeit von ungefähr 113 Jahr vor Christi Geburt bis 20. Novem-

der 1815 umfaßt, ist zu deutlicherer Uebersicht des Ganzen und zur Erleichterung des Unterrichts in fünf Zeiträume, zwölf Bücher, 96 Capitel und 570 Paragraphen getheilt. Von den fünf Zeiträumen läuft der erste von den ältesten Zeiten bis auf die Entstehung des fränkischen Reichs; der zweite von der Entstehung des fränkischen Reichs, bis auf die Entstehung des deutschen Reichs; der dritte von der Entstehung des deutschen Reichs bis zum Tode Kaiser Heinrichs V.; der vierte vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis auf Kaiser Karl V.; und der fünfte endlich vom Kaiser Karl V. bis auf die Errichtung des deutschen Bundes. Jedes der zwölf Bücher umfaßt meistentheils die Geschichte eines ganzen deutschen Herrscher-Stammes, oder sonst einer geschlossenen Zeitepoche, und die Regierungszeiten der deutschen Kaiser und Könige bilden in der Regel die einzelnen Capitel. Dabei ist auf die Culturgeschichte Deutschlands, vorzüglich die Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse besondere Rücksicht genommen, und sind deren Darstellung zu Ende jedem Buchs eigene Capitel gewidmet. Uebrigens ist auch von Seiten der Verlagshandlung dem Werke durch guten Druck und weißes Papier ein gefälliges Aeußere verliehen worden, und wird dasselbe sonach gewiß in jedem Betracht den Beifall der geneigten Leser, denen es eben sowol eine interessante Unterhaltung, als gründliche Belehrung gewährt, sich erwerben.

Bei H. Burchhardt in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Paul Gottlieb Wöhner's Handbuch über das Cassen- und Rechnungs-Wesen.

Zweite revidirte und ergänzte Auflage.

Bearbeitet von J. D. Symanski.

1824. Gr. 8. 40 Bogen. Preis 2 Thlr. 16 Gr.

Bei Eduard Weber in Bonn ist vor Kurzem erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Rötger, Dr. G. S., Kirchliche Gebetübungen. Mit dem Bildniß des Verfassers. Gr. 8. 21 Gr. oder 1 Fl. 30 Kr. Rhein.

Ein sehr beherzigenswerther Beitrag, zu den gegenwärtigen Verhandlungen über die Liturgie der evangel. Kirche! — Das von Riepenhausen gestochene sehr getroffene Bild des ehrwürdigen Verfassers wird seinen zahlreichen Schülern und Verehrern willkommen sein.

Sack, Dr. K. H. (Prof. d. Theol. u. Pfarrer d. evangel. Gemeine in Bonn), Wohlgemeinte Erinnerung an die Mitglieder der evangel. Gemeine zu Bonn in Bezug auf die sogenannten gemischten Ehen. Gr. 8. Geheftet 2 Gr. oder 9 Kr. Rhein.

Prim, Dr. *Chr.*, De physionomia et physiologia oculi, P. prior seu ophthalmognomia. 4 maj. 12 Gr. od. 54 Kr. Rhein.

Nöggerath, Dr. J., Das Gebirge in Rheinland-Westfalen nach mineralogischem und chemischem Bezuge. Dritter Band, mit illum. und schwarzen Tafeln. Gr. 8. 3 Thlr. oder 5 Fl. 24 Kr. Rhein.

Weber, Dr. M. J., Die Skelette der Haussäugthiere und Hausvögel für Naturforscher, Aerzte und zu den Vorlesungen auf Universitäten und Thierarzneischulen entworfen. 17 Kupfertafeln in Querfolio nebst beschreib. Texte. Auf Velinpap. geh. Subscript.-Preis 4 Thlr 12 Gr, oder 8 Fl. 6 Kr. Rhein.

Abbildungen der Gußeisen-Waaren aus der königl. Eisengießerei zu Saynerhütte. Erstes Heft mit neun Kpfrn. Gr. Folio. 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 42 Kr. Rh.

Walter, Dr. Ferd., ord. Prof. d. R. zu Bonn, Grundriß der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte zum Gebrauch bei Vorlesungen. Gr. 8. 3 Gr. oder 13 Kr. Rhein.

Diesterweg, Dr. W. A., ord. Prof. d. Math. zu Bonn, Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie, ein Leitfaden für den Unterricht. Mit zwei Steintafeln. 8. 10 Gr. oder 45 Kr. Rhein.

Benzenberg, Ueber das Cataster. In zwei Theilen. Erster, Geschichte des Catasters; zweiter, Verfertigung des Catasters. Zweite, wohlfeile Ausgabe. 8. Geh. 2 Thlr. 16 Gr. oder 4 Fl. 48 Kr. Rhein.

Jarcke, Dr. C. E., Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts. Nebst einer Vorrede über das Verhältniß der Philosophie zur Geschichte des Criminalrechts. Gr. 8. 18 Gr. od. 1 Fl. 21 Kr. Rh.

Schlegel, Aug. Wilh. von, Indische Bibliothek. Eine Zeitschrift. II. Bandes erstes Heft. Gr. 8. Geh. 21 Gr. oder 1 Fl. 30 Kr. Rhein.
(I. Band in vier Heften gegenwärtig complett à 3 Thlr. 12 Gr. oder 6 Fl. Rhein.)

Merobandis, Fl., carminum panegyricique reliquiae ex membranis sangallensibus editae a *B. G. Niebuhrio C. F.* Editio altera emendatior. 8 maj. 6 Gr. oder 27 Kr. Rhein.

Aristoteles Metaphysik, übersetzt von Dr. E. W. Hangstenberg; mit Anmerkungen und erläuternden Abhandlungen von Dr. Chr. A. Brandis, ord. Prof. der Philosophie zu Bonn. Erster Theil. Gr. 8. 1 Thlr. 14 Gr. oder 2 Fl. 48 Kr. Rh., auf feinem Papier 1 Thlr. 18 Gr. oder 3 Fl. 9 Kr. Rhein.

Dieser erste Theil enthält sämmtliche vierzehn Bücher der Aristotelischen Metaphysik, welche hier zum erstenmale in einer deutschen, das Original möglichst treu wiedergebenden, wohlgelungenen Uebersetzung erscheint. Der zweite binnen Kurzem folgende Theil wird außer den Anmerkungen und Abhandlungen des Hrn. Prof. Brandis eine Uebersetzung des Bruchstückes der Theophrastischen Metaphysik enthalten.

Bei Fleischmann in München ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Friedrich V., Kurfürst von der Pfalz und König in Böhmen. Eine historisch-biographische Schilderung, entworfen von F. J. Lipowsky. Mit Friedrichs Bildniß. Gr. 8. 1824. 1 Thlr. 16 Gr. oder 2 Fl. 30 Kr. Rhein.

Der fleißige Geschichtsforscher, Herr Archivar Lipowsky in München, beschenkt uns hier mit einem Werke, das als eine sehr wichtige Bereicherung unserer Literatur hervorglänzt; es ist ein höchst schätzbarer Beitrag zur Geschichte des 30jährigen Kriegs, hervorgegangen aus einer vieljährigen Forschung der Urkunden über diese merkwürdige Epoche, welche wol nirgends so zahlreich und vollständig sich befinden, als in München. Neben der Geschichte enthält das Werk noch einen Reichthum von höchst interessanten Notizen. Das Bildniß ist nach einem gleichzeitigen Gemälde vom Jahre 1616 gezeichnet.

Ergänzungen
der preußischen
Gerichtsordnung und des Landrechts.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

I. Ergänzungen der allgemeinen Gerichtsordnung und der allgemeinen Gebürentaxen für die Gerichte, Justiz-

Commissarien und Notarien in den preußischen Staaten, enthaltend eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, die allgemeine Gerichtsordnung und die allgemeinen Gebührentaxen abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, nebst einem chronologischen Verzeichnisse derselben und Register. Herausgegeben von Friedr. Heinr. v. Strombeck, königl. preuß. geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe. Zweite, sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe. Zwei Bände. Groß Octav. 52 Bogen 2 Seiten engen Drucks Text und 3 Bogen 8 Seiten Tabellen. Preis auf gutem Druckpapier 2 Thlr., auf feinem franz. Schreibpapier 3 Thlr.

II. Ergänzungen des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten, enthaltend eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, das allgemeine Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, nebst einem chronologischen Verzeichnisse derselben und Register. Herausgegeben von Friedr. Heinr. v. Strombeck, königl. preuß. geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe. Zweite, sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe. In zwei Bänden. Erster Band. Groß Octav. 44 Bogen engen Drucks. Preis beider Bände auf gutem Druckpap. 3 Thlr. 12 Gr., auf feinem franz. Schreibpapier 5 Thlr.

Der zweite Band der Ergänzungen des Landrechts wird gegen 50 Bogen enthalten und im Monat September ohne weitere Berechnung nachgeliefert werden.

Eine ausführlichere Anzeige über beide Werke ist in allen Buchhandlungen zu finden.

Leipzig, den 1. Juli 1824.

F. A. Brockhaus.

Allen Freunden der belletristischen Literatur, so wie den Leihbibliotheken sind folgende in der Rein'schen Buchhandlung in Leipzig so eben erschienene Romane auf's Beste zu empfehlen:

Tarnow, Fanny, Malwina, oder die Ruinen von Inismore. Zwei Theile. 3 Thlr.

Scott, Walter, Montrose, nach dem Englischen von W. A. Lindau. Zwei Theile. 2 Thlr.

— — Fielding und Smollet. Zwei Biographien; übersetzt von W. A. Lindau. 12 Gr.

Der persische Gilblas. Hadschi Baba's Abenteuer von Jakob Morier. Aus dem Englischen übersetzt und mit vielen Anmerkungen von M. Wald. Erster u. zweiter Theil. 3 Thlr.

(Der dritte und letzte Theil erscheint in 14 Tagen.)

Galt, Das Gewissen, oder die Heimkehr in's Vaterhaus, ein Familiengemälde nach dem Englischen bearbeitet. Zwei Theile. 2 Thlr. 16 Gr.

Bei H. Burchhardt in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Speculative Grundlegung von Religion und Kirche oder Religionsphilosophie von Hermann v. Keyserlingk,

Dr. der Philos. und Privatdocent an der Universität zu Berlin. 1824. Gr. 8. Acht Bogen. Preis 12 Gr.

Lebensbeschreibungen berühmter Reformatoren.

So eben ist bei mir erschienen:

Leben Johann Knox's und der beiden Marien, Mutter und Tochter. Von Christian Niemeyer. Mit dem Bildnisse Knox's. 17½ Bogen in 8. 16 Gr.

welches den ersten Band einer neuen Folge der Lebensbeschreibungen berühmter Reformatoren, zehn Bände, bildet. Gewiß wird dieselbe des Beifalls, welcher der ersten Sammlung in mehren Auflagen zu Theil wurde, nicht entbehren.

Leopold Voß in Leipzig.

Bei F. A. Brockhaus in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Conversations-Blatt (Literarisches). Jahrgang 1824. Januar bis Juli. Gr. 4. Der Jahrgang, aus 300 Nrn. mit vielen Beilagen bestehend, 16 Thlr.

Annalen (Allgemeine medic.) des neunzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Dr. *Joh. F. Pierer* und Dr. *L. Choulant*. Jahrgang 1824. Januar bis Mai. Gr. 4. Der Jahrgang, gegen 110 Bogen enthaltend, 6 Thlr. 16 Gr.

Isis oder encyklopädische Zeitschrift. Herausgegeben von Oken. Jahrgang 1824. Erstes bis fünftes Heft. Gr. 4. Der Jahrgang, aus 12 Heften mit vielen Kupfern bestehend, 8 Thlr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Analekten, von J. J. Mnioch. Zwei Theile. Halle, bei Ed. Anton. 8. 2 Thlr.

Diese Sammlung von geistigen Producten, erschien später als die vermischten auserlesenen Schriften des Verfs., und theilen mit ihnen dieselben Vorzüge. Man findet hier dieselbe Bereitwilligkeit, dasjenige, was das Herz zu lebendigen Ergießungen, oder den Geist zu ernster Betrachtung angeregt hat, wiederum mitzutheilen zur allgemeinern Beherzigung oder Ergötzung. Die Verse des Verfassers sind leicht, und begleiten ohne Zwang den glücklich gebornen Gedanken. Angehängt sind Phantasien eines verstorbenen Freundes.

Hesekiel, Diaconus.

Unhoch, N., Anleitung zur wahren Kenntniß und zweckmäßigsten Behandlung der Bienen nach 33jähriger genauer Beobachtung und Erfahrung. Zweites Heft, mit sechs Steintafeln. 8. München 1824, bei Fleischmann. 16 Gr. oder 1 Fl. Rhein.

Sämmtliche kritische Blätter haben einstimmig ausgesprochen, daß der Verfasser durch seine fleißigen Forschungen diesen einträglichen Zweig der

Landwirthschaft mit ganz neuen, sehr interessanten Entdeckungen bereichert hat. Das so eben erschienene zweite Heft dürfte das erste an neuen wichtigen Beobachtungen noch übertreffen. Das Werk ist also für jeden Bienenfreund unentbehrlich, da der Verf. Alles erschöpft hat, was ihm vermittelst der guten Fraunhofer'schen Gläser nur immer möglich war.

Im Verlage der D. R. Marx'schen Buchhandlung in Karlsruhe und Baden ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Origines Contagii.

Scripsit

Dr. C. F. H. Marx.

Gr. 8. 21 Gr.

Nicht leicht ist über eine Classe von Krankheiten so viel geschrieben worden, als über die der ansteckenden, wahrscheinlich weil sie die wichtigste für die Menschheit, und die dunkelste für die Wissenschaft ist.

Allein über die höchst interessante Frage: wie weit den Alten die Ansteckung bekannt war, und welche Vorkehrungen jene zur Abwendung und Heilung solcher Krankheiten trafen, besitzen wir nur sehr wenige und zwar unvollständige Nachforschungen. Eine gründliche, mit unparteiischem Sinne unternommene, und mit prüfendem Urtheile durchgeführte Erörterung war daher Bedürfniß. Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift konnte aber um so mehr letzterem abhelfen, als ihm der reiche Schatz der göttingischen Bibliothek, an der er angestellt ist, zu Gebote stand.

Der Inhalt selbst umfaßt:

1) Eine Angabe der Schriftsteller, welche über Ansteckung und über die Sicherung der ansteckenden Krankheiten im Allgemeinen handeln.
2) Eine Skizze einer Pathologie und Therapie der ansteckenden Krankheiten.
3) Eine chronologische Aufzählung aller Stellen des Alterthums, wo nur eine sichere Spur von Ansteckung und ansteckenden Krankheiten sich findet, von den ersten Mythen an, bis zur Zeit, wo die Verbreitung der Lustseuche keinen Zweifel mehr übrig ließ über das Dasein eines specifischen Ansteckungsstoffs, und wo die Errichtung von Quarantaine-Anstalten die Frage über die Ansteckungsfähigkeit der Pest entschied.
4) Eine Schilderung der Ursachen, von denen die Alten Volkskrankheiten überhaupt und die ansteckenden insbesondere ableiteten, und der Maßregeln, welche sie trafen, um der Verheerung solcher Seuchen zu steuern.
5) Ein lexikographisches Verzeichniß aller Wörter, welche zur Bezeichnung von Ansteckung und ansteckenden Krankheiten in den Schriften der Alten vorkommen.

Ueber technische Lehranstalten.

Von

J. F. Ladomus,

Hofrath u. Professor.

Gr. 8. Preis brochirt 6 Gr.

Der durch seine früheren Schriften schon bekannte Herr Verfasser hat sich in der eben erwähnten, über das Wesen technischer Lehranstalten, ihre Stellung im System des öffentlichen Unterrichts, über die

Verschiedenheiten, die in ihren Einrichtungsweisen nach den verschiedenen Bedürfnissen möglich sind, über das Finanzielle, über Lehrmethode, Lehrerwahl und ähnliche Gegenstände auf eine Art ausgesprochen, die denjenigen Verein von Forschung und Erfahrung beurkundet, der zur Würdigung vorgenannter Gegenstände unerlaßlich ist.

Diese Schrift wird daher nicht nur den Freunden des Unterrichts überhaupt, sondern auch Allen, welche die Wichtigkeit technischer Bildungsanstalten in gegenwärtigen Zeitverhältnissen erkennen, willkommen sein.

Verkauf aus der Hand
der
stockholmer großen Eisen-Gießerei Bergsund.

Da der Eigner der in Stockholm am Wasser sehr anmuthig belegenen Eisen-Gießerei Bergsund, als die vollkommenste in Schweden bekannt, welche die vorzüglichste Fabrication von Grapen, Kessel, Töpfen, Ornamenten und Maschinerien für alle Fächer nach dem Inlande und Auslande liefert, einen thätigen Fortsetzer dieses Etablissements sucht, um es wo möglich noch mehr emporzuheben, so ist diese Gießerei mit allen soliden Gebäuden als: Herrschafts-Haus, Magazinen, Werkstätten, Modellkammern, Wohnungen für die Arbeiter, nebst Garten und weit umfassenden Einrichtungen in Maschinerien mit dem dazu gehörigen Grund von 260,000 Quadrat-Ellen, in aller Hinsicht in dem vollkommensten Stande sich befindend, zu erstehen. — Zur genauern Beurtheilung werden über die Gründe, Gebäude apart, die Modelle, Werkstätte, Maschinerien nebst Instrumentalien gehörige Verzeichnisse aufgenommen, woraus der ganze Werth, nach niedriger Taxation 50,000 Thlr. hamb. Bco., sich ergibt. — Die Zahlungs-Bedingungen würden möglichst annehmlich eingerichtet werden können. —

Hierauf Reflectirende können die erforderlichen Aufschlüsse und nähere Auskunft bei Unterzeichnetem in Lübeck erfahren.

G. H. Brunswig.

Binnen acht Tagen wird bei Unterzeichnetem erscheinen:

Denkwürdigkeiten
aus dem
öffentlichen Leben
des
Exkaisers von Mexiko
Augustin de Iturbide,
von ihm selbst geschrieben.
Aus dem Englischen übersetzt.
Preis ungefähr 16 Gr.

Leipzig, d. 23. Juli 1824.

F. A. Brockhaus.

Literarischer Anzeiger.

(Zu den in der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig erscheinenden Zeitschriften.)

Nr. XVIII. 1824.

Dieser Literarische Anzeiger wird dem Literarischen Conversations-Blatte, der Isis und den Kritischen Annalen der Medicin in Quart-Format, dem Hermes, den Zeitgenossen und den Jahrbüchern des Magnetismus in Octav-Format beigelegt oder beigeheftet, und werden davon gegen 5000 Exemplare in's Publicum gebracht. Die Insertions-Gebühren betragen für die Zeile nach dem Quart-Abdrucke berechnet 2 Gr.

Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten. Im Verein mit mehren Gelehrten herausgegeben durch Joseph Freiherrn von Hormayr. V—XII. (Wien im Verlage der Franz Härter'schen Buchhandlung.)

Diese Blätter haben schon von dem gedeihlichen Fortschritte dieses Werks gesprochen. Es mag erlaubt sein, einige Worte zu sagen über der spätern Hefte Reichthum. Jeder Mensch, der etwas Geist und Selbständigkeit besitzt, ist gewohnt, von seinem Standpunkte aus alle Dinge auf eine eigene Art zu betrachten, und in dieser Art der Betrachtung sein eigenthümliches Wesen abspiegeln zu lassen, das um so herrlicher erscheinen muß, je verflochtener in Begebenheiten seine Geschicke sich bilden. Es ist demnach eben so poetisch als wahr und dem hohen Range dieser Stadt allein würdig, alle Weltbegebenheiten aus ihrem Standpunkte zu beleuchten und zu betrachten: ein Unternehmen, das nicht gelingen kann, wenn nicht Trefflichkeit und Glück, die bei allen menschlichen Dingen zum Blühen und Erstarken sich verbrüdern müssen, über ihren Thürmen seit dem Ursprunge in dauerndem Bunde die Hände sich geboten, wenn nicht der sich gefunden hätte, der die Herrlichkeiten alle aufdeckte, die gar nicht erkannt, oder weniger beachtet und bis jetzt ungemein verhüllt in schmählicher Dunkelheit schliefen.

Das VI. Heft beginnt von den staunenswerthen Kämpfen Kaiser Friedrichs gegen die päpstliche Macht und dem unbändigen Freiheitssinne der lombardischen Städte. Des östreichischen Herzogs Jasomirgott Banner flatterten vor dem gebeugten Mailand, er empfing in Wien den kaiserlichen Helden, und sah in seinen Mauern und auf seinem Silberstrome zum Grabe des Herrn fortschiffen den Gegner, Heinrich den Löwen, den gewaltigen Herzog von Sachsen und Baiern, den Ahnherrn der Könige von England. Es ist erfreulich zu sehen, wie durch das Auffinden der Marken des alten Carentaniens die uralte, treue, oft verschriene Volksbezeichnung Kärnthnerthor gerechtfertigt wird. Bei Wien musterte Kaiser Friedrich das Kreuzheer, das sich 600,000 Mann stark in großen Heersäulen längs der Donau hinabzog. Auf dem Erdberge wurde der vielgehaßte und vielgeliebte König Richard Löwenherz gefangen, zu Dürnstein bewacht, und Männerwehmuth erregt die Erzählung seiner Geschicke! Ob wol von seinem Lösegelde Wien vergrößert und verschönert sein dürfte? Des glorreichen Leopolds milde Stadtrechte, welche schon einen innern und äußern Rath kennen, und die mit den Landrechten und Handelssatzungen einer interes-

samen und folgenreichen Entwickelung sich erfreuen, begünstigen Witwen, Waisen, Fremde, und achten — wie denkwürdig in jenen Zeiten der Gewaltthat — so gewissenhaft als die spätern Fürsten das Recht des Eigenthums und der Testamente. Die Zeiten der Kreuzzüge vergrößerten Wiens Umfang, bevölkerten seine Handelsstraßen, bereicherten seine Bürger, gaben ihm den deutschen Ritterorden, jenen der Templer, der Hospitaliter von St. Johann (Malteser) und vom heiligen Geist, brachten ihm Dominicaner und Minoriten. Die romantische Geschichte von der Sänger Kampf auf der Wartburg ist mit ihren ritterlichen, rührenden, geistischen Tiefen ein fruchtbarer Stoff für eine echte Oper; der romantische Ursprung des Hauses Küenring; der Hochmuth und jähe Fall des riesigen Hadamars und gar viele ähnliche Geschichten sind reiche Aufgaben für Balladen und andere Kunstgestaltungen. Das älteste und bewunderungswürdigste Gedicht deutscher Zunge, das Nibelungen-Lied, preiset die Herrlichkeiten Wiens. Wer kann die Schilderung Kaiser Friedrichs II. lesen, ohne von der selbst einseitigen Größe eines charakterfesten Mannes in seinen innersten Tiefen erschüttert zu werden? Mitten in die großartigen Zerwürfnisse einer bewegten Zeit fallen die Ritterzüge des Sangeshelden Ulrich von Lichtenstein und Wien; die glänzende Fürstenstadt sah die Turniere edler Ritter um Ehre und märchenhafte Ritterfreude. Als der Kaiser den letzten Babenberger erdrücken wollte, erhob er Wien durch die goldne Bulle zur Reichsstadt, und verlieh den hiesigen Juden, „die der König Titus so eigen in des Königs Kammer gegeben, daß sie immer des Reiches Knechte seien," unerhörte Vorrechte; z. B. wenn der Eigenthümer sein gestohlnes Gut von ihnen wiederverlangte, mußte er den Preis zahlen, um den es gekauft zu haben, der Jude schwor; sie blieben frei von der Feuer- und Wasserprobe, durften nicht gegeißelt noch eingekerkert werden. Nach dritthalbjähriger Belagerung konnte Herzog Friedrich erst Herr werden der Stadt — und verzieh großmüthig. Die Mongolen, der Schrecken der asiatischen und europäischen Reiche, sahen Neustadts und Wiens Mauern und flohen vor dem streitbaren Friedrich, der selbst bald darauf in der Schlacht gegen die Ungarn fiel und den Stamm der Babenberge beschloß.

VII. VIII. Nachdem der traurige Hader um das reiche Erbe des erloschenen Stammes geendet schien und das Land in König Ottokar einen (zeitweiligen) Fürsten erhalten, keimte die, Oestreich eigenthümliche Blume des Wohlthuns wuchernd auf. Bäder (Stuben), Hospitäler (Klagbaum), Klöster (Himmelspforte, St. Niklas in der Singerstraße) wurden gegründet; und als der König in der ersten Marchfeldschlacht auch Steiermark erworben, that er seine freigebigen Hände weit auf, und Wien vergrößerte sich so, daß es eine völlig neue Stadt schien. Man braucht nur die Beschreibung eines Zeitgenossen (Ottokar Horneck's) zu lesen, der seinen König und die gute Stadt liebt, um zu meinen, es erklinge im freudig ernsten Ton ein neuer Sang des Nibelungen-Liedes. Die Schwärmereien der Flagellanten, das Unkraut der Ketzerei, der Juden Uebermuth machte ein Provinzial-Concilium nöthig, das von den Bischöfen der benachbarten Länder in den Hallen der Stephanskirche (1267) gefeiert wurde. Zur Vermählung seiner Nichte mit dem ungarischen Königssohne gab der gastfreie Ottokar ein Fest zu Wien, dem an Glanz und Pracht kein König und kein Kaiser ein Gleiches setzen konnte. Wie Ottokar Tyrannei übte, brach sein Glück. Die Heeresfahrt Kaiser Rudolfs, der mit seiner Dynastie neuen Segen über das Land brachte; Ottokars Trotz; des wiener Bürgermeisters Paltram Treue; Rudolfs Gnadenbrief, um der Bürger gute Gesinnung sich zu sichern; das Gottesurtheil der zweiten Marchfeldschlacht; der Helden Mühen und Ottokars weithindröhnender, tragischer Fall; die Zurückführung an alte Ordnung,

an altes Recht; Albrechts strenges Regiment und das Widerstreben ungefügiger Kräfte, sind die hervorstechenden Figuren eines erhabenen Gemäldes, das wiederholt beschaut durch den harmonischen Reiz von Kraft und Milde, Tiefe und Umsicht, immer anzieht, immer fesselt. Es ist erfreulich, das deutsche Städtewesen dem italienischen entgegengestellt zu sehen, wie hier Freiheit selbst auf dem Wege der Anarchie gesucht, dort Freiheit und der Kräfte Concentrirung durch den Fürsten geliebt wird, und diese Entwickelung des Bürgerthums an einem der glänzendsten Beispiele, an Wien, gibt des Interesses und der Belehrung mehr als dickleibige Schilderungen aus Abstraction. Die Zünfte, hier zahlreich und wohlgenährt, konnten, im Uebermuth ausschweifend, nur momentan zur Heftigkeit hinreißen, und in dieser heitern Ordnung liegt das unterscheidende Merkmal Wiens vor andern großen Städten. Nach Albrechts blutigem Tode zeigten die Bürger, durch Wohlthaten an das neue Herrscherhaus gebunden, bei dem Aufstande des Adels ihre edle Treue und nahmen Theil an dem Ruhme und Kampfe europäischer Wichtigkeit, welchen die hohen Fürstenbrüder Friedrich der Schöne und Leopold, des Ritterthums Blume, um die Kaiserwürde mit Ludwig dem Baier führten. Wie Friedrich der Stadt das Eisenbuch zur Aufzeichnung ihrer Rechte gegeben, erhielt sie von seinem Bruder Albrecht Municipal-Gesetze, welche die Verfassung im Allgemeinen und im Besondern der Fleischhacker, Fischer, Schneider, Kaufleute, Krämer, der Eigenthümer der Weingärten, Gerechtsame und Pflichten, untersuchte und feststellte. Die Juden, welche ihre Habsucht auf eine merkwürdige Art verhaßt machte und die der krasse Aberglaube grimmig verfolgte, fanden an Albrecht Schutz. Höchst bemerkenswerth ist, welchen Uebermuth und welchen Geschmack in der Kleidung die Leichtigkeit, zum Wohlleben zu gelangen, in jenen Zeiten hervorbrachte, und welche überraschende Aufschlüsse die hier mitgetheilten Urkunden geben. Rudolfs IV. Verordnungen, im ganzen Lande Epoche machend, wurden es für Wien durch die Begünstigungen, welche er dem Bürgerstande gab; der Geistlichkeit und des Adels hier geübte Vorrechte einschränkte; die Münzverschlechterung einstellte; den Zunftgeist beschränkte; die Gerichte ordnete; den Handel förderte; den Stephansdom mit königlicher Pracht zu bauen begann; das Licht der Aufklärung durch die Gründung der Universität durch die Lande hinleuchten ließ. — Eine Abhandlung des Herrn Custos Primisser über das alte Münzwesen Oestreichs bildet den Anhang zu diesem Hefte.

Ein Nachtragsheft von Urkunden ist reich an wichtigen Denkmalen und Erklärungen; und es mag genügen nur einige zu nennen, um ihr Interesse in die Augen springend zu machen: die Stiftungsurkunde der Universität, lateinisch und deutsch; Herzog Alberts Ordnung für Kaufleute und Krämer; Friedrichs IV. Satzung über den Bettel; die alte Feuerordnung; des Raths Bericht (1458) an den Kaiser über Theurung, schlechte Münze, Münzunterschied gegen Italien und Ungarn; Mauthtariffe; die Schulordnung zu St. Stephan (1446); die päpstliche Bestätigung des von Friedrich IV. gestifteten Georgordens; der Fleischhacker Freiheit und Gerechtigkeit (1494); die Kleiderordnung Ferdinands I.; der Katalog der wiener Baumeister; die damaligen bürgerlichen Innungen und der Reichthum der jetzigen sämmtlichen Gewerbe zusammengestellt, — ehemalige Preise einiger Artikel und die jetzigen!

IX. Auch die Fürsten Oestreichs gaben sich wie andere der verderblichen Länderzerstückelung hin; und Wien, die Residenz, fühlte die Folgen. Unter Albrecht III. entwickelte sich friedlich der Stadt rechtsgemäße Fortbildung. Fremde Weine auszuschenken wurde erlaubt. Die Universität erhielt die theologische Facultät. Des Herzogs Preußenfahrt zeigte des Landes Reichthum. Des gewaltigen Hofmeisters von Lichtenstein

unaufgeklärter Fall; eines andern Lichtenstein's Heldenmuth unter französischen, eines Traue's Tapferkeit unter englischen Fahnen in den Tagen kriegerischen Wettspiels der Könige und Ritter von Frankreich und England; Kaiser Wenzels unkönigliches Thun und sein Gefängniß in Wien; die ungebändigten Fäuste der Raubritter; die Mildthätigkeit der Frommen, bezeichnen die Tage jenes Zeitalters. Die Räubereien mährischer, ungarischer, böhmischer Ritter; der Fürsten Zwist über die Vormundschaft und ihr Streben nach Freunden und Partei, erregten Unruhen in dieser Stadt; und das wilde Ankämpfen der armen und reichen Bürger erweckte vorhin unbekannte Kräfte, gab eine traurige Berühmtheit und blutigen Tod auf dem Schafotte. Albrechts V. Verordnungen während einer 27jährigen Regierung über alle Gegenstände der Verfassung, über Handel, Wasserfahrt, Gewerbe, Gerechtigkeit sind so reich und so umfassend im Detail, daß eine gedrängte Anzeige unmöglich wird. Dieselbe Liebe zur Ordnung zeigte er in den vorfallenden Disciplinarsachen der Geistlichkeit. In das Schottenkloster kamen deutsche Jünglinge. Die gräßliche Verfolgung der Juden in Wien ist ein schneidender Zug der Zeit. Albrecht schirmte so viel als möglich durch Ernst und Wachsamkeit Stadt und Land vor der Hussiten Gräuel und ihrer Lehren Schwärmerei, und erwarb die Nachfolge auf den Kaiser- und Königsstühlen Sigmunds, der hier, wie nirgends nach seinem Wesen gemalt ist. Es sind nur wenige Jahre, welche zu leben dem Sohne Albrechts Ladislav vergönnt war; aber wie reich sind sie durch das ungestüme Treiben der Völker, die an ihren Herrscher hinanbrandeten und durch denkwürdiger Männer Entwickelung! Das Gute an Kaiser Friedrich IV. und seine Schwächen; der unruhige Albrecht VI.; die verlassene Königin-Witwe; die anstürmenden Türken; der Held Hunyady; der Wegelagerer Frechheit; Wiens lebensfroher bis zum Uebermuth angeschwollner Sinn, von Aeneas Sylvius mit wohllautenden Worten geschildert; des strengen Mönchs Capistran begeisterte Predigten am Stephansfreithof; der sündenvolle Cilli; der mächtige Eytzinger und beider Feindschaft; der kluge Podiebrad; der ungarischen, böhmischen, östreichischen Völker ungezügeltes Verlangen nach ihrem jugendlichen König. „Wien, der Kopf des Wurmes und Schlußstein des Bundes," der riesige Andreas Baumkircher, der Horatius Cocles seiner Zeit; der wiener himmelhoher Jubel, den zarten Ladislav seinem Vormund aberobert zu haben, und des schwachen Jünglings unvermutheter Tod: Alles dies, wie wahr, wie bedeutsam, wie lebendig! Ungeachtet dieser Unruhen entwickelte sich Wiens Verfassung fort, und Friedrich und Albrecht bemühten sich um den Beistand dieser geld- und männerreichen Stadt. Nach Ladislavs Tode begann für Wien die traurigste, ja eine trostlose Zeit. Die Fürsten stritten um das Besitzthum ihrer Väter; fremde Truppen, unbezahlte Söldner, schlechte Münzen überdeckten wie Heuschreckenschwärme das Land; der Demagoge Holzer peitschte das Volk der Stadt auf, den Kaiser in der Burg zu belagern, ihn durch Hunger zu quälen, und in dessen Bruder, dem Herzog Albrecht einen neuen Herrn zu verlangen, der Geld und Geldeswerth um jeden Preis ohne Zaudern sich zueignete, die Bürger drückte, Holzer's Ränke grausam strafte, und nur durch seinen unverhofften Tod der beherrschten Stadt grösseres Unheil ersparte. Unglückliche Tage voll Gräuel!

X. XI. Die Ruhe war noch nicht gewonnen, doch traten ruhigere Tage ein. Die Söldner aller Parteien plünderten, die Vertriebenen aller Parteien wollten restituirt sein. Oberlaa, den Wienern feindlich, wurde abgebrannt, der Rauhenstein von ihnen gebrochen. Der Kaiser Friedrich verzieh mild und verschaffte dem volkreichen, mächtigen Wien ein unabhängiges Bisthum; aber der alt englische Song von Baumkircher's

Hinrichtung erschütterte; des Ungarnkönigs Matthias Rüstung machte unruhig. Dieser haßte Friedrich und schloß, das Land überschwemmend, Wien mit seinen kriegsfreudigen Scharen ein, drohend, stürmend, aushungernd. Die ungebeugte Stadt, ein Stern an Oestreichs politischem Himmel, stralte Muth und Treue in die andern Städte des Landes, und ihre Beharrlichkeit rettete zu derselben Zeit im Osten der Habsburger altes Erbe, während der jugendliche Held Maximilian durch seine Vermählung mit der Erbin der Niederlande den Grund legte zum Besitz einer neuen Welt im Westen, die noch nicht entdeckt war. Des Zeitgenossen Bonfin, eines gelehrten Italieners, blühende Schilderung malt Wien als die schönste Stadt der Barbaren (!); ihr Gebiet als einen ungeheuern, herrlichen Garten, der Wiener Leben weit vorzuziehen dem südlichen Himmel! Diese Herrlichkeiten reizten den leicht erregten Matthias „mit Hülfe zweier hausgesessenen Bürger, des Hungers und der Zwietracht," die Stadt noch einmal zu versuchen, die Uebergabe zu erzwingen. Vorüberrauschende Feste, erzwungene Heiterkeit, Fremdlings Druck füllen die sechs Regentenjahre dieses ungarischen Alexanders in Wiens Mauern aus, dessen schmerzvollen Tod die belebte und unbelebte Natur mitzufühlen schien. Schnell, wie der Sieg, flog der fürstliche Held Maximilian herbei, wurde mit Frohlocken empfangen, und besiegelte den neuen, unreißbaren Bund zwischen Fürst und Stadt mit dem Blute, welches bei der Stürmung der Burg ein Pfeil aus seiner Schulter fließen machte. Wie viel Plutarchische Züge dieser Zeit eingewebt sind, wird mit freudigem Staunen jeden Leser ergreifen. — Mit dem Eintritte Maximilians wurde Wien welthistorisch; und es ist erfreulich und wichtig, von diesem erhabenen Standpunkte der damaligen Welt ungewöhnliche Geschicke, der Stadt Vorkommnisse und Entwickelung weithin zu betrachten. Karl VIII. von Frankreich eroberte Italien und gedachte in jugendlicher Hoffnung für immer die morgenländische Kaiserkrone auf seinem Haupte zu tragen. Die Idee des Gleichgewichts der Macht erfüllte alle gute Köpfe; eine neue Welt im Westen wurde entdeckt, eine andere im Osten bekannter; Oestreichs Fürsten wurden groß durch Vermählungen; Wien, dieser Fürsten Hauptstadt, wohl eingeengt in dem Streben, regellos die Kräfte gegen seinen Herrn zu kehren, weil sich damit die Entwickelung landesherrlicher Machtvollkommenheit nicht vertrug, blühte ungeachtet der überstandenen Zeitläufe durch Handel und Gewerbe in solchem Reichthum und solcher Pracht und Genußherrlichkeit, daß Schottlands Könige, der Maria Stuart Ahnen nicht so üppig lebten, wie ein Bürger Wiens! Man betrachte die damals lebenden Geschlechter, der Obrigkeiten Würde und Verrichtungen, der Stadt Verfassung und Gestalt, der Hochschule und des Handels Blühen, der neu erfundenen Buchdruckerkunst Glanz, die ersten Zeitungen, die Menge der Zünfte und Handwerke, der Vorstädte Anwachsen und Ausdehnung, der Marktplätze Fülle, der Post Einführung, die nöthige Fremdenordnung! — Es war wieder diese alte, ehrwürdige Stadt, welche den Brüder-Königen von Ungarn und Polen, Ladislaw und Sigmund und dem Kaiser Maximilian eine hochfestliche Aufnahme gewährte, und in den Hallen seiner Domkirche das Verlöbniß Ludwigs mit Marien und Ferdinands mit Annen gefeiert sah: ein Ereigniß, wodurch die Kronen von Ungarn, Böhmen und Oestreich in glücklichem Bunde dauernd vereinigt wurden. Wer wird bei des außerordentlichen Kaisers bald erfolgtem Tode hier eine geistreiche, allseitig abgewogene Schilderung vermissen wollen und dürfen, da durch das ganze Werk jeder eingreifende Mann scharf aufgefaßt und hingestellt ist, daß er wie auf hochgebauten Bretern vor unsern Augen hinzuwandeln scheint?! Bei der Entfernung seiner Enkel (sie waren in Spanien) brachen wilde Factionen wieder in

Wien los; und ihre Führer verloren lieber die Häupter durch das Schwert des Nachrichters, als daß sie mit demüthigen Worten den Erzherzog Ferdinand um Gnade gebeten hätten. Die Reformation, der Bauernaufstand, die Schwärmerei der Wiedertäufer, überte sich in's Land herein; die Schlacht von Mohacz ging verloren; die Türken unter ihrem großen Suleyman drangen durch Ungarn vor Wiens schwache Mauern, welche die urgermanische Heldengestalt, der Graf Salm mit seinen Helden zu vertheidigen beschloß. Die Geschichte dieser glänzenden Tage, in denen auf diesem classischen Boden das Morgen- und Abendland, wie um den goldenen Apfel der Schönheit stritten, sind die Annalen des Heldenmuths und begeisterter Treue; und jeder Einwohner Wiens mag sie frohen Selbstbewußtseins voll und voll freudiger Entschließung wie ein Brevier in täglicher Andacht durchlesen: denn dies ist der Hochgewinn der Geschichte, daß bei Betrachtung der Vergangenheit, bei'm Anblicke eines Steins alles Edle und Ewige im Gemüth aufgeht wie die Sonne am Firmamente, und die Einheit alles Vergangenen, alles Lebenden, alles Künftigen in der Brust klar wird wie die Wohlthaten der Schöpfung.

Diese Hefte umfassen demnach einen Zeitraum von vierthalbhundert Jahren, und bei der eigenthümlichen Ansicht: alle Kämpfe und Mühen um des Lebens Höchstes als ein glänzendes Ritterspiel zu betrachten, wo in Vereinigung Geist und Kraft, das Ebenbürtige herausfodernd, in tiefer Leidenschaft ficht, und gern, bald mit gebrochenem Herzen, bald in erhabenem Gleichmuth, Gut und Leben verliert, werden sie und ihre mit aller Ritterlichkeit aufgefaßte und geschilderte Zeit, Fundgruben werden müssen für vaterländische Gesänge, die in den vielfachen Sprachen unsers Vaterlandes von einem Reiche in die Grenzen des andern hineinklingen: ein vielstimmiger Chor der allgemeinen Herrlichkeit, die alle Völker wie ein faltenreicher Mantel umfließt, und deren Mittelpunkt diese Stadt ist.

Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen im Herzoglichen Sachsen-Gothaischen Gesammthause über die Nachfolge der Seitenverwandten, welche dem Abschlusse des römhilder Recesses vom 28. Juli 1791 vorher gingen. Ein Nachtrag zu den Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten im herzoglichen Hause Sachsen. Gr. 8. 1824. 12 Gr.

Zu haben in der Kesselring'schen Hofbuchhandl. zu Hildburghausen.

Von der münchner Sammlung von Uebersetzungen der römischen Classiker von einem deutschen Gelehrtenvereine, ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Justinus, Philippische Geschichte, übersetzt und erläutert von K. F. L. Kolbe. Erster Band. Kl. 8. München 1824 bei Fleischmann. 1 Thlr. 6 Gr. oder 1 Fl. 54 Kr. Rhein.

Eine neue Uebersetzung des interessanten Justinus war bei den Fortschritten, welche die Ausbildung unserer Sprache gemacht hat, wahres Bedürfniß. Herr Kolbe hat ihn nach seinem Geiste richtiger aufgefaßt und wieder gegeben, als seine Vorgänger Ostertag und Schmidt, und dadurch einen geschätzten Schriftsteller der Alten, der in der Kürze viel Anziehendes liefert, angenehm zu lesen ist, und Liebe zum Studium der Geschichte rege macht, auch sittlich gute Grundsätze einflößt, neuen Eingang in den Kreis der Gebildeten verschafft.

Bei Joh. Heinr. Schubothe in Kopenhagen sind folgende neue Bücher erschienen und an die vorzüglichsten Buchhandl. Deutschlands und angrenzende Länder versandt worden:

Bramsen, J. A., Lieder für das frühere und reifere Alter, mit Melodien in Ziffern. Zur Belehrung und Erheiterung der Jugend. Erste Sammlung. 1 Thlr. 16 Gr.

Christiani, Dr. Chr. Joh. Rud., Die Gewißheit unserer ewigen Fortdauer. Ein Beitrag zur Besiegung des Zweifels, mit besonderer Rücksicht auf Aeltern, die über den frühen Tod ihrer Lieblinge trauern. Neue Auflage. 16 Gr.

Faber, Fr., Prodromus der isländischen Ornithologie oder Geschichte der Vögel Islands. 20 Gr.

Der Islam und sein Stifter Abul Kasem Mohammed mit besonderer Beziehung auf die neuesten Ereignisse in Griechenland, historisch dramatisch dargestellt von Dr. C. B. Zwei Theile mit Kupfern. 4 Thlr. 12 Gr.

Münter, Dr. Fr., Die Religion der Karthager. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage mit zwei Kupfern. 2 Thlr. 4 Gr.

— — Anhang dazu über einige sard. Idiote mit zwei Kupfern. 12 Gr.

— — Der Tempel der himmlischen Göttin zu Paphos. Zweite Beilage zur Religion der Karthager. Mit vier Kupfertafeln und einer architektischen Erklärung von G. F. Hetsch. 1 Thlr.

Nilson, Sv., Historia Moluscorum Sueciae terrestrium et fluviatilium brevit. delineata. 20 Gr.

Villaume, Ch. A., Dänemarks Handelslage und was dieser Staat in der handelnden Welt ist und werden kann. Zweite Auflage. 12 Gr.

Winstrup's, O. J., Abbildungen der neuesten und besten Ackerwerkzeuge. Erstes und zweites Heft mit zwölf Kupfertafeln. 1 Thlr. 18 Gr.

Altenburg, Fr. W., Methodische Anweisung, das griechische Zeitwort leicht und gründlich zu erlernen, in Paradigmen dargestellt, nebst einem Anhange von Beispielen zum Uebersetzen, enthaltend die Syntax des griechischen Zeitworts und einem Wörterbuche. 8. 1823. 18 Gr.

Der Herr Verfasser, Lehrer an dem k. preuß. Gymnasio zu Schleusingen, hat diese von ihm aufgestellte neue Methode erst dann dem Druck übergeben, nachdem er sie durch mehrjährige Erfahrung ganz bewährt gefunden hatte. Selbst Knaben mit beschränkten Anlagen haben in kurzer Zeit die Anfangsgründe dieser Sprache leicht erlernt.

Zu haben in der Kesselring'schen Hofbuchhandl. zu Hildburghausen.

Das Jahrbuch deutscher Nachspiele,
herausgegeben von Karl von Holtei,

welches bisher im Verlage von Graß, Barth und Comp. in Breslau erschien, wird von nun an im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung erscheinen und von seiner bisherigen Tendenz nur insofern abweichen, als es den Titel:

Jahrbuch deutscher Bühnenspiele

führen und dadurch der Meinung zu entgehen suchen wird: als wäre es blos für scherzhafte Kleinigkeiten bestimmt. — Wie für die drei bisher erschienenen Jahrgänge, wird auch für den nächsten und alle fol-

genden von Seiten der Redaction und der Verleger Alles aufgeboten, den Antheil zu verdienen und zu vermehren, dessen sich dieses Unternehmen bisher in der Theater- und Lese-Welt zu erfreuen hatte; und wir dürfen wol um so mehr auf Begünstigung rechnen, da der Wunsch, Original-Stücke auf den deutschen Bühnen zu haben, immer lauter wird und wir zu diesem Zwecke mit allen Kräften das Unsrige beitragen wollen. Außer den verehrten Theater-Directionen machen wir auch besonders Vorsteher von Gesellschafts-Theatern aufmerksam auf unser Jahrbuch.

Der Jahrgang für 1825 soll Beiträge enthalten von Bärmann, Lebrün, Robert, Sessa, Schall und dem Herausgeber. Wir sorgen für ein gutes Aeußere bei diesem dramatischen Taschenbuch, welches spätestens im September dieses Jahres erscheint, und geben es für den Preis von 1 Thlr. 16 Gr. Alle königl. Post-Aemter und sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands nehmen Bestellungen darauf an.

Berlin, im Juni 1824.

Vereins-Buchhandlung.

Die Lustseuche,

oder allgemein faßliche Anweisung, wie man sich vor den schrecklichen Folgen dieser Krankheit bewahren und in den meisten Fällen sicher, schnell und gründlich heilen kann. Aus dem Franz. des Delavuc. 8. Broch. Preis 9 Gr. oder 40 Kr. Rh. ist so eben bei J. F. Hartknoch in Leipzig neu erschienen.

So eben ist erschienen und durch J. G. Heubner, Buchhändler in Wien, an alle Buchhandlungen versandt:

Oestreichische militairische Zeitschrift.

Siebentes Heft des Jahrs 1824.

Enthaltend: I. Die Feldzüge der Oestreicher in Ober-Italien in den Jahren 1733 — 1735 (Schluß des dritten Abschnittes). Mit dem Plane des Schlachtfeldes bei Parma, am 29. Juni 1734. II. Der Feldzug 1794 in Deutschland. Zweiter Abschnitt. III. Scenen aus den beiden ersten Monaten des Feldzugs 1813 in Italien. IV. Neueste Militair-Veränderungen.

Ferner ist daselbst erschienen:

Geist der Zeit.

Ein Journal für Geschichte, Politik, Geographie, Staaten- und Kriegskunde und Literatur.

Siebentes Heft des Jahrs 1824.

Enthaltend: Bilder aus Brasilien. Ueber den Brand von Moskau. Beiträge zur Kenntniß von Calcutta. Die königlich würtembergische Armee seit dem Beginnen der franz. Revolution bis zum Jahre 1823. (Forts.)

Von den so eben in Paris erschienenen:

Considérations sur les dernières révolutions de l'Europe, par Mr. C. de S. Membre de plusieurs sociétés littéraires,

wird in unserm Verlag eine deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen herauskommen, was wir zur Vermeidung von Collisionen anzeigen.

Gotha, im Juli 1824.

Ettinger'sche Buchhandlung.
